Bayer. Staats-
Bibliothek
München

IOHANNES IACOBUS MOSER
de Filseck et Weilerberg, Ser^mi
Wirtembergiæ Ducis Consiliari,
Regiminis &c.
Natus d. 18. Jan MDCCI.

I. C. Dehr sc.

Johann Jacob Mosers/
von Filseck und Weilerberg/
Herzogl. Würtembergischen Regierungs-
Raths und Professoris Juris bey dem Fürstl.
Collegio zu Tübingen/

Einleitung
zu dem
Reichs-Hof-Raths-Proceß.

Erster Theil.

I. von denen Mandatis sine Clausula.
II. von Kayserl. Untersuchungs-Commissionen.
III. von der Relaxatione Juramenti so wohl ad effectum agendi, als auch überhaupt.

Nebst einem
wichtigen Supplement zu des Autoris Tractat von dem Remedio Supplicationis.

Franckfurt und Leipzig/
bey Johann Stein. A. 1731.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Dem
Hochgebohrnen Reichs-Gra-
fen und Herrn/
Herrn
Franz Wenzeln
Des H. Röm. Reichs
Grafen von Rostitz
und Rieneck ꝛc.
Ihro Röm. Kayserl. und Kö-
nigl. Catholischen Majestät
Hochverordneten
würcklichen Reichs-Hof-Rath
und Cämmerern ꝛc.

Meinem Gnädigen Herrn.

Hochgebohrner Reichs-Graf/

Gnädiger Herr.

Ich habe von der Zeit an/ da des Herrn Bischoffens und Fürstens zu Bamberg und Fürz-

Würzburg Hoch-Fürst-
liche Gnaden / mein beson-
ders gnädigster Herr / Euer
Hoch-Gräflichen Gnaden
mich in Dero Dienste vorzu-
schlagen gnädigst geruhet ha-
ben / nicht nur Zeit meines Auf-
enthalts in Wien / und ermeld-
ten Euer Hoch-Gräflichen
Gnaden Diensten / sondern
auch / nachdeme ich solche auf
den von meines angebohrenen
Landes-Fürstens und Herrns
Hoch-Fürstlichen Durchl.
an mich ergangenen gnädigsten
Beruff quittiren müssen / von

Eu. Hoch-Gräfl. Gnaden
so viele und ausnehmende Mar-
quen eines in meine wenige
Person gesetzten gnädigen Ver-
trauens und so viele reele Pro-
ben Dero sonderbahren Ge-
nerosité empfangen / daß ich
mir die unterthänige Hoffnung
mache / Eu. Hoch-Gräfliche
Gnaden werden nicht nur
noch jetzo ein gnädiges Ange-
dencken für mich zu haben / son-
dern es auch in das künfftige zu
behalten gnädig belieben. Wie
ich nun dasselbe von Zeit zu
Zeit dadurch zu unterstützen
mir gehorsamst flattire / wann

Eu.

Eu. Hoch-Gräfl. Gnaden
ich meiner biß in die Grube dau-
renden unterthänigen Danck-
barkeit mehrmalen gehorsamst
zu versichern mich in allem Re-
spect erkühne; so werden auch
Hochermeldt Eu. Hoch-
Gräfliche Gnaden in Gna-
den aufzunehmen geruhen / daß
solches bey Gelegenheit der Pu-
blication dieses Buches auch
offentlich geschiehet / da zumalen
Dero mir auch in facie pu-
blici erwiesene grosse Gnaden-
Bezeugungen eine offentliche
unterthänige Danksagung
längstens erfordert haben.

Ich erstatte solche hiedurch mit vieler Submission und Devotion, nichts mehrers wünschende / als tägliche Gelegenheit zu finden / unzählige und der Grösse der gegen mir unverdient hegenden Gnade respondirende Proben ablegen zu können / daß ich so sehr / als jemand in der Welt / seye

Euer Hoch-Gräflichen Gnaden,

unterthäniger Diener

Joh. Jacob Moser von Filseck.

Geneigter Leser!

Dies diem docet! Dieses erfahre ich selbsten täglich mehr / und unter andern auch bey dem Werck / welches ich dir hiemit vor Augen zu legen den Anfang mache. Ich habe dir in der Vorrede zu dem Ersten Theil meiner Miscellaneorum Juridico-Historicorum zugesagt / erstgedachtem Werck nach und nach eine Einleitung zur Reichs-Hof-Raths-Praxi, auf die Art von Dissertationen und Tractätlein / in Teutscher Sprach und mir beliebender Ordnung einzuverleiben; ich habe auch angefangen / diesem meinem Versprechen ein Genügen zu leisten / da ich dem Zweyten Theil schon

besagten Wercks zwey weitläufftige Abhandlungen von denen theils wichtigen / theils in Praxi täglich vorkommenden Materien / dem beneficio Revisionis sive Supplicationis, und der Insinuation der Reichs-Hof-Räthlichen Exhibitorum und Judicatorum einverleibet habe. Ob nun zwar dieselbe / wo nicht allenthalben / doch wenigstens vieler Orten / wohl aufgenommen / ich auch zu dieses Werckes Fortsetzung so wohl von Standes-Personen als Gelehrten resp. in offentlichen Schrifften / bin ermuntert worden: so hat sich doch bald gezeigt / theils / daß viele / die etwa einen Meß- oder Buchhändler-Catalogum durchgegangen / dergleichen Innhalt unter dem wegen der andern beygefügten Materien vorgesetzten Titul: Miscellanea Juridico-Historica nicht gesuchet haben / theils daß manchen etwas verdrießlich fallen

len wollen / daß sie wegen dieser ihnen anständiger Materien auch das übrige / worum sie sich eben nicht bekümmerten / mitkauffen müßten; und hätte der Herr Verleger bey diesen Umständen wohl gar besorgen müssen / daß zuletzt jemand nur diese Materien aus denen Miscellaneis zusammen suchen und besonders drucken lassen möchte / sonderlich wann es sich etwa gefügt hätte / daß par hazard eine Materie mit in die Miscellanea gekommen wäre / welche das Unglück gehabt hätte / denen Inquisitoribus hæreticæ pravitatis dergestalt zu mißfallen / daß deßwegen das Buch an denen Orten / wo sie was zu sagen haben / und da man doch übrigens die von dem Reichs-Hof-Raths-Proceß handlende Pieçen etwa auch gerne würde gelesen haben / nicht hätte dörffen zu feilem Kauff gebracht werden.

Diese

Diese und andere mich in privato berührende Ursachen haben mich und den Herrn Verleger veranlaßt / unsere Intention in so ferne zu ändern / daß wir zwar die Miscellanea (welche / sonderlich aber deren Zweyter Theil / weil darinnen bereits die obgemeldte zwey in gegenwärtiger Materie vom Reichs-Hof-Raths-Proceß ohnentbehrliche Dissertationes enthalten sind / und dahero solche Themata in diesem Werck nicht weiter fürkommen werden / dannoch mit dem Werck / welches ich dir jetzo liefere / müssen verbunden und nebst demselben consuliret werden /) fortsetzen werden / die den Reichs-Hof-Raths-Proceß angehende Sachen aber fürohin in einem eigenen Werck abzuhandeln uns entschlossen haben.

Ich habe mich darinn aller unnützen theoretischen Ausschweiffungen enthalten / und lauter solche Sachen vorzu-

vorzubringen gesucht / welche in der Praxi obtiniren / wie ich dann auch deßwegen allenthalben / wo es nöthig geschienen / meine asserta mit einem oder etlichen bey dem Reichs-Hof-Rath vorgekommenen Exempeln bestättiget habe; wer deren mehrere zu wissen und sich dadurch von der Praxi noch weiter zu informiren verlangt / wird die von mir edirte Sechs Tomos Reichs-Hof-Raths-Conclusorum mit gutem Nutzen consuliren können.

In dem nächsten Theil werden / wann GOtt Leben und Gesundheit gibt / und ich keine andere Materien zu choisiren rathsamer finde / die Themata von Kayserlichen Executions-Commissionen / von Reichs-Lehen / von der Venia ætatis, von Moratoriis, und von Conservatoriis abgehandelt werden.

Einige Ausstellungen an denen beeden ersten Proben seynd meines Wissens bißhero noch nicht gemacht worden / ausser daß man gewünschet hat / ich möchte das Werck in systematischer Ordnung tractiren / worinn ich aber nicht zu willfahren meine Ursachen habe / da sonsten freylich das Desideratum nicht ungegründet ist. Sollten mir aber künfftig einige publice oder privatim gemachte Monita zu Gesicht kommen / werde ich die vernünfftige / so viel in meinen Kräfften ist / und die regulæ prudentiæ es leiden / beobachten; passionirte aber werden mich wenig anfechten / weil ich gegen dieselbe eine Stahl- und Eisenfeste Haut habe / wo sie nicht durchzudringen vermögen.

Lebe wohl.

(o)

I. Tra-

I.

Tractat von MANDATIS SINE CLAVSVLA.

ELEGIAM

SIVE

Innhalt.

Caput I. Von denen Mandatis S. C. überhaupt.
Cap. II. In was für Fällen Mandata S. C. statt haben / oder nicht?
Cap. III. Von dem Mandat-Proceß / auch Aufheb- oder Confirmirung derer Mandatorum S. C.
Cap. IV. Von Mandatis ulterioribus.
Cap. V. Von Paritoriis ulterioribus.
Cap. VI. Von Mandatis arctioribus.

Cap. VII. Von Attentatis währenden Mandat-Processes.

Cap. VIII. Von der Parition.

Cap. IX. Von denen Unkosten des Mandat-Processes.

Cap. X. Von Renovirung der Mandatorum S. C.

Cap. XI. Exempel von vielerley bey dem Reichs-Hof-Rath üblichen modis procedendi in Mandat-Processen nach erlassener Paritoria prima.

CAPVT I.

Von denen Mandatis S. C. überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Was ein *Mandatum S. C.* seye? §. 2. Deren Unterschied von anderen Processen und Befehlen. §. 3. Ins besondere von denen *Mandatis cum Clausula.* §. 4. *Mandatum mixtum.* §. 5. *Mandata S. C. admittiren* keine *justificationem facti,* doch aber *non paritionis.* §. 6. Ursach der Schärffe der *Mandatorum S. C.* §. 7. Der *Mandat*-Proceß fangt nicht *ab executione* an. §. 8. *Mandatorum S. C. Classes,* §. 9. äusserl. Form/ *Stylus.* §. 10. (Irrthum einiger *JCtorum circa narrata Mandatorum.*) §. 11. Beylagen/ Tax. §. 12. Die *Mandata S. C.* gehen nur das *possessorium* an. §. 13. Und zwar offt nur das *possessorium summariissimum.* §. 14. Ob wider ein *Mandatum restitutio in integrum* statt habe? §. 15. Oder *Revisio*? §. 16. Des *Mandat*-Processes Vortheile/ §. 17. und Bedencklichkeiten. §. 18. *Frequenz* dieser *Materi. Mandatorum degeneratio hodierna.* §. 19. *Gravamina* wider den Reichs-Hof-Rath *in hoc puncto.* Kayserliche *Resolution* darauf.

§. 1.

Was ein Mandatum S.C. seye?

EIn Mandatum sine clausula (welche beede letztere Wörte Kürtze halber gemeiniglich durch die Buchstaben S. C. angedeutet werden,) ist ein auf Ansuchen einer klagenden Parthie ergehender Kayserlicher Befehl, welchem der Beklagte, obnerachtet er über die Klage noch nicht gehört worden ist, bey der jedesmal vermeldeten Straff, dennoch zu gehorchen und selbigen zu vollziehen verbunden ist, es wäre dann, daß er darthun könnte, daß die Sache, worüber geklagt worden, sich nicht so verhalte, wie sie von dem Kläger angegeben worden ist.

§. 2.

Deren Unterschied von andern Processen und Befehlen.

Diese Mandata S. C. unterscheiden sich von denen übrigen Arten derer von denen höchsten Reichs-Gerichten ergehenden Befehle dadurch, daß in allen andern Processen oder Befehlen der Beklagte entweder nur simpliciter citiret wird, auf des Klägers Klag zu antworten, oder daß ihme zwar befohlen wird, etwas zu thun oder zu lassen, doch mit der entweder expresse beygefügten oder doch jederzeit tacite darunter verstandenen Clausul, daß, woferne er etwas erhebliches dagegen (sive circa factum sive circa jus) einzuwenden habe, er solches anzeigen dürffe; durch ein Mandatum S. C. aber wird, wie schon gemeldet worden, dem Beklagten, obnerachtet er über die Klage noch nicht vernommen worden (1), dannoch gleichbalden unter

(1) Ausser, wann Unterthanen wider ihre Obrigkeit klagen; Vid. *Cap.* 2. §. 19.

unter einer jedesmal angedroheten Straff befohlen, dem Mandat ohne einige Ausflucht oder ohne circa punctum Juris zu excipiren, zu gehorsamen, es wäre dann, daß der Kläger das factum falsch vorgetragen hätte, welchenfalls ihme dieses zu erweisen freygelassen ist. (1)

§. 3.

Ins besondere von den Mandatis C. C.

Und dieses ist eben auch der Haupt-Unterschied zwischen denen Mandatis sine clausula und cum clausula, daß nemlich bey jenen, wann das factum wahr ist, keine justification desselben statt hat, wohl aber bey diesen. Dahero seynd auch die Fälle unterschieden, worinn Mandata cum oder sine clausula erkannt werden können oder sollen, auch ist beeder Proceß in etlichen von einander unterschieden, wie aus Gegeneinanderhaltung dessen, was ich in diesem Tractat von denen Mandatis S. C. und dem, was ich anderswo von denen Mandatis C. C. (cum clausula) beybringen werde, erhellet. (2)

§. 4.

Mandatum mixtum.

Ein Mandatum mixtum (3) aber ist, wann in einer Sache zu gleicher Zeit ein Mandatum

(1) Conf. *Cap.* 3. §. 26. *seqq.*

(2) Conf. interim Dn. de LVDOLF *Jus Camer. Sect.* 1. §. 10. *p.* 98. *seqq.*

(3) Wann man recht accurat reden wolte/ solte man es eher ein Mandatum duplex nennen; indessen ist der terminus: Mandatum mixtum bey vielen JCtis recipirt / und gilt also auch hier das bekandte: in verbis simus faciles &c. genug/ weñ wir uns eine juste und gleiche Idee machen / obgleich die Worte auf der Goldwage zurückschlagen.

fine und eines cum Clauſula erkannt wird, beede aber in einem Brieff expediret werden, welches geſchiehet, wann das eingeklagte factum oder das petitum aus zerſchiedenen membris beſtehet, die zwar ein factum zum Grund haben, aber doch ſich wohl von einander trennen laſſen, und da noch über dieſes ein oder anderes Membrum die zu einem Mandato S. C. erforderliche Requiſita hat, die übrige Membra aber ſolche nicht haben. Solcherley Mandata nun ſeynd auch an dem Reichs-Hof-Rath üblich, wie z. E. aus dieſem zu erſehen.

Mercurii 26. Jan. 1718.

Von Lindenfels Carl Urban contra Brandenburg-Bareuth, wie auch dero Regierung und Beamte zu Weidenberg, den Zunfft-Zwang, Verbott alles Handels und Wandels, auch freyen Unterhalt der Lindenfelſiſchen Unterthanen betreffend, ſive Impetrantiſcher Anwald Peter Friederich von Klerff ſub præſ. 7. hujus conquerendo über verſchiedene ungemeine Beträngnuſſe und Eingriffe, ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato caſſatorio & de non amplius violenter turbando, vel impediendo liberum Commerciorum uſum, nec contra Privilegia Cæſarea cogendo ſubditos ad alienas tribus & deſuper præſtando cautionem S. de reſtituendo vero inique extorta C. C. annexa Citatione ſolita &c.

Fiat petitum Mandatum reſp. ſine & cum clauſula, ſub pœna decem marcarum auri & termino duorum menſium, annexa citatione ſolita.

Doch

Doch kommen sie sehr selten und schwerlich jemals sonsten für, als wann der Kläger sein petitum selbst darauf eingerichtet hat, welches aber auch rarissime geschiehet.

§. 5.

Zwar werden alle Mandata S. C. also abgefaßt: „Wir heischen und laden euch auch“ (oder dich, Euer Liebden, Dero Liebden, Dero“ Andacht, u. d.) von obberührt Unserer Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit, u. wollen, daß ihr innerhalb zweyen“ Monathen den nächsten nach Insinuir- oder“ Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen“ Gebotts, so wir euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag“ setzen und benennen peremptorie, oder ob“ derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den“ nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder“ durch einen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserlichen Hof, welcher Orten derselbe“ alsdann seyn wird, erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm“ Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gehorsamst gelebet worden seye, wo nit, alsdann“ zu sehen und zu hören, daß ihr um eures Ungehorsams willen in obgedachte Pön der - -“ Marck lötigen Goldes gefallen seyet, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu“ erklären, oder aber erheblich-beständige“ Ursachen, ob ihr einige hättet, warum“ solche Erklärung nicht geschehen solle,“ dargegen in Rechten vorzubringen, und“ endlichen Entscheids und Erkanntnus“

Mandata S. C. admittiren keine justificationem facti,

darüber zu erwarten.“ Und möchte also jemand glauben, daß hiedurch ja dem Beklagten frey gestellet werde, sich zu justificiren, wann sich auch schon das factum so verhalte, wie es klagender Seits angebracht worden; alleine diese Clausul hat keinen solchen Verstand, sondern will nur so viel sagen (1): wann der Beklagte zwar gerne dem Mandat pariren wollte, aber innerhalb dem angesetzten Termin unmöglich kan, z. E. wann einer, wider den puncto debiti ein Mandat erlassen worden, zwar alles mögliche gethan hat, den Creditorem zu befriedigen, aber nicht zu Geld kommen können, oder, wañ z. E. ein Magistrat, deme die Stillung eines Tumults anbefohlen worden, ebenfalls sein äusserstes gethan hat, aber nicht in dem Stande gewesen ist, dem Mandato einiges oder doch nicht ein völliges Genügen zu leisten, so solle dergleichen einem zwar zu pariren willigen, aber wider seinen Willen daran durch andere Umstände verhinderten Beklagten erlaubt seyn, diese ihme in dem Weg stehende Verhinderungen anzuzeigen und sich dadurch sicher zu stellen, daß er nicht wegen nicht erfolgter oder doch nicht völliger parition in die ihm in dem Mandato angedrohete Straffe condemniret werde, dahero heisset die Clausul auch nicht: „oder aber „erheblich-beständige Ursachen, ob ihr einige „hättet, warum ihr diesem Unserem Befehl nachzukommen euch nicht verbunden achtet„ oder dergleichen, sondern

noch aber non parationis.

es

(1) Conf. omnes JCti.

es lautet: „oder aber - - warum solche Er„klärung (der Straffe) nicht geschehen solle.

§. 6.

Der Grund der Strenge derer Mandatorum S. C. liegt darinn, weil, wie wir hernach (1) hören werden, selbige nur in denen Fällen erkannt werden sollen, wo entweder die Ungerechtigkeit des geklagten und nothdürfftig erwiesenen facti so groß, augenscheinlich und allen Gesetzen zuwider ist, daß, wann sich die Sache so verhält, der Beklagte denen Rechten nach keine tüchtige Exception haben kan, seine That damit zu rechtfertigen, da es folglich überflüßig wäre, wann man ihn darüber vernehmen wollte, oder es muß die Gefahr so groß seyn, daß die Sache den geringsten Verzug nicht leidet, folglich der Beklagte ohne Beleidigung der Justiz abermalen vorher nicht vernommen werden kan, u. d. Doch, wie der Richter allemahl nothwendiger Weise supponiret, das Factum verhalte sich so, wie es von dem Kläger angegeben und bescheiniget worden ist, also ist dem Beklagten nicht verwehret, wann er mit tüchtigen Beweisthümern darthun kan, daß das factum nicht so beschaffen seye, solches vermittelst der deßwegen so genannten Exceptionum sub- & obreptionis zu thun, von welchen unten (2) mit mehrerem solle gehandelt werden.

Ursach der Schärffe der Mandatorum S. C.

§. 7.

Bey diesen Umständen siehet jeder von selbsten, daß diejenige JCti entweder sich selbst und ande-

Der Mandat-Proceß fangt nicht ab Executione an.

(1) Cap. 2. §. 2. seqq. (2) Cap. 3. §. 26. seqq.

andere betrügen, oder doch sehr uneigentlich reden, welche schreiben: Esse illud hic (in Processu Mandati) maxime singulare, quod inverso procedendi ordine executio ante suscipiatur, quam cognita plene causa fuerit (1). Dann dieses ist gantz falsch: à præcepto wird wohl angefangen, aber nicht ab executione, und auch wider dieses præceptum werden des Beklagten Entschuldigungen, wenn er solche in bestimmter Zeit einbringt, vorhero angehöret, ehe man ad executionem schreitet, auch, wo solche hinlänglich befunden werden, das Mandat nicht exequirt, sondern vielmehr aufgehebt. Wann aber eine Paritoria in cotumaciam ergehet, geschiehet es nur per accidens und propria culpa des Beklagten, daß der Beklagte nicht gehöret worden. Wer kan also mit Bestand sagen, daß dieser Proceß ab executione anfange?

§. 8.

Mandatorum S. C. Classes,

Bey denen Scriptoribus findet man die Mandata S. C. in allerhand Classes eingetheilt, z. E. in die, so etwas befehlen, und die, so etwas verbieten; oder, nach denen Rubriquen, in die de non turbando, non offendendo, non gravando, non contraveniendo, inhibitoria, cassatoria, restitutoria, præceptiva &c.; oder in solche, welche eigentlich in denen Reichs-Gesetzen, und solche, welche eigentlich nur in praxi gegründet seynd; oder

(1) in terminis HARTMANN *de usu limit. Mandat. S. C.* §. 7. *p.* 16. & ibi citt. aliique.

oder in solche, welche nur das possessorium summarium, und die, welche das possessorium ordinarium, und die, welche das petitorium decidiren, u. d. (1). Nun mögen diese Einthellungen wohl in theoria ihren Nutzen haben, aber in der praxi haben sie keinen, und die Reichs-Gesetze machen nirgend keine Einthellungen, sondern setzen sie alle zusammen in eine Clas, dahero ich mich auch hiebey weiter nicht aufhalten, sondern nur noch dieses melden will, daß die meiste Mandata in so ferne mixta seynd, daß es nemlich nicht nur blosse cassatoria oder inhibitoria oder restitutoria seynd, sondern mehrentheils seynd es zugleich entweder cassatoria, inhibitoria & restitutoria, oder cassatoria & inhibitoria, oder restitutoria & inhibitoria, oder præceptiva & restitutoria u. d. ausser z. E. in Schuld-Sachen, da seynd es ordinarie pure præceptiva.

§. 9.

äusserliche Form.

Von der forma externa der Mandatorum S. C. ist zu wissen, daß solche, wann man die Contenta kurtz fassen kan, patent-weis, sonsten aber, und wo ein Bogen in forma patenti den Innhalt nicht fasset, Libell-weis geschrieben und expedirt werden, auch das Kayserliche Sigill, gleich unter Ihro Kayserl. Majest. Namen gedruckt, und es also weder weiter verschlossen noch überschrieben wird.

Stylus.

Der Stylus aber ist dieser, daß sie anfangen: Wir

(1) vid. Dn. de LVDOLF *Jus Cameral. p.* 102. 128.

Wir Carl der Sechste, (hierauf folget die so genannte mittlere Kayserliche Titulatur) Fügen dem (hier wird des oder der Beklagten Nahme exprimirt) hiemit zu wissen, daß Uns der (Klägers Nahme) unterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, wasgestalten ꝛc. Hierauf werden die Contenta Libelli recitative mit Anführung derer Beylagen einverleibt, (als welches die R. Hof-R. Ordn. *Tit.* 2. §. 4. expresse haben will, in verbis: „auch den Mandatis „- - die Narrata supplicationis gantz und we„der weniger noch mehr einverleibt - - werden,„) so dann wird fortgefahren: z. E. Wann dann derselbe (oder: massen derselbe auch) erlanget, daß nach reiffer Erwägung derer vorgestellten und bescheinigten Motiven solch gebettenes Mandatum heut dato zu recht erkañt worden: Als gebieten wir ꝛc. Hierauf kommt specifice, was der Beklagte thun oder lassen solle, und wird endlich mit der oben (1) angeführten Citation geschlossen (2), und gantz zu unterst auf dem Patent oder der letzten Seiten eine kurtze Rubric oder der Innhalt des Mandati beygefügt. Um aber dieses alles noch begreifflicher zu machen, so will ich hier ein gantzes Mandatum S. C. in forma extensa anführen.

WIr CARL der Sechste/ von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erz-

(1) §. 5. (2) vid. tamen *Cap.* 3. §. 15.

Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc.

Fügen dem suspendirten Bürgermeistern Melchior Friderich Dörrien und denen ihme anhangenden tumultuirenden Bürgern der Neustadt Hildesheim hiermit zu wissen, daß Uns der Ehrsame und Wohlgebohrne, Unser Lieber Andächtiger, Ernst Friederich Freyherr von Twickel, Dom-Probst zu besagtem Hildesheim, unterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, wasgestalten, du besagter Bürgermeister, nebst deinem Anhang ein gewisses aus Sondershausen bürtiges Subjectum zu der jüngsthin erledigten Pfarr Augustanæ Confessionis auf der Neustadt Hildesheim zu verhelffen dich bemühet, und, da dem Stadt-Magistrat zustehe, einige Personen der Gemeinde fürzuschlagen, aus welchen selbige per majora einen Pfarrer zu erwählen berechtiget, du aber verspühret, daß die übrige Raths-Glieder auf die dir gefällige Person nicht reflectiren würden, so wäre von dir veranlasset worden, daß unter dem Namen gesamter Bürgerschafft siebenzig bis achtzig Mann Bürger zum Rath-Haus kommen, und, weilen sie die übrige Raths-Glieder allda nicht gefunden, sich ferner in deren Häuser begeben, mithin von selbigen verlanget hätten, daß sie oberwehnten Candidatum aus Sondershausen auf die Wahl setzen mögten, welcher Anlauff dann auch verursachet, daß solche denen Bürgern ihr Begehren schrifftlich accordiren müssen;

sen; Gleichwie aber die Bürgerschafft Augustanæ Confessionis wenigstens vierhundert Mann ausmache, folglichen siebenzig oder achtzig Bürger nicht befugt seyn, Nahmens des gantzen Corporis Concluſa zu machen, mithin dem Rath das Jus præsentandi zu entziehen, so hätte deßwegen der zeitige Segger, krafft der ihm zustehender Gewalt, die gantze Bürgerschafft convociret, und von ihr vernehmen wollen, ob sie das in ihren Nahmen angebrachte Begehren gut heisse, oder dem Rath die Befugnüß, gewisse Eligendos der Gemeinde fürzuschlagen, ungekräncket zu lassen gedächte? Es sey aber von euch, Tumültuanten und Dörriens Adhærenten, so fort nach geschehener Proposition nicht nur die Colligirung der Votorum behindert, sondern auch sechs obnschuldige euch nicht beypflichtende, weniger euer aufrührisches Verfahren billigende Bürger thätlicher weise in ein schimpffliches Gefängnüß geworffen und darinnen übel tractiret worden.

Dieser inhafftirten Leute Weiber und Kinder hätten sich an oberwehnten Dom-Probsten klagend gewendet, welchen Er als gehuldigter Herr der Neustadt Hildesheim die richterliche Hülffe nicht versagen können, du, beklagter Dörrien, aber hättest die Mandata arresti relaxatoria so lang verwindschlagt, und ihme, Klägern, eher die schuldige parition nicht geleistet, bis du nicht verspühret, daß man im Begriff seye, die andictirte Geld-Straffe beyzutreiben; Durch die Querelen derer solchergestalten mißhandelten Bürgern, auch um

Ruhe

Ruhe und Frieden zu erhalten und den Magistrat bey der ihm gebührenden Authorität zu manutenisren, mithin dem aufrührischen Beginnen einiger unruhigen Bürgern Innhalt zu thun, sey Er, Kläger, veranlasset worden, zu Untersuchung der Sachen eine unpartheyische Commission auf beyderseits Religions-Verwandte zu erkennen, als aber selbige auf dem Neustädter Rathhause eröffnet werden sollen, hättet ihr, Tumultuanten, euch darwider gesetzet, und die vor dem Rathhaus sich eingefundene Commissarios schimpfflich zurück gewiesen, mit dem Vorwand, daß es eüren Gerechtsahmen zuwider lauffe, dergleichen Commissiones auf dem Rathhause halten zu lassen, ohnerachtet in Anno sechszehnhundert fünf und achtzig ein solches ohne allen Widerspruch geschehen seye;

Dieses widerspänstige Betragen hätte Klägeren noch nicht bewegt, Euch, als Ihme mit Homagial-Pflichten Verwandten Unterthanen, den Ernst zu zeigen, sondern seye den gelindesten Weg gangen, und hätte die Commission in des Dom-Küstern von Nagel, als ersten Commissarii, Canonicat-Hofe eröffnen, euch, Beklagte und Denuncirte, dahin verabladen und bedeuten lassen, daß causâ satis instructâ die Acta auf eine Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens verschicket, mithin einem jeden gleichdurchgehende Justitz administriret werden solte; Es wären zwar die übrige Raths-Glieder, nicht aber du, beklagter Bürgermeister Dörrien, und ihr, ihme adhærirende Tu-

multuanten, ohnerachtet ihr verschiedentlich, und zwar zuletzt sub pœna confessi & convicti, citiret worden, vor besagter Commission erschienen, sondern seyet von einer Extremität zur andern geschritten, und, um den statum publicum Civitatis gäntzlich zu verändern, hättet ihr euch unterfangen, zwölf Deputirte aus eurem Mittel aufzuwerffen, welche dem Magistrat alle Authorität genommen, sich einer Cognition über denselben angemasset, und ihn so schimpfflich tractiret hätten, daß ausser dir, solchen Aufrühreren beypflichtenden Burgermeister Dörrien, kein Membrum Senatûs ferner auf das Rahthaus zu kommen sich getrauet, wie ihr Tumultuanten dañ auch keinen Scheu getragen, den Altermann und Bürger-Lieutenant Haneboth, samt dem Bürger-Fendrich Gründler eigenmächtig abzusetzen, dem Ersten ins Haus zu fallen, selbigen die Trommel zu nehmen, die Bürger-Fahne vom Rahthaus zu schleppen, und zwey eurer Rädelsführer als Bürger-Officieren zu folgen, mithin die Bürger, welche nicht demselben, sondern dem rechtmäßigen Haneboth zu Gebott stehen wollen, auf ein Marien-Gülden zu bestraffen, denen, so sich geweigert, solche Geld-Straffe zu erlegen, in die Häuser zu brechen, und was an Hausraht, Zinnen, Kupffer und andern Mobilien gefunden worden, in einen Krug zu schleppen, und daselbst zu versauffen. Auf gleiche Weise wäret ihr, Tumultuanten, wider diejenige wohlgesinnete Bürger zu Werck gangen, welche sich auf des Burgermeisters Dörrien

einsei-

einseitige Citation zum Rahthause nicht sistiret, auch hättet ihr Tumultuanten die Rahts-Glieder genöthiget, das ihnen anvertraute Stadt-Siegel zu Versiegelung derer von dem Magistrat per majora nicht bellebter, sondern von dir, offtbenannten Bürgermeister Dörrien, und deinem Anhang allein concertirter Schreiben herzugeben, dem Seniori und Vorthaltern mit gröster Raserey eine Specification der restirenden bürgerlichen onerum abgepresset, und solche durch Pfändungen und Executiones beyzutreiben gedrohet, um damit die zu Manutenirung eures straffbahren Verfahrens destinirte Proces-Kosten zu bestreiten, ja ihr, Tumultuanten, hättet euch so gar bemühet, zu solchem Ende die der Stadt-Cämmerey zustehende Capitalien und Activ-Schulden zu erheben, nicht weniger einige eurer Mit-Bürger mit Schlägen tractiret, und wider Klägern die schimpfflichste Reden ausgestossen und sonsten viele Insolentien verübet;

Gleichwie nun hieraus nichts anders als Mord und Todtschläge entstehen könten, massen die wohlgesinnte Bürger sich verlauten lassen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, dafern ihnen die Obrigkeit nicht assistiren würde, gestalten sie auch an ihn Klägern, laut der Anlage Lit. A. schrifftlich gewendet, und Schutz gesucht hätten, weßwegen dann Er Kläger genöthiget worden, einige Rädelsführer in seinem Gerichte arrestiren, und wider sie denen Rechten gemäß verfahren zu lassen, mithin dich, Burgermeister Dörrien, als fürnehmsten Uhrhebern

des Tumults, ab officio zu suspendiren, und den übrigen Rahts-Gliedern anzubefehlen, dasjenige zu befolgen, was in dem Adjuncto Lit. B. enthalten, diese Verfügung aber hätte, laut Lit. C. euch, Tumultuanten, noch unbändiger gemacht, solchergestalten, daß sie Rahts-Gliedere dich, suspendirten Bürgermeister Dörrien, in Raht admittiren müssen; Ob auch wohl du dich zur Submission anerbotten und in Person Ihm, Klägern, Abbitte gethan hättest, Er dich auch versichern lassen, die Suspension bis auf fernere rechtliche unpartheyische Erkänntnüß wieder aufzuheben, dafern du den Revers sub Lit. D. ausstellen würdest, so wäre doch solches von dir nicht zu erlangen gewesen, mithin Er, Kläger, genöthiget worden, die Verordnung sub Lit. E. & F. abzuerlassen, in deren Conformität von dem Magistrat das sub Lit. G. anliegende Edict unter dem Rahthause affigiret worden; Allein auch dieses hätte nicht das mindeste gefruchtet, sondern ihr, Tumultuanten, hättet besage Lit. H. & I. kein Scheu getragen, ermeldtes Edict in Stücken zu zerreissen, und da es zum zweytenmahl affigiret worden, selbiges hinweg zu nehmen, und zur Verspottung der Obrigkeit in dein, des suspendirten Bürgermeisters Dörrien, Haus zu tragen, du auch ferner deinen Anhang convociret und durch einen Schlösser das Rahthaus aufbrechen, und dich anbey vernehmen lassen, daß, weilen Kläger dich nicht, sondern die Bürgerschafft erwählt hätte, Er dich auch nicht absetzen oder suspendiren könte,

woraus

woraus dann klärlich erhellete, daß, dafern solchen Empörungen nicht gesteuret, und die Obrigkeit in den Stand gesetzet würde, ihren rechtlichen Verfügungen Nachdruck zu geben, daraus nohtwendig das gröste Unheil entstehen müste; Es wären nicht allein Burgermeister und Raht der Neustadt Hildesheim niemahls in Abrede gewesen, daß Kläger ihr gehuldigter Herr und immediatè ordentliche Obrigkeit seye, sondern auch aus denen Anlagen Lit. K & L. zu ersehen, wie Weyl. Herman Werner Bischoff zu Paderborn und Dom-Prost zu Hildesheim Anno sechszehnhundert fünf und achtzig einen Burgermeister und verschiedene Rahts-Glieder nicht nur suspendiret, sondern so gar ihrer Aembter entsetzet, und andere an deren Stelle ernennet habe; Ob auch wohl über die von demselben damahls publicirte Reformations-Ordnung laut Lit. M. von Burgermeister und Raht ein und andere Beschwerde geführet worden, so hätten sie jedoch nicht in Zweiffel gezogen, daß er berechtiget gewesen, aus legalen Ursachen die Rahts-Glieder zu removiren; Und wie nun ihme, Klägern, krafft der ohnstrittig habender Gerichtbarkeit obliege, euch, Tumultuanten, Einhalt zu thun, mithin den von euch so sehr mißhandelten Stadt-Magistrat zu protegiren, also bittete Uns derselbe unterthänigst, Wir Unser Kayserliches Mandatum de præstando debitum Obsequium ac Inhibitorium sine Clausula pœnale zu erkennen gnädigst geruhen wolten.

Wann dann auch erlanget/ daß/ nach reiffer Erwegung derer vorgestellten und bescheinigten Motiven und Beweg-Ursachen/ solch gebettenes Mandatum heut dato zurecht erkannt worden; Als gebieten Wir dir/ mehrerwehnten suspendirten Burgermeister Dörrien/ und euch demselben anhangenden tumultuirenden Bürgern/ von Römisch-Kayserlicher Macht bey Pön fünfzig Marck lötigen Golds/ halb in Unsere Kayserliche Cammer und den andern halben Theil klagenden Dom-Probsten unnachläßlich zu bezahlen/ hiermit ernstlich und wollen/ daß ihr nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts ernanntem Klägern den schuldigen Gehorsam/ mithin denen an euch ergangenen rechtlichen Verordnungen/ Parition leistet/ du/ Dörrien/ bis auf fernere rechtliche Erkänntnüß dich der dem Bürgermeister-Ambt anklebenden Functionen und nebst ermelten dir anhangenden tumultuirenden Bürgern aller Thätlichkeiten/ Zusammenlauffens und Empörungen enthaltest und ihr alle samt und sonders die von ihme/ Klägern/ zu Untersuchung der Tumult-Sachen angeordnete Commission agnosciret/ und vor derselben/ und zwar auf dem Rahthaus der Neustadt Hildesheim/ auf Erfordern stellet/ auch was Urtheil und Recht/ nach gründlicher unpartheyischer der Sachen Untersuchung/ mit sich bringen wird/ erwartet/ und euch demselben unterwerffet/ diesem allen also und zuwider nicht thut/ noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyet/ als lieb euch ist/ obbestimte Pön

der

der fünfzig Marck lötigen Goldes und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden euch von obberührt Unserer Kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechts wegen hiermit, und wollen, daß ihr innerhalb zweyen Monathen den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts, so Wir euch vor den Ersten, Anderten, Dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an Unserm Kayserlichen Hofe, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gehorsam gelebet worden seye, wo nit, alsdann zu sehen und zu hören, daß ihr um eures Ungehorsams willen in obgedachte Pön der fünfzig Marck lötigen Golds gefallen seyd, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich-beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum solche Erklährung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten fürzubringen, und endlichen Endscheids und Erkänntnüß darüber zu gewarten. Wann ihr nun kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils, oder dessen Anwaldts unterthänigstes Anlangen und Bitten mit gemelter Erkänntnüß und Erklärung, auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandlet und

procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wisset euch zu richten. Geben in Unser Stadt Wien / den siebenzehenden Octobris Anno siebenzehenhundert neun und zwantzig / Unserer Reiche / des Römischen im neunzehenden / des Hispanischen im sieben und zwantzigsten / des Hungarischen und Böheimischen auch im neunzehenden.

Carl
(L. S.)

Friederich Carl / Bischoff und Fürst zu Bamberg und Würtzburg / Herzog in Francken / Reichs-Vice-Cantzler.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. H. v. Glandorff, mpria.

Mandatum de præstando debitum Obsequium ac Inhibitorium sub pœna 50. marcarum auri in Sachen von Twickel contra den suspendirten Burgermeister Dörrien und demselben anhangende tumultuirende Bürger der Neustadt Hildesheim in Puncto Tumultûs.

§. 10.

(Irrthum einiger JCtorum circa narrata Mandatorum.)

Ich muß hiebey gelegenheitlich erinnern, daß diejenige JCti, deren ich doch manche angetroffen habe, sehr irren, welche auf die denen Kayserlichen Mandatis einverleibte narrata Supplicarum öffters sehr vieles bauen und den Schluß machen wollen, daß alle in einem solchen Mandato erzählte facta oder principia von dem Kayserlichen Hof vor richtig gehalten und approbiret würden, welches doch falsch ist: Zwar das Haupt-factum, so eingeklagt worden, declariret der Kayser in so ferne (wann nemlich solches anderst hernach durch die Exceptiones sub- & obreptionis nicht über einen Hauffen geworffen würde,) für richtig, alleine dieses ist nicht von allen Neben-Umständen oder miteingemischten anderen Sachen zu verstehen, noch solche als eine res judicata anzusehen, z. E. wann etwa der Kläger ohngefähr ein Gut, über welches der eigentliche Strit nicht ist, für Landsäßig angegeben hätte. Viel weniger aber adoptiret der Kayserliche Hof alle principia Juris, welche von denen Partheien in ihren Supplicis zu Beförderung des Mandats und Justificirung ihrer oder odios-Machung des Gegentheils factorum pflegen angeführt und von dem Secretario, wann solche nicht offenbahr absurd oder gegen den Kayserlichen Hof injurios seynd, manchmal gleich anderen narratis in dem Mandat recapituliret zu werden, sondern dergleichen Sachen seynd und bleiben privat-Gedancken und Meinungen derer Supplicanten und werden nur als solche

dahero auch nur recitative, angeführet. Doch ich kehre wieder zu denen Mandatis.

§. 11.

Beylagen/ Dem Mandat selbsten wird das Duplicat von des Klägers übergebenem Klag-Libell zusamt dessen Beylagen zu desto mehrerer des Beklagten Nachricht beygelegt und demselben nebst dem Mandat insinuirt. Dahero, wann solches unterbleibet, die Insinuation nicht für sufficient angenommen wird. Z. E.

Martis 8. Febr. 1724.

Hamburg Statt, contra den König in Dännemarck, als Herzogen zu Holstein, Mandati &c.

Injungatur parti Impetranti, zuforderst das Exhibitum, worauf das Kayserliche Mandatum ulterius vom 5. Oct. 1723. ergangen, in Mandato selbigem beyzufügen, diesemnach beydes zugleich anderweit insinuiren zu lassen, ergehet so dann auf weiter formliches Anruffen ferner Bescheid.

Tax. Der Tax ist nach der Reichs-Hof-Raths-Tax-Roll de a. 1659. von einem ordinari-Mandat 20. fl. und von einem arctiori 16. fl.

§. 12.

Die Mandata S. C. geben nur das possessorium an. Alle Mandata S. C. (1) geben krafft der Reichs-Gesetze nur das possessorium an und müssen

(1) Ausgenommen die / so eine Sache anbetreffen / welche nicht nur quoad formam oder den gebrauchten modum, sondern selbst an und für sich jedesmal unrecht ist und bleibt / da mithin kein petitorium übrig bleiben kan / z. E. wenn einer eigenmächtig Zölle erhöhen wollte.

müssen denen Beklagten das petitorium in salvo lassen (1), oder deutlicher, sie berühren nicht die Haupt-Sache, worum gestritten wird, sondern regulariter und meistens nur den gebrauchten Reichs-Constitutions-widrigen modum procedendi, z. E. wann eine Obrigkeit wider die Unterthanen puncto tumultus klagt, so wird nicht untersucht: ob die Unterthanen befugte Ursach zu klagen gehabt haben? sondern nur: ob sie einen Tumult erreget? als welches, wann sie auch sonst die rechtmäßigste Ursach sich wider ihre Obrigkeit zu beschwehren hätten, dannoch unrechtmäßig ist, indeme sie hätten viam juris und nicht facti ergreiffen sollen. So auch, wann z. E. einer alimenta nicht præstiren will, wird nicht fundamentaliter untersucht, ob er es schuldig seye oder nicht? weil der klagende Theil indessen Hunger sterben würde, sondern es ist genug, wann der Kläger wahrscheinlich gemacht hat, daß der Beklagte ihn alimentiren müsse, und er sonst nicht leben, noch den Ausgang des Haupt-Processes erwarten könne. Deßwegen heißt es auch in dem R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 61. daß der Beklagte seinen Exceptionibus dasjenige, was ad causam principalem gehörig, nicht einmischen solle, und dahero ordnet auch die Cam. Ger. Ordn. *Part.* 2. *Tit.* 23. daß erst nach Vollziehung des Mandati die Einwendungen wider die Klage (scilicet quoad justitiam causæ principalis) coram competente absondere-

(1) Quidam apud Dn. de LVDOLF *de Jur. Camer.* p. 103.

sonderlich ventiliret werden sollen. Der Herr von Ludolf ist zwar der Meinung (1): verum quidem esse, quod Mandata S. C. plerumque possessionis tuendæ gratia sint comparata, non tamen ita sese habere omnia, sed pro qualitate facti etiam per processum solum Mandati litem totam finiri; ich werde aber unten (2) meine Einwendungen auf seine rationes entdecken, und füge hier nur noch bey, daß er zwar (3) auch schreibe: Ausim affirmare, quod exempla introducti petitorii post decisam semel causam Mandati S. C. reperiantur paucissima, nostro tempore adhuc nullum vidimus, neque factum antea legimus: alleine wie dieses, wann auch schon noch niemand sich solchen beneficii bißhero bedienet hätte, denen Nachkommen, so lange solcher Lex nicht per Legem vel Observantiam *contrariam* aufgehebt wird, nichts schaden kan, also ist auch leicht zu errathen: warum die Parthien es bey dem Deciso des Mandat-Processes bewenden lassen? nemlich weil entweder der Theil, so es verliert, aus Forcht einer neuen unglücklichen Urtheil, nachdeme er die Sache schon einmal verspielt, die Kosten nicht noch einmal hazardiren mag, sonderlich wann etwa, wie freylich gemeiniglich geschiehet, die merita causæ principalis auch schon mitdeducirt, aber doch nicht attendirt worden seynd, oder es kan auch die Ignoranz des Advocati causæ Schuld daran seyn, welcher

(1) *l. c. p.* 123. (2) *Cap.* 3. §. 36. (3) *l. c.*

cher nicht weißt/ daß nach geendigtem Mandat-Proceß noch das petitorium in salvo seye/ oder der nicht begreifft/ daß er mit denen meritis causæ principalis in dem Mandat-Proceß hinausfallen könne/ weil der Referens sie nicht attendiren darff/ daß er aber deßwegen dannoch in petitorio damit gar wohl obtiniren könne. Indessen zeigen doch folgende Exempel/ daß in Mandat-Processen bey dem Reichs-Hof-Rath denen Parthien entweder würcklich/ und zwar ex officio, das petitorium expresse vorbehalten oder doch sonst genugsam zu verstehen gegeben worden seye/ daß die Mandata nur das possessorium exhauriren.

Lunæ 5. Febr. 1725.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach & Conf. Mandati &c.

1. Mit Verwerffung des anderweltigen/ nach Beschaffenheit gegenwärtigen Possessorii unstatthafften Einwendens und auffzüglichen Dilations-Gesuchs/ fiat ulterior Paritoria; es ist aber Parti Impetratæ, nach vollständig evacuirtem possessorio, Jnhalts der Kayserlichen Declaration vom 21. Jul. 1688. das petitorium anzustellen unbenommen &c.

Veneris 2. Aug. 1720.

Von Tanner contra Brandenburg-Culmbach/ Mandati & Commissionis, nunc Executionis &c.

&c. 2. Cum notificatione vorstehenden Concluſi & inclusione Exhibitorum rescri-

scribatur denen dreyen Herren Commissariis, daß, weilen in dieser Sache der Streit die Immedietät des Guts Nemmersdorff nicht betreffe, zumalen Impetrant selbst die Landesherrliche Hoheit nicht in Zweifel ziehet, die übrige von Seiten des Herrn Marggrafens eingebrachte Einwendungen und formirte Prætensionen aber lediglich ad causam principalem gehörig, und mit der causa Mandati nicht zu confundiren, derentwegen auch dem Herrn Impetraten, facta plena paritione, seine rechtliche Nothdurfft in petitorio formlich an- und einzuführen ohnbenommen verbleibet. &c.

Lunæ 26. Jun. 1713.

Zu Werden und Helmstätt Abt contra den König in Preussen, als Grafen zu der Marck ꝛc.

Des ex parte impetrata gethanen und anhero nicht, sondern ad petitorium gehörigen Einwendens ungehindert, fiat petitum ab Impetrante Mandatum &c.

Jovis 20. Maj. 1717.

Waldeck, contra Hessen-Cassel, Mandati, das Dorff Wenzigeroda betr.

Absolvitur relatio & conclusum:

Fiat sententia, daß, so viel aus denen Actis zu ersehen, der Impetrantische Graf Waldeckische Theil in possessione vel quasi Jurisdictionis territorialis in dem Dorff Wenzigeroda, - - - *quoad possessorium ordinarium* zu manuteniren &c.

Mehrere Exempel will ich nicht anführen,

§. 13.

§. 13.

Und zwar offt nur das ſumariiſſimum.

Ja es gehen die Mandata offt nicht einmal auf das poſſeſſorium ordinarium, ſondern nur auf das momentaneum oder ſummariiſſimum, wann nemlich entweder bey der Parthie die Gefahr zu groß iſt, daß ſolche nicht warten kan, bis das poſſeſſorium ordinarium unterſucht wird, oder wann man beſorgen muß, die Partheyen kommen einander in die Haare, und was dergleichen Urſachen mehr ſeyn mögen. Dieſe theſin beſtättigen folgende Exempel:

Lunæ 8. Aug. 1718.

Pfalz-Veldenziſche Succeſſion betreffend, ſive Herr Chriſtian, Pfalzgraf zu Birckenfeld in literis ad Imperatorem ſub dato 28. Febr. & præſ. 27. Maj. nup. bittet, das wider weil. ſeinen Herrn Vetter ergangene Mandatum & Paritoriam, wo nicht völlig zu caſſiren, jedoch die angedrohte Execution derſelben gegen ihn in ſuſpenſo zu laſſen; appon. eine gedruckte Beylage pro memoria.

Hat das Begehren nicht ſtatt, ſondern läſſet man es nochmalen bey vorigen Kayſerlichen Erkanntnußen bewenden, und wann pars impetrata ſeine Befügnüſſe, ſo derſelbe in poſſeſſorio ordinario oder petitorio zu haben vermeint, beybringen wird, ſoll auch darinn gehörige Juſtiz widerfahren.

Veneris 6. Febr. 1728.

Von Harthauſen contra Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtatt, &c.

Fiat Commiſſio auf den Herrn Chur-Fürſten zu Mainz, und den Herrn Herzogen

zu

zu Sachsen-Gotha, - - & cum inclusione Exhibitorum rescribatur eisdem : - - - Wann dann nach erwogenen angeregten Hessen-Darmstättischen Exceptionen sich befunden, daß die darinnen angeführte - - Einwendungen sehr dunckel, unlauter und zweiffelhafft, und also keineswegs so beschaffen, daß dadurch die verübte Gewaltthätigkeiten und daraus entspringende Drangsalen mit Bestand Rechtens sich justificiren liessen und darum in puncto mandati mit Kayserlicher Obrist-Richterlicher Erkanntnuß fortzugehen genugsame Ursach vorhanden gewesen; so hätten doch Ihro Kayserliche Majestät, denen mit unterlauffenden absonderlichen Umständen nach, zu der Partheyen mehrerer Sicherung und Nutzen, auch um desto geschwinder auf den rechten Grund und wahrhafftige Erfahrung des status possessionis, wie selbiger vor dem angehobenen Streit in allen Stücken gewesen, zu kommen, vor nothwendig angesehen, dem Herrn Thur-Fürsten zu Mainz und dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha die Kayserliche Commission dergestalt auffzutragen, daß durch sie oder durch ihre Bevollmächtigte gelehrte und wohlerfahrne subdelegirte Räthe der status possessionis der Gränzen, auch der Immedietät und derer entweder durch den Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz und den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstatt zugleich, oder von einem derselben alleine bißher geschmälerten oder abgetrunge-

trungenen wohlhergebrachten und genossenen Gerechtsamen und Befügnussen, wie solcher vor Ausübung der eingeklagten im Jahr 1724. eigenmächtig und einseitig fürgenommenen Gränz-Veränderung und anderer Thätlichkeiten in facto eigentlich bewandt gewesen, so viel *ad possessionem momentaneam* nöthig, summarie ohne Umstand untersucht und dabey des Impetrantens bereits fürgebrachte und etwa weiters auf die schon angedeutete Hessen-Darmstättische Exceptiones beyzubringende Bescheinigung, auch was sonsten durch Einnehmung des Augenscheins zu besserer Erlauterung und Auffindung derer eingeführten Turbations-Puncten *in ordine ad possessorium momentaneum* nutzlich und dienlich seyn kan, - - in reiffe Betrachtung gezogen - - Inmassen auch " der Unterschied noch hiebey in acht zu neh- " men, daß diejenige Streit-Puncten, so " circa factum possessionis zweifelhafftig " und in continenti nicht darzuthun stün- " den, sondern einer besonderen vollkommenen " gerichtlichen Ventilation nothwendig un- " terworffen wären, von denjenigen, welche " quoad hoc possessorium momenta- " neum nothdürfftig bestärckt worden, so " dann gebührend separiret, auch derent- " halber namentlich und specifice zur abson- " derlichen ordentlichen Ausführung verwie- " sen werden möchten ꝛc.

Martis 7. Febr. 1730.

Brandenburg-Onolzbach contra Nürnberg, Mandati, den Einfall in Schönberg betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. wird, vermöge der von beeden streitenden Theilen beygebrachten schrifftlichen Documenten, jedoch nur provisorie, hiemit zu Recht erkannt, daß, zu Folge der in Anno 1662. Marggräflich-Brandenburgischer Seits geschehenen und von dem Magistrat zu Nürnberg acceptirten Declaration, die natürliche gähe Todes-Fälle, wo nemlich keine violentia externa concurriret, von der Fraisch gäntzlich ausgeschlossen, hingegen aber bey denen sich ereignenden wahren Fraisch-Fällen oder casibus præternaturalibus, wobey eine äusserliche Gewalt mit unterlauffet, die prævention, salvo cujuscunque Jure, und biß ein anderes entweder in possessorio ordinario oder petitorio erkañt seyn wird, statt haben solle ꝛc. Dergleichen Exempel gibt es auch sonst noch viele.

§. 14.

Ob wider ein Mandatum restitutio in integrũ statt habe?

Es fragt sich aber, ob wider ein Mandat oder vielmehr wider die auf ein Mandat erfolgte paritoriam (dann wider das blosse Mandat hat man die Exceptiones sub- & obreptionis und braucht also kein remedium extraordinarium,) restitutio in integrum statt habe? Der Herr von Ludolf glaubt (1), per

(1) *in Jus Cameral. p. m.* 166.

per modum exceptionis (1) gehe es nicht an / wohl aber per viam eines eigenen ordentlichen Processes; seine raison ist: redintegrationem causæ amissæ requirere plenissimam causæ cognitionem, der Mandat-Proceß aber seye ein Processus executivus. Ich gestehe aber gerne / daß ich es hierinn nicht mit diesem hochberühmten JCto halten kan: Dann obwohl ohnlaugbar ist / daß freylich der Mandat-Proceß ein summarischer und privilegirter Proceß ist / welcher von Rechts wegen und ordinarie schleunig abgemacht werden solle / so ist doch auch ohnlaugbar / das der Grund des gantzen Processes und die Gültigkeit der Paritoriæ darauf beruhet: quod factum veritate nitatur; wann nun aber der Beklagte ex Documentis noviter repertis darthun will / daß das factum sich nicht also verhalte / wie es der Kläger angegeben / die bey dem Restitutions-Gesuch producirte Documenta sich ad possessorium qualificiren und seine Intention tantisper erweisen / so hielte ich für die gröste Unbillichkeit / wann man ihne zur parition anhalten und mit seinem Restitutions-Gesuch ad separatum verweisen wollte / weilen ja das gantze fundamentum Mandati & Paritoriæ durch die neue Documenta umgestossen wird / und sich / falls der Kläger nichts erhebliches dawider einwenden kan / zwar ex post, doch noch in tempore (respectu peragendæ Executionis,) zeiget / daß die Sache sich nicht ad Mandatum qualificiret habe /

(1) sc. contra Paritoriam, nicht contra Mandatum.

folglich ist meines Erachtens der Billichkeit nicht nur, sondern auch dem Sinn unserer Reichs-Gesetze vollkommen gemäß, daß die Execution so lang sistiret werde, biß das Restitutions-Gesuch und damit auch die Quæstio præjudicialis erörtert ist. Will man mir entgegen halten: auf diese Weise müßte man post Paritoriam auch Exceptiones sub- & obreptionis (als welche ja auch veritatem facti anfechten) admittiren, welches ich doch unten (1) gelaugnet, so sage ich Nein: dann wer restitutionem in integrum sucht, muß Documenta *noviter* reperta haben, und wo er diese hat, verdienet er in alle Wege Commiseration; das kan aber einer, der nichts neugefundenes hat, sondern saumselig gewesen ist, seine ante Paritoriam schon in Handen gehabte Behelffe einzubringen, dem Richter nicht zumuthen, und ist gantz nichts unbilliges, wann dieser ad parendum angehalten wird, seine Exceptiones mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, weil er propria culpa nicht ist gehöret worden. Daß übrigens bey dem Reichs-Hof-Rath würcklich Restitutio in integrum per modum Exceptionis contra Paritoriam verstattet werde, zeiget folgendes Exempel:

Mercurii 22. Dec. 1717.

Waldeck contra Hessen-Cassel, Sententiæ, nunc restitutionis in integrum, Wenzingeroda betreffend, sive Fürstlich-Hessen-Casselischer Anwald von Praun sub præs. 22. Nov. nup. exhibendo allerunterthänigste Vor-

(1) *Cap.* 5. §. 2.

Vorſtellung und Libellum juſtificatorium, cum annexis cauſalibus pro impetranda reſtitutione in integrum contra ſententiam 20. Maji nup. latam, (1) offerendo ſe ad quævis ſolennia ſecundum conſtitutiones Imperii & morem ſummi hujus Judicii in tali caſu præſtari ſolita, ſupplicat hum. pro clem. decernenda petita reſtitutione in integrum; appon. Lit. A. usque W. incl.

Idem von Praun ſub præſ. 24. ejusdem exhibendo duplicatum Exhibiti de 22. hujus & ſub num. 1. Mandatum ſpeciale, ſupplicat hum. pro clem. deferendo petito & admiſſione ad præſtandum præſtanda.

1. So viel das Exercitium Jurium Eccleſiaſticorum & Conſiſtorialium anbetrifft, hat die gebettene Reſtitutio in integrum nicht ſtatt, quoad reliqua puncta communicetur Libellus parti adverſæ ſub termino duorum menſium, ſuſpenſo quoad hæc Concluſo de 7. Sept. nup. (2)

2. Fiat Commiſſio ad recognoſcendum documenta, ſowohl die bereits hinc inde producirt worden, als in hac Inſtantia reſtitutionis noch producirt werden wollen, auf den Grafen Friederich Ernſt von Solms-Laubach.

(1) Es ware ein Mandat-Proceß und dieſe Urtheil Paritoria prima.

(2) wodurch die reſtitutio in integrum ſimpliciter ware abgeſchlagen worden.

§. 15.

Von der Revision liesse sich fast noch eher zweiflen: ob nemlich solche wider ein Mandatum oder Paritoriam statt habe? indeme es scheinet, daß in solchen Fällen, welche entweder nullo jure justificabel seynd oder keinen Verzug leiden, billich die præsumtio pro Judice vortringen und das Mandat exequirt werden sollte, damit nicht die Parthien, wie ohnehin mehr dann zu offt geschiehet, sich der beneficiorum Juris mißbrauchen und Administrationem Justitiæ dadurch eludiren, der klagende Theil aber grossen Schaden erleiden möchte; und dieses um so mehr, als der condemnirten Parthie das petitorium (wenigstens de Jure und regulariter) bevorbleibt, und sie also doch noch zu ihrem Recht, falls sie eines hätte, gelangen könnte. Indessen, da doch auch die Assessores derer höchsten Reichs-Gerichte Menschen bleiben, folglich so wohl ihr Verstand als Wille eben auch zuweilen allerley Eclipsibus unterworffen ist, wie anderer Menschen ihre, und es billich dabey bleibt, quod satius sit, mille fontes absolvere, quam unicum infontem condemnare, in Revisorio es ferner eben auf die Untersuchung ankomt: ob das factum so injustificabel oder so pressant seye, als es der erste Referent gemacht hat? die Reichs-Gesetze auch nirgendswo die Mandat-Sachen von denen remediis Juris contra Sententiam ausnehmen, und es einer Parthie ungelegen ist, sich mit dem Trost, daß ihr das langweilige petitorium bevorbleibe, abspeisen

oder Revisio?

und

und indessen das beatum possessorium absprechen zu lassen, so halte ich dafür, daß billich auch in Mandat-Sachen Revisio verstattet werden müsse, zumalen da, wo periculum in mora zu seyn scheinet, der Sache ad interim biß zu Erörterung des revisorii per inhibitionem temporalem geholffen werden kan. Ubrigens verstehet sich von selbsten, daß wider eine nur auf das possessorium summariissimum gehende Paritoriam revisio nicht statt haben könne, quia causa non est appellabilis, adeoque nec revisibilis. (1) Daß auch die revisio nicht wider das Mandat, noch die paritorias ulteriores, sondern nur wider die paritoriam primam interponiret werden könne, habe ich bereits anderwärts (2) erinneret und die Ursachen davon angeführet.

§. 16.

Des Mandat-Processes Vortheile.

Die Vortheile, die ein Kläger von einem Mandat-Proceß hat, bestehen darinn: 1. solle dem Mandat von Rechts wegen ohne einige Außflucht gleichbalden parirt werden; doch muß der Kläger sicher seyn, daß der Beklagte mit Grund der Wahrheit nichts wider das factum, so, wie er, Kläger, es vorgetragen, einzuwenden habe. 2. behält der Kläger allemahl das letzte Wort, welches bekantlich in Processen ein sehr grosser Vortheil ist. 3. werden dem Beklagten nicht so viele Termine und ex officio

(1) Conf. meinen *Tr. de Revisione* Sect. 3. §. 1. in meiner *Miscell. Jurid. Histor. Part. II. p.* 351.
(2) *l. c.* §. 19. *p.* 383.

gar keiner, verstattet, als wie in andern Processen. 4. Man erhält auch sonst bälder eine Urthell, indeme entweder gleichbalden auf die Exceptiones oder doch nach eingebrachten Replicis die Urthell regulariter folget, manchmalen wird auch 5. gleich mit der ersten oder doch bey der anderen Paritoria die Execution erkannt, und endlich so muß der Beklagte regulariter die Unkosten allein tragen und solche wieder erstatten.

§. 17.

u. Bedenckllichkeiten.

Hingegen haben 1. die Mandata S. C. in nicht gar zu vielen Fällen Platz, wiewohlen (nach der praxi zu reden,) 1) dieses Dubium die Advocatos und Agenten, so an dem Reichs-Hof-Rath Proceß führen, eben nicht viel ansicht, als welche es wenigstens probiren und auf ein Mandatum S. C. antragen; erhalten sie es, wohl und gut, erhalten sie es aber nicht, so haben sie nicht leicht, wie bey dem Cammer-Gericht (1), eine pur abschlägige Resolution zu gewarten, sondern es wird fast allemahl sogleich ex officio statt des Mandats ein Rescriptum, Commission u. d. nach Beschaffenheit der

(1) Vtilis est hæc observatio, (schreibt der Herr von LVDOLF *in Jur. Cameral. p. m.* 412.) ne nimium petant supplicantes in causis Mandatorum, alias sequetur Decretum: eingezogener und formlicher zu suppliciren / & tamen frequentissime ea in re peccatur. Et gratulari sibi debent Supplicantes, si absque prævio Decreto supradicto Senatus statim decernat decernenda, übriges Begehren aber abgeschlagen.

der Umstände erkannt, und können sie also bey einem solchen Mandat-Gesuch wohl gewinnen, aber sehr selten etwas verspielen. 2. Hingegen seynd in dem Mandat-Proceß alle Expeditionen kostbarer und höher taxirt, als in anderen Processen. 3. Wann man einen mächtigen Gegner hat, kommt es offt so schwer zur Execution, als in irgend einem anderen Proceß. 4. Ein Rescript-Proceß thut zuweilen eben die Dienste, und gehet, bey weit ringeren Kosten, dann und wann eben so bald zu Ende; doch ist es etwas gewagtes, und thut einer, der ein Mandatum S. C. zu erhalten hoffen darff, doch allemal besser, er suche darum an, als um ein Rescript.

§. 18.

Frequenz dieser Materie.

Bey dieser Beschaffenheit kan man eben auch von dem Reichs-Hof-Rath sagen, was der Herr von Ludolf (1) von dem Cammer-Gericht schreibt: Venio ad causas Mandatorum, quorum adeo celebris est praxis, ut Procuratores Cameræ in doctrinæ & industriæ gloria habeant, si causarum primæ instantiæ merita ad processum Mandati dirigere sciant. Nec immerito, cum executivus sit Processus Mandati. Doch muß man auch beyfügen, was er andermärts (2) schreibt: Vnum adhuc pro conclusione hujus articuli addo: Titulum Mandati S. C. olim adeo durum visum, ac si fulmen reo

Mandatorum degeneratio hodierna.

(1) *de Jur. Cameral. Sect. 1. §. 10. p. 97.*
(2) *l. c. p. 153.*

jamjam immineret. Sane considerando rem in sua natura deberet utique sequi declaratio pœnæ statim, ubi in parendo committitur mora, neque potest ostendi narratorum falsitas in facto ; deberent etiam Mandatorum causæ ante omnes alias per sententiam decidi & finiri. Hinc tantæ cautelæ circa Mandata S. C. decernenda in Legibus & in Judicio: Verum tamen accidit Mandatis S. C. uti aliis rebus Juridicis, de quibus agit Eybenius Diss. de degeneratione rerum Juridicarum : degeneratio non minima in variis capitibus, 1. quod declarationes in pœnam sint hodie rarissimæ, ut, nisi studiosa accedat contumacia & oppositio, vix detur aliquod exemplum, 2. quod plerumque non ea tantum, quæ ad momentaneam possessionem spectant, sed ordinarium, quod vocant, possessorium, imo sæpenumero ipsius petitorii merita in processu à partibus litigantibus tractentur. Vnde 3. latissimus aperitur, connivente Judice, exceptionum, replicarum, duplicarum, quandoque & triplicarum ulteriorumque deductionum campus. 4. Decisio ejusmodi causarum eadem habet fata & moras sicut aliæ. - - Proinde 5. periculum ab istiusmodi Mandatis non magnopere metuunt rei, & qui exceptionibus bonis est munitus, quod metuat, non habet. Qui facti injusti, Legibus adversi, conscientia tenetur, confidit vel procrastionibus, vel Jurisdictionem

Came-

Cameræ, si aliqua cum specie fieri potest, declinare studet, eo procul fine, ut judicem defugiat & Actorem infinitis modis circumducat. Doch darf alles dieses einen Kläger nicht eben abschrecken, wann er eine gute Sache hat, indeme man doch noch auch heut zu tag zerschiedene Exempel (und zwar von dem Reichs-Hof-Rath aus leicht zu errathenden Ursachen mehrere als von dem Cammer-Gericht) hat, daß die Mandat-Processe bald und mit behörigem Nachdruck zu Ende gebracht worden seynd, sonderlich wann man es nicht præcise mit denen wenigen allermächtigsten Ständen des Reichs zu thun gehabt hat.

§. 19.

Unter denen Ihro jetzt-regierenden Kayserl. Majest. nach Dero Crönung von denen Ständen des Reichs præsentirten punctis cõmunibus, so zur Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung dienen möchten, ware n. 12. auch dieses (1): „12. würde zwar nicht leicht“ à Mandatis angefangen, in specie auch da-“ bey observiret werden, was in Capitul. Jo-“ seph. art. 7. & 17. (2) enthalten; wann je-“ doch

Gravamina wider den R. H. Rath in hoc puncto.

(1) v. FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 24. p. 771.

(2) Diese Passagen seynd: art 7. „Keineswegs“ aber darzu„ (zu unzulässigen Bündnüssen der Unterthanen) „durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Mandaten,“ Rescripten und *Mandaten* und Ubereilung“ Anlaß gegeben werde.„ art. 17. Und keinen“ mit Commissionen, *Mandaten* und anderen“ Verordnungen dawider„ (wider das Jus primæ instantiæ) „beschweren.“

„ doch solche Fälle sich begeben, darinnen der „ Ordnung nach Mandata ertheilet werden „ können und müssen, sollen denen beleidigten „ Partheien solche nicht verweigert werden. „ Und in denen beygefügten Gravaminibus communibus wider den Reichs-Hof-Rath hiesse es (1): „ 2. Daß mit den Mandatis S. „ C. zu schnell verfahren und derselben Requi- „ sita nach Ausweis der Ordnung Tit. 2. §. 4. „ & Tit. 6. §. 1. & 2. nicht beobachtet worden. „ item (2): „ §. Daß die Exceptiones sub- & „ obreptionis, so doch vermöge der Ordnung „ Tit. 2. §. 4. in fin. contra Mandata S. C. „ zulässig, nicht genugsam observiret worden. „

Kayserliche Resolution darauf.

Worauf Ihro Kayserliche Majestät in Dero den 14. Jan. 1714. an den Reichs-Hof-Rath erlassenen Decreto folgendes verordneten: „ Indem auch 10. Ihro Kayserlichen Majestät „ hinterbracht hat werden wollen, als ob der „ Reichs-Hof-Rath in verschiedenen Sachen „ alsobalden mit Mandaten zu verfahren an- „ fahe, so thun Dieselbe Dero gehorsamsten „ Reichs-Hof-Rath krafft dieses ins besondere „ dahin anweisen, daß selbiger ohne genugsame, „ in denen Reichs-Constitutionen gegründete „ Ursachen den Processum nicht mit Mandatis „ anheben, sondern diß- wie all anderen Falls, „ die Reichs-Hof-Raths-Ordnung und an- „ dere Reichs-Constitutiones jedesmahl wohl „ vor Augen haben sollen. „ Ich will den Grund oder Ungrund dieser Gravaminum nicht

(1) *ibid. p.* 773. (2) *ibid. p.* 774.

nicht unterſuchen, kan aber nicht bergen, daß mir des Herrn von LVDOLF Remarque (1) wohl gefallen, wann er ſchreibt: Vnum addo: ſi caſus dantur decretorum Mandatorum S. C. quæ juxta tritiſſimum Legis ſenſum decerni non debuiſſe pars rea conqueritur; dari viciſſim exempla, in quibus ipſi iidem etiam Rei vel alii dignitate pares & ſuperiores Mandata ſimilia ſibi decerni enixe poſtulaverunt, ſi eo auxilio in propria cauſa opus ſe habere crediderunt. Uber welche Worte ſich occaſione dieſer und anderer vieler illuſtren Materien ein remarquabler Commentarius ſchreiben lieſſe, ſi eſſet conſultum.

CAPVT II.

In was für Fällen Mandata S. C. ſtatt haben oder nicht?

Innhalt.

§. 1. *Regulariter* haben *Mandata S. C.* nicht ſtatt. §. 2. Auſſer 1. *ſi factum nullo Jure ſit juſtificabile*, §. 3. 2. *ſi damnum irreparabile immineat*, §. 4. 3. *ſi Reipublicæ interſit*, §. 5. 4. *ſi cauſa nullam moram ferat.* §. 6. und 5. in andern dergleichen Fällen. §. 7. Was für gemeine Rechte verſtanden werden? §. 8. Was für *Caſus Juris communis* ſich *ad Mandata S. C.* *qualificiren?* §. 9. *Tranſitio ad ſpecialiora.* §. 10.

(1) *in Jur. Cameral. p. m.* 127.

§. 10. wider eigenmächtige Zölle sollen *Mandata S. C.* erkannt werden. §. 11. Ob *Mandata S. C. de non offendendo* statt haben? §. 12. Ob auf eine *Obligation* könne ein *Mandatum S. C.* erkannt werden, wann sie *pro parte illicita* enthält? §. 13. (Was der Richter *ex officio* supplicirẽ könne?) §. 14. 2. wann nur gewisse Güter *sub clausulis executivis* verpfändet seynd. §. 15. 3. wann es heißt: mit oder ohne Recht. §. 16. 4. wann die *Obligation* nicht *sub clausulis executivis*, aber sonst verbindlich oder *jurato* eingerichtet ist? §. 17. *Mandata* sollen auf keine nach aufgerichteter *Obligation* ausgestellte *Instrumenta* erkannt werden. §. 18. *Mandata* haben *cœteris paribus* bey Aufkündung der Gülten statt. §. 19. *Mandata S. C.* haben statt, aber nicht leichtlich, wann Unterthanen wider ihre Obrigkeit klagen. §. 20. wer durch die Unterthanen verstanden werde? §. 21. Ob auch *dimissi*, *alias immediati*, und aus dem Land geschaffte oder gezogene? §. 22. was es für *causæ* seyn müssen? §. 23. bey Abforderung des Berichts kan zuweilen *inhibitio temporalis* angehängt werden. §. 24. wie es gehe, wann der Bericht nicht erstattet wird. §. 25. *Observationes practicæ* von diesem *Casu*. §. 26. *Transitio ad alios casus à ICtis observatos*. §. 27. *Mandata S. C. de administrando Justitiam*, §. 28. 2.

de

de relaxando captivum ex cauſa civili erga cautionem, §. 29. 3. *de mitigando carcere*. §. 30. ob dieſes auch *in criminalibus* angehe? §. 31. 4. *de admittendis Advocatis & propinquis.* §. 32. 5. *de captivo ex cauſa civili erga urphedam relaxando.* §. 33. 6. *de permittenda Appellatione.* §. 34. 7. *de non contraveniendo pactis.* §. 35. 8. *de non turbando.* §. 36. 9. *de ſolvendo in bona moneta.* §. 37. 10. *de ſolvendo in moneta ſtipulata.* §. 38. 11. *de ſolvendo ſecundum Inſtrumentum guarentigiatum.* §. 39. 12. *de non proſequendo novo opere.* §. 40. 13. *de ſolvendo collectas.* §. 41. 14. *de reſtituendis bonis naufragorum.* §. 42. 15. *de præſtando conductu.* §. 43. 16. *de non recipiendo Judæos.* §. 44. 17. *de non turbando contra Judicata ſummorum Imperii Tribunalium.* §. 45. 18. *de non turbando contra Sententiam Judicis inferioris.* §. 46. 19. *de exequendo Commiſſionem.* §. 47. 20. *de non permittendo vel exercendo monopolia.* §. 48. 21. *de non arreſtando ſubditos tertii innocentis ſub prætextu belli.* §. 49. 22. *de non alienando bona litigioſa.* §. 50. 23. *de ſiſtendis captivis.* §. 51. 24. *de bonis furtivis fiſco non addicendis.* §. 52. 25. *de non evocando ad forum incompetens.* §. 53. 26. *de exhibendis liberis vel pupillis.* §. 54. 27. *de non impediendo proſequi litem.* §. 55. 28. *de revocandis attentatis.* §. 56. 29. *de ſylva non devaſtanda, vel arboribus frugiferis non exſcindendis.* §. 57. 30. *de vitando*

tando ſanorum commercio. §. 58. 31. *de præſtando homagio.* §. 59. 32. *de non cogendo ſubditos alienos ad præſtandum homagium.* §. 60. 33. *de dicendo teſtimonio.* §. 61. 34. *de proſequendo litem, ubi cœpta eſt.* §. 62. 35. *de ſibi non arrogando Jurisdictionem in cauſis ad ſumma Imperii Dicaſteria pertinentibus.* §. 63. 36. *de non denegando officio.* §. 64. 37. *de dando Tutores vel Curatores.* §. 65. 38. *de præſtandis alimentis.* §. 66. 39. *de reſtituendo in officium.* §. 67. 40. *de non alienando bona pupilli.* §. 68. 41. *de retinendo captivo.* §. 69. 42. *de non impediendo navigationem.* §. 70. 43. *de non confiſcando bona ejus, qui mortem ſibi conſcivit.* §. 71. 44. *de ſe non immiſcendo Jurisdictioni civili.* §. 72. 45. *de non torquendo abſque ſufficientibus indiciis.* §. 73. 46. *de communicando inculpato diffamationem.* §. 74. 47. *de non expellendo ſubditum abſque cauſa.* §. 75. 48. *de permittendo transportationem frumentorum &c.* §. 76. 49. *de ſe non immiſcendo hæreditati &c.* §. 77. 50. *de adimplendo conditionem, ſub qua hæres inſtitutus eſt.* §. 78. 51. *de ſeparando feudum ab allodio.* §. 79. 52. *de non alienando bona fideicommiſſaria.* §. 80. 53. *de non turbando in tutela à ſummis Imp. Dicaſteriis confirmata.* §. 81. 54. *de non gravando nimiis ſportulis.* §. 82. 55. *de non ſolvendo.* §. 83. 56. *de ſolvendo debito ex cambio contracto.* §. 84. 57. *de permittenda reviſione vel transmiſſione actorum.*

§. 85.

§. 85. 58. *de non impediendo liberum commerciorum uſum.* §. 86. 59. *de non recurrendo in cauſis civilibus ad Curias feudales.* §. 87. 60. *de non immiſcendo potentiores liti.* §. 88. 61. *de non extendenais Privilegiis Cæſareis.* §. 89. 62. *de non turbando in hypoteca aut ſolvendo.* §. 90. 63. *de non impediendo Collectationem in uſus Collectantium.* §. 91. 64. *de ſolvendo reſiduum ſalarii.* §. 92. 65. *de non gravando cenſuris Eccleſiaſticis in cauſa ſecuiari.* §. 93. 66. *de reſtituendo violenter relaxatum ad locum unde.* §. 94. 67. *de manifeſtando ſub juramento & edendo Documenta.* §. 95. 68. *de ſibi non arrogando dignitatem incompetentem.* §. 96. 69. *de reſtituendo ex hæreditate ablata.* §. 97. 70. *de non recurrendo ad exteros.* §. 98. 71. *de non tranſigendo ſuper feudo Imperii absque conſenſu Imperatoris.* §. 99. 72. *de non impediendo decurſum aquæ.* §. 100. 73. *Caſſatoria Tractatuum extortorum.* §. 101. 74. *de ſatisfaciendo pro illatis iujuriis & reparando.* §. 102. 75. *Immiſſoriale* in einen ledigen Anfall. §. 103. 76. *de impertienda Inveſtitura.* §. 104. 77. *Debortatoria.* §. 105. 78. *de non invadendo Territorium alienum invadendi cauſa.* §. 106. 79. *de abducendo milite.* §. 107. 80. *de non contraveniendo Privilegiis Cæſareis.* §. 108. 81. *de exequendo propriam Sententiam.* §. 109. 82. *de extradendis cadaveribus &c.* §. 110. 83. *de non mutando formam regiminis.* §. 111. *Tranſitio ad alia.* §. 112. *Mandata*

S. C. von welchen hier nicht gehandelt wird. §. 113. *Observatio de Mandatis, quæ futuros casus respiciunt.* §. 114. *de Mandatis restitutoriis.* §. 115. *de Supplicis pro Mandato de non via facti, sed Juris procedendo.* §. 116. Der *Impetrandus* muß *immediat* seyn. §. 117. *Mandata S. C.* wider *mediatos* haben *regulariter* nicht statt. §. 118. ausser 1. wann der *Judex intermedius consentirt*, §. 119. 2. wann ein Lands-Herr wider seine Unterthanen klaget, §. 120. 3. wann der *Judex intermedius Justitiam denegirt* oder *protrahirt*, §. 121. 4. *ex continentia causæ*, §. 122. 5. *si contra usurpatorem qua possessorem querela moveatur*, §. 123. 6. wann sich *mediati pro immediatis* geriren, §. 124. 7. wann die Sache *Reservata Imperatoria* betrifft. §. 125. Andere Fälle.

§. 1.

Regulariter haben Mandata S.C. nicht statt.

REgulariter sollen keine Mandata S. C. erkannt werden. Dann so heißt es expresse in der Cam. Ger. Ordnung *de* 1555. *P.2. Tit. 23. pr.*; „ Nachdem auch in „ den Kayserlichen Rechten gar wohl geord„ net und versehen, daß in Gerichtlichen Sa„ chen nicht an der Execution und Manda„ ten angefangen werden soll: setzen, ordnen „ und wollen wir, daß an dem Kayserlichen „ Cammer-Gericht die Mandata und Ge„ bot nicht anderst, dann mit Einverleibung

Clau-

Clauſulæ juſtificatoriæ, dodurch den Gegentheilen, wider die ſolche Mandata ausgeben, vorgeſetzt wird, Urſachen, warum dieſelben nicht ſtatt haben ſollen, fürzubringen und in Sachen und zwiſchen den Partheyen an das Cammer-Gericht gehörig, erkannt werden ſollen. „ Die Raiſon dieſer Diſpoſition iſt leichtlich zu begreiffen und in der natürlichen Billigkeit gegründet, daherò unnöthig, ſich dabey aufzuhalten.

§. 2.

Jedoch nehmen die Reichs-Geſetze ſelbſten von vorſtehender Regel zerſchiedene Fälle aus. Von dem Erſten heißt es in der Cam. Ger. Ordn. *de* 1555. *P.* 2. *Tit.* 23. *pr.* „ Es wäre dann, daß die Sach und Handlung, darüber die Kayſerliche Mandata zu erkennen gebetten, an ihr ſelbſt von Rechts oder Gewonheit wegen verbotten (1) und, wo dieſelbe begangen, auch ohne einige weiter Erkanntnuß für ſträffwürdig oder unrechtmäſſig zu halten. „ Dieſen Fall nennen die ICti kurtz: ſi factum ſit nullo Jure juſtificabile. Dieſes aber muß cum grano ſalis verſtanden und ſo genommen werden, daß nemlich, wann das Factum ſeine Richtigkeit hat, es nicht nur keine Entſchuldigung in der Welt geben kan, womit ſich das Factum krafft der

Auſſer 1. ſi factum nullo Jure ſit juſtificabile.

(1) In dem Corpore Receſſuum Imp. heißt es: gebotten, welches aber, wie jedermann ex contextu ſiehet, ein ſo abgeſchmackter Druckfehler iſt, als nur einer kan erſonnen werden.

Rechten beschönen liesse, sondern, daß auch solches alsogleich in die Augen falle, und gleich Anfangs ziemlich erwiesen werde, z. E. wann man einen ohnverhört oder ohndefendirt zum Schelmen machen wollte. Dann sonst kan es ohnendlich viele Casus geben, da die Sache zwar an sich ohnfehlbar nullo jure justificabel ist, auch hernach per sententiam condemnatoriam dafür erkläret wird, weil aber solches nicht gleichbalden ohnwidersprechlich in die Augen fällt, dahero auch der Richter nicht wissen kan: ob der Beklagte nicht etwa genugsame rechtliche Ursachen seines Verfahrens anzeigen könne? so kan man auch nicht gleich mit Mandatis S. C. hinter dem Beklagten her seyn, sonst müßte man alle andere Processe aufheben. z. E. so kan sich wohl zuletzt nach vollführtem Proceß zeigen, daß einer ex causa nullo Jure justificabili seye incarcerirt worden, weil sich aber diese Warheit nicht ex narratis supplicæ deutlich genug zu Tag gelegt hat, so hat man auch statt eines Mandats ein Rescript u. d. erlassen müssen. Ubrigens halte ich dafür, daß die Fälle, da directe und notorie wider die Reichs-Gesetze oder gemeine geschriebene Rechte gehandelt wird, unter dieser ersten Regel bereits und zwar gantz deutlich, begriffen seyen, dahero auch meines Erachtens nicht nöthig ist, über die 4. Fälle noch eine neue Regel daraus zu formiren.

§. 3.

2. si damnum irreparabile immineat,

Der zweyte Fall, worinnen nach der Cam. Ger. Ordn. l. c. Mandata S. C. statt finden sollen

sollen ist/wann durch das eingeklagte Factum " dem anruffenden Theil ein solche Beschwerd " aufgelegt und zugefügt würde/ die nach be- " gangener That nicht wieder zu bringen „ " adeoque si damnum irreparabile immineat. Doch ist so wohl bey diesem/ als beeden folgenden Fällen ebenfalls nothwendig zu supponiren/ daß zugleich ein Factum non justificabile concurrire/ sonst würden ohnendlich viele absurda daraus folgen/ z. E. so müßte man in gratiam eines jeden/ der gehängt oder geköpft werden solle/ ein Mandatum S. C. erkennen/ ob er sich gleich über keine nullitates processus beklagen könnte/ weil es freylich umhängen und köpfen ein damnum irreparabile ist; so könnte auch ein Bettler von der Strasse sub prætextu, quod causa moram non ferat, wider einen wohlhabenden Mann/ der ihne von Haut und Haar nichts angehet/ ein Mandatum S. C. de præstando alimenta suchen u. d.

§. 4.

Drittens werden von der Cam. Ger. Ord. *l. c.* Mandata S. C. gestattet/ wann „ die Sach „ wider den gemeinen Nutz wäre „ und zwar dieses nicht nur in denen Reichs- oder gemeinen Rechten specifice verbottenen/ sondern auch in andern entweder dem gantzen Reich/ oder einem gantzen Land oder Commun oder denen Benachbarten entweder directe und immediate oder auch nur per indirectum oder propter exemplum vel consequentiam schädlichen Fällen/ dergleichen zerschiedene hernach für- *3. fi Reipubl. interfit,*

kommen werden / und können bey diesem casu tertio zerschiedene Exempel fürfallen / von welchen man eigentlich nicht sagen kan / daß sie ausser diesem / quod Reipublicæ interfit, sich auf einen der 3. anderen Fälle recht qualificiren / z. E. wann ein Stand des Reichs die durch sein Land gehende Reichs-Haupt- oder andere Land-Strassen nicht repariren liesse / sie möchten beschaffen seyn / so schlecht sie wollten / u. d.

§. 5.

Vierdtens können nach der Cam. Ger. Ordn. *l. c.* Mandata S. C. erkannt werden / wann die Sache „ keinen Verzug leiden möchte. „ Dieser Fall kommt mit dem zweyten fast oder gar überein. Es ist aber von eben diesen beyden Fällen zu wissen / daß dabey nicht allemahl ein Factum nullo Jure justificabile vorhanden seyn müsse / sondern in einem solchen Fall auch Mandata erkannt werden / wann schon der Richter selbst im Zweifel stehen muß: ob sich nicht etwa das eingeklagte Factum justificiren lasse? indeme er doch anderer Seits auch bedencken muß: es könne eben so wohl auch seyn / daß das geklagte Factum nach vorgängiger der Sachen Untersuchung / würcklich injustificabel erfunden werde; da nun aber / wann man der Sache vorhero recht auf den Grund sehen wollte / die Administratio justitiæ hernach vergebens seyn würde / weil entweder die Sache an und vor sich selbsten keinen Verzug leidet / z. E. wann einer lediglich keine Lebens-Mittel hat noch sich anschaffen kan / u. d.

4. si causa nullam moram ferat,

oder

oder weil der Beklagte nicht ſo lange verziehen würde, ſo iſt der Gerechtigkeit gemäſſer und kein ſo groſſer Schade, wann der vielleicht recht oder unrecht habende Beklagte ſo lange inne hält, biß die Sache recht unterſucht worden, als wie, wo ſolches nicht geſchähe und der gleichfalls eben ſo leicht recht als unrecht habende Kläger darüber an ſeinem Leben oder Leib, oder Ehr, oder Gut einen gar nicht oder nicht leicht erſetzlichen Schadē erleiden müßte. Und aus dieſem erhellet, daß der Autor des Breviculi Praxeos Imperialis Aulicæ dieſe Sache nicht genug eingeſehen habe, wann er ſchreibt: (1) Cum à Practicis, & in primis Domino Jacobo Blum in Proceſſu ſuo Camerali tit. 34. multa de Mandatis eorumque differentiis enarrentur, deque iis, quæ ad Mandata S. C. vel Mandata C. C. extrahenda vel impetranda requiruntur, tot & tanda ſcribantur, ut praxeos ſtudioſi vel in eam ſolam materiam maximum fere tempus inſumant, ego, ut brevius expediantur, id ſolummodo ex mente mea, ſalvo meliori judicio, dixerim, totam omnium in orbe Proceſſuum cauſam non niſi in juſto vel in injuſto conſiſtere; juſtum, ut fiat, injuſtum vero, ut amoliatur. Quemadmodum autem juſtum aut injuſtum in magis & minus verſatur in iisque omnibus, quæ ſummam claramque (und, wie aus folgendem des Autoris mens zu ſeyn ſcheinet, in ipſo Jure fundatam)

(1) *Tit. 42. n. 1, 2. p. m. 132. ſeq.*

datam) habent aut patiuntur injuſtitiam, Mandata S. C. in cœteris vero *minus expeditis* & *in facto fundatis*, adeoque fere ex conventione & contractu ortis Mandata C. C. locum habent, ita in illis caſibus Mandata S. C. decernenda ſunt, qui nullo plane jure juſtificabiles ſunt, quorum Ordinatio Cameræ P. 2. Tit. 23. quatuor, vier Fälle, numerat. Dann es iſt falſch, daß alle 4. Fälle factum nullo jure juſtificabile ſupponiren, maſſen, wann dieſes wäre, man an dem erſten Fall genug gehabt, und der übrigen nicht bedürfft hätte; es gibt es auch die Connexion genug, daß die 3. letzte Fälle nicht ſpecies von dem erſten ſeyn ſollen, ſondern ſie werden mit demſelben in gleiche Claß als genera geſetzt und deßwegen reden auch die Reichs-Geſetze weder von einem, noch von drey, ſondern von vier Fällen. Iſt aber dieſes, ſo kan man nicht ſagen, daß der 2te und 4te Fall auch ein Factum notorie & ipſo jure injuſtum ſupponiren, dann davon ſteht nirgend kein Wort, wir haben alſo auch um ſo weniger Urſach dieſen Legem zu reſtringiren, da er, wie ſchon gezeiget worden, auch in ſeiner Generalität in der natürlichen Billigkeit dannoch ſattſam gegründet iſt.

§. 6.

§. und in andern dergleichen Fällen.

Dieſe bißhero erzählte vier Regeln nun ſeynd die ſo genannte vier Fälle, deren in denen Reichs-Geſetzen und bey denen JCtis öffters Meldung geſchiehet, und wovon es beſonders

im

im R. Abſch. *de* 1654. §. 79. heiſſet: „ Wie dann die Mandata S. C. allein in den vier „ Fällen - - erkennet und auſſer denſelben nicht „ zugelaſſen werden ſollen. „ Es läſſet es aber die Cam. Ger. Ordn. dabey nicht bewenden/ ſondern ſetzet *cit. P.* 2. *Tit.* 23. *pr.* noch ferner: in ſolchen und (NB.) ſonſt andern Fällen / in „ denen vermög der Recht à præcepto ohn „ vorgehende Erkanntnuß angefangen werden „ mag/ ſollen und mögen durch Cammer-Rich- „ ter und Beyſitzer Mandata ohne (1) Juſtifi- „ catori-Clauſul erkannt - - werden. „ In dem R. Abſch. *de* 1594. §. 79. heiſſet es ebenfalls: „ So ſoll auch zum fünfften / dieweil „ nicht möglich/ (2) alle Fäll / darauf Manda- „ ta S. C. erkannt werden mögen/ unterſchied- „ lich zu erzählen/ jederzeit fleiſſig bedacht und er- „ wogen werden / daß dieſelbe nicht erkennt / es „ ſeyen dann die narrata den darüber aufgerich- „ teten General-Conſtitutionen und gemei- „ nen beſchriebenen Rechten allerdings gemäß. „ Und der R. Abſch. *de* 1654. §. 79. admittirt

(1) Nicht / wie das vitioſe Corpus Receſſuum Imperii abermals corrupte lieſet: oder:

(2) Da dieſes in der That wahr iſt und unmöglich alle Facta injuſtificabilia vel moram non ferenia u. d. ſpecificiret werden können / ſo iſt es ein unnöthiger und unüberlegter Wunſch/ deſſen Herr HARTMANN *de uſu limit. Mandat. S. C.* §. 14. *p.* 30. gedencket: Peroptaverunt complures, omnia hic & in reliqua Jurisprudentia ita fuiſſe determinata, ut ne minima quidem à juſto & æquo aberrandi via ſupereſſet.

auſſer denen vier Fällen die Mandata S. C. auch in „ cauſis pignorationum, de re- „ laxandis captivis und andern in der Cam- „ mer-Gerichts-Ordnung und Reichs- Ver- „ faſſungen enthaltenen Fällen. „ Dahero Herr von LUDOLF (1) billig als einen Irrthum anmerckt, wann manche Advocati, ſonderlich die etwa dem beklagten Theil bedient ſeynd, meinen, auſſer denen vier Fällen haben keine Mandata S. C. ſtatt, oder wann eines Klägers, der ex alio capite fundatam intentionem hat, ein Mandatum S. C. zu ſuchen, Advocat ſeine Klage einfältiger Weiſe auf einen der vier Fälle qualificiren will. Hingegen iſt auch als ein Irrthum anzuſehen, wann man dem Stylo oder der Obſervantz dißfalls mehr zuſchreibt, als ſich gebührt (2); dann dem uſui iſt keineswegs verſtattet, neue Reguln zu machen, in welchen Mandata S. C. ſtatt haben ſollen, ſondern nur die Conſtitutiones Imperii und Jura Communia auf die vorkommende und in denen Geſetzen bereits virtualiter enthaltene Fälle zu appliciren.

§. 7.

(1) *De Jur. Cameral. p.* 121.

(2) Wie z. E. Herr HARTMANN *l. c. §.* 11. *p.* 26. ſchreibt: Ergo Cameræ Imperialis Ordinationi & uſui unice erit acquieſcendum. Signanter dico: & uſui; nam huic, quod ad Proceſſum Mandati S. C. plurimum eſt relictum, quum caſus ſpeciales . . ob quos locus eſt Mandatis S. C. neque enarrari queant, neque ad 4. facta . . exigi omnes debeant.

§. 7.

Ferner, weilen es in dem R. *Deput.* Absch. de 600. expresse heißt: daß auch in denen Fällen Mandata S. C. erkennet werden sollen und können, wo man krafft gemeiner beschriebenen Rechten à præcepto anfangen könne, so ist forderist die Frage: was unter diesen gemeinen geschriebenen Rechten verstanden werde? Einige setzen vornen an: das Teutsche Recht; nun mag solches (nebst denen Reichs-Abschieden und Constitutionen) endlich von dem Sachsen-Spiegel an denen Enden und Orten, wo solcher noch als ein Reichs-Gesetz observiret wird, gesagt werden; alleine von dem Schwaben-Spiegel und andern angeblichen alten von Goldasto &c. ans Licht gebrachten Reichs- Gesetzen oder Rechten lässet sich solches aus denen anderwärts mit mehrerem deducirten Ursachen nicht sagen. So dann ist kein Zweifel, daß darunter auch das Römische Justinianeische Recht, in so ferne solches auf unser Reich und unsere Sitten applicabel und mit unsern Reichs-Gesetzen compatibel ist, verstanden werde, (1) als dessen Autorität quoad usum in foro überhaupt, folglich auch hierinn, von vielen auch der neueren besten JCtorum gegen einige Chymærische Gelehrte genugsam gereitet worden ist.

Was für gemeine Rechte verstanden werden?

§. 8.

Die casus nun, in welchen das Jus Romanum

(1) Conf. Dn. de LUDOLF *de Jur. Camerali* p. 122.

Was für casus Juris communis sich ad Mandata S. C. qualificiren?

num à præcepto anfangt / seynd die Fälle, wo Interdicta statt haben, mithin machen die ICti die Regul: wo nach dem Jure Romano Interdicta Platz greiffen / da haben auch Mandata S. C. statt; doch habe man dabey behutsam zu verfahren und forderist wohl auf die Absicht des Interdicti zu sehen, ob solche auch cum Mandato und denen Reichs-Gesetzen compatibel seye? wie auch ob es nicht etwa formam Reipublicæ Romanæ in hoc puncto à nostra discrepantem zum Grund habe und also inapplicabel seye. (1) So geben auch die Interdicta meistens nur possessionem vel quasi an und seynd also in denen wenigsten casibus Mandatorum S. C. zu gebrauchen.

§. 9.

Tranſitio ad ſpecialiora.

Doch alles dieses seynd / wie jeder Leser siehet / nur General-Regeln und keine specifice exprimirte Fälle / dahero ich nun weiter gehen und forderist zeigen will / was vor Special-Fälle die Reichs-Gesetze selbsten exprimiren und von ihnen ordnen: ob Mandata S. C. darinn statt haben sollen oder nicht? so dann was ausser denenselben von denen JCtis noch für andere erzählet werden oder von welchen man in praxi Exempel hat. Dann ob es wohl freylich wahr ist / theils / daß alle die Fälle / worinnen Mandata S. C. erkannt werden können oder auch erkannt worden seynd / zu erzählen unmöglich ist / auch leicht einige Umstände bey einem Facto vorhanden seyn können / derentwegen man das Man-

(1) Dn. de LUDOLF *in Jur. Camer. p. 123. seqq.*

Mandat erkannt hat, welche, wann ſie bey einem andern facto fehlen, das Mandat abgeſchlagen wird, obwohl beede facta primo intuitu einander gleich zu ſeyn ſcheinen und alſo eine mißliche Sache iſt, aus bloſſen præjudiciis Reguln formiren wollen, theils auch wahr iſt, daß BLUM und ſeine Ausſchreiberr allerhand caſus anführen, die wohl niemahlen vorkommen mögen oder ſonſt nichts taugen: jedoch nachdeme es einmal mode iſt, in der Materie de Mandatis S.C. allerhand caſus anzuführen, und die Anfänglinge prætendiren, daß man auch ad ſpecialiora geben und ſie wenigſtens ein Stück Wegs das breve per exempla iter ſtabren ſolle, ſo will ich mich bequemen u. mit ſchlendrianiziren, wiewolen ich doch auch noch dieſes anhängen muß, daß die Præjudicia in dieſem Fall nicht ohne allen Nutzen ſeynd, wann man aus derſelbigen eigenen Worten das factum oder vielmehr rubricam facti generalem erſehen kan und nicht nur ſonſt etwa eine ſolche Rubric ſelbſt herausclrckelt. z. E. wann ich finde: es ſeye ein Mandatum de ſatisfaciendo ſuper illatis injuriis erkannt worden, ſo kan ich doch den Schluß daraus machen: ergo haben auch, cæteris paribus, in Injurien-Sachen Mandata S. C. doch da es nicht genug iſt, daß ich dieſes weiß, ſondern bey vorfallender Gelegenheit dannoch mein factum erſt gegen die General-Reguln halten muß und ſehen, ob ſich beede auf einander ſchicken, ſo zeiget ſich abermalen, daß freylich dergleichen Arbeit nur tyronibus in etwas nutzen kan, dann ein geübter Mann kan eben ſo leicht, als er die ge-

neral-

neral-Regeln auf das factum appliciret / auch sich eine special-Regel daraus machen oder er hat vielmehr dergleichen special-Reguln gar nicht nöthig / indeme genug ist / wann das factum ad Regulas generales in Constitutionibus Imperii præscriptas quadrirt, sollte auch ein dergleichen casus specialis noch niemals vorgekommen seyn / so lange die höchste Reichs-Gerichte stehen.

§. 10.

Wider eigenmächtige Zölle sollen Mandata S. C. erkannt werden.

„ Auf den Fall einer oder mehr / wes Stan-
„ des oder Wesens er oder die wären / einige
„ neue Zölle oder eines alten Ersteigerung oder
„ Prorogation in ihrem Chur- und Fürsten-
„ thum / Graf- und Herrschafften und Gebie-
„ ten zu Wasser und Land / in Auf- und Abfüh-
„ ren für sich selbst / ohne der vorigen Römischen
„ Kayser und des Chur-Fürstlichen Collegii
„ Bewilligung und damalige Requisiten an-
„ gestellet und aufgesetzet hätten oder künfftig-
„ lich anders / als obgemeldt / anstellen oder
„ aufsetzen würden / oder Falls auch jemanden
„ diejenige Zoll-Concession, so er von einem
„ Römischen Kayser und denen Chur-Fürsten
„ auf sich und seine Leibs-Erben erlangt / der-
„ nach ohne ihr / der Chur-Fürsten Bewillig-
„ und Beobachtung gehöriger Requisiten auf
„ andere Erben hätte extendiren und erwei-
„ tern lassen / den oder dieselbe / so bald Wir des-
„ sen von Uns selbsten in Erfahrung kommen
„ oder von andern Anzeige davon empfangen /
„ wollen wir durch Mandata sine clausula

„ und

und andere behörige nothdürfftige Rechts-„
Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche „
Wege abhalten, und was alſo vorgenommen „
worden, gäntzlich abthun und caſſiren, auch „
nicht geſtatten, daß hinfüro jemand de facto „
und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtel-„
len, für ſich dieſelbe erhöhen, oder ſich deren „
gebrauchen und annehmen möge. „ So lau-
tet die Diſpoſition der neueſten Wahl-*Capit. art.* 8. Von der Praxi bey dem Reichs-Hof-Rath zeuget unter anderem folgendes Exempel:

Mercurii 28. Mart. 1725.

Chur-Trier, als Teutſchmeiſter und Probſt zu Ellwangen, der Ritterliche Johanniter-Orden, Dom-Capitul zu Augſpurg, dann die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher für ihre dabey intereſſirte Mit-Glieder und die Reichs-Stadt Nördlingen, Dünckelſpül und Bopfingen, contra den Herrn Fürſten zu Oettingen, Ignatium, Grafen zu Wallerſtein, Frantz Albrecht, Grafen zu Spielberg, Frantz Ignatium, Joſeph und Anton Carl, Grafen zu Wallerſtein, und Crafft Wilhelm, Grafen zu Hohen-Baldern, geſammte Grafen zu Oettingen & Conſortes, puncto allerhand unleidentlicher Zoll-Neuer- und Steigerungen, ſive Implorantiſcher Anwald von Kleibert ſub præſ. 21. Oct. 1723. ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali caſſatorio, inhibitorio & reſtitutorio ſub pœna 50. marcarum auri & privatione Regalis Vectigalium S. C. annexa Citatione ſolita; appon. num. 1. biß 22. in duplo &c.

Idem

Idem von Imhsen sub præs. 28. Jul. 1724. conquerendo quoque über die von Beklagtem Fürstlich-und Gräflichen Haus Oettingen eigenmächtig übernommene und eingeführte Zolls-Erneurung und dessen Steigerung, sodann wider Recht und Billigkeit aufgerichtund gemein-bündig angeordnete neue Zoll-Stätte, Saulen und Tafeln, und dadurch von denen Oettingischen Zoll-Bedienten denen Leuten abgenöthigt- und erpressenden Zolls und vermeintliche Straffen, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato cassatorio, inhibitorio & restitutorio S. C. una cum Citatione solita; appon. num. 1. usque 13. incl. in duplo &c.

1. Fiat petitum Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. sub pœna 20. marcarum auri &c.

§. 11.

Ob Mandata de non offendendo erkennt werden können? Davon heisset es in R. Absch. *de* 1594. §. 75. „Und wollen, daß erstlich Be„trauung halben Mandata de non offenden„do erkannt werden mögen, so fern die Perso„nen, so getrauet, also geschaffen und im Brauch „haben, ihren Betrauungen, dem Land Frie„den zuwider, nachzusetzen, oder ein solches son„sten aus allerhand Umständen vermuthlich „und zu besorgen wäre.„ Zwar gedencket dieser Text nicht præcise der Mandatorum S. C. jedoch, nachdeme es nicht nur immediate vorhero heisset: „Wir lassen Uns auch, was durch „Cammer-Richter und Beysitzer etlicher unter-

Ob Mandata S. C. de non offendendo statt haben?

„schied-

ſchiedlicher Fäll halben circa materiam „ Mandatorum *cum & ſine clauſula* bedacht „ worden, wolgefallen und wollen &c. „ ſondern dergleichen Diffidationes auch nach unſeren Reichs-Conſtitutionen, beſonders dem Land-Frieden, facta nullo jure juſtificabilia ſeynd, ſo haben auch in alle Wege in dergleichen Fällen Mandata S. C. ſtatt. (1) Doch erinneret der Herr von LUDOLF (2): Mandata de non offendendo ſubditis contra Dominum non, niſi graviſſima ſævitiæ cauſa ſubſit, decernuntur. Ferner wird zu Mandatis de non offendendo, erfordert, ut minæ præcedant qualificatæ, veluti armorum, inſidiarum, incarcerationis, incendii, invaſionis, ſpoliationis, mortis in perſona noſtra vel noſtrorum nec quivis ſufficit metus, veluti puerilis, muliebris, reverentialis, ſed ut juſtus ſit, qui in conſtantem virum cadat, neceſſe eſt, (3) nemlich wann um ein Mandatum angeſucht wird wegen einer erſt künfftig zu beſörchtenden offenſion; wann aber um ein Mandatum de *non amplius* offendendo gebetten wird, ſo iſt genug, wann ein factum violentum vorhergegangen iſt, und werden ratione futuri nicht eben auch eigene minæ

(1) Conſ. BLUM. *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 125. *p. m.* 288. Dn. de LUDOLF *in Jur. Camer. p. m.* 136.
(2) *l. c. p.* 259.
(3) Ex MINDANO die Würzburg. Deduction &c. in FABRI Europ. Staats-Canzl. *Tom.* 6. *p.* 716. *ſeq.*

erforderet / weilen ja der Beklagte / so dergleichen einmal gethan / wohl capabel, es nochmals zu thun. Weiter so sollen zwar die Mandata de non offendendo nach einigen (1) eigentlich eine der Person des Klägers zugefügte oder bevorstehende offension præsupponiren / hingegen wann die Beleidigung nur des Klägers Güter oder Gerechtsamen beträffe / sollen nicht Mandata de non offendendo, sondern de non turbando erkannt werden / allein das folgende Exempel zeiget / daß es in praxi so genau nicht genommen wird / sondern offt Mandata de non offendendo gebetten und erkannt werden / wann schon die geklagte oder befahrende Beleidigung die Person nichts angehet / und wann ich die Sache auch theoretice genau nehmen wollte / so düncket mich / Mandata de non turbando sollten eigentlich in denen Fällen statt haben / wo der Beklagte durch das geklagte factum eigentlich sucht / sich entweder ein neues Jus zu acquiriren oder ein zu haben vermeintes zu conserviren; wo aber dieses nicht wäre / sondern er aus blossem Haß / Feindschafft u. d. wider des Klägers Person / Güter oder Gerechtsamen gewaltthätiger weise verführe; da sollten eigentlich Mandata de non offendendo erkannt werden / und wo ein factum sich auf beederley Absichten qualificirte / sollten Mandata de non turbando, nec offendendo erlassen werden. Endlich so ist zu wissen / daß / wo man um Mandata de non

(vel

(1) Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 80.

(vel non amplius) offendendo einkommt, gemeiniglich gebetten wird, das Mandat auch darauf einzurichten: de non via facti, ſed juris procedendo. Ubrigens kommen die Mandata de non offendendo in praxi offt für, und will ich exempli loco nur dieſes anführen:

Jovis 20. Dec. 1725.

Zu Speyer Biſchoff contra den Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz und dero Regierung & Conſortes in puncto fractæ pacis publicæ, ſive Implorantiſch-Stifft-Speyeriſcher de rato & mandato cavirer der Anwald Zimmermann ſub præſ. 7. hujus exhibendo allerunterthänigſte Anzeige von Gegenſeits unterm 22. Jul. nup. mit ohngefähr 600. Mann in das Speyeriſche Territorium beſchehenen Einfalls und gäntzlich ruinirter Schneidmühl, ſupplicat hum. pro clem. decernenda Citatione, ad videndum declarari, ſe incidiſſe in pœnam fractæ Pacis publicæ, una cum Mandato S. C. auf die 4. Fäll de non offendendo, ſed reſtituendo ruinam & ablata; apponum. num. 1. & 2. in triplo.

1. Hat die gebettene Citatio ſuper fracta pace publica nicht ſtatt.
2. Fiat petitum Mandatum de non amplius offendendo, ſed reſtituendo factam ruinam & ablata S. C. ſub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione ſolita &c.

§. 12.

Einem anderen dubio wegen Erkennung der

Ob auf eine Obligation könne ein Mandatum S. C. erkant werden / 1. wann sie pro parte illicita enthält?

Mandatorum S.C. gibt der R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 30. folgende abhelffliche Maaß: „In Fällen / da um Mandata S. C. auf ein „Obligation oder Verschreibung / darinnen unter andern etliche zu Recht verbot„tene und unbillliche Puncten befunden / suppli„ciret wird / ist Zweifel fürgefallen / ob gleicher „gestalt / wie in andern Supplicationibus, da „mehr gebetten / als von Rechts wegen zu er„kennen seyn mag / ein Separation und Abthei„lung derselben Puncten zu machen und allein „etwas zum Theil zu erkennen seye? Solches „zu erlauteren / so ordnen und wollen wir / daß „dieser gestalt die Separation und Abtheilung „geschehen solle und möge / inmassen dann die „Reichs-Constitutiones selbst solche von ein„ander theilen und wollen / daß in dergleichen „Contracten weiter nicht / als was sich von „Rechts wegen gebührt / verholffen soll werden / „u. seye ex clausula salutari Supplicationum „dasjenige allein / welches nicht gebetten / noch „aus den narratis oder relatis zu vernehmen / „nicht ex mero officio zu suppliren und zu „erstatten; wo aber gewisse verschiedene Stück „insonderheit angezeigt oder ausgedruckt oder „sich die narrata darauf relative ziehen und „die petitio darauf gerichtet / in dem Fall möge „und solle dasjenige / so also specificiret und „statt haben kan / von den andern untauglichen „abgetheilt und separirt werden. „ Dieser Jus ist etwas undeutlich / und begreifft eigentlich zweyerley Casus, nemlich 1. diesen: wann man um ein Mandatum S. C. auf eine Obligation an-

anrufft, welche eine oder einige Conditiones enthält, die in Rechten nicht zugelaſſen ſeynd, die Sache ſich aber ſonſt ad mandatum qualificirt, ſo ſolle zwar das Mandat erkannt werden, jedoch nur ſo fern, als die Obligation denen Rechten gemäß iſt: Z. E. wann jemand um ein Mandatum S.C. de ſolvendo bittet, die Obligation iſt auch mit Clauſulis executivis verſehen, und die Sache qualificiret ſich alſo ad Mandatum S. C. es wären aber in der Obligation Sechs pro Cento Zinſe ſtiſtulirt, ſo ſolle zwar das Mandatum erkannt werden, jedoch in Anſehung derer Zinſe nur auf 5. pro Cento. Z. E.

Lunæ 12. Nov. 1725.

Löw Speyer, Jud in Wetzlar, contra Friederich, Grafen zu Solms und Tecklenburg, in puncto debiti cambialis, ſive Implorantiſcher Anwald von Kleibert ſub præſ. 7. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, vermög zweyer Wechſelbrieff zu fordern habenden Capitals per 855. fl. ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato de ſolvendo literas cambiales cum refuſione damnorum & expenſarum S. C. annexa Citatione ſolita; appon. num. 1. usque 7. in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. ſub pœna 5. marcarum auri, jedoch ſo viel das begehrte Intereſſe belanget, ſolches weiter nicht, als denen Reichs-Conſtitutionen gemäß, abgeführet werden ſolle.

Kämen aber dergleichen illicita erſt durch die

Exceptiones heraus / so wird die Paritoria darauf eingerichtet. Z. E.

Martis 12. Apr. 1701.

Model Jud contra von Crailsheim / Mandati &c. Rejectis Exceptionibus fiat paritoria sub termino duorum mensium, doch daß die Zinse auf 5. pro Cento reduciret werden.

§. 13.

(Was der Richter ex officio suppliren könne?)

Das andere Membrum ermeldten §. 30. aber duncket mir nicht nur auf solche Obligationes, wovon sonsten dieser Jus handelt / sondern auf alle andere Obligationes oder gar auf alle Supplicas pro Mandato zu geben / nemlich daß man nicht ex officio mehr thun solle / als geberten worden / oder das factum stricte mit sich bringt / z. E. wann einer um ein Mandatum de solvendo bittet / und hat zwar eine mit Clausulis executivis versehene Obligation, es wäre ihme aber darinn nichts verhypothecirt / so solle zwar ein Mandatum de solvendo erkannt werden / aber nicht in eventum non paritionis ein immissoriale in des Debitoris Güter / sondern daferne der Creditor anderst nicht befriediget werden könnte / müßte er solche Immission per processum ordinarium s. Citationis suchen.

§. 14.

2. Wann nur gewisse Güter sub clausulis executivis verpfändet synd?

Wann eine Obligation also eingerichtet ist / daß in dem nicht Bezahlungs-Fall der Creditor Macht haben solle / an einem höchsten Reichs-Gericht gleichbalden um Verfügung der Execution und Immission in gewisse spe-

cifice

cifice vermeldete Güter zu bitten, ſo diſponiret der R. *Deput.* Abſch. *de* 1600. §. 31. „Ob auch auf Obligationes und Verſchreibungen, welche nicht austruckilch auf den Puncten executionis ohne einige fernere Rechtfertigung und Proceß anzuſtellen, gerichtet, aus anderen darinnen vermeldeten, gemeinen und erheblichen Anhängen Mandata S. C. zu erkennen und alſo ab executione anzufangen? ſeynd bißhero unterſchiedliche Fälle, Zweifel und præjudicia fürgefallen, ſonderlich, wann die Clauſula executionis in Camera ſine ordinario proceſſu ullo ſuſcipiendo ausdrücklich in die Verſchreibung geſetzt, jedoch univerſaliter & pro libitu, ſondern allein auf die Unterpfande und verſchriebene Güter gerichtet, alſo, daß der Glaubiger auf den Fall zu denſelben greiffen, ſich darinnen alſobald via executiva durch Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht einſetzen, oder ſich ſeines Gefallens daraus bezahlt machen möge? Zu deſſen Ausſchlag ſetzen, ordnen und wollen Wir, nach allen erwogenen Umſtänden, daß hinfüran die Mandata (da ſonſten Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts Jurisdictio fundirt,) de ſolvendo nicht in perſonam, ſondern auf die verſchriebene und hypothecirte Güter S. C. erkennt werden ſollen.„ Es werden dahero bey dem Cammer-Gericht, wann ſich nur die Perſon zur Bezahlung obligirt, ohne etwas zu verpfänden, Mandata de ſolvendo; wann ſich nicht die Perſon obligirt, ſondern auf den Nicht-Bezahlungs-Fall des

Debitoris Haab und Gut oder gewisse special-Stücke verpfändet worden, Mandata de dimittendo hypothecam vel immissorialia, wo aber sowohl des Debitoris Person als Vermögen krafft der Obligation verhafftet seynd, Mandata de solvendo *vel* dimittendo hypothecam erkannt, (1) und ich zweifle nicht, daß es an dem Reichs-Hof-Rath auch also gehalten werde; doch ist die letztere Art von Mandatis die gemeinste, ohnfehlbar deßwegen, weil regulariter auch die Schuld-Verschreibungen sowohl auf die Person als hypothec gerichtet werden.

§. 15.

3. Wann es heißt: Mit oder ohne Recht?

Weiter heisset es in dem R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 32. „Gleicher gestalt ist gezweifelt „worden: ob Mandata S. C. zu erkennen, da „einer in einer Verschreibung dem Glaubiger „Macht und Gewalt gibt, seines Gefallens ge„gen den verschriebenen Gütern zu verfahren „und sich an den Pfanden oder Gütern mit „oder ohne Recht bezahlt zu machen? Zu des„sen Ausschlag haben Wir Uns mit der Chur„Fürsten, deputirten Fürsten und Stände „Räthen und Gesandten dahin verglichen, daß „solche Wort: mit Recht ad viam executi„vam nicht zu extendiren oder zu erstrecken, „sondern zu ordentlichem Weg (2) zu verstehen seyn

(1) BLUM *in Proc. Camer. Tit.* 34. § 85. *p. m.* 280.

(2) nemlich den Austregal-Proceß / wann dem Debitori dieses beneficium competiret / oder auf Citationem ad videndum exigi debiti, oder: immitti in hypothecam.

ſeyn ſollen; da aber die Worte: oder ohne "
Recht, ſo etwa mehr auf ſich haben, in der "
Haupt-Verſchreibung befunden, ſollen Man- "
data, doch in denen Perſonen und Sachen, "
ſo ohne Mittel an Unſer Kayſerlich Cammer- "
Gericht gehörig, erkannt werden. „ Eben ſo
viel, als die Worte: mit oder ohne Recht,
gilt es, wann es heißt, der Creditor ſolle Macht
haben, die Execution ohne einige ordentliche
Rechtfertigung und Proceß anzuſtellen, oder:
mit Gericht oder ohne Gericht, oder: der Cre-
ditor ſolle eigenes Gefallens in- oder auſſerhalb
Rechtens die Unterpfand zu ergreiffen und ſich
zu bezahlen Macht haben; und dergleichen
Clauſuln werden Clauſulæ executivæ genen-
net. (1) Ubrigens renunciret ein Debitor, der
ſonſten das beneficium Auſtregarum hätte,
demſelben tacite dadurch, wann er ſeiner Obli-
gation dergleichen Clauſuln einverleibt, (2)
dann ein Mandat iſt ein præceptum pœnale,
dergleichen die Auſtregæ nicht erlaſſen können,
als welche nur notionem haben, ferner kommt
man in den Mandat-Proceß, wann der reus
der Schuld geſtändig iſt, gleich ad Execu-
tionem, nun haben aber die Auſtregæ wie-
derum nicht das Jus exequendi, endlich obli-
girt ſich ja ein ſich ſolchergeſtalten verſchreiben-
der Schuldner, ſich von dem Creditore gar
privata autoritate exequiren zu laſſen und

(1) BLVM. *l. c. n.* 81.
(2) Dn. de LVDOLF *in Jur. Cameral. p. m.* 30. 103. 135. add. infr. *Cap.* 3. §. 30.

kan also noch viel weniger etwas daraus machen, wann derselbe zwar einen, aber gleich den summum Judicem angehet. Der Exempel von Mandatis, die in diesem Fall seynd erkannt worden, gibt es unzählige und selbige seynd so bekannt, daß ich keines davon anführen mag.

§. 16.

4. Wann die Obligatio nicht sub clausulis executivis, aber sonst verbindlich oder jurato eingericht ist?

„Wann in einer Verschreibung oder Obligation der Execution nicht gedacht, sondern andere kräfftige, erhebliche und bündige „Anhäng mit einverleibtem, ausdrücklichen „Juramento gesetzt, ist in Zweifel gezogen worden; ob solches Juramentum sonderlich, da „dasselbige leiblich und würcklich geleistet, oder „sonsten die Verba Juramenti ipsa der Verschreibung einverleibt alle andere solennitates erfülle und ersetze, also, daß dafür zu achten, der Schuldner sich bester Form obligirt „und verbunden, auch allen anderen Exceptionibus und Behelffen, so die Zahlung aufziehen und verlängeren möchten, renunciiret „und verzieben, also daß via executiva gegen „ihme stracks zu procediren, damit er nicht „sonsten in Gefahr seiner Seelen Heyl und „Seeligkeit und des Meineides gesetzt oder „von ihme vermuthet werde, als wollte er seinen Eyd disputiren oder in Zweifel zieben; „so setzen, ordnen und wollen Wir, daß solch „der Verschreibung einverleibt Juramentum, „welcherley Gestalt dasselbige vorgangen, viam „executivam nicht verursachen, noch deßwegen Mandata S. C. zu erkennen, sondern als

„ein

ein Bestärck- und Bekräfftigung derselben zu „
halten seyn sollen.„ R. *Deput.* Absch. *de* 1600.
§. 33.

§. 17.

„ Ebener massen sollen die Confessiones „ und Instrumenta, so der Schuldner nach auf- „ gerichter Obigation und Verschreibung von „ sich geben, darinnen er der Schuld extraju- „ dicialiter geständig, ob sie schon wiederholet, „ nicht für genugsam gehalten oder Mandata „ S. C. erkannt, nach ad viam executivam ge- zogen werden.„ R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 34. Wie diese Disposition sich nach der (auss- er deme genugsamen Grund der Billigkeit zu haben scheinenden) Praxi der höchsten Reichs-Gerichte, da auf alle debita liquida Mandata S. C. erkannt werden, (1) combiniren lassen, weiß ich dermahlen nicht zu sagen.

Mandata sollen auf keine nach aufgerichteter Obligation ausgestellte Instrumenta erkannt werden.

§. 18.

Wann einem immediato jährliche Gülten ob morositatem in solvendo canonem annuum aufgekündigt werden, aber nicht bezahlt werden wollen, und darüber um ein Mandatum S. C. gebetten wird, so disponiret der R. *Deput.* Absch. *de* 600. §. 35. folgendes: Ferners ist biß anhero im H. Reich nicht aus- „ drücklich versehen gewesen, da der Schuld- „ ner sich selbsten obligirt und verbunden, da „ er in Zahlung der jährlichen Gülten sich sau- „ mig erzeigen würde, alsdann dem Glaubiger „ alsbald die Kauff- oder Haupt-Summa ne- „ ben

Mandata haben cœteris paribus bey Aufkündung der Gülten statt.

(1) vid. §. 38.

„ben den Gülten wieder zu geben, ob solcher „Contract im H. Reich zugelassen und auf „solchen Fall, stantibus aliis Clausulis exe„cutivis, Mandata S. C. zu erkennen seyn „möchten? Derenthalben zu Verhütung aller „künfftiger daraus erwachsender Ungleich„heit, haben Wir auch vorgehende Ver„gleichung dahin geschlossen, setzen, ordnen und „wollen, daß solcher Contract den im H. „Reich üblichen und zugelassenen Brauchen „nicht ungemäß und daß das pretium auf den „Fall von dem Verkauffer per viam execu„tionis und Mandato ex illo pacto wieder „erfordert werden möge. „ Es fragt sich hiebey: wie lange der Gültmann in Reichung der Gülten müsse saumig gewesen seyn? Die Reichs-Gesetze determiniren nichts, und BLUM (1) glaubt, es seye genug, wann er nur eine Jahr-Gült schuldig seye, ex ratione: quia quamprimum dies solutioni præstitutus cesserit, confestim pensio debeatur ac propterea debitor istam pensionem non solvens in mora solvendi constituatur; alleine diese Raison heisset nichts und ist eine blosse petitio principii und weil von dieser Materie weder die Reichs- noch gemeine Rechte etwas enthalten, noch auch aus selbigen auch nur per analogiam darauf wohl kan geschlossen werden, so kommt meines Erachtens alles auf das Arbitrium Judicis an, der die Umstände und Nothdurfft so wohl des Credito-

ris

(1) *in Proc. Camer. Tit. 34. n. 86. p. m. 281.*

ris als Debitoris, wie auch der Gült selbsten: ob solche im Anschlag mehr oder weniger als 5. per Centum beträgt, wohl zu beobachten hat, auch glaube ich, daß der Billigkeit nach wenigstens eine unbezahlte Gült die andere erreichet haben müsse, und also würcklich 2. Jahrgänge oder Termine ausstehen, wiewol ein casus moraliter fere non dabilis ist, daß einer ehender klagen werde. Wollte aber der Gülther oder Creditor nicht auf die Restituirung des Capitals klagen, sondern um Anhaltung des Debitoris zu richtiger Reichung der Gült bitten, und die Obligation oder Gült-Verschreibung ist sonst mit Clausulis executivis versehen und qualificirt sich ratione personæ debitoris an ein höchstes Reichs-Gericht, so wird ein Mandatum executoriale S. C. erkannt. (1)

§. 19.

Ferner, so ist zu bemercken, daß Mandata S. C. zwar statt haben sollen, doch nicht leichtlich, wann Unterthanen wider ihre Obrigkeit klagen. R. Absch. *de* 1594. §. 79. ibi: „Und sonderlich in Achtung genommen werden, daß „ solche oder dergleichen Mandata den unmittelbaren Unterthanen wider ihre Obrigkeit - - „ nicht leichtlich erkennet. „ R. Absch. *de* 1654. §. 105. „ Auch insonderheit den Unterthanen „ und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Proceß nicht leichtlich erkennen, und deme, was „ im Deputation-Abschied de A. 1600. we- „ gen

Mandata S. C. haben statt, aber nicht leichtlich, wann Unterthanen wider ihre Obrigkeit klagen.

(1) *l. c.*

„gen der armen Parthien verordnet / gleicher „gestalt auch mit allen andern Unterthanen „fleißig observiren. „ Es haben zwar einige Stände in denen Monitis ad Ord. Cam. de A. 1556 & 57. verlangt / daß keinem Unterthanen oder Vasallo Mandata S. C. erkannt werden sollten / (1) alleine es hat nicht nur das Cammer-Gericht gleich damalen darauf geantwortet: (2) „Daß aber den Unterthanen „und Vasallis auf die Constitution nichts erkennet und ihnen solch beneficium Juris „communis entzogen werden sollt / das kan „man nicht wissen / stellt es auch zu der Stände „Bedencken; „ sondern daß auch die majora der Stände des Reichs solches postulatum nicht für billich müssen angesehen haben / zeigen obige jüngere Constitutiones und die neueste

Cautela.

Wahl-*Capit. art.* 19. allwo es heißt: „Wann „auch Land-Stände und Unterthanen wider „ihre Obrigkeit Klag führen / so sollen und wollen Wir / insonderheit wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien / als in specie die Jura Collectarum, Sequelæ, Landes-„Defension, Besetzung der Vestungen und „Unterhalt der Guarnisonen nach Innhalt „des Reichs-Abschieds de 1654. §. 150. Und „gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft / ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen / sondern nach „Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschiedes §. „105.

(1) v. Du. de LVDOLF *Jus Cameral. Append.* p. 702

(2) *ibid.*

105. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. „
und §. 168. Was dann Chur-Fürsten, „
Fürsten und Stände ꝛc. zuforderist die Aus- „
träge in acht nehmen, wo aber die Jurisdi- „
ction fundirt, dannoch, ehe und bevor die „
Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit „
ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zufor- „
derist vernehmen, (gestalten bey dessen Hin- „
terbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn „
solle, solchen Mandatis keine Parition zu lei- „
sten (1)) und wann alsdann sich befinden „
würde, daß die Unterthanen billiche Ursache „
zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch „
mit Beobachtung der Substantialien, abhelf- „
fen, immittelst gleichwol sie zu schuldigem Ge- „
horsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. „

§. 20.

BLVM (2) untersucht hiebey: wer eigentlich unter dem Wort: Unterthanen könne und müsse verstanden werden? indeme bekandt ist, daß z. E. ein grosser Stritt ist: ob, wo und wie fern Vasallen für Unterthanen zu halten seyen? dergleichen Fälle es auch sonst noch mehrere gibt. Ich meines Orts glaube aber, man könne allen diesen Difficultäten damit begegnen: erscheinet nemlich ex Supplica, daß der Kläger den Beklagten entweder überhaupt oder doch in Ansehung des Punctens, worüber der Stritt ist, vor

Wer durch die Unterthanen verstanden werde?

(1) Dieses ist also jetzo nicht mehr nur etwa pro tatione circumstantiarum nöthig/ wie BLVM. in *Proc. Cam. Tit. 34. n. 77. 78.* von seiner Zeit schreibt/ sondern simpliciter.

(2) *de Proc. Cameral. Tit. 34. n. 80. p. 279.*

vor seinen Landesherrn erkennt, oder es ist sonst notorisch, so müsse um Bericht geschrieben werden; wäre aber dieses weder ex Supplica zu ersehen, noch auch sonst notorisch, es ist aber bey der Sache periculum in mora, so wollte in dubio Bericht erforderen, doch cum inhibitione temporali; ist hingegen kein periculum in mora, so wollte entweder simpliciter Bericht erforderen oder die Sache vorläuffig sub brevi termino zur Verantwortung communiciren; würde aber der Kläger den Beklagten gar nicht vor einen Landesherrn überhaupt oder doch in Absicht auf das eingeklagte factum erkennen, so glaube nicht, daß ein höchstes Reichs-Gericht an den ohnehin zimlich harten Legem (auch in causis ad Mandatum S. C. qualificatis, adeoque vel nullo jure justificabilibus, vel moram non ferentibus u. d. ohngeachtet, auch das factum genugsam bescheiniget ist, dannoch vorhero Bericht zu erforderen,) gebunden seye, indeme, so lange diese quæstio præjudicialis nicht durch Obrist-Richterlichen Spruch erledigt ist, der Beklagte nicht prætendiren kan, daß er von denen höchsten Reichs-Gerichten für den gehalten und tractiret werde, der er gerne wäre.

§. 21.

Ob auch qui mutatis alias immediati und aus dem Land geschaffte oder weggeue?

Wann aber ein Landes-Herr einen seiner Bedienten, der sonst immediat ist, erläßt oder einen anderen seiner Unterthanen entweder selbst ausser Landes schafft, oder dieser sich animo non revertendi selbst daraus begibt, und darauf Klage wider seinen ehemahligen Landes-

Herrn

Herrn erhebt, ſo glaube ich nicht, daß die Erforderung eines Berichts nöthig ſeye; dann, wie in obberſagten dreyen Fällen (ſuppoſito in dem dritten, daß einer nicht ex delicto vel contractu oder mit Leibeigenſchafft u. d. ſeinem vormaligen Landes-Herrn noch obligirt, und alſo nicht befugt ſeye, ſich anders wohin zu begeben, und ſein Domicilium allda aufzuſchlagen,) die Superioritas territorialis über eine ſolche Perſon reſp. mittelſt der Erlaſſung aus Dienſten oder der beſtändigen Raumung des Landes notorie extinguiret wird, und er folglich kein Unterthan eines ſolchen Herrns mehr iſt, ſo ceſſiret auch das fundament der in den Reichs-Geſetzen reſpectu klagender Unterthanen gemachten Verordnung, und iſt alſo dieſe auf einen ſolchen Fall nicht applicabel.

§. 22.

Was es für causæ ſeyn müſſen?

Die Fälle, in welchen denen Unterthanen Mandata ſine clauſula wider ihre Obrigkeiten ertheilet werden ſollen, ſeynd nirgends exprimirt, woraus dann von ſelbſten folget, daß ſie in allen Fällen ſtatt haben, welche ſich ſonſten nach denen Reichs-Geſetzen zu Mandatis qualificiren, mithin freylich nicht nur in factis atrocibus, ſondern auch in aliis aperte injuſtificabilibus. (1) Nur iſt dieſes zu beobachten, weilen nicht leichtlich dergleichen Mandata ſollen erkannt werden, Unterthanen auch, beſonders wo gantze Communen oder Länder dergleichen erhalten, dadurch, in ſpecie, wo es lau-

(1) Conf. DECKHERR ap. Dn. de LVDOLF in *Jur. Camer. p. m. 130.*

ter gemeines Volck ist und sie keine verständige Vorsteher, Advocaten oder Consulenten haben, leicht auf allerhand Insolenzien verfallen und statt eines Fingers die gantze Hand wollen, daß also, die Unterthanen, wo es anderst pro ratione circumstantiarum möglich ist, das factum viel besser erweisen sollen, als man sonst insgemein erfordert, und daß das factum viel unverantwortlicher seyn müsse oder viel weniger Verzug leide ꝛc. als bey anderer Mandatorum Erkennung. Mit einem Wort, man hat auf alle Requisita und Umstände weit genauere Acht zu haben; doch auch hiebey das arbitrium Judicis nicht ausgeschlossen, indeme denen armen Unterthanen der Beweis einer auch notorischen Sache offt schwer genug gemacht wird und die härteste und unerträglichste Bedruckungen manchmal meisterlich bekleistert werden können, wie z. E. aus Lesung der zwischen 1713. und 1719. passirten Mecklenburgischen Acten mit Erstaunen zu erlernen ist.

§. 23.

Bey Abforderung des Berichts kan zuweilen inhibitio temporalis angehänget werden.

Ob aber wohl, vorgedachter massen, ehe und dann ein Befehl in causa klagender Unterthanen wider ihre Obrigkeit erlassen wird, diese vorher nothwendig mit ihrem Bericht vernommen werden muß, so halte ich doch der Absicht und dem Sinn derer Reichs-Gesetze im geringsten nicht zuwider, wann zugleich, da der Obrigkeit Bericht erfordert wird, in dem Fall, wo warhafftig periculum in mora und der Schade hernach nicht mehr oder nicht leicht zu ersetzen wäre, inhibitio temporalis beygefüget wird, indessen,

indessen, biß zu erstatteten Bericht und darauf erfolgender Resolution; mit dem eingeklagten oder befürchteten facto inne zu halten (1); nam qui vult finem, vult etiam media, wollen nun die Reichs-Gesetze, die höchste Reichs-Gerichte sollen die Unterthanen wider die unrechtmäßige Beträngnüsse und Vergewaltigungen ihrer Obrigkeiten schützen, so müssen sie ihnen auch so viele Macht lassen, Vorsehung zu thun, daß ihre administratio Justitiæ nicht zu spat komme oder eludirt werde. Dann was hülffe es z. E. einen, der ziemlich wahrscheinlicher massen ohne genugsame Ursachen torquiret werden will, wann man zwar Bericht, aber absque temporali inhibitione, erforderte, und er indessen, biß man den Bericht erstattete oder resolvirte, torquirt, hernach aber von dem höchsten Reichs-Gericht unschuldig erfunden würde? So bringet auch eine temporal-inhibition regulariter der Obrigkeit das geringste præjudiz nicht, oder, wo dieses dannoch zu besorgen, und also, es möchte eine temporal-Inhibition annectirt werden oder nicht, auf einer oder der andern Seiten periculum moræ & damni irreparabilis wäre, so glaube, es wäre am besten, wann gleich eine Commission, doch ad interim sumptibus der Klägere, erkannt würde, und daß dieses salvis Legibus Imperii geschehen könnte, wann man anderst nicht nur verba captiren will.

(1) Conf. BERTRAM *in Brevic. Prax. Imp. aul. Tit. 43. n. 1. p. 143.* si gravamen sit relevans & aliquo modo probetur.

Quoad praxin dienet folgendes zum Exempel einer angehängten temporal-Inhibition.

Jovis 27. Apr. 1724.

Von Elster Wittib contra Chur-Pfälzische Neuburgische Regierung/ Mandati, sive Impetrantischer Anwald Schlegel sub præs. 23. Mart. nup. exponendo, was gestalten seine Principalin von ermelter Regierung in Collectation der Steuren und anderen Præstandis in dem Dorff Trugenhofen turbirt werden wolle/ supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato cassatorio, restitutorio & inhibitorio pœnali S. C. appon. Lit. A. usque N. in duplo.

Includatur um Bericht sub termino duorum mensium, cum temporali inhibitione de non turbando in possessione.

Hingegen folgendes zu einem Exempel einer expresse abgeschlagenen Inhibitionis temporalis.

Jovis 12. Sept. 1726.

In Hessen sämtliche Vorstehere der Adelichen Stiffter contra die regierende Herren Fürsten zu Hessen-Cassel und Darmstatt in puncto der Stiffts-Pensionen/ sive Implorantischer Anwald von Dieterich sub præs. 3. hujus exhibendo allerunterthänigste Klage neuerlich ausgeübter Turbation denen Vorstehern zukomender Administration der fundirten Adelichen Stiffter/ Güter und Pensionen/ supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali cassatorio ac inhibitorio,

uti

uti & in eventum de via Juris procedendi S. C. appon. num. 1, usque 11. in duplo.

Includatur beyden Regierenden Herren Land-Grafen zu Heſſen-Caſſel und Darmſtatt um Bericht ſub termino duorum menſium.

Martis 8. Oct. 1726.

Zu Heſſen ſamtliche Ober-Vorſtehere der Adelichen Stiffter contra Heſſen-Caſſel und Darmſtatt, in puncto der Stiffts-Penſionen, ſive Impetrantiſcher Anwald von Dieterich ſub præſ. 23. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigſte gegründete Anzeige ad Concluſum de 12. ejusdem ſupplicat hum. pro clem. ex cauſis allegatis decreto Reſcripto ad minimum annectenda inhibitione de non amplius progrediendo, ſed omnia in ſtatu priſtino relinquendo; appon. n. 12.

Man läßt es bey dem vorigen Concluſo bewenden.

§. 24.

Wann zwar Bericht erfordert / aber nicht erſtattet wird, könnte zwar der Reichs-Hof-Rath, ſalvis Imperii Legibus, gleichhalden in contumaciam procediren, doch pflegt vorhero noch ein Excitatorium erlaſſen zu werden, wie aus folgendem caſu zu erſehen, da die Klägerin um ein Mandat gebetten hatte und darauf dem Herrn Beklagten um Bericht reſcribiret worden ware.

Wie es gehe/ wañ der Bericht nicht erſtattet wird?

Mercurii 30. Aug. 1724.

Von Elſter contra Chur-Pfaltz-Neuburgiſche Regierung & Conſ. &c.

Cum inclusione Exhibiti fiat Excitatorium an den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz in conformitate prioris, sub Commination, daß, widrigen Falles, seines Berichts ohnerwartet, auf der Impetrantin ferneres Anrussen, was Rechtens, erkannt werden solle.

§. 25.

Observationes practicæ von diesem casu.

Ubrigens gibt der Herr von LVDOLF (1) bey diesem casu noch allerhand Observationes practicas an die Hand. Er sagt nemlich 1. Neque infrequens est casus und dieses lässet sich von dem Reichs-Hof-Rath so wohl behaupten, als von dem Cammer-Gericht. 2. meldet er: In facto plerumque contingit, ut subditi modum tenere nequeant, si quidquam pro ipsis fuerit decretum. Hinc exempla frequentia Mandatorum contra Dominos; deinde, si subditi modum excesserint, pro ipsis contra subditos decretorum. Eben dieses repetirt er auch p. 149. De operis & contributionibus insolitis sæpe conqueruntur subditi in Camera & quandoque impetrant Mandatum, sed tunc eo ita abutuntur, ut Domino suo omnes præstationes denegent, intelligentes præceptum juxta intentionem suam, quæ erat plerumque, omnes præstationes pro insolitis habere velle. Hinc fit sæpius, ut ipse Dominus contra subditos Mandatum reciprocum impetret. Cautissime versatur Judex in ejusmodi petitis

(1) de Jur. Camer. p. m. 129.

titis Mandatis ex parte ſubditorum, cum obſervetur, ſpiritum illum tumultuoſum, cui compeſcendo ſuperioribus ſeculis armis opus erat, adhuc ſub cineribus latere & malum plerumque ſerpere, cumprimis ubi potentia Dominorum non metuitur. Dieſes zu verhüten, iſt die in der neuſten Wahl-Capitulation an Hand gegebene Cautel von denen Referenten wohl zu beobachten, daß nemlich denen Unterthanen zugleich allemahl recht ſcharff eingebunden werde, nicht weiter zu geben, als ihnen ausdrücklich erlaubt worden, auch, da die Herrſchafft denen erlaſſenen Befehlen nicht parirte, ſich nicht ſelbſten Hülff zu ſchaffen, ſondern es wieder zu klagen und des Ausgangs des Proceſſes gedultig zu erwarten. 3. ſagt er: Res ipſa loquitur, caſus ejusmodi non exiſtere, niſi inter eos, qui vires non habent, ſeſe tuendi adverſus impetum plebis. Dieſes iſt wieder notoriſch; dann die übrige lernet der miles perpetuus ſchon mores und hält ihnen über die patience par force und gloriam obſequii ſo tröſtliche Collegia, daß ihnen die Augen dabey übergehen. Endlich ſo iſt von dem Reichs-Hof-Rath zu wiſſen, daß in cauſis Subditorum ſelten Mandata erkannt werden, ſondern man tractirt die Sache durch Berichte und Gegen-Berichte, oder per Reſcripta, oder, und zwar meiſtens, durch Commiſſiones, welche auch in dergleichen Fällen gute Dienſte thun und die Sache zu einem ſchleunigen und gründlichen Spruch ſehr befördern helffen, wiewol,

weil dergleichen Commissiones an sich meistens weitläufftig, folglich auch langwührig seynd, die Subdelegati auch nicht zu eilen pflegen, öffters ein Land oder Commun sehr per accidens dadurch erschöpfft wird.

§. 26.

Transitio ad alios casus a JCtis observatos.

Dieses nun seynd die special-Fälle, von denen die Reichs-Gesetze selbsten melden, ob Mandata S. C. darinn statt haben sollen oder nicht? welche aber, wie jeder siehet, die oben gesetzte fünff general-Reguln keines weges exhauriren. Ich will also, meinem Versprechen gemäß, nunmehro auch diejenige casus anführen, von welchen der Patriarch BLVMIVS (dann diesen nenne ich billich also, weil alle folgende mit seinem Kalb gepflüget und seine casus und Ordnung beybehalten haben,) angemerckt hat, daß Mandata S. C. darinn von dem Cammer-Gericht erkannt worden seyen.

§. 27.

Mandata S. C. 1. de administrando Justitiam.

1. Werden Mandata S. C. erkannt, wann der Unter-Richter die administrationem Justitiæ entweder gar abschlägt, oder doch solche protrahirt, (1) weil ich aber von dieser Materie in meinem Tractat de denegata vel protracta Justitia ausführlicher handlen werde, so will ich hier nichts davon weiter gedencken.

§. 28.

2. De relaxando captivum ex causa civili erga cautionem.

2. Haben Mandata S. C. statt, wann einer, der 1. nicht verdächtig ist, daß er entfliehen wolle, 2. um einer civil-Ursach willen nicht nur in

(1) BLVM. *in Proceß. Camerali. Tit.* 34. *n.* 40. *p. m.* 271.

in Arreſt geſetzet worden/ ſondern auch 3. ohnerachtet er genugſame Caution zu leiſten erbietig iſt/ ſich vor Gericht zu ſtellen/ dannoch nicht losgelaſſen werden will. (1) Wer nun denen Rechten nach pro ſuſpecto de fuga gehalten werden könne? und was denen Rechten und Umſtänden nach eine genugſame Caution heiſſe? iſt anderwärts zu erlernen. Wann aber dieſe Requiſita ihre Richtigkeit haben/ ſo iſt die Difficultirung einer ſolchen Loslaſſung allerdings ein factum injuſtificabile. Und obwohlen BLVM (2) glaubt, man ſollte nur (wenigſtens regulariter) Mandata cum clauſula erkennen/ damit der Obrigkeit, welche den Gefangenen incarcerirt hat, der Weg nicht benommen werde, darzuthun, daß ſie den Gefangenen aus rechtmäßigen Urſachen habe ſetzen laſſen, welcherley Exceptiones juſtificatoriæ wider ein Mandatum S. C. nicht admittiret würden, ſondern nur ſub- & obreptionis: ſo iſt doch dieſe raiſon ohne Grund und eine petitio principii; dann wann obige requiſita vorhanden ſeynd, ſo kan die Obrigkeit keine rechtmäßige Urſachen haben, warum ſie den Gefangenen contra Jura in cauſa civili hat arreſtiren laſſen oder doch gegen gnugſame Caution nicht loslaſſen will; Fehlet aber eines von ermeldten Requiſitis, ſo hat der Kläger ein falſches Factum vorgeſtellt und ſo kan ja die beklagte Obrigkeit ſolches per Exceptiones ſub- & obreptionis genugſam erweiſen. Ein an-

(1) Dn. de LVDOLF *de Jur. Cameral. p. m.* 116.
BLVM *l. c. n.* 42. *in fin. p. m.* 271. (2) *l. c.*

deres aber wäre es / wann der Kläger offtgemeldte Requisita nicht wahrscheinlich erwiesen hätte / dann da muß freylich eher ein Mandatum cum als sine Clausula erkannt werden. Doch da öffters geschiehet / daß zwar die erforderliche requisita vorhanden seynd / der injuste incarceratus aber durch die Violenz der Obrigkeit / die ihne hat incarceriren lassen / abgehalten wird / den nöthigen Beweis beyzubringen / so glaube ich / es seye / wann der Beklagte sich expresse hierauf bezöge / daß ihme der Beweis durch die specifice anzuführende Umstände unmöglich gemacht werde / das sicherste / wann das Mandat weder erkannt noch abgeschlagen / sondern vorlauffig einem Benachbarten ohninteressirten Stand Commission aufgetragen würde / sich der Beschaffenheit dieser Umstände schleunig und genau zu erkundigen / nach dessen erstatteter Relation so dann das weitere pro re nata verfügt werden kan. So muß auch / wann ein Unterthan ex hoc capite wider seinen Landesherrn klaget / derselbe zwar vorhero darüber / gleich in allen anderen Sachen / wo Unterthanen wider Obrigkeiten klagen / mit seinem Bericht vernommen werden / doch sehe ich keine Ursach / warum nicht bedörfenden Falles bey Abforderung des Berichts zugleich eine solche Commission erkannt werden könne / indeme diese die Sach nur zum Spruch præparirt / und also der Obrigkeit nichts præjudicirt. Ubrigens wird in dergleichen Mandatis S. C. de relaxando zuweilen nicht / wie sonsten / nur ein einiger terminus ad

paren-

parendum & docendum de paritione, ſondern propter periculum in mora ein beſonderer terminus ad parendum (gemeiniglich die Relaxation ſolle ſtracks nach Inſinuation des Mandats geſchehen) und ein anderer z. E. unius menſis vel duorum ad docendum de facta paritione angeſetzt.

§. 29.

3. de mitigando carcere.

3. Wann ein Gefangener entweder relaxationem arreſti ſucht, aber, wann er ein Unterthan iſt, wohl weißt, daß ſeine Landes-Obrigkeit vorhero mit ihrem Bericht vernommen werden muß, und dahero ad interim biß zu anlangendem Bericht und darauf ergehender Reſolution um ein Mandat, ihn in leidentlicherem (1) Gefängnüß zu halten bittet; oder wann einer nicht um relaxationem arreſti anſucht, weil er etwa ſelbſt erkennt, daß er mit denen ad impetrandam relaxationem erforderlichen Requiſitis nicht auffkommen kan, ſondern nur um ein Mandat de mitigando carcere einkommt: ſo wird abermalen vorlauffig meiſtens eine Commiſſion erkannt, welche ſich der von dem Kläger angegebenen Umſtände erkundigen muß, da dann nach Befinden das gebettene Mandat entweder erkannt oder abgeſchla-

(1) entweder in Anſehung des allzukalten/ allzufeuchten/ ſtinckenden/ mit Ungeziefer erfüllten ꝛc. Ortes/ oder des Tractaments/ z. E. wann man ihme nicht den notdürfftigen Unterhalt oder einem ex cauſa civili Gefangenen kein Bett gäbe/ u. d.

geschlagen wird. (1) Dann bekandtlich solle denen Rechten nach die Gefängnuß nur darzu dienen, damit man des Gefangenen Nicht-entkommens gesichert seye, wann nun ein anderes zu solchem Ende hinlängliches und nicht so beschwerliches Gefängnuß vorhanden ist, oder wann der Beklagte sich auf seine Kosten in seinem eigenen oder einem anderen offentlichen oder privat-Haus will bewachen lassen, so kan solches ex ratione supra dicta in causa civili mit Bestand Rechtens nicht abgeschlagen werden.

§. 30.

Ob dieses auch in criminalibus angehe?

Es fragt sich aber: ob auch ein criminaliter Processirter um ein Mandatum S. C. einkommen und darauf von denen höchsten Reichs-Gerichten eine Commission, die Sache zu untersuchen, angeordnet werden, so dann auf deren erstattete Relation und wann sich die Narrata des Gefangenen wahr befinden, das Mandatum würcklich erkañt werden könne? BLVM. (2) glaubet Nein, weilen die höchste Reichs-Gerichte, ausser in casu nullitatum, sich der criminal-Sachen nicht annehmen könnten. Alleine ich meines Orts finde kein Bedencken, es pro nullitate anzusehen, wann ein auch peinlich processirter Gefangener in einem solchen Gefängnuß aufbehalten wird, wo er in offenbahrer Gefahr, die Gesundheit oder das Leben zu verlieren ist, z. E. wann man einen im harten

(1) BLVM. *l. c. n.* 43. *seqq. p.* 271. *sq. & n.* 134. *p.* 290. Add. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 141.
(2) *l. c.*

harten Winter in einen allenthalben offenen Thurn ſitzen wollte, da er entweder ſeine Glieder erfrieren oder wohl gar crepiren könnte, zumahlen wo ſich die Sache nicht ad pœnam capitalem, ſondern nur corporis afflictivam qualificiret, indeme dieſes eine Sache wäre, welche allerdings contra Jura criminalia priſca & moderna in theſi gienge.

§. 31.

4. Werden Mandata S. C. erkannt, wann einem ſive ex cauſa civili, ſive ex criminali Gefangenen entweder gar kein Advocat zugelaſſen, oder ihme mit Gewalt einer, den er nicht mag, auffgetrungen oder die Wahl unter mehreren in dem Land oder bey ſelbigem Gericht recipirten auf einen oder etliche wenige reſtringiret werden, oder ſeinem Advocaten nicht verſtattet werden wollte, mit ihme allein zu ſprechen, oder wann des Gefangenen Anverwandten auch nicht einmal in Gegenwart einer Wache erlaubt würde, mit dem Gefangenen zu reden und von ſeinen Umſtänden oder Bedürffnüſſen nöthige Kundſchafft einzuziehen, oder ihme die nöthige Lebens-Mittel zu bringen, (1) indeme alle dergleichen Sachen theils auf eine Abſtrickung der nöthigen Defenſion, theils auf ein allzuhartes und allen Rechten widriges Tractament im Gefängnuß, und alſo wider auf Nullitäten, hinaus lauffen. 4. de admittendis Advocatis & Propinquis.

§. 32.

(1) Ex parte BLVM. *l. c. n.* 47. *p.* 272. & Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 141.

§. 32.

§. De captivo ex causa civili erga urphedam relaxando.

§. Schreibt BLVM (1) und der Herr von LVDOLF (2): es würden auch Mandata S. C. erkannt, wann einer ex causa civili gefangen gehalten werde und sich erbiete, eine Urphed (juramentum securitatis,) abzuschwören, dannoch aber nicht losgelassen werden wolle. Wann aber die Obrigkeit und der Gefangene wegen der Formul nicht eins werden könnten, so schreibe entweder das höchste Reichs-Gericht, wo geklagt wird, eine Formul für, oder befehle, den Gefangenen gegen eine gewöhnliche Urphede zu erlassen. Der Herr von LVDOLF hält übrigens diesen casum für einerley mit dem oben (3) schon beygebrachten; ich glaube aber fast, BLVM supponire den Fall, da einer, ex causa civili gefangen gesetzt, hernach aber entweder unschuldig befunden worden oder die ihme per sententiam auferlegte Straff erstanden hat, dannoch des Arrests nicht befreyet werden will, aus Beysorge, er möchte die Gefangenschafft rächen. Wie nun, wann ein solcher Gefangener eine Urphed abschwören wollte, via facti (dann viam juris, und auf diese Art Satisfaction zu suchen, kan man keinem wehren,) die Gefängnuß nicht zu vindiciren, es allerdings unbillich und nullo jure justificabel wäre, wann man ihne dannoch nicht erlassen wollte, also würde auch ein Mandatum S. C. wider den Arrestantem nach allen Rechten Platz greiffen. §. 33.

(1) *de Proc. Cam. Tit. 34. p. 48.*
(2) *de Jur. Cameral. p. m. 117.*
(3) §. 28.

§. 33.

6. Wann ein denen höchsten Reichs-Gerichten unmittelbar unterworffener und entweder mit keinem oder doch quoad causam quæstionis limitato privilegio de non appellando versehener Richter nicht eher in einer Sache sprechen will, biß die Parthien sich des beneficii Appellationis begeben haben, werden auch Mandata S. C. gegen denselben erkannt, (1) indeme dieses wider alle Reichs-Constitutiones laufft, als nach welchen allen Unterthanen, deren Obrigkeiten nicht entweder überhaupt oder doch wenigstens quoad causam quæstionis mit einem Privilegio de non appellando versehen seynd, erlaubt ist, in allen in denen Reichs- oder gemeinen Rechten nicht specifice ausgenommenen Fällen von denen Sprüchen ihrer Landes-Herrschafft oder immediaten Obrigkeit an die höchste Reichs-Gerichte zu appelliren.

6. De permittenda appellatione.

§. 34.

7. Stehet BLVM (2) in denen Gedancken, wann ein Verglich u. d. einem höchsten Reichs-Gericht insinuirt oder von demselben oder dem Kayser (welches eines ist, indeme auch der Kayser dergleichen Confirmationes nicht anderst als durch den Reichs-Hof-Rath ertheilet,) confirmiret worden seye, hernach aber über dessen Violirung geklaget werde, so haben Mandata S. C. statt, quoniam tunc transactio

7. De non contraveniendo pactis.

(1) BLVM. *l. c. n.* 50. *p.* 273. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 117.
(2) *l. c. n.* 52. *p.* 273.

actio sit notoria & altiorem indaginem non requirat, und ein gleiches seye zu sagen, wann ein pactum clausulas executivas enthalte. Der Herr von LVDOLF hingegen hält (1) dafür, die bemeldte blosse Insinuation oder Confirmation mache die Sache nicht aus, sondern es müsse entweder das factum sich sonst ad Mandatum qualificiren oder in dem Vergleich clausulæ executivæ enthalten seyn, z. E. daß dieser Vergleich tanquam res judicata angesehen und der Contravenient gleich per præceptum zu dessen Erfüllung angehalten werden solle u. d. welchen Falles dann, wann die Contravention genugsam bescheinet ist, es als ein factum nullo jure justificabile anzusehen seye; wo aber solche clausulæ executivæ ermangleten, seye die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte bey Personen, die sonst in prima instantia anderswo belangt werden müssen, nicht fundirt, indeme man keine genugsame Ursach angeben könne, woraus zu schliessen wäre, daß die Pacisscenten durch dergleichen Insinuation oder Confirmations-Gesuch ihrer primæ instantiæ hätten renunciren wollen. Ich meines Orts bin zwar auch der Meinung, daß die blosse Insinuation oder Confirmation (wovon erst geredet worden,) keine genugsame Ursach zu einem Mandat seye, wann das factum ausser deme nicht darzu qualificirt ist, aus der von dem Herrn von LVDOLF angeführten Ursach: hingegen glaube ich,

(1) l. c. p. 117.

ich, wann super contraventione pactorum geklagt werde, so seye darauf zu sehen: ob sich ex narratis & documentis Supplicæ ergebe, daß der Beklagte entweder das pactum anfechte oder wenigstens quoad substratam materiam anderst auslege, als der Kläger, oder ob keines von diesen beeden Stücken seye; ware das erste, so kan, wann nicht sonst violenta turbatio in possessorio oder ein anderes dergleichen factum injustificabile hinzu kommt oder kein periculum in mora ist und sich also die Sache nicht ex alio capite darzu qualificirt, freylich kein Mandat statt haben, weil ja der Kläger seine Intention aus einem strittigen Jure erweisen müßte, welches præcise contra naturam Mandatorum ist und würde solchen Falles auch eine denen höchsten Reichs-Gerichten beschehene Insinuation oder von dem Kayser ertheilte Confirmation nichts helfen, weilen solche nichts zu der Deutlichkeit eines Pacti thut, noch denen Parthien die remedia, welche ihnen gegen ein solch pactum, wañ es nicht confirmirt wäre, competiren würden, benehmen kan, wie in dem Tr. de Confirmatione Cæsarea mit mehrerem wird ausgeführet werden, folglich müßte auch meines Erachtens eine solche Sache entweder ad Austregas gebracht, oder, wann der Beklagte das privilegium Austregarum nicht hat, sie per processum ordinarium ausgemacht werden und zwar dieses auch in dem Fall, wann schon clausulæ executivæ in dem Vergleich enthalten wären, indeme executio nur in liquidis statt

hat, welches aber hier abgienge. Wann aber ex deductis supplicæ erhellet, daß es auf eine bloſſe gewaltthätige oder eigenmächtige Violirung eines an ſich unbeſtrittenen Pacti u. d. ankomme, oder wann doch ein ſolches factum concurrirt und die Ungerechtigkeit deſſelben oder Verletzung des pacti iſt ſo offenbahr, daß ſie ſich auf keinerley Weiſe beſchönigen läſſet, ſo glaube ich, daß ein Mandatum erkañt werden könne und müſſe, das Pactum mag inſinuirt und confirmirt ſeyn oder nicht, oder es mag clauſulas executivas haben oder nicht, weil es alsdann ex capite injuſtificabilitatis gehet; wo aber die Violatio nicht alſo notoriſch und offenbar unjuſtificirlich iſt, da würcken zwar die Clauſulæ executivæ ſo wohl, als auch (ex rationibus loco ſupra indicato indagandis) die einem höchſten Reichs-Gericht beſchehene Inſinuation oder von demſelben ertheilte Confirmation ſo viel, daß die Sache gleich allda anhängig gemacht werden kan, indeſſen ſehe ich nicht, wie man ſolchen Falls den caſum auf eine derer Regeln, welche bey Erkennung der Mandatorum nothwendig beobachtet werden müſſen, appliciren, folglich ein Mandat erkennen könne. Ubrigens habe ich zwar viele Mandata angetroffen, welche dahin gelautet haben, quod contraveniri pactis non debeat; alleine da mir die merita caſarum illarum unbekandt ſind, folglich ich auch nicht wiſſen kan, in quantum man violationem Pacti ſive inſinuati vel confirmati ſive non, ſive liquidi, ſive illiquidi für hinlänglich

länglich zu Erkennung des Mandats gehalten habe, so mag ich auch keine solche die Sache nicht erläuterende Conclusa anführen. Auch verstehet sich schließlichen von selbsten, daß, wañ super violatione Pactorum an einem höchsten Reichs-Gericht geklagt werden will, wenigstens der Impetrandus unmittelbar seyn müsse, indeme Unterthanen zum Præjudiz ihres Landes-Herrns die Jurisdiction nicht prorogiren, noch ihre Vergliche u. d. also einrichten können, daß, wann denselben zuwider gelebet würde, man alsogleich an einem höchsten Reichs-Gericht zu klagen befugt seyn solle.

§. 35.

8. de non turbando.

8. Wann einer wahrscheinlich darthut, daß er in ruhigem und ohnbestrittenem Besitz eines Guts oder Rechts gewesen, von dem anderen aber gewaltthätiger Weise darinn turbiret worden seye, so werden Mandata S. C. erkannt. (1) Zwar scheinet der Herr von LVDOLF es dahin zu restringiren, daß zu einer Turbation in quieta possessione auch noch die Besorgung fernerer Gewaltthätigkeiten (entweder in hac ipsa causa oder doch ex eodem principio in anderen sich leicht zutragenden Fällen,) kommen müsse: alleine da doch ohnstreitig auch die blosse Turbation in dem ruhigen Besitz eines Guts oder Rechts ein factum nullo jure justificabile ist und der turbans nicht viam facti, sondern Juris ergreiffen sollte, so kan ich nicht sehen, warum nicht auch nur die alleinige genug-

(1) Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 119.

sam bescheinigte Turbirung in einem genugsam bescheinigten ruhigen Besitz zu Erkennung eines Mandats nicht hinlänglich seyn sollte. Ausser diesem aber qualificirt sich die Sache ad constitutionem de possessione litigiosa oder Pacis publicæ oder auf Mandata C. C. oder auf processum ordinarium. Exempli loco eines Mandati de non turbando (welche unter allen Mandatis am allerhäufftigsten vorkommen,) dienet folgendes:

Martis 19. Sept. 1719.

Von Crailsheim Hannibal Friderich, Freyherr, contra Fürstlich. Brandenburg-Onolzbachische Regierung und den Castner Lorenz Christian Dürren zu An- und Lobenhausen, die Bestraffung aller Delictorum, besonders der Fornications-Fälle betreffend, sive Implorantischer Anwald von Kleibert sub præs. 1. Jul. nup. exponendo, wie daß gedachtem seinem Principalen der Weylershof von Chur-Trier und dem Gräflichen Hause Hohenlohe mit aller hohen, mittleren und niedrigen Obrigkeit verliehen, solchem zuwider aber beklagte Regierung und Castner sich unterfangen, einen bereits von seinem Principalen abgestraffte Fornicanten aufzusuchen, mithin dessen erwehnten frey-adelichen Ansitz durch den Amts-Knecht anzufallen, den Ort mit der Mannschafft zu umstellen, und dabey vielen Muthwillen auszuüben, und, da derselbe nicht betretten worden, wenige Tage hernach von der Kirche zu Triespach durch den Amts-Knecht und 2. Mousquetiers wegzunehmen, daselbst ins Wirths-

haus

haus ſetzen, nachhero durch das Weylershofer Gebiet in die Bütteley nach Lobenhauſen führen, auch ehender nicht dimittiren laſſen, bis er die prætendirte Straff und Koſten per 24. fl. erlegt gehabt, ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali caſſatorio, reſtitutorio & de non amplius turbando in poſſeſſione omnimodæ Jurisdictionis auf den Weylershof S. C. annexa Citatione ſolita; appon. Lit. A. usque L. in duplo.

Fiat Mandatum caſſatorium, reſtitutorium, de non amplius turbando in poſſeſſione Jurisdictionis quæſtionis zu Weylershof S. C. & pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione ſolita.

Dergleichen Mandata ſeynd ferner nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder nur caſſatoria (des vergangenen) & inhibitoria (auf das künfftige, de non amplius turbando ſive gravando & non via facti, ſed juris procedendo,) oder zugleich auch reſtitutoria, wann nemlich von dem turbante dem turbato oder denen Seinigen etwas abgenommen worden, wiewohl auch wegen beeder erſteren Puncten Mandata ſine und wegen des letzteren cum clauſula zu ergehen pflegen, wie oben aus dem Exempel von Lindenfels contra Brandenburg-Bareuth zu erſehen, welches uns auch belehret, daß zuweilen wegen des Puncten de non amplius turbando Caution zu præſtiren anbefohlen wird, gleich dieſes auch ſonſten aus mehreren Exempeln bekandt iſt. Iſt endlich die Turbation noch nicht geſchehen, ſondern

wird erst befördhtet / können entweder Mandata de non turbando oder de non offendendo gesucht werden / oder man kan beede Rubriquen nebst dem de non via facti, sed juris procedendo, zusammen nehmen.

§. 36.

9. De solvendo in bona moneta.

BLVM (1) meldet / daß auch 9. Mandata S. C. erkannt würden / wann eine Schuld in solchen Sorten / welche denen Münz-Edicten zuwider seynd / (nemlich die entweder gar verbotten oder doch nicht so hoch angesetzet seynd / als man sie annehmen solle,) bezahlt werden wolle. Hingegen hält es der Herr von LVDOLF vor einen casum non dabilem, quia quæstio monetæ soleat esse accessoria petitionis debiti principalis. Alleine ich meines Orts halte es vor einen casum, der gar wohl dabilis seye: dann wann der Creditor sich zu Abtragung der Schuld verstehet / der Anstand nur aber ist / daß er keine annehmliche Sorten geben will / so fället die petitio debiti principalis hinweg / und kan ich ja nicht bitten / den Schuldner zu Abtragung der Schuld anzuhalten / sondern muß / wann ich mit denen anerbottenen Sorten nicht zufrieden seyn und der Debitor keine andere geben will / das petitum dahin einrichten / den Debitorem anzuhalten / daß er bessere Sorten gebe. So ist auch dem Creditori nicht allemahl mit gedient / wann er schon die Sorten nicht höher annehmen darff / als sie innerlich werth seynd / dann wann

(1) *in Proc. Cameral. Tit. 34. n. 108. p. m. 285.*

wann z. E. der Debitor den Creditorem mit Bayriſchen Maxs d'or oder Charles d'or bezahlen und ſie nur nach dem innerlichen wahren Werth anrechnen wollte, ſo kan er doch dadurch zu kurtz kommen, weil man dieſe Sorten bey vielen Caſſen gar nicht annimmet; und wann der Creditor andere Sorten, die bey ſolchen Caſſen gelten, dagegen einwechslen wollte, müßte er ſtarcken Aufwechſel geben, welches bey einer groſſen Summ ein anſehnliches austragen kan. Dieſes aber iſt ſchwerer zu beantworten: ob ein Debitor könne angehalten werden, lauter ſolche Sorten zu zahlen, welche denen Reichs-Conſtitutionen gemäß ſeynd? Dann bekandtlich iſt das Münzweſen in dem ganzen Römiſchen Reich in ſolcher Confuſion, daß nirgends mehr nach Reichs-Schrot und Korn gemünzet wird, und glaube ich, daß ein Creditor, der nicht erweiſen kan, daß er præciſe alte gute denen Reichs-Münz-Geſetzen gemäſſe Sorten geliefert habe, zufrieden ſeyn müſſe, wann er mit Sorten abgefertiget wird, die im gemeinen Cours durch das gantze Reich gäng und gebe ſind, z. E. in Gold Ducaten, Louis d'or, Doublonen ꝛc. in Silber Kayſerliche und Franzöſiſche Thaler und Gulden, alte Sächſiſche, Brandenburgiſche, Braunſchweigiſche Zwey-Drittel-Stücke u. d. Ein anderes aber wäre es, wann der Creditor darthun könte, daß er dem Debitori lauter Reichs-Edict-mäßiges oder Banco-Geld vorgeſtreckt habe, dann da wird er, meines Erachtens, wann auch ſchon keine gewiſſe Sorten zur Wieder-

Bezahlung stipuliret wären, dannoch billich angehalten, seine Schuld in solchen alten guten Sorten abzutragen, oder, wo diese nicht zu erhalten wären, den erweislichen Verlust gegen denen Sorten, die er bekommt, zu ersetzen.

§. 37.

10. De solvendo in moneta stipulata.

In gleiche Claß mit vorigem Casu setzen sowohl der Herr von LVDOLF (1) u. BLVM (2) als auch ich den casum: wann 10. in einer Obligation gewisse species benahmst seynd, in welchen die Creditirung geschehen ist und auch die Wieder-Ausbezahlung geschehen sollte, daß nemlich auch alsdann Mandata S. C. wider den Debitorem statt haben, und diesen nichts helffe, wann schon indessen diese Sorten höher gestiegen seynd, ex rationibus, die anderswo in Jure vorkommen, folglich muß er, wann solche Sorten zu haben seynd, dieselbige auch liefern, und sollte er schon einen starcken Aufwechsel geben müssen, um solche zur Hand zu bringen; wären sie aber gar nicht mehr zu bekommen, so geht es wie bey dem vorigen Casu, nemlich er bezahlt in anderen guten Sorten und ersetzt nebst diesem das, was jene Sorten mehrers an innerlichem Werth halten; gleichwie er hingegen, wann er morosus in solvendo ist, und die stipulirte Sorten indessen abschlagen, den Schaden, welchen der Creditor an denen zu spät retradirten speciebus erleidet, auch ersetzen muß, wovon wir unten (3) ein Exempel hören werden.

§. 38.

(1) (2) ll. cc. (3) Cap. 3. §. 57.

§. 38.

Wann II. auf eine guarentigiate Schuld-Verſchreibung geklagt wird, ſo werden Mandata S. C. de ſolvendo vel dimittendo hypothecam erkannt. Der Herr von LUDOLF (1) nennt es caſum non ſatis expeditum. Dann, ſagt er, certitudinem ſignificat guarentigia, adeo, ut ſi conſtet ex aliquo inſtrumento certitudine morali: quis debeat? ex qua cauſa? & quantum? una cum tempore ſolutionis, poteſt haberi pro guarentigiato. - - Requiruntalii operam Tabellionis publici; Mindanus - - publicam iudiciariam fidem deſiderat. Plerique alii, Saxones JCti cum primis, ſolennitatem non requirunt, ſed ſolam rei certitudinem. Darauf bezeugt er von der Cammer-Gerichts-Praxi, daß in Fällen einer liquiden-Schuld-Forderung, wann der Obligation auch ſchon keine clauſulæ executivæ einverleibt ſeyen, dannoch Mandata S. C. erkannt würden, jedoch nicht ſimpliciter de ſolvendo, ſondern, wie obgemelt, alternative de ſolvendo vel dimittendo hypothecam, weilen, wann der Schuldner ſonſt keine andere Mittel zur Bezahlung machen könne, er nicht weiter zu treiben ſeye, als daß er dem Creditori das Unterpfand, welches dieſer auf allen Fall für eine genugſame Sicherheit angenommen, einraume. So iſt mir eben auch von dem Reichs-Hof-Rath bekandt, daß in liquiden Schuld-Forderungen auch allda häuffig

II. de ſolvendo ſecundum Inſtrumentum guarentigiatum.

(1) l. c. p. 134.

dergleichen Mandata erkannt werden, wann schon in der Schuld-Verschreibung keine Clausulæ executivæ enthalten gewesen seynd.

§. 39.

12. de non prosequendo novo opere.

12. Wann einem novum opus nunciiret wird, er aber dannoch mit dem Bau fortfährt, so werden zwar Mandata S. C. wider ihne erkannt, doch nur inhibitoria und cassatoria so lang, biß er gebührliche Caution, wie Recht, zu leisten sich erbietet. (1) Der Herr von LUDOLF nennet es zwar (2) einen casum hodie infrequentem, doch seynd mir zerschiedene dergleichen an dem Reichs-Hof-Rath fürgekommene Exempel bekandt. Es heisset aber deswegen: es sollen dergleichen Mandata nur in so fern erkannt werden, biß genugsame Caution geleistet worden, weilen, wann diese vorhanden ist, die Haupt-Sache so dann per processum ordinarium ausgemachet werden muß, es wäre dann, daß propter periculum in mora vel utilitatem publicam auch die Haupt-Sache per viam Mandati, wenigstens quoad possessorium momentaneum entschuldiget werden müßte. z. E.

Veneris 7. Dec. 1725.

Hamburg Statt contra den König in Dännemarck, als Herzogen zu Holstein, in puncto des neuerlichen Baues im Elbstrohm.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerun-

(1) BLUM. *l. c. n.* 123. *p.* 288.
(2) *l. c. p.* 136.

lerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, dieſemnach

1. Fiat wider den König in Dännemarck, als Herzogen zu Holſtein, petitum Mandatum demolitorium & inhibitorium, eventualiter &, opere iam cœpto obvenientium reſtitutorium S. C. ſub pœna 100. marcarum auri & termino duorum menſium, annexa Citatione ſolita.

2. Reſcribatur denen Ausſchreibenden Hrn. Fürſten des Nieder-Sächſiſchen Crai-ſes: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät auf allerunterthänigſtes Anruffen der Stadt Hamburg der Nothdurfft befunden, wegen des von dem König in Dännemarck, als Herzogen zu Holſtein, in dem Elbeſtrohm bey der Stadt Altona angelegten, auch dawider, beſonders von ermelter Stadt Hamburg, beſchehener Vorſtellungen ohnerachtet, fortgeführten neuerlichen weit ausſehenden Baues, und da zumahl eine bevorſtehende ziemliche Gefahr zu Behinderung der Schiffarth und des davon dependirenden Elb-Commercii ſich äuſſeren wolle, die dißfalls behörige Reichs-Conſtitutions-mäßige Kayſerliche Verordnungen, Innhalts der Anlage vorkehren zu laſſen ꝛc.

§. 40.

13. Wann Unterthanen ſich ſperren, die Reichs-oder Craiß-Anlagen abzutragen, werden auch Mandata S. C. wider ſie erkannt, 13. de ſolvendo Collectas.

(1) weilen,

(1) weilen / wann sie glauben / daß ihre Herrschafft ihnen zu viel abfordere / sie coram competente klagen und nicht sich de facto eximiren sollten. Doch werden / nachdeme die Umstände beschaffen seynd / eben nicht allemahl gleich Mandata S. C. erlassen. (2) Ob übrigens solche Mandata sub pœna dupli können erlassen werden / zweifle sehr / indeme die R. Absch. *de* 1576. §. 15. und *de* 1582. §. 14. nur von Türcken-Steuern / welche vor andern sehr privilegirt seynd / handlen / auch nicht universal oder ein beständiger Lex seynd / sondern nur auf die damals verwilligte Steuern geben / doch pflegt man in praxi darnach zu sprechen. Der Herr von LUDOLF (3) merckt von diesem casu an: infrequens est, si habeat Dominus, quæ plerumque non desunt, media exequendi domestica. Hinc & pœnæ dupli exercitæ exempla non extant, cum vix simplum exigi queat à subditis. Von denen bey dem Reichs-Hof-Rath sich ereigneten Exempeln gebe ich zur Probe folgendes:

Veneris 13. Febr. 1654.

Zu Ost-Frießland Herr Graf Enno Ludwig per suos Ablegatos Ennonem Wilhelmum contra die Stadt Embden &c.

Fiat Mandatum pœnale S. C. contra dictam Civitatem de solvendo Collectas Imperii ipsi pro sua parte incum-

(1) BLUM. *l. c. n.* 124.
(2) IDEM *l. c.*
(3) *de Jur. Cameral. p. m.* 136.

cumbentes ſub pœna dupli, - - ſub termino trium menſium ad docendum de paritione &c.

§. 41.

14. Wann die von einem geſtrandeten Schiff geborgene Güter gegen Erſtattung einer billichen Belohnung für die mit deren Bergung gehabte Mühe und Unkoſten dannoch nicht heraus gegeben, ſondern vermöge des Strand-Rechts eingezogen werden wollen, werden Mandata S. C. gegen den Landes-Herrn erkannt, (1) wann nemlich ſolcher dieſe Güter entweder ſelbſt an ſich gezogen oder auf das bey ihme beſchehene Anruffen ſeine Unterthanen nicht zur Reſtitution hat anhalten wollen: indeme dieſes Strand-Recht allenthalben vor eine allen natürlichen, göttlichen und weltlichen Rechten widrige barbariſche Gewohnheit angeſehen und geachtet wird. Der Herr von LUDOLF (2) ſchreibt zwar: Rei ipſius inhumanitas, qua afflictis afflictio additur, eſt tanta, ut inter riſſimos caſus iſte numeretur, ich weiß aber nicht, ob er nicht dannoch valde dabilis wäre, wann das A. 1729. publicirte Königlich Däniſche Mandat (3) (krafft deſſen dieſer König ſich vorbehalten hat, in den Fällen, das Stand-Recht zu exerciren, wann ein durch Sturm, Ungewitter oder anderes Unglück zur See oder auf dem Elb-Strohm zu Grund gegangenes Schiff von dem Schiffer und ſeinen

14. de reſtituendis bonis naufragorum.

(1) BLUM. *l. c. n.* 126. *p.* 289.
(2) *l. c. p.* 137.
(3) Francf. Herbſt-*Relat.* 1729. *p.* 85.

nen Leuten gäntzlich verlassen / so dann auf Königlichen Strand getrieben und die Güter und Waaren von denen in solcher Gegend wohnendē Königlichen Unterthanen geborgen, mithin dieselbe von dem Schiffer und seinem Volck gleichsam vor verlohren gehaltē worden,) diesen Verstand haben sollte, daß durch das Wort: gäntzlich dieses gemeinet wäre, wann nemlich das Schiff-Volck sich, wann das Schiff sincken will, auf einer Chalouppe oder sonst gäntzlich von dem Schiff retirirt: dann in solchem Fall kan man einmal nicht sagen, daß der Schiffer und sein Volck das Schiff und dessen Güter verlohren geben / sondern man muß vielmehr vermuthen, sie behalten die possessionem animo und werden trachten, wann sonderlich sie zu Lande gekommen, Anstalt zu machen, daß das, was etwa von dem Schiff und dessen Gütern noch geborgen werden könnte, in salvum gebracht werde. Wann aber, ehe und dann sie zu solchen Anstalten gelangen können, entweder die Benachtbarte etwas geborgen hätten oder von dem Strohm hier oder da etwas ausgeworffen worden wäre, so gehöret dieses meines Ermessens aller natürlichen Billigkeit nach annoch dem vorigen Herrn zu. Ubrigens hat zu obiger Königlich-Dänischen Verordnung wegen des Strand-Rechts Gelegenheit gegeben, daß einige Zeit vorher das in einem auf dem Elbstrohm verunglückten Schiff gewesene samtliche Gut von denen Königlich-Dänisch-Holsteinischen Beamten an sich gezogen und verkaufft worden, worüber dem Dänischen Mini-

Miniſtre an dem Kayſerlichen Hof ernſtliche Remonſtration gethan, und daß ſolches wider die eigene Däniſche wegen des Strand-Rechts gemachte Verordnungen, auch ſonſt der natürlichen Billigkeit und Obſervantz zuwider ſeye, vorgeſtellet worden iſt. (1)

§. 42.

15. Wann ein Landes-Herr oder anderer, der das Geleits-Recht hat, einem um ſchrifftlich oder lebendiges Geleit anſuchenden und præſtationem præſtandorum anerbietenden durchreiſenden Kauffmann oder anderen Perſon ſolches abſchlägt, damit er nemlich ſich dadurch der Verbindlichkeit, ſothaner das Geleit requirirenden Perſon beſondere Sicherheit zu verſchaffen, entſchütten möchte, ſo werden auch Mandata S. C. erkannt. (2) Es verſtehet ſich aber freylich von ſelbſten und iſt ſonſt ex Jure & materia de conductu bekannt, daß ein Geleits-Herr dergleichen Sicherheit zu leiſten nicht verbunden iſt in Kriegs-Zeiten, wann ein Feind oder ſtreiffende Rotten in der Nähe ſeynd, wohl aber zu Friedens-Zeiten wider die Jauner, Zigeuner und andere dergleichen die Straſſen infeſtirendes Geſind, daß dahero, wann in Friedens-Zeiten einem das Geleit abgeſchlagen wird, er billich um ein Mandatum S. C. anruffen kan. 15. de præſtando conductu.

§. 43.

(1) v. meine R. Hof-R. *Concluſa Tom. VI. p.* 472.
(2) BLUM *in Proceſſ. Camer. Tit.* 34. *n.* 127. die von ihm ex Reform. de 1442. allegirte Exceptiones werden in praxi wohl niemals fürkommen.

§. 43.

16 De non recipiendo Judæos.

16. Meldet BLUM. (1) wann einer der kein Stand des Reichs, (er hätte besser gesagt: einer der die Regalia nicht vom Kayser und Reich hat, dann so lauten die Worte der Polic. Ord. *de* 1577. *Tit.* 20.) oder sonst darüber privilegirt seye, Juden einnehme, haben Mandata S. C. statt, und seyen dergleichen auch contra Mediatos erkannt worden. Ich zweifle aber fast, daß dieses ein casus dabilis seye: dann posito, daß auch mediati dergleichen ohne Vorwissen ihrer Landes-Herrschafft gethan hätten, und es also allerdings nach denen Reichs-Gesetzen ein factum prorsus non justificabile wäre, so kan man sie doch deßwegen nicht gleich vor denen höchsten Reichs-Gerichten belangen, dann nicht alle facta justificabilia oder Legibus Imperii contraria können deßwegen vor denen höchsten Reichs-Gerichten angebracht werden, sondern es muß auch in causis Mandatorum, wie die Reichs-Gesetze mehrmalen einschärffen, die Jurisdiction der Reichs-Gesetze in Ansehung des Beklagten vorhin fundirt seyn, mithin müßte man dergleichen Personen oder Communen vor ihrem Landes-Herrn belangen. Will nun dieser die Juden selbst nicht leiden, sondern befihlt seinen Unterthanen, sie hinweg zuschaffen, so hat man der Hülffe der höchsten Reichs-Gerichte nicht nöthig; absolvirt er aber die Beklagte ab actione und ver-

(1) in Proc. Cam. Tit. 34. n. 128. p. 289.

verstattet denen Juden zu bleiben / so muß der Kläger wieder damit zu frieden seyn, weil ein Landes-Herr nach denen Reichs-Gesetzen ja dergleichen Macht hat, gibt er aber auf die dißfalls angebrachte Klage gar keinen Bescheid, so gibt er dadurch tacite zu erkennen, daß er also die Juden, wenigstens ad interim und biß auf fernere Widerruffung oder andere Verordnung, dulden wolle, mithin kan der Kläger wiederum nichts daraus machen. Ich wüßte mir also keinen casum einzubilden, als wann man wider einen Reichs-Freyen von Adel oder ein Reichs-Dorff dergleichen Klage anbringen wollte: alleine da würde es auf die quæstionem præjudicialem ankommen: ob diese nicht auch Superioritatem territorialem oder doch wenigstens Regalia und zwar vom Kayser und Reich / sive Jure allodiali sive feudali haben? welch letzteres wenigstens von einer guten Anzahl Regalium nicht kan gelaugnet werden, und also fiele diese Action abermalen dahin.

§. 44.

17. Wann einem durch eine Urthell eines höchsten Reichs-Gerichts etwas zugesprochen worden / derselbe aber von seinem eigenen Landes-Herrn oder seiner unmittelbar unter denen höchsten Reichs-Gerichten stehenden Obrigkeit an dessen Genuß gehindert und darinn gestöhret wird / so wird wider denselben ein Mandatum S. C. erkannt, indeme es ein factum prorsus injustificabile ist; geschähe aber die turbation von einer mittelbaren Person / so stehet es zwar dem Turbirten frey / sich deßwegen bey jenes

17. De non turbando contra Judicata summorum Imp. Tribunalium.

Landes-Obrigkeit zu beschweren, doch kan er sich auch gleichwohlen an das höchste Reichs-Gericht wenden, bey welchem er die Urtheil erhalten hat, indeme nach allen Rechten ein Richter sich bey seiner Urtheil und den obsigenden Theil bey dessen Genuß schützen kan. Und zwar so kan man das Mandat entweder wider den Turbantem de non turbando, oder wider dessen Landes-Obrigkeit de non permittendo turbari oder wider beede zugleich richten lassen. (1)

§. 45.

18. Wann jemand an einem niederen Gerichts eines Standes des Reichs eine Urtheil erhalten hat, an deren Genuß aber entweder von seiner eigenen Landes-Obrigkeit oder einem anderen, der unmittelbar unter denen höchsten Reiche-Gerichten stehet, gehindert wird und casu posteriori der Unter-Richter nicht selbst seine Urtheil tuiren kan, werden gegen einen solchen turbantem auch billich Mandata S. C. erkannt (2), indeme eines Theils der Unter-Richter ausser Stand ist, Hülffe zu verschaffen, anderen Theils der turbirende keinen anderen Richter hat zumalen da die Austregæ, als in einem facto prorsus injustificabili, cessiren.

18. De non turbando contra sententiam Judicis inferioris

§. 46.

19. Meinet BLVM (3), wañ einem Commission aufgetragen worden seye, Zeugen zu examt-

19. De exequendo Commissionem.

(1) BLUM. l. c. n. 129. p. 281. Dn. de LUDOLF. l. c. p. 139. seq.
(2) BLVM. l. c. n. 129. p. 281.
(3) in Proc. Cam. Tit. 34. n. 130. p. 289.

examinsren, er aber solches abschlage oder auf die lange Banck schiebe, habe ein Mandatum S. C. statt; hingegen schreibt der Herr von LVDOLF (1): ad excitandum Commissarii Imperialis officium non opus est Mandato S. C. neque enim pars impetrans magnam habebit fiduciam in persona Commissarii, qui post monitionem iteratam, quæ fieri solet per Decretum extrajudiciale, negotium protrahit. Ich halte es ebenfalls nicht leicht vor rathsam, wider einen solchen oder einen anderen Kayserlichen Commissarium, bey deme die Excitatoria (als welche in omnem casum wenigstens nach der Analogie des sonst gewöhnlichen Styli dannoch jederzeit vorher gehen müßten, ehe man ad Mandatum schritte,) nichts verfangen wollen, um ein Mandatum S. C. einzukommen, sondern wollte lieber um einen anderen Commissarium oder doch nur um ein Rescriptum pœnale bitten, als welche letztere nicht so hoch zu stehen kommen und zuweilen gegen saumige Commissarios erlassen werden.

§. 47.

20. Referirt BLVM (2) inter casus Mandatorum S. C. wann jemand Monopolia exercire; hingegen schreibt der Herr von LVDOLF (3): videtur esse casus vix dabilis pro impetrando Mandato S. C. aut enim foret inter subditos ejusdem Territorii & 20. De non permittendo vel exercendo monopolia.

(1) de Jur. Cameral. p. 140.
(2) l. c. n. 131. p. 189.
(3) l. c. p. 140.

causa non pertinebit ad Cameram, aut diversi vel ipsos Territorii Dominos. Quos casus si mihi quis descripserit, tunc respondebo; neque omne Monopolium est cum damno alterius conjunctum & illicitum: Was den ersten Fall anbelangt, so ist wohl richtig, daß derselbige regulariter nicht an die höchste Reichs-Gerichte gehöre, indessen glaub ich, es gebe dannoch casus, die sich allerdings dahin qualificiren. Dann wann ein Unterthan oder Commun seinem Landes-Herrn oder Obrigkeit einen oder mehrere seiner Mit-Unterthanen anzeigt, welche ungebührliche Monopolia exerciren, die Obrigkeit aber solches dannoch nicht abstellte, so glaube ich, daß eine solche Commun oder Unterthan *arg.* der Pol. Ordn. *de* 1577. *Tit.* 18. §. 6. allerdings um ein Mandatum S. C. einkommen, dasselbe auch dem Kläger, wann die narrata erwiesen, propter factum nullo prorsus jure justificabile ertheilt werden müsse. Dann obwohlen *l. c.* nur disponirt wird, daß der Reichs-Fiscal wider eine solche Obrigkeit agiren solle, so ist doch kein Zweifel, daß solches nur von dem interesse publico zu verstehen seye, wo aber jemand auch ein Interesse privatum dabey hätte, sehe ich nicht, warum nicht auch ihme zu solchem Ende in particulari zu klagen erlaubt seyn sollte. Ferner, wann ein Landes-Herr oder eine Obrigkeit selbsten mit Gütern, welche in dem Land wachsen, dergestalten Monopolia treibt, daß sie nicht verstatten will, etwas ausser Landes zu verkaufen,

sen / sondern denen Unterthanen zumuthet / das / was sie nicht sonst im Land verschliessen können / ihnen oder gewissen Personen zu kauffen geben / die es doch hernach ausser Landes verführen und den profit davon allein ziehen / oder wann man denen Unterthanen nicht erlauben will / so gar auch ihre selbsterzielende Früchten oder selbstgemachte Arbeit / auch nur im Land / wo sie wollen oder so gut sie können / zu verkauffen / sondern solche / ohne daß einige Noth vorhanden wäre / oder dergleichen Sachen zu der Landes-Nothdurfft in Vorrath aufbehalten würden / entweder der Herrschafft oder einigen von diesen privilegirten Admodiateurs liefern müssen / damit diese beede den Nutzen allein haben; oder wann eine Landes-Obrigkeit ausser Landes erwachsende und in dem Land nicht verbottene Güter denen Unterthanen zu ihrer Nothdurfft selbst ausser Landes herein zu hohlen verbietet / und sich ein Monopolium dabey reservirt / in solchen und mehr anderen dergleichen Fällen glaube ich gäntzlich / daß entweder Unterthanen wider ihre eigene Obrigkeit / oder ein anderer Landes-Herr oder dessen Unterthanen / wann nemlich solche entweder sich mit solchen Waaren aus jenem Land fourniren müssen / oder wann vice versa jenes Land von ihnen damit fourniret wird oder doch werden kan und es bishero also gepflogen worden / wider einen solchen Monopolia exercentem vel approbantem ex capite facti secundum Constitutiones Imperii nullo jure justificabilis wohl klagen und um ein Mandatum S. C. bitten

können. Es liesse sich von dieser Materie zwar noch vieles schreiben, damit ich aber nicht zu tieff in Cameralia hinein komme und dadurch anstössig werde, so will ich lieber abstrahiren und nur noch beyfügen, daß die Pol. Ordn. *de* 1577. *Tit.* 18. §. 7. und 11. zimlich deutlich zu erkennen gebe, daß in casibus Monopolii allemahl Mandata S. C. erkannt werden sollen, weil es in jenem so heißt: „so sollen solche Verbrecher „einige, es wären declinatoriæ oder andere „Exceptiones und Auszüge, oder auch einige „Abforderung, wie oder welchergestalt die fürgewendt oder geschehen möchten, nicht entheben,„ und in §. 11. „Es solle auch in diesem, „wie in anderen gefreyten Fällen, *de plano*, „schleunig und zum förderlichsten vollnfahren, auch dem Rechten und Proceß sein „stracker Lauff, unverhindert einiger Restitution, Supplication, Inhibition, Suspension, Avocation oder andere dergleichen „Anschläg gelassen werden.„ Ubrigens ist freylich auch wahr, daß manches eine speciem Monopolii habe, so doch nach denen Reichs-Gesetzen nicht dafür kan geachtet werden, auch seynd damit die in der That heilsame und vorsichtige, nicht aber nur auf einen privat-Vortheil einer Landes-Herrschafft abzielende Verordnungen so wohl wegen der im Land erwachsenden, als der auffer demselben hereingebrachten Güter und Waaren Kauff und Verkauff keines weges gemeint.

§. 48.

§. 48.

21. Incarceratio subditorum tertii innocentis sub prætextu belli, (welchen BLVM (1) auch inter casus Mandatorum S. C. referirt,) haud dubie foret casus nullo jure defendendus, sed etiam rarissimus, schreibt der Herr von LVDOLF (2) und ich finde diesem nichts beyzufügen.

21. De non arrestando subditos tertii innocentis sub prætextu belli.

§. 49.

22. Wann einer Güter, über deren Eigenthum gestritten wird, währenden Processes oder Strittes veräusseren will, werden Mandata S. C. inhibitoria ertheilt. (3) Wann aber 2. ein tertius solche Güter innt hätte, so glaube, daß ihme nicht nur inhibiret werden könnte, sie keinem von beeden litigirenden Partheien einzuraumen, wie BLVM (4) meinet, sondern ebenfalls auch simpliciter, sie nicht zu veräusseren. 3. Wollte einer solche strittige Güter in potentiorem oder auch 4. nur sonst judicii mutandi causa alieniren, so werden ebenfalls Mandata S. C. erkannt, doch seynd alles dieses keine besondere Fälle, sondern schon unter obigem ersten generalen begriffen.

22. De non alienando bona litigiosa.

§. 50.

23. Wann eine Obrigkeit des andern bey ihr in Verhafft sitzende Gefangene nicht will ausfolgen lassen, um solche mit anderen Gefangenen zu confrontiren oder sie über das, was sie von diesen auszusagen weis, zu cramiren,

23. De sistendis captivis.

(1) l. c. n. 132. p. 289. (2) l. c. p. 141.
(3) BLVM l. c. n. 133. p. 189. Dn. de LVDOLF l. c. p. 141. (4) l. c.

niren / sollen auch Mandata S. C. erkannt werden (1) / ohnfehlbar / weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist / daß die Ubelthaten / besonders solche / welche die gemeine Ruhe stören / an das Licht kommen und gestrafft werden. Doch / wann es nur um eine blosse Examination zu thun wäre / weiß ich nicht / ob eben Mandata S. C. statt haben würden / indeme solche auch per subsidium der Obrigkeit geschehen kan / welche den Gefangenen in Verhafft hat / der examinirt werden solle. Noch weniger aber kan man um die Ausfolgung eines Gefangenen bitten / um selbigen abzustraffen (2) / wann er auch gleich echappirt und der Proceß vorher schon völlig über ihn vollführet worden wäre / indeme nach dem Herkommen (welches zwar ein schlechtes fundament haben mag und Administrationem Justiciæ offt sehr schwer macht oder verhindert,) die Auslieferung derer Delinquenten an die Obrigkeit des Orts / wo sie delinquirt haben / in Teutschland nur aus Höflichkeit und nicht aus einer Schuldigkeit gesucht werden kan.

§. 51.

24. Wann es herauskäme / daß etwas gestohlenes Gut seye und der Fiscus wollte es ex hoc capite an sich ziehen und dem Eigenthums-Herrn nicht verabfolgen lassen / würde wider eine solche Obrigkeit ein Mandatum S. C. billich

24. De bonis furtivis fisco non addicendo.

(1) BLVM *l. c. n.* 135. *p.* 290. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 141.
(2) Dn. de LVDOLF *l. c.*

billich erkannt werden (1), indeme eine ſolche Obrigkeit ein neues und noch viel unverantwortlicheres furtum begienge und dieſes factum nullo jure zu juſtificiren wäre. Es referiret aber der Herr von LVDOLF dieſen Fall unter diejenige Caſus, quos extituros hodie vix ſit credibile, doch iſt ein ſolcher unter denen von mir edirten Reichs-Hof-Raths-Concluſis zu finden, der ſich erſt vor einigen Jahren zugetragen, worinnen aber damals nur ein Reſcript erkannt worden iſt.

§. 52.

25. Wann jemand vor einen anderen, als ſeinen ordentlichen Richter inn- oder auſſerhalb Reichs citiret werden will, deme er doch weder ratione perſonæ, noch loci contractus noch rei ſitæ unterworffen, noch ſonſten ex capite continentiæ cauſæ, evictionis u. d. ſich vor ihme einzulaſſen ſchuldig iſt, ſo wird gegen den Richter oder gegen die Parthie, welche die Citation ausgewürckt, ein Mandatum S. C. erkannt, wann anderſt entweder der Richter oder doch die Parthie unter des Reichs Jurisdiction ſtehet und alſo deſſen Befehle reſpectiren muß (2), dann ſonſten muß die Parthie ſich ſonſt Rath ſchaffen. Ins beſondere aber werden dergleichen Mandata erkannt, wann von einem in cauſa civili ergangenen Urtheil derer Officiale zu Cöllen, Lüttich und Münſter

25. De non evocando ad forum incompetens.

(1) BLVM *l. c. n.* 136. *p.* 190. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 140.

(2) BLVM *l. c. n.* 137. 138. *p.* 190. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 142.

(als welche auch Jurisdictionem civilem haben,) an den Päbstlichen Nuntium oder an den Päbstlichen Hof appelliret wird. (1)

Lunæ 13. Aug. 1725.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach ꝛc.

Fiat petitum Mandatum - - nec evocando immediatos tutores & subditos S. C. sub pœna decem marcarum auri, annexa Citatione solita &c.

Mercurii 24. Maj. 1724.

Zu Kauffbeuren Burgermeister und Rath contra das Land-Gericht in Schwaben, in specie der Mahlstatt Isny, Mandati, sive Impetrantischer Anwald von Praun sub præs. 7. Apr. nup. exponendo, was gestalten ermeldtes Land-Gericht, denen seinen Principalen ertheilten Kayserlichen Privilegiis zuwider sich in Sachen Magdalenä Stattmüllerin contra Peter Hofer einer incompetenten Judicatur angemasset habe, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato cassatorio & inhibitorio S. C. pœnali, una cum Citatione ad videndum se incidisse in pœnas Privilegiis Exemtionis insertas aut in eventum pro plenis processibus. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Fiat Mandatum cassatorium & inhibitorium S. C. sub pœna 5. marcarum auri & termino duorum mensium.

§. 53.

(1) Dn. de LVDOLF l. c.

§. 53.

26. Wann Eltern ihre Kinder oder Vormündern ihre Pflegkinder mit Gewalt genommen oder doch vorenthalten werden, haben auch Mandata S. C. statt. (1) VFFENBACH führet (2) ein solches Exempel an, deme ich folgendes beyfüge, welches biß diese Stunde vielen Unlust in dem Reich verursachet.

26. De exhibendis liberis vel pupillis.

Lunæ 28. Juni 1728.

Von Auffäß Johanna Gottliebin, gebohrne Freyin von B. contra den Major Christian Ernst von Auffäß in puncto eines Kinder-Raubs, sive Implotrantischer Anwald Jo. Niclas Vogel sub præs. 14. hujus exhibendo allerunterthänigste höchst-schmertzliche Anzeige eines in via publica coadunatis hominibus, concurrentibus multis violentiis & commissis atrocissimis injuriis vollzogenen Kinder-Raubs, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali de reexhibendo Matri & Tutrici vi raptum Filium, ut & de satisfaciendo pro illatis injuriis, reparando, nec ullo modo offendendo, aut impediendo Tutelam constitutam, sed abstinendo ab omnibus attentatis S. C. annexa Citatione solita, ut & ad videndum, se incidisse & declarari in pœnam fractæ Pacis publicæ & Privilegio Equestri insertam, cum excitatione

(1) BLUM. *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 139. *p.* 290. Dn. de LVDOLF *in Jur. Cameral. p. m.* 143.

(2) Vom K. Hof-Rath *p. m.* 192.

tatione Fiſcalis Cæſarei; appon. num. 1. usque 13. incl. in duplo &c.

1. Fiat Mandatum de reexhibendo filium vi raptum matri, ſatisfaciendo pro illatis injuriis & reparando, nec ullo modo offendendo & deſuper idonee cavendo S. C. cum termino duorum menſium & pœna 20. marcarum auri &c.

§. 54.

27. De non impediendo proſequi litem.

27. Wann eine unmittelbahre Perſon eine andere ohn- oder mittelbahre Perſon abhält, daß ſie ihre an denen höchſten Reichs- oder anderen Gerichten vorzubringen geſchehene Klage allda nicht anhängig machen, oder, wo dieſes bereits geſchehen, ſie nicht fortſetzen kan, werden Mandata S. C. gegen dieſelbe erkannt, (1), weil es ein factum prorſus injuſtificabile iſt.

§. 55.

28. De revocandis attentatis.

28. Wann währendem Appellations- oder Mandat-Proceß eine Parthie etwas thut, was ihr reſp. in dem gefällten Urtheil oder erlaſſenen Mandat verbotten, oder etwas unterläßt, das ihr gebotten worden, welches man mit einem Wort attentata nennet, ſo werden Mandata attentatorum revocatoria S. C. erkannt, wovon aber theils unten (2), theils in dem Tr. de Appellationibus mehrers wird zu reden ſeyn.

§. 56.

(1) BLVM. l. c. n. 140. p. 190. Dn. de LUDOLF l. c. p. 143.

(2) Cap. 7.

§. 56.

29. Wann jemand währenden Stritts darüber oder dem anderen sonst zum Nachtheil und Tort einen Wald oder fruchtbare Bäume umhauen will, werden Mandata S. C. erkennt, weil die Sache keinen Verzug leidet und der Schaden so leicht nicht könnte wieder ersetzet werden, dahero auch die etwa für den Kläger ausfallende Urthell umsonst seyn würde, (1) wann man ihme nicht in Zeiten zu Hülff käme.

29. De sylva non devastanda vel arboribus frugiferis non excindendis.

§. 57.

30. Wann ein mit Aussatz oder einer andern ansteckenden Kranckheit behaffteter den Umgang mit Gesunden nicht meiden, oder sich nicht anderswohin machen wollte, sollte sich die Sache nach BLVMII (2) Meynung ad Mandatum S. C. qualificiren, ich halte es aber mit dem Herrn von LUDOLF, welcher (3) schreibt: hic casus poterat omitti; nam existente morbo contagioso promtiora remedia uniuscujusque loci salus suadet, quam ut opus sit auxilio Judicis supremi per Mandatum S. C.

30. De vitando sanorum commercio.

§. 58.

31. Wann Unterthanen ihrem Landes-Herrn oder einer andern darzu befugten Obrigkeit die Huldigung verweigern, werden, wann die Obrigkeit darthut, daß sie in ruhigem und ungewaltsamen Besitz dieses Rechts seye, Mandata

31. De præstando homagio.

(1) BLVM. *l. c. n.* 141. *p.* 291. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 143.
(2) *l. c. n.* 142. *p.* 291.
(3) *l. c.*

data S. C. erkannt, (1) es wäre dann, daß der Landes-Herr oder die Obrigkeit sich nicht zu demjenigen verstehen wollte, was sie vor der Huldigung zu thun schuldig ist.

§. 59.

32. Mandata S. C. de non cogendo subditos alienos ad præstandum homagium oder, wann es bereits geschehen, de relaxando subditos ab homagio incompetenter extorto werden erkannt, wann ein Landes-Herr des andern Unterthanen zur Huldigung nöthigen will, oder resp. genöthiget hat, wann anderst der Kläger darthut, daß der Beklagte nicht in dem Besitz dieses Rechts seye. (2) Der Herr von LVDOLF schreibt von diesem und dem vorhergehenden casu: In progressu causæ deinde opera datur plerumque, ut ad decisionem plenariam omnia instruantur. Solent esse eiusmodi Processus & qui de controversa Jurisdictione vel Collectis agunt, difficilimi, hinc eo diligentius instruendi: alleine, wann man bey dem principio bleibt, daß in Mandat-Sachen nur das possessorium momentaneum oder endlich auch ordinarium abgehandelt werde, so fället auch in dergleichen casu vieles von der Weitläufftigkeit und Schwürigkeit respectu hujus instantiæ hinweg.

32. De non cogendo subditos alienos ad præstandum homagium &c.

§. 60.

(1) BLVM. *in Proc. Cam. Tit. 34. n. 143. p. 291.* Dn. de LVDOLF *in Jur. Cameral. p. 144.*

(2) BLVM, *l. c. n. 143.* Dn. de LVDOLF *l. c. p. 144.*

§. 60.

33. Wann eine unmittelbare Perſon ſich weigert, einen Zeugen abzugeben, oder ihr Zeugnuß eydlich zu beſtärcken, wird ſie darzu per Mandatum S. C. angehalten (1), quia eſt ſpecies denegatæ juſtitiæ, ſi quis recuſet facere ea, quæ ad juſtitiæ adminiſtrationem pertinent. (2)

33. De dicendo teſtimonio.

§. 61.

34. Wann eine Sache bey einem der höchſten Reichs-Gerichte anhängig iſt, die eine Parthie kommt aber her und bringt zwar nicht die Haupt-Sache, (dann ſonſt iſt es eine cauſa fiſcalis,) ſondern etwa einen Neben-Puncten oder eine mit der Haupt-Sache verknüpffte oder aus derſelben flieſſende Materie an dem anderen Reichs-Gericht an, ſo wird ein Mandatum S. C. de proſequendo litem, ubi cœpta eſt, gegen ſolche Parthie erkannt. (3). Herr von LVDOLF (4) verſtehet zwar unter dieſer Rubric den §o ſeq. berührten Fall, daß aber an dem Reichs-Hof-Rath ermelte Rubric in dem hier proponirten caſu üblich ſeye, zeigen die nachfolgende Exempel. Uebrigens iſt dieſes ein ſehr delicater Foll, worinn offt die höchſte Reichs-Gerichte ſelbſten hintereinander kommen, wann das eine continentiam cauſæ behauptet und das andere widerſpricht.

34. De proſequendo litem, ubi cœpta eſt.

Sabba-

(1) BLVM. *l. c. n.* 144. *p.* 191.
(2) Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 144.
(3) BLVM. l. c. *n.* 145. *p.* 291.
(4) *l. c. p.* 145.

Sabbathi 28. Jul. 1703.

Mecklenburg-Güstrauische Succession betreffend ꝛc.

5. In puncto von denen Land-Ständen fürgenommener Appellation ad Cameram fiat Mandatum de prosequendo litem, ubi cœpta est, sub pœna 20. marcarum auri & termino duorum mensium.

Lunæ 24. Nov. 1692.

Cronspergische Verlassenschafft betreffend ꝛc.

Idem Schrimpf sub præs. 18. huius in satisfactionem Concluſi de 30. Sept. nup. sub C. appositi, dociret sub Lit. D. daß die verwittibte Gräfin ihre Beschwerde bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht und darüber ein Mandatum erschlichen habe, mit gehorsamster Bitte, nunmehro das gesuchte Mandatum de continuando litem, ubi cœpta, allergnädigst zu erkennen ꝛc.

1. Fiat Mandatum S. C. de continuando litem ubi cœpta est, sub termino duorum mensium & pœna quinque marcarum auri &c.

Martis 20. April. 1723.

Nassau-Weilburg contra Nassau-Hadamar, nunc Diez und Dillenburg, Commissionis &c.

&c. 2. Fiat contra Nassau-Dillenburg Mandatum S. C. de desistendo à recursu ad Cameram, sub pœna Recessui novissimo inserta &c.

§. 62.

35. Wann ein Unter-Richter eine entweder bereits von einem der höchsten Reichs-Gerichte decidirte oder daran anhängige oder (ex paritate rationis) doch dahin gehörige Sache vor sich ziehen und darinn sprechen will, werden Mandata S. C. wider einen solchen erkannt. (1) Hieher kan man das unten (2) beygebrachte Conclusum in Sachen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach in puncto illiciti recursus derer Lindenfeldischen Unterthanen referiren.

35. de sibi non arrogando Jurisdictionem in causis ad summa Imp. Dicasteria spectantibus.

§. 63.

36. Wann eine persona publica, z. E. ein Advocatus, Notarius u. d. einem sein Amt versagte, solle nach BLVMII Bericht (3) ein Mandatum S. C. wider einen solchen erkannt werden; jedoch bey denen Reichs-Hof-Raths-Agenten braucht es dergleichen nicht, sondern man injungirt es denselben per Conclusum oder constituirt allen falls einen ex officio, anderer Advocaten aber gibt es allenthalben genug vor die, welche Geld haben und welche keines haben, werden keinen Mandat-Proceß deßwegen wider einen Advocaten, der ihnen nicht dienen will, anfangen, sondern muß die Obrigkeit des Orts, wo der Proceß geführt wird, bitten, ihn des Armen-Rechts geniessen zu lassen, folglich einem ex officio

36. De non denegando officio.

(1) BLVM. & Dn. de LVDOLF *ll. cc.*
(2) §. 86.
(3) l. c. n. 147. p. 291.

anzubefehlen, ihme zu dienen. Mit Notariis hat es fast eben die Beschaffenheit, wo aber es propabiliter so unsicher für einen Notarium wäre, daß er sich Leibes- oder Lebens-Gefahr besorgen müßte, da wird man auch keinen per Mandata S. C. zu seinem officio anhalten, sondern ehe der Parthie auf andere Art an Hand geben.

§. 64.

37. Wann ein Magistrat einem Unmündigen keine Pfleger setzet, wird auf dessen oder seiner Freunde Erklagen die Obrigkeit per Mandatum S. C. darzu angehalten. (1)

37. De dando Curatores vel Tutores.

§. 65.

38. Per Mandatum S. C. wird befohlen, dem Kläger seinen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, 1. wann es eine ausgemachte Sache ist, daß der Beklagte es zu thun verbunden seye, und doch nicht thut; und zwar, wann eine gewisse Summ bestimmet ist, wird das Mandat darauf gerichtet, oder, wo dieses nicht wäre, wird es dem Beklagten auch nur überhaupt anbefohlen, dem Kläger nothdürfftigen Unterhalt nach des Klägers Stand und des Beklagten Vermögen anzuschaffen, oder es wird eine Summ ex officio determinirt, gemeiniglich auch, wann eine gewisse Summ exprimirt wird, die Termine bestimmt, in welchen sie sollen bezahlt werden. 2. Wann entweder der Beklagte zwar gar nicht schuldig ist, den Kläger zu erhalten, der Kläger scheinet aber sonst

38. De præstandis alimentis.

in

(1) BLVM. *in Proc. Camer. n.* 148. *p.* 191. Dn. de LVDOLF *in Jur. Cameral. p. m.* 146.

in dem mit dem Beklagten coram illo supremo Imperii Tribunali habenden Haupt-Stritt eine gute Sache zu haben, hat aber nichts zu leben, oder wann z. eben darüber gestritten wird: ob der Beklagte schuldig seye, den Kläger zu alimentiren? es scheinet aber doch der Kläger gutes Fundament zu haben, hingegen keine Lebens-Mittel, so wird provisorie per Mandatum S. C. dem Beklagten auferlegt, dem Kläger entweder semel pro semper oder etwas gewisses in gewissen Fristen alimentorum loco zu reichen. (1)

§. 66.

39. Wann einer von jemand, der unmittelbar unter denen höchsten Reichs-Gerichten stehet, unrechtmäßiger Weise von seinem Amt abgesetzt worden, und derselbe um ein Mandat anhält, muß zwar forderist, weilen es sich nicht anderst, als bey einem Unterthanen zutragen kan, dessen Obrigkeit mit ihrem Bericht darüber vernommen werden, wann aber sich daraus entweder die Nullitäten selbsten zu Tag legen oder doch die in supplica angeführte Nullitäten nicht genugsam abgelehnet seynd, so kan dem Kläger (deme sonst noch Actio injuriarum bevor bleibt, auch citatio super injuriis zugleich mit dem Mandat erkennt werden kan,) wohl mit einem Mandato S. C. ex capite facti nullo Jure justificabilis zu statten gekommen werden (2) und weiß ich

39. De restituendo in officium.

(1) BLVM. & Dn. de LVDOLF *ll. cc.*
(2) BLVM. *l. c. n.* 150. *p.* 292. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 140.

nicht: ob eben, wie Herr von LVDOLF will (1), circumstantiæ per appellationem non reparandæ vorhanden seyn müssen, dann ja nach denen Reichs-Gerichten immedietas Impetrati und Injustificabilitas facti genugsam zu Erhaltung eines Mandati ist, ich auch nicht finden kan, warum der Kläger dannoch sollte müssen appellationem ergreiffen. Eine ad hunc casum sich qualificirende Sache ware der Proceß in causa Seyboth contra Schwäbischen Hall, so noch nicht völlig zu End gegangen, wiewol das erkannte Mandat quoad hoc ipsum punctum restitutionis in officium cum omni causa bereits per paritoriam confirmirt worden ist.

§. 67.

40. De non alienando bona pupilli.

40. Wann eines Pflegkindes unbewegliche Güter ohne vorgängige richterliche Erkanntnuß oder sonst nulliter veräussert worden seynd, und expresse deßwegen geklagt worden, werden Mandata S. C. erkannt; hingegen wo es nur als eine Exception vorgeschützet wird, haben keine Mandata statt, weilen die Pupillen rei vindicationem haben. So hält es BLVMIVS dafür (2): Der Herr von LVDOLF dagegen glaubt, (3) wann periculum in mora seye, und man lieber der Veräusserung noch vorkommen möchte, als welches

(1) BLVM. *l. c. n.* 150. *p.* 291. Dn. de LVDOLF *l. c. p.* 146.
(2) *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 154. *p.* 293.
(3) *in Jur. Cameral. p. m.* 147.

welches dem Pflegkind nutzlicher iſt, und leichter hergehet, als wann die bereits geſchehene Veräuſſerung redreſſiret werden ſolle, ſo habe ein Mandatum Platz, ſonſt aber nicht. Ich bin zwar auch dieſer Meynung, wollte aber doch nicht alle Fälle nach bereits geſchehener Veräuſſerung ausſchlieſſen. Dann wann z. E. der Beſitzer eines ſolches bereits veräuſſerten Guts es weiter an einen potentiorem oder einen, der difficilis conventionis iſt, alieniren wollte, ſo wäre wider einen ſolchen meines Erachtens in alle Wege ein Mandatum S. C. zu erkennen.

§. 68.

41. Wañ eine Obrigkeit einen Gefangenen, von deme zu beſorgen iſt, daß er ſich aus dem Staub machen werde, loslaſſen will, hingegen jemand anders daran gelegen iſt, daß er noch länger innbehalten werde, und dieſer darauf klagt, ſein Intereſſe docirt und ſich zu Koſten und Schäden anbietet, wird ein Mandatum S. C. erkannt. (1) Doch meinet der Herr von LVDOLF, caſum eſſe rariorem, cum multæ poſſint eſſe rationes captivum dimittendi, ſi Judex, in cujus cuſtodia eſt, libertati favere velit. 41. De retinendo captivo.

§. 69.

42. Wann jemand den andern verhindert, auf einem ſchiffbaren Fluß zu ſchiffen, wird ein Mandatum S. C. erkannt. (2) Der Herr von LVDOLF glaubt zwar (3), caſum eſſe in- 42. De non impediendo navigationem.

(1) BLUM. *l. c. n.* 155. Dn. de LVDOLF *l. c.*
(2) Id. *l. c. n.* 156. (3) *l. c.*

frequentem, multas enim posse esse causas prohibendi, bellum, pestem &c. quis vero impediturus esset sine causa probabili? Jedoch das letztere streitet in etwas mit der Erfahrung; dann selbige gibt auch zu unserer Zeit hin und wieder Exempel an die Hand, da man aus æmulation, Neid, um den Vortheil allein zu ziehen u. d. anderen würcklich die freye Fahrt auf schiffbaren Strömen gesperret hat, welches aber expresse wider der neuesten Wahl-*Capit. art.* 8. ist, als allwo es heisset: „Auch weder am Rhein noch sonsten einigem „schiffbahrem Strohm im H. Reich keine ar„mirte Schiff-Austegere, Licenten, noch an„dere ungewöhnliche Exactionen, oder was „sonsten zu Sperr- und Verhinderung der „Commercien - - gereichig, verstatten oder „zulassen.„ Ja es heißt allda noch ferner: „Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben „wollen, daß, wo ein in den Rhein gehender „Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte „und wolte, solches durch eines oder anderen „angelegenen Standes darauf eigennützig vor„genommenen verhinderlichen Bau verwehret „werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Be„förderung des gemeinen Wesens wenigstens „also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohn„gehindert auf- und abkommen können und „also der von GOtt verliehenen stattlichen Ge„legenheit und Beneficirung der Natur selb„sten ein Stand weniger nicht als der andere „nach Recht und Billichkeit sich gebrauchen „möge.„ Dahero dann kein Zweifel ist, daß

auch

auch in dem letzteren Fall Mandata S. C. statt haben. Ob aber auch das Flözen auf allen flözbaren Bächen müsse gestattet werden? sonderlich wo es nicht um den Haus-Brauch zu thun ist, sondern um das Commercium, und wo man nicht nur aus des flözenden Herrn Land durch ein fremdes Territorium wieder in des Floz-Herrns eigenes, sondern gar ausser Landes flözen will? ist eine schwere Frage, weilen durch die Flöze an denen Fischen, Mühlen, Ufern, an denen am Ufer gelegenen Gütern und dem alveo des Flusses oder Baches viel mehr Schaden geschiehet, als durch die Schiffahrt. Ich glaube, das meiste komme in dergleichen Fällen, weil wir dißfalls keine hinlängliche Reichs- oder gemeine Rechte haben, auf das nach denen Umständen und der natürlichen Billichkeit einzurichtende arbitrium Judicis an. Ubrigens ist freylich billich, daß nicht nur der durch die Schiffahrt oder das Flözen geschehende erweisliche Schade ex æquo & bono ersetzt werde, sondern auch die, so sich dergleichen Flüsse oder Bäche gebrauchen, zu denen nicht nur zum privat-Nutzen des Landes-Herrns, sondern zum allgemeinen Besten anwendenden Wasser-Bau-Unkosten einigen billichen Beytrag thun oder widrigen Falls sich über die Sperrung der Schiffahrt oder des Flözens nicht beschweren können. Ein Exempel eines hauptsächlich zu Hemmung der Schiffahrt unternommenen Baues und dagegen erkannten Mandati ist oben (1) fürgekommen.

(1) §. 39.

§. 70.

43. Wann eine Obrigkeit das Vermögen eines, der sich selbst entleibet oder todt im Wasser gefunden worden, dessen Kindern oder Erben entziehen und zum Fisco einziehen wollte, würde ein Mandatum S. C. dagegen können ausgebracht werden. (1) Doch zweifelt der Herr von LVDOLF (2), ob es heutiges Tages eine Obrigkeit geben dürffte, welche so gar keinen Begriff von denen Rechten hätte, mithin ob dieser Casus jemals existiren möchte.

43. De non confiscando bona ejus, qui mortem sibi conscivit.

§. 71.

44. Wann Bischoffliche Officiales oder andere geistliche Richtere sich in Civil-Sachen zu Richtern aufwerffen wollen, so werden Mandata S. C. wider sie erkannt, es wäre dann, daß sie krafft Herkommens im Besitz wären, auch in Civil-Sachen zu sprechen, dergleichen Gerechtigkeit die Officiale zu Cölln, Lüttich und Münster haben. (3)

44. De se non immiscendo Jurisdictioni civili.

§. 72.

45. Wann einer ohne genugsame Ursachen wollte torquiret werden, würde freylich propter factum prorsus injustificabile, periculum moræ & damnum irreparabile ein Mandatum S. C. statt finden. (4) Doch ist auch dieser Casus rar und mag vielleicht bey etlicher Menschen Gedencken an keinem höchsten Reichs-Gericht fürgekommen seyn, wiewol nicht

45. De non torquendo absque sufficientibus indiciis.

(1) BLUM *l. c. n.* 157. (2) *l. c. p.* 148.
(3) BLVM. *l. c. n.* 158. *p.* 393. & *n.* 166. *p.* 294. Dn. de LVDOLF *l. c.*
(4) BLVM *l. c. n.* 159. Dn. de LVDOLF *l. c.*

nicht eben deßwegen, weil ich glaubte, der Caſus habe ſich ſo lang nicht zugetragen, ſondern weil der arme Incarcerirte keine Gelegenheit, Zeit und Geld hat, der angetrohten und gemeiniglich alſobald auf die Trohung in das Werck geſtellten Tortur auf ſolche Art fürzukommen. Hingegen ſeynd mir zerſchiedene Exempel bekandt, da, wie der gantze Criminal-Proceß, alſo auch die illegaliter fürgenommene Tortur ex poſt von dem Reichs-Hof-Rath caſſirt worden iſt.

§. 73.

46. Wann einem Beklagten die Communicatio des wider ihne geführten Inquiſitions-Protocolls abgeſchlagen wird, kan wider den Richter billich ein Mandat erkannt werden, indeme es eine unwiderſprechliche Nullität iſt (1) und der Beklagte, wann er nicht weißt, wer, was, und wie wider ihne deponirt worden iſt, dadurch an ſeiner Defenſion und Darthuung ſeiner Unſchuld verhinderet wird (2), nebſt deme, daß ein ſignum fere infallibile iſt, daß der Richter illegal verfahren hat und ſich dahero ſelbſt nicht getrauet, den gebrauchten modum procedendi dem Publico vorzulegen. Exempli loco dienet dieſes: 46. De extradendo Protocollum Inquiſitionis.

Mercurii 26. Apr. 1724.

Von Schorenburg Freyherr Philipp Friderich contra den Herrn Fürſten zu Pfalz-Zweybrücken in puncto diverſorum Gravami-

(1) Dn. D. SCHOEPFF *de Proceſſ. crimin. caute inſtit. Cap. 2. §. 33. p. 34.*

(2) Vid. BLUM & Dn. de LUDOLF *ll. cc.*

num, sive gedachter von Schorenburg sub præs. 30. Martii nup. exhibendo, was gestalten der Herr Pfalzgraf zu Zweybrücken wider ihn, als seinen bisherigen Ministre und Præsidenten, occasione dessen bekandter Ehescheidung und anderweiten Vermählung so wohl, als eines gegen dessen jetzige Frau Gemahlin ausgegangenen Scripti und dißfalls gantz ungegründet gefaßten Unwillens und ungleichen Verdachts 1. eine widerrechtliche Inquisition angestellet und darauf 2. ohne Communication des so offt gebettenen Protocolli Inquisitionis aller seiner Bedienungen entsetzet &c. &c.

Des Pfalzgrafens gethanen unerheblichen Anbringens unerachtet fiat petitum Mandatum S. C, - - ac extradendo Protocollum Inquisitionis - - sub pœna 20. marcarum auri, una cum Citatione solita & termino duorum mensium.

§. 74.

47. Wann ein Landes-Herr seinen Unterthanen oder eine Obrigkeit einen ihrer Burger ohne Ursach aus dem Land oder Ort vertreiben wollte, kan er ebenfalls gegen dieselbe ein Mandatum S. C. erhalten. (1)

47. De non expellendo subditum absq; causa.

§. 75.

48. Mandata S. C. werden gegen einen erkannt der die Durchfuhr des Getraids oder anderer Lebens-Mittel durch sein Land sperret, oder denen in oder an dem Land liegenden Orten, welche ihre Lebens-Mittel aus demselben holen müs-

48. de permittendo transportationem frumentorum &c.

(1) BLVM *l. c. n.* 160. *p.* 293.

müſſen, ſolche nicht einzukauffen verſtatten will. (1). Der Herr von LVDOLF (2) ſchreibt: Infrequens eſt caſus, quia ſaperet vel invidiam, vel vindictæ cupiditatem; nemo autem talis vult videri, plerumque anſam dante vicino per initia ejusmodi denegationis. - - Porro penuria propria, annonæ caritas, periculum hoſtile, vectigalium præſtatio aliæque cauſæ vim ejusmodi Mandati infringunt.

§. 76.

49. Wann jemand auf eine Erbſchafft eidlichen Verzicht gethan hat, hernach aber ſich derſelben doch anmaſſen will, wird ein Mandatum S. C. gegen ihn erkannt. (3) Doch ſchreibt der Herr von LVDOLF (4) wohl: Caſus haut dubie eas habere debet circumſtantias, ut certum ſit probabiliter, eum, qui renunciavit hæreditati, nullum Jus habere poſſe, ut proinde renunciatio jurata habeatur pro re judicata. Judex igitur circumſtantias per Decreta prolocutoria indagabit, priusquam tale Mandatum decernatur.

49. De ſe non immiſcendo hæreditati &c.

§. 77.

50. Wann einer unter einem Beding, welchen zu erfüllen es nur auf ihne ſelbſt ankom̃t, zum Erben eingeſetzt worden iſt, ſolchen Beding aber zum Nachtheil des ihme ſubſtituirten

50. De adimplendo conditionem, ſub qua hæres inſtitutus eſt.

(1) BLVM *l. c. n.* 161. *p.* 293.
(2) *l. c. p.* 149.
(3) BLVM *l. c. n.* 162. *p.* 293.
(4) *de Jur. Cameral. p. m.* 150.

ten Erbens nicht erfüllen will, hält BLVMIVS (1) auch dafür, daß sich die Sache ad Mandatum S. C. qualificire; ich setze aber des Herrn von LVDOLF Cautel (2) bey: Par est ratio in hoc casu, (wie in dem vorhergehenden) - - probatio, quod alter aliquid facere possit, debet esse certa.

§. 78.

51. De separando feudum ab allodio.

51. Wann ein Lehen-Herr bey Heimfallung eines Lehens nebst demselben auch des verstorbenen Vasallens hinterlassene eigenthümliche Güter einzieht, so kan nach BLVMIO (3) ein Mandatum S. C. erlassen werden: Der Herr von LVDOLF aber erinnert hiebey (4) dieses: Distinguendum puto: aut certum est, quæ bona sint allodialia, quæ feudalia & circa hæc nulla potest imputari culpa Vasallo & tunc locus erit Mandato de non arrestando allodialia: si vero est incertum, si culpa Vasalli arguitur, Mandatum denegabitur. Termini hujus casus ita sunt constituti, ut eum inter eos habeam, qui sint infrequentes.

§. 79.

52. De non alienando bona fideicommissaria.

52. Wann einer die mit einem fideicommiss beschwerte oder Stamm-Güter, welche er im Besitz hat, veräusseren will, haben wider einen solchen Mandata S. C. statt. (5) Nach dem Herrn von LVDOLF (6) erit necessa-

(1) *l. c. n.* 163. *p.* 293. (2) *l. c.*
(3) *l. c. n.* 164. *p.* 293. (4) *l. c.*
(5) BLVM *l. c. n* 165. *p.* 293.
(6) *in Jur. Camer al. p. m.* 151.

ceſſaria demonſtratio periculi præſentis & difficulter reparabilis. Mich duncket aber, wann das Fideicommiſs ſeine Richtigkeit hat, ſeye es ein factum nullo jure juſtificabile. Ein Exempel eines in hoc caſu erkannten Mandati iſt dieſes:

Jovis 12. Jul. 1714.

Von Crailsheim Hannibal Friderich, Julius Dieterich reſp. proprio & curatorio nomine Wilhelm Friderichs und Jo. Albrechts, ſamtliche Gebrüdere Freyherren contra Georg Wolffen Freyherrn von Crailsheim, die verbottene Alienation des Stam- und fideicommiſſariſchen Eigenthums bey Thann, Commersdorff und Alten-Schönbach betreffend, ſive Implorantiſcher Anwald Chriſtoph Kleibert ſub præſ. 1. Jun. nup. ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato caſſatorio pœnali de non alienando bona pro conſervatione Familiæ conſtituta extra Familiam, nec contraveniendo pactis & propriis promiſſis, annexa citatione ſolita &c.

1. Fiat petitum Mandatum inhibitorium & eventualiter caſſatorium de non alienando bona pro conſervatione Familiæ conſtituta extra Familiam, nec contraveniendo promiſſis propriis, annexa Citatione ſolita &c.

Ein gleiches Mandatum S. C. und zwar ſub pœna amiſſionis Dominii, wurde den 31. Jan. 1713. erkannt in cauſa von Künſperg contra von Künſperg. Doch werden zuweilen

len auch nur Rescripta erkannt, wie z. E. den 17. Nov. 1719. in causa Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra von Lindenfels, puncto Alienationis und sonst geschehen.

§. 80.

53. Wann Vormündere von einem höchsten Reichs-Gericht bestättiget worden seynd, aber von einem anderen, der auch auf die Vormundschafft Ansprach macht, darinn turbirt werden, qualificirt sich die Sache zu einem Mandato S. C. (1). Dann sie sollten viam juris und nicht facti ergreiffen.

53. De non turbando in tutela a summis Imp. Dicasteriis confirmata.

§. 81.

54. Wann sich Parthien beklagen, daß ihnen von einem Judice immediate inferiore wegen Auslösung derer Actorum prioris instantiæ allzugrosse Gerichts-Gebühren abgefordert würden, so taxiret der Reichs-Hof-Rath solche ex officio und befiblet dem Judici à quo per Mandatum S. C. von der Parthie nicht mehrers zu fordern oder das würcklich zu viel bezahlte wieder herauszugeben und wird dagegen die Exception, daß dergleichen Tax schon von Alters her üblich seye, oder daß die höchste Reichs-Gerichte denen Ständen des Reichs in dergleichen Sachen nichts zu befehlen hätten, nicht angenommen. (2)

54. De non gravando nimiis sportulis.

§. 82.

55. Wann jemand einen Schuldner hat, deme wieder ein anderer schuldig ist, der erste aber

55. De non solvendo.

(1) BLVM *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 167. *p.* 294 Conf. Dn. de LVDOLF *l. c.*

(2) BLVM. *l. c. n.* 246. *seq. p.* 306. *seq.*

aber beſorgen muß, daß, wo der letzte den zweyten bezahlte, er hernach nichts mehr von ihme erhalten werde, ſo kan er nach Beſchaffenheit der Umſtände ein Mandatum S. C. wider den letzten und mittelſt ſolches einen Arreſt auf die dem Zweyten von der obbenahmßten dritten Perſon gebührende Schuld biß zu Austrag der zwiſchen denen beeden erſten obſchwebenden Schuld-Stritt-Sache erhalten. (1) Der Herr von LVDOLF fügt (2) bey: demonſtratio periculi præſentis & difficulter reparabilis erit neceſſaria.

§. 83.

56. Wechſel-Briefe führen nach Wechſel-Recht jederzeit paratam Executionem mit ſich und alſo werden auch auf ſelbige Mandata S. C. erkannt. (3) Alleine was iſt wohl von denen Landen zu ſagen, wo das Wechſel-Recht noch nicht üblich iſt, dahero auch, wann ein privatus wegen einer Wechſel-Schuld beklagt wird, ſelbige allda nicht anderſt angeſehen und behandelt wird, als wie eine andere Schuld, und keine ſo prompte Execution hat, als an denen Orten, wo man nach Wechſel-Recht verfähret? dergleichen Provinzien es noch zerſchiedene im Reich gibt. Forderiſt glaube ich, es ſeye auf locum contractus zu ſehen: ſchlieſſet nun ein immediatus einen Wechſel an einem Ort, wo Wechſel-Recht üblich iſt, ſo glaube ich allerdings, daß er ſich dadurch nach dem

56. de ſolvendo debito ex cambio contracto.

(1) BLVM. *l, c. n.* 168. *p.* 294.
(2) *in Jur. Cameral. p. m.* 151.
(3) Dn. de LVDOLF *Jus Cameral. p. m.* 138.

dem Wechsel-Recht submittire, es mag hernach in sein, des Contrahentis, Territorio das Wechsel-Recht üblich seyn oder nicht; würde aber ein solcher Contract in des Contrahenten Land, wo kein Wechsel-Recht üblich ist, oder in einem andern solchen Ort geschlossen, so trüge ich Bedencken, ein Mandatum S. C. zu erkennen, weil ein Wechsel-Brieff an sich keine clausulas executivas enthält, sondern die prompte Execution rühret aus der Wechsel-Ordnung und Wechsel-Recht her, und wird krafft selbigens fingirt, als ob würcklich clausulæ executivæ in dem Wechsel-Brieff stünden; wo nun aber kein Wechsel-Recht vorhanden oder im Gang ist, so fället ja auch die fictio der clausularum executivarum hinweg. Eine andere Frage aber ist, ob man nicht auf Wechsel-Brieffe ex capite debiti liquidi Mandata erkennen könne? Alsdann aber ist es der schon oben (1) fürgekommene casus. Ein Exempel eines auf 2. Wechsel-Brieffe erkannten Mandati S. C. haben wir oben (2) gehabt, aus welchem zugleich zu ersehen ist, daß das so genannte und nach Wechsel-Recht erlaubte Kauffmanns-Interesse, nemlich 1. per Centum des Monaths auf 5. per Centum jährlich reducirt worden ist, dahero ich schliesse, daß entweder die höchste Reichs-Gerichte in diesem Fall (weil er denen Reichs-Gesetzen zuwider ist,) sich per exceptionem à regula nicht an die Wechsel-Ordnungen des loci

(1) §. 38. (2) §. 12.

loci contractus binden, oder daß das Mandat nicht deßwegen erkannt worden, weil die Schuld aus einem Wechſel hergerühret, ſondern weil es ſonſt ein debitum liquidum geweſen iſt. Mehrere Exempel von Mandatis S. C. ſo auf Wechſel-Brieffe erkannt worden, finden ſich hin und wieder, und will ich nur ein paar davon anführen.

Sabbathi 26. Jul. 1727.

Bernus Jacob, Burger und Banquier zu Franckfurt am Mayn contra Ernſt Ludwig, Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt, in puncto debiti Cambialis, ſive Implorantiſcher Anwald von Imbſen ſub præſ. 18. huius exponendo, was geſtalten ſein Principal an dem Herrn Beklagten eine liquide Wechſel-Schuld per 164728. Rthlr. 17. Kr. zu fordern hätte, zu welcher Vergütung er aber nicht gelangen könne, ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali de ſolvendo literas Cambiales S. C. annexa Citatione ſolita. appon. num. 1. usque 30. incl. in duplo &c.

Fiat petitum Mandatum S. C. de ſolvendo literas cambiales ſub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione ſolita.

Lunæ 17. Nov. 1727.

Von Würtzburg Johann Ludwig und Georg Albrecht von Hann uxorio nomine contra Adolph Ernſt von Dlemar in puncto debiti Cambialis, ſive Implorantiſcher de rato & mandato cavirender Anwald Jo. Heinrich

Souffrein ſub præſ. 7. hujus ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali S. C. de ſolvendo debitum cambiale 3000. florenorum cum citatione ſolita, demandandaque in caſum imparitionis executione. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. cum termino duorum menſium & pœna quinque marcarum auri.

§. 84.

57. Wann eine Parthie innerhalb der in des Landes Geſetzen, oder, wo dieſe dißfalls nichts beſonders ſtatuiren, inner der in denen gemeinen Rechten geſetzten Zeit in einer Sache, deren Summ nicht appellabel iſt, Reviſion ſucht, auch ſonſt alle gehörige Solennia u. d. obſervirt, die Reviſio aber doch nicht geſtattet werden will, werden Mandata S. C. erkannt, weil es eine ſpecies denegatæ juſtitiæ iſt. (1) Und eben dieſes iſt auch zu ſagen, wann einer Parthie auf ihr Anſuchen in einer cauſa non appellabili die in denen Reichs-Geſetzen (2) loco reviſionis geſtattete transmiſſio Actorum ad Impartiales abgeſchlagen werden wollte.

57. de permittenda reviſione vel transmiſſione actorum.

§. 85.

Dieſen bißherigen von andern JCtis obſervirten ſpecial-Fällen, worinn Mandata S. C. erkannt worden ſeynd, will ich noch einige andere beyfügen, welche alle bey wenigen Jahren her an dem Reichs-Hof-Rath fürgekommen, folglich

58. De non impediendo liberum commerciorum uſum.

(1) Dn. de LVDOLF *in Jur. Cameral. p. m.* 186.
(2) vid. R. Abſch. de 1654. §. 113.

folglich alle in usu seynd. 5tens also werden auch Mandata S. C. de non impediendo liberum commerciorum usum erkannt, wovon wir schon oben ein Exempel in causa von Lindenfels contra Brandenburg-Bareuth gehabt haben, deme ich folgendes beyfüge.

Jovis 19. Jul. 1725.

Cöllen Statt contra Chur-Cöllen & vice versa in puncto Arrestorum &c.

1. Fiat gegen den Herrn Chur-Fürsten zu Cöllen Mandatum S. C. sub pœna 20. Marcarum auri puri, de - - non impediendia libertate comerciorum &c.

Martis 3. Sept. 1726.

Zu Schweinfurt Bürgermeister und Rath contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg in puncto liberi commercii, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald Schlegel sub præs. 19. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigste Klage, contra clarissima pacta verbottener Einfuhr einiges Wollen-Tuchs und davon neuerlich prætendirenden Schau-und Sigel-Geldes, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato de non impediendo commeatu & de Jure Gentium liberis commerciis, ut & de non contraveniendo pactis cum Citatione solita; appon. signum ⊙ & Lit. A. usque Aa. incl.

Fiat petitum Mandatum S. C. de non impediendo Commeatu & liberis Commerciis - - annexa Citatione solita,

lita, cum termino duorum menſium & ſub pœna 20. marcarum auri.

Es iſt aber dieſes, wo keine pacta vorhanden ſeynd, öffters ein ſehr delicater Caſus und eben nicht ſo ausgemacht, wie ferne ein Landes-Herr zum Beſten ſeiner Unterthanen der Fremden Commercium in ſein Land reſtringiren könne; wenigſtens duncken mich unſere de libertate Commerciorum diſponirende Reichs-Geſetze und die heuntige principia Cameralia derer Höfe nicht mit einander übereinzukommen, wiewol freylich die letztere, wann ſolche nicht mißbraucht werden, einem Land ſehr aufhelffen können, doch, wie es nicht anders ſeyn kan, mit dem Schaden des Nachbars.

§. 86.

59. Ein gar offt bey dem Reichs-Hof-Rath fürkommender und bald per Mandata, bald per Reſcripta oder auf andere Art tractirter Fall iſt, wann die Unterthanen eines Vaſallen in Francken, Schwaben und am Rhein, der zugleich ein Mitglied der Reichs-Ritterſchafft iſt, in Civil-Sachen an den Lehenhof recurriren, dann da werden gemeiniglich wider den Lehen-Herrn Mandata oder Reſcripta und wider die Unterthanen Patentes erkannt, weil ſolche Vaſallen das Principium haben, daß ein Vaſall deßwegen nicht auch ein Unterthan, worinn man ſie auch an dem Kayſerlichen Hof ſoutenirt. Exempel dergleichen Fälle, darinn Mandato erkannt werden, ſeynd folgende.

59. De non recurrendo in cauſis civilibus ad curias feudales.

Vene-

Veneris 9. Aug. 1720.

Reichs-Ritterſchafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach in puncto illiciti recurſus deren Lindenfelſiſchen Unterthanen, ſive Impetrantiſcher Anwald von Klerff ſub præſ. 21. Jun. nup. conquerendo, was geſtalten occaſione der zu Abtrag der Kayſerlichen Charitativen gewiedmeten Steuren beliebten und unter denen Lindenfelſiſchen Unterthanen des Guts Weydenberg repartirter ſub-Collectation einige Schwürigkeit ſich ereignet, ſolche auch von dem Ritter-Ort, als ordentlicher Inſtanz, zu unterſuchen und das gebührende zu verordnen ſich zwar angelegen ſeyn laſſen, beſagte Unterthanen aber ſich an die Fürſtlich-Brandenburgiſche Regierung zu Bayreuth vermeſſentlich gehänget hätten, und von derſelben er, von Lindenfels, anmaßlich und incompetenter citiret werden wollen, ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato attentatorum revocatorio, caſſatorio & inhibitorio S. C. annexa Citatione ſolita, cum reſtitutione Expenſarum & ſumtuum ut & condemnatione in pœnas priorib. Ordinationibus Cæſareis inſertas & deſuper excitando Fiſcalem; appon. num. 1. biß 12. in duplo.

1. Mit Caſſir- und Aufhebung alles desjenigen, was in dieſer Civil- auch Ihro Kayſerl. Maj. allerhöchſten Jurisdiction privative zugehörenden cauſa ſubſidii charitativi, als eines wahren Kayſerlichen præcipui, ingleichen ſonſt den von Lindenfels,

se's, als Immediatum Imperii, von dem Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Leben-Hof und Regierung incompetenter und wider den ausdrucklichen Innhalt derer Kayserlichen Verordnungen und besonders der vom 21. Jul. 1688. unternommen worden, fiat petitum Mandatum sumtuum & expensarum restitutorium atque inhibitorium S. C. sub pœna Privilegiis Cæsareis Ordinis Equestris inserta, annexa Citatione solita &c.

Veneris 14. Dec. 1725.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Chur-Mainz, als Bischoffen zu Bamberg, dann Dero nachgesetzten Hof-Rath und Leben-Stube daselbst, in puncto extensæ Jurisdictionis, sive Implorantischde rato & mandato cavirender Anwald Vogel sub præs. 9. Nov. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige an gegenseitiger Leben-Cammer auch in causis civilibus sich anmassender Jurisdiction, suppliçat hum. proçlem. decernendo Mandato manutenentiæ Jurisdictionis equestris ordinariæ, nec non attentatorum çassatorio & inhibitorio pœnali S. C. cum Citatione solita, junctis Literis patentibus reiteratis ad subditos ob incompetentem recursum ad Curiam feudalem & resp. pro comdemnatione in pœnam prioribus Ordinationibus Cæsareis insertam, cum Excitatione Fiscalis; appon. num. 1. usque 22. incl. in duplo.

1. Fiat

1. Fiat petitum Mandatum manutenentiæ ſub pœna 10. marcarum auri &c.

Mehrers von dieſer Materie iſt anderwärts zu finden. (1)

§. 87.

60. Wann zwey Parthien mit einander vor einem höchſten Reichs-Gericht in lite verſangen ſeynd, die eine aber einen mächtigen dritten Theil entweder mittelſt Cedirung ſeines zu vermeinenden habenden Rechtes gantz oder zum Theil, oder mittelſt deſſen Aufhetzung zu einer ungegründeten Intervention oder mittelſt Ausbittung ſeines Beyſtandes wider ſeinen adverſarium u. d. mit in das Spiel ziehet, um ſeinem Gegentheil entweder adminiſtrationem juſtitiæ oder die execution ſeines erhaltenen oder erhaltenden Spruchs ſauer und ſchwerer zu machen, oder deſto eher zu einem Verglich zu nöthigen u. d. ſo wird wider denſelben Theil ein Mandat erlaſſen de non immiſcendo potentiorem liti pendenti. z. E. 60. de non immiſcendo potentiores liti.

Mercurii 14. Aug. 1726.

Von Künſperg contra von Giech, in puncto manutenentiæ &c.

1. Fiat petitum Mandatum de non contraveniendo Decretis Cæſareis, deſiſtendo ab omnibus violentiis, conſiliis & factis, procedendo via Juris & non facti, nec immiſcendo potentiores liti in Conſilio Imperiali Aulico

(1) Vid. Reichs-*Fama Part. III. Cap. 33. p. 372. ſeqq.*

adhuc finaliter decidendæ S. C. cum Citatione ſolita, ſub pœna - - marcarum auri contra Eucharium Ferdinandum à Künſperg &c.

§. 88.

61. Wann einer, deme ein Kayſerliches Privilegium ertheilet worden, ſelbiges eigenmächtig noch weiter extendiret, wird nach befindenden Umſtänden auch ein Mandatum S. C. wider denſelben erkannt. z. E.

61. De non extendendis Privilegiis Cæſareis.

Sabbathi 20. Jun. 1724.

Reichs-Ritterſchafft am Nidern-Rheinſtrohm contra Chur-Trier, Mandati, ſive Implorantiſcher Anwald Peter Friederich von Klerff ſub præſ. 7. Mart. nup. exponendo, was geſtalten Seine Chur-Fürſtliche Durchleucht zu Trier vor 2. Jahren in Dero Ertz-Stifft eine General-Landmaaß vornehmen und nicht allein Dero Unterthanen Güter, ſondern auch derer von Adel freye Höfe und Ländereyen meſſen laſſen, und denen darauf ſeyenden Hofleuten eine ſo genannte Quartam Colonicam aufgebürdet hätten, ſupplicat hum. pro caſſanda ex officio incompetenti agrimenſura bonorum nobilium decernendoque Mandato S. C. de non gravando contra mentem Privilegiorum Cæſareorum ſic dicta Quarta Colonica aliisque Collectis. Cum caſſatione der incompetenter über der freyen Reichs-Ritterſchafft Höf, Güter und Ländereyen vorgenommenen Feldmeſſerey fiat petitum Mandatum S. C. ſub

ſub pœna quinque marcarum auri & termino duorum menſium.

§. 89.

62. Wann jemand ein Gut jure hypothecæ bis zu Bezahlung der Schuld beſitzet / darinn aber geſtöhret wird / werden entweder Mandata S. C. de non turbando in poſſeſſione hypothecæ vel ſolvendo Capitale una cum Intereſſe erkannt. Z. E.

62. De non turbando in hypotheca aut ſolvendo.

Lunæ 18. Jun. 1725.

Zu Mecklenburg-Strelitz Herr Herzog Adolph Friderich / im Namen Dero Frau Gemahlin contra den König in Dännemarck / als Herzogen zu Holſtein / in puncto der mütterlichen Dotal-Gelder / ſive Implorantiſcher derato & mandato cavirender Anwald von Praun ſub præſ. 17. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung / mittelſt eingezogenen Wittums vorenthaltender per clara Pacta ſeines Herrn Principalens Frau Gemahlin zukomender Dotal-Gelder pro 17500. Rthlr. ſpecies, ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali de non amplius turbando, nec contraveniendo pactis conventis, ſed potius extradendo pecuniam ex dotalitio redactam & contra tot pacta totque proteſtationes prætenſas depoſitam, cum omni cauſa & intereſſe, aut ſolvendo totam illatorum ſummam cum uſuris & annexis, in quorum ſecuritatem bona dotalitia Jure hypothecæ retinentur S. C. appon. Num. 1. usque 6. in duplo &c.

1. Fiat petitum Mandatum pœnale S. C. &c. (1)

vel restituendo.

Oder wann die hypothec gar hinweggenommen worden, werden Mandata S. C. erkannt, z. E.

Lunæ 18. Jun. 1725.

Von Hillesheim contra Carl Jullum von Löwenhaupt und die Unterthanen zu Reipoltskirchen puncto turbationis &c.

1. Ist das gebettene Mandatum de non turbando, non inquietando, non exigendo, uti & restituendo hypothecam & idoneam cautionem præstando - - sub pœna 20. marcarum auri - - hiemit erkannt &c.

§. 90.

63. De non impediendo Collectationem &c.

63. Als der Herr Bischoff zu Würtzburg, welcher Schutzherr derer Reichs-Dörffer Gochsheim u. Sennfeld ist, aus diesem Schutz-Recht aber nach und nach Superioritatem territorialem machen und dahero unter anderem nicht verstatten wollte, daß ermeldte Dörffer eine Collecte aus ihnen selbsten zu Bestreitung ihrer Nothdurfft ersammleten, wurde gegen

(1) Nun wurde zwar dieses Mandatum hernach wieder suspendirt, weil das fundamentum intentionis widersprochen wurde, indessen hindert dieses nicht, es als ein tüchtiges Exempel hier anzuführen, weil, wo keine exceptiones sub- & obreptionis (welche den casum nur in hypothesi, nicht aber in thesi angeben) eingebracht worden wären, das Mandat würde bestanden seyn.

gen denſelben ein Mandat erkannt, wie aus folgendem zu erſehen.

Jovis 5. Nov. 1716.

Gochsheim und Sennfeld Gemeinde contra Würtzburg & Conſ. &c.

1. Cum caſſatione des Würtzburgiſchen Decreti inhibitorii fiat Mandatum de non impediendo Collectationem ad publicas neceſſitates impetrantis Communitatis & reſtituendo per militarem executionem exactas pecunias cum omni cauſa S. C. ſub pœna 10. marcarum auri &c.

§. 91.

54. Wann ein entweder noch würcklich in Dienſten ſtehender oder dimittirter Rath, Beamte oder Diener wider ſeinen unmittelbaren Landes-Herrn oder Obrigkeit wegen ſeines Beſoldungs-Ausſtandes klagt, die Sache liquid iſt und in dem erſten Fall, wie auch in dem anderen, falls der Kläger noch würcklich des Beklagten Unterthan iſt, der Impetratus mit ſeinem Bericht vorher vernommen worden iſt, ſo können auch in hac cauſa Mandata S. C. erkannt werden. Z. E. 64. De ſolvendo reſiduum ſalarii.

Mercurii 26. Apr. 1724.

Von Schorenburg Freyherr Philipp Friderich contra den Herrn Fürſten zu Pfaltz-Zweybrücken in puncto diverſorum Gravaminum &c.

Des Pfaltzgrafens geſchehenen unerheblichen Anbringens ungeachtet fiat petitum Mandatum S. C. - - & ſolvendo reſiduum

ſalarii

salarii sub pœna 20. marcarum auri, una cum Citatione solita & termino duorum mensium.

§. 92.

65. De non gravando Censuris Ecclesiasticis in causa seculari.

65. Ein schwerlich sonst / ausser inter Catholicos fürkommender ad Mandatum sich qualificirender Fall ist / wann jemand wegen einer Causæ civilis mit Censuris Ecclesiasticis belegt werden will. Dergleichen Mandata haben aber nur wider den Diœcesanum oder einen anderen unmittelbar unter denen höchsten Reichs-Gerichten stehenden Geistlichen statt / dann wo ein anderer Geistlicher sich dessen unterfangen würde / muß man sich darüber forderist bey dessen unmittelbar unter dem Reich stehender geistlichen Obrigkeit beklagen: es werden auch dergleichen Mandata gemeiniglich stylisirt: de non gravando vel permittendo gravari (sc. per Officiales suos). Ex. gr.

Jovis 19. Jul. 1725.

Cöllen Statt contra Chur-Cölln & vice versa in puncto Arrestorum &c.

1. Fiat gegen den Herrn Chur-Fürsten zu Cölln Mandatum S. C. sub pœna 20. marcarum auri puri, - - & non gravando vel permittendo gravari subditos Imperii Censuris Ecclesiasticis in causa seculari contra manifestas Constitutiones & Leges pragmaticas Imperii &c.

§. 93.

§. 93.

66. Wann ein Immediatus einen Gefangenen entweder aus eines anderen Immediati Gewahrsame mit Gewalt losmacht oder auch in seinem eigenen territorio aus einem jure asyli gaudirenden Ort hinwegnehmen läßt, pfleget gegen denselben ein Mandatum S. C. erlassen zu werden. Z. E.

66. De restituendo violenter relaxatum ad locum unde.

Lunæ 13. Aug. 1725.

Cölln Statt contra Chur-Cölln in puncto invasionis, occasione des Latomus &c.

1. Fiat gegen den Magistrat zu Cöllen Mandatum S. C. sub pœna 5. marcarum auri, den aus dem Arrest gewaltthätig genommenen Latomus wiederum ad locum unde zu restituiren &c.

Veneris 17. Jul. 1716.

Zu Oßnabrück Dom-Capitul contra den Magistrat daselbst, in puncto violatæ immunitatis Ecclesiasticæ & Asyli &c.

1. Fiat Mandatum an den Herrn Bischoffen zu Oßnabrück, den aus dem Dominicaner-Closter gewaltsam herausgenommenen Confugam alsofort nach Insinuirung dieser Kayserlichen Verordnung sub pœna 20. marcarum auri wiederum in gedachtes Closter zu restituiren, auch den Metropolitanum in seiner dißfalls habenden Befügnuß nicht zu hinderen und sich hinfüro dergleichen bey Vermeidung der in den Reichs-Constitutionibus gesetzten Straffen zu enthalten &c.

Doch

Doch der letzte Casus trägt sich niemals zu, als zwischen zwey Parthien, deren die eine der Evangellischen und die andere der Catholischen Religion zugethan ist, massen die Catholische, so sie unter sich einen solchen Casum haben, selbigen nicht an die höchste Reichs-Gerichte bringen, sondern vor dem geistlichen Richter tractiren. Die Evangelische hingegen weil sie das bey denen Catholischen übliche Jus Asyli derer Kirchen und Clöster in hac forma als eine allen natürlichen, Göttlich- und weltlichen Rechten widrige Sache ansehen, mithin nicht glauben, daß sie an Herausnehmung eines Delinquenten von einem dergleichen vermeyntlich gefreyten Ort zu viel thun, können und werden niemals eingestehen, daß dieser Casus sich ad Mandatum qualificire.

§. 94.

67. Wann eine immittelbare Person entweder krafft einer Sentenz der höchsten Reichs-Gerichte oder sonst undisputirlich ein Gut abzutretten schuldig ist, die Parthie aber, so selbiges in Besitz bekommt, verlangt, den vormaligen Besitzer zu eydlicher Anzeigung derer zu dem Gut gehörigen Documenten u. d. und derselben Herausgebung anzuhalten, wird solches, befundenen Umständen nach, dem Beklagten per Mandatum S. C. auferlegt, teste Exemplo sequenti:

67. De manifestando sub juramento & edendo Documenta.

Jovis 6. Oct. 1710.

Von Crailsheim Freyherren - - contra weyl. ihres Vetters, Georg Wolfens Freyherrns von Crailsheim hinterlassene Töchter - -

five

ſive Impetrantiſcher Anwald Chriſtoph von Kleibert ſub præſ. 3. Mart. nup. ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato compulſoriali de manifeſtando ſub juramento & edendo ſcripturas, Documenta, Vrbaria & alia ad Senioratum & bona Familiæ Crailsheimianæ Fideicommiſſo ſubjecta pertinentia S. C. annexa Citatione ſolita; appon. num. 1. & 2. in duplo &c.

1. Fiat petitum Mandatum S. C. ſub pœna 10. marcarum auri &c.

§. 95.

68. Wann einer ſich eines höheren Standes anmaſſet, als ihme gebühret, ſo kan man zwar den Fiſcal deßwegen wider ihne excitiren, doch geſchiehet es auch, daß man nicht allemahl gleich dieſe Schärffe gebraucht, ſondern ein Mandatum S. C. oder Reſcript deßwegen gegen eine ſolche Perſon erläßt, welches ſonderlich geſchiehet, wann etwa Perſonen, die der Kayſerliche Hof für ihrer Eltern Standes unfähig hält, ſich deſſelben dannoch anmaſſen. Ein in ſolchem Caſu erkanntes Mandat wird unten (1) vorkommen in cauſa Würtemberg contra Sponeck.

68. De ſibi non arrogando dignitatem incompetentem.

§. 96.

69. Wann einem die Erb-Folge entweder ſimpliciter oder doch in gewiſſen Stücken abgeſprochen worden, derſelbe aber reſp. aus ſolcher Erbſchafft oder denen ihme abgeſprochenen Stücken dannoch etwas an ſich ziehet oder etwas darzu gehöriges vorenthält, wird wider denſel-

69. De reſtituendo ex hæreditate ablata.

(1) Cap. 3. §. 20.

denselben ein Mandatum S. C. restitutorium erkannt/ wie davon unten (1) ein merckwürdiges auch ad causam Würtemberg contra Sponeck (welch letzterem die Mömpelgartische Succession abgesprochen worden/) gehöriges Exempel fürkommen wird.

§. 97.

70. Wann un- oder mittelbare Personen in Proceß-Sachen / welche an denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig seynd/ an auswärtige geist- und weltliche Staaten recurriren und selbige mit hinein ziehen wollen / oder sich doch deren assistenz ausbitten/ so wird ihnen solches, tanquam factum per Leges Imperii prorsus injustificabile, per Mandata S. C. verbotten. Z. E.

70. De non recurrendo ad exteros.

Veneris 9. Apr. 1677.

Ost-Frießland contra die Ost-Friesische Land-Stände in puncto der Einquartierung &c.

1. Fiant Mandata inhibitoria an die Fürstin und die Land-Stände / sich alles recursus an Ausländische und alle andere/ ausser Ihro Kayserlichen Majestät / in allen ihren miteinander habenden Streittigkeiten gäntzlich zu enthalten und sich weder güt- noch rechtlich auf einigerley Weise ohne Ihro Kayserlichen Majest. Vorwissen und Verwilligung vor jemand anders/ wer der auch seyn möchte / einzulassen / sub pœna 50. Marck lötigen Goldes & ter-

(1) *l. cit.*

& termino duorum mensium ad docendum de paritione &c.

§. 98.

71. In Sachen zu Quedlinburg Aebtissin contra den Stiffts-Hauptmann von Stammern & Conf. wurde den 7. Jan. 1693. unter anderem resolvirt: 71. De non transigendo super Feudo Imperii absque consensu Imp.

1. Fiat Mandatum inhibitorium an die Aebtißin und gesamte Stiffts-Personen zu Quedlinburg, daß sie mit dem Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen in puncto derer von demselben an dieses Stifft formirenden Prætensionen und sonst zwischen ihnen schwebenden Differentien ohne Ihrer Kayserlichen Maj: stät Vorwissen und ausdrückliche Genehmhaltung, in einige Tractaten und Vergleich sich nicht einlassen, vielweniger in einem oder anderem vor sich selbsten etwas abhandlen und schlichten sollen, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und einer Straff von 30. Marck lötigen Goldes &c.

Und ein gleiches Mandat ist in eben dieses Stiffts Angelegenheiten auf desselben eigenes Verlangen schon vorhero ergangen, wie aus folgendem zu ersehen.

Mercurii 20. Junii 1685.

Quedlinburg Stifft in puncto der von Fürstlich-Halberstättischer Regierung von selbigem Stifft prætendirenden unterschiedlichen Pertinenz-Stücken cum perceptis, so dann diversarum differentiarum mit denen Voggtey-Gerichten, sive gedachten Stiffts Aebtis-

sin/

sin, Decaniſſe und Canoniſſe in Literis ad Imperatorem d. d. 16. Jan. & præſ. 5. Febr. nup. exponunt, was massen, laut beygelegten Copie-Schreibens im Julio des entwichenen 1685sten Jahres sich obgemeldte Halberstättische Regierung sonder einiges Vermuthen unterfangen, unterschiedliche Pertinenz-Stücke von obberührtem Stifft mit Vorgeben, ob wären selbige von etlichen Seculis dahin zum Fürstenthum Halberstadt gehörig gewesen, zu prætendiren und cum perceptis wieder abzuforderen; so seye zwar solches gantz ohnvermuthete Ansinnen dem Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen, als dieses Stiffes Erb-Vogten und Schutz-Herrn, so nicht weniger hiebey mercklich interessirt sey, alsofort hinterbracht, von demselben auch am Chur-Brandenburgischen Hof sattsame Remonstrationen dagegen geschehen und ins zukünfftig noch ferner ausdrückliche Assistenz dahero vermuthend, mit demüthigster Bitte (wellen allem Ansehen nach, ermeldte Regierung noch zur Zeit nicht acquiesciren, sondern vielmehr es hierunter zu gewissen Conferentien zwischen allerseits Interessenten ehestens gelangen dörffte, dabey sie nicht wissen können, was etwa dem Stifft dahero widriges angemuthet werden möchte, zu geschweigen, daß auch Ihrer Kayserlichen Majest. Stifft allda mit denen Vogtey-Gerichten je mehr und mehr in Zwistigkeit und Differentien gerathen und jenes mit übrig- seiner Gerechtsame fast auf Gefahr lauffen wolle, also daß auch dahero nicht viel vorträgliches zu vermuthen stünde,)

sich

sich gemeldten Stiffts auf erforderenden Fall kräfftigst anzunehmen, inzwischen aber sie aufs allerforderlichste mit gemessener Weis- und Untersagung allergnädigst zu versehen, in obbenannten beyderley Differentien sich mit keinem Theil in nachtheiligen Tractat ohne Ihrer Kayserlichen Majest. Vorbewußt und Genehmhaltung nicht einzulassen, viel weniger etwas bündiges in einem oder anderem vor sich abzuhandeln und zu schliessen ꝛc.

Fiat Mandatum inhibitorium an das Stifft Quedlinburg, daß es sich in puncto von Halberstättischer Regierung von besagtem Stifft prætendirten unterschiedlichen Erb-Stücken mit keinem Theil ohne Ihrer Kayserlichen Majestät Vorbewußt und Genehmhaltung nicht einlassen, vielweniger etwas in ein und anderem vor sich abhandlen und schliessen solle, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnad und einer Straff von 30. Marck lötigen Goldes.

Das Fundament dieser Mandatorum beruhet augenscheinlich darauf, daß das Stifft ein Reichs-Lehen seye, folglich demselben über einige zu diesem Lehen gehörige Stücke zu transigiren ohne Kayserlichen Lehenherrlichen Consens nicht gebühre.

§. 99.

72. Wann ein Immediatus zum Præjudiz seiner Nachbarn einen Fluß oder Bach abgraben oder sonst einen Bau darauf oder daran vornehmen wollte, wodurch solcher Fluß oder Bach dem Nachbar gantz oder zum Theil unbrauch- 72. De non impediendo decursum aquæ.

brauchbar oder ohnnutzlich gemacht würde / wird es tanquam factum Reipublicæ pernicioſum per mandata inhibirt. Z. E.

Martis 2. Oct. 1725.

Speyer Statt contra Chur-Pfaltz in puncto eines neuen Baus beym Winzinger Geſcheid am Speyerbach / ſive Implorantiſcher Anwald Gräve ſub præſ. 14. Sept. nup. exponendo, was geſtalten von Seiten Chur-Pfaltz / denen der Statt Speyer ertheilten Privilegiis, krafft deren niemand die Speyerbach / wie ſolche vom Geſcheid zu Winzingen an herab bis auf und durch die Statt Speyer laufft / weder an gemeldtem Geſcheid noch ſonſten von ihrem rechten Fluß und Lauff mit nichten ableiten / abgraben oder aufhalten / noch auch einige Mühl oder andere Gebäu / ſo die Statt Speyer an ſolcher ihrer Bach beleidigen könnten / an und auf dieſelbe Bach ſetzen oder bauen ſolle / ſchnurſtracks zuwider / zu Hemmung des Waſſers ein Rech zum Holtzflöſſen geſetzt und an denſelben Bord geſchlagen / nicht weniger auch allen darwider beſchehenen Proteſtirens ohnerachtet / derſelbe gar mit eingegoſſenen Eiſen feſt gemacht worden / ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato de removendo dictum opus, liberum curſum amnis impediens & reſtituendo omnia in priſtinum ſtatum, non amplius impediendo curſum aquæ, ſed deſiſtendo ab omni facto Privilegiis Cæſareis contrariis S. C. annexa Citatione ad videndum & audiendum, ſe declarari

ob

ob violationem Privilegii Cæſarei in pœnam eidem inſertam; appon. num. 1. usque 12. incl. in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. ſub pœna 50. marcarum auri privilegiis Cæſareis inſerta. (1)

§. 100.

73. Wann jemand von einem unmittelbaren Stand oder anderem Glied des Reichs mit Gewalt zu einem Vergleich getrungen wird und ſothane Violenz ihre vollkommene Richtigkeit hat, ſo wird der ſolchergeſtalten erzwungene Vergleich per Mandatum S. C. annullirt. Z. E. 73. Caſſatoria Tractatuum extortorum.

Veneris 20. Jan. 1713.

Hamburg Statt, contra den König in Dännemarck, diverſorum Gravaminum.

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben allergnädigſt reſolvirt:

1. Fiat Mandatum caſſatorium & annullatorium Tractatus Civitati Imperiali Hamburgenſi extorti, de reſtituendo ablata & in poſterum non via facti ſed juris procedendo S. C. ſub pœna 2000. marcarum auri contra Regem Daniæ, qua Ducem Holſatiæ &c.

§. 101.

74. Oben iſt bereits ein Exempel beygebracht worden, da man in cauſa von Auſſäß contra von Auſſäß in puncto eines Kinder-Raubs ein Mandatum S. C. unter anderen 74. De ſatisfaciendo pro illatis injuriis & reparando.

(1) Add. §. 69.

auch) auf den Puncten de satisfaciendo pro illatis injuriis & reparando gerichtet hat. Und in Sachen Brandenburg-Onolzbach contra Nürnberg, den Einfall in Schönberg betreffend, wurde verlangt, das Mandat zugleich auf satisfactionem super realibus & atrocibus injuriis zu richten, und es wurde gleichfalls verwilliget. Auch dienet hieher folgendes Exempel.

Veneris 14. Febr. 1727.

Oettingen-Wallerstein contra die beyde Gebrüdere, Freyherren von Elster, in diversis &c.

Fiat Mandatum de non turbando nec offendendo, sed restituendo ablata & satisfaciendo ob injurias illatas sub pœna decem marcarum auri puri, annexa Citatione solita.

Es ist aber leicht zu erachten, daß in diesem Fall liquid seyn müsse, daß der Injurirte zu der Injurie nicht selbst durch ein auch unerlaubtes factum Gelegenheit gegeben habe, sonst qualificirte sich die Sache nicht ad Mandatum.

§. 102.

75. Immissoriale in einen ledigen Anfall.

75. Wann nach Absterben des Besitzers eines Guts solches als ein lediger Anfall jemand anderes zukommen sollte, des Verstorbenen Erben oder ein Dritter aber das Gut in Besitz nimmt, so wird, wann die Sache sonst ihre Richtigkeit hat, ein Mandatum immissoriale S. C. erkannt. Z. E.

Jovis 23. Nov. 1724.

Von Adelsheim Wittib Brigitta Sabina, gebo-

gebohrene von Muggenthal, denn weil. Maria Benigna von Stetten nachgelassene Erben und Franz Carl von Bleyleben contra Carl Ignatius Tänzel von Tratzberg und dessen Ehe-Consortin, gebohrene von Muggenthal, in puncto eines ledigen Anfalls, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald Schumm sub præs. 3. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige nach erloschenem Manns-Stammen auf seine Principalen zuruckgehenden ledigen Anfalls der Bätter- u. Groß-Bätterlichen allodial-Erbschafft, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato immissoriali S. C. annexa Citatione solita; appon. Lit. A. in duplo.

Fiat petitum Mandatum immissoriale S. C. sub pœna quinque marcarum auri & Citatione solita.

§. 103.

76. Wann ein Lehen-Herr dem Vasallen ex causa aperte frivola die Belehnung nicht ertheilen wollte, dieser aber, als solchergestalten wegen seines Lehens nicht genugsam sicher, sich deßwegen an einem höchsten Reichs-Gericht beklagt, wird der Lehen-Herr per Mandatum angehalten, die Belehnung dem Vasallen widerfahren zu lassen. Z. E. 76. De impertienda Investitura.

Jovis 11. Sept. 1727.

Marheinickhen Heinrich Wilhelm, Burger und Brauer, contra die Fürstlich-Hildesheimische Regierung und Lehen-Cammer, die Belehnung über das im Stifft gelegene so genañte Westphällische Lehen betreffend, sive Implo-

ranti scher Anwald Fabricius sub præs. 25. Aug. supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato cassatorio & revocatorio, nec non de impertienda Investitura S. C. pœnali, annexa citatione solita; appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo &c.

1. Fiat petitum Mandatum cassatorium, revocatorium & de impertienda Investitura S. C. sub pœna decem marcarum auri, annexa Citatione solita &c.

Diesem Marheinicken ware die Belehnung deßwegen difficultirt worden, weil er Evangelisch ware, und wollte dahero sein vorhero von der Fürstlichen Cammer erkaufftes Lehen einem Catholischen überlassen werden, welches aber freylich ein factum secundum Leges Imperii fundamentales prorsus injustificabile ware.

§. 104.

77. Dehortatoria.

77. Zuweilen geschiehet es, daß ein Dritter sich in einen zwischen zwey Partheien vor dem Reichs-Hof-Rath hangenden Streit mischet und dem einen Theil wider die Gebühr mit Rath oder That an die Hand gehet; in solchem Fall nun, sonderlich wann etwa der Beklagte dadurch in seiner Renitenz gegen die erlassene Kayserliche Befehle gestärcket wird, erkennet man gegen den sich also miteinmischenden dritten Theil, nach erforderenden Umständen, ein Mandatum dehortatorium. Z. E.

9. Mart. 1730.

von Twickel Freyherr, Dom-Probst zu Hildesheim, contra den suspendirten Burgermeister

meiſter und demſelben anhangende tumultuirende Burgere der Neu-Stadt Hildesheim, wie auch den anmaßlich erwählten neuen Magiſtrat, Mandati in puncto tumultus &c.

4. Fiat Mandatum dehortatorium an die geſammte Alt-Stadt Hildesheim, ſub pœna 20. marcarum auri, cum termino duorum menſium, annexa Citatione ſolita &c.

Dieſe Mandata coincidiren übrigens, auſſer deme, daß ſie, wie geſagt, contra tertios gehen, mit denen Mandatis inhibitoriis, und kommen ſie wenig für, indeme, wo keine Gefahr vorhanden iſt, meiſt andere Verordnungen gegen dergleichen tertios erlaſſen werden.

§. 105.

78. Wann eine unmittelbare Perſon in einem fremden Gebiet, wo ſie es nicht berechtiget iſt, ſich einer Jagens-Gerechtigkeit anmaſſet und die Sache ſonſt ihre Richtigkeit hat, wird es ihr per Mandatum nidergelegt. z. E. 78. de non invadendo Territorium alienum venandi cauſa.

Jovis 14. Dec. 1726.

Zobel von Gibelſtatt contra von Gibelſtatt ꝛc.

Fiat nunc petitum Mandatum inhibitorium de non invadendo Territorium alienum venandi cauſa - - S. C. ſub pœna 5. marcarum auri & termino duorum menſium, annexa Citatione ſolita.

Man könnte aber auch um ein Mandatum de non turbando in poſſeſſione Juris venandi einkommen, und iſt es in effectu kein beſon-

besonderer casus, sondern gehöret eigentlich mit unter die letztgemeldte Rubric.

§. 106.

79. De abducendo milite.

79. Wann ein Stand des Reichs entweder ein Land oder Ort, woran er Ansprach zu haben vermeint, eigenmächtig mit seinen Trouppen belegt, oder einem andern Stand Trouppen in sein Land legt oder veranlasset, daß Fremde solche hineinlegen, so wird wider denselben unter anderem auch ein Mandatum de abducendo milite erkannt. z. E.

Mercurii 20. Dec. 1713.

Limburg contra Limburg Commissionis in puncto separationis Feudorum ab Allodio, sive Gräflich-Limburgischer Anwald Christoph Kielbert sub præs. 13. Nov. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung über die Königlich-Preußischer Seiten eigenmächtig unternommene Possessions-Ergreiffung und an das Allodium verübte Attentata, supplicat hum. pro clem. annectenda hacce repræsentatione Voto & cassanda & annullanda apprehensione possessionis propria autoritate facta promovendaque separatione Feudi ab Allodio, nec non decernendo Rescripto ad Commissionem Cæsaream de immittendo juxta tenorem Conclusorum Judicii Aulici nomine Imperatoris Regem Borussiæ in Feudum Imperii Limburgicum, atque de manutenendo hæredes in quieta Allodii possessione; appon. num. 1. biß 15. incl. in duplo &c.

Idem

Idem Mörlin ſub præſ. 1. hujus exhibet allerunterthänigſte Anzeig wegen der von Seiten Ihro Königlichen Majeſtät von Preuſſen in dem Limburgiſchen ergriffene poſſeſſion und Bitte um darüber allergnädigſt ertheilende Manutenenz; appon. num. 4. &c.

1. Fiat das ſub præſ. hodierno gebettene Mandatum de abducendo milite ſub pœna 20. marcarum auri & termino duorum menſium, annexa Citatione ſolita &c.

Jovis 17. Dec. 1699.

Heſſen-Homburg contra Heſſen-Darmſtadt, Mandati, ſive Impetrantiſcher Anwald Philipp Wilhelm von Wärz ſub præſ. 5. hujus zeigt allerunterthänigſt an, daß der Herr Landgraf zu Heſſen-Darmſtadt ſeinen Herrn Principalen in Dero Schloß und Stadt Homburg feindlich überfallen, belageren und Land-Fried-brüchiger Weiſe würcklich bekriegen laſſen, mit gehorſamſter Bitt, nicht allein die Abführung der Miliz nochmalen anbefehlen, ſondern auch dem Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz, damit ſolches zum Effect gebracht werde, allergnädigſt aufzutragen, ſo dann den Kayſerlichen Reichs-Fiſcalen wegen dieſes verübten Pacifragii ſeines Amts erinnern zu laſſen. appon. num. 14. & 15. in duplo &c.

&c. 2. Fiat Mandatum ulterius de abducendo milite & non offendendo, nec moleſtando contra Receſſus, ut & reſtituendis ablatis S. C. ſub termino duorum menſium, annexa Citatione ſolita &c.

31. Jan.

31. Jan. 1657.

Ysenburg contra Ysenburg ꝛc.

1. Fiat Mandatum S. C. wider den ältern Bruder/daß/ weilen auf sein Anhalten die Chur-Pfälzische Völcker zu Offenbach eingelegt, auch folgends durch dieselbe die 3. jüngere Brüder in Arrest genommen, und darinn biß noch enthalten würden, er die Abführung der Soldaten, wie auch die Relaxation des Arrests so bald ohne einigen Entgelt und Ausflucht verschaffen und de paritione intra terminum unius mensis dociren solle, bey Vermeidung höchster Kayserlicher Ungnad und Remotion ab Administratione der Grafschafft &c.

§. 107.

80. de non contraveniendo Privilegiis Cæsareis.

80. Wann von jemand wider Kayserliche Privilegia gehandelt wird, ist es zwar ordinarie eine causa fiscalis, doch geschiehet es, nach ergebenden Umständen, besonders, wann nur incidenter mit und nicht primario super violatione privilegii geklagt wird, daß man auch ein Mandatum S. C. deßhalben erkennet. z. E.

Veneris 29. Mart. 1726.

Rostock Academiæ Rector & Collegium contra Burgermeister und Rath daselbsten ꝛc.

Fiat Mandatum cassatorium, restitutorium & de non amplius turbando vel Privilegio Cæsareo & transactioni contraveniendo S. C. sub pœna dicto Privilegio inserta, annexa Citatione solita.

§. 108.

§. 108.

81. Wann eine von einem Judice ſupremis Imperii Dicaſteriis immediate inferiori gefällte Urtheil Krafft Rechtens ergriffen hat oder dagegen ein ohnſtatthafftes remedium Juris z. E. appellatio ad Pontificem in cauſa civili interponirt worden iſt, der Richter aber dannoch die Urthell nicht exequiren will, wird derſelbe in beeden dieſen Fällen per Mandatum S. C. darzu angehalten. z. E. 81. de exequendo propriam ſententiam.

Veneris 28. Jun. 1720.

Freusberg Agnes Catharina contra Maximilianum Ferdinandum Henricum Antonium L. B. de Horſt in puncto illiciti recurſus ad Curiam Romanam, ſive Impetrantiſcher Anwald Schaaff ſub præſ. 4. nup. exponendo, wie daß der Beklagte nach dreyen bereits uniformiter ausgeſprochenen Sententien contra Conſtitutiones Imperii in dieſer Civil-Sache ſeinen Recurs an den Päbſtlichen Stuhl genommen, und dahin zu ziehen ſich ſträfflich unternommen habe, ſupplicat hum. pro clem. caſſando recurſu, decernenda Executione ſententiarum deſuperque ferenda Ordinatione ad Officialem Monaſterienſem. appon. Lit. A. B. & C. in duplo. &c.

&c. 2. Cum notificatione hujus fiat Mandatum de exequendo propriam Sententiam S. C. an den Officialem zu Münſter ſub termino duorum menſium & pœna 5. marcarum auri.

§. 109.

§. 109.

82. De extradendis cadaveribus &c.

82. Weilen diejenige, welche die Fraischgerechtigkeit haben, die Beerdigung derer gewaltsamer Weise um das Leben gekommenen Personen sich vindiciren, deßwegen wird, wann jemand incompetenter dergleichen Cörper hinweg schleppen und zur Erden bringen lässet, demselben per Mandatum anbefohlen, die Todten-Cörper zu restituiren, z. E.

Veneris 30. Aug. 1726.

Oettingen contra Nördlingen in puncto Invasionis & inde subsecutorum homicidiorum, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald Philipp Jacob Kistler sub præs. 29. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige neuerlich unterm Vorwand eines Jauner-Zugs unternommener Invasion des Oettingischen Territorii und dabey erfolgter Todtschläge, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato S. C. pœnali de extradendis Corporibus mortuis, ut & relaxando læsos innocenter detentos & in posterum desistendo ab omni violentia, annexa Citatione solita; appon. num. 1. & Lit. A. usque G. incl. in duplo.

1. Fiat petitum Mandatum S. C. sub termino duorum mensium & pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione solita &c.

Veneris 14. Febr. 1727.

Oettingen contra Nördlingen ꝛc. &c. Fiat, der bißhero unbefolgten Puncten halber, extraditionis nempe cadaverum - - Paritoria plena &c. Eigent-

Eigentlich gehöret dieſer caſus unter die Claſſem Mandatorum de non turbando oder ſuper Conſtitutione de poſſeſſione litigioſa.

§. 110.

83. Von einem Mandato de non mutando formam Regiminis dienet folgendes zum Exempel. 83. Non mutando formam Regiminis.

Sabbathi 9. Mart. 1715.

Zu Roſtock Burgermeiſter/ Rath und Hundert-Männer contra Carl Leopold/ Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau ꝛc.

&c. 2. In puncto mutatæ turbatæve formæ Regiminis fiat itidem Mandatum relaxatorium, reſtitutorium, caſſatorium & inhibitorium S. C. ſub eadem pœna quinquaginta marcarum auri, annexa Citatione ſolita &c.

Doch bleibet der caſus an ſich noch dunckel: ob nemlich etwa das Mandat deßwegen erkannt worden, weil vielleicht die vorgenommene Veränderung des Stadt-Regiments wider die der Stadt ertheilte Privilegia oder mit derſelben errichtete Verträge gelauffen? oder ob auch ein Mandat ſtatt haben könne, wann dergleichen Veränderung ſchon einigen Privilegiis, Pactis u. d. nicht zuwider wäre? Zwar, wann eine ſolche Veränderung vorgenommen werden wollte, da bey der neuen Form zu beſorgen wäre, daß die Juſtiz nicht könne noch werde adminiſtrirt werden, oder daß ſonſten das gemeine Weſen offenbahr einen groſſen Schaden davon hätte, da wird freylich niemand

mand zweiflen / daß alsdann ex capite, quod Reipublicæ interſit, ein Mandat könne erkannt werden; wo aber auch dieſes nicht iſt / und ein Landes-Herr / der keine per Pacta u. d. gebundene Hände hat / ſonſten circa formam Regiminis ſeines Landes oder eines Orts eine Abänderung vornehmen wollte / da dielte ich es weder denen Reichs-Grund- noch denen anderen von Mandatis S. C. diſponirenden Reichs-Geſetzen für conform, wann ein Mandat wollte erkannt werden.

§. 111.

Tranſitio ad alia.

Doch dieſes kan nunmehro loco ſpecimis, In was für ſpecial-Fällen an denen höchſten Reichs-Gerichten und beſonders an dem höchſtpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath Mandata S. C. erkannt zu werden pflegen / genug ſeyn / dann wo ich alle ſolche in praxi ſich zugetragene Exempel erzählen wollte / würde es einen eigenen Band erforderen und doch von ſo gar groſſem Nutzen nicht ſeyn. Wer ſich mehrere ſolche caſus ſammlen will / der findet hierzu in dem Catalogo Rubricarum und denen Formulis Decretorum, welche der Herr von LVDOLF ſeinem Juri Camerali angehänget hat / wie auch in denen von mir an das Licht geſtellten 6. Tomis Reichs-Hof-Raths-Concluſorum genugſame Materie.

§. 112.

Mandata S. C. von welchen hier nicht gehandelt wird.

Es werden ſonſten zwar auch an denen höchſten Reichs-Gerichten ſtatt derer Citationum auf den Land-Religions-und Weſtphäliſchen Frieden, oder auf die Conſtitutiones de pignora-

gnorationib⁹, arreſtis & litigioſa poſſeſſione zwar (1) auch öffters Mandata S. C. erkañt, wie auch ſuper violatione Privilegiorum Cæſareorum, weil ich aber von allen dieſen Materien ex profeſſo zu anderer Zeit zu handlen gedencke, ſo will ich von dergleichen Mandatis in dieſem Tractat nichts melden, auſſer, daß die Arreſt-Sachen, welche ſich nicht ad Conſtitutionem de arreſtis, aber ſonſt ad Mandata S. C. qualificiren, dannoch müſſen mitgenommen werden.

§. 113.

Obſervatio de Mandatis, quæ futuros caſus reſpiciunt.

Übrigens will ich hier von dieſer Materie: in was für Fällen Mandata S. C. ſtatt haben? noch einige Obſervationes generales anführen. Erſtlich nemlich ſchreibt der Herr von LVDOLF (2): De Mandatis, quæ futuros caſus reſpiciunt, ſciendum eſt, quod fundari debeant omnino in facto aliquo, quod metuitur, juri & juſtitiæ adverſo, ita ut periculum vel damnum per præceptum Judicis caveatur & res integra ſervetur. Et metus non eſſe debet vanus, imaginarius, ſed probabilis Judici. Hæc niſi adſit qualitas narratorum, repelletur haud dubie petitor. (3)

(1) Et quidem vi conſuetudinis, non autem Legum Imperii, wie jemand bey dem Herrn von LVDOLF *de Jur. Cameral. p.* 103. wohl erinnert.

(2) *de Jur. Cameral. p. m.* 151.

(3) add. ſupra §. 11.

§. 114.

de Mandatis restitutoriis.

Restitutoria Mandata, sagt der Herr von LVDOLF ferner (1), quæ supponunt spolium & quidem cum violentia conjunctum, si hoc probetur, sine clausula decernuntur; simplex vero spolium coram Austregis tractari debet juxta tit. 8. C. O. C. scil. ubi Austregarum forum est fundatum personarum intuitu. Accidit tamen facile, ut per continentiam causæ etiam in simplicis spolii casu Jurisdictio Cameræ fundari & spoliato citra ambages istas auxilium ferri queat.

§. 115.

de Supplicis pro Mandato de non via facti, sed Juris procedendo.

Von denen Supplicis pro Mandato de non via facti, sed Juris procedendo, meldet der Herr von LVDOLF: (2) Verum est, isto operculo sæpissime uti Advocatos pro specie facienda suis narratis ad obtinendum Mandatum S. C. tanquam ad factum nullo jure justificabile. Re intrinsecus examinata reperitur plerumque vas angustius, ut paulisper commotum decidat operculum: narrata, inquam, nisi simul contineant & probent factum, ob quod alias locus esset Mandato S. C. inscriptio ista nihil juvabit.

§. 116.

Der Impetrandus muß immediat seyn.

Und dieses wäre also genug von denen Fällen, in welchen Mandata S. C. statt haben: es ist aber keines Weges genug, daß die Sache selbst sich

(1) l. c. p. 152. (2) l. c.

sich ad Mandatum S. C. qualificire, sondern es wird, wie gleich folgender Fus zeiget, regulariter auch noch erforderet, daß die Person oder Commun, so man belangen will, unmittelbar denen höchsten Reichs-Gerichten unterworffen seye. Und ist dahero in denen Fällen, wo unmittelbare Beamte oder Unterthanen das factum begangen haben, worüber man sich beklagt, fordert ist zu erweisen, entweder daß sie es auf specialen Befehl ihrer Landes-Herrschafft oder Obrigkeit gethan haben, oder, wo dieses nicht ist, daß man sich doch bey diesen darüber zwar beklagt habe, das Factum aber entweder gut geheissen oder doch die Justiz nicht administriret worden seye, ja, wann eine Veränderung in der Regierung vorgehet, geschiehet es öffters, daß, wann eine Parthie wegen eines Facti, so sich noch unter der vorigen Regierung zugetragen, um ein Mandat bittet, selbige angewiesen wird, vorhero sich um dessen Remedur bey der neuen Regierung zu melden.

§. 117.

Ob Mandata S. C. wider Communen oder Personen, die dem Reich nicht unmittelbar unterworffen seynd, statt haben sollen? davon disponirt der R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 29. also: „ Es wird nicht wenigers in Zweifel gezogen: ob an Unserm Kayserlichen Cammer-“ Gericht Mandata S. C. auf die 4. Fäll ge-“ gen denjenigen, so nicht ohne Mittel, sondern“ mediate dem H. Reich unterworffen, zu er-“ kennen seyen? Derhalben Unser Kayserlicher“

Mandata S. C. wider mediatos haben regulariter nicht statt/

„und gemeiner Ständ Ausschlag nicht unbil-
„lich nöthig zu seyn erachtet worden, und dar-
„auf so verordnen Wir, daß dißfalls den Ma-
„gistratibus proxime immediatis in deme
„nicht fürzugreiffen oder zu Deroselben Nach-
„theil etwas zu erkennen; sintemal sie mehr in
„der Nähe gesessen, auch wohl etwas schleuni-
„ger den Betrangten die rechtliche Gebühr wi-
„derfahren lassen, und die hülffliche Hand bie-
„ten können, und solches vermuthlich nicht ver-
„ziehen oder abschlagen werden noch sollen. „

§. 118.

Ob nun zwar diesemnach die Sache in re-
gula freylich ihre Richtigkeit hat, so gibt uns
doch eben dieser Jus selbsten einen Abfall an die
Hand, worinn dannoch Mandata S. C. con-
tra mediatos statt haben können, nemlich
wann der Judex intermedius oder proxi-
me immediatus darein consentirt, dann sol-
chergestalten fället die ratio hujus Legis fina-
lis hinweg, folglich auch der Lex und dessen
Dispositions selbsten: dahero als A. 1729. in
causa des Herrn Dom-Probsten zu Hildes-
heim contra den suspendirten Burgermeister
Dörrien, und die ihme anhangende tumultui-
rende Burger der Neu-Stadt Hildesheim ein
Mandatum S. C. von dem Höchstpreißl.
Reichs-Hof-Rath erkannt wurde, Impetrati
aber dagegen excipirten, sie seyen mediati,
wurde ihnen replicirt: Der Herr Chur-Fürst
zu Cölln qua Bischoff zu Hildesheim habe da-
rein consentirt, und selbsten vor den Herrn
Dom-Probsten bey J. K. M. intercedirt;

Ausser 1. wann der Judex intermedius consentirt,

als

als aber die Beklagte noch zweiflen wollten, ob dergleichen reſignatio Jurisdictionis in præjudicium Partis impetratæ angehe, wurden ſie mit dieſem Ja abgewieſen, das Mandat auch per Paritoriam confirmirt.

§. 119.

Ex eadem ratione können auch 2tens Mandata S. C. contra mediatos ſtatt haben, wann der Judex proxime immediatus oder der Landesherr ſelbſten wider ſeine eigene Unterthanen oder ein unmittelbarer Magiſtrat wider ſeine eigene Burger klagt, dann da kan wieder nicht geſagt werden, daß ſolche Mandata zum Nachtheil des Judicis intermedii gereichen, und werden dahero in ſolchen Fällen billig Mandata erkannt, wiewol man ſich bey dem Reichs-Hof-Rath in dieſen Fällen ſtatt derſelben mehrers derer Patentium und Commiſſionen bedient. 2. Wann ein Lands-Herr wider ſeine Unterthanen ꝛc. klagt.

§. 120.

Endlich gibt mehrgemeldter §. 29. auch noch die dritte Limitation an die Hand, in denen Schluß-Worten: noch ſollen, daß nemlich Mandata S. C. auch in dieſem Fall billich von denen höchſten Reichs-Gerichten contra mediatos erkannt werden, wann deren Obrigkeit zwar um Adminiſtration der Juſtiz iſt belangt worden, ſolche aber nicht hat widerfahren laſſen. Doch muß in dieſem Fall 1. die denegatio vel protractio Juſtitiæ gebührend beſchleiniget werden, und 2. der caſus ſich ſonſten auf die 4. Fälle ſchicken, dann wo dieſes letzte nicht wäre, müßte man nicht wider die mediatos, ſondern wider deren Magiſtrat Na- 3. Wann der Judex intermedius Juſtitiam denegirt, oder protrahirt.

gen / und bitten / ihn zu Administrirung der Justiz anzuhalten.

§. 121.

4. ex continentia causæ.

Sonsten werden 4. zwar auch öffters Mandata S. C. wider mediatos erkannt / aber nicht principaliter, und nur ex continentia causæ, heißt / in dem Fall / wann mediati entweder aus Befehl ihrer Landes-Herrschafft dasjenige ausgeübt haben / worüber man ein Mandat sucht / oder / wann ihre Obrigkeit es ihnen zwar nicht befohlen / doch aber nachmals / wann man das factum klagbar angebracht / es ratihabirt hat. Dann in dergleichen Fällen pflegt man sowohl die Obrigkeit / als deren Beamte oder Unterthanen zugleich zu beklagen und das Mandat wider beede einrichten zu lassen / gleich oben aus dem Exempel von Crailsheim contra Brandenburg-Onolzbach und unzählichen anderen zu ersehen ist.

§. 122.

5. Si contra usurpatorem qua possessorem querela moveatur.

Weiter und 5. werden auch Mandata S. C. contra mediatos in dem Fall erkannt / wann ein Land von jemand besessen wird / den der Kayserliche Hof nicht pro legitimo possessore erkennt / sondern nur pro usurpatore ansiehet / kann da werden / wann wider einen solchen Herrn qua possessorem des Landes geklagt wird und Mandata erkannt werden sollen / dieselbige wider des vorigen rechtmäßigen Besitzers hinterlassene Regierung gerichtet. z. E.

Lunæ 18. Jun. 1725.

Zu Mecklenburg-Strelitz Herr Herzog Adolph Friderich im Namen Dero Frau Gemahlin

mahlin contra den König in Dännemarck, als Herzogen zu Holstein, in puncto der müterlichen Dotal-Gelder ꝛc.

1. Fiat petitum Mandatum pœnale S. C. wider die nachgelassene Plönische Regierung sub pœna 5. marcarum auri.
2. Moneatur der Impetrantische Agent künfftighin wider gedachte Regierung anzuruffen, mithin das rubrum cum nigro besser, als dißmal geschehen, zu concordiren.

Und obwohlen dieses Mandat hernach den 28. Sept. 1725. suspendiret wurde, so gienge doch quoad hoc punctum keine Abänderung für, sondern es bliebe vielmehr:

Idque notificetur denen zur Fürstlich-Holstein-Plönischen Landes-Regierung von weyland Herrn Herzogen Joachim Friderich bestellten hinterlassenen und zu dato im Land befindlichen Räthen ꝛc.

Dann es hatte der Reichs-Hof-Rath ohnlängst vorhero diese Plönische Lande dem Herrn Herzogen zu Holstein-Rethwisch zugesprochen, hingegen hatte der König in Dännemarck das Land in faveur des Herrn von Carlstein in Besitz genommen, und wider ermeldten König, qua possessorem, wurde hier geklagt.

§. 123.

6. Haben Mandata S. C. wider mediatos statt, wann sich solche pro immediatis geriren, oder gar affectiren Status Imperii zu seyn: dann, da sie niemand als den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte über sich erkennen wollen,

6. Wann sich mediati pro immediatis geriren.

len / so würde ja eine vergebliche Sache seyn / wann man sie vor dem / deme sonst von Rechts wegen die Superiorität über sie gebührte / belangen wollte. Und zwar glaube ich / daß / besagter massen / wider solche Personen oder Communen Mandata S. C. statt haben / wann auch schon durch die Urthell eines höchsten Reichs-Gerichtes ausgemacht wäre / daß sie mittelbar seyen / die Condemnirte aber noch nicht pariret haben / noch der declarirte Landes-Herr im Stande ist / sie ad paritionem anzuhalten / dann solchen Falles wird die Sache propter impotentiam Judicis inferioris administrandi justitiam nothwendiger Weise ad Judicem superiorem devolvirt. Z. E. so werden wir unten hören / daß wider den Grafen von Sponeck Mandata S. C. erkannt worden / nachdeme man ihne bereits der Mömpelgartischen Succession unfähig und also per necessariam consequentiam pro mediato erkläret / er aber sich noch nicht submittiret hatte ; und obwolen selbige Mandata mehr auf den §. seq. vorkommenden Fall / item auf den / wann der declarirte Landes-Herr selbsten wider einen solchen klagt / quadriren / so ist doch kein Zweifel / daß / wann mittler Zeit auch schon jemand anders wider diesen Grafen von Sponeck actionem personalem z. E. puncto debiti instituiret hätte / dannoch die Resolutiones , und also auch Mandata , wider den Grafen immediate gerichtet worden seyn / der Herr Herzog zu Würtemberg auch sich deßwegen nicht beklagt haben würde.

§. 124.

§. 124.

7. Wañ die Sache, worüber geklagt wird, Reservata Imperatoria betrifft, zweifle ich keines Weges, daß, wann es sonsten nach dem Befund der Umstände vor rathsam erachtet würde, loco Citationis fiscalis, wenigstens præliminariter, viam Mandati zu erwählen, Mandata S. C. auch wider mediatos würden können erkannt werden, z. E. wann einer, der nur zum Freyherrn gemacht worden, den Grafen-Stand, oder ein Graf den Fürsten-Stand affectiren wollte. Dergleichen Fälle tragen sich meistens bey Personen zu, die ex inæquali matrimonio Statuum Imperii erzeuget worden und sich hernach der Succession anmassen, von dem Kayserlichen Hof aber nicht darzu gelassen werden wollen. Hieher gehöret also z. E. eigentlich die §. præc. berührte causa Würtemberg contra Sponeck; und wiewohlen hier abermal, schon §. præc. erinnerter massen, der casus vorhanden ist, da der Landes-Herr selbst wider seinen Unterthanen geklagt hat, so ist doch wiederum kein Zweifel, daß, wann auch schon nicht der Herr Herzog zu Würtemberg-Stutgard, sondern z. E. der Herr Herzog zu Oels dißfalls geklagt hätte, dannoch das Mandat wider den Grafen von Sponeck selbsten erkañt worden seyn würde.

7. Wann die Sache Reservata Imperatoria betrifft.

§. 125.

Ausser diesem gibt es noch zerschiedene andere Fälle, worinn Mandata S. C. wider Mediatos statt haben, als wann einer an dem Genuß einer an einem höchsten Reichs-Gericht

Andere Fälle.

erhaltenen Urtheil gehindert wird / wann einer von einem höchsten Reichs-Gericht an das andere einen Absprung nehmen wollte / oder an exteros recurrirte u. d. von welchen casibus zum theil auch schon in præcedentibus gehandelt worden ist.

Caput III.

Von dem Mandat-Proceß/ auch Aufheb- oder Confirmirung derer Mandatorum S. C.

Innhalt.

§. 1. *Connexio.* §. 2. Wann und wie währender anderer Processe *Mandata* zu suchen? §. 3. Von Einrichtung der *Suppliquen pro Mandato.* §. 4. Vom Beweis der *narratorum Supplicæ.* §. 5. *In specie pro Mandatis de non offendendo.* §. 6. Was bey Erkennung eines *Mandati* zu *observiren?* §. 7. Ob *Cautio omnium bonorum* in Arrest-Sachen statt habe? §. 8. Ob *Cautio de se iterum sistendo* in Arrest-Sachen nöthig? §. 9. Wann ein Begehren *pro Mandato* abzuschlagen? §. 10. Oder das *Mandat* zu erkennen? §. 11. Unter was für Straff? §. 12. Und Termin? §. 13. Denen *Mandatis* ist allemal *Citatio ad videndum se declarari* &c. anzuhängen. §. 14. *Raisonement* über dieses *formale.* §. 15. Wo die *Citatio solita* unvonnöthen seye? §. 16.

Wann

Wann ein Klag-Libell mehrere *Membra* hat. §. 17. Wann sich theils *Membra ad Mandatum qualificiren*, theils nicht. §. 18. Gegen die Chur-Fürsten werden nicht gern *Mandata* erkennt. §. 19. Zuweilen wird vorher *Votum ad Imperatorem* erstattet. §. 21. Dem *Mandat* werden öffters auch noch andere Verordnungen beygefüget. §. 22. *Eventualis Communicatio cum Statibus Imperii.* §. 23. Wie die *Insinuation* beschehe? §. 24. *Reproductio Mandati.* §. 25. Einem *Mandato S. C.* solle *regulariter absque Exceptionibus parirt* werden. §. 26. Doch haben dagegen statt 1. *Exceptiones sub- & obreptionis*, §. 27. 2. *Maleficii*, §. 28. 3. *Banni & Privationis*, §. 29. und dergleichen. §. 30. Ob *Exceptio Austregarum* wider *Mandata* statt habe? §. 31. Oder *Privilegii de non appellando*? §. 32. Ob *terminum ad excipiendum* zu suchen erlaubt seye? §. 33. Wie lang der Termin seyn dörffe? §. 34. *Impetratus* soll alle *Exceptiones* zumal *produciren*. §. 35. 36. Sich nicht *in justitiam causæ principalis* einlassen. §. 37. Wann die *Exceptiones* zu verwerffen? §. 38. *Exceptiones recoctæ in alia causa rejectæ.* §. 39. Wann das *Mandat* aufzuheben? §. 40. Oder die *Exceptiones ad replicandum* zu *communiciren*? §. 41. *Mandatum* wird zuweilen *suspendirt.* §. 42. *Relevante Exceptiones* zu *attendiren.* §. 43. *Terminus ad replican-*

plicandum einzuschräncken. §. 44. Ob *prorogationem termini ad replicandum* zu suchen erlaubt seye? §. 45. Wann *Replicæ specialiores* zu *injungiren*? §. 46. *Reconventio* hat nicht statt, §. 47. noch *eventualis querela de non abutendo Mandato*, §. 48. wohl aber *Interventio*. §. 49. *Ultra Replicas* hat kein Schrifft-Wechsel statt. *Exceptio*. §. 50. Statt weiteren Schrifft-Wechsels wird zuweilen eine *Commission* erkannt. §. 51. Welchem Theil *onus probandi* obliege? §. 52. *Impetrans* hat allemal das letzte Wort. §. 53. Wie zu *procediren*, wann *pars impetrata* weder *parirt* noch *excipirt*? §. 54. *Paritoria plena*. §. 55. *Paritoria respectu Mandati limitata*, §. 56. *vel extensa tam quoad nova*, §. 57. *quam ipsum litis objectum*. §. 58. *Termin ad parendum*. §. 59. *Formul* einer *Paritoriæ*. §. 60. Ob die *Contenta Exhibitorum* der *Paritoriæ* einzuverleiben? §. 61. Ob das *post Mandatum exhibirte* nebst der *Paritoria* zu *insinuiren*? §. 62. Zuweilen wird die Güte *tentirt*. §. 63. Die *Agenten legitimiren* sich nicht allemahl *in Mandat*-Processen.

§. 1.

Connexio.

SO offt also einer derjenigen Fälle, von welchen wir in dem vorhergehenden Capitel gehöret haben, daß sie sich ad Mandatum S. C. qualificiren, fürkommt und man es mit einem immediato (oder auch certis

tis casibus mit mittelbaren Personen) zu thun hat, so offt kan man bey einem höchsten Reichs-Gericht um ein Mandatum S. C. einkommen.

§. 2.

Wann und wie währender andern Processe Mandata zu suchen?

Mehrmalen geschiehet es, daß, indeme 2. Parthien vor dem Reichs-Hof-Rath sonst mit einander über etwas streitten, der eine Theil davon Gelegenheit nimmt, ein ad Mandatum S. C. sich qualificirendes factum zu begehen; ist nun causa principalis & primæva eine Appellations-Sache, so muß der beleidigte Theil, wann die nova facta der Urtheil à qua entgegen lauffen, um Mandata attentatorum revocatoria bitten, (wovon anderwärts,) gehen sie aber die Urtheil nicht eigentlich an, so kan man um ein Mandatum S. C. bitten, und gibt dieses alsdann einen eigenen Proceß, welcher mit dem andern nicht vermischet werden muß: ist aber der erste Proceß ein Rescript-Proceß und die nova facta gehen wider die erlassene Kayserliche Rescripta, so ist am besten, man bitte um ein Rescriptum pœnale attentatorum revocatorium und tractire so dann beede causas zumahl fort, gehen aber die neue facta nicht eigentlich wider die bißherige Kayserliche Rescripta, so fangt man einen eigenen Mandat-Proceß an und ist es auch zu halten, wann die erste Sache per processum Citationis Querelæ, oder per Bericht und Gegen-Bericht oder durch simple Communicationes tractiret, vor Fällung der Urtheil darinn aber dergleichen etwas begangen wird. Z. E. Als der Herr Chur-Fürst von

Cöllen

Cöllen und die Reichs-Stadt gleiches Namens sich vor dem Reichs-Hof-Rath in diversis, sonderlich puncto Jurisdictionis criminalis, gegen einander beklagten, und mit ihren Berichten und Gegen-Berichten vernommen wurden, begieng der Herr Chur-Fürst einige Thätlichkeiten, welche mit der ersten Sache Connexion hatten, darauf wurden den 19. Jul. 1725. gegen ihne zweyerley Mandata erkannt, als aber hernach auch die Stadt in einer Sache, welche sich nach der noch nicht ertheilten Decision der ersten und Haupt-Sache hätte richten sollen, eigenmächtig verfuhre, wurde den 13. Aug. 1725. auch wider sie ein Mandat erlassen, und entstunden also aus dem ersten noch 3. Proceße, deren jeder besonder tractiret wurde.

§. 3.

Von Einrichtung der Supplicquen pro Mandato.

Wann eine Parthie um ein Mandatum S. C. suppliciren will, so muß forderist ratione der inner- und äusserlichen Einrichtung der Supplic alles dasjenige auch beobachtet werden, was ich von Einrichtung derer bey dem Reichs-Hof-Rath einzugebenden gesonnenen Schrifften anderswo ex professo anzeigen werde. In specie aber kommt es bey einer solchen Supplic darauf an, daß die Parthie 1. erzählt, worinn ihr Anliegen bestehe, und die narrata, so viel möglich, bescheinige, 2. muß erwiesen werden, daß der Beklagte unmittelbar unter denen höchsten Reichs-Gerichten stehe, welches, wo es notorium ist, so berufft man sich nur auch auf notorietatem, oder, wann

man

man um ein Mandatum contra mediatos bittet, muß man erweisen, daß nach denen Reichs-Gesetzen in einem solchen Fall ein Mandatum contra mediatos statt habe. 3. Muß man zeigen, entweder, daß in denen Reichs-Gesetzen expresse geordnet seye, daß in einem solchen Fall, als der Beklagte ist, solen Mandata S. C. erkannt werden, oder, wo dieses nicht ist, so muß man darthun, entweder, daß die Sache, worüber man sich beklagt, sonsten in denen Reichs-oder gemeinen Rechten an und vor sich selber verbotten seh, und also nullo Jnre zu justificiren, oder, daß dem Kläger ein ohnwiderbringlicher, oder doch nicht leicht ersetzlicher Schade, und zwar unbilicher Weise, zugefügt würde, oder daß dem gemeinen Wesen hoch daran gelegen und es für dasselbe schädlich seye, wo der Richter nicht zu Hülffe komme, oder daß die Sache sonsten keinen Verzug leide, das aber, was der Beklagte vorhabe, unbillig seye. 4. Darauf bittet man pro re nata, um ein Mandatum pœnale S. C. cassatorium, inhibitorium, restitutorium oder wie es sonst die Nothdurfft erfordert, beförchtet man etwas, so bittet man um ein Mandatum inhibitorium oder de non offendendo vel non turbando, nec via facti, sed Juris procedendo; Jst aber bereits etwas geschehen, und dem Kläger etwas abgenommen worden, so bittet man um ein Mandatum cassatorium & restitutorium, oder, wann man noch weitere Thätlichkeiten zu besorgen hat, auch zugleich um ein inhibitorium;

rium ; ist nichts abgenommen worden, so bittet man nur um ein Mand. cassatorium &c. (wann es nöthig scheinet) inhibitorium ; seynd injuriæ mit unter geloffen, bittet man zugleich um satisfaction ; solle aber der Gegentheil etwas thun, so richtet man die Rubric nach Beschaffenheit dessen ein, was man verlangt. Hat man bereits vor erhobenen Proceß-Unkosten oder lucrum cessans vel damnum emergens gehabt, so bittet man auch um dessen Adjudicirung, u. d. Scheinet es rathsam, daß nebst dem Mandato etwa auch noch ein Rescript, Decret, Patentes, Protectorium, salvus conductus u. d. resp. für die Parthie, oder deren Unterthanen, Räthe, Beamte, Advocatos &c. oder an den Gegentheil, oder dessen Räthe, Beamte, Unterthanen, Advocatos &c. erkannt werden, so kan man in eadem supplica zugleich auch darum anruffen. Uberhaupt aber hat man sich im petito, so viel möglich, der Kürtze und der gewöhnlichen Terminorum zu befleissigen. Endlich muß allemahl (1) zugleich dem petito angehänget werden, das Mandatum möchte annexa Citatione solita erkannt werden.

§. 4.

Vom Beweiß der narratorum suppliceæ.

Von dem Beweiß derer narratorum Libelli disponiret der R. Absch. *de* 1654. §. 79. „ Alle Supplicanten sollen ihre narrata „ zugleich etlicher massen bescheinen, damit der

(1) Ausser in gewissen unten §. 15. specificirten Fällen.

der Referent in Erkennung der Processen „ nicht malitiose hintergangen und vervortheilt „ werden möchte. „ (1) Wie also ein Supplicant wunderlich wäre / der sich selbst mit überflüssigem Beweiß beladen wollte; so muß derselbe hingegen auch dieses beneficii, daß er seine narrata nur etlicher massen bescheinen darff / sich nicht mißbrauchen und der Sache zu wenig thun / sonst wird ihme das Mandat leicht gar abgeschlagen / oder er gibt doch / wo er erst in der Replic die meiste oder beste Beweißthümer anführt / leicht Gelegenheit / daß dem Beklagten das suppliciren erlaubt / und also der Proceß trainirt wird; da hingegen / wo er eine gerechte Sache hat und weißt / daß der Gegner mit keinen tüchtigen Exceptionen aufkommen kan / er den Proceß durch Beylegung seines völligen Beweises gleich bey dem Libell beschleunigen kan / massen / wann hernach die Exceptiones nichts relevantes enthalten / so gleich ad Paritoriam geschritten wird.

(1) Hingegen hatte es in dem R. Absch. *de* 1594. §. 79. nur geheissen: „ daß solche „ und dergleichen Mandata - - (wo) die „ narrata nicht (a) verisimiliter bescheint / „ nicht leichtlich erkennt „ werden sollen / und also konnten ehedessen auch ad nuda narrata Mandata erkannt werden.

(a) Dieses Wort: nicht lassen die neuere äusserst vitiose Editiones des Corporis Recessumm Imperis aussen und verderben dadurch den ganzen Verstand.

§. 5.

In specie disponiret der R. Absch. *de* 1594. §. 76. von denen Mandatis de non offendendo: „ Wann Mandata de non „ offendendo gebetten werden / daß nicht nö- „ thig / die narrata auf die Constitution des „ Land-Friedens allerdings qualificirt und „ narrirt werden / sondern genugsam sey / da „ die vorstehende Land-Friedbrüchige Gefahr „ des Klägers etlicher massen beschienen oder „ sonsten kündig. „

In spec. pro Mandatis de non offendendo.

§. 6.

Wann nun also eine Supplic pro Mandato S. C. einem ad referendum zugestellet wird / so hat er alles dasjenige zu beobachten / was bißhero von denen Mandatis ist gesagt worden / nemlich: 1. ob der Beklagte unmittelbar unter denen höchsten Reichs-Gerichten stehe / oder wo dieses nicht ist / ob die Sache so beschaffen seye / daß nach denen Reichs-Gesetzen wider einen Mediatum ein Mandatum S. C. kan oder darff erkannt werden? 2. Ob die Sache so beschaffen seye / daß entweder in denen Reichs-Gesetzen expresse befohlen oder erlaubt ist / Mandata S. C. darinn ergehen zu lassen / oder daß wenigstens die Sache a) entweder sonst nach denen Reichs-Gesetzen oder denen gemeinen Rechten an und für sich selbsten verbotten seye / oder b) daß dem Kläger (so viel man muthmassen kan unbillicher Weise) ein gar nicht oder nicht leicht ersetzlicher Schade zugefügt würde / oder daß c) um des gemeinen Bestens / Ruhe und Sicherheit willen

Was bey Erkennung eines Mandati zu observiren?

len

len das eingeklagte factum nicht zuzulassen wäre, oder daß d) einem etwas zugefügt werden wolle, dessen Ungerechtigkeit zwar noch nicht evident, doch wahrscheinlich, anbey auch die Gefahr so groß ist, daß die Sache keinen Verzug oder den Weg eines ordentlichen Processes leidet. 3. Muß der Referens zusehen: ob der Kläger seine narrata nothdürfftiglich bescheiniget hat. Dieses, daß nemlich bey Erkennung der Mandatorum S. C. „jedesmahl die darzu erforderte Umstände und Requisita fleissig „beobachtet werden sollen, „schärffet nicht nur der R. Absch. *de* 1654. §. 79. ein, sondern auch die R. Hof. R. Ordn. *Tit.* 5. §. 4. ibi: „Dieweil auch in Unserer Cammer-„Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. & seq. „wohl versehen, in welchen Fällen à præcepto „anzufangen, und per viam Mandatorum „cum vel sine clausula verfahren werden „möge, so solle solcher Verordnung auch von „Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten „und Räthen in Erkennung dergleichen Man-„daten nachgegangen, eines jeden Processus „requisita vorderist wohl examinirt und ob-„servirt -- werden.„

§. 7.

Ob cautio sub hypotheca omnium bonorum in Arrest-Sachen statt habe?

Die Reichs-Gesetze gedencken aber noch ferner einiger special-Casuum, die sich zu der Materie von Erkennung derer Mandatorum schicken, und also hier zu berühren seynd. Erstlich nemlich heißt es: „So ist auch aus über-„reichten und zusammengetragenen Bedencken nichts gewiß und beständiges zu schlieffen „

„ gewesen: ob die Caution sub hypotheca „ omnium bonorum in Arrest-Sachen ge„ nugsam? in Ansehung die Sach und deren „ Umstand vielfältig und mancherley: derenthal„ ben haben Wir Uns belieben und gefällig seyn „ lassen, daß solches dem arbitrio Judicis, „ welcher nach Befindung der Umständ causæ, „ rerum & personarum in solchen jederzeit ein „ gebührlichen Ausschlag zu geben, heimgestellt „ werde. „ R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 60. Dann wann z. E. die Sache, warum einer arretirt ist, nicht viel auf sich hat, oder wegen des arrêtirten Leibes-Schwachheit oder Gebrechen oder anderer Umstände wegen nicht zu glauben ist, daß er sich flüchtig machen könne oder werde, oder wo es einen Cavallier betrifft, der sich nebst Verpfändung seiner Güter auch bey Cavalliers-Parole zur Sistirung verbindet, oder wann ein solcher oder anderer arrêtirter sich neben Verhypothecirung seines Vermögens zu einem leiblichen Eyd anerbietet, sich wieder auf Verlangen zu stellen, u. d. so glaube ich, daß in einer Civil-Sache die relaxatio arresti verfügt werden solle, wann auch gleich des arrestati Güter nicht eben so viel werth wären, als die Sach beträgt, worüber er belangt wird. Hingegen wann der Richter selbst wahrscheinlich besorgen müßte, der arrêtirte möchte z. E. allerhand Intriguen oder Unruhen anfangen, Aufstand anrichten, eine vorhabende Inquisition bey anderen verhindern oder schwerer machen, und dergleichen, so scheinet ein solcher billich in carcere können behalten

halten

halten zu werden / biß zu Austrag der Sache, oder sich änderend ẽ Umständen ꝛc. wann er gleich cautionem omnium bonorum anerbietete und diese auſſer deme hinlänglich wären. Noch mehrers aber wäre dieſes von einem zu ſagen / deſſen Güter nicht ſufficient zur caution, und er ſelbſt de fuga ſuſpectus oder ſonſten fide indignus wäre.

§. 8.

Ob cautio de ſe iterum ſiſtendo in Arreſt-Sachen nöthig?

Etwas dunckler ſcheinet Anfangs folgende Verordnung zu ſeyn: „Auch haben Wir Uns „ einmüthige Vereinigung gefallen laſſen / daß „ in Mandatis de relaxando captivo auf die „ vier Fäll / die Caution: ſich / da es mit Recht „ erkannt wird / wiederum einzuſtellen ꝛc. (all- „ dieweilen dieſes allein in lite iſt: ob die ge- „ fängliche Einziehung für ſich ſelbſt verbotten / „ billich oder unbillich ſeye? darauf ſo wol in de- „ cernendo als decidendo geſehen und ple- „ no jure in puncto paritionis decidirt wer- „ den ſoll /) nicht vonnöthen / noch der relaxan- „ dus ſolche zu leiſten ſchuldig / ſondern genug / „ daß der Gefangene ſich zu Recht erbiete und in principali, ſich zu Recht zu ſtellen / ca- „ vire. „ R. *Deput.* Abſch. *de* 1600. §. 58. der Sinn iſt dieſer: wann einer ex cauſa nullo jure juſtificabili incarcerirt worden ſeye / ſo ſeye es auch ein caſus non dabilis, daß mit Recht erkennet werden könne / der Erlaſſene ſoll ſich wieder im Gefängnuß einſtellen / folglich ſolle man auch dem arrêtirten durch Abforderung dergleichen unnöthiger Caution ſeine Loslaſſung nicht ſchwer machen / ſondern ſich begnügen / wann er überhaupt cavire / wegen

der Sache/ worüber er in Verhafft genommen worden/ vor Gericht Red und Antwort zu geben: Wiewolen/ da ein solcher arrêtirter eben deßwegen/ weil es secundum suppositum ein casus non dabilis ist/ daß mit Recht erkennet werden kan/ er solle sich wieder im Gefängnuß einfinden/ nichts zu besorgen hat/ ich zweifle/ daß einer Bedencken tragen würde/ auch in hunc casum zu caviren und dahero nicht penetrire/ was zu dieser Disposition Anlaß möchte gegeben haben.

§. 9.

Wann ein Begehren pro Mandato abzuschlagen?

Findet sich nun in der Supplic an einem der vorerzählten Sachen ein solcher Haupt-Fehler/ der nicht zu verbessern ist/ z. E. wann die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte notorie nicht gegründet ist/ so wird das Begehren mit oder ohne Exprimirung der Ursach/ warum es geschehe/ simpliciter abgeschlagen.

Jovis 19. Jun. 1727.

Zu Löwenstein-Wertheim Fürst contra Friderich Carl Grafen zu Erbach/ Debiti, sive Implorantischer Anwald Souffrein sub præs. 13. Maji nup. exhibendo allerunterthänigste Klage zu forderen habender Schuld pro 40000. fl. aber wider Versprechen nicht geleisteter Bezahlung/ supplicat hum. pro decernendo Mandato pœnali S. C. de solvendo vel dimittendo hypothecam, annexa Citatione solita; appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Hat das Begehren nicht statt.

Ist es aber ein Fehler/ den der Kläger etwa verbessern könnte/ z. E. wann die narrata nicht genugsam

nugsam bescheiniget seynd, so wird ihme zum Bescheid ertheilt, wie folgendes Exempel zeiget.

Martis 14. Aug. 1725.

Zu Oettingen-Wallerstein-Spilberg Graf Frantz Albrecht contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, und Dero nachgesetzte Regierung in puncto turbationis, sive Imploranti-scher Anwald Kistler sub præs. 3. Jul. nup. exhibendo allerunterthänigste Klage von Fürstl. Oettingischer Seits beschehenen gewaltthätigen Einfalls in Anwalds Principalen zugehörige Dorffschafft Hirschbronn, und von dar hinweggeschleppten und zu dato noch gefänglich haltenden Schaffmeister, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato prænali S. C. de relaxando captivo, cum refusione damni, nec non inhibitorio de non amplius via facti procedendo aut turbando in loco Hirschbronn, annexa Citatione solita; appon. Lit. A. B. & C. in duplo &c.

Würde Impetrant de possessione & exercitio Jurisdictionis im Dorff Hirschbronn besser, als geschehen, dociren, folglich die Sach ad Mandatum qualificiren, ergehet ferner Bescheid.

(Doch wird, wie wir schon gehöret, bey Erkennung des Mandats nicht eben plenaria, sondern nur aliqualis probatio erfordert, und kommt es dißfalls viel auf die Umstände und das arbitrium Judicis an, welcher, wo periculum in mora ist, in dubio das Mandat

lieber erkennt, weil dem Gegentheil die Exceptiones circa factum ja allemahl bevor bleiben.) oder es wird so wohl in diesem Fall, als auch wann die Narrata zwar bescheiniget seynd, die Sache sich aber sonst nicht ad Mandatum qualificirt, oder auf einen anderen Weg schleuniger abgemacht werden kan, entweder ein Rescript erkannt, z. E.

Lunæ 22. Sept. 1727.

Anhalt-Dessauische Land-Städte Jesnitz und Raghune contra den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Dero Regierung, in puncto prohibiti Commercii &c.

Das gebettene Mandatum S. C. hat nicht statt, sed rescribatur dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen: Mit Aufhebung der ergangenen inhibition seine Unterthanen in vorige Freyheit, bey klagenden zwey Land-Städten mahlen zu können, auch Bier zu kauffen, wieder zu setzen, und, wie solches geschehen, oder was beklagter Herr Fürst dagegen erhebliches einzuwenden habe, sub termino duorum mensium hier anzuzeigen.

Oder es wird die Klage dem Gegentheil simpliciter communicirt, z. E.

Veneris 10. Mart. 1724.

Merk von Quirichelm Maria Dorothea Wilhelmina tutorio nomine contra Georg und Georg Hermann Grafen zu Leiningen-Westerburg ꝛc.

Es hat auch dieses begehrte Mandatum nicht statt, sed communicetur & hoc sub termino duorum mensium.

Oder

Oder es werden andere Verordnungen / nachdeme es die Umstände der Sache erfordern / erlassen / z. E.

Veneris 21. Mart. 1727.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra von Küensperg zu Nagel / Mandati, sive Implorantischer Anwald Peter Friderich von Kierff sub præs. 22. Aug. 1720. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung und Beschwerungs-Anzeige, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali inhibitorio de non trahendo causam ad forum incompetens & desistendo ab ulteriori recursu ad curiam feudalem, sed prosequendo litem, ubi cœpta & adhuc pendens, nec non cassatorio & restitutorio vi ablatas & extortas fruges S. C. cum condemnatione in pœnam Rescripto Cæsareo & Ordinationi Equestri insertam, ut & refundendo expensas, damna & interesse & desuper excitando Fisco Cæsareo cum Citatione solita; appon. num. 1. usque 16. in duplo &c.

Würde Impetrantische Ritterschafft um Abstellung der eingeklagten Turbationen sich zuforderist bey jetzigen Herrn Marggrafen melden / und / was hierauf erfolget seye / dociren / ergehet so dann gestalten Umständen nach ferner / was Rechtens.

Veneris 20. Oct. 1719.

Zu Paderborn und Münster weil. Herrn Bischoffs Verlassenschafft betreffend / sive derselben constituirter Curator bonorum Jo.

Melchior Cramer per Schaaff ſub præſ. 23. Aug. nup. ſupplicat. hum. pro clem. decernendo Mandato reſtitutorio redituum Cameralium & inhibitorio de ſe non amplius immiſcendo hæreditati & ad proponendum actiones, ſi quas habeant, ad bina Capitula, Paderbornenſe & Monaſterienſe; appon. num. 1. 2. & 3. in triplo &c.

Fiat Commiſſio auf den Herrn Biſchoffen zu Paderborn ꝛc.

Ich erinnere nur noch / daß / wann ſchon ein Mandat abgeſchlagen wird / eine Parthie deßwegen nicht alle Hoffnung ſincken laſſen darff/ ſondern / wann ſie hernach etwa einen von ihr ſelbſt begangenen Fehler anmerckt oder die Sache beſſer ad Mandatum qualificirt machen kan/ geſchiehet es dannoch wohl/ daß das Mandat erkannt wird / wie es in eben der oben angeführten Sache ergangen / da das abſchlägige Concluſum zweymal beharrt worden / und doch hernach dieſe Reſolution erfolgt iſt:

Jovis 15. Jan. 1728.

Löwenſtein-Wertheim contra den Grafen von Erbach / in puncto debiti, ſive Implorantiſcher Anwald Souffrein ſub præſ. 7. hujus exhibendo fernerweite allerunterthänigſte Remonſtration ad Concluſum de 3. Oct. nup. ſupplicat hum. pro clem. nunc tandem decernendo Mandato S. C. vel Reſcripto de ſolvendo; appon. Lit. H. & I. in duplo.

Fiat nunmehro / auf die fernerweit eingebrachte

brachte Vorstellung und Erläuterung, das gebettene Mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam S. C. sub pœna trium marcarum auri & termino duorum mensium, annexa Citatione solita.

§. 10.

Wann aber die Supplic keinen solchen Fehler hat, sondern die Sache sich vollkommen ad Mandatum qualificirt, so wird es auch erkannt, wobey in dem Concluso allemal zu exprimiren ist, 1. ob das Mandatum nach dem petito simpliciter oder wie es sonst solle eingerichtet werden, 2. daß es sine clausula seyn solle, 3. unter wieviel Straff, 4. was für ein Termin ad parendum anzusetzen, und 5. daß Citatio solita (1) angehänget werden solle. Zwar werden die beede oder auch die drey oder vier letztere Stücke zuweilen entweder alle oder doch eines oder etliche davon ausgelassen, und vermuthlich alsdann in der Canzley das nöthige pro stylo ordinario supplirt; ein Referens thut aber doch besser, wann er auch hierinn accurat verfähret. Oder das Mandat zu erkennen.

§. 11.

Die Straffen werden regulariter unter einer gewissen Anzahl Marcken lötigen Goldes (2) angesetzet, und zwar in Schuld-Sachen gemeiniglich 5. Marcken; sonsten aber werden die Mandata, nachdeme das factum enorm oder die Gefahr oder der Ernst des Richters groß Unter was für Straff?

(1) adde tamen seq. §. 15.
(2) Deren eine 96. Thaler oder 144. fl. betrifft.

groß ist/ bey 3. 10. 14. 20. 30 50. 100. 200. bis 2000. solcher Marcken pœnalisiret. In denen die Reichs-Ritterschafft in corporibus oder individuis angehenden Sachen/ wo sie actores oder rei seynd/ wird das Mandat offt auf pœnam Privilegiis equestribus insertam gerichtet/ und so auch andere violationem Privilegii Cæsarei zum Object habende Mandata auf die solchen Privilegiis einverleibte Straffe. Wann einer ein fideicommiss-Gut alieniren will/ wird wohl auch pœna amissionis dominii darauf gesetzt. Von einem sub pœna cassationis der erhaltenen Standes-Erhebung/ item bey Verlust der zugesprochenen Alimentation und der an eine Erbschafft habenden Forderungen erlassenen Mandat seynd ebenfalls oben Exempel vorgekommen. Wann Unterthanen die Reichs-Steuren nicht bezahlen wollen/ pflegt es ihnen sub pœna dupli anbefohlen zu werden. Wann ein Mandatum de non contraveniendo pactis vel transactionibus erlassen wird/ geschiehet solches gemeiniglich sub pœna pacto vel transactioni quæstionis inserta. BLVM (1) glaubet zwar/ ein Mandatum pœnale seye auch/ wann es nur darinn heisse: bey Vermeidung Unser und des H. Reichs höchsten (oder: schweren) Ungnad/ und dörffte solchemnach/ wann in einem Concluso keine gewisse Straff exprimirt ist/ in der Expedition nichts weiters als dieses gesetzet werden: alleine da es doch um bemeldte Commination aliquid

(1) *in Proc. Camer. Tit. 34. n. 8. p. 264.*

quid vagi ist, und wann es auf die declarationem pœnæ ankäme, der Richter wiederum nichts weiters thun könnte, als den Beklagten in des Kayſers und Reichs Ungnade zu erklären, welches aber in hac generalitate den Condemnirten wenig anfechten würde, indeme dieſes keinesweges, wie BLUM anderwärts (1) meynet, ſo viel ist, als ob er dadurch vor einen Reichs-Feind erkläret und ihme Schutz und Schirm aufgekündet, auch das Recht verſaget würde, als welches eine formliche Achts-Erklärung wäre, worzu aber nach unſeren Reichs-Grund-Geſetzen gantz andere Requiſita und Præparatoria erfordert werden. Ich halte demnach dafür, daß kein Mandat nur unter dieſer Clauſul auszufertigen ſeye, ſondern daß, wo ja der Referens die Straff zu determiniren vergeſſen, bey der Expedition 3. oder 5. Marck, als die gewöhnliche geringſte Summen ex officio anzuſetzen ſeyen, wann nemlich der Supplicant nicht ſelbſt auf eine gewiſſe Straff angetragen; dann wo dieſes letztere wäre und die Reſolution hätte gelautet: Fiat petitum Mandatum &c. ſo glaube ich, müſſe die von dem Supplicanten benahmſte und durch die generale Bewilligung ſeines petiti mit-verſtandene Straffe angeſetzet werden.

§. 12.

Der Termin aber, welchen man ad parendum anſetzet, ist bey dem Reichs-Hof-Rath regulariter zwey Monathe, doch haben wir oben

Und Termin.

(1) *l. c. Tit. 29. n. 104. p. 182.*

oben ein Exempel gehabt, da 3. Monate bestimmet worden, und in Mandatis de relaxando wird öffters gar kein Termin ad parendum vergönnet, sondern die Parition gleich nach Insinuation des Mandats zu verfügen anbefohlen, und in eben diesen Fällen wird auch, wo ja ein terminus ad parendum verstattet wird, dannoch, wie schon oben erinnert worden, gemeiniglich ein terminus angustior ad parendum und ein laxior ad docendum de paritione anberaumt.

§. 13.

Denen Mandatis S. C. ist allemahl Citatio, ad videndum se declarari &c. anzuhängen.

Von der schon oben berührten so genannten Citatione solita ordnen die Reichs-Gesetze: „Ferners statuiren und ordnen Wir, daß auch „zu mehrer Abkürtzung der Proceß hinfüro den „sondern Mandaten, so ohne Clausula justificatoria impetrirt, Ladung ad videndum „se declarari &c. (so bis anhero seorsim ausbracht,) zugleich angehänckt und verfertiget „werden soll.„ R. Absch. *de* 1570. §. 82. Und dieses wurde im R. Absch. *de* 1594. §. 57. folgender gestalten wiederholt: „Demnach aber, „vermög des in Anno &c. 70. zu Speyer ver„faßten Reichs-Abschieds alle Mandata, so „ohne Clausul erkennt werden, cum annexa „Citatione ad docendum &c. ausgehen sol„len, lassen Wir es auch nochmals bey derselben allgemeinen Reichs-Satzung, als wohl „bedacht, beruhen, und wollen, daß derselben „durchaus nachgangen und dergleichen Man„data ohne Einverleibung solcher Clausul der „Cita-

„ Citation ad docendum &c. nicht ausgefer-
„ werden ſollen. „ Es wird dahero auch bey dem Cammer-Gericht das Mandat abgeſchlagen, wann in der Supplic vergeſſen worden, um dieſe Citation zu bitten.

§. 14.

Raiſonement über dieſes formale.

Von dieſer auf die Verabſaumung einer einigen geringen Formalität bey dem Cammer-Gericht erfolgenden ſo harten Straffe, ſchreibet BERTRAM (1) nicht unbillich: Quod autem Citatio illa tam ſtricte petenda ſit, pro muſcipula habeo; cum enim Supplicans intendat principaliter Mandatum S. C. ſane & accidens deſideraſſe non poteſt non videri, & quæſo cur ideo Pars ignorans patiatur, quod in Advocatum ignorantem inciderit, curque judex non potius puniatur, quod ignorantem hominem in Advocatorum numerum arrogaverit? Supplendum itaque iſtum aliosque ejusmodi errores Citationemque iſtam, utut non petitam, annectendam a Judice putarem, ſi alias illam annectendam exiſtimaret. Ignoſcat mihi Lector benevolus, quod cum Stylo doctaque praxeos vetuſtate diſputem; ex odio enim formalitatum ſcribo, quibus adeo infeſtus ſum, ut omnes calamos combuſtos vellem, qui ſuperfluarum & captioſarum indoctos decipien-

(1) *in Brevic. Prax. Imp. aul. Tit. 42. n. 8. ſeqq. p. 140. ſeq.*

cipientium aut juſtitiam remorantium autores ſunt, ac ſi juſtitia indoctis eſſet noverca. Quod & de clauſula ſalutari aliisque ejusmodi dixerim: quare namque Judex non ſemper & ſine tali clauſula officium ſuum nobile impertiatur? An ideo, quia ignorans non addidit, nec petiit, quod doctior petiiſſet, v. g. intereſſe, expenſas, aliave actionem propoſitam ex ſui natura ſequentia, quæque, ſi doctior aſtutiorve ſupplicans fuiſſet, dubio procul petiiſſet. Ait quidem Lex: ſtultum eſſe Judicem, qui ultra petitum adjudicat; ſed id ita ego explicarem, ut ea, quæ ab actionis natura ſunt ſeparata, non adjudicet, niſi petita fuerint, quæ vero ita comparata ſunt, ut ignorans, ſi doctior fuiſſet, pro ſui commodo, compendio & intentione alias petiiſſet, Judex in rei injuſti odium Actori & vice verſa ex officio concederet. So weit BERTRAM. Wie aber der Reichs-Hof-Rath, [illegible] ſ. 7D. §. 82. nur ad ſubſtantialia proc[illegible] 1594. §. 57. und dahero auch aus unverſt[illegible]nnach aber, rung dergleichen Kleinigkeiten kein [illegible]er vermachen pflegt, ſo hält er auch über dieſer Bitt pro Citatione nicht ſo ſcharff, daß einem deßwegen ein Mandat ſollte abgeſchlagen werden, wann er ſie übergangen: doch thut ein Agent und Advocat dannoch, wie ſonſt, alſo auch hier, wohl, wann er dieſe keine Mühe noch Geld koſtende Formalität beobachtet.

§. 15.

§. 15.

Von dieser Citatione solita melden die JCti (1) ferner / selbige werde nicht erfordert: 1. wann man um ein Mandatum inhibitorium bitte / oder 2. wann ein Mandat affirmative (oder præceptive) abgefaßt werden solle / aber ein stillschweigendes Verbot mit sich führe / z. E. die Zufuhr der Lebens-Mittel zu verstatten / (da zugleich in der That mit verboten wird / es zu hindern / oder die Zufuhr zu sperren /) 3. wann um Compulsoriales ad edenda Acta priora & rationes decidendi gebetten wird / und 4. in Inhibitionibus in causis Appellationum. Von denen beeden letzteren Fällen werde ich in dem Tr. de Appellationibus reden; was aber die Mandata inhibitoria anbelanget, so muß nicht nur BLVM (2) selbsten gestehen, daß in praxi üblich seye / daß auch solcherley Mandatis die Citatio solita annectiret werde / sondern es halten auch seine Rationes, warum es nicht nöthig seye / den modi erro[illegible]er sagt zwar: in præceptoriis non petitar[illegible] inhibitoriis seye nicht mögtarem, si[illegible] zu dociren / alleine der Bemaret[illegible] doch dem Richter versprechen / daß er nicht wider das Mandat handlen wolle / und obwohl BLVM meynt / dieses seye ihm nicht zuzumuthen / sondern der Kläger müsse warten / bis der Beklagte dem Mandat würcklich ent-

Wo die Citatio solita unvonnöthen seye?

(1) BLVM. *in Proc. Camer. Tit. 34. n. 27. seqq. p. 468. seq.* Autor *Brevic. Prax. Imp. Aut. Tit. 42. n. 17. p. 139.*
(2) *l. c. n. 30. p. 269.*

gegen handle/ und alsdann könne er erst um Citationem ad videndum se declarari &c. bitten/ so ist doch die vernünfftige Regul bekandt/ daß es besser seye/ intactam causam servare, quam post eam vulneratam de remedio prospicere, welche auch auf den Casum Mandatorum desto applicabler ist/ weil solche ohnehin nur in causis nullo jure justificabilibus, moram non ferentibus u. d. erkannt werden/ mithin hat es in alle Wege seinen genugsamen Grund/ wann auch denen oben specificirten Mandatis der Befehl: den willfährigen Gehorsam zu dociren/ und die Citatio ad videndum, se declarari in pœnam Mandato insertam, falls obiges nicht geschehe/ annectiret wird/ wie dañ solches auch bey dem Reichs-Hof-Rath wenigstens zuweilen geschiehet/ wie aus folgendem zu ersehen:

Martis 18. Jan. 1724.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra die Chur-Bayrische Regierung zu Amberg/ dann den Rothenbergischen Pflegs-Verwalter Joh. Leonhard Vellhorn zu Schneidach & Consl. den Einfall in das Dorff Ottensoß und andere verübte Gewaltthaten betr. ꝛc.

1. In puncto Juris affigendi & publicandi Mandata & Patentes fiat gegen die Chur-Bayrische Regierung zu Amberg und den Rothenbergischen Pflegs-Verwalter petitum Mandatum inhibitorium de non turbando S. C. sub pœna quinque marcarum auri puri, annexa Citatione solita &c.

Doch

Doch ist auch wahr / daß in dem Tomo III. der von mir edirten Reichs-Hof-Raths-Conclusorum *in supplem. p.* 21. in extenso befindlichen Mandato inhibitorio dergleichen Citatio nicht zu befinden ist. Was endlich die Mandata affirmative concepta, tacitam tamen negativam insimul continentia, anbelanget / so ist bey selbigen noch viel offenbahrer / daß / wenigstens regulariter, Citatio solita angehänget wird / z. E.

Veneris 15. Jan. 1717.

Waldeck contra Hessen-Cassel, Mandati, das Dorff Wenzigeroda betr. ꝛc.

1. Fiat Mandatum an den Herrn Land-Grafen de abducendo milite & relaxando Arresto S. C. sub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione solita &c.

Dann da ist kein Zweifel / daß dieses Præceptum zugleich inhibitionem, die Trouppen länger stehen zu lassen, und die arrêtirte länger in Verhafft zu behalten / in sich fasse:

§. 16.

Wann ein Klag-Libell mehrere Membra hat, welche sich alle ad Mandatum S. C. qualificiret und gebührend bescheiniget seynd / können zwar wohl & salvis Imperii Legibus, alle in ein Mandat zusammen gefasset werden, oder / wo nicht alle, sondern nur einige sich ad Mandatum qualificiren oder genugsam documentirt seynd, kan mit diesen dergleichen geschehen / wie also z. E. in causa von Schorenburg contra Pfalz-Zweybrücken puncto di-

Wann ein Klag-Libell mehrere Membra hat.

versorum Gravaminum auf ein Libell von 14. Membris ein Mandat erkannt worden ist; indessen glaube ich, daß, wann dergleichen diverse Membra nicht eine genaue Connexion mit einander haben, sondern sich wol trennen lassen, es besser ist, entweder dem Supplicanten anzubefehlen, die causas zu separiren, oder, wo periculum in mora wäre, die causas selbst ex officio zu separiren, auf jeden Punct den gebührenden Bescheid zu ertheilen, und den Supplicanten anzuweisen, wenigstens pro futuro jede Sache besonders zu tractiren. Dann es kan leicht geschehen, daß der Beklagte bey dem einen Membro relevante Exceptiones hat, bey dem andern aber nicht, wann man nun hernach gleich ordentlich verfahren und sagen wollte: quoad hoc punctum fiat, rejectis Exceptionibus, paritoria; quoad illud vero communicentur Exceptiones ad replicandum u. d. so profitiren doch manchmalen die Parthien oder ihre Agenten und Advocaten davon, die Sache mit Fleiß zu confundiren, oder sie thun es auch aus Unwissenheit, so, daß man ihnen dißfalls immer Weisungen geben muß, wiewohlen sonst freylich dem Kläger auch deßwegen wohl mitgedienet ist, wann die causæ beysammen bleiben, weil er solchergestalten nur ein Mandatum, eine Paritoriam u. d. auslösen und insinuiren lassen darff, folglich um viel weniger Unkosten hat. Ubrigens belehret uns folgendes Exempel, daß es zuweilen würcklich geschehe, daß die Parthien angewiesen werden, die Materien zu separiren.

Mer-

Mercurii 9. Aug. 1719.

Zu Franckfurt Burgermeister und Rath contra Jo. Philipp / Grafen zu Isenburg, wie auch Schultheißen / Gericht und Gemeine des neuerbauten Dorffs Neu-Isenburg &c.

1. Fiat petitum Mandatum de non turbando S. C. wider den Grafen zu Isenburg, so viel das neue Dorff und den Weidgang in dem Sachsenhauser Wald betrifft, sub pœna quinque marcarum auri.
2. So viel die übrige Gravamina belangt, wann die Supplicanten solche separatim einbringen, auch gebührend bescheinigen werden, erfolget ferner Bescheid.

Jovis 5. Nov. 1716.

Gochsheim und Sennfeld Gemeinde contra Würtzburg & Conf. &c.

1. Cum Cassatione des Würtzburgischen Decreti inhibitorii fiat Mandatum de non impediendo Collectationem ad publicas necessitates Impetrantis communitatis & restituendo per militarem executionem exactas pecunias cum omni causa S. C. sub pœna 10. marcarum auri &c.
3. Würden Supplicanten causam Citationis ad videndum se privari Jure protectionis von dieser Mandat-Sache separiren, so erfolget darüber ferner Bescheid.

§. 17.

Wann eine Supplic aus mehreren Membris bestehet / deren einige die ad Mandatum erforderliche Requisita haben / andere aber nicht / so wird ratione jener das Mandat erkannt / ratione dieser aber entweder bessere qualificatio ad Mandatum erfordert / z. E.

Wann sich theils Membra ad Mandatum qualificiren / theils nicht.

Jovis 19 Sept. 1720.

Zu Schweinfurt Burgermeister und Rath/ contra den Freyherrn von Bibra ꝛc.

1. Fiat, so viel die ausser denen angezogenen 54. Aecker Artfeld zu denen 2. Freyhöfen des Hospitals zum H. Geist gehörige übrige Güter und dem Impetrantischen Theil davon zustehenden Handlohn betrifft, Mandatum de non amplius offendendo aut turbando & restituendo S. C. sub pœna 5. marcarum auri, annexa Citatione solita; Was das berührte Haupt-Recht und die Vogtey-Gerechtigkeit betrifft, würde Imploranstische Stadt dißfalls die behörige Requisita zum Mandato beybringen / erfolget so dann / was recht ist ꝛc.

Oder es wird respectu derer ad Mandatum nicht qualificirten Stücke ein Rescript erkannt / oder Communicatio verfügt u. d. Wann aber die Klag zwar nur auf ein einiges factum gehet / hingegen das petitum vielerley Membra enthält / so muß der Referens zusehen: ob denen Rechten nach alle verwilliget werden können oder nicht? Ist das erstere / so heisset es gemeiniglich: Fiat petitum Mandatum

datum S. C. &c. ist aber das letztere, so wird specifice exprimirt, worauf das Mandat gerichtet werden solle, das übrige Begehren aber entweder mit Stillschweigen übergangen, oder abgeschlagen, oder andere Verordnungen deßwegen gemacht.

§. 18.

Gegen die Chur-Fürsten werden nicht gern Mandata erkannt.

Ferner ist zu wissen, daß regulariter gegen die Herren Chur-Fürsten nicht gerne Mandata S. C. erkannt werden (1), sondern man tractiret sie dißfalls, so viel möglich, wegen ihrer, nach der Kayserlichen, grösten Würde im Reich, auch der meisten ihrer Potentz, und dahero, wann man zu hart mit ihnen verfährt, besorgender Collisionen &c. etwas doucer, als andere Stände des Reichs, um so mehr, weil man den Rescript-Proceß, falls sie nicht pariren wollen, die Sache aber liquid ist, so bald abkürtzen, auch die Rescripta entweder gleich anfangs (2) oder doch die paritoria so

(1) Es scheinet auch die R. Hof-R. Ordn. *Tit.* 6. §. 11. hierauf zu zielen, in verbis: So sollen, vermög der Reichs-Satzungen, "jederzeit gerichtliche Mandata, oder, nach "Umständ der Sachen und Personen, - - " Rescripta und darauf die Parition erkannt " und ausgefertiget werden."

(2) Dann Herr HARTMANN *de usu limit. Mandat.* S C. §. 10. *p.* 23. irret sich, wann er illimitate schreibt: quod Rescripta certam pœnam annexam non contineant, sed comminatione pœnæ tantum sint obfirmata, wie sich dieses aus meinem Tr. vom Rescript-Proceß ergeben wird.

wohl pœnalisiren kan, als im Mandat-Proceß geschiehet; indessen ist doch dieses nicht ohne Ausnahm, sondern, nachdeme die Umstände des facti beschaffen seynd, oder wann man einen rechten besonderen Ernst zeigen will, werden auch gegen die mächtigste Chur-Fürsten Mandata S. C. erkennt (1), wiewohl man sie doch hernach in cursu processus gemeiniglich wiederum etwas doucer hält, und statt der förmlichen paritoriarum eher terminos ad parendum ansetzt, auch nicht so leicht zur Execution oder Declarationem pœnæ schreitet u. d. wie von all diesem die bereits oben fürgekommene und hernach noch ferners folgende theils sehr notable Exempel zeugen.

§. 19.

Zuweilen wird vorher Votum ad Imp. erstattet.

Wann es wichtige Sachen betrifft, in welchen sonsten Kayserlicher Majestät Willens-Meynung eingeholet zu werden pflegt, ehe man einen Spruch ergehen lässet, wird dergleichen auch beobachtet, ehe man das von dem Reichs-Hof-Rath resolvirte Mandat würcklich erlässt. Z. E.

Vene-

(1) Daß also Herr HARTMANN *l. c. p.* 24. abermahl nicht so platt hätte schreiben sollen: quod contra Electores & Principes Imperii (von welchen letzteren man es gar nicht sagen kan/) non Mandata, sed Rescripta, eaque sine pœna, valeant. Und berufft er sich vergeblich auf die Reichs-Hof-Raths-Ordnung/ als welche er nur so nach seinem Sinn contra intentionem Legis & Praxis erklärt/ und resp. zu weit extendirt.

Veneris 15. Jun. 1714.

Schwartzburg contra Chur-Sachsen in puncto contraventionis transactionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: daß in dem Weg Rechtens und der Reichs-Satzungen fortzugehen, mithin das Mandatum S. C. pœnale de non contraveniendo propriis & confirmatis transactionibus, ut & Cæsareo inhibitorio, attentatorum revocatorio, junctis Citationibus conformibus & ad videndum se condemnari in pœnam recessui insertam samt dem Kayserlichen Protectorio auszufertigen.

Martis 7. Nov. 1724.

Zu Würtemberg Herzog contra Georg Grafen von Sponeck, ingleichem Elisabeth Charlotte Freyin von l'Esperance & Conf. Mandati.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts: Ihro Röm. Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 17. Febr. 1724 allergnädigst approbiret, diesemnach

1. Mit Cassir- und Aufhebung derer weiter von der Mömpelgartischen Wittib und Kindern, besonders dem Grafen von Sponeck, gegen die ergangene Kayserliche Verordnungen unternommenen frevenlichen Usurpation des Herzoglich-Würtembergischen Tituls und Wappens, fiat Mandatum S. C. inhibitorium hierüber, und zwar bey Straff der gänzlichen

lichen Cassation und Zernichtung derer über den Sponeckischen Grafen- und Esperancischen Freyherrn-Stand vorhin erhaltenen Kayserlichen Diplomatum, so weit selbige derer contravenirenden Personen angehen.

2. Fiat Mandatum S. C. restitutorium wegen des Archivs, Silber-Geschirrs, und Haus-Schmucks, und zwar bey Straff, daß im widrigen Fall und da bey Ihro Kayserlichen Majestät sie, die Mömpelgartische Wittib und Kinder, die geziemende vollständige Parition sub termino duorum mensium allerunterthänigst nicht erzeigen würden, so dann derer ihnen in der Kayserlichen Resolution vom 16. April 1723. vorbehaltenen Alimentation, auch sonst aller anderer etwa noch habenden Anforderungen verlustig geachtet, und krafft dieses erkläret seyn sollen ꝛc.

So gar, wann dergleichen prævio Voto ad Imperatorem erlassene Mandata auf nova facta extendiret werden sollen, wird nach Beschaffenheit der Umstände vorhero darüber bey Kayſ. Maj. angefragt, wie aus folgendem Concluso in eadem causa zu ersehen:

Martis 7. Nov. 1724.

Zu Würtemberg Herr Herzog contra den Grafen von Sponeck & Conſ. in specie diversorum attentatorum.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten

Reichs-

Reichs-Hof-Raths allerunterthänigst eingerathene Extenſion vom 13. Jul. derer Kayſerlichen Mandatorum & Reſcriptorum auf die in des Herrn Herzogs zu Würtemberg Exhibito vom 4. Maj. 1724. angezeigte nova ebenfalls allergnädigſt approbirt.

Zuweilen aber geſchiehet auch, das zwar das Mandat absque prævio Voto ad Imperatorem erkannt wird, doch aber zugleich ein Votum notificatorium oder ein Referatur S. Cæſ. Maj. reſolvirt wird. Zuweilen werden auch wohl durante Proceſſu Vota ad Imperatorem erſtattet. Z. E. wann eine Paritoria erkannt werden ſolle, ex gr.

Mercurii 15. Jun. 1718.

Chur-Pfaltz contra Pfaltz-Birckenfeld, die Veldentziſche Succeſſion betr.

Publicatur Reſolutio Cæſarea ſequentis tenoris: Ihre Kayſerliche Maj. haben bey ſo geſtalten Umſtänden allergnädigſt geſchloſſen, daß die Paritoria ulterior eingerathener maſſen zu erkennen, und in conformitate ejusdem fiat Paritoria ulterior, mit dem Anhang, daß im widrigen arctiores Proceſſus erkannt werden, und ſonſten auf des Herrn Impetranten ferneres Anruffen ergehen ſolle, was Rechtens.

§. 21.

Dem Mandat werden öffters auch noch andere Verordnungen beygefügt.

Gar offt geschiehet es / daß bey dem Reichs-Hof-Rath einem erkannten Mandat entweder ad instantiam partis oder auch ex officio nach befindenden Umständen oder Nothdurfft auch noch andere das Mandat desto mehrers bestärckende oder die Sache desto besser zur Erläuterung oder zum Spruch præparirende Verordnungen beygefügt werden / z. E. einem Mandato de non alienando bona fideicommisso obnoxia wird etwa ein Decretum inhibitorium an den Käuffer zugegeben; dem oben angeführten Mandat in Sachen Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach / in puncto illiciti recursus derer Lindenfelsischen Unterthanen wurde ein Protectorium für die Ritterschafftliche Bediente / den von Lindenfels / dessen Ehe-Consortin, Söhne / Angehörige und Unterthanen / ein Rescript an den von Lindenfels und seinen Sohn / Patentes an die Unterthanen quæstionis und ein Rescript an die klagende Reichs-Ritterschafft beygefügt; so werden auch öffters gleich bey Erkennung des Mandati oder in cursu processus Untersuchungs-Commissiones erkannt / oder zugleich ein salvus conductus ertheilt / Decreta erlassen u. d. wie hievon in denen von mir edirten 6. Tomis von Reichs-Hof-Raths-Conclusis eine Menge von Exempeln zu finden seynd / und ich hier nur ein einiges anführen will.

Jovis

Jovis 23. Maj. 1726.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Steigerwald der Zeit Director, Räthe und Ausschuß, contra die Fürstlich-Bambergische Regierung, Mandati &c.

1. Fiat petitum Mandatum inhibitorium cassatorium & relaxatorium & de non amplius turbando in possessione vel quasi Juris collectandi, nec non evocando subditos, sed refundendis damnis & expensis, neque via facti, sed Juris procedendo S. C. & sub pœna 10. marcarum auri puri, annexa Citatione solita.
2. Fiant Patentes an die Camerarische Unterthanen, sich von ihrer gegen die Ritterschafft tragenden Pflicht und Gehorsam nicht abwendig machen zu lassen, sondern die Steuren nach wie vor zu gedachter Ritterschafft unweigerlich zu entrichten, & hæ Patentes includantur der klagenden Ritterschafft zur Publication.
3. Detur petitus salvus conductus für die Camerarische Unterthanen und den Beamten Siegardi.
4. Fiat Decretum an Georg Glauer, de desistendo à lite in foro incompetenti inchoata, ut & de solvendo Collectas Ordini Equestri sub pœna 3. marcarum argenti.

§. 22.

Eventualis Communicatio cum Statibus Imp.

Ja in causa Ost-Frießland contra Emden puncto recusatæ solutionis Collectarum Imperii &c. wurde den 13. Febr. 1654. gleich bey Erkennung eines Mandats wider die Stadt zugleich auch, und zwar absque prævio Voto ad Imperatorem, resolvirt.

2. Communicetur Statibus Imperii per Decretum, daß sie, im Fall die Stadt nicht obedirte, Ihro Kayserlichen Maj. mit Gutachten an die Hand geben wollen, wie dieselbe zur Parition zu bringen seyn möchte.

Doch würde dergleichen von dem Reichs-Hof-Rath heut zu Tag schwerlich mehr ohne vorheriges an den Kayser erstattetes Gutachten erkannt, ja auch nicht, ausser in weit aussehenden Sachen darauf angetragen werden.

§. 23.

Wie die Insinuation beschehe?

Die Insinuation eines aus dem Reichs-Hof-Rath erlassenen Mandati kan auf einerley in meinem Tr. de Insinuatione &c. vermeldeten Arten beschehen, und zwar so wird gemeiniglich das Original-Mandat dem Beklagten bey der Insinuation in Handen gelassen, und ein Documentum factæ insinuationis bey dem Reichs-Hof-Rath producirt, seynd aber der Beklagten mehrere, so wird es gehalten, wie an gemeltem Ort mit mehrerem zu sehen ist.

§. 24.

§. 24.

Wann nun der dem Beklagten in dem Mandat angesetzte Termin vorbey gehet, ohne daß er den Kläger zu frieden gestellet hätte, so muß dieser gleichbalden nach Verlauff des Termins einkommen, anzeigen, daß das Mandat gebührend insinuiret, demselben aber nicht pariret worden seye, und bitten, den Beklagten per sententiam, oder per arctiores ad parendum anzuhalten, oder (nachdeme nemlich der Supplicant bitten will,) eine Executions-Commission (wann nemlich eine zu Vollstreckung des Mandati bey unterbleibender freywilliger Parition des Beklagten nöthig wäre,) zu erkennen: Hätte aber der Beklagte in etwas, aber nicht völlig parirt, so muß der Kläger bitten, insufficienti paritione non attenta, eine der vorbesagten Verordnungen ergehen zu lassen; niemals aber muß der Kläger in Mandat-Processen um Communicationem Exceptionum bitten, weil regulariter contra Mandatum nicht excipirt werden solle, und der Kläger dadurch nur selbst anzeigte, daß er seiner Sache nicht traue. Es ist aber obiges Anruffen wider den Beklagten, effluxo termino ad parendum præfixo, so nöthig, daß, wo es nicht geschiehet, das Mandat von dem Richter, wo er nach der Strenge handlen will, vor gefallen declarirt werden kan. (1) Reproductio Mandati.

§. 25.

(1) Dn. de LVDOLF *in Jur. Camer. p. m.* 242.

§. 25.

Einem Mandato S. C. regulariter absque exceptionibus pariret werden.

Einem solchen erkannt- und insinuirten Mandato S. C. solle der oder die Beklagte regulariter ohne einige dagegen zu machende Exception pariren. Cam. Ger. Ordn. *Part.* 2. *Tit.* 23. ibi: „erkannt, und ohn einige Weiterrede oder Verhinderung vollzogen - - - „werden. Wollte aber in angeregten Fällen „der Theil, wider den solche Mandata erkannt, „(NB.) nach Vollnziehung derselben, oder, so „er wegen seiner Ungehorsam in die Pön des „Mandats erklärt, nach Entrichtung der ge„setzten Pön und Straff, dargegen etwas fürderlichs fürbringen, das soll ihm an Orten, „da es sich ordentlicher Weiß gebühret, zugelassen, dagegen sein Widertheil im Recht gehöret, und auf beeder Theil fürbringen, was „billich und recht ist, gehandelt und erkennet „werden.„

§. 26.

Doch haben dagegen statt 1. Exceptiones sub & obreptionis.

Jedoch, wie schon oben (1) zum voraus erinnert worden ist, daß der Richter supponire, das von dem Kläger angebrachte und bescheinigte factum verhalte sich solchergestalten; also ist, wann es deme nicht so wäre, dem Gegentheil erlaubt, solches dem Richter mittelst einreichender Exceptionum sub- & obreptionis vorzustellen. R. Absch. *de* 1594. §. 77. „Dann auch im dritten, daß in Sachen Man„datorum S. C. kein Auszug„ (Exceptio) „dann alleine sub- & obreptionis - - zuzulassen.

(1) *Cap.* 1. §. 6.

lassen. „ &c. Eigentlich also bestehen die Exceptiones sub- & obreptionis darinn, daß man darthue, das factum verhalte sich anderst, als es der Kläger entweder mittelst Verschweigung einiger Umstände oder Erdichtung falscher factorum oder circumstantiarum angegeben; doch limitiret der Herr von LYDOLF (1) dieses also: quod dictum fuit, non admitti Exceptiones alias, quam quæ ex facto resultant, habet pro re nata quandam amplitudinem, ut omnino comprehendantur etiam tales exceptiones, quæ facti circumstantiis & causæ principali ita sunt permixtæ, ut ab ea separari & divelli nequeant, e. g. præscriptionis, falsi instrumenti, nullitatis contractus, pacti de non petendo, jurisjurandi, solutionis & similes. Dann wann dergleichen Exceptiones erwiesen werden können, so ist ja die sub- & obreptio offenbahr, indeme kein Richter z. E. auf ein falsches Instrumentum ein Mandat erkennen würde, wann dieses gleich Anfangs wäre bekandt gewesen.

§. 27.

Nebst denen Exceptionibus sub- & obreptionis admittirt der R. Absch. *de* 1594. §. 77. wider die Mandata S. C. 2tens Exceptionem „ maleficii. „ Der Ursprung dieser Verordnung ist wohl ohnsehlbar herzuleiten aus denen Gravaminibus einiger Stände des Reichs, so um das Jahr 1556. 57. entworfen 2. Maleficii.

(1) *de Jur. Camer. al. p. m.* 104.

sen worden, als worinn es unter anderm heißt: (1) „ item daß pro committente ma-„ leficium, wie dann dasselbig in der Con-„ stitution der Pfandung auch ausgenom-„ men, kein præceptum absque clausula er-„ gehe, ne impediatur Justitiæ executio „; worauf sich auch das Cammer-Gericht gleich dahin erklärt: „ So wird auch pro commit-„ tente maleficium, wo sich solches ex nar-„ ratis erfindet, zu Verhinderung der Justiz „ gar nichts - - erkennt. „ Es ist also die Exceptio maleficii nichts anderes, als die Sache seye criminal (2), gehöre folglich nicht an die höchste Reichs-Gerichte. Alleine da es leicht geschehen kan, daß ein Judex immediatus, um zu verhindern, daß die Sache nicht an die höchste Reichs-Gerichte gelangen möge, selbige für criminal angibt und criminaliter tractiert, da sie es doch denen Rechten nach nicht verdiente, was ist da zu thun? Ich meines Orts glaube, wann sich ex narratis & probationibus supplicæ zeiget, daß die causa civilis seye, auch ein Mandat darauf erkannt worden ist, durch die Exceptiones aber die fundamenta supplicæ nicht enervirt werden, noch die Sache genugsam ad criminalitatem qualificirt wird, daß alsdann ein höchstes Reichs-Gericht sich um eine solche imaginariam exceptionem criminalitatis nichts

zu

(1) ap. Dn. de LVDOLF *in Jur. Cameral. Append.* I. *p.* 70.

(2) BLVM. *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 197. *p.* 299.

zu bekümmern habe, sondern salvis Imperii Legibus ad paritoriam schreiten könne; dann wo dieses nicht wäre, dörffte man nur, wann man einem ehrlichen Mann gern in die Haare wollte, aber selbst erkennt, daß man denen Rechten nach keinen genugsamen Grund wider ihne habe, und besorgt, er dörffte wider ein solches ungerechtes Verfahren des höchsten Richters Hülffe suchen, die Sache gleichbalden als criminal angeben und behandlen. Alleine so weit gehet die potestas Statuum in criminalibus nicht, sondern gleichwie denen höchsten Reichs-Gerichten zustehet, super nullitatibus in processu criminali commissis zu cognosciren, also kan ihnen auch nicht gewehret werden, zu untersuchen: ob eine causa sich würcklich ad processum criminalem qualificire? indeme ja eine der grösten Nullitäten wäre, die nur begangen werden können, wann man einen ohne genugsame Ursach criminaliter processiren wollte:

§. 28.

3tens erlaubt der R. Absch. *de* 1594. §. 77. wider die Mandata S. C. exceptionem „ bannī „ (1) & „ privationis „; weilen nemlich ein in die Reichs-Acht erklärte weltliche oder eine ihrer weltlichen Regalien von dem Reich privirte geistliche Person keine personam standi in Judicio hat, so folget daraus von selbsten, daß

3. Banni & privationis,

(1) Nicht/ wie der enorme und allen Sensum verderbende Druckfehler in denen neueren Editionibus des Corporis Recessuum Imperii lautet: boni.

daß, wann eine solche Person mittelst Verschweigung ihrer Umstände ein Mandatum S. C. extrahirt, der Beklagte aber sothanen ex parte Actoris sich äusserenden Mangel anzeiget uud erweiset, das Mandatum tanquam nullum müße aufgehoben werden.

§. 29.

4. und dergleichen.

Endlich so setzet der R. Absch. *de* 1594. §. 77. zu denen vorgemeldten drey Exceptionibus auch noch die Worte: „ und dergleichen. „ Was seynd nun dieses für? EYBEN (1) sagt: es haben all Exceptiones statt, welche sonst nach einer würcklich erfolgten Urtheil der bereits anbefohlenen Execution könnten opponiret werden. BLVM. (2) schreibt: puto illas esse, si quis neget adesse requisita hujus vel illius Constitutionis, item si dicat, causam esse mere ecclesiasticam, esse matrimonialem &c. atque exinde Jurisdictionem Cameræ non esse fundatam. Item, si quis opponat, actorem esse declaratum prodigum, monachum, apostatam, excommunicatum &c. ac propterea legitimam personam standi in judicio non habere. -- Et in universum intelliguntur per illas similes causas omnes istæ, quæ officium judicis implorare impediunt, ut velle videtur Gylm. &c. Wann ich dasjenige, was die Reichs-Gesetze von denen Man-

(1) ap. Dn. de LVDOLF *de Jur. Camer al. p. m.* 105.
(2) *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 199. *p.* 299.

Mandatis S. C. disponiren, in seinem ganzen Zusammenhang, und nach der darunter geführten Absicht betrachte, bedunckt mich, es werden durch obige Worte alle diejenige Exceptiones zugelassen, welche nicht darauf zielen, das factum zu justificiren, sondern dahin gehen, zu erweisen, daß, wann auch schon das factum sich so verhalte, wie es von dem Kläger angegeben worden ist, dannoch das erkannte Mandat denen Rechten nach nicht bestehen könne, folglich hätten nicht nur die von Eyben und Blumen angeführte, sondern auch noch mehrere Exceptiones statt, wiewohl der Unterschied hernach sich darinn äussert, daß, wann die Exceptiones competentiam Judicis vel Jus in Mandato suppositum in thesi anfechten, der Richter über selbige, ohne sie dem Gegentheil zu communiciren, gleich cognosciren kan, da hingegen, wo sie jura partis angehen, dieser, wann anderst die Exceptiones einigen Schein haben, den Kläger billich darüber zu vernehmen hat.

§. 30.

Es fragt sich hiebey: ob die Exceptio Austregarum wider Mandata S. C. statt habe? und dienet zur Antwort: entweder supponiret der beklagte Theil, das factum verhalte sich so, wie es von dem Kläger angegeben worden, oder er supponiret, es verhalte sich nicht also. Ist das erstere, so muß er erweisen, das factum quadrire weder auf die vier in denen Reichs-Gesetzen geordnete noch andere dergleichen

Ob Exceptio Austregarum wider Mandata S. C. statt habe?

gleichen Fälle, und wo er dieses zu thun in dem Stand ist, so hat allerdings Exceptio Austregarum statt, und die Disposition der neuesten Wahl-*Cap. art.* 18. ibi: „sondern „einen jeden bey -- dem Jure Austregarum „tam legalium, quam conventionalium „vel familiarum, bey der ersten Instanz, „und deren ordentlichen unmittelbaren Rich„tern, mit Aufheb-und Vernichtung aller der„jenigen bißdahero etwa dagegen, unter was Schein „und Vorwand es seyn möge, beschehener „Contraventionen, ergangenen Rescripten, „Inhibitorien und Befehlen bleiben, und kei„nen mit Commissionen, *Mandaten* und an„deren Verordnungen dawider beschweren.„ Es wäre auch in einem solchen Fall das Mandat selbsten, als wider die Reichs-Gesetze erlassen, null und nichtig: kan aber der beklagte Theil nicht darthun, daß sich die Sache nicht auf die hier bekandte oder andere solche Fälle qualificire, und hat auch wider die veritatem facti nichts einzuwenden, so ist die Exceptio Austregarum vergeblich. Dann 1. werden die causæ Mandatorum in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 23. unter denenjenigen causis erzählt, welche gleich in erster Instanz an die höchste Reichs-Gerichte gehören, dergleichen alle die seynd, von welchen Part. 2. von Tit. 9. bißauf Tit. 27. incl. gehandelt wird, da hingegen erst Tit. 28. angefangen wird, von denen in secunda instantia vor die höchste Reichs-Gerichte gehörigen Sachen zu reden; 2. so ist der Mandat-Pro-

ceß

ceß, wie deſſen in denen Reichs-Geſetzen beſchriebene gantze Form es gibt, er auch in dem R. *Deput.* Abſch. *de* 1600. §. 49. expreſſe alſo genennet wird, ein ſummariſcher und privilegirter Proceß, vor die Austräge aber gehören nur die Sachen, welche via ordinaria ausgemacht werden; 3. bringt es die Natur der Sachen, worinn die Mandata S. C. erkennet werden ſollen, mit ſich, als welche alle ſo beſchaffen ſeynd, daß ſie promptiſſimam adminiſtrationem Juſtitiæ erfordern, welches nicht geſchehen könnte, wann die Sache vorher coram Auſtregis ventilirt und alsdann erſt per Appellationem an ein höchſtes Reichs-Gericht devolvirt werden müßte; 4. heiſſet es in der neuſten Wahl-*Cap. art.* 19. expreſſe: „ zuforderiſt die Austräge in acht „ nehmen, wo aber die Jurisdiction fun-„ dirt, dannoch, ehe und bevor die Man-„ data ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ih-„ rem Bericht und Gegen-Nothdurfft zufor-„ deriſt vernehmen. „ und ſupponiret alſo ſelbſten, daß es Fälle gebe, worinn die Jurisdictio mit Ausſchlieſſung der Austräge fundirt, und Mandata zu erlaſſen erlaubt ſeye, dann wann die Sache per appellationem von den Austrägen an die höchſte Reichs-Gerichte käme, ſo hätte man keinen Bericht nöthig, ſondern könnte ex Actis prioris inſtantiæ erſehen: ob die narrata ſupplicæ wahr ſeyen? 5. Wann, wie erſtgemeldet, die Sache per appellationem à ſententia auſtregali an ein höchſtes Reichs-Gericht erwüchſe, müßte allda der de-

nen Appellations-Processen vorgeschriebene modus observiret werden, und wäre mithin unvonnöthen gewesen, einen besondern Mandat-Proceß in denen Reichs-Gesetzen anzuordnen; 6. ist dieser Satz: daß in denen auf die vier Fälle & casus similes sich qualificirenden Mandat-Sachen die Austräge cessirten, in thesi noch von keinem Stand des Reichs jemalen widersprochen worden, sondern es befinden sich die höchste Reichs-Gerichte dißfalls à seculis in ruhigem Besitz, obwolen übrigens in hypothesi freylich gar offt disputirt wird: Ob dieser oder jene Fall sich nach denen Reichs-Gesetzen ad Mandatum qualificire. (1) Hat aber die beklagte Parthie wider das factum selbsten etwas einzuwenden, so ist wiederum

(1) In einer in LUNIGS *Select. script. illustr.* p. 707. befindlichen Deduction wird zwar auch pro ratione angeführt: der Mandatorum S. C. Wesen und eigentliche Beschaffenheit bestehe darinn, daß sie, wo ab executione angefangen werden könne, zu ertheilen seyen; also können unmöglich die Sachen, weßwegen Mandata S. C. statt haben sollen, zu den Austregis, welchen nur Notio (sententiæ lationem comprehendens) und keine Execution zustehe, und von denen also auch nicht ab executione angefangen werden könne, gehören: allein diese raison hat ein falsches suppositum; dann in dem Mandat-Proceß wird zwar à præcepto, nicht aber ab executione angefangen, und der Mandat-Proceß ist ein formlicher, obwohl summarischer, Proceß, welches man nicht sagen könnte, wo ab executione angefangen würde.

derum zu distinguiren: ob das factum, wann es des Klägers Angeben nach wahr wäre, sich ad Mandatum qualificirte oder nicht? Ist das erstere, so hilfft ex rationibus modo adductis exceptio Austregarum nicht; wäre aber das letztere, so ist man zwar in alle Wege befugt, exceptionem Austregarum entgegen zu setzen, man muß aber die Exceptiones sub- & obreptionis zugleich mit anführen. (1)

§. 31.

Eben so wenig hat auch wider ein Mandat S. C. Exceptio Privilegii de non appellando statt, und schreibt der Herr von LYDOLF (2) billich: accidit hoc (wann nemlich diese Exceptio eingewandt wird) plerumque ex imperitia eorum, qui Juris Cameralis, h. e. Imperii Germanici, non nisi perfunctoriam habent notitiam. Dann die Privilegia de non appellando gehen nur die causas an, welche in prima instantia vor denen Gerichten derer Stände des Reichs ventiliret werden, und extra casum Privilegii in secunda instantia an die höchste Reichs-Gerichte könnten gebracht werden, hingegen gehören die Mandat-Sachen, wie in §. præc. erwiesen worden, gleich in erster Instanz an die höchste Reichs-Gerichte, folglich ist keine appellatio vorhanden, und also kan man auch kein Privilegium de non appellando opponiren.

Oder Privilegii de non appellando?

(1) per *Rec. Imp. de* 1654. §. 40.
(2) *in Jur. Cameral. p. m.* 200.

§. 32.

Ob terminum ad excipiendum zu suchen erlaubt seye?

Es ist also auf gewisse Art und in gewissen Fällen auch wider ein Mandat zu excipiren erlaubt; Könnte aber eine Parthie mit ihren Exceptionibus sub- & obreptionis (1) innerhalb der in dem Mandato ad parendum angesetzten Zeit nicht fertig werden oder einkommen, so disponiret der R. Absch. *de* 1654. §. 76. „Belangend die Mandata sine clausula, sollen auch die Beklagte oder deren „Procuratores fürterhin in primo termino „Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr „Macht haben, sondern de reali paritione „zu dociren oder ihre Exceptiones, da sie einige zu haben vermeinen/ würcklich einzubringen schuldig seyn. (2) „ Die Raison dieser Dispositi-

(1) Dann diesen Namen gibt man insgemein denen Exceptionibus contra Mandatum, wann es auch schon keine solche eigentliche Exceptiones sub- & obreptionis seynd/ die wir oben beschrieben haben.

(2) Wodurch die Disposition des R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 49. aufgehoben worden/ als allwo es geheissen: „ setzen derohalben/ ordnen und wollen/ daß hinfüran „auf solch Begehren über den ersten in dem „Mandat bestimmten Termin fernere Zeit/ „viel weniger derselben Prorogation, ohne „fernere erhebliche Ursachen/ jedoch nach „Erwegung der Umständ und Gelegenheit/ „der am weitest entsessenen Partheyen einen/ „zween/ oder zum höchsten vier oder fünff „Monat/ ob wol solches in primo termino „hätte können und sollen geschehen/ nicht „zugelassen werden sollen. „

Disposition ist ohnfehlbar diese: weilen die Mandata S. C. nur in Fällen / welche / so viel der Richter urtheilen kan / ohnwiderſprechlich liquid seynd oder einigen Verzug nicht leiden / erkannt werden sollen / so solle man auch dahin sehen / daß prompte Justiz erfolgen / und solche nicht durch ohnnöthiges Termin-Bitten aufgezogen werden möge. Es scheinet auch allerdings / daß nach diesem so gar keine prorogatio termini statt haben solle (1) / indessen / da doch die Exceptiones sub- & obreptionis offt lange Zeit erfordern / oder es sonsten eine wahrhaffte Unmöglichkeit seyn kan / mit denselben intra terminum aufzukommen / so duncket mich die Praxis des Reichs-Hof-Raths nicht unbillich (2) / da der um Prorogationem termini supplicirende Parthie solche dennoch verstattet wird; dann ob es zwar freylich allemahl in solchen Conclusis heisset: detur petitus terminus &c. jedoch nur ad parendum, so ist es doch in effectu auch von der licentia excipiendi zu verstehen / indeme die intra prorogatum terminum eingebrachte Exceptio-

nes

(1) BLVM *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 175. *p.* 295. stehet zwar in denen Gedancken: es seye nur verbotten / prorogationem zu suchen / wann der in dem Mandat angesetzte Termin bereits verstrichen seye / alldieweil aber dieser noch lauffe / seye es wohl erlaubt / und eben dieses statuiret auch der BLVMIO allenthalben / wo es möglich / folgende AVTOR *Brevic. Prax. Imp. Aul. Tit.* 51. *n.* 20. *p. m.* 175. ich glaube aber gäntzlich / es sey eine captatio verborum.

(2) jung. §. prox. seq.

nes dannoch angenommen werden. Alleine da die Reichs-Gesetze so gar wider die prorogationem termini zu seyn scheinen, so ist leicht zu trachten, daß einer die Ursachen, warum er prorogationem sucht, um so viel mehr bescheinigen müsse. Ubrigens ist aus folgendem Exempel zu ersehen, daß einem Anwald ein geraumer terminus ad revidendum & describendum Exceptiones verstattet worden ist:

Veneris 8. Nov. 1725.

Reichs Ritterschafft in Schwaben, Kocher-Viertels, contra von Sturmfeder Mandati, sive Impetrantischer Anwald Joh. Michael Filtzhofer, sub præs. 30. Oct. nup. supplicat hum. pro clem. concedendo termino quatuor septimanarum ad revidendum & describendum Exceptiones.

Concedatur petitum spatium 4. septimanarum ad revidendum & describendum &c.

Hingegen dociret folgendes Exempel, daß ein ad excipiendum begehrter terminus auch wohl sub comminatione Executionis gegeben werde.

Veneris 10. Dec. 1728.

Von Stein Graf, Kayserlicher Reichs-Hof-Rath und Cammerer, contra die verwittwete Gräfin zu Wied-Runckel, gebohrene Gräfin zu Lippe, Mandati in puncto debiti, sive Impetrantischer Anwald Aloysius von Gay sub præs. 7. hujus docendo factam insinuationem Mandati pœnalis & lapsum termini, necdum tamen factam paritionem,

nem, ſupplicat hum. pro clem. decernenda paritoria in contumaciam. appon. Lit. B.

E contra Impetratiſcher Anwald Daniel Hieronymus von Praun ſub præſ. eodem ſupplicat hum. pro clem. ex cauſis adductis concedendo alio termino bimeſtri. appon. num. 1.

Detur parti Impetratæ petitus terminus duorum menſium, ſed ad parendum, cum comminatione realis Executionis.

§. 33.

Wie lang der Termin ſeyn dürffe?

Der Autor Breviculi Prax. Imp. Aul. meynet zwar (1), wann alſo ein terminus ad parendum gegeben werde, ſolle man nicht mehr dann einen Monat oder die Helffte des erſten Termins verſtatten, ſed ſi forte, fähret er fort, ob cauſæ in publicum influentis gravitatem ulterior terminus concedendus videretur, ad conſcientiæ exonerationem ſatius fore exiſtimarem, ut Imperatori cauſæ prorogationis breviſſime referantur & ſine ejus conſenſu in prorogationem non annueretur. Jedoch man bleibt nicht nur bey dem Reichs-Hof-Rath regulariter bey dem gewöhnlichen termino bimeſtri, ſondern es läſſet ſich auch ſowohl dieſes, als überhaupt, daß der Reichs-Hof-Rath in effectu terminum ad excipiendum verſtattet, mit denen Reichs-Geſetzen und der Cammer-Gerichts-Praxi dannoch gar wohl conciliiren, daß alſo BERTRAM denen Referenten das Gewiſ-

(1) *Tit. 51. n. 24. 25. p. 177.*

Gewissen so eng zu machen nicht Ursach gehabt hat. Dann in denen Reichs-Gesetzen ist nirgends versehen, wie viel Zeit dem Beklagten ad parendum mandato verstattet werden solle oder könne, und aus dem Reichs-*Deput.* Abschied *de* 1600. §. 49. ersiehet man, daß hierzu, salvis Imperii Legibus, nach Beschaffenheit der Sache und Entlegenheit der Parthie, vier bis fünff Monathe angesetzet werden dörffen (1), wie dieses dann auch bey dem Cammer-Gericht also gehalten wird: wann nun aber der Reichs-Hof-Rath einen terminum bimestrem ad parendum in Mandato anberaumet und diesen Termin hernach ad alios duos menses prorogirt, so verstattet er darum doch nicht mehrere Zeit, als die Reichs-Gesetze erlauben oder das Cammer-Gericht, und kommt es folglich in effectu auf eines hinaus. Über dieses kömmet noch dieser Haupt-Umstand dem Reichs-Hof-Rath zu statten, daß bey dem Cammer-Gericht ist man zwar nicht so facil mit der prorogatione termini ad parendum Mandato, sondern schreitet eher ad Paritionem, hingegen admittiren sie auch noch

post

(1) Ja nach selbigem §o ware erlaubt, so garden terminum ad excipiendum so lang zu erstrecken; nun solle zwar dieses nach dem R. Absch. de 1654. nicht mehr geschehen, indessen wird doch niemand in Abrede seyn, daß, da ehedessen über den in dem Mandat angesetzten offt eben so langen Termin noch so viele Zeit ad excipiendum gegeben werden dörffen, man jetzo doch wenigstens ad parendum so viel ansetzen könne.

post Paritoriam Exceptiones ; bey dem Reichs-Hof-Rath hingegen gibt man lieber vorher genugsame Zeit ad excipiendum, wann man aber sich deren nicht bedient und eine Paritoria in contumaciam erfolgt, so kommen hernach die Exceptiones zu spät, und also laufft es dannoch abermals wieder auf eines hinaus, ja die Reichs-Hof-Raths-Praxis scheinet dißfalls noch ein præcipuum zu haben, indeme sie nicht nur rem judicatam bey behörigen Würden erhält, sondern auch die Parthien, damit sie nicht contumacirt werden, desto mehr zu Exhibirung ihrer Exceptionum antreibt. Und ich gestehe gerne, daß ich der Meynung bin, daß auch denen Reichs-Gesetzen nach post paritoriam simplicem durchaus keine Exceptiones mehr admittirt werden sollen.

§. 34.

Weiter disponiren die Reichs-Gesetze von denen Exceptionibus sub- & obreptionis: „ Nächst diesem solle der Beklagte alle seine „ Behelff in primo termino in seinen Exceptionibus unter gewöhnlichem præjudicio „ samentlich einzugeben verbunden seyn. „ R. Absch. *de* 1654. §. 78. Doch habe ich gefunden, daß man auch Exceptiones ulteriores admittirt hat. Z. E. Impetratus soll alle Exceptiones zumal produciren.

Martis 26. Febr. 1726.

Zu Hildesheim Carthaus contra Burgermeister und Rath der alten Stadt daselbst, Mandati &c.

1. Communicentur Exceptiones ulteriores,

riores, um sich sowohl darüber, als über die vorige replicando in termino duorum mensium vernehmen zu lassen. ꝛc.

§. 35.

Sich nicht in justitiam causæ principalis einlassen.

Ob man sich in denen Exceptionibus sub- & obreptionis auch auf die merita causæ principalis einlassen dörffe? davon statuiren die Reichs-Gesetze dieses: „Es ist nicht weniger verhinderlich an des Cammer-Gerichts-„Proceß befunden, daß in puncto sub- & ob-„reptionis viel Weitläufftigkeit gesucht und „gebraucht worden, und durch die Partheyen „etwan anderst nicht, als in ordinario pro-„cessu mit vielen Articuln, respondiren und „Bewelsungen per plures dilationes procedirt, welches gleichwol in der A. 68. gehalte-„ner Visitation §. Demnach ꝛc. verbotten, „dieweil es aber langsam zur submission ge-„langt, ist solches um so viel desto weniger von „dem Richter in Achtung zu nehmen oder auch „hernach der Gebühr zu ändern gewesen: de-„renthalben wollen Wir, daß in solchen Fällen „schleunig procedirt und jedesmal dasjenig, „was ad causam principalem gehörig, nicht „eingemischet, auch in denen probationibus „nach Gestalt der Sachen kürtzere Dilatio-„nes begehret und zugelassen, auch gegen die-„jenige, so dem also nicht nachkommen, ernst-„liche Straff fürgenommen und das überflüs-„sig verworffen werde.„ R. *Deput.* Absch. de 1600. §. 61.

§. 36.

§. 36.

Zwar schreibt der hochberühmte und hochverdiente Herr Cammer-Gerichts-Assessor von LVDOLF: (1) Porro, quod pro diversitate objecti Mandati S. C. exceptiones sint vel restringendæ vel ampliandæ, ratio suadet. - - Illud observandum putavi, quod interpres Legum optima sit Praxis judiciaria supremorum Imperii Dicasteriorum, non singularis forte unius alteriusve exempli aut personæ, sed constans & universalior. Cum itaque in Constit. Imperii Recess. Imp. 1594. §. 79. - - & Recessu Visit. noviss. §. 9. arbitrium Judicis in decernendis Mandatis S, C. non sit restrictum ad casus expressos, sed Legum generalium, imo & Juris civilis communis applicatio ad factum discretioni Judicis relicta, - - existimo, non temere Assessores Cameræ stylum & praxin Antecessorum secuturos in decernendis Mandatis S. C. - - neque id per abusum fieri. Quotusquisque enim est, qui nesciat, infinitum numerum Mandatorum S. C. in utroque supremo Imperii Judicio decretorum & decisorum, in quibus merita causæ principalis fuerunt exactissime a partibus discussa, licet in via Citationis forte aliud fuisset primæ instantiæ forum. Judici sane tunc integrum erit, materiam processus, uti a partibus proposita fuit,

(1) *de Jur. Cameral. p. m.* 105.

dijudicare. Valde enim durum foret mea ſententia, ſi poſt telam litis Cameralis longo temporis intervallo (quod evitari difficulter poteſt,) peractam, cauſa principalis a partibus in proceſſu Mandati, ut plerumque fit, falſiſſime tractata, ad novum litis exordium in alio foro remittatur. Ad finiendas omni ſtudio lites judicia ſunt conſtituta, ergo ambages amputari oportet: equidem is non ſum, qui omnia Mandata S. C. decreta, ſive antiquiora, ſive recentiora approbare velim. Homines utique fuimus, ſumus & erimus. - - Legum verba generaliter expreſſa per antecedentia interpretanda eſſe ratio ſuadet, ita, ut uſus rectus Styli judiciarii non tollatur, ſed adjuvetur potius. - - Tandem quod attinet ad forum primæ inſtantiæ ſ. Auſtregarum, ad quod regulariter ſpectare dicitur cauſæ principalis deciſio, injungitur in Legibus Imperii ſolicita iſtius beneficii obſervatio paſſim, - - utinam & procraſtinationibus in iſto foro remedium conſtitueretur ſufficiens. Nam, experientia teſte, plerumque inſervit Auſtregarum exceptio non maturationi juſtitiæ in foro primæ inſtantiæ, quam ei fini, ut actor per infinitas moras cum ſua actione remitti poſſit ad Calendas Græcas. Jedoch, ſo viele Veneration ich ſonſten auch gegen die Meriten dieſes grundgelehrten, judicieuſen und der Proceſſualium beſonders erfahrenen illuſtren Autoris hege, ſo kan ich doch dißfalls nicht ſeiner

ner Meynung seyn. Dann forderist haben die Stände des Reichs die praxin der höchsten Reichs-Gerichte in denen ihnen nicht specifice eingeraumten Fällen noch niemals pro interpretatione Legum angenommen; vielmehr ist bekandt / daß die Stände des Reichs grosse Beschwerden wider die Reichs-Gerichte führen / wañ sie sich dergleichen anmassen. 2. wäre es nach dem von dem Herrn von LVDOLF selbst supponirten casu nicht einmal um Interpretationem, sondern um Abänderung derer Reichs-Constitutionen / & quidem in substantialibus Processuum zu thun; dann das kan niemand laugnen / daß die Reichs-Gesetze klar verordnen / causa principalis solle in dem Mandat-Proceß durchaus nicht eingemischt / sondern ad separatum verwiesen werden: und daß dieses eine pars vel maxime substantialis des Mandat-Processes seye / wird eben so wenig ein des Processes Verständiger in Zweifel ziehen. Daß nun denen höchsten Reichs-Gerichten Macht gegeben seye / substantialia derer Processe abzuänderen / traue ich mir nicht zu behaupten. 3. So ist wohl das arbitrium Judicis nicht ad casus expressos adstringirt / aber wohl an die in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Substantialia Processus und an die general-Reguln. 4. Eben so wenig ist hier de applicatione Juris ad factum die Rede / sondern de mutatione Juris vel minimum dispensatione circa illud. 5. Daß es öffters geschiehet / daß in einem Mandat-Proceß causa principalis zugleich mit decidi-

ret wird, ist wohl wahr, daß es aber deßwegen recht seye, duncket mich eine petitionem principii zu involviren, so lange nicht erwiesen ist, daß die höchste Reichs-Gerichte circa Constitutiones Imperii quoad Substantialia Processuum dispensiren können. 6. Daß, wann die Parthien sich selbst in causam principalem einlassen, der Richter auch darinn sprechen könne, ist wider den so præc. angeführten §. 61. des R. *Deput.* Absch. *de* 1600. als allwo vielmehr geordnet wird, daß das überflüßige verworffen und die dergleichen vorbringende Parthien gestrafft werden sollen. 7. Wann eben über diesem so fleißig an denen höchsten Reichs-Gerichten gehalten und die in causam principalem einschlagende Exceptiones verworffen, auch die Parthien gestrafft würden, müßte ein mancher, der keine andere, als solche Exceptiones hat, damit zu Hause bleiben und dem Mandat pariren, oder es würden wenigstens die Exceptiones subsi & obreptionis sehr offt gar bald beysammen seyn, und also nicht nur der Mandat-Proceß abgekürtzt, mithin die Justiz beförderet, sondern auch denen Mandatis S. C. vieles von ihrer gehörigen, aber verlohrenen Autorität restituiret werden. Offt lässet sich der Actor auch nur defensive oder in so weit auf causam principalem ein, als er durch des Beklagten Exceptiones darzu genöthiget worden, behält aber seine übrige argumenta, womit er so zu sagen offensive agiren könnte, in reserve auf das petitorium. Deßgleichen lässet sich zwar

auch

auch der Beklagte manchmalen weitläufftig in das petitorium ein, doch nicht in dem Sinn, es zu exhauriren, sondern nur ad illustrandum possessorium, und also ist vielmehr hart, wann man das petitorium mit in den Mandat-Proceß ziehen will, da man nicht weiß: ob die Parthien alle ihre fundamenta zum Vorschein gebracht haben, wie mir dann ein illustres Exempel bekandt ist, da man auch ex hoc capite das petitorium mit decidiren wollen, weil der beklagte Theil zimlich davon berühret hatte, der sich aber hernach so zu sagen mit Händen und Füssen dagegen wehrte, weil er nicht gesonnen gewesen seye, das petitorium mit in discussion kommen zu lassen. Endlich so ist gantz natürlich, daß, wann man causam principalem mit in den Mandat-Proceß ziehet, die Sache entweder über das Knie abgebrochen, oder contra naturam des Mandat-Processes ein weitläufftiger Schrifft-Wechsel verstattet werden muß. Dann wann die Exceptiones causam principalem mit einmischen und der Actor darauf repliciren will, wird er gemeiniglich solche causam principalem viel anderst vortragen, als der Impetratus gethan, und zu solchem Ende Zeugen oder andere Documenta produciren, welche dann von Rechts wegen dem Gegentheil wiederum communiciret werden sollten ꝛc. 8. Die Justiz leidet viel weniger Noth, wann forderist dasjenige, was injustificabel ist, oder keinen Verzug verstattet, schleunig abgemacht, das übrige aber via Juris ordinaria tractirt wird,

als wann man alles zumal bestreitten will/ darüber aber/ wie ohnmöglich anderst geschehen kan/ den nothleidenden Kläger noch länger in der Betruckung stecken lässet. 9. Rathen nicht nur die antecedentia der vorangeführten Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung und des R. Deput. Abschieds de An. 1600. sondern auch alle andere Stellen derer von Mandat-Sachen handlenden Reichs-Gesetze und deren Analogie und Zusammenhang vielmehr dieses/ daß/ wann auch gleich erstgemeldete Stellen nicht so deutlich wären/ als sie würcklich seynd/ man dannoch nach jener Anleitung sie also interpretiren müßte/ daß nemlich causa principalis durchaus nicht mit in den Mandat-Proceß geflochten werden solle. Endlich/ daß die Verordnung der Austräge der Justiz-Administration sehr hinderlich seye/ glaube ich gäntzlich/ und daß man sich dieser Exception und ersten Instanz gemeiniglich dahin mißbrauche/ den Kläger lange genug herum zu führen/ und müde zu machen/ hat wohl eben auch seine Richtigkeit: indessen/ da die Reichs-Gesetze diesen circulum einmal beliebt haben/ so müssen wir JCti uns selbigen auch gefallen lassen/ und wo wir nur sonsten nicht selbst die Justiz-Administration noch mehrers hindern/ seynd wir wegen jener aus denen Gesetzen/ wornach wir sprechen müssen/ herfliessender ambagum meines Ermessens vor GOtt und der Welt entschuldigt. Zwar füget der Herr von LVDOLF anderwärts (1) auch noch diese raison

(1) p. 123.

raiſon bey: partes eo ipſo prorogare Jurisdictionem ſummorum Imperii Tribunalium, ſi in proceſſu Mandati S. C. merita cauſæ principalis ampliſſime tractent. Alleine erſtlich duncket mich, es folge dieſer Schluß nicht ex præmiſſis: dann es kan ſich etwa, ſchon oben gedachter maſſen, der Impetratus nur illuſtrationis gratia, oder der Actor defenſionis gratia, um denen Exceptionibus zu begegnen, in ſo ferne dieſe cauſam principalem touchiren, darauf einlaſſen, deßwegen aber können dannoch beede über ſolches noch mehrere und vielleicht ſtärckere fundamenta haben, welche wie ſie nicht ſchuldig ſeynd, ſolche im Mandat-Proceß zu produciren, alſo läſſet ſich auch nicht mit Beſtand Rechtens vermuthen, daß ſie hier alle ihre Gründe in cauſa principali produciret haben. So dann iſt dergleichen prorogatio Jurisdictionis in cauſa Mandati ſo gar in denen Reichs-Geſetzen verbotten, daß auch die Partheyen geſtrafft werden ſollen, welche ſolche Sachen einmiſchen, mithin kan ich auch nicht ſehen, wie eine ſolche prorogatio, ſuppoſito, daß es mit derſelben ſonſt keinen Anſtand hätte, defendirt werden könne.

§. 37.

Wann nun der beklagte Theil mit Exceptionibus eingekommen, hingegen „dieſelbige von denen Referenten „(und dem Reichs-Hof-Rath) „unerheblich und pro frivolis“ erkennet werden, alſo, daß ſie deßwegen nicht“ anzunehmen, ſo ſoll zur Gegen-Handlung“

Wann die Exceptiones zu verwerffen?

(oder ad replicandum,) „kein fernerer Ter„min angesetzt/ sondern soll der Beklagte ad „parendum per Sententiam angehalten „werden. R. Absch. *de* 1654. §. 76. (1). Dieses geschiehet auch sehr offt/ z. E.

Martis 12. Apr. 1701.

Model Jud contra von Crailsheim/ Mandati, sive Impetrantischer Anwald Philipp Jacob Kistler sub præs. 8. Jun. reproducendo dictum Mandatum supplicat hum. ob non præstitam eidem paritionem, prævia declaratione eidem inserta, pro clem. decernendis Executorialibus an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach; appon. Lit. A.

E contra Impetratischer Anwald Tobias Sebastian Praun sub præs. 5. hujus übergibt allerunterthänigste Exceptiones sub- & obreptionis; appon. Lit. A. usque P. incl. in duplo. &c.

Rejectis Exceptionibus fiat paritoria sub termino duorum mensium &c.

Doch solle man nicht gleich ad declarationem pœnæ schreiten/ sondern es halten/ wie folget: „Im Fall/ da in primo termino vel ulteriori „ nichts de paritione docirt/ sondern allein „Exceptiones sub- & obreptionis fürbracht/ „jedoch dieselbe gantz frivolæ und keines weges „ anzunehmen seyn würden/ soll nicht alsobald „ ad Declarationem pœnæ geschritten/ sondern bey dem bishero üblichen Herkommen und

(1) add. infra §. 54.

und gehaltenen Stylo es dißfalls verbleiben, " gleichwol auf den befundenen Fall der uner- " heblichen Exception sollen alsgleich neben der " eventual-Declaration (1) in eventum " non paritionis die arctiores processus ohne " ferner Anruffen erkennt werden.„ Wie weit man aber das letztere in Praxi observire, davon wird sich unten (2) besser reden lassen.

§. 38.

„Dieweil auch bey unserm Kayserlichen " Cammer-Gericht befunden worden, daß die " Exceptiones, so in einer Mandat-Sach " allbereit pro irrelevantibus erkannt und un- " geachtet derselben Parition aufferlegt ist, et- " wan in einer anderen Sache, ubi de eodem " jure & inter easdem personas agitur, für- " bracht pflegen zu werden, da doch schon zuvor " mit rechtlichem Ausspruch erkennet, daß der- " gestalt pignorando vel arrestando Unrecht " beschehen und solche Einreden die aufferlegte " Parition nicht verhinderen mögen: Derent- " wegen billich alsobald in primo vel alio bre- " viori ad paritionem præfixo termino pa- " rirt und nicht abermal fürsetzlich frivole exci- " pirt werden solle: als ist Unser befehlender " Will, damit dem vergeblichen excipiren und " vielfältigen wiederhohlten Pfandungen gesteu- " ret möge werden, da solches aus den Narratis " Supplicationis zu ersehen, daß die Pön in "

Exceptiones recoctæ in alia causa rejectæ.

(1) Nicht/ wie es in dem Corpore Recessuum Imperii corrupte steht: *non* in eventum.
(2) *Cap.* 5.

„dem Mandat etwas erhöhet und hernach deſto „kürtzer Zeit ad parendum (1) præciſe und „nicht ad excipiendum zugelaſſen: Und wo„fern abermal dergeſtalt aus vorigen und kei„nen andern Neben-Urſachen excipirt und „die aufferlegte paritio auffgezogen, alſobald „ad declarationem pœnæ & arctiores ge„ſchritten werden ſoll.„ So diſponiret der R. *Deput.* Abſch. *de* 1600. §. 52. Und obwolen es ſcheinet, als gehe dieſes nur die cauſas pignorationum an, ſo ziehen doch nicht nur die JCti (2) dieſe Stelle auch auf andere Mandata S. C. ſondern der Text ſelbſt ſcheinet in verbis: „damit dem vergeblichen excipiren„ ebenfalls darauf zu deuten, daß dieſes auch in anderen Mandat-Sachen ſtatt haben ſolle, wie dann auch die ratio Legis univerſal und auf alle Mandat-Proceſſe applicabel iſt. Man ſollte dahero über dieſer Diſpoſition billich um ſo ſtrictius halten, je öffter ſolche die Juſtiz-Adminiſtration beſchleunigen kan, ohne daß dadurch eine oder die andere Parthie verkürtzet würde.

§. 39.

Wann das Mandat aufzuheben?

Ergibt ſich aber aus denen Exceptionibus recht klar und deutlich, daß der Kläger den Richter mit einem falſchen facto hintergangen, ſo wird das erlaſſene Mandat, tanquam ſub- & obreptum, wieder caſſirt. Z. E.

Lunæ

(1) Nicht: petendum, wie es falſch in dem Corpore Receſſuum Imperii heißt.

(2) e. g. BLVM *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 189. *p.* 298.

Lunæ 28. Jan. 1726.

Oettingen-Wallerstein contra Oettingen-Baldern, Mandati, in puncto violatæ administrationis Regalium &c.

Es wird das auf ungleiche Narrata den 19. Apr. nup. ausgebrachte Mandatum S. C. denen in puncto Administrationis Regalium erlassenen Kayserlichen Verordnungen zu Folge, hiemit cassirt und wieder aufgehoben.

§. 40.

Wann aber des Beklagten Exceptiones zwar plausibel scheinen, doch des Klägers narrata nicht augenscheinlich evertiren, und also der Richter im Zweifel stehen muß: ob der Kläger sie nicht etwa beantworten könne, so wollen die Reichs-Gesetze: „Auf den Gegenfall aber „ da die vorernannte Exceptiones und Einre- „ den vor erheblich und relevant geachtet wer- „ den, soll darauf der Kläger im zweyten deß- „ halben erhaltenen Termin und gebettener Zeit „ ad replicandum per interlocutoriam ge- „ lassen, oder auch ihme von Amts wegen (1), „ im Fall keine Zeit gebetten, ein gewisser Ter- „ min, krafft der Visitations- u. Deputations- „ Abschiede

oder die Exceptiones ad replicandum zu communiciren?

(1) Dieses geschiehet bey dem Reichs-Hof Rath allemahl, weil die Agenten nicht, wie die Procuratores bey dem Cammer-Gericht, vor Gericht erscheinen, und also auch nicht mündlich um einen Termin bitten können, schrifftlich aber communicationem Exceptionum und terminum ad replicandum zu bitten nicht üblich ist.

„Abschiede in puncto sub- & obreptionis „mit den Probatoriis zu verfahren bestimmet „- - werden.„ R. Absch. *de* 1654. §. 77.

§. 41.

Mandatum wird zuweilē suspendirt.

Scheinen die Exceptiones zimlich relevant, doch zu Aufhebung des Mandats noch nicht völlig hinlänglich, so werden zwar die Exceptiones ad replicandum communiciret, doch das Mandat indessen suspendirt. Dahin gehöret wohl folgendes Exempel:

Veneris 28. Setp. 1725.

Zu Mecklenburg-Strelitz Herr Herzog im Namen Dero Frau Gemahlin, contra den König in Dännemärck, als Herzogen zu Holstein, in puncto der mütterlichen Dotal-Gelder ꝛc.

Suspenso Mandato nuper emanato communicetur das Holstein-Plönische Einbringen de 14. mensis præsentis dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz, um sich gegen die widersprochene Klag sub termino duorum mensium weiters vernehmen zu lassen ꝛc.

Ja es wird, nach Befindung der Umstände, wann nemlich beede Theile wahrscheinliche Argumenta vor sich haben, und entweder periculum moræ, dilapidationis u. d. vorhanden, oder die Sache, wann man es bis auf den Haupt-Spruch wollte gehen lassen, wie es gebet, hernach, nachdeme der Spruch ausfiele, schwer ad executionem zu bringen wäre, auch

wohl

wohl ein Arrest auf das objectum litis gelegt, wann sich nemlich selbiges in dritten Händen befindet und einen solchen Arrest leidet. Dahero auch in obigem Concluso fortgefahren wurde:

Idque notificetur denen zur Fürstlich-Holstein-Plönischen Landes-Regierung von weiland Herrn Herzogen Joachim Friderich bestellten hinterlassenen und zu dato im Land befindlichen Räthen, mit der Auflage, von solchen geforderten Dotal-Geldern niemand, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, (etwas) abfolgen zu lassen.

§. 42.

Relevante Exceptiones zu attendiren.

Überhaupt befihlet die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 4.: „auch„ (sollen)„ die Exceptiones contra Mandata sine vel „ cum clausula nach Art und Eigenschafft ei- „ nes jeden Processus, und so weit die darin- „ nen zuläßig, beobachtet werden. „

§. 43.

Terminus ad replicandum einzuschränken.

Von dem termino ad replicandum wird über das schon angeführte noch ferner in denen Reichs-Gesetzen versehen: „Es soll der termi- „ nus replicandi, so viel möglich, eingezogen „ - - werden. „ R. Absch. *de* 1654. §. 77. Bey dem Reichs-Hof-Rath pflegt man auch hierinn bey dem gewöhnlichen termino derer zwey Monathe zu bleiben. Zwar schreiben einige,

nige, (1) die Exceptiones werden dem Kläger absque termino communiciri, weil die Kläger die Sachen selbst gern beförderen; Doch habe ich befunden, daß bey dem Reichs-Hof-Rath die Communicatio öffters unter dem schon gemelten gewöhnlichen termino duorum mensium geschiehet, z. E.

Veneris 3. Maj. 1726.

Cölln Statt contra Chur-Cölln, nunc vice versa, Mandati, die vom Magistrat daselbst geschehene Aussperrung der Hacht und Herausnehmung des Latomus betreffend ꝛc.

Communicentur Exhibita de præs. 25. Febr. & 4. April. nup. loco Exceptionum parti Impetranti ad replicandum sub termino duorum mensium.

Dergleichen Exempel ich auch sonst noch viele angetroffen. Es kommet auch diese praxis mit der oben (2) angeführten Verordnung des Reichs-Abschiedes de 1654. überein, und ist um so weniger zu mißbilligen, weil der Grund, als ob die Kläger die Endschafft eines Processes selbst gerne beförderten, falliren, und solchen Falls dem impetrato eben so wohl daran gelegen seyn kan, ut litium aliquando fiat finis.

§. 44.

(1) VFFENBACH vom R. Hof-Rath Cap. 15. sect. 2. sub-sect. 1. p. m. 192. Conf. AVTOR Brevic. Prax. Imper. Aul. Tit. 51. n. 33. p. 179. & quoad Cameram BLVM in Proc. Camer. Tit. 34. n. 187. p. 298.

(2) §. 40.

§. 44.

Hingegen sollte die erst §. præc. angeführte Dispositionen des Reichs-Abschiedes einen fast zweiflen machen / ob prorogationem termini ad replicandum zu suchen erlaubt seye? Jedoch / da nur die Einschränckung befohlen wird / und zwar / so viel möglich / nun aber der casus sich gar leicht ereignen kan / daß die Exceptiones einer weitläufftigen oder mühsamen / oder mit Zeugen verhören u. d. zu bestärckenden Widerlegung bedörffen / womit innerhalb denen am Reichs-Hof-Rath pro termino anzusetzen gewöhnlichen 2. Monathen nicht aufzukommen wäre / so kan man nicht anderst / als sagen / daß dem Richter in alle Wege überlassen seye / nach Befinden einen weiteren Termin ad replicandum zu verstatten / wie ich dann verschiedene Exempel observiret habe / da entweder der Impetrantische Agent nach Verlauff des Termins eine Anzeige übergeben / daß die Replicæ bald einlauffen würden / und sich also selbst prorogationem termini genommen / die Replicas auch erst einige Wochen oder Monathe darauf exhibiret habe / welche aber dannoch zugelassen worden seynd / oder daß der Kläger um einen terminum ulteriorem bimestrem ad replicandum gebetten / solchen auch erhalten hat. Doch kommen diese casus so gar offt nicht für / indeme regulariter der Kläger / sonderlich in Mandat-Sachen / sich selbsten gerne beförderet. Indessen muß des Beklagten Anwald nach Verfluß des ad replicandum angesetzten Termins dannoch lapsum termi-

Ob prorogationem termini ad replicandum zu suchen erlaubt seye?

termini accuſiren und um Procedirung in contumaciam oder eventualiter, wann erhebliche Replicæ eingebracht wären / um deren Communication bitten. Endlich ſo zeigen folgende Exempel, daß, bey der prorogatione termini ad replicandum entweder mit der pœna præcluſi getrohet werde;

Marti 31. Jan. 1719.

Cöllen Statt contra Chur-Cöllen / Mandati, in puncto turbationis am Rhein-Strohm ꝛc.

&c. 4. Detur ex cauſa allegata adhuc petitus terminus ad producendum Replicas in puncto des Werths ſub pœna præcluſi.

Oder nachfolgendem mit der pœna caſſandi Mandati.

Jovis 27. April. 1724.

Uberlingen contra Fürſtenberg, Mandati tertii, ſive Impetrantiſcher Anwald Souffrein ſub præſ. 10. hujus ſupplicat hum. pro clem. concedendo alio termino bimeſtri ad replicandum. appon. num. 14. &c.

Detur adhuc petitus terminus ulterior ad replicandum, ſub pœna caſſandi Mandati.

§. 45.

Wann replicæ ſpecialiores zu injungiren?

Wañ der Kläger des Beklagten Exceptiones pro frivolis tractiret und ſelbigen nur per Generalia widerſpricht, der Richter hingegen ſolche für relevant anſiehet, ſo wird dem Kläger auferlegt, ſelbige innerhalb einem gewiſſen ihme

ihme zu dem Ende angesetzten Termin specialiter zu beantworten (1); doch erinnere ich mich nicht, daß mir ein solcher casus fürgekommen wäre.

§. 46.

Reconventio hat nicht statt.

Regulariter hat in processu Mandati keine reconvention statt (2); Dann wie alle die Fälle, worinn Mandata S. C. erkannt werden, so beschaffen seynd, daß entweder das factum an sich unjustificirlich ist, folglich auch durch keine Reconvention elidirt oder justificirt werden kan, oder daß die Sache keinen Verzug, mithin auch keinen Reconventions-Proceß, verstattet, zumahlen da die Reconventiones meistens oder gar all allemahl, so beschaffen seynd, daß selbige nicht per processum summarium, sondern ordinarium abgemacht werden können, so ergibet sich daraus von selbsten, daß, wie gemeldet, keine Reconvention in dem Mandat-Proceß regulariter statt haben könne; doch meinet der Herr Exceptio. von LVDOLF (3); das arbitrium Judicis seye hiebey nicht auszuschliessen. Und ich selbst finde diese Meynung nicht ohne Grund, besonders wann auf Schulden geklagt wird, dann wann z. E. einer zwar eine mit allen clausulis executivis versehene Obligation hätte, darauf klagte, und ein Mandatum S. C. erhielte, der Beklagte reconvenirte aber den Kläger ex alio capite um eben so viel oder noch mehrers

(1) BLVM *in Process. Camer. Tit. 34. n. 185. p. 297.*
(2) Dn. de LVDOLF *in Jur. Cameral. p. m. 111.*
(3) *l. c.*

rers, und zeigte an, daß der Vorkläger Nachbeklagte, difficilis conventionis seye, oder daß, wo er ihm seine Schuld bezahlte, hernach actio inanis seyn würde, wann er ihn alsdann wegen seiner Gegen-Forderung belangen wollte, so halte ich dafür, daß der Richter, wann diese narrata zur Genüge bescheiniget und besonders, wo der Kläger, wann ihme die Klage communiciret worden, nichts tüchtiges dagegen zu repliciren hätte, auf solche Reconvention in alle Wege reflexion machen, und solche zulassen müsse. Ein Exempel einer abgewiesenen Reconvention aber gibt die den 5. Aug. 1688. in Sachen Schöffenmeister und Schöffen des Königlichen Stuhls und des H. Röm. Reichs Stadt Aachen contra Burgermeister und Rath allda ergangene Paritoria an Hand, als welche also beschlossen wird:

Ubrigens mögen sie, Beklagte, ihre zu dieser Sache unzulässig eingeführte Reconventions-Klag in puncto exactarum sportularum ab officialibus Civitatis, limitatæ remissionis des so genannten Witschels an das Chur-Gericht, angenommenen Prædicati des Königlichen Stuhls, Beirrung des von ihnen, Beklagten, gestellten Anruffens, und derselben Schreiben, in ihrem Amt und an ungewöhnlichen Ort abgelegten Pfänden, ob sie wollen, wider Kläger gehörigen Orts und absonderlich ein- und ausführen.

§. 47.

§. 47.

Noch eventualis querela de non abutendo Mandato.

Eben so wenig ist auch erlaubt, mit der Mandat-Sach das Gesuch um Verordnung an den Kläger, sich des Mandati und Paritoriæ nicht zu mißbrauchen, zu cumuliren, sondern es bekommt ein also Supplicirender zum Bescheid, wie folgendes weiset:

Martis 3. Febr. 1728.

Von Hutten contra von Castell & Conf. Mandati &c.

E contra Impetratischer Anwald Daniel Hieronymus von Braun sub præs. 7. Jan. nup. supplicat hum. pro clem. decernendo Rescripto pœnali interimistico de non abutenda sententia paritoria in summariissimo lata, nec gravando ultra debitum modum; appon. num. 1. usque 6. incl. in duplo.

&c. 3: Hat das Impetratische Begehren pro decernendo Rescripto pœnali interimistico de non abutenda Sententia paritoria in summariissimo lata nec gravando ultra debitum modum nicht statt, sondern wann Impetratus über Excesse zu klagen hat, mag er solche, ob er wolle, in separato vorbringen, und eines mit dem andern contra stylum judiciarium nicht vermengen.

§. 48.

Wohl aber Interventio.

Wohl aber hat in einem Mandat-Proceß Interventio statt, massen keine Ursach vorhanden ist, warum solches nicht sollte seyn können. Es finden sich auch in praxi würcklich viele Exempel hievon, sonderlich, wann ein Reichs-

Ritterschafftliches Mitglied active vel passive in einen Proceß verwickelt ist / wobey propter consequentiam das gantze Reichs-Ritter-Corpus oder ein Canton ꝛc. interessirt ist / dann da pflegt die Ritterschafft gleichbalden interveniendo pro suo interesse einzukommen / z. E.

Lunæ 14. Aug. 1724.

Marschallin / genannt Marggräfin / gebohrne von Petscheid / contra von Jarheim & Cons. Mandati &c.

In eadem Intervenientischer Ritterschafft Orts Steigerwald Anwald Schumm sub præs. 30. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Intervention und Anzeige der Sachen Verlauffs / supplicat hum. pro decernenda remissione causæ ad primam jam aditam instantiam equestrem loci Steigerwald & ibi formatum concursum Creditorum, de non permittendo præjudicium potioribus & aliis hypothecariis Creditoribus; appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

1. Communicentur Exceptiones der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts am Steigerwald der Impetrantin sub termino duorum mensium &c.

So hat es auch ad causam Oettingen contra von Zigesar zweyerley Interventiones gegeben / indeme erstlich die Zigesarische Kinder / so dann auch ich und einige andere Moserische Agnaten interveniendo eingekommen seynd. Es werden aber dergleichen Intervenientische Exhibita zuweilen nur dem Beklagten / zuweilen

len nur dem Klagenden, zuweilen beeden Klagenden Haupt-Theilen communiciret, nachdeme es nemlich die Umstände der Sache erforderen, und entweder nur ein Theil oder beede darüber vernommen werden müssen. Doch zweifle ich nicht, wann erscheinet, daß die Untersuchung der Intervention viele Zeit und Schrifftwechseln erfordere, hingegen bey der Mandat-Sache periculum in mora ist, oder, wann erhellet, daß das Mandat, salvis Juribus Intervenientium könne ad executionem gebracht werden, daß alsdann die Interventio entweder ad separatum verwiesen werden könne und müsse, oder doch die Executio Mandati vor sich gehen, die Intervention aber daneben dem Gegentheil communicirt werden könne, wiewol dannoch der Richter dabey, so viel es nöthig und möglich ist, denen Intervenienten provisorie zu prospiciren hat. Z. E. in besagter causa Oettingen contra von Zigesar beruhete derer Intervenienten Gesuch darauf, das Gut, worein der Herr Graf von Oettingen tanquam in hypothecam immittiret werden solle, habe von dem Besitzer nicht beschwert werden können, weilen es ein fideicommiss seye; da aber doch, salvis Juribus intervenientium der Herr Graf so lange, als sein Debitor lebte, und also die Revenüen des Guts zu geniessen hatte, immittiret werden konnte, so gienge es auch, wie folgendes Conclusum zeiget.

Jovis 2. Mart. 1724.

Oettingen-Wallerstein-Spilberg contra von Zigesar, Mandati, nunc Paritoriæ &c.

In eadem Invenientischer Anwald Jo. Friderich Græve sub præs. 4. ejusdem supplicat hum. pro cassando Mandato S. C. ut & subsecuta paritoria de solvendo aut dimittendo hypothecam, in quantum interest & præjudicari potest; appon. Lit. A. & ultimum Concluſum, in duplo &c.

Cum inclusione des erkannten Mandati und Paritoriæ plenæ fiat Commissio auf den Ritter-Canton in Schwaben Orts Craichgau, dem von Zigesar eine Zweymonathliche Frist anzuberaumen, in welcher derselbe, zu Folge des ergangenen Mandati und Paritoriæ plenæ dessen Grafen von Oettingen-Wallerstein-Spilberg wegen seiner eingeklagten Schuld-Forderung vollkommen befriedigen solle, bey deren fruchtloser Verstreichung aber ermeldten Grafen dermalen nur in die fructus des verschriebenen Unterpfands würcklich immittire und autoritate Cæsarea dabey schütze und handhabe. De reliquo comunicentur Exhibita der Intervenientischen Zigesarischen Kindern dem Grafen von Oettingen sub termino duorum mensium.

§. 49.

Ultra Replicas bey kein Schrifft-Wechsel statt.

„In Mandat-Sachen solle ferner über die „Replic keine fernere Schrifft oder Hand„lung, doch salvo Judicis arbitrio, zugelas„sen werden.„ R. Absch. *de* 1654. §. 77. und

und §. 78. „Und da er „(der Beklagte,) „gleich folgends dupliciren, und in facto „oder sonst, etwas neues einbringen wollte, „(solle) solches jedoch keines Wegs geachtet „werden, es wäre dann Sach, daß in denen „Replicis auch etwas neues einkommen und ih- „me, Beklagten, dadurch Anlaß zu duplici- „ren gegeben worden wäre, oder daß er, Be- „klagter, seines neuen Einbringens vorhin nicht „Wissenschafft gehabt, sondern erst in Erfah- „rung gebracht, und solches auch eydlich er- „halten hätte.„ Doch solle der Richter nicht leicht so viele Schrifftwechslungen gestatten. R. Hof-R. Ordn. *Tit.* 5. §. 2. „In den summarischen privilegirten Mandat-Pro- „cessen ollen -- auch keine Weitläufftigkeit „der Schrifften oder zu tripliciren nicht leicht „veranlaßt werden.„ Bey dem Cammer-Gericht ist bey Straff der Rejection verbotten, daß die beklagte Partdie auch in obbesagten Fällen nicht von freyen Stücken dupliciren, sondern, falls sie es vor nöthig befände, die Ursachen vorher dem Cammer-Gericht anzeigen, und um Erlaubnuß zu dupliciren bitten solle: (1) wiewol es auch ein seiten dabilis casus wäre, daß eine Partdie dupliciren könnte, ohne die Replicas vorher von dem Richter communicirt erhalten zu haben, und wüßte ich nicht, wie es sich zutragen könnte, ausser wann der Kläger seine Replic durch den Druck bekandt gemacht, und der Beklagte ein Exceptio.

(1) BLUM *in Proc. Camer. Tit.* 34. *n.* 186. *p.* 298.

Exemplar davon zu Handen bekommt. Uebrigens habe ich gefunden, daß in causa Leiningen-Gundersblum contra Leiningen-Heidesheim Mandati, nach Beschaffenheit der besondern Umstände selbiger Sache dem beklagten Theil so gar Quadruplicæ gestattet worden seynd, (1) folglich dem Kläger Quintuplicæ haben zugelassen werden müssen.

§. 50.

Statt weitern Schrifft-Wechsels wird zuweilen eine Commission erkannt.

Zuweilen geschichet es, daß, wann auf die eingebrachte Replicas die Sache noch nicht klar ist, statt eines weitern Schrifft-Wechsels eine Commission erkannt wird, z. E.

Jovis 17. Jul. 1727.

Von Freyberg contra die Fürstlich-Augspurgische Regierung zu Dillingen & Conf. Mandati &c.

Idem Franck sub præs. 13. Maj. nup. exhibendo allerunterthänigste Replicas, supplicat hum. pro rejectis Exceptionibus decernendo arctiori Mandato; appon. n. 8. 9. 10. 11. & 12. in duplo &c.

Fiat nunc ex officio Commissio sumtibus interim utriusque partis auf den Grafen Truchseß-Zell-Wurzach & cum inclusione omnium Exhibitorum rescribatur eidem: Forderſamſt einen Subdelegatum in locum præsentem abzuordnen, um die Sache gründlich und legaliter, jedoch summarie und mit möglichster Erspahrung der Kosten zu untersuchen, beyde

(1) Vid. meine R. Hof-R. *Conclus. Tom. VI. p. 714.*

de Partheyen mit ihren Nothdurfften genüglich, wiewol in kurtzen Terminen, zu vernehmen, die darzu erforderliche Zeugen abzuhören, und alles andere dabey zu verrichten, was zu Erörterung der Sache dienlich und gehörig seyn mag, worauf Ihro Kayserlichen Majestät der Commissarius die geführte Protocolla und alle andere Commissions-Acta nebst seinem Bericht und beygefügten räthlichen Gutachten ohne Verzug einzusenden haben wird.

§. 51.

„Ob aber dem Impetranten bey Decision „ der gantzen Sachen seine Narrata gleich An- „ fangs zu verificiren oder aber dem Impetra- „ to sive reo seine eingewendete Exceptiones „ sub- & obreptionis zu beweisen obilge? das „ lassen wir alles zu Ermässigung und Befin- „ dung des Richters, welcher nach Gestaltsame „ und Gelegenheit der Sachen, auch deren Um- „ ständ, daraus er sich informiren muß, ob „ nemlich dem Kläger oder dem Beklagten das „ Onus probandi aufzubürden seye? nach „ Beschaffenheit der Rechten zu urtheilen hat, „ anheimgestellt seyn „. R. Absch. de 1654. §. 80. Wer eine gute Sache und tüchtigen Beweiß hat, pflegt nicht zu warten, biß ihm der Beweiß injungiret wird, sondern füget solchen gemeiniglich gleich seiner ersten Schrifft bey, woran man auch nicht übel thut. (1)

Welchem Theil onus probandi obilge?

(1) jung. §. 4.

§. 52.

Impetrans hat allemahl das letzte Wort.

Uberhaupt aber ist noch von dem Mandat-Proceß zu wissen, daß der Kläger allemahl das letzte Wort hat. Solches erhellet daraus, weil die Reichs-Gesetze ordnen, daß entweder mit der Replic-Schrifft geschlossen werden solle, oder wann dem Beklagten Duplicæ gestattet werden, so disponiren sie, daß „dann auch „Kläger mit seiner weitern Nothdurfft darüber „in alle Wege vorhero zu vernehmen.„ R. Absch. *de* 1654. §. 78. da hingegen, daß diese Schrifft wieder dem Beklagten communiciret werden solle, nirgends nichts zu finden, und aus obigem (daß regulariter auf die Replicas gesprochen werden solle,) vielmehr das Gegentheil zu schliessen. Es ist auch nicht üblich daß des Klägers letzte Schrifft dem Gegner ad notitiam communiciret wird, wie in anderen Processen geschiehet, es wäre dann, daß der Referent es in dem Fall thun wollte, wann er zwar nicht gerne einen weiteren Schrifft-Wechsel veranlasset, doch aber wissen möchte, ob der Beklagte an des Klägers letzten Schrifft nichts hauptsächliches auszusetzen habe. Dann wo dieses wäre, würde der Beklagte dannoch gewiß mit einer neuen Schrifft einkommen, ohnerachtet ihme jene nur ad notitiam communiciret worden ist.

§. 53.

Wie zu procediren, wann

Und dieses wäre genug von dem casu, wann die beklagte Parthie excipirt; Hat sie aber keine Exceptiones sub- & obreptionis aufzuwei-

zuweisen, und parirt dem Mandat doch nicht/ so solle nach der Cam. Ger. Ordn. *Part.* 2. *Tit.* 23. „ auf die darinn „ (dem Mandat) „ einverleibte Pönen, wie sich gebührt, procedirt „ und gehandelt werden. „ Doch pflegt dieses in praxi nicht gehalten zu werden, sondern man erkennet forderist eine paritoriam in contumaciam, z. E.

pars impetrata weder excipirt noch parirt?

Martis 17. Apr. 1725.

Von Adelsheim & Conf. contra Tänzel von Tratzberg & uxorem Mandati, sive Impetrantischer Anwald Jo. Albert Schumm sub præf. 20. Mart. nup. reproducendo Mandatum immissoriale S. C. supplicat hum. pro clem. rejectis frivolis exceptionibus eventualiter ex adverso productis, nunc ob non factam paritionem decernendo Mandato arctiori & desuper excitando Fiscali; appon. Lit. B. & C.

Fiat paritoria in contumaciam cum termino duorum mensium.

Wann aber der Beklagte noch nicht parirt, so wird alsdann wider ihne verfahren, wie gegen einem, deme rejectis Exceptionibus die parition auferlegt worden ist, nur daß man mit jenem schnellere gradus braucht. Ubrigens ist zu wissen, daß in dem Mandat-Proceß kein terminus ex officio gegeben wird, um zu excipiren (1), wie bey dem Reichs-Hof-Rath sonst in andern Processen geschiehet, welches auch der Beklagte um so weniger in Mandat-Pro-

(1) *Brevic. Prax. Imp. aul. Tit.* 51, *n.* 20. *p.* 175.

Processen verdienet, je deutlicher er tacendo entweder seines facti nullo jure justificabilis vel Reipublicæ pernicioſi geständig ist, oder resp. zu erkennen gibt, daß er das von dem Impetrante eingeklagte factum nicht zu redressiren begehre, obnerachtet ihme irreparabile damnum imminiret oder summum in mora periculum ist.

§. 54.

Paritoria plena.

Excipirt aber die Parthie, und es werden aus schon oben vermeldten Ursachen die Exceptiones als frivolæ oder unstatthafft verworffen, und es ergehet folglich eine Paritoria, so wird eine solche Paritoria plena genannt, doch wird dieser terminus nicht allemahl gebraucht, sondern gar offt nur gesetzt: rejectis Exceptionibus fiat paritoria, welches dann eben so viel ist, gleichwie vicissim jenes so viel bedeutet, als Paritoria plena. Ja, wann man es genau nehmen wollte, sollte man bey dem Reichs-Hof-Rath den terminum: Paritoria plena, gar nicht gebrauchen: dann bey dem Cammer-Gericht ist er deßwegen recipirt, um dadurch anzuzeigen, daß nunmehro keine weitere Exceptiones admittiret würden, welches sonst post Paritoriam simplicem erlaubt ist; bey dem Reichs-Hof-Rath aber ist, wie wir hernach (1) hören werden, eine jede Paritoria in diesem Verstand plena, indeme post Paritoriam etiam simplicem allda keine Exceptiones mehr admittiret werden.

§. 55.

(1) *Cap.* 5.

§. 55.

Paritoria respectu Mandati limitata.

Zuweilen geschiehet es, daß der Beklagte in theils Stücken des erkannten Mandats genugsame Exceptiones sub- & obreptionis hat, in anderen aber nicht; in solchem Fall nun wird die Paritoria also stylisirt: Rejectis Exceptionibus fiat paritoria dahin, daß ꝛc. und hierauf wird specificirt, wie ferne dem Mandat pariret werden solle, oder es heißt: Fiat, so viel den punctum - - betrifft, Paritoria &c. Z. E.

Lunæ 19. Dec. 1729.

Seyboth contra Schwäbisch-Hall, Mandati.

Referuntur Exhibita & Conclusum:

1. Mit Verwerffung des von Seiten des Magistrats zu Schäblisch-Hall fernerweit beschehenen ohnerheblichen Einwendens ungehindert, fiat nunc (so viel den punctum restitutionis plenariæ in pristinum officium & honores cum omni causa betrifft) Paritoria cum termino duorum mensium, jedoch bleibet im übrigen Impetratischem Magistrat in Krafft tragenden Obrigkeitlichen Amtes allerdings ohnbenommen, offterwehntem Impetranti jemanden, mit welchem derselbe conjunctim bis zu Austrag der Sache seinen Pfleg-Dienst weiters zu continuiren hätte, zu adjungiren ꝛc.
2. Wird nunmehro die auf die Reichs-Stadt Heilbronn erkannte Commission aus bewegenden Ursachen hiemit wieder auff-

auffgehoben und solchemnach ihme, Magistrat, nach vorhero beschehener vollkommener neuer Parition, in die Seybothische bishero geführte Administration mediante novo processu zu inquiriren verstattet, jedoch dergestalten ꝛc.

§. 56.

vel extensa tam quoad nova,

Hingegen wann nach erlassenem Mandato der Impetratische Theil dannoch fortfährt, dem Mandato zuwider zu handeln, und es seynd bis zu erfolgender Paritoria keine besondere Verordnungen deßwegen ergangen, so wird in der Paritoria beygesetzt: cum extensione ad nova; wären aber durante processu wegen dergleichen attentatorum eigene Mandata erlassen worden, so lautet die Paritoria z. E. also: Fiat Paritoria tam in puncto primi, quam secundi Mandati. Z. E.

29. Jul. 1723.

Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach, Mandati, in puncto illiciti concursus derer Lindenfelsischen Unterthanen ꝛc.

1. Mit Verwerffung des in der Vorstellung vom 31. Oct. 1720. beschehenen ohnstatthafften Einwendens, fiat Paritoria, cum extensione ad nova &c.

Martis 26. Sept. 1730.

Von Twickel Freyherr, Dom-Probst zu Hildesheim, contra den suspendirten Burgermeister Dörrien und Adhærentes, in puncto Tumultus.

&c. 3. Mit Verwerffung derer gantz unerheb-

hebllchen in gegenwärtigen Fall nicht einschlagenden Exceptionum, sowohl in puncto primi als secundi Mandati, - - fiat Paritoria plena cum extensione ad nova facta & termino duorum mensium.

§. 57.

Folgende Exempl zeigen, daß zwar auch wohl ein Mandat erst bey Erkennung der Paritoriæ extendiret werde, (nicht auf attentata, von welchen hier die Rede nicht ist, sondern auf mehrere klagende oder beklagte Personen, Jura u. d.) quâ ipsum litis objectum.

Martis 2. Maji 1724.

Thannische Vormundschafft contra von der Thann, Mandati.

1. Rejectis Exceptionibus fiat paritoria cum petita extensione auch auf den Freyherrn Christoph Caspar von der Thann, cum termino duorum mensium &c.

Doch kan man leicht erachten, daß solches in keinem anderen Fall geschehe, als wann der Richter aus denen Exceptionibus oder sonst gewiß ist, daß der Beklagte gegen diese Extension nichts ins besondere excipiren könne.

Veneris 8. Aug. 1727.

Von Reich zu Plaz & Cons. contra von Wedig & Cons. Mandati &c.

Rejectis Exceptionibus fiat paritoria, cum extensione auf den mittelst Abschlag der Französischen Pistolen erlittenen Schaden.

§. 58.

§. 58.

Termin ad parendum.

Von dem in der Urtheil ad parendum anzuberaumenden Termin heisst es zwar in dem R. Absch. *de* 1654. §. 76. „Auch von dem „Richter der Termin nach Gelegenheit des „Orts moderiret werden „; alleine bey dem Reichs-Hof-Rath bleibet man bey dem gewöhnlichen termino derer zwey Monathe.

§. 59.

Formul einer Paritoriæ.

Die Paritori-Urtheile werden ratione formæ externæ auf eben die Art ausgefertiget, wie alle andere in causis Appellationum, Citationis &c. ergehende Urtheile, und will ich zur Probe hier ein Muster davon anführen.

IN Streit-Sachen sich verhaltend zwischen N. N. Burgermeister, Rath und 100. Männer in der Stadt Rostock, Klägern und Impetranten án einem, so dann Herrn Carl Leopold, Herzogen zu Mecklenburg, Beklagten und Impetraten am andern Theil, Mandati pœnalis de non turbando sine clausula, die Jagd in der Rostocker Heyde betreffend, ist Klägern ihr der Declarationis pœnæ & arctiorum halber gethanes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern wird dem Herrn Beklagten, mit Verwerffung seiner in puncto fori und anderer ad causam Mandati unstatthafften Einwendungen Zeit zweyer Monathen von Amts wegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedachtem ausgang- verkündt- und reproducirten Kay-

serlichen Mandato, jedoch allein, was die darinn enthaltene facta betrifft, ein völliges Genügen geleistet worden sey: massen dann, was das Petitorium anlanget, solches dem Herrn Beklagten, evacuato prius possessorio, behörig auszuführen vorbehalten wird, mit der ausdrücklichen Warnung, woferne diesem in der bestimmten Zeit nicht nachgelebet würde, der Herr Beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pön, obgedachtem Kayserlichen Mandato einverleibet, erkläret, auch sonst auf der Kläger ferneres ordentliches Anruffen ergehen solle, was Rechtens. Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserlichen Majestät hervorgedrucktem Kayserlichen Secret-Insigel, den achtzehenden Decembris des 1714den Jahres.

(L.S.)

Friederich Carl, Graf von Schönborn.

Franz Wilderich von Menßhengen.

§. 60.

Man sollte zwar nach folgendem Reichs-Hof-Raths-Concluso: Ob die Contenta Exhibitorum der Paritoriæ einzuverleiben?

29. Nov. 1723.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach & Conf. in puncto illiciti Recursus & prætensi Landsassiatus in Weydenberg ꝛc.

Nachdeme aus der erkannten Paritoria, daß der Innhalt derer Exhibitorum Partis Im-

dergleichen Ursachen mehr seyn mögen, so wird auch durante Processu Mandati, entweder salvo ejus cursu oder mit dessen Suspension ex officio oder ad instantiam partis die Güte zwischen denen streitenden Parthien tentirt, z. E.

Mercurii 2. Oct. 1726. (1)

Kellner contra Leiningen-Westerburg, Mandati &c.

Communicetur Exhibitum Partis Impetratæ sub præs. 26. Febr. nup. Parti Impetranti, um sich wegen des vorgeschlagenen Versuchs der Güte zu erklären, und allenfalls zugleich genugsame Vollmacht darzu hieher einzusenden.

Es scheinet aber, der Kläger habe nicht Lust darzu gehabt, indeme er im Jan. 1727. auf das neue um die Execution einkame, dessen ohngeachtet wurde folgendes geschlossen:

Martis 1. Jul. 1727.

Kellner contra den Grafen von Leiningen-Westerburg, Mandati & Paritoriæ &c.

Tentetur ex officio amicabilis compositio, worzu die beede Kayserliche Reichs-Hof-Räthe Freyherr von Roth und Edler von Klee zu Commissariis hiemit benennt seyn sollen, und beederseits Parthien auferlegt wird, genugsame Vollmachten deßhalben in termino duorum mensium gehörig produciren zu lassen.

Weil aber der eine beklagte Theil anzeigte, daß der Mit-Beklagte keinen Lust zur Güte bezeuge, so wurde ferner resolvirt: Lunæ

(1) Nota, in dieser Sache ware schon vorher eine Paritoria in contumaciam ergangen.

Lunæ 5. April. 1728.

Kellner contra Leiningen-Westerburg, Mandati &c.

&c. 2. Rescribatur cum inclusione Exhibiti an den Coimpetratischen Grafen Georg Hermann zu Leiningen-Westerburg, seines eigenen Bestens halber seine Vollmacht ad transigendum in termino bimestri gleichfalls und zwar sub priori comminatione unfehlbar allhier beyzubringen. Ja ich habe gefunden, daß dergleichen nach schon würcklich decretirter Execution annoch geschehen. Z. E.

Martis 21. Aug. 1725.

Voigt von Elffe contra den Herrn Bischoffen zu Speyer und dessen Regierung, Mandati, nunc Executionis &c.

E contra Impetrantischer Anwald Muneretti sub præs. 1. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung und Exception illegitimationis atque sub- & obreptionis, ut & nullitatis ex imperfecto interessentium Mandato, bittet allerunterthänigst, um seinen Fürstl. Herrn Principalen ex causa nescientiæ contra lapsum fatalium in integrum zu restituiren, und die dem Ober-Rheinischen Craiß-Ausschreib-Amt aufgetragene Executions-Commission noch zur Zeit aufzuheben, folgsam die gegentheilige letztere Klagschrifft ad communicandum allergnädigst zu decretiren; appon. num. 1. 2. 3. & 4. & ultimum Conclusum in duplo.

1. Suspensa executione & cum notifica-

dergleichen Ursachen mehr seyn mögen, so wird auch durante Processu Mandati, entweder salvo ejus cursu oder mit dessen Suspension ex officio oder ad instantiam partis die Güte zwischen denen streitenden Parthien tentirt, z. E.

Mercurii 2. Oct. 1726. (1)

Kellner contra Leiningen-Westerburg, Mandati &c.

Communicetur Exhibitum Partis Impetratæ sub præs. 26. Febr. nup. Parti Impetranti, um sich wegen des vorgeschlagenen Versuchs der Güte zu erklären, und allenfalls zugleich genugsame Vollmacht darzu hieher einzusenden.

Es scheinet aber, der Kläger habe nicht Lust darzu gehabt, indeme er im Jan. 1727. auf das neue um die Execution einkame, dessen ohngeachtet wurde folgendes geschlossen:

Martis 1. Jul. 1727.

Kellner contra den Grafen von Leiningen-Westerburg, Mandati & Paritoriæ &c.

Tentetur ex officio amicabilis compositio, worzu die beede Kayserliche Reichs-Hof-Räthe Freyherr von Roth und Edler von Klee zu Commissariis hiemit benennt seyn sollen, und beederseits Parthien auferlegt wird, genugsame Vollmachten deßhalben in termino duorum mensium gehörig produciren zu lassen.

Weil aber der eine beklagte Theil anzeigte, daß der Mit-Beklagte keinen Lust zur Güte bezeuge, so wurde ferner resolvirt: Lunæ

(1) Nota, in dieser Sache ware schon vorher eine Paritoria in contumaciam ergangen.

Lunæ 5. April. 1728.

Kellner contra Leiningen-Westerburg, Mandati &c.

&c. 2. Rescribatur cum inclusione Exhibiti an den Coimpetratischen Grafen Georg Hermann zu Leiningen-Westerburg, seines eigenen Bestens halber seine Vollmacht ad transigendum in termino bimestri gleichfalls und zwar sub priori commination unfehlbar allhier beyzubringen. Ja ich habe gefunden, daß dergleichen nach schon würcklich decretirter Execution annoch geschehen. Z. E.

Martis 21. Aug. 1725.

Voigt von Elffe contra den Herrn Bischoffen zu Speyer und dessen Regierung, Mandati, nunc Executionis &c.

E contra Impetrantischer Anwald Muneretti sub præs. 1. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung und Exception illegitimationis atque sub- & obreptionis, ut & nullitatis ex imperfecto interessentium Mandato, bittet allerunterthänigst, um seinen Fürstl. Herrn Principalen ex causa nescientiæ contra lapsum fatalium in integrum zu restituiren, und die dem Ober-Rheinischen Craiß-Ausschreib-Amt aufgetragene Executions-Commission noch zur Zeit aufzuheben, folgsam die gegentheilige letztere Klagschrifft ad communicandum allergnädigst zu decretiren; appon. num. 1. 2. 3. & 4. & ultimum Conclusum in duplo.

1. Suspensa executione & cum notifica-

tione hujus an die verordnete Kayserliche Executions-Commission, tentetur amicabilis compositio inter partes, durch hierzu bestellte Kayserliche Reichs-Hof-Räthe Freyherrn von Partenfeld und den von Braillard.

2. Communicetur Exhibitum sub præs. 1. Febr. nup. ratione Legitimationis parti Impetranti, und werden beyde Theile und in specie der Impetrantische Theil hiemit erinnert, hierzu eine special-Vollmacht und zwar von allen hierinn Mit-Interessirten sub termino duorum mensium beyzubringen.

Jedoch, wie aus dem Innhalt der Supplicæ, welche zu diesem Concluso Anlaß gegeben, zu ersehen, daß wichtige Ursachen vorhanden gewesen seynd, diesen Weg zu ergreiffen; also ist kein Zweifel, daß auch sonsten dergleichen suspensio executionis, um die Güte zu tentiren, nicht anderst als ex prægnantissimis rationibus werde verfüget werden.

§. 63.

Die Agenten legitimiren sich nicht allemahl in Mandat-Processen.

Endlich so ist hier noch zu erinnern, daß viele Mandat-Processe ausgehen und Paritoriæ, arctiores oder Commissiones ad exequendum erkannt werden, ohne daß eines oder des anderen Theils Agent sich ad Acta legitimiret hätte, sondern, wo der eine Theil sich nicht etwa freywillig legitimirt oder auch zugleich bittet, den Gegentheil anzuhalten, sich zu legitimiren, lässet man es gemeiniglich dabey bewen-

bewenden, daß sie de rato & mandato caviren; doch gibt das Conclusum des vorhergehenden sie ein Exempel an die Hand, daß darüber zuweilen disputen, wo nicht vielleicht gar Nullitäten entstehen können. Folgendes Conclusum aber gibt eine Probe, wie auch in einem Mandat-Proceß super legitimatione disputirt worden.

Jovis 15. Maj 1725.

Graz von Scharffenstein, nunc dessen Erben und Intervenirende Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm, contra die Wild- und Rhein-Grafen zu Dhaun, Mandati, sive Impetrantischer Anwald, Peter Friderich von Klerff, sub præs. 31. Mart. nup. producendo Mandata procuratoria, supplicat hum. pro eorundem registratione resp. & Communicatione, nec non compellendo partem adversam ad similem legitimationem; appon. Lit. A. in duplo &c.

E contra Impetratischer de rato & mandato cavirender Anwald Jo. Christoph Schlegel sub præs. 30. Sept. 1724. exhibendo alleruntertähnigste præliminar-Anzeige deficientis scilicet ex adverso legitimationis ad causam, supplicat hum. pro prius & ante omnia regulando & decidendo puncto legitimationis; appon. num. 1. 2. 3. & 4. in duplo &c.

1. Communicetur Mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratæ, altero Exemplari ad Acta retento & injungatur Mandatario partis

impetrantis, daß er auch sein Mandatum von Seiten der Intervenirenden Reichs-Ritterschafft in termino zweyer Monath & sub pœna trium marcarum argenti beybringe.

2. Communicentur Exceptiones ad replicandum cum termino duorum mensium, & injungatur dissentigem (1) Mandatario, ut se in termino duorum mensium & sub pœna trium marcarum argenti legitimet.

CAPVT IV.

Von Mandatis ulterioribus.

Innhalt.

§. 1. Wann sie erkannt werden? §. 2. Wie sie beschaffen seyen? §. 3. Ob *Exceptiones* dagegen statt haben? §. 4. *Differenz a Mandato primo & Paritoria.* §. 5. Wann sie zugleich oder *separatim decidirt* werden? §. 6. *Mandata adhuc ulteriora.* §. 7. Wie es gehe, wann ihnen nicht *parirt* wird?

§. 1.

Wann sie erkannt werden?

WAnn der Beklagte dem erlassenen ersten Mandat weder parirt, noch dagegen würcklich excipirt, sondern entweder nur um einen terminum ad excipiendum bittet, oder gar contumax ist, indessen

(1) Partis impetratæ.

dessen aber dannoch mit attentatis fortfähret/ so wird ein Mandatum ulterius gegen denselben erkannt, wiewohl ich auch ein Exempel angetroffen/ da contra excipientem ein Mandatum ulterius erkannt worden ist, wie dieses zeiget.

20. Jul. 1728.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Würtzburg/ Mandati, die Besteurung des Ritter-Guts Gunzendorff betreffend &c.

Rejectis Exceptionibus fiat Mandatum ulterius.

Sonsten aber pfleget/ wann Exceptiones einkommen/ eine Paritoria erkannt und diese ad nova facta extendiret zu werden. Doch der Unterschied beruhet nur in einer Formalität.

§. 2.

Wie sie beschaffen seyen?

Dergleichen Mandatum ulterius ist entweder bloß dem ersten Mandat conform, (wann nemlich das erste Mandat mehr ein gewisses Recht/ als factum zum Object hat, oder die attentata mehr in conatibus als würcklichen factis bestehen/) oder es ist zwar dem ersten Mandat auch conform, und wiederhohlet das darinn Gebottene oder Verbottene, wird aber ad nova facta extendirt. In beyderley Arten wird ordinarie das duplum der dem simplici einverleibten Straff angesetzt und die wegen der dem ersten Mandat nicht beschehenen Parirung verwürckte Straff

expresse vorbehalten, zuweilen auch entweder mit der Erklärung in die dem simplici einverleibte Straffe oder mit einer Executions-Commission getrohet; wiewohl man auch Mandata ulteriora findet, da eines oder das andere dieser Stücke abgehet. Allerhand Arten solcher Mandatorum geben folgende Exempel an Hand.

\- - 1720.

Von Stauffenberg contra von Auffäß/ Mandati, sive Impetrantischer Anwald von Maul sub præs. 26. Jul. nup. conquerendo de ulterioribus attentatis, supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato arctiori pœnali; appon. Lit. E. &c.

Fiat Mandatum ulterius in conformitate prioris S. C. sub pœna 5. marcarum auri.

Martis 12. Oct. 1723.

Hamburg Stadt contra den König in Dännemarck/ als Herzogen zu Holstein/ den Schaumburger Hof betr.

&c. 2. Fiat contra den König in Dännemarck/ als Herzogen zu Holstein/ und Dero Beamten/ insonderheit den Pinnebergischen Land-Drost Grafen von Callenberg/ Mandatum ulterius sub pœna 100. marcarum auri & extensione ad nova &c.

Jovis 29. Aug. 1726.

Von Stein verwittwete Freyfrau & Consl. contra Nassau-Dietzische Vormundschafft & Consl. Mandati, sive Impetrantischer Anwald

wald von Schumm sub præs. 8. Jul. nup. reproducendo insinuatum Mandatum de 12. Oct. 1725. supplicat hum. pro clem. ob non factam paritionem nunc decernendo Mandato arctiori cum condemnatione in pœnam priori insertam, nec non demandanda reparatione illatarum injuriarum; appon. Sign. ⊙ & Lit. A. B. C. D. & *E.* in duplo.

Fiat Mandatum ulterius cum extensione ad nova facta, sub pœna decem marcarum auri, reservata illa priori Mandato inserta & cum comminatione realis Executionis.

Martis 22. Oct. 1726.

Zu Holstein-Plön und Redwitsch Herzog contra die dermalig-anmaßliche Regierung zu Plön, Mandati, sive Impetrantischer Anwald Christoph von Kleibert sub præs. 16. Sept. exhibendo allerunterthänigste Anzeige factæ insinuationis Mandati de 29. Jan. nup. juncta querela commissi attentati ulterioris, supplicat hum. pro clem. promovenda Declaratione in pœnam decem marcarum auri dicto Mandato insertam & expediendo Mandato arctiori cassatorio & inhibitorio ob perpetratum ulterius attentatum sub pœna dupli excitandoque Fiscali; appon. Lit. N. O. & P. in duplo &c.

1. Fiat petitum Mandatum cassatorium & inhibitorium ulterius sub pœna dupli & comminatione declarationis in pœnam Mandato simplici insertam

tam S. C. & termino duorum mensium &c.

Veneris 7. Jul. 1724.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau contra Baaden-Durlach, dann Burgermeister und Gemeinde des Flecken Münzesheim, Mandati in puncto Collectationis, sive Implorantischer Anwald Joh. Christoph Schlegel sub præs. 16. Maj. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige fortwährender Eingriffe, supplicat hum. pro clem. renovando Mandato & Rescripto ulteriori de 26. Sept. 1686. num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Fiat Mandatum ulterius sub priori pœna. (1)

Jovis 8. Jan. 1728.

Oettingen-Wallerstein-Spilberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, Mandati, die ausgeübte Gewaltthat zu Hirschbronn betreffend, sive Impetrantischer Anwald Kbissler Senior sub præs. 5. Nov. 1727. reproducendo Mandatum accusandoque lapsum fine paritione termini, commissaque nova attentata, supplicat hum. pro clem. prævia declaratione in pœnam prædicto Mandato insertam, decernendo arctiori cum extensione ad nova attentata, annexa Citatione solita; appon. Lit. G. H. & I. in duplo.

E con-

(1) Daß hier nur prior pœna angesetzt worden/ ist wohl deßwegen geschehen/ weil es mehr renovatio Mandati prioris gewesen.

E contra Impetratiſcher Anwald Vogel ſub præſ. 18. Dec. 1727. ſupplicat hum. pro clem. ex cauſis adductis concedendo ulteriori termino duorum menſium ad producendum Exceptiones ſub- & obreptionis; appon. num. 3. & 4.

Fiat Mandatum ulterius cum extenſione ad nova facta.

§. 3.

Ob Exceptiones dagegen ſtatt haben?

Hier iſt auch zu erörtern: ob Exceptiones wider ein Mandatum ulterius ſtatt haben? In ſo ferne, als daß Mandatum ulterius nova berührt, glaube ich freylich, daß dem Beklagten der Weg ad excipiendum offen ſeye, indeme er ja vorhero hierüber noch nicht beklagt worden, und alſo auch ſeine Nothdurfft nicht hat dagegen vorſtellen können; alleine wann er erſt nach erlaſſenem Mandato ulteriori wider das erſte Mandat excipiren wollte, ſo halte ich dafür, es ſeye zu ſpät: dann entweder hat er in termino priori Mandato inſerto gar nicht einmahl terminum ad excipiendum geſucht, ſo iſt nach denen Reichs-Geſetzen nichts für ihne übrig, als Paritio & Paritoria, indeme in Mandat-Proceſſen keine termini ex officio gegeben werden, ja nicht gegeben werden dörffen, folglich iſt das Mandatum ulterius in effectu nichts anderes, als eine Paritoria in contumaciam cum extenſione ad nova; oder, wo der Beklagte zwar terminum ad excipiendum geſucht hat, ſtatt deſſelben aber ein Mandatum ulterius wider ihne erkannt worden iſt, ſo muß er

daraus

daraus nothwendig schliessen, daß er diese prorogation entweder zu spät gesuchet habe, oder der Richter sonsten keine Ursach finde, ihne seiner Bitte zu gewähren. Ich werde hierinn um so mehr bestärckt, wann ich bedencke, daß die Mandata ulteriora contra attentantes erlassen werden; dann da die Reichs-Gesetze in Mandat-Sachen so scharff seynd, daß regulariter nicht einmal dagegen excipirt, oder doch die Exceptiones absolute intra primum terminum eingebracht werden sollen; so kan ich nicht glauben, daß sie indulgentiores gegen denenjenigen seyen, welche entweder nicht zu rechter Zeit nur verlangen zu excipiren, oder doch die Exceptiones nicht würcklich einbringen, sondern auch noch über dieses in contemtum Judicis & hujus Processus quam maxime privilegiati attentando die erste Schuld um so mehr ergrösseren. Endlich so lässet sich dieses, daß nemlich ein Mandatum ulterius vim Paritoriæ habe, daraus abnehme, weil die dem Mandato simplici einverleibte Straff für verwürckt gehalten wird, obwolen man den reum ex alio capite mit deren Execution annoch verschonet, so dann weil auf ein Mandatum ulterius keine Paritoria, sondern ein adhuc ulterius, oder arctius oder gar leicht die Executions-Commission erkannt wird.

§. 4.

Differenz à Mandato primo & Paritoria.

Aus diesem ist deutlich genug zu ersehen, worinn ein Mandatum ulterius quoad intrinseca von einem Mandato simplici differire; quoad

quoad externa bestehet der Unterscheid in weiter nichts, als daß es in dem ulteriori heißt: Wir gebieten euch (dir, u. d.) nochmals ꝛc. Von einer Paritoria ist ein Mandatū ulterius äusserlich unterschieden, wie ein anders Mandat, und eine Paritoria, sonsten aber coincidirt ein Mandatum ulterius entweder mit einer paritoria simplici cum extensione ad nova, ausser, daß die Straffe erhöhet, und die dem Mandato simplici inserirte Straff für verwürckt angesehen wird.

§. 5.

Wann die objecta dergleichen Mandatorum alle entweder auf einerley punctum Juris oder auf einerley Haupt-factum hinauslauffen, oder die Entscheidung des ersten Mandats nothwendiger Weise auch die Entscheidung des oder der übrigen darauf erfolgten Mandati oder Mandatorum nach sich ziehet, so werden auch beede in einerley Schrifften tractirt und in einer Urthell abgemacht. Wann er aber andere Exceptiones sub- & obreptionis sive circa factum bey dem ersten, und andere bey dem zweyten Mandat einwendet, oder wann er erweisen will, daß, wann schon das erste Mandat bestünde, dannoch daraus nicht folge, daß er, der Beklagte, auch dem zweyten Mandat pariren müsse, so werden auch beede Processe in besonderen Schrifften tractiret, und zuweilen der eine, wo nemlich der Richter schon einen genügsamen Grund hat, decidirt, der andere aber, als noch nicht genügsam instruirt, noch weiter fortgesetzt und so dann zu

Wann sie zugleich oder separatim tractirt und decidirt werden?

Verhü-

Verhütung der Confusion die unterschiedliche Mandata in denen Exhibitis & Conclusis mit denen Namen Mandatum primum, secundum u. d. bezeichnet. Ein Exempel, da 2. solche Mandata zugleich entschieden worden, ist an folgendem zu sehen:

Martis 26. Sept. 1730.

Von Twickel Freyherr, Dom-Probst zu Hildesheim, contra den suspendirten Burgermeister Dörrien und Adhærenten in puncto Tumultus &c.

3. Mit Verwerffung derer gantz unerheblichen in gegenwärtigen Fall nicht einschlagenden Exceptionum so wohl in puncto primi als secundi Mandati - - fiat Paritoria plena cum extensione ad nova facta & termino duorum mensium.

§. 6.

Mandata adhuc ulteriora.

Unterweilen geschiehet es, daß, wann auch dem Mandata ulteriori nicht parirt, noch gegen dasselbe excipirt, hingegen noch ferner attentirt wird, man ein Mandatum adhuc ulterius oder wohl etliche Mandata adhuc ulteriora erkennet, ehe man weiter procedirt. Z. E.

Veneris 7. Dec. 1725.

Hamburg Statt contra den König in Dännemarck, als Herzogen zu Holstein, Mandati, den Schaumburger und Möhlenhof betreffend.

&c. 2. Fiat Mandatum adhuc ulterius contra den König in Dännemarck, als Herzogen zu Holstein, und Dero Beamte,

te/insonderheit den Pinnebergischen Ober-Land-Drost, Grafen von Callenberg, ingleichen Residenten Hohenmühle, sub termino duorum mensium & pœna dupli, mit Vorbehalt der vorigen erkannten Straffen, auch cum extensione ad nova.

12. Jan. 1730.

Leinigen-Westerburg contra die Chur-Pfälzische Regierung zu Mannheim, Mandati, in puncto Arresti &c.

1. Fiat Mandatum adhuc ulterius de relaxando Arresto & restituendo cum omni causa, nec non de non amplius offendendo S. C. sub pœna 20. marcarum auri & termino duorum mensium, annexa Citatione solita &c.

Alleine so säuberlich verfähret man nur mit denen Parthien, für welche der Kayserliche Hof besondere Consideration macht.

§. 7.

Wann auf die Mandata ulteriora noch keine Parition erfolgt, so wird pro arbitrio Judicis entweder Commissio ad exequendum oder Mandatum arctius erkannt, oder dem Beklagten weitere simple Termine ad parendum gegeben, oder ihme per rescriptum, oder sonst Vorstellungen gethan u. d. In obiger causa Hamburg contra Dännemarck, wurde bey Erkennung des Mandati adhuc ulterioris zugleich folgendes resolvirt:

Wie es gehe/ wann ihnen nicht parirt wird.

4. Cum notificatione horum rescribatur

denen Ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Craises samt und sonders: bey des Königs in Dännemarck, als Herzogs zu Holstein, fortwährender, auch mehr und mehr anwachsender Renitenz, und da bey der von Seiten der Stadt Hamburg aus Hoffnung zur Güte bezeugten Gedult, und durch den von Bothmar vergeblich angewendete Remonstration auf mehrere Monitoria und Adhortatoria keine gebührende Folge zu verhoffen, bevorab in dieser kündiggerechten, auch zugleich das Interesse des Reichs angehenden Sache nach Ablauff der in dem Mandato ulteriori gesetzten Zeit à die insinuationis ohne weiteren Anstand und Anfrage zur Execution bey dem Schaumburger-Hof, denen vorigen Kayserlichen Commissoriis Rescriptis gemäß, schlechter Dings zu verschreitten ꝛc.

Caput V.

Von denen Paritoriis ulterioribus.

Innhalt.

§. 1. Wie *post paritoriam* verfahren werde, *reo* 1) *minus plene parente*, *vel* 2) *paritionem solum offerente*, §. 2. 3) *vel excipiente*, §. 3. 4) *vel contumace*. §. 4. Was die Reichs-Gesetze in all diesen Fällen verordnen? §. 5. *Formula Paritoriæ ulterioris.*

terioris. §. 6. Paritoria ulterior sub pœna dupli. §. 7. Rescriptum loco Paritoriæ ulterioris. §. 8. Declaratio pœnæ. §. 9 Executions-Commission cum eventuali declaratione pœnæ. §. 10. Eintreibung der Straff.

§. 1.

WAnn die erste Paritoria ergangen ist, und der Beklagte parirt darauf zwar, aber nicht völlig, sondern nur in etwas, oder wann er zwar nicht würcklich parirt, aber sich zur Parition anerbietet, so wird es gehalten, wie hernach in dem Capitel de paritione wird zu hören seyn. Wie pöst parito. riam verfahren werde / reo 1) minus plene parente, vel 2) parition nem solum offerente, 3) vel excipiente.

§. 2.

Woferne aber der Beklagte erst nach ausgesprochener Paritoria mit Exceptionibus einkäme, so werden solche verworffen, weil, wie schon gemeldet worden, die Paritoria prima die Urthell ist; Nun wäre aber wider alle Proceß-Ordnung, wann man erst nach bereits gefällter Urthell des Klägers Klag beantworten wollte. Und aus eben diesem Grund muß nothwendig auch das Begehren abgeschlagen werden, wann der Beklagte erst nach gefällter Urthell oder paritoria um einen termin ad excipiendum vel agendum agenda bitten wolte. Es wird also in beeden diesen Fällen mit Verwerffung resp. der eingebrachten Exceptionen oder des termin-Gesuchs wider eine solche Parthie eben so verfahren, wie wider ei-

nen contumacem. Zwar meynet BLVM, (1) so lange keine Paritoria plena, sondern nur paritoriæ simplices erkannt werden, könne der Beklagte noch immer excipiren; es schreibt auch der Herr von LVDOLF (2): cujus (Paritoriæ simplicis) si postea exceptiones producantur, effectus est nullus, & ita Leges bonæ per pravas consuetudines indirecte convelluntur. Jedoch es mag dieses bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zwar styli seyn, von dem Reichs-Hof-Rath aber ist wenigstens mir kein einiges Exempel bekandt, da post paritoriam Exceptiones wären zugelassen worden, worinn der Reichs-Hof-Rath auch nicht unrecht hat. (3)

Jovis 31. Jul. 1710.

Nürnberg contra Brandenburg-Culmbach, die Zoll-Neuerung betreffend ꝛc.

E contra Impetratischer Anwald Jo. Heinrich Pomeresche sub præs. 15. ejusdem supplicat hum. pro clem. prorogatione termini ad agendum agenda. appon. Lit. F. & G.

Hat das à parte impetrata bey so gestalten schon ergangenen paritoriis (4) nur aufzügliches Begehren zur Handlung nicht statt, sondern, wann gedachter Theil innerhalb

(1) *in Proc. Cameral. Tit. 34. n. 178. & 180. p. 296.*
(2) *in Jur. Cameral. p. m.* 410.
(3) vid. supra *Cap. 3. §. 32. 33.*
(4) Welche nur simplices waren / weil pars impetrata noch nie excipiendo eingekommen ware.

halb zwey Monaten besagten Paritoriis kein völliges Genügen leisten wird, so solle das ab Impetrante gebettene Rescriptum inhæsivum an Chur-Maintz und Hessen-Cassel hiemit erkannt seyn.

Daß auch bey dem Reichs-Hof-Rath post paritoriam simplicem primam keine Exceptiones mehr admittiret werden, lässet sich auch daraus schliessen, weil zuweilen gleich bey der paritoria simplici prima, (wie eben in dicta causa geschehen) vel secunda die Execution erkannt wird; nun wird aber schwerlich jemand sagen, daß noch nach bereits erkannter Execution mit Exceptionibus einzukommen erlaubt seye.

§. 3.

Wann aber der Condemnirte weder parirt, noch Parition anerbietet, noch excipirt, so kommt es auf den Referenten und das Reichs-Hof-Raths-Collegium an: ob man nach Beschaffenheit der Umstände der Sache, und des vor sich habenden Condemnirten, demselben entweder einen oder mehrere simple fernere termine ad parendum anberaumen will, oder ob man noch mehrere formliche paritorias erkennen will, oder ob man gleich paritoriam cum comminatione Executionis & declarationis pœnæ, oder Mandata arctiora oder *eine* Executions-Commission erkennen, oder *was* man sonsten für langsame oder schnelle Gradus zur Parition zu bringen, indeme es nach dem

4.) vel contumace.

Reichs-Hof-Raths-Stylo wohl hundertley Arten gibt, nach erkannter paritoria prima wider einen reum contumacem zu procediren. Und weil sich solches am besten erlernen läßt, wann man einem die Exempel vorleget, wie in diesem oder jenem Fall ist verfahren worden, so will ich zu End dieses Tractats einige casus, so mir bekandt seynd, und so viel ich davon habe finden können, anführen.

§. 4.

Was die Reichs-Gesetze in allen diesen Fällen verordnen?

In denen Reichs-Gesetzen ist von allen diesen Fällen nichts weiters, als folgendes versehen, der Beklagte solle ad parendum per Sententiam angehalten, auch von dem Richter der Termin nach Gelegenheit des Orts moderiret werden, „ Es wäre dann Sach, daß ihme „ in puncto paritionis nochmaliger Termi„ nus anzusetzen wäre, auf welchen Fall, vermög „ Deputation-Abschiedes An. 1600. alsobald „ den der ersten paritoriæ (1) nicht allein De„ claratio pœnæ eventualiter anzuhängen „ ꝛc. R. Absch. *de* 1654. §. 76. BLUM (2) schreibt zwar: nec eam distinctionem sat penetro, quod ingenue fateor, daß nemlich der Beklagte solle ad parendum per Sententiam angehalten, und doch ihme, nach befindenden Umständen noch ein weiterer Terminus

(1) Hierunter wird dem ganzen Context nach die de praxi Judicii Aulici so genannt paritoria secunda verstanden, die paritoria prima aber wird nicht paritoria, sondern dem Urtheil titulirt.

(2) *in Proc. Cam. Tit. 34. n. 182. p. 297.*

minus ad parendum gegeben werden; ich finde aber die geringste Dunckelheit hierinn nicht / sondern der Verstand des Reichs-Abschieds ist offenbahr dieser; wann die Exceptiones unstatthafft befunden werden / solle man den Beklagten per Sententiam condemniren / dem Mandat zu pariren / regulariter auch gleich darauf zur Execution oder actioribus u. d. schreitten / doch / wo erhebliche Ursachen vorhanden wären / welche anrathen / mit dem Beklagten noch in etwas Gedult zu haben / so solle man an statt der Erklärung in die Straff oder dergleichen ihme einen nochmaligen Termin verstatten / dem Mandato nachzukommen.

§. 5.

Formula paritoriæ ulterioris.

Zum Exempel einer Paritoriæ ulterioris kan folgendes dienen:

IN Streit-Sachen sich verhaltend zwischen Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg / Klägern und Impetranten an einem / entgegen und wider Herrn Carl Leopold / Hertzogen zu Mecklenburg / Beklagten und Impetraten am andern Theil / Mandati pœnalis S. C. den Land-Kasten betreffend / wird gedachtem Herrn Hertzog Zeit zweyer Monaten von Amtswegen hiemit angesetzt / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß ermeldtem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandato und darauf gefolgter Paritori-Urthell / so viel die Restauration des Land-Kastens betrifft / ein völliges

liges Genügen geschehen seye, mit der ausdrücklichen Warnung, wofern diesem in so bestimmter Zeit kein Genügen geleistet werden sollte, daß der beklagte Herr Herzog jetzt als dann, und dann als jetzt in die Pön, obgedachtem Kayserlichen Mandato einverleibt, erkläret, auch sonsten auf des klagenden Theils ferneres Anruffen ergehen solle, was Rechtens. Signatum zu Wien unter Ihro Kayserl. Majest. hievorgedrucktem Secret-Insiegel den 24. Decembris 1714.

(L. S.)

Friderich Carl, Graf von Schönborn.
Franz Wilderich von Metzhengen.

§. 6.

Paritoria ulterior sub pœna dupli.

Zuweilen wird in einer Paritoria ulteriori pœna dupli angesetzt, woferne derselben nicht pariret werde. Z. E.

Jovis 19. Oct. 1724.

Teutsch Orden, in specie Balley-Hessen contra Hessen-Cassel, Mandati & Paritoriæ, in specie die Zuchthäuser betreffend, sive Impetrantischer Anwald Khistler sub præs. 7. Sept. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 7. Jul. nup. sed non præstitæ Paritionis, supplicat hum. pro declarando partem Impetratam in pœnam Mandato Cæsareo insertam, nec non decernenda Paritoria plena cum Excitatione Fisci. appon. Lit. A. & B.

Fiat ulterior Paritoria sub pœna dupli.

§. 7.

§. 7.

Statt einer formlichen Paritoriæ wird auch wohl der Beklagte (wann man nemlich es mit einem mächtigen Reichs-Stand zu thun hat,) durch ein nachdrückliches Rescript zur Parition ermahnt: Z. E. Referiptum loco Paritoriæ ulterioris.

Veneris 18. Febr. 1724.

Köth von Wanscheiden contra Chur-Pfälzisches Hof-Gericht und Ober-Amt Alzey, und die Unterthanen zu Udenheim, Mandati &c.

1. Ponatur des Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Schreiben ad Acta & rescribatur eidem cum inclusione Exhibiti de 16. Dec. nup. in Antwort: Ihro Kayserliche Majestät können dem Petito des Herrn Chur-Fürstens keines Wegs deferiren, noch viel weniger von denen so wohlbedächtlich & cum plenissima causæ cognitione erlassenen Mandatis, Paritoriis und anderen Kayserlichen Verordnungen mehr im geringsten abweichen, sondern wollen dieselbe vielmehr hiemit kräfftigst bestättiget, und den Herrn Chur-Fürsten gnädigst dahin ermahnet haben, daß Derselbe obangezogenen Kayserlichen Verordnungen nicht allein von selbsten vollkommentlich nachlebe und insonderheit denen widerspenstigen Unterthanen kein weiteres Gehör und Protection, als wodurch dieselbe in ihrem straffmässigen Ungehorsam hauptsächlich gesteiffet würden, gebe, mithin sich solche nicht zu Schulden kommen lasse, sondern auch zugleich

an dessen Hof-Gericht und Ober-Amt Alzey den gemessenen Befehl dahin ertheile, daß selbige denen Kayserlichen Mandatis in puncto restitutionis ablatorum & causatorum damnorum die schuldigste unverweilte Parition leisten, nebst deme auch denen halsstarrigen Unterthanen directe vel indirecte keine weitere Assistenz und Gehör geben. Wie diesem allem nun schuldigst nachgekommen seye, hätte der Herr Chur-Fürst sub termino duorum mensium bey Kayser Majestät anzuzeigen, damit im widrigen Dieselbige nicht gemüssiget würden, mit der denen Mandatis & Paritoriis einverleibten Straffe gegen die Schuldige, denen Reichs-Constitutionen gemäß zu verfahren, und dessen Execution zu verfügen.

2. Hoc notificetur der Reichs-Ritterschafft am obern Rheinstrohm, und liessen es Ihro Kayserliche Majestät im übrigen bey ihren erlassenen Verordnungen lediglich bewenden.

§. 8.

Declaratio pœnæ.

Von der Declaratione pœnæ Mandatis infertæ hat zwar auch von dem Reichs-Hof-Rath statt, was der Herr von LVDOLF (1) von dem Cammer-Gericht schreibt: Declarationes in pœnam hodie etiam in processu Mandati S. C. plerumque in verbis & formulis

(1) *de Jur. Camer. p. m. 109.*

mulis ſubſiſtuut, rariori effectu declarationis puræ in pœnam contra inobedientes, quæ an ad frequentiorem uſum ſint deducenda, quæſtio foret non Juris, ſed conſilii, - - ſed hic etiam de mediis obtinendæ executionis foret cogitandum, ne ſpernantur pœnæ, quarum non datur executio. Doch gibt es nicht gar keine Exempel, wie aus folgendem zu erſehen:

Jovis 14. Sept. 1719.

Von Crailsheim contra Brandenburg-Culmbach, Mandati, nunc Paritoriæ &c.

Fiat nunc declaratio in pœnam Mandato inſertam, hocque notificetur Fiſco &c.

23. Febr. 1714.

Zu Werden und Helmſtätt Abbt contra den König in Preuſſen, als Grafen von der Marck, Mandati & Paritoriæ &c.

1. Es wird Impetratiſcher Theil in die denen Mandatis einverleibte Straffe hiemit erkläret ꝛc.

8. Jun. 1714.

Zu Werden und Helmſtätt Abbt contra den König in Preuſſen, als Grafen von der Marck, Mandati S. C. nunc Commiſſionis ad exequendum.

1. Cum inclusione Exhibitorum de 15. & 26. Mart. 10. Apr. & 6. Jun. fiat Excitatorium an beede Herren Ausſchreibende Fürſten des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crailſes, Münſter und Pfaltz, die völlige Execution ſo wohl über das anbefohlene, als zeithero noch weiters

ters von Impetrantischem Theil geklagte, wie auch wegen der in 1. Membro Concluſi de 23. Febr. enthaltenen Straffe ohne längeren Anstand nunmehro - - vollzogen werde ꝛc.

Lunæ 15. Jul. 1709.

Nürnberg contra Brandenburg-Culmbach, Mandati & Paritoriarum, den neuerlichen Zoll zu Perchnersdorff betr. ꝛc.

Pars impetrata wird nunmehro in pœnam Mandatis inſertam, zu Folg der Paritorien vom 10. letzt-verwichenen Januarii ſimpliciter declarirt & cum notificatione hujus reſcribatur Dominis Commiſſariis, die ihnen aufgetragene Execution, welche zugleich auf die neugeklagte Attentata, wie auch auf die vorgemeldter maſſen declarirte Straffe hiemit erſtrecket wird, zu bewerckſtelligen.

Anderer Exempel nicht zu gedencken.

§. 9.

Executions-Commiſſion cum eventuali declaratione pœnæ.

Dann und wann wird auch bey Erkennung einer Executions-Comiſſion zugleich eventualis Declaratio pœnæ & Commiſſio ad illam exequendam angehängt, z. E.

Martis 2. April. 1726.

Von Danckelmann contra Sachſen-Eiſenach Mandati &c.

Fiat, cum incluſione Cæſarei Mandati, Paritoriæ & hujus Exhibiti Commiſſio ad exequendum auf den König in Pohlen, als Chur-Fürſten zu Sachſen, dergeſtalten jedoch, daß der Herr Chur-Fürſt dem Fürſtlichen

lichen Herrn Impetraten noch einen zweymonatlichen Termin ad exequendum (parendum) mit dem Anhang anzuberaumen, daß bey dessen unbefolgtem Ablauff derselbe jetzt als dann und dann als jetzt in die dem Mandato & Paritoriæ einverleibte Pön verfallen erkläret und der würcklichen Execution auch darauf gewärtig seyn solle, in Entstehung dann die Execution auch solcher gestalten auf die also verwürckte Straff so wohl als der Haupt-Sache halber, sumtibus Domini Impetrati autoritate Cæsarea würcklich vollziehe, und, wie es geschehen, in nachfolgender zweymonathlicher Frist an Ihro Kayserliche Majestät berichte.

Und in diesem Fall braucht es sich hernach keiner Declarationis puræ.

§. 10.

Es ist auch die Cam. Ger. Ordn. P. 2. Tit. 23. über Eintreibung derer ob non factam paritionem verwürckten Straffe so scharff, daß, wann einer nach deren Verwürckung schon pariren und, hoc prævio, seinen Gegner in eadem causa reconveniren wollte, solches ihme doch nicht verstattet werden solle, bis er zuvor sothane Straffe erleget habe, wie wir diesen Ort bereits oben angeführet haben. Eintreibung der Straff.

Cap. VI.

Caput VI.

Von Mandatis arctioribus.

Innhalt.

§. 1. Was ein *Mandatum arctius* seye? §. 2. Wann sie zu erkennen? §. 3. Unterschied zwischen der *Declaratione pœnæ* und *Citatione ad videndum se declarari.* §. 4. Deren *Differenz* von einem *Mandato ulteriori.* §. 5. Ob *Exceptiones contra Mandatum arctius* statt haben? §. 6. Wie es gehe, wann ihnen nicht *pariret* wird.

§. 1.

Was ein Mandatum arctius seye?

Ein Mandatum arctius (1) ist, wann nach vorhergängiger Erklärung des beklagten Theils in die dem Mandato simplici oder auch ulteriori vel ulterioribus einverleibte Straff, oder doch erkannter Citation ad videndum se declarari in pœnam simplici insertam, demselben beklagten Theil von neuem unter einer noch härteren Straff befohlen wird, dem ersten Mandato, oder, wann auch ulteriora ergangen seynd, so wohl dem Mandato simplici als ulteriori oder ulterioribus, zu gehorsamen.

§. 2.

Wann sie zu erkennen?

Nach denen oben angeführten Cam. Ger. Ordn. R. *Deput.* Absch. *de* 1600. und R. Absch. *de* 1654. solle, wann der Beklagte auf das

(1) Sie werden auch processus arctiores oder schlecht weg arctiores genannt.

das Mandat weder pariret / noch excipirt / gleich auf die demselben einverleibte Pön gehandelt / folglich auch gleichbalden arctiores erlassen werden; wann er aber excipirt / hingegen die Exceptiones verworffen werden / sollen / wann dieser ersten paritoriæ nicht gehorsamet und die parition bescheinet wird / die arctiores ebenfalls ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley abgefolget werden. Nach dem Reichs-Hof-Raths-Stylo hingegen werden die Mandata arctiora entweder gleichbalden erkannt (1) / wann der Beklagte auf das Mandatum simplex weder parirt / noch excipirt / oder erst / wann er auf die erlassene paritorias oder auf ein Mandatum ulteriorius nicht parirt / und wird es dißfalls pro lubitu Referentis & Collegii unterschiedlich gehalten. Z. E. Jovis

(1) In dem alten Verstand des Worts: Mandatum arctius, da nemlich selbige sub commination banni erkannt worden / isst in alle Wege wahr / was der Herr von LVDOLF *in Jur. Cameral. p. m.* 258. *seq.* schreibt: Cum hodie arctiora Mandata decerni moris non sit, petita Procuratorum pro arctiori Mandato fieri solita unice ad formulas pertinent inutiles & nihil significantes; wann man aber unter dem Mandato arctiori das versteht / was wir §. 1. dieses Capitels beschrieben / so seynd sie freylich noch in usu, dahero auch der Herr von LVDOLF selbst gleich beyfügt: nisi arctiora vocare velis sub graviori pœna pecuniaria, (addatur: & sub declaratione pœnæ prioribus Mandatis insertæ) quam decernere exigentibus circumstantiis judex non prohibetur. Jung. p. 406. *seq.*

Jovis 12. Jul. 1714.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben Kocher-Viertels contra Brandenburg-Onoltzbach, Mandati, das Jus collectandi zu Röttel und Neustettel betreffend, sive Impetrantischer Anwald Jo. Christoph Schlegel, sub præs. 14. Jun. nup. reproducendo dictum Mandatum, supplicat hum. ob non factam paritionem pro clem. decernendo arctiori. appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Fiat Mandatum arctius cum Citatione ad videndum declarari, se incidisse in pœnam priori insertam, sub pœna dupli & termino duorum mensium.

11. Febr. 1716.

Cölln Statt contra Chur-Pfaltz, Mandati in puncto Juris stapulæ, sive Stadt Cöllnischer Anwald Friderich Clerff sub præs. 9. Sept. docendo sub Lit. X. Y & Z. factam Insinuationem Paritoriæ ulterioris de 14. Jun. nup. sed non secutam paritionem, - - supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato arctiori sub pœna dupli cum condemnatione in pœnam simplici & Privilegio Maximiliani I. Imp. insertam, ut & Commissione ad exequendum & protectorio Cæsareo, &c.

1. Fiat Mandatum arctius S, C. sub pœna dupli & declaratione in pœnam priori Mandato insertam, additaque comminatione, daß auf nicht erfolgende Parition die Commissio ad exequendum alsofort ertheilt werden solle. ꝛc.

§. 3.

Der Unterschied zwischen der würcklichen Erklärung in die dem Mandato simplici einverleibten Straffe / und der Citatione ad videndum, se declarari in pœnam simplici insertam bestehet darinn / daß / wann jene geschehen / keine Exception contra Declarationem pœnæ mehr statt hat / wohl aber bey dieser / indeme dieses die natura Citationis, etiam in Fiscalibus; mit sich bringt / daß der Beklagte noch mit seiner Verantwortung gehöret wird / wodurch er vielleicht die würckliche Declarationem pœnæ noch evitiren kan. Es wird dahero Citatio ad videndum se declari &c. in dem Fall erkannt / wann man gleichbalden auf ein Mandatum simplex, ohne vorhergehende Paritorias oder weiters gegebene Termine / ein Mandatum arctius erläßt / folglich die contumacia des beklagten Theils noch nicht so groß ist: oder / wann die Sache sonst sonderbare Bedencklichkeiten hat / hingegen / wann zwischen dem Mandato simplici und arctiori Paritoriæ erlassen oder Termine ad parendum gegeben worden seynd / aber doch nicht parirt worden / folglich die contumacia groß und apert ist / so wird zu der würcklichen Declaratione pœnæ geschritten.

Unterschied zwischen der Declaratione pœnæ und Citatione ad videndum se declarari.

§. 4.

Die Differenz zwischen einem Mandato arctiori und ulteriori bestehet darinn / daß bey Erkennung eines ulterioris die dem Mandato simplici einverleibte Straff nur vorbehalten / der beklagte Theil aber noch nicht darein

Deren Differenz von einem Mandato ulteriori.

fällig erkläret wird; bey Erkennung eines arctioris aber wird der Beklagte jedesmals forderist in die Straff des ersten Mandati condemnirt, oder doch, wie obgemeldt, citirt, ad videndum se declarari. In der äusserlichen Form aber differiren sie nicht.

§. 5.

Ob Exceptiones contra Mandatum arctius statt haben?

Es fragt sich ferner: ob nach erlassenem Mandato arctiori noch Exceptiones admittiret werden, wann vor demselben keine paritoria hergangen ist? Anfangs sollte man fast glauben, es müßten, wann vorhero die Straffe, worein man den Beklagten fällig erkläret hat, erlegt worden, deßwegen annoch Exceptiones zugelassen werden, theils, weil das Mandatum arctius ja ein neues Mandat ist, folglich auch gegen dasselbe zu excipiren erlaubt seyn müsse, theils, weil, so lange keine paritoria ergehet, die Exceptiones noch allemal admittiret würden; alleine da 1. doch das Mandatum arctius nichts anders enthält, als was bereits in dem ersten gebotten oder verbotten worden, folglich es auch keine andere Exceptiones geben kan, als welche gleich wider das simplex hätten müssen opponiret werden, 2. weil die Reichs-Gesetze die Mandat-Processe schleunig geendiget wissen wollen, die Natur derer Fälle, worinn Mandata erkannt werden, solches auch nothwendig erforderet, auf solche Art aber einer die administrationem Justitiæ sehr illudiren könnte; 3. weil ja, wo nicht quoad formam externam, doch quoad vim intrinsecam ein Mandatum arctius

eben

eben das / ja noch ein mehreres ist / als eine simple Paritoria, weil der gantze Zusammenhang derer von Mandatis S. C. handlenden Reichs-Gesetze deutlich genug zeiget, daß post declarationem pœnæ nichts als executio übrig seye / und endlich / weil die Reichs-Gesetze denen Exceptionibus so gar nicht favorisiren / daß sie gar nicht einmal erlauben wollen / nur prorogationem termini ad excipiendum zu suchen / folglich viel weniger geglaubt werden kan / daß sie einem contumaci, der so lange Zeit nicht einmal nur ein Anzeigen von sich gibt / pariren zu wollen / mehrers favorisiren werden / so muß ich nothwendig dafür halten / daß die Exceptiones post Mandatum arctius ohnerlaubt seyen / wann auch schon keine paritoria vorher ergangen wäre.

§. 6.

Wann der Beklagte auch dem Mandato arctiori nicht parirt / so wird es gehalten / wie bey dem ulteriori gesagt worden / nemlich es wird pro arbitrio Judicis entweder eine Executions-Commission erkannt oder dem Beklagten simple weitere Termine ad parendum gegeben / oder sonst münd- oder schrifftliche Vorstellungen gethan / und was dergleichen mehr seyn mag. Wie es gehet / wann ihnen nicht parirt wird ꝛc

CAPVT VII.

Von Attentatis währenden Mandat-Processes.

Innhalt.

§. 1. Denen *Attentatis* §. 2. wird begegnet 1. *per extensionem Mandati*, §. 3. 2. *per Mandatum ulterius*, §. 4. 3. *per Paritorias cum extensione ad nova facta*, §. 5. 4. *per Rescriptum*, §. 6. 5. *per simplicem cassationem.*

§. 1.

Denen Attentatis

SAr offt geschiehet es, daß, indeme über einem erlassenen Mandat vor dem Reichs-Hof-Rath libellirt wird, die beklagte Parthie indessen dannoch fortfähret, dasjenige zu thun, was ihr in Mandato verbotten, oder das zu unterlassen, was ihr in dem Mandato gebotten worden: Dieses nun muß die klagende Parthie bey dem Reichs-Hof-Rath anzeigen und um dessen Cassation und dagegen dienliche Verordnung bitten.

§. 2.

wird begegnet

1. per extensionem Mandati.

Wann nun der Kläger seine narrata genugsam bescheiniget hat, so wird entweder nach dessen Begehren, oder pro re nata oder ex officio entweder 1. das erkannte Mandat auf diese neue facta extendirt: und zwar werden solche, wann das Mandat noch nicht expedirt ist, demselben loco congruo einverleibt; wäre aber die Expedition bereits erfolgt, so wird dem Gegen-

Gegentheil entweder mit dem Mandat oder auch à part der Original-Extractus Protocolli (den man gemeiniglich sub aquila expediren lässet,) worinn die extensio Mandati bewilliget worden ist, nebst denen super attentatis eingereichten Exhibitis insinuirt. Ein Exempel aus sehr vielen eines ad nova extendirten Mandati gibt dieses:

Lunæ 10. Jul. 1713.

Zu Werden und Helmstätt Abbt contra den König in Preussen, als Grafen zu der Marck, Mandati in puncto turbationis, sive Impetrantischer Anwald Philipp Jacob Kistler sub præs. 3. hujus ad Conclusum de 26. Jun. nup. sub Lit. A. annexum, exhibendo sub Lit. B. in duplo fernere Anzeige continuatarum turbationum, supplicat hum. pro clem. resolutione ejusdem.

Fiat Mandati sub 26. Junii S. C. decreti extensio etiam ad hoc factum.

Dergleichen Extensiones geschehen zuweilen successive mehrere, wie dann allererstgemeldetes Mandatum den 7. Sept. und 6. Oct. 1713. abermalen ad nova facta extendiret worden ist.

§. 3.

Oder es wird 2. ein Mandatum ulterius cum extensione ad nova erkannt, z. E. 2. per Mandatum ulterius.

5. Aug. 1728.

Imhof contra das Stifft Augspurg, Mandati.

1. Fiat Mandatum ulterius S. C. sub pœna dupli cum extensione ad novas tur-

bationes in Exhibitis sub 21. Octobr. 1727. & 17. Mart. 13. Maj. 11. Jul. und 3. Aug. 1728. enumeratas &c.

Wiewohl, da überhaupt alle Mandata ulteriora zugleich attentatorum revocatoria seynd und eben propter attentata erlassen werden (1) es, tanquam ipso jure subintellectum, selten exprimirt wird, daß sie ad nova extendirt seyn sollen.

§. 4.

3. per Paritorias cum extensione ad nova facta.

Oder es werden 3. die ergehende Paritoriæ ad nova extendirt, z. E.

Mercurii 5. Dec. 1725.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau, contra Chur-Pfaltz & Consl. die Collectation zu Reyhen betreffend &c.

Rejecta petitione prorogationis fiat Paritoria cum extensione ad nova.

15. Jul. 1728.

Anhalt-Cöthen contra Anhalt-Dessau, Mandati &c.

Non attenta insufficienti paritione fiat Paritoria plena, cum extensione ad nova.

§. 5.

4. per Rescriptum.

Oder, wann es eine Parthie betrifft, für die man Consideration hat, oder auch, damit es grössern Nachdruck haben solle, so wird 4. derselben per Rescriptum Vorstellung gethan, sich aller Attentatorum zu enthalten, z. E. Mar-

(1) Vid. supra Cap. 4. §. 1.

Martis 28. Mart. 1724.

Nürnberg contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg & Conf. Mandati, sive Impetrantischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun sub præf. 20. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige fernerweit ausgeübten und bevorstehenden (Thätlichkeiten) von dem Velhorn contra Conclusum de 18. Jan. nup. supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato inhibitorio pœnali ob instantis executionis periculum; appon. Lit. A. B. & C.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur der Chur-Bayrischen Regierung zu Amberg, pendente hic lite und in dieser groß-aussehenden Sache weder durch sich noch andere einige Thätlichkeiten sub pœna 10. marcarum auri puri zu Schulden kommen zu lassen, und, wie sie diesem Kayserlichen Befehl gehorsamst nachkommen würden, sub termino duorum mensium anzuzeigen.

§. 6.

Oder es geschiehet auch §. daß die geklagte Attentaten nur entweder simpliciter oder sub pœna cassirt und inhibirt werden, welchen Falls der Kläger wiederum nur einen Extractum Protocolli auslösen und dem Gegentheil insinuiren lassen darff. Zum Exempel dienet folgendes: §. per simplicem cassationem.

Veneris 24. Jan. 1727.

Von Schornburg contra Pfaltz-Zweybrücken, Mandati.

Absolvitur relatio & conclusum:

1. Anreichend die post insinuatum Cæsareum Mandatum verübte viele Thätlichkeiten und Attentaten, so wird, unstatthafften Vorwendens ungehindert, folgender Bescheid ertheilt: daß, mit Cassation derselben, Herr Impetrat alle und jede dem Impetranten weggenommene und eingezogene, von ihm bis zur Insinuation gedachten Kayserlichen Mandats in Genuß und Possession gehabte Höfe, Güter, Unterthanen, Renten, Gefälle, Zehenden und Gerechtigkeiten, samt allen davon eingehobenen Nutzungen und die davon hätten eingehoben werden mögen, auch Kosten und Schaden, so viel Impetrant deren, wie recht, darthun kan, unverzüglich zu restituiren und zu erstatten, - - (recensentur aliæ attentata,) und überhaupt von allen fernerweiten eigenthätlichen Beeinträchtigungen in dem ruhigen Genuß, Besitz und Verwaltung besagter restituendorum gäntzlich abzustehen, dagegen aber hierinnen obermeldtem Bescheid so lang und viel, bis nach eingelangtem Kayserlichen Comissions-Bericht ein anderes erkannt worden seyn wird, gebührend und gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung einer Pön von 40. Marck Goldes schuldig seye ꝛc.

CA-

CAPVT VIII.

Von der Parition.

Innhalt.

§. 1. *Paritio* §. 2. *extendirt* sich auch auf die Zuruckgebung der abgetrungenen Sachen. §. 3. Wie ferne auf Schaden, Kosten und *Interesse*? §. 4. Dessen *Liquidatio per Juramentum*. §. 5. *Reus* solle *paritionem* selbst *dociren*. §. 6. Wie mit der *Paritions*-Anzeige verfahren werde, wann *paritio* klar? §. 7. Wann sie *dubios*? §. 8. *Paritio minus plena*. §. 9. *Paritio male prætensa minus plena*. §. 10. *Oblatio ad paritionem*. §. 11. Wie damit verfahren werde?

§. 1.

Die Parition auf ein erlassenes Mandat, oder die Vollziehung dessen, was dem Beklagten darinn auferlegt worden, geschiehet entweder von dem Beklagten freywillig gleich nach insinuirtem Mandat, wovon man aber wenige Exempel antrifft, oder sie wird von ihme per Paritorias, oder durch Mandata ulteriora oder arctiora, oder durch eine Executions-Commission u. d. erzwungen. In beeden Fällen ist die Parition entweder plena oder minus plena. Paritio.

§. 2.

Ob ad paritionem auch die Zuruckgebung der abgenommenen Sachen gehöre? davon dispo- extendirt sich auch auf die Zuruckgebung der abgetrungenen Sachen

disponiren die Reichs-Gesetze also: „ Auch ist „ Zweifel vorgefallen: ob nicht allein in Pfan„ dungs- sondern auch in anderen Mandat„ Sachen die anbefohlene Relaxation oder „ Parition ohne Entgelt geschehen soll, also, „ daß auch dasjenige, was ratione ipsius ju„ ris principalis, als Schatzung, Straff, „ Schuld, extorquirt worden, zu restituiren „ seye? Alldieweil dafür gehalten wollen wer„ den, nachdem diese Worte: ohne Entgelt, „ in Unserer Kayserl. Cammer-Gerichts-Ord„ nung Tit. 23. Part. 2. austrücklich nicht ver„ meldet, und die Mandata ohne das stricti „ Juris, derenthalben nicht zu extendiren, son„ dern allein genugsam seyn möchte, daß die „ anbefohlene Erledigung erfolgt, insonderheit „ auch, dieweil sich ein Oberkeit sonsten gegen „ die Widerfetzige nicht schützen oder auf andere „ Weis ihre Gerechtigkeit nicht handhaben „ oder exerciren kan ꝛc. Jedoch dessen uner„ achtet haben Wir aus bewegenden Ursachen „ dahin Uns mit den Chur-Fürsten, deputirten „ Fürsten und Ständen, Räthen und Gesand„ ten verglichen, daß solche Wort sowohl in „ der Ordnung, als darauf folgenden Manda„ tis genugsam exprimirt, indem selbige Man„ data ohne einige Widerred oder Verhinde„ rung vollnzogen werden sollen, welche Wort „ mehr universalia, als: ohn Entgelt, und „ nicht allein auf die Gefangene, sondern auf „ alle restitutiones (von den obgedachte Ord„ nung redet,) zu verstehen sollen seyn.„ R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 56.

§. 3.

Wie ferne auf Schaden/ Kosten und Interesse?

„Ob alle Schäden/ Kosten und Interesse“
(1)/ so durch - - Gefängnuß verursacht/ ohne“
Unterschied in puncto paritionis zu resti-“
tuiren und zu refundiren/ oder welche derse-“
ben zu anderen ordentlichen Wegen Rech-“
tens und Ausführens zu remittiren seyen?“
seynd bey Unserm Kayserlichen Cammer-“
Gericht verschiedene Meinungen vorgefallen/“
auch daraus ungleiche præjudicia erfolgt und“
entstanden / welche Wir durch einmüthige“
Vergleichung dahin setzen und schliessen / daß“
alles dasjenig/ so von wegen der - - Gefäng-“
nuß aufgewendet / ausgeben oder sonst Scha-“
den erlitten / so in einer gewissen æstimation“
angeschlagen mag werden / als Azung/ Ver-“
saumnuß/ Artzt-Lohn und dergleichen / so dem“
- - Gefangenen zu Nachtheil und Schaden“
auffgewendt / erstattet und refundiret wer-“
den soll / wie ingleichem auch / da ein Person“
nicht gefangen / sondern allein verwundt oder“
geschlagen / also / daß auf Barbierer-Lohn“
etwas aufgewendet / oder an der Handthie-“
rung und Nahrung versaumt werden müssen.“
Sonsten aber/ da jemands nicht hart geschla-“
gen/ allein erschreckt/ abortus verursacht wordē/“
oder dergleichen/ also / daß derowegen nichts“
angewendet oder dem Gepfändeten etwas/“
quod æstimationem admittit, entzogē oder“

zu

(1) Nota, hier ist die Rede von Schäden und Kosten / welche verursacht worden/ ehe das Mandat ergangen; von denen Judicial- oder Process-Kosten aber handelt hernach Cap. 9.

„zu Nachtheil entbehren müssen, so durch an„dere Mittel ausgeführt mag werden, und ei„nen sondern Proceß erfordern thut, solches soll „in puncto paritionis oder auch in der gan„tzen Mandat-Sachen nicht angesehen noch „attendirt werden. „ R. *Deput.* Abscheid de 1600. §. 55. Dieser Text nun gehet zwar eigentlich nur auf Arrest-Sachen, indessen werden doch in praxi darnach auch die ex alio capite verursachte Kosten und Schäden behandelt, meines Erachtens nicht unbillich, indeme die raison, welche die Gesetzgebere bewogen hat, zu verordnen, den per Arrestum erlittenen Schaden und Kosten dem Kläger zu adjudiciren, ohnfehlbar auch bey allen anderen per facta nullo jure justificabilia u. d. verursachten Kosten und Schaden anschlägt. Die Regul also von dergleichen Unkosten ꝛc. welche in diesem Jo établirt wird, ist diese: alles dasjenige, was wegen des eingeklagten facti aufgewandt, ausgegeben oder sonst erlitten worden, und certam æstimationem admittirt, gehört ad punctum paritionis. Was aber keine solche æstimation admittirt, solle ad separatum verwiesen werden. Von Adjudicirung solcher Unkosten, die nicht per arrestum verursacht worden, haben wir oben (1) in causa Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach in puncto illiciti recursus deren Lindenfelsischen Unterthanen ein Exempel gehabt,

(1) *Cap.* 2. §. 86.

gehabt, da gleich in dem Mandat befohlen worden, die durch solchen recursum verursachte Unkosten zu restituiren. Dergleichen entweder specifice adjudicirter oder aber Krafft obigen Reichs-Gesetzes tacite in dem Mandat mit begriffener Unkosten specification nun muß Kläger dem Beklagten übergeben, wann aber solche dieselbe nicht erstattet, werden sie dem Reichs-Hof-Rath præsentirt, welcher sie dem Beklagten nochmals ad solvendum vel excipiendum communicirt, mit der Bedrohung sie sonst in contumaciam zu taxiren, welches auch bey weiterem Ungehorsam geschiehet, darauf der Kläger solche beschwöret, und alsdann Commissio ad exequendum erkennt wird, wie dieses zum Theil aus erstberührtem Exempel zu ersehen. Dann da liessen die Concluſa quoad hoc punctum also aufeinander.

9. Aug. 1720.

&c. Fiat petitum Mandatum sumtuum & expensarum restitutorium &c.

29. Jul. 1723.

&c. Fiat Paritoria, cum extensione ad nova, auch mit der Auflage, auf die à parte Impetrante in Exhibito vom 13. Jun. 1721. übergebene Liquidationem expensarum sub termino duorum mensium sich vernehmen zu lassen, da im widrigen Fall mit deren Taxation ex officio auf weiteres formliches Anruffen verfahren werden soll. ꝛc.

5. Febr.

5. Febr. 1725.

&c. Detur adhuc ex officio parti Impetratæ in puncto Expensarum terminus bimestris, mit der Verwarnung / daß angeregte Expensen ohne weiteren Anstand in contumaciam taxirt werden sollen, 2c.

§. 4.

Dessen liquidatio per Juramentum.

Die Liquidirung dergleichen Unkosten hat nichts besonders vor dem / was ich in meinem Tr. von Expensis von Liquidirung der Kosten und Schaden überhaupt sagen werde: nur ist hier zu gedencken / was die Reichs-Gesetze wegen Liquidirung derer nicht über 20. fl. betragenden Kosten und Schaden in Mandat-Sachen verordnen / und also lautet: „Ob „wol aus vorbedachtem Bedencken zweifentlich angesehen wollen werden: wann die æstimation des erlittenen Schadens und aufgewendten Unkostens in Pfandung- oder anderen Mandat-Sachen sich nicht über 20. fl. „erstrecken thut / ob auch in diesem Fall diese „geringe æstimation ohne Unterscheid mit „dem leiblichen Eid judicialiter zu betheuren „und zu erhalten? oder aber ob es in so geringen Summen bey des Richters æstimation „und moderation, so allweg vorhergehet / „verbleiben und ohne andere vorhergehende „eidliche Betheurung den Partheyen die Pa„rition auf die moderirte Summen alsbald „injungiret werden soll / so ist doch / nach er„wogenen Umständen / dahin ermessen und ge„schlossen / es bey dem bißher üblich gehaltenen „Stylo zu lassen und gesetztes Falls das Jurament

ment zu leisten sey, R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 57.

§. 5.

Wann der Beklagte würcklich parirt hat, so ist er schuldig, auch die Anzeige davon bey dem Reichs-Hof-Rath zu thun, so, daß man nicht zufrieden ist, wann nur der Executions-Commissarius die Parition berichtet, z. E. Reus solle paritionem selbst docirem.

Jovis 18. Jan. 1728.

Anhalt-Dessau contra Anhalt-Cöthen Rescripti (es sollte heissen: Mandati) das Kirchen-Gebet zu groß Badegast betreffend ꝛc.

1. Ponatur des Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst (1) Bericht der von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen geleisteten Parition ad Acta.
2. Wird bemeldter Herr Fürst seine Paritions-Anzeige auch selbst, der Gebühr nach, sub termino duorum mensium beyzubringen haben.

§. 6.

Dergleichen von dem Reo übergebene Paritions-Anzeige nun wird, wann dieselbige genugsam bescheiniget wird, und klar daraus zu ersehen ist, daß dem Mandat würcklich und völlig parirt worden seye, ad Acta decretirt, z. E. Wie mit der Paritions-Anzeige verfahren werde? wann Parition klar.

Lunæ 6 Maj. 1726.

Spindler contra von Schaumburg, nunc Schaumburg contra das Directorium der Reichs-Ritterschafft in Schwaben des Orte-

naus

(1) Diesem ware die Commissio ad exequendum aufgetragen.

nauischen Bezircks, Mandati, sive Impetratischer Anwald Munerettisub præs. 28. Mart. nup. docendo paritionem & præstitam solutionem &c. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Ponatur die Paritions-Anzeige ad Acta &c.

Wann die Parition vor genugsam erachtet wird, man aber aus deren Anzeige ersihet, oder schliesset, daß der Gegentheil noch keine Nachricht davon habe, so wird sie ihme ad noticiam communicirt, z. E.

Lunæ 19. Febr. 1720.

Fridberg Stadt contra Solms-Rödelheim, Mandati &c.

E contra Impetratischer Anwald Græve sub præs. 25. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige der ex adverso refutirten Annehmung, auch unbefugt prætendirender weder in libello, noch in Mandato enthaltener Jurium, bittet allerunterthänigst, die Parition pro sufficienti zu erkennen, und seinen Principalen dißfalls nichts zur Last kommen zu lassen; appon. n. 13. 14. 15. & 16.

Idem Græve sub præs. 20. Nov. nup. exhibendo allerunterthänigste Paritions-Anzeige, bittet allerunterthänigst, die Impetranten nunmehro zur Ruhe zu verweisen; appon. num. 17. usque 24. in duplo.

Communicetur die Gräflich-Solmsische Paritions-Anzeige der Stadt Fridberg zur Nachricht.

Und wo dieses geschiehet, hat regulariter keine fernere Exception dagegen statt; doch ich

sage

sage regulariter, dann/ wann der Kläger dannoch noch gegründete Exceptiones hätte/ werden solche angenommen.

§. 7.

Wann sie dubiös. Ist aber die Parition zwar nicht offenbahr unzulänglich/ aber auch nicht offenbahr hinlänglich/ so wird solche dem Kläger zu seiner Erklärung communicirt/ ist er nun damit zufrieden/ so decretirt man sie ad Acta, wo nicht/ erklärt man sie entweder ex officio für sufficient (1)/ oder man verfährt wider ihne so/ wie gegen den geschiehet/ dessen parition offenbahr minus plena ist.

§. 8.

Paritio minus plena. Wann der Beklagte in etwas parirt/ aber nicht völlig/ so disponiret der R. *Deput.* Absch. *de* 1600. §. 54. „ Dieweil auch zu „ Unser und gemeiner Ständ Ausschlag gestel- „ let/ wie es zu halten/ wann einmahl vorge- „ wandter Einred unverhindert/ paritio per „ Sententiam dem Beklagten auferlegt/ und „ derselben hernach intra terminum gleich- „ wol etwas/ aber doch nicht vollkommenlich/ „ sondern allein zum Theil parirt und docirt/ „ darauf dann bißher alldieweil etwas gelei- „ stet/ und die contumacia nicht vera oder ple- „ na gespührt/ noch fernere Zeit ad docendum „ &c. sub eventuali Declaratione angesetzt/ „ dannenhero die schuldige parition durch die „ Beklagte sehr lang aufgehalten und verzo- „ gen/ indem solches nicht allein einmahl/ son- „ dern hernacher mehrmahl continuirt/ und „

(1) vid. Exemplum seq. §. 9.

„ jederzeit pro vitanda & eludenda pœna
„ und etwas allein præstirt / das übrig zu des
„ Richters Erkenntnuß gesetzt worden / und des-
„ sen erwartet müssen werden / welches zu nicht
„ geringer Verhinderung des Gerichts und an-
„ derer Sachen gereichen thut : derenthalben
„ solcher betrüglichen / aufzüglichen Verlänge-
„ rung der schuldigen auferlegten parition zu
„ begegnen / setzen / ordnen und wollen wir / daß
„ hinfüran in dem Fall / da ferner Exceptio-
„ nes sub- & obreptionis nicht statt / sondern
„ allbereit per Sententiam verworffen / und
„ entweder ex Mandato oder sonst offenbahr /
„ was und worinn parirt soll werden / und de-
„ rentwegen fernere Liquidation nicht vonnö-
„ then / doch gleichwol der Beklagt in con-
„ temptum Mandati obgesetzter massen alles
„ dasjenig / so schon gewiß und liquidirt ist /
„ nicht gäntzlich / sondern allein zum Theil præ-
„ stiren / und intra terminum dociren wird /
„ alsdann stracks ad declarationem pœnæ
„ geschritten werden soll. „ Jedoch verfährt man nach der praxi nicht so hitzig / sondern erkennet etwa eine fernere Paritoriam, z. E.

15. Jul. 1728.

Anhalt-Cöthen contra Anhalt-Dessau / Mandati, in puncto des vorbehaltenen Brennholtzes ꝛc.

Non attenta insufficienti paritione fiat paritoria plena cum extensione ad nova.

Oder man erkennt Commissionem ad exequendum, oder excitirt dieselbe / oder befihlt

fihlt ihr, biß zu der völligen Parition mit der Execution fortzufahren u. d. Z. E.

Martis 4. Maj. 1728.

Schweinfurt Statt contra den Herrn Bischoffen zu Würtzburg / Mandati & Paritoriæ, nunc Executionis &c.

1. Mit Verwerffung der Impetratischen gantz ohnhinlänglichen Paritions-Anzeige fiat petita Commissio auf die Ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Craises ꝛc. (ad exequendum.)

§. 9.

Paritio male prætensa minus plena.

Wann der Beklagte zwar dem Mandat parirt / der Kläger aber indessen / alldieweil noch super expensis & damnis libellirt wird / ferner wider den Beklagten agirt / wird er mit seinem Begehren abgewiesen / z. E.

Jovis 8. Febr. 1725.

Uberlingen contra Fürstenberg / Mandati secundi, die Strassen bey Langgassen und Hilpersperg betreffend / sive Impetratischer Anwald Souffrein sub præs. 18. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige allegatæ quidem, sed nec præstitæ nec edoctæ plenariæ paritionis, supplicat hum. pro clem. concedenda expeditione Commissionis ad exequendum. appon. num. 35. usque 39. incl. in duplo &c.

Hat Impetrantischen Anwalds Begehren nicht statt / sondern es wird die Impetrantische Paritions-Anzeige hiemit pro sufficienti erkläret / anbey Impetrans wegen angeblich

geblich mangelhaffter Restitution derer restituendorum auf seine eingereichte Designationem damnorum und deren künfftige Erörterung gewiesen ꝛc.

§. 10.

Oblatio ad paritionem.

Gar offt, besonders in Schuld-Sachen geschiehet es, daß, wann ein Theil gerne pariren wollte, aber ohnmöglich in dem Stand ist, oder sich wenigstens stellet, als ob er pariren möchte, wann es seyn könnte, er alsdann eine parations-Anzeige oder Anzeige loco paritionis übergibt, seine Bereitwilligkeit, aber auch die ihne an der würcklichen Parition verhinderende Umstände anzeiget und documentiret und bittet, damit entweder überhaupt oder wenigstens eine Zeitlang oder biß zu denen sich ändernden Umständen zu frieden zu seyn. Auch geschiehet unterweilen dergleichen judiciale Parations-Oblation, wann der Beklagte zwar würcklich in totum vel tantum hat pariren und den Kläger zufrieden stellen, dieser aber mit der offerirten parition sich nicht hat begnügen wollen.

§. 11.

Wie damit verfahren werde?

Dergleichen Paritions-Oblation wird, wann sie frivola scheinet, gleichbalden verworffen, hat sie aber das Ansehen, daß sie relevant seye, so wird entweder die Güte tentirt oder dieselbe dem Actori zu seiner Erklärung communicirt: z. E.

Jovis 14. Jun. 1725.

Zu Würtemberg Printzen, Herr Carl Alexander, Heinrich Friderich und Friderich Ludwig,

wig, Gebrüdere, contra die Stadt Reutlingen, Mandati, puncto debiti, ſive Impetratiſcher Anwald Filtzhofer ſub præſ. 4. hujus exhibendo allerunterthänigſte Paritions-Anzeige, ſupplicat hum. pro clem. acceptando oblationem ſolutionis pro ſufficienti, nec non injungendo Dominis Impetrantibus illius acceptationem. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Communicetur das Impetratiſche Exhibitum denen Herren Impetranten zu ihrer Erklärung.

Falls nun der Kläger dagen excipirt, ſo wird ſolche, nach befindenden Umſtänden entweder pro ſufficienti erklärt und der Kläger damit abgewieſen, oder ſie wird pro inſufficienti erklärt, und ſo dann ferner wider den Beklagten verfahren, oder es wird die Güte tentirt. Von dieſen drey caſibus zeugen folgende Exempel (1)

Veneris 22. Oct. 1677.

Oſt-Frießland contra die Oſt-Frieſiſche Land-Stände, Mandati in puncto ſubſidiorum.

Abſolvitur Relatio & concluſum:

Fiat ſententia, daß - - in puncto extraordinariorum aber der beklagten Land-Stände in Actis gethanes Erbieten - - für eine genugſame Parition anzunehmen, die klagende Fürſtin mit ihrer angeſtellten Klage darauf zu verweiſen ꝛc.

Mercurii 8. Aug. 1725.

Zu Würtemberg Printzen, Herr Carl Alexander, Heinrich Friderich und Ludwig Friderich

(1) Add. ſupra §. 9.

rich Gebrüdere contra die Stadt Reutlingen/ Mandati de solvendo, sive Impetrantischer Anwald Kleibert sub præs. 24. Jul. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung auf die von dem Impetratischen Magistrat zu straffbarer Illudirung des allerhöchst-emanirten Kayserlichen Mandati S. C. so genannte und dahero zu dissеitiger Erklärung allergnädigst communicirte Paritions-Anzeige/ supplicat hum pro clem. promovenda Declaratione in pœnam 5. marcarum auri contra singula membra Senatus Reutlingensis & decernenda Paritoria sub pœna dupli & comminatione realis Executionis. appon. Lit. E. usque K. in duplo.

Communicetur das Impetratische Exhibitum an den Magistrat zu Reutlingen/ mit der Auflage, bessere Zahlungs-Mittel, als geschehen, sub termino duorum mensium allhier vorzuschlagen, oder widrigen Falls zu gewärtigen, daß auf ferneres derer Herren Impetranten Anruffen in puncto Executionis rechtliche Erörterung erfolgen solle.

Veneris 1. Febr. 1726.

Zu Würtemberg Printzen/ Herr Carl Alexander/ Heinrich Friderich und Friderich Ludwig contra Burgermeister und Rath der Stadt Reutlingen/ Mandati in puncto debiti, sive Impetratischer Anwald Filtzhofer/ sub præs. 11. Dec. 1725. exhibendo allerunterthänigste Paritions-Anzeige/ supplicat hum. pro ex causa allegata maximeque ponderosa acceptando oblationem solutionis

tionis pro sufficienti & injungendo DD. Impetrantibus illius acceptationem; apponendo num. 1. usque 9. incl. in duplo &c.

Cum communicatione der Impetratischen Exhibitorum an die Herren Impetranten fiat ex officio tentamen amicabilis compositionis, worzu die Kayserliche Reichs-Hof-Räthe Freyherr von Roth und von Binder als Commissarii benennet, und beede Parthien dahin angewiesen werden, ihre Vollmacht zur Güte in termino duorum mensium allhier beyzubringen.

Caput IX.

Von denen Unkosten des Mandat-Processes.

Innhalt.

§. 1. Wer die *Expensen* zu zahlen habe? §. 2. Wie das *Expensen*-Gesuch einzurichten? §. 3. Wann sie *adjudicirt* werden? §. 4. Zuweilen wird *Votum ad Imperatorem* darüber erstattet.

§. 1.

Wer die Expensen zu zahlen habe?

VOn denen Extrajudicial-Unkosten, welche durch das factum, worüber man das Mandat erhalten, verursacht worden, ist schon Capite præced. geredet worden. Die Judicial- und andere währenden Mandat-Processes verursachte Unkosten, Schäden u. d. Unkosten anbelangend, so disponiret davon der R. *Deput.* Absch. *de*

1600. §. 50. „Damit sich aber auch die Par-
„theyen dergleichen vergeblichen Auffzugs zu
„mäßigen / ist durch einmüthige Vergleichung
„für nöthig erachtet worden / daß so offt solche
„Exceptiones sub- & obreptionis unerheb-
„lich befunden / insonderheit da dieselbige nicht
„in primo termino, oder ad proximam,
„sondern erst hernach post intervallum für-
„bracht / und unangesehen derselbigen die pari-
„tio auferlegt werden muß / daß in diesem Fall
„(wofern nicht andere fast erhebliche und be-
„wegende Ursachen vorhanden und die Exce-
„ptiones sehr zweiffenlich wären /) auch der biß
„anhero gespürten vergeblichen disputation:
„ob die condemnatio expensarum pure oder
„conditionaliter zu verstehen seye? zu begeg-
„nen / und solche Erstattung der Expens ohne
„das gleichsam pars mandatæ paritionis, als
„welche ohne allen Entgelt solle geschehen / dar-
„unter dann aller deßwegen verursachte Kosten
„und Schaden begriffen / zu achten und zu hal-
„ten ist / soll der Beklagte jederzeit in die Ex-
„pens pure und nicht eventualiter conde-
„mniret werden.„ Ein Exempel / da auch in Mandat-Sachen die Expensen compensi-ret worden / gibt folgendes:

Lunæ 6. Nov. 1730.

Von Erffa und von Seckendorff contra von Crailsheim / Mandati, nunc Sententiæ. Absolvitur Relatio & conclusum: Fiat Sententia dahin / daß &c. - - compensatis expensis.

§. 2.

Wie das Expensen-Gesuch einzurichten?

Man muß aber dieses Expensen-Gesuch forderist nicht mit der Haupt-Sache cumuliren und in einerley Exhibito darum bitten, sondern besonders deßwegen anruffen, so dann muß das petitum nicht nur auf die Expensen in solle gerichtet seyn, sondern man muß solche specifice berechnen, so viel möglich, bescheinigen, und so einrichten, daß man, als welches allemal geschehen muß, wie wir schon gehört haben, solche mit einem leiblichen Eid zu bestärcken sich kein Gewissen machen darff. Wo obige beede Stücke fehlen, bekommt der Kläger zum Bescheid, wie hier zu sehen:

Martis 3. Febr. 1728.

Von Hutten contra von Castell & Conf. Mandati, sive Impetrantischer Anwald Jo. Christoph Schlegel sub præs. 12. Dec. exhibendo allerunterthänigste Anzeige nondum factæ Paritionis Paritoriæ de 20. Maji nupp. supplicat hum. pro clem. nunc decernenda jam comminata Executione, cum restitutione expensarum litis & damnorum; ppon. Lit. A. B. & C. in duplo. &c.

1. wird Impetrantischer Mandatarius - - auch
2. wegen derer Expensen und damnorum besonders anruffen, und solche specificiren, so erfolget ferner Bescheid &c.

§. 3.

Wann sie adjudicirt werden?

Die Condemnirung in die Expensen geschiehet entweder expresse in der paritoria prima; oder, wo es auch schon nicht geschähe,

so kan nichts desto weniger der Kläger alsdann oder hernach, wann er will, auch erst nach bereits von dem Beklagten beschehener parition, seine Expensen-Klag übergeben, welche so dann dem Gegentheil comunicirt und darauf weiter verfahren wird, wie ich in dem Tr. vom Expensen-Proceß melden werde. Zum Exempel einer Condemnationis per paritoriam, dienet dieses:

Jovis 13. Jul. 1691.

Reichs-Ritterschafft in der Wetterau Mittel-Rheinischen Craises und zugehöriger Orten contra die gravirende Nassau- und Saynische Herrschafften, Mandati in puncto immedietatis &c.

Absolvitur relatio & conclusum:

Fiat Paritoria, daß es bey Relaxation des captivirten Baron Weix und beschehener Abführung der Soldaten sein Bewenden habe. Jedoch aber die Herren Beklagte, beschehenen Einwendens ungehindert, denen ausgegangenen verkünd- und reproducirten Mandatis gemäß, alles abgenommene zu restituiren, auch sich hinfüro dergleichen gegen die Kayserliche der freyen Reichs-Ritterschafft verliehene Privilegia und Freyheiten auch deren von denen Klägern Rechts-begnügig ausgeführten possession der Reichs-Immedietät und was derselben anklebt, laufenden, in Actis geklagten Turbationen sich zu enthalten und davon gäntzlich abzustehen, auch sub termino duorum mensium & comminatione declarationis pœnæ & ar-

ctiorum

Ctiorum de paritione zu dociren und cautionem de non amplius turbando zu præstiren schuldig / cum condemnatione in expensas.

Ein Exempel aber einer erst post tertiam paritoriam übergebenen und adjudicirten Expensen-Klag zeiget sich an diesem:

Lunæ 25. Sept. 1724.

Uberlingen contra Fürstenberg / Mandati secundi & Paritoriæ, die Veränderung der Strasse betreffend / sive Impetrantischer Anwald Joh. Heinrich Souffrein sub præs. 19. hujus docendo insinuatam nunc tertiam paritoriam sine paritione neglectam, supplicat hum. pro clem. purificata nunc comminatione *præviaque condemnatione in expensas* demandanda Comissione ad exequendum; appon. Lit. Kk. Ll. & Mm. in duplo &c.

Communicetur die Paritions-Anzeige Parti Impetranti zur Nachricht / deßgleichen die Impetrantische Designatio expensarum parti Impetratæ zur Gegen-Nothdurfft &c.

§. 4.

Folgendes Exempel zeigt / das in Mandat-Processen zuweilen auch super solo puncto Expensarum ein Votum ad Imperatorem erkannt werde.

Zuweilen wird Votum ad Imp. darüber erstattet.

Veneris 14. Febr. 1727.

Von Elster contra Oettingen in puncto Expensarum.

Publicatur resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche

ferliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst approbirt: Diesemnach wird der eingeklagte punctus expensarum folgender Gestalt entschieden: -- würde nun Impetrantin mittelst cörperlichen Eides entweder in Person oder durch einen specialiter darzu Bevollmächtigten erhalten, daß sie ehender mehr als weniger auf den ausgeführten Mandat-Proceß verwandt, ist Impetratischer Herr Fürst ihr solchane summam zu ersetzen schuldig.

Caput X.

Von Renovirung derer Mandatorum sine clausula.

Innhalt.

§. 1. *Renovatio Mandati*, §. 2. *in priori vel extensa forma.* §. 3. Was für *Exceptiones* dagegen statt finden?

§. 1.

Renovatio Mandati.

Ich habe auch gefunden, daß zuweilen ehedessen erlassene Mandata renovi-ret werden, z. E.

Jovis 25. Oct. 2725.

Zu Werden und Helmstädt Abbt contra den König in Preussen, als Grafen von der Marck Mandati & Executionis &c.

1. Renovetur das den 26. Oct. 1716. sub pœna 50. marcarum auri erkannte Mandatum S. C.

2. Fiat

2. Fiat ejusdem extensio auf die von selbiger Zeit biß hiebero dieser 2000. Rthlr. (wegen, ut videtur) vollführte Execution &c.

Lunæ 5. Febr. 1720.

Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Odenwald contra Chur-Mainz und Dero Regierung, Mandati in puncto Contributionis derer in dem Dorff Neuenstätten gelegenen, von denen Chur-Mainzischen Unterthanen besitzenden Gütern, sive Impetrantischer Anwald Schlegel sub præs. 16. Jan. nup. supplicat. hum. pro clem. decernenda renovatione & resp. extensione jam decreti Mandati de adimplendo recessu & contra illum non gravando nec non solvendo residuo Collectarum; appon. Lit. A. usque. G.

Fiat petita renovatio Mandati cum Concluso die 6. Jun. 1691. decreti in priori forma.

Dieses scheinet nöthig zu seyn, wann der beklagte Theil zwar pariret, aber einige Zeit hernach es wieder anfangt, wo er es gelassen hat. Es verstehet sich aber von selbsten, daß das eingeklagte neue factum vollkommen auf das ehemahls erkannte Mandat passen müsse, nemlich so viel über den Haupt-Stritt belanget.

§. 2.

Dergleichen Renovation kan geschehen entweder so, daß man es bloß bey dem alten Innhalt bewenden lässet, (wie dann das so præc. angeführte Conclusum ein Exempel gibt, da In priori.

es,

es, obneracht̃et die Supplicanten Extensionem Mandati verlanget haben, dannoch bey der forma priori gelassen worden ist,) oder es wird auch auf die neue Attentata specifice extendiret.

vel extensa forma.

§. 3.

Ist das erste Mandat von dem Klagenden Theil nicht erhebt, insinuirt oder reproducirt worden, und also das Mandat gefallen, so hat der Beklagte respectu Exceptionum post renovationem noch so freye Hände, als wann das Mandat erst jetzo wäre erkannt worden, wann aber der Mandat-Proceß vormahls zu End gegangen, und der Beklagte ad parendum condemnirt worden ist, so bleiben ihme zwar freylich die Exceptiones sub- & obreptionis in Ansehung des facti, cujus occasione es renovirt, oder auf welches es extendirt worden ist, bevor, indeme man ihn über diesem noch niemals vernommen, wollte aber ein solcher noch über dieses auch andere das possessorium ordinarium oder petitorium angehende Exceptiones mit einmischen, würde er billich mit einer wohlverdienten Straffe angesehen, indeme die temeritas eines solchen contra rem judicatam excipientis offenbahr und nicht zu dulten wäre.

Was für Exceptiones dagegen statt finden.

Caput XI.

Exempel von vielerley bey dem Reichs-Hof-Rath üblichen modis procedendi in Mandat-Processen nach erlassener Paritoria prima.

§. 1.

In Sachen von Adelsheim contra Tratzburg wurde den 23. Nov. 1724. ein Mandat erkant, den 17. Apr. 1725. folgte Paritoria in contumaciam, den 8. Oct. eod. Paritoria plena und den 12. Mart. 1726. Commissio ad exequendum.

Mandat. Paritoria in contumaciam. Paritoria plena. Commissio ad exequendum.

§. 2.

In Sachen Anhalt-Dessau contra Anhalt-Cöthen, das Kirchen-Gebet zu Groß-Baldigast betreffend, wurde den 23. Sept. 1726. das Mandat erkannt; ob oder was darauf erfolgt, ist mir unbekandt, es wurde aber hernach (und der Zeit nach, glaublich gleich auf das Mandat,) Paritoria plena und den 30. Maj. 1727. Commissio ad exequendum erkannt.

Mandatum. Paritoria plena. Executio.

§. 3.

In causa Bemmelbergische Erben contra Fürstenberg wurde den 4. Dec. 1659. ein Mandat erkannt, den 26. Jan. 1661. ergienge, rejectis Exceptionibus Paritoria, den 14. Oct. eod. wurde Paritoria secunda cum commination realis executionis erkannt; darauf folgten den 24. Jan. 1662. Paritoria tertia

Mandat. Paritoria pl. 2 cum comm. &c.

und

3. & Exec. und die würckliche Executions-Commission, den 1. Oct. 1664. Rejectis Exceptionibus

4. com. com. &c. Paritoria quarta cum comminatione jam decretæ prioris Commissionis den 3. Nov. 1665. wurde rejecta Revisione terminus bimestris ad parendum gegeben und eventualiter die Executions-Commission erneuert; den 25. Jun. 1666. wurde eine Liquidations-Commission angeordnet; den 23. Sept. 1667. wurde diese Commission reassumirt / und derselben die Tentirung der Güte, eventualiter aber die Execution anbefohlen. Den 13. Dec. 1691. wurde eben dieses wieder resolvirt; den 18. Nov. 1710. wurde die Schuld in contumaciam für liquid angenommen / und die Exécutions-Commission renovirt / welches den 22. Jan. 1711. abermahls geschahe.

terminus ad par. cum event. Exec.

Liquid. Commiss. ejusd. reass. & event. Exec.

idem.

Executio.

Idem.

§. 4.

In Sachen Cöllen Statt contra Chur-Cöllen / Invasionis occasione des Latomus wurde den 19. Jul. 1725. gegen den Herrn Beklagten ein Mandat erkannt; er thate dagegen Vorstellung, es wurde aber den 13. Aug. eod. geschlossen / das Begehren wegen Aufhebung des Mandats habe nicht statt / sondern man lasse es dabey / in so weit demselben noch nicht plene parirt worden / annoch bewenden: Die Klägere docirten non paritionem, der Herr Beklagte hingegen bate um einen terminum ad agendum agenda, darauf wurde den 3. Maj. 1726. Parti impetratæ terminus duorum mensium verstattet, ad docendum de plenaria paritione, mit dem Anhang

Mandatum.

Paritio injuncta.

denuo.

bang, daß widrigens das von ihme verfügte für null und nichtig erklärt werden solle, zugleich wurde ihme auch der Klägere Satisfactions- und Schaden-Klag communicirt, um sich darüber in termino duorum mensium vernehmen zu lassen. Weil aber die Klägere von neuem contumaciam in parendo anklagten, so wurde den 8. Maj. 1727. 1. Parti impetra- iterum.
tæ terminus duorum mensium ex officio gegeben, sich in puncto quanti damnorum & satisfactionis excipiendo vernehmen zu lassen, mit der Verwarnung, daß sonsten derselben taxation ex officio in contumaciam vorgenommen werden solle; 2. wurde ein von einem arrestato abgenöthigtes Handgelöbnuß de se sistendo vor null erklärt, und 3. ein terminus bimestris verstattet, de plenaria paritione sub pœna Mandato inserta zu dociren.

§. 5.

In Sachen von Haltzfeld Gräfin contra Graf Reussen & Cons. wurde erstlich ein Man- Manda-
datum, dann rejectis Exceptionibus Pari- tum.
toria und den 7. Sept. 1725. cum cassatione Paritoria.
der zu Abbruch der Kayserlichen Erkanntnuß Paritoria
von anderen Agnatis ungebührlich angemaß- ulterior
ten Besitz-Nehmung der Güter quæstionis cum com-
und mit Verwerffung der ferneren Exceptio- minatione
nen paritoria ulterior cum extensione auf Executio-
die anmaßliche possessores sub termino duo- nis.
rum mensium & comminatione realis Exe-
cutionis erkannt.

§. 6.

In Sachen von Hillesheim contra von

Mandatum. Mandatum ulterius &c.

Löwenhaupt wurde den 18. Jun. 1725. ein Mandat erkannt, als aber der Beklagte in termino weder excipirte noch parirte, wurde den 22. Aug. ein Mandatum ulterius cum extenſione ad nova facta, ſub pœna dupli & reſervatione declarationis pœnæ emanato Mandato ſimplici inſertæ erlaſſen.

§. 7.

Mandat. Paritoria pl. 2. 3. & ev. Exec. Comm.

In Sachen Kniegg contra Greck wurde das Mandat erkannt den 12. Mart. 1665. darauf folgte den 9. Aug. 1667. Paritoria prima & plena, den 1. Mart. 1668. Paritoria ſecunda und den 16. Jul. Paritoria tertia mit eventualer Erkennung einer Executions-Commiſſion.

§. 8.

Mandat. Paritoriæ aliquot. Reſcriptum. Paritoria ulterior & Reſcriptum &c. adhuc ulterior Paritoria &c. ulterior Paritoria &c.

In Sachen Köth von Wanſchelden contra Chur-Pfaltz wurde nach erlaſſenem Mandato und etlichen Paritoriis dem Herrn Chur-Fürſten, mit Verwerffung ſeines Geſuchs, die Parition den 18. Febr. 1724. per Reſcriptum injungirt. Den 16. Aug. eodem wurde, mit Verwerffung des ferners gethanen Einwendens, paritoria ulterior ſub pœna dupli & commination realis Executionis erkannt. Den 13. Apr. 1725. ſolgte, des weiteren Einwendens ohngehindert, adhuc ulterior Paritoria, ſub iterata pœna dupli & commination realis Executionis, und den 3. Jun. 1726. wurde, des ferneren Einwendens ohngehindert, wiederum eine ulterior paritoria ſub iterata pœna dupli & commination realis Executionis reſolvirt.

§. 9.

§. 9.

In Sachen Leiningen-Westerburg contra Chur-Pfaltz wurde unter anderem ein Mandatum ulterius erkannt, und dem Herrn Chur-Fürsten dabey per Rescriptum befohlen, seine Regierung ad parendum anzuhalten; als aber dieses nichts verfienge, wurde den 12. Jan. 1730. ein Mandatum adhuc ulterius erlassen, und abermahlen zugleich an den Herrn Chur-Fürsten auf vorige Art rescribirt.

Mandat. Manda. tum ulterius & Rescriptum. Mand. adhuc ult. & Resc.

§. 10.

In Sachen von Lentersheim contra Brandenburg-Culmbach, Mandati, das Umgeld von eigen-erbautem Weinmost betreffend, wurde nach erlassenem Mandat und Paritoria prima den 27. Apr. 1724. mit Verwerffung des Impetratischen Termin-Gesuchs Paritoria secunda cum comminatione realis Executionis tam pœnæ quam oblatorum erkannt, und darauf den 7. Sept. 1724. der beklagte Theil in die dem Mandat einverleibte Straff fällig declarirt, und eine Executions-Commission angeordnet.

Mandat. Paritoria 1. 2. cum comm. Exec. Declaratio pœnæ & Executio.

§. 11.

In Sachen von Lindenfeld contra Brandenburg-Culmbach & Conf. wurde den 5. Octobr. 1722. ein Mandat erkannt; den 4. Aug. 1723. erfolgte, mit Verwerffung des Impetratischen Einwendens Paritoria, cum extenfione ad nova. Den 26. Mart. 1725. ergienge, mit Verwerffung des ferneren Einwendens, Paritoria ulterior sub pœna dupli, mit der Verwarung, daß bey unterblei-

Manda. tum. Paritoria. Paritoria ulterior, cum comminatione declarationis pœnæ & executionis.

benden Parition Partes impetratæ nicht allein in die dem Mandat einverleibte einfache, und dieſe duplicatam pœnam völlig erklärt ſeyn, ſondern auch die Execution ſolcher Straffen ſo wohl, als der Haupt-Sach halber ohneinſtellig das gehörige ausfolgen ſolle.

§. 12.

Mandatum. Paritoria & eventualis Executio. Paritoria ulterior &c.

In Sachen Nürnberg contra Brandenburg-Onoltzbach und Culmbach, die Zoll-Erhöhung betreffend, wurde erſtlich ein Mandat, darauf Paritoria und eventualiter die Executions-Commiſſion, ſo dann den 10. Jan. 1708. Paritoria ſecunda & Reſcriptum inhæſivum eventualis Commiſſionis executionis erkannt.

§. 13.

Mandat. Mandatum arctius &c. Fiſcalis excitirt.

In Sachen Oſt-Frießland contra die Oſt-Frießländiſche Land-Stände wurde den 9. April. 1677. ein Mandatum, und den 15. Jun. 1682. ein Mandatum arctius ſub pœna dupli una cum Citatione ad videndum ſe incidiſſe in pœnam prioris erkannt, und zugleich der Fiſcal excitirt.

§. 14.

Mandat. Paritoria. Paritoria ulterior.

In Sachen Reichs-Ritterſchafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach in puncto illiciti recurſus derer Lindenfelſiſchen Unterthanen wurde den 9. Aug. 1720. das Mandatum erkannt; den 29. Jul. 1723. erfolgte, mit Verwerffung der Impetratiſchen Vorſtellung, Paritoria, cum extenſione ad nova. Den 5. Febr. 1725. wurde, mit Verwerffung des anderweitigen Impetratiſchen Einwendens Paritoria ulterior erkañt.

§. 15.

§. 15.

In causa Schaumburg-Lippe contra den König in Preussen wurde dem Herrn Beklagten nach bereits erkannter Paritoria plena, darauf aber von ihme gethaner Vorstellung, mit deren Verwerffung den 17. Maj. 1725. aufferlegt, in Zeit zweyer Monate de facta paritione glaubliche Anzeige zu thun.

Paritoria plena. Terminus ad parendum.

§. 16.

In Sachen Schweinfurt contra Würtzburg wurde den 3. Sept. 1726. das Mandat, und den 7. Apr. 1727. Paritoria plena erkannt, den 29. Aug. eodem erfolgte wieder ein Conclusum, dessen Innhalt mir aber unbekannt ist, und den 4. Maj. 1728. wurde endlich, mit Verwerffung der unzulänglichen Paritions-Anzeige, die Executions-Comission in causa principali und eventualiter, wann nicht vorhero pariret werde, zugleich auf die Straff resolvirt.

Mandat. Paritoria plena. Executio & event. Declarat. pœnæ.

§. 17.

In Sachen von Tanner contra Brandenburg-Bareuth wurde den 7. Dec. 1718. das Mandat erkannt, A. 1719. fiele auch wieder eine Resolution aus, die mir aber unbekandt ist; den 7. Maj. 1720. erfolgte Paritoria plena cum extensione ad nova facta, und wurde zugleich die Executions-Commission erkannt.

Mandat. Paritoria plena & Executio.

§. 18.

In Sachen zu Werden u. Helmstatt Abbt contra den König in Preussen, als Grafen zu der Marck, wurde A. 1713. den 26. Jun. ein Mandat erkannt, den 10. Jul. wurde es ad

Mandat.

Ejus Extenſiones

nova facta extendirt, den 7. Sept. wiederum, den 6. Oct. wiederum, und wurde zugleich ein Votum ad Imperatorem erſtattet. Den 31. Oct. ergienge eine Paritoria cum extenſione ad nova attentata, wovon J. K. M. wieder Nachricht ertheilet wurde. Den 9. Jan. 1714. wurde die Kayſerl. Reſolution auf die Reichs-Hof-Raths-Gutachten publicirt, und krafft ſolcher dem Preußiſchen Miniſtre in Wien und dem König und deſſen Miniſtris durch den Kayſerl. Legations-Secretarium in Berlin kräfftige Vorſtellungen zu thun unter anderem reſolvirt. Den 23. Febr. wurde der König in die denen Mandatis einverleibte Straffe fällig erkläret, eine Executions-Commiſſion erkannt und mit Auxiliatoriis getrohet. Was darauf weiter erfolgt und für ein Modus gebraucht worden, das gehört in den Tr. von der Execution der Reichs-Hof-Räthlichen Urtheile.

Paritoria.

Vorſtellungen.

Declaratio pœnæ & Coñiſſio ad exequendum.

§. 19.

In Sachen Würtenberg contra Sponeck wurde den 7. Nov. 1724. das Mandat erkañt und den 6. Febr. 1725. wurde, mit Ubergehung der dagegen eingewandten Exceptionen, es bey dem Mandat gelaſſen, und dem Beklagten ex officio terminus bimeſtris gegeben, ad docendum de plena paritione, cum comminatione Declarationis in pœnam Mandato inſertam.

Mandat.

Terminus ad parendum cum commination Declarationis pœnæ.

Mehrere Exempel kan ſich ein jeder aus denen von mir edirten Reichs-Hof-Raths-Concluſis ſammlen.

S. D. G.

II. Von

II.

Von Kayserlichen Untersuchungs-COMMISSIONen.

Erstes Capitel.
Historie und Sedes dieser Materie.
Zweytes Capitel.
Von denen Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen überhaupt.
Drittes Capitel.
Von Erkennung der Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen.
Viertes Capitel.
Von Extension, Transcription, Renovation und Suspension einer Kayserl. Untersuchungs-Comñission, wie auch Adjunction eines Con-Commissarii.
Fünfftes Capitel.
Von dem modo procedendi bey Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen bis zu deren Endigung.
Sechstes Capitel.
Von Erlöschung der Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen.
Siebendes Capitel.
Von denen Commissions-Unkosten.

Erstes Capitel.

Historie u. Sedes dieser Materie.

Innhalt.

§. 1. In denen alten Reichs-Gesetzen findet man nichts von Kayserlichen Hof-*Commissionen*. §. 2. *Occasione* derer Religions-*Gravaminum* kommt diese Materie auf das Tapet *A.* 1576. §. 3. Was weiter davon fürgekommen auf denen Reichs-Tägen *A.* 1582. §. 4. *A.* 1594. §. 5. Kayserliches *Decret* deßwegen an den Reichs-Hof-Rath. §. 6. Der Evangelischen Stände *Gravamina An.* 1598. §. 7. *An.* 1613. §. 8. *Disposition* Kaysers *Matthiæ Concepts* Reichs-Hof-Raths-Ordnung hievon. §. 9. Abermalige *Gravamina* der Evangelischen *A.* 1619. §. 10. *Disposition* des Pragerischen Friedens. §. 11. *Gravamina* der Evangelischen bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten. *Dispositio Instrumenti Pacis.* §. 12. *Capitulationis Ferdinandi IV.* §. 13. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *de* 1654. §. 14. *Monita ad Capitulationem Ferdinandi IV.* §. 15. *Dispositio Capitulationis Leopoldi.* §. 16. *Monita Evangelicorum* über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung. §. 17. *Dispositio Projecti Capitulationis perpetuæ de* 1664. §. 18. Abermahlige *Monita* über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung. §. 19.

Dispositio Capitulationis Josephinæ. §. 20. *Dispositio* des *Projecti Capitulationis perpetuæ de An.* 1711. *Monita* der Reichs-Stätte dabey. §. 21. *Dispositio Capitulationis Caroli VI.* §. 22. *Monita* & *Gravamina de A.* 1711. *in hac materia.* §. 23. Kayserliche *Resolution* darauf. §. 24. Das *Corpus Evangelicum* bittet / nicht nur *pares numero*, sondern auch *potentia Commissarios* zu ernennen. §. 25. Der Kayser schlägt es ab. §. 26. Bedencken darüber. §. 27. Preussen beschweret sich / daß *in causis Evangelicorum* Catholische *Commissarii* gegeben werden. §. 28. Sächsische *Deduction*, daß Chur-Sachsen nicht *pro Catholico Commissario* könne angesehen werden. §. 29. Preußisches Schreiben / worinn es um *Catholicos Commissarios in causis Evangelicorum* bittet. §. 30. Fernere Chur-Sächsische *Deduction*, daß Chur-Sachsen nicht *pro Commissario Catholico* zu achten.

§. 1.

In denen alten Reichs-Gesetzen findet man nichts von Kayserl. Untersuchungs-Commissionen.

WEder die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Kaysers Ferdinandi I. noch die Kayserliche Wahl-Capitulationes und andere Reichs-Gesetze vor / um und bald nach derselben Zeit thun der Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen die geringste Erwehnung / ausser daß es in dem R. Absch. *de* 1543. §. 35. heisset: „Wo zwischen den „Ständen / welcher Sachen obberührter massen

sen NB. am Kayserlichen Cammer-Gericht“ gegen einander eingestellt seyn, solche wichtige“ Sachen fürfielen, die keinen Verzug leiden“ möchten, daß die Römische Kayserliche Maje-“ stät oder Wir in demselben jederzeit auf An-“ suchung der Partheyen und nach Gelegenheit“ der Sachen Richter und Commissarien ver-“ ordnen sollen und mögen.„ welche Stelle zwar von Kayserlichen Hof-Commissionen zu reden scheinet, doch ware dieses 1. nur ein temporal-Werck bis zu Endigung der damals decretir-ten Cammer-Gerichts-Visitation, 2. der Kay-ser ernannte diese Commissarios nicht aus Obrist-Richterlicher Macht, sondern ex spe-ciali pacto mit denen Ständen des Reichs, 3. in denen eigentlich vor das Cammer-Gericht gehörigen Sachen, worinnen aber das Cam-mer-Gericht damalen besonderer Umstände wegen nicht progrediren durffte, 4. scheinet es nicht, daß dergleichen Commissarii cum Voto haben referiren, sondern vielmehr, daß sie die Sache völlig haben decidiren sollen. Eben so seynd auch die Texte der Cammer-Gerichts-Ordnung von Commissionibus auf die Aus-träge, oder zu Einnehmung eines Augenscheins oder einer Zeugen-Verhör ꝛc. nicht auf die Un-tersuchungs-Commissiones applicabel, als welche von jenen Gattungen derer Commissio-nen weit differiren, wie aus Gegeneinander-haltung dessen, was in diesem Tractat von de-nen Untersuchungs-Commissionen vorkom-men wird, mit deme, was ich anderwärts von denen anderen obangezeigten Arten derer Kayſ.

Commis-

Commissionen zu sagen entschlossen bin / abgenommen werden kan. (1)

§. 2.

Occasione derer Religions-Gravaminum kommt diese Materie aufs Tapet A. 1576.

Gelegenheit aber / daß diese Materie in motum kame / gaben die Religions-Gravamina; dañ da finde ich / daß Kayser Maximilianus II. sich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg de A. 1576. in seiner Resolution vom 25. Aug. vernehmen lassen: (2)

„Ihro Kayserliche Majest. seynd aber des „freundlichen und gnädigen Erbietens / und sol„len Chur-Fürsten / Fürsten und Stände der „mehrgemelten Confession Ihrer Majest. ge„wißlich zuvertrauen / daß Ihro Kayserl. Maj. „nichts desto minder der geklagten Gravami„num halber und was sich dergleichen noch „ferners zutragen möchte / einige Mühe und „Arbeit nicht sparen / sondern mit allem vät„terlichen Fleiß und Sorgfältigkeit auf Mittel „und Weg gedencken / auch mit des andern „Theils Ständen durch emsige Ermahnungen / „Schreiben / Schickungen / *Commissiones* (3) „und andere dergleichen dienliche Wege dahin „handlen und befördern wollen / damit solche „Beschwerungen / so viel immer menschlich und „möglich / - - gegen der Gebühr förderlich ab„gestellt / gemildert und verglichen - - werden. „

Nun

(1) Vid. quoque *Cap.* 2. §. 4.

(2) LEHMANN *de Pace Relig. Lib.* 2. *Cap.* 26. *p. m.* 141.

(3) Daß hier besonders auch Hof-Commissiones gemeinet seyen / wird sich aus folgendem ergeben.

Nun hielte zwar Chur-Sachsen damahlen dafür/ man könne den Kayser nicht weiter treiben/ (1) die übrige Evangelische Stände insgesammt aber glaubten/ dieses Erbieten seye gar zu schlecht und stehe in fernen Bergen; die Zusagen wären mild und willig/ aber im Werck nichts/ sintemahl auf solchen Fall/ da die betrangte Unterthanen wider ihre Obrigkeiten am Kayserlichen Hof mit schweren Kosten/ fernem Reisen und anderem Ungemach würden müssen zu klagen kommen/ möchten deren so viel dahin lauffen/ daß ihnen allen zu helffen unmöglich/ immitteist viel andere unschuldige Christen in den Trangsalen oder auch wohl in Gefängnussen sterben und verderben würden/ ehe die Kayserliche Hülff wider die Catholische Obrigkeiten zu erlangen wäre. (2) Eben diese Vorstellung geschahe hernach in substantialibus auch dem Kayser selbsten (3)/ weilen aber derselbe seiner vorigen Resolution inhærirte (4)/ so waren die Evangelische der Meynung: es wäre zwar dem Kayser wegen seines Erbietens Danck zu sagen/ aber zu wünschen/ daß es die arme Nothleidende also im Werck befinden möchten. Man sage im Sprüchwort: an Worten und rohem Tuch gehe viel ein. Der Eichsfeldischen Ritterschafft Gesandten hätten vor wenig Tagen auf solche Kayserliche Vertröstung um Commissiones wegen berührter Ritterschafft

(1) LEHMANN *l. c. Cap.* 29. *p. m.* 142.
(2) IDEM *l. c. p.* 142.
(3) IDEM *Cap.* 30. *p.* 146.
(4) *Ibid. Cap.* 36. *p.* 172.

schafft contra Maintz am Kayserlichen Hof supplicirt / darauf ihnen vom Reichs-Hof-Rath der Bescheid worden: daß ihnen die Commission ertheilt werden soll, wann man zuvor von Chur-Maintz vernommen, was S. Chur-Fürstl. Gn. vor Commissarien leyden mögen, daraus man abzunehmen, was solcher Commissionen zu geniessen, wann sie nach des Gegentheils Gefallen verordnet werden sollten. Es wurde dahero unter anderem geschlossen, darauf zu dringen, daß die Commissiones ex officio und nicht auf Maaßgebung der Partheyen erkannt werden möchten. (1) Doch wurde in der an den Kayser den 5. Oct. beschehenen Vorstellung bloß gebetten, der Kayser möchte seinem Versprechen / unter anderem vermittelst Anordnung unpartheyischer Comissionen, nachkommen (2) / und dabey verbliebe es damahlen.

§. 3.

Was weiter davon fürgekommen auf denen Reichs-Tägen An. 1522.

Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1582. kame diese Matere wieder / und mit mehrern Umständen auf das Tapet: dann die Evangelische Stände erinnerten nicht nur den Kayser seines Herrn Vatters Versprechens, sondern hängten auch mit an, da Sachen, die Religion belangend / vorfielen, in welchen der Kayser nothwendig Commissarios verordnen müßte, möchten hierzu nicht einer Religion verwandte Personen allein, sondern von beyden in gleicher Anzahl deputirt werden, sintemahlen das Vertrauen

(1) LEHMANN *l. c.*
(2) IDEM *Cap. 37. p. 175.*

trauen zwischen Ständen und Parthien / beyderseits Religionen hiedurch gestärckt / Gleichheit gehalten / und die Sachen um so viel desto eher zu Zeiten vertragen und beygelegt werden möchten / sie hätten also den Kayser dessen wohlmeynend erinneren und bitten wollen / in künfftigen zutragenden Fällen und Commissions-Verordnungen eines solchen eingedenck zu seyn. (1) Die weltliche Chur-Fürsten trachteten auch / die Geistliche dahin zu bewegen / hierinn communem causam bey dem Kayser zu machen / (2) alleine diese gaben zur Antwort: Der Kayser habe hierinn freye Hand / und wäre zumal bedencklich / demselben in seinem Kayserlichen Amt sondere Maaß fürzuschreiben. (3) Und der Kayser gabe zum Bescheid: (4) "So werden" auch die Confessions-Verwandten aus jetzt-" angeregtem Aachischen Bericht leichtlich ver-" nehmen können / daß die Verordnung / so" Ihro Kayſ. Maj. etlichemal in die Stadt ge-" than / nicht zwischen Partheyen / noch auf An-" ruffen eines oder des andern Theils / sondern" vielmehr aus obligendem Kayserlichem Amt" und an solchem Ort fürgenommen worden /" da es Ihro Kayſ. Maj. als das einige Ober-" Haupt wohl und allein zu thun gehabt / ohne" das und da auf Anruffen streittiger Parthien" Commissarien zu verordnen nöthig / wissen" Sich Ihro Kayſ. Maj. des Gebrauchs und"

Her-

(1) LEHMANN *l. c. Cap.* 47. *p.* 190.
(2) IDEM *l. c. Cap.* 48. *p.* 192.
(3) *Ibid. Cap.* 49. *p.* 193.
(4) *Ibid. Cap.* 56. *p.* 202.

„Herkommens wohl zu verhalten.„ Alleine die Evangelische replicirten: (1) Sie wollten in der Aachischen Sache dasjenige / so hiebevor etliche Chur-und Fürsten schrifftlich und durch Schickungen / und dann alle Stände der Augsp. Confession auf diese Reichs-Versammlung so wohl der Haupt-Sach halben / als auch der von beeden Religions-Verwandten angeordneten Commission halben einmüthig erinnert und gebetten / hiemit repetirt haben. Ferner so seye / was überhaupt wegen Parität der Commissariorum in Sachen / darinn die Religion mit unterlaufft / bey dem Kayser und seinem Herrn Vatter vorgebracht worden / aus keinem Mißtrauen gegen den Kayser / sondern allein darum geschehen / dieweil er zu mehrerem Vertrauen zwischen den Ständen dienen möge / und desto eher auf zutragende Fälle die gebührliche Folge zu erlangen sey. Als aber der Kayser keine Resolution darauf ertheilte / thaten sie den 11. Sept. eine Anmahnung / und baten in specie wegen Aachen / zum wenigsten die Commissarios von beeden Religionen zu gutem Anfang noch währenden Reichs-Tages zu bestimmen; (2) keine Antwort ware aber auch eine Antwort.

§. 4.

An. 1594. auf dem Reichs-Tag zu Re-
An. 1594. genspurg wurde diese Materie abermahlen auf die Bahn gebracht / und mit neuen Gravamini-
nibus

(1) LEHMANN *l. c. Cap. 58. p. 205.*
(2) *Ibid. Cap. 59. p. 207.*

nibus vermehrt. Dann die Evangelische Stände meldeten in ihren den 16. Jun. übergebenen Gravaminibus unter anderem (1): Wann sich nun befindt, daß je länger je mehr " ohne Unterschied allerhand Sachen erstlich " per modum verordneter Commissarien, und " darnach zur Decision an solchen Hof-Rath " wider der Stände Privilegia und Herkommen " gezogen werden wollen, daraus dann " viel Inconvenientia erfolgen, als: daß dem " Cammer-Gericht sein Lauff gehindert, sonderlich in Religions-Sachen, da die Assessores am Hof, so fast alle Päbstlicher Religion zugethan, die Constitutiones Imperii " mit beschwerlichen Præjudiciis zu erklären, " wie auch da spaltige Meynungen durch beyder " Religion verordnete Commissarien referirt, " den endlichen Ausschlag und Definition für " sich zu ziehen unterstehen, dadurch dann den " Ständen das Beneficium primæ instantiæ, appellationis & revisionis entzogen " wird; solches aber der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer des Reichs alter Verfassung ausdrücklich entgegen und zuwider, " in welchen, sonderlich des Cammer-Gerichts-Ordnung, klärlich versehen, was für Sachen " dahin gehörig seyn sollten: Als wird nochmals " gantz unterthänigst erholet und gebetten, Ihro Majestät wollen gnädigste Verordnung " thun, daß die Stände bey ihren ordentlichen " Rechten und Richtern, vermög der Cammer- "

(1) LEHMANN *de Pace Relig. Lib.* 2, *Cap.* 65, *p.* 221.

„ Gerichts-Ordnung/gelassen/ und mit solchem
„ beschwerlichen Proceß/ auch Avocationen/
„ Commissionen/ Rescripten und anderem
„ dergleichen nicht beschweret werden. -- Item
„ der Hof-Rath uuterstehet sich/ Commissa-
„ rien beyder Religion in ungleicher Anzahl zu
„ geben/ oder/ wann die in gleicher Anzahl ver-
„ ordnet werden/ und paria vota machen/
„ will der Hof-Rath den Ausschlag geben/
„ welches von den Ständen niemahls ist ein-
„ geraumet worden/ und billig auf andere Mit-
„ tel gerichtet würde. --- Gleiche Verbin-
„ derung der obgemeldten Freyheit/ zu der Re-
„ ligion Augspurgischer Confession zu tretten/
„ wird auch in dem zu höchster Beschwerde der
„ Interessenten verursacht/ wann etwan in
„ einer Stadt nicht allein eine Anzahl der
„ Burger/ sondern auch des Raths und Ma-
„ gistrats das Exercitium Augspurgischer
„ Confession begehren/ und darüber zwischen
„ denselb n und den Catholischen etwas Zwi-
„ spalt und Miß-Verstand entstehet/ daß als-
„ bald auf des Papistischen Theils Ansuchen
„ Commissarii, so allein der Catholischen Re-
„ ligion zuthun/ wie neulich bey der Stadt
„ Well geschehen/ verordnet/ wie auch sonsten
„ in andern mehr Sachen beschwerliche Com-
„ missiones, und dieselbe gemeinen Ständen
„ Augspurgischer Confession gantz præjudi-
„ cirliche und beschwerliche Decreta und Be-
„ scheid ertheilet werden. „ Die Catholische
Stän-

Stände antworteten hierauf: (1) Diese Kla„
gen können darum von den Catholischen Stän„
den insgemein nicht fruchtbarlich beantwortet „
werden, dieweil der Haupt-Punct des unglei„
chen oder unordentlichen Justici-Wesens „
noch zu aller Stände Consultation besteht. „
-- Darum sie nicht dafür halten können, „
daß jemand der Stände gebühren wolle, Eu. „
Kayf. Maj. in dem, wie auch was gestalt sie „
ihren Reichs-Hof-Rath besetzen, und durch „
dieselbige bißweilen den Partheyen, und Sa„
chen zu gutem gelegene Commissiones er„
theilen, decretiren oder sonsten aus bewegen„
den Ursachen Proceß erkennen, und an an„
deren Orten abforderen lassen, dieweil sie mit „
Dero Cammer-Gericht concurrentem Ju„
risdictionem haben, Maaß zu geben, sinte„
mahl die gute Getröstung ist, Eu. Kayf. „
Maj. werden als der gerechte Kayser nie„
mand hohen oder ringern Stands-Personen „
zu Nachtheil partheyliche Recht zu verhängen „
gemeynt seyn, und also dißfalls, wie es schon „
vor diesem zu mehrmalen geschehen, sich ge„
gen den beschwerenden Ständen allergnädigst „
zu erklären wissen. „ Und hiebey ist es auf „
damaligem Reichs-Tag verblieben.

§. 5.

Doch bewegten diese Gravamina den Kayser, sub dato 1. Jul. 1596. an den Reichs-Rath folgendes Decret ergehen zu lassen (2): Die

Kayserliches Decret deßwegen an den Reichs-Hof-Rath.

(1) IDEM l. c. Cap. 66. p. 230.
(2) Vid. LEHMANN de Pace Relig. Lib. 1. Cap. 37. p. m. 70.

DJe Römisch-Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Reichs-
„ Hof-Raths-Vice Præsidenten und Räthen
„ in Krafft dieses Decrets vermelden und anzei-
„ gen: Nachdem schon vor etlichen Jahren/
„ und zu nechst wiederum bey jüngst gehaltenem
„ Reichs-Tag zu Regenspurg / auch seithers
„ fürgegangenen Deputation- und Crayß-
„ Versammlungen Chur-Fürsten/ Fürsten und
„ Stände unter anderen übergebenen Grava-
„ minibus sonderlich geahndet / daß am Kay-
„ serlichen Hofe Commissiones ausgiengen /
„ darinnen nach entstandener Güte dem Com-
„ missario befohlen wird / einen summarischen
„ Proceß auf etliche wenige Schrifften zwi-
„ schen den Partheyen zu verfassen / hinc inde
„ usque ad Sententiam exclusive zu verfah-
„ ren/ und / wann zum Urtheil beschlossen / den
„ Proceß stracks zu Ihrer Majestät Aus-
„ spruch zu schicken/ dadurch die Partheyen von
„ ihren den Reichs-Ordnungen einverleibten
„ und von der Kayserlichen Majestät confir-
„ mirten Instantiis oder Austrägen offt wider
„ ihren Willen zu einem Judicio summario
„ gezogen / die Dilationes coarctirt / und dar-
„ auf so wohl bey Dero Geheimen- als Reichs-
„ Hof-Räthen Erinnerung thun lassen / man
„ soll solche Commissiones nicht zu gemein ma-
„ chen / sondern / so viel immer thunlich / und /
„ wann es nicht bewegliche Umstände der Sa-
„ chen erforderten / bey den alten Reichs- und

„Cam-

Cammer-Gerichts-Ordnungen (1) (vermög „
deren Ihre Maj. den Partheyen gleichwol „
einen oder mehr Commissarios zu Güt und „
Recht zu ertheilen pflegen, aber den Com- „
missariis den Ausspruch der Definitiv oder „
End-Urtheil, wie auch den Partheyen frey „
lassen, von den Commissariis an Ihro Ma- „
jestät oder das Cammer-Gericht zu appelli- „
ren, ja ebenwells offt die Appellationes, wann „
sie gleich an Kayserlichen Hof kommen, nicht „
acceptirt, sondern nach Gelegenheit, und „
wann es Ihrer Majestät gefallen, solche Ap- „
pellation-Proceß an das Cammer-Gericht „
mit einem Promotorial ad Justitiam gewie- „
sen,) verblieben; dann, so viel angedeutete „
Form (darinn die Kayserliche Maj. den „
Ausspruch vor sich ziehen, (2) belangen thut, „
ist bey Ihrer Majestät nicht herkommen, oh- „
ne Unterschied solchen modum zu gebrau- „
chen, als etwa gemeiniglich in Fällen, in wel- „
chen man Ihre Maj. als ohnmittelbaren „
Ober- und Lehenherrn anrufft, oder da Ihre „
Majestät de specialiter sibi reservatis spre- „
chen, und das factum also qualificirt befin- „
den, daß auch Camera mit ihrer Mühe da- „
rinnen nicht concurriren kan, sondern allein „
einem Römischen Kayser oder Könia die Er- „
kanntnuß zustehet, oder oppressorum & „
misera-

(1) Aus diesem und der folgenden Parenthesi ersihet man, daß in diesem passu von Commissionibus ad Austregas die Rede seye.

(2) Hier kommt nun der Kayser auf die Hof-Commissiones.

„miserabilium sich ad amputandos sum-
„ptus litis annehmen.

„Und eben diese rationes haben bißher
„Ihre Majestät bedacht, wann Sie den klagen-
„den Reichs-Ständen antworten lassen woll-
„ten, daß alsdann auf diese Weis obangezo-
„gener Commissionen extraordinari-Form
„justificirt und darum bey der Registratur
„dergleichen ausgegangene concepta zusam-
„men gesucht, auch nachgesehen werden müß-
„te: ob die Fälle, wie gehöret, beschaffen, oder
„aber die Stände sich zu beschweren billiche
„Ursach hätten.

„Nun aber vernehmen Ihre Majestät, und
„vermercken aus den Reichs-Hof-Raths-
„Expeditionibus, daß obberührter modus
„Commissionum, in welcher der Proceß und
„Ausschlag allher gen Hof gezogen wird, eine
„Zeithero fast vulgar werden will, also daß,
„anderer zu geschweigen, allein erst neulicher
„Tag drey solche Commissiones beschlossen
„seynd, nemlich Herrn Georg Ludwig von
„Freyberg contra Hans Christoffen von
„Schienen und drey benachbarten Herrschaff-
„ten, die Meisterin zu Urspringen, Christoff
„Wilhelmen von Stizingen, und dann Bur-
„germeister und Rath zu Ehingen wegen einer
„Vieh-Weyd zu Opfingen, item in alia
„causa eidem Freyberg contra Schienen, we-
„gen nicht Haltung eines Kauffs, item denen
„von Allvensleben wegen Vätter- und Groß-
„Vätterlicher Erbschafft:

„Hier-

„Hierumb und dieweil Ihre Maj. ohnediß
„bey Dero obligenden Kayserlichen Regierung
„unter jetzigen geschwinden schweren Laufften
„mit nicht geringer Gefahr und Unstatten er-
„fahren / daß im H. Reich jeweils Ursachen /
„da keine vorhanden / herfürgesucht / und zu Ent-
„stehung oder Difficultirung der Christlichen
„Hülffen wider den Türcken auch anderer
„Schuldigkeit / Gravamina daraus gemacht /
„und vor Abschaffung derselben Ihrer Maj.
„die Gebühr versagt oder aufgehalten wer-
„den will / welches noch mehr beschehen wür-
„de / da die Stände erweisen könnten / daß
„rechtmässige ihre Beschwerden kein Acht oder
„Aufsehens hätten / zu dem und über diß Ihre
„Maj. nicht sehen / warum oder zu was End
„es gut und fürträglich sey / daß ohne sondere
„Nothdurfft und Ursachen die in Reichs-Ab-
„schieden und Ordnungen begriffene Instan-
„tiæ überschritten und samt dem Cammer-Ge-
„richt labefactiret werden / hingegen Ihrer
„Majestät und Dero Kayserlichen Regierung
„schwere Behelligungen aufwachsen / ja end-
„lich Dero Autorität und Macht in Fällen /
„so sie / wie oben gehöret / die Umbschweiff der
„ordentlichen Austrag abzuschneiden / und die
„Erkänntnuß oder Entscheidung der Sachen
„aus Kayserlicher Eminenz und Hochheit al-
„lein vor sich zu ziehen befugt / vilescіren und
„nichts ausrichten möchte:

„So ist nochmals Ihrer Majestät Will
„und Meynung / daß Dero Reichs-Hof-Rath
„diese Ding / dergestalt / wie Ihrer Majestät

„ Geheime Räthe berichten / daß es vor Jahren
„ jederzeit mit besonderem Fleiß observirt wor-
„ worden / hinfüro durchaus in guter Acht ha-
„ ben / und nicht weniger als auf andere der
„ Hof-Raths-Ordnung inserirte Articul /
„ ihre Vota und Decreta darnach richten.
„ Deßgleichen vor dißmal die oben angezogene
„ deß von Freyberg und Allvensleben drey
„ Sachen von neuem ersehen und bedencken /
„ ob sie also qualificiret zu seyn erscheinen /
„ daß Ihre Majestät mit Determination und
„ Entscheidung derselben am Kayserlichen Hof
„ allhier zu beladen erhebliche genugsame Ur-
„ sachen haben / oder worauf sonsten dieselbe
„ Partheyen zu bescheiden.

„ Das haben Ihre Kayserliche Majestät
„ aus erheischender unvermeidentlicher Noth-
„ durfft Dero Vice-Præsidenten und Reichs-
„ Hof-Räthen in Kayserlichen Gnaden / da-
„ mit Sie ihnen wohl geneigt / nicht bergen mö-
„ gen. Signatum zu Prag / unter Ihrer
„ Kayserlichen Maj. aufgedrucktem Secret-
„ Insigel. Den 1. Tag Julii Anno 1596.

§. 6.

Der Evang. Stände Gravamina A. 1598

Bey dem An. 1598. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag wiederhohlten die Evangelische ihr petitum, daß der Stände mit den ungewöhnlichen Commissionibus, Rescriptis, Avocationibus & Citationibus an dem Kayserlichen Hof verschonet / und niemand der ordentliche Weg Rechtens abgekürtzet oder

gesperret werde, inmassen hievor vielfältig gebetten worden seye. (1)

§. 7.

An. 1613. waren die Commissiones wiederum einer von denen Puncten, worüber sich die Evangelische folgender massen beschwerten (2): „So haben sich die Evangelische „Stände biß dahero nicht unbillich zu beschweren gehabt, daß sich gemeldter Hof-Rath, derselben „ (Cammer-Gerichts-) „ Ordnung zu entgegen unterfangen, - - gantz beschwerliche Commissiones, auch so gar in Sachen bemeldten Religion-Frieden betreffend, ausgehen zu lassen, dahin gerichtet, daß in solchen Commissionibus die Commissarii usque ad conclusionem causæ procediren, und hernacher die Sachen an den Kayserlichen Hof zu endlichem Ausspruch überschicken sollten. Welches aber nicht allein den Austrägen zu Abbruch, sondern auch den Partheyen selbst zu nicht geringer Beschwerung gereichen thut, indeme ihnen durch diesen Weg die sonst habende beneficia Appellationis, deren doch ihre, der Stände, ohnmittelbare Unterthanen geniessen, und also melioris conditionis also sie, die Stände, seltsten seyn müssen, benommen werden. So hat auch die Erfahrung biß daher geben, daß zu dergleichen Commissionibus entweder lauter

An. 1613.

(1) LEHMANN *de Pac. relig. Lib. 2. Cap. 70. p. m.* 253.

(2) IDEM *l. c. Cap. 74. p. m.* 257.

„Römisch-Catholische Commissarii verord-
„net, (wie vor diesem der Stadt Aach / Ha-
„genau / Dünckelspül, Kauffbeuren, Weyl
„und andern mehr wiederfahren,) oder da
„gleich etwan auch Evangelische darzu gezo-
„gen, daß jedoch der endliche Ausschlag bey
„dem Reichs-Hof-Rath, welcher bißher fast
„mit lauter Röm. Catholischen besetzt gewesen,
„gestanden, und also die Sach nicht weniger
„in obige Gefahr hinaus geloffen.„ Sie ba-
ten solchemnach um Remedur auch dieses Gra-
vaminis; weil aber keine gewührige Antwort
darauf erfolgte, so suchten sie in ihrer ferneren
Schrifft vom 24. Sept. an, es möchten quoad
punctum Justitiæ zum wenigsten die be-
schwerliche Commissiones, Mandata, Achts-
Erklärungen, Executiones, geschwinde De-
creta und Declarationes der Reichs-Consti-
tutionen wider des Reichs Verfassung und
uraltes Herkommen von dem Kayserlichen
Hof-Rath, sonderlich jetzo wider Baden,
Aachen, Fridberg und in anderen dergleichen
Sachen eingestellet werden (1), sie erhielten
aber so wenig als die vorige mahle, obwohlen
sie es in ihrer Erklärung vom 29. Sept. noch-
mals wiederhohlten (2), dahero sie auch her-
nach in ihrer Protestation wider den ohne
ihren Willen gemachten Reichs-Abschied die-
ses mit berührten. (3)

§. 8.

(1) *Cap. 84. p. m. 257.*
(2) *Ibid. Cap. 85. p. 276.*
(3) *Ibid. Cap. 91. p. 284.*

§. 8.

Anno 1614. liesse Kayser Matthias ein Concept einer neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung begreiffen, da dann wegen der Kayserlichen Commissionen tam ad Auftregas, als von Hof aus *Tit.* 2. folgendes disponiret wurde: Disposition K. Matthiæ Concepts R. Hof-Raths-Ordnung hievon.

"Dieweil aber auch der Billigkeit nicht zu-
"wider, sondern vielmehr an ihme selbst nützlich
"und den Partheyen zu Erspahrung vieler Zeit
"und vergebener Unkosten fürträglich, auch bey
"allen wohlgeordneten Gerichten löblich her-
"kommen, die strittige Sachen zu gütlicher
"Handlung und Vertrag zu weisen; so sollen
"Unsere Reichs-Hof-Räthe sich dessen nach
"Gelegenheit, sonderlich aber auf der Par-
"theyen Anruffen zu gebrauchen nicht aus der
"Acht lassen. Und weilen dabey auch sehr gut
"und dem Herkommen gemäß, um besserer
"Beförderung der Justiz und Abheiffung der
"Beschwerden willen, (es wären dann sonder-
"bare Ursachen darwider vorhanden,) daß die
"Clausul: in Verbleibung der Güte, was
"recht ist, zu erkennen und auszusprechen, an-
"nectirt und einverleibt würde:

"Demnach (1) sollen sich vielbemeldte Un-
"sere Reichs-Hof-Räthe ins künfftige dieses
"Unterschieds verhalten, wann nemlich vermög
"der Austrag und mit diesen ausdrücklichen
"Worten eine Commission bey Uns gesucht
"würde, daß solcher keiner Partheyen, wann
"an-

(1) Dieser Jus disponiret von denen Commissionibus ad Auftregas.

„anders die Jurisdiction fundirt, abgeschla-
„gen werde, und stehet in diesem Fall, vermög
„Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, den
„Partheyen die Appellation von Urthellen
„der Commissarien an Uns oder Unser Kays.
„Cammer-Gericht bevor.

„Und (1) weil auch ferners bey Uns von Al-
„ters her wohl hergebracht, daß Wir zu meh-
„rerer Beförderung der Justiz und Rettung
„der Betrangten, sonderlich in Sachen, so
„ohne das in prima instantia bey Uns ange-
„bracht und erörtert werden können, oder an-
„derer Umstände halber solches für rathsam
„angesehē oder da Wir als unmittelbarer Ober-
„und Lehen-Herr angeruffen werden, oder son-
„sten Uns oppressorum & miserabilium an-
„zunehmen, Commissiones zu Verhörung
„der Sachen allein ausgehen lassen, so fürters
„zu Unserm Kayserlichen Ausspruch an Un-
„sern Hof remittiret und übersendet werden;
„Als thun Wir Unserm Reichs-Hof-Rath
„in ob-specificirten Fällen dergleichen Com-
„missiones hinfüro zu erkennen, gleichfalls vor-
„behalten, doch daß denen Partheyen hierin-
„nen contra naturam causæ keine summari-
„noch übereilte Proceß oder coarctirte dila-
„tiones aufgetrungen, sondern ihnen ihre
„Nothdurfft also, wie sie es vor Unserm
„Reichs-Hof-Rath selbsten thun könnten, zu
„handlen vergönnet werde.„

§. 9.

(1) Dieses gehet nun auf die Hof-Commissionen.

§. 9.

Auf dem A. 1619. zu Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag der Evangelischen Stände kamen die Gravamina puncto Commissionum abermalen zum Vorschein, indeme die Evangelische in ihrer Antwort auf die Kayserliche Proposition verlangten, der Kayser möchte geruhen, es seiner Kayserlichen Macht und Autorität nach bey seinem Kayserlichen Hof-Rath unter anderem dahin zu richten, daß hinfüro diejenige Sachen, welche den Religion-Frieden betreffen, nicht angenommen, viel weniger Proceß darinnen erkannt, denen Ständen des Reichs ihre gefreyte Austräge gelassen und wider dieselbige mit beschwerlichen Commissionibus in Religion- und Profan-Sachen, durch welche sie auch um ihre beneficia Appellationis, deren doch der geringste Unterthan im Reich zu geniessen habe, allerdings kommen, nicht gravirt werden ꝛc. (1) Der Erfolg davon aber ware gleichwie die vorige mahle.

Abermalige Gravamina der Evangelischen A. 1619.

§. 10.

A. 1635. wurde in dem zwischen dem Kayser und dem Chur-Fürsten zu Sachsen zu Prag getroffenen Frieden §. 28. versehen: „Den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath betreffend, haben wegen Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Gesandte sich nochmalen erkläret, „daß bey erster Reichs-Versammlung die verfaßte Reichs-Hof-Raths-Instruction dergestalt gesamm-

Disposition des Pragerischen Friedens.

(1) LEHMANN *de Pace Relig. Libr.* 2. *Cap.* 95. *p. m.* 294.

„ gesammten Herren Chur-Fürsten / Innhalts
„ der Kayserlichen Capitulation, zu ihrem
„ Gutachten übergeben und derselben aus-
„ drücklich mit eingeruckt werden solle, daß die
„ Reichs-Stände insgemein mit Commissio-
„ nen nicht übereilet - - - werden sollen. „

§. 11.

Gravamina der Evangelischen bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten.

Bey denen Westphälischen Tractaten mußte diese Materie abermalen herfür, massen die Evangelische in ihren An. 1646. exhibirten Gravaminibus und Vorschlägen nebst anderem auch dieses meldeten (1), daß der Reichs-Hof-Rath allerhand geschwinde und zum Theil partheyische Commissiones angeordnet, auf der Commissariorum bloße Relation, inauditis partibus; alsobalden hochbeschwerliche Decreta, Repressalia & Arresta erkannt und zugelassen habe; sie trugen dahero darauf an, daß keine zwischen Evangelischen und Catholischen Partheyen bestehende Sache anderst, dann vor und von paribus numero beyder Religionen Commissariis verhandelt werden solle. Alleine die Catholische referirten in ihrer Antwort diese Materie mit unter diejenige, worzu eine mehrere Consideration vonnöthen seye, dahero davon auf nächst-folgendem Reichs-Tag gehandelt werden sollte. (2) Alleine die Schweden brachten doch in ihr den 14. April. 1647. exhibirtes Friedens-Project folgendes hievon: Art. 18. §. 4. - - Nulla interea

(1) LUNIGS Reichs-*Archiv Part. Gener. Contin. II. p. 553. 555.*
(2) *Ibid. p. 564.*

interea admittatur prævention (zwiſchen denen höchſten Reichs - Gerichten) avocatio, inhibitio vel extraordinaria Commiſſio.

§. 10. Primæ inſtantiæ Auſtregarum jurisdictio & Privilegia de non appellando undiquaque illibata manento, annullatis & omnino prohibitis Commiſſionibus ex Aula Cæſarea, quibus hucuſque Jurisdictio Statuum turbata fuerat. (1) In dem eodem anno, menſe Junio abgefaßten und durch den Druck gemein gemachten Project hieſſe es Art. 18. (2) Vbi extraordinariis Commiſſionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, ſi res inter Auguſtanæ Confeſſionis Status verſatur, ſoli eidem Confeſſioni addicti deputentur, ſi inter Catholicos, ſoli Catholici, ſi inter Catholicos & Auguſtanæ Confeſſionis Status, utriusque Religionis pari numero Commiſſarii denominentur & ordinentur. Und hiebey wurde es auch in dem Weſtphäliſchen Frieden Art. 5. §. 51. gelaſſen, auſſer daß zuletzt noch beygeſetzet wurde: Placuit etiam, ut Commiſſarii quidem res à ſe geſtas referant & vota ſubjungant, inſtar tamen ſententiæ nihil definiant. Diſpoſitio Inſtrumenti Pacis.

§. 12.

In der Wahl-Capitulation des Römiſchen Königs Ferdinandi IV. würde Art. 38. derer Commiſſionen erſtmals gedacht, und mußte Capitulationis Ferdinandi IV.

(1) HOFFMANNI *Series rer. in Comit. à Tranſact. Paſſav. ad A. 1720. geſtar. P. II. p. 99. 100.*
(2) HOFFMANN *l. c. p. 131.*

müste er versprechen / er wolle denen jetzigen, und künfftigen Reichs-Gesetzen „ zuwider kein „ Rescript, Mandat und Commission aus„ gehen lassen / oder zu geschehen gestatten in„ einige Weis oder Weg. „

§. 13.

der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de 1654.

In der neusten Reichs-Hof-Raths-Ordnung de 1654. wurde nach Anleitung theils des Concepts de 1614. theils des Instrumenti Pacis wegen der Commissionen folgendes versehen *Tit.* 2. §. 2. „ Darwider „ (wider die Privilegia erster Instanz de non appellando u. d.) „ auch durch Mandata, Commissiones, „ Avocationes oder auf einige andere Weise „ niemand beunruhigen oder beschweren. „

§. 5. „ Dieweilen aber der Billichkeit nicht „ zuwider / sondern vielmehr an ihme selbst nütz„ lich und den Partheyen zu Erspahrung vieler „ Zeit und vergebenen Unkosten fürträglich, auch „ bey allen wohlgeordneten Gerichten löblich „ herkommen / die strittigen Sachen zur gütlichen „ Handlung und Vertrag zu weisen / (jedoch daß „ keine Parthie wider ihren Willen zu einigem „ Vergleich getrungen werde /) so sollen Unsere „ Reichs-Hof-Räthe sich dessen nach Gelegen„ heit / sonderlich aber auf der Partheyen An„ ruffen / zu gebrauchen nicht ausser Acht lassen. „ Und (1) weilen dabey auch sehr gut und dem „ Her-

(1) Diese passage bis zu : einverleibt wird / ist etwas undeutlich gefaßt / dahero auch die Evangelische Stände damit nicht zufrieden seynd. vid. §. 16. Es scheinet / erstgemelte Evan-

„ Herkommen gemäß, um besserer Beförderung
„ der Justitii und Abhelffung der Beschwerden
„ willen, (es wären dann sonderbare Ursachen
„ dawider vorhanden,) daß die Clausul: in
„ Verbleibung der Güte, was recht ist, zu erken-
„ nen und auszusprechen. annectirt und einver-
„ leibt wird: Demnach (1) sollen sich vielge-
„ meldte Unsere Reichs-Hof-Räthe ins künff-
„ tige dieses Unterschieds verhalten: wann nem-
„ lich vermöge der Austrag und mit diesen aus-
„ trücklichen Worten eine Commission bey Uns
„ gesucht wird, daß solches keiner Partheyen,
„ wann anderst die Jurisdiction fundirt, ab-
„ geschlagen werde, und stehet in diesem Fall,
„ vermöge Unserer Cammer-Gerichts-Ord-
„ nung, den Partheyen die Appellation von
„ Urthellen der Commissarien an Uns oder Un-
„ ser Kayserliches Cammer-Gericht bevor.

§. 6. (2) „ Und weil auch ferner bey Uns von
„ Alters wohl hergebracht, daß Wir zu mehrerer
„ Beförderung der Justiz und Rettung der
„ Betrangten in Sachen, so ohne das in prima
„ Instantia bey Uns angebracht und erörteret
„ werden können, oder da Wir als unmittel-
„ barer Ober- und Lehen-Herr angeruffen wer-

Evangelische Stände haben supponiret, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung rede hier von Commissionen, die nur deßwegen ad amicabilem compositionem erkannt würden, weil die Jurisdiction nicht fundirt seye; man kan aber auch diese Stelle als ein bloßes Prælogium zu denen folgenden §§is ansehen.

(1) Dieses gehet die Commissiones ad Austregas an.

(2) Folgendes gehet auf die Hof-Commissiones.

„den / oder sonsten anderer Umständ halber / vor „Uns als Römischen Kayser gehörig / Com- „missiones zu Verhörung der Sachen allein „ausgehen lassen / so forderist zu Unserm Kay- „serlichen Ausspruch an Unseren Kayserlichen „Hof remittiret und übersendet werden; als „thun Wir Unserm Reichs-Hof-Rath / in ob- „specificirten Fällen dergleichen Commissio- „nes hinfüro zu erkennen / gleichfalls vorbehal- „ten / doch daß denen Partheyen hierinnen wider „der Sachen Eigenschafft keine summari- noch „übereilte Proceß oder zu kurtze Dilationes „aufgetrungen / sondern ihnen ihre Nothdurfft „also / wie sie es vor Unserm Reichs-Hof-Rath „selbsten thun könnten / zu handlen vergönnt „werde.

§. 7. „Wann nun in solchen extraordinari- „Commissionen Sachen im H. Röm. Reich „fürfielen / die unter den Augspurgischen Con- „fessions-Verwandten verirten / sollen allein „Deroselben Religions-Verwandte darzu „deputirt; so unter Catholischen / allein Ca- „tholische; so unter Catholischen und Augspur- „gischen Confessions-verwandten Ständen / „beeder Religion in gleicher Anzahl Commis- „sarien ernennt und verordnet werden / welche „zwar die Sachen / so sie geführt / referiren / „und in Entstehung der Güte ihre Meinung „dabey anzeigen / aber nicht schliessen noch er- „kennen sollen. „

§. 14.

Unter denen vor der Wahl Kayser Leopolds von dem Reichs-Fürsten-Rath zu Papier ge- brach-

brachten monitis über die Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. waren auch diese: (1) Art. 15. sollte man post verbum: bleiben, addiren: „und keinen mit Commissionen und „Mandaten darwider beschweren, noch durch „den Reichs-Hof-Rath und Cammer Gericht oder sonsten eingreiffen. „ Ferner ad art. 38. „daß der künfftige Römische Kayser dieser seiner Zusag, der güldenen Bull, und anderen Gesetzen und Ordnungen, so entweder „allbereit gemacht oder künfftig aufgerichtet „werden, zuwider kein Rescript, Mandat, „Commission oder ichtwas anders beschwerliches ausgeben lasse, noch gestatte ꝛc.

Monita ad Capitulationem Ferdinandi IV.

§. 15.

In der Wahl-Capitulation selbsten erstgemeldeten Kayserꝰ Leopoldi wurde art. 18. geordnet: „Und keinen mit Commissionen, „Mandaten und anderen Verordnungen dar„wider„ (wider die Jura primæ Instantiæ, de non appellando &c.) „beschweren oder „eingreiffen, noch auch durch den Reichs„Hof-Rath und das Cammer-Gericht ein„greiffen lassen. „ Weiter art. 38. der Kayser wolle denen Reichs-Gesetzen „zuwider kein Re„script, Mandat oder Commission ausge„ben lassen oder zu geschehen gestatten, in einige „Weis oder Weg.„

Dispositio Capitulationis Leopoldi.

§. 16.

Unter denen A. 1664. zusammengetragenen Monitis derer Evangelischen Stände über die

Monita Evangelicorum über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

(1) HERDENS Grund-Feste *Part.* 3. *Cap.* 3. *p. m.* 229. und 239.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung de 1654. waren ratione Commissionum folgende: (1) In dem oben (2) angeführten §. 5. solle nach denen Worten: „auf der Partheyen Anruffen„ addiret werden: „wann die Jurisdictio fundirt.„ Und statt der Worte: „und weil auch dabey sehr gut„ ꝛc. bis zu End des §i solle gesetzt werden: „Dabey aber die Clausul: in „Verbleibung der Güte, was recht ist, zu er„kennen und auszusprechen, ferner nicht ge„braucht, sondern solche Commissiones zur „Güte dahin eingerichtet werden sollen, daß in „Verbleibung der Güte die Partheyen an den „gehörigen Richter zu verweisen.„ Ad §. 6. erinnerten sie, die Worte: „oder da Wir als „unmittelbarer„ ꝛc. bis: „Römischen Kayser „gehörig.„ sollten ausgelassen werden. Auch stehet dabey: „NB. Diesem §. 6to ist weiter „nachzudencken wegen der Commissionen, „weil die Partheyen dadurch zuweilen sehr „verkürtzet werden.„ Ad §. 7. endlich wurde erinnert: nach denen Worten: „in gleicher „Anzahl.„ sollte man addiren: „Auch, so viel „möglich, von gleichem Stande und Qualität.„ Und nach denen Schluß-Worten: „noch er„kennen sollen.„ möchte man hinzuthun: „Da „sich auch ein oder anderer der also verordneten „Commissarien der Comissionen entschlagen „oder sonst abgeben würde, soll an dessen Stelle „ein anderer verordnet und von dem noch übri-

gen

(1) Vid. HENNIGES *Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 5. Mantiss. 2. p. m.* 801.

(2) §. 13.

„gen Mit-Commiſſario allein und einſeitig „in der Sache weiter nicht verfahren, viel we„niger exequiret werden.„ Ferner wurde ad Tit. 2. §. 1. monirt (1), daß unter anderem auch keine Commiſſiones anderswo als im Reichs-Hof-Rath reſolvirt oder ohne deſſen Vorbewußt expedirt werden ſollen.

§. 17.

In dem A. 1664. abgefaßten Projecto Capitulationis perpetuæ diſponirte man von denen Commiſſionen folgendes: *art.* 16. Der Röm. Kayſer ſolle wider ſeine Wahl-Capitulation und die jetzige oder künfftige Reichs-Geſetze „kein Reſcript, Mandat oder Com„miſſion oder ichwas anders beſchwerliches „ausgeben laſſen oder zu geſchehen verſtatten, „in einige Weis oder Wege.„ *art.* 18. „Und „keinen mit Commiſſionen, Mandaten und „anderen Verordnungen dawider „(wider die Jura primæ Inſtantiæ, Privilegia de non appellando &c.) „beſchweren oder eingreiffen, „noch auch durch den Reichs-Hof-Rath u. das „Cam̃er-Gericht oder ſonſt eingreiffen laſſen.„ Als dieſes Project im Reichs-Fürſten-Rath in Uberlegung kame, verlangten die mehrere Weltliche, man ſollte art. 16. wo diſponiret wird, daß keine Proceß, Mandata &c. anderswo, als im Reichs-Hof-Rath reſolvirt oder ohne deſſen Vorbewußt expedirt werden ſollen, nach denen Worten: Proceß, *Mandata*, beyrucken: *Commiſſiones*, *Reſcripta*, *Promotoriales.*

Diſpoſitio Projecti Capitulationis perpetuæ de 1664.

Und was deßwegen gehandelt worden.

(1) *l. c. p.* 800.

riales. Die Geistliche & Conf. aber hielten dafür: „ In Consideration derer in dem Ca-„ pitulations-Project enthaltener termino-„ rum generalium & universalium, ibi: „ Verordnungen / was Namens dieselbe seyn „ mögen / hätte man sich dieses moniti halber „ indifferent zu bezeugen. „ (1) Weiter sollte / wie die Weltliche wollten / in fine art. 19. beygesetzet werte: „ In Straff-Fällen soll und will „ der Römische Kayser die Straffen denenjenigen / so in der Sache cognosciren oder denen „ darinnen Commission aufgetragen worden / „ nicht zuwenden noch appliciren lassen. „ Die Geistliche aber waren dieser Meinung: „ Das „ Monitum ist nützlich und denen gemeinen „ Rechten nicht ungemäß / sollte es aber darüber einen Auffhalt geben / wäre es lieber ad „ punctum justitiæ, dahin es eigentlich gehörig / zu remmittiren und die Nothdurff vorzubehalten. „ (2) Nach weiterer Uberlegung / erklärten sich die Geistliche wegen des ersteren: „ man möchte es auslassen / „ statt des letzteren moniti aber möchte man setzen: „ In „ Straff-Fällen soll und will der Römische „ Kayser der Straffen halber / ehender in Sachen erkannt worden / niemalen nichts ver„ sprechen. „ (3) In der bey dem Kayf. Principal-Comissario über dieser Capitulations-Materie gehaltenen Conferenz wurde noch-

mals

(1) HENNIGES *in Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 7. Mantiss. 2. p.* 1050 1051.
(2) *Ibid. p.* 1053.
(3) IDEM *l. c. Mantiss. 3. p.* 1061.

mals resolvirt, das erste monitum auszulassen, statt des andern aber sollte man setzen, der Kayser „ solle keinem etwas von den Straff-„Fällen versprechen oder die geringste Hoff-„nung darauf machen. „ (1) Endlich vergliche sich das Chur-Fürstliche Collegium mit denen mehreren Weltlichen dahin: „ Es könne „ (quoad monitum prius) „ intuitu clausulæ „ generalis: was Namens oder Gestalt, - - „ bey dem Chur-Fürstlichen Project gelassen „ werden, „ solglich sollte es auffen bleiben; wegen des anderen aber wurde beliebt: „ ad „ finem art. pon: In Straff-Fällen soll und „ will der Röm. Kayser denenjenigen, so in der „ Sache cognosciren oder denen darüber Commission auffgetragen worden, von der Straff „ nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung „ darauf machen. Hiebey thut man sich doch „ vorbehalten, bey dem puncto Justitiæ hiernächst noch weitere Erläuterung zu thun. „ (2) Und bey dieser Resolution liesse man es hernach auch noch weiters bewenden. (3)

§. 18.

Abermalige Monita über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Unter denen A. 1686. entworffenen beym HENNINGES (4) befindlichen den Reichs-Hof-Rath betreffenden Monitis und Gravaminibus seynd ad Tit. 2. unter andern folgende:

(1) *Ibid. Mantiss.* 4. p. 1068. *seq.*
(2) HENNIGES *l. c. Mantiss.* 5. p. 1077. *seq.*
(3) IDEM *l. c. Mantiss.* 11. p. 1102. 1104. *Mantiss.* 17. p. 1141. 1149.
(4) *in Meditat. ad Instr. Pac. Specim.* 5. *Mantiss.* 2. p. 778. *seqq.*

„ad §. 2. Wir befehlen ꝛc. ꝛc. Werden „Chur-Fürsten, Fürsten und Ständ ebenfalls „quisque pro se dociren und probiren, wie „vielfältig wider den Innhalt dieses Si sie be„schweret und die wohlhergebrachte Privile„gia ersterer Instanz, Jura Austregarum „und dergleichen infringiret und wie offt wi„der die heilsame Reichs-Constitutiones, „Kayſ. Wahl-Capitulation mit Mandaten, „Commissionen, Avocatorien oder auf ande„re Weise beunruhiget worden.„ = =

„ad §. 5. Dieweilen aber ꝛc. ꝛc. Wäre „sehr billich, daß öffters zwischen Partheyen, „insonderheit, wann es Bluts-Freunde, oder „sonsten dem Reich oder Publico sehr gefähr„liche Sachen wären, gleich im Anfang und „nicht bis zum Ausgang des Processus, wann „die Verbitterung gegen einander überhand „genommen und die Unkosten aufgewendet, die „Güte rentiret, aber, wie einige mahl vorge„gangen seyn mag, de facto nicht forciret „würde.

„ad §. 6. Und weil auch ꝛc. ꝛc. Ist also „zu restringiren, daß die Commissiones wie„der die in §. 2. allegirte Jura und Privilegia, „contradicente una vel altera parte, nicht „auffgetrungen werden.

„ad §. 7. Wann nun ꝛc. ꝛc. Wäre wohl „zu erinnern daß bey sothanen Commissionen „auch observiret würde, daß wo immer mög„lich, gleiche Potenz der Commissariorum „sey, und in rebus litigiosis zwischen beyder„ley Religionen nicht gleich eine gar zu grosse

Potenz

„ Potenz und zum Schaden der anderen ein „ gantz kleinerer und inegaler Stand geleget „ werde. - -

„ Gravamina wider diesen Titul seynd: - -

„ 5. Chur-Fürsten, Fürsten u. Stände mehrmalig wider ihre Privilegia und primam instantiam mit Mandaten / Commissionen und dergleichen beschweret worden. - -

„ 7. Daß sich zugetragen / wann Catholica Religio prævaliren sollen / ein grosser und mächtiger Chur-Fürst derselben Religion mit einem (respectu gegen einen der grösten Chur-Fürsten,) geringen und kleinen Grafen dem anderen pro Commissario benennt worden. „

§. 19.

In der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Josephi wurde *art.* 8. versehen: „ keinesweges aber darzu „ (zu unzulässigen Verstrickungen derer Unterthanen) „ durch Ertheilung unzeitiger Processen / Commissionen, „ - - - Anlaß gegeben werde. „ Ferner *art.* 17. „ Und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darüber „ (wider das Jus primæ Instantiæ, die Privilegia de non appellando &c.) „ beschweren, „ noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und „ Cammer-Gericht oder sonst auf keinerley „ Weise eingreiffen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung „ des Instrumenti Pacis *art.* 5. §. *in Conventibus Deputatorum.* 51. genau beobachten lassen. „ Weiter *art.* 37. Er wolle denen

Dispositio Capitulationis Josephinæ.

Reichs-Gesetzen „ zuwider kein Rescript, „ Mandat oder Commission ausgeben lassen „ oder zu geschehen gestatten / in einige Weise „ oder Wege. „

§. 20.

Dispositionis perpetuæ de An. 1711. Monita der Reichs-Städte dabey.

In dem An. 1711. verglichenen Projecto Capitulationis perpetuæ wurde es wegen dieser Materie durchgehends bey dem alten Project gelassen: alleine die Reichs-Stätte verlangten in ihren darüber gemachten Monitis 1) art. 1. sollte post verbum: *Justitien-* Sachen / gesetzet werden: „ durch Erk- ñ- und „ Ertheilung Kayserlicher Commissionen „ ꝛc. 2) art. 9. sollte man in fine addiren: „ Es soll „ und will auch der Römische Kayser in Müntz- „ Verbrechen derer mittelbaren Reichs-Unter- „ thanen zum Præjudiz und Nachtheil der Ter- „ ritorial-Obrigkeit keine Commission erken- „ nen / noch auch gestatten / daß durch Dero „ Reichs-Hof-Rath oder die Craiß-Aemter „ dergleichen geschehe / sondern da die Territo- „ rial-Obrigkeit in ein und anderem special- „ Casu in Untersuch- und Bestraffung dieses „ Verbrechens saumig erfunden und dessen „ rechtlich überführet würde / auf vorhergehende „ fiscalische Anklage und erfolgte Erkanntnuß „ gegen dieselbe nach dem buchstäblichen Inn- „ halt der Kayserlichen Müntz-Ordnung de „ Anno 1559. verfahren lassen. „ 3) art. 16. möchte man post verbum: *Decreta*, beyru- cken: „ Commissiones, Rescripta. „ Endlich und 4) so sollte man auch art. 18. post ver- bum: eingreiffen / addiren: „ in specie aber

bey

„bey Erkennung der Commissionen die Ver„ordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. „in Conventibus Deputatorum. §1. genau „beobachten lassen. „

§. 21.

In Ihro Kayserlichen Majest. Caroli VI. Wahl-Capitulation kömt von Commissionen folgendes für: *art.* 15. „Keines weges aber „darzu „ (zu unzulässigen Verbindungen der Unterthanen,) „durch Ertheilung unzeitiger „Processe, Commissionen, Rescripten, und „dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde. „ *art.* 16. Der Kayser solle wider seine Wahl-Capitulation und jetzige oder künfftige Reichs-Gesetze „kein Rescript, Mandat oder Com„mission oder ichtwas anderes beschwerliches „ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in „einige Weise oder Wege. „ *art.* 18. „Und „keinen mit Commissionen, Mandaten und „anderen Verordnungen darwider „ (wider die Jura primæ instantiæ, Privilegia de non appellando &c.) „beschweren oder eingreiffen, „noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und „das Cammer-Gericht oder sonst eingreiffen, „in specie aber bey Erkennung der Commis„sionen die Verordnung des Instrumenti Pa„cis Art. 5. §. in Conventibus Deputato„rum. §1. genau beobachten lassen. „ *art.* 19. „In Straff-Fällen sollen und wollen Wir „auch denenjenigen, so in der Sache cogno„sciren, oder denen darinn Commission auff„getragen worden, von der Straffe nichts ver„sprechen, noch die geringste Hoffnung darzu „machen. „ Dispositio Capitulationis Caroli VI.

§. 22.

§. 22.

Monita & Gravamina de 1711. in hac materia.

Unter denen erst-höchstermeldt Ihro jetzt-Regierenden Kayserlichen Majestät von denen Ständen des Reichs nach Dero Crönung übergebenen Punctis comunibus, so zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung dienlich seyn möchten / waren auch diese: (1)

„ 14. Wann Commissiones verrichtet und „ die Relationes eingesandt / wären diese denen „ Partheyen / zumalen auf derselben Anhalten / „ mit Zuruckhaltung des Gutachtens zu com- „ municiren / und ohne solche Communica- „ tion in der Sache nicht zu sprechen / sub pœ- „ na nullitatis und im übrigen die Appella- „ tiones à Commissariis ad Augustissimum „ Committentem von denen Commissariis „ zu respectiren.

„ 15. Daß die Comissiones auf solche erkennt „ werden möchten / welche bey der litigiosen „ Sache weder directe noch indirecte einig „ Interesse haben. „

In der von denen Evangelischen übergebenen Specification einiger Contraventionen der Reichs-Hof-Raths-Ordnung aber befande sich dieses:

„ 2) *Tit.* 2. §. Wann nun in solchen *extraord. Commissionen* &c. ist versehen, daß in „ denen Sachen / so unter den Augspurgischen „ Confessions-Verwandten versiren / allein „ derselben Religions-Verwandten zu Com- „ missarien benennet werden sollen. (2)

Die-

(1) Vid. FABRI Staats-Canzley *Tom.* 24. *p.* 772.
(2) *ibid. p.* 777. *seq.*

„ Diesem zuwider werden in dergleichen zwi-
„ schen beyderseits Evangelischen obschwe-
„ benden Angelegenheiten offtermals nur Ca-
„ tholische Commissarien angeordnet / oder
„ doch wenigstens, da ja ein Evangelischer mit
„ denominiret wird / ein dermassen schwa-
„ cher Stand / z. E. ein Graf oder kleine
„ Reichs-Stadt dazu gezogen / daß die Præ-
„ potenz und das Gewicht allezeit bey denen
„ Catholischen verbleiben muß. „

§. 23.

Ihro Kayserliche Majestät thaten hierauf in Dero unterm 14. Jan. 1714. an den Reichs-Hof-Rath erlassenen Decret diese Verordnung: (1) Kayserliche Resolution darauf.

„ Ingleichen ist 11. Ihrer Kayserlichen Ma-
„ jestät allergnädigster Will und Befehl / daß
„ so wohl die Comunication der Relationen /
„ so viel das factum betrifft / von denen Com-
„ missarien niemanden / der darum geziemend
„ angesucht / zu versagen / das Votum der Com-
„ missarien und die demselben beygefügte ra-
„ tiones decidendi aber auf keine Weise we-
„ der von denen Commissarien noch jemand
„ andern mitzutheilen. Als auch

„ 12. Nicht nur die Appellationes à Com-
„ missariis ad Committentem ohnweigerlich /
„ es wäre dann eine Sach / daß man klar sehe
„ oder erwiesen habe / daß solche nur zur Aus-
„ flucht oder Unterschlauff / mithin Verzögerung
„ des Rechtens angesehen und gerichtet wäre /

nach

(1) FABER *l. c. p.* 292. *seq.*

„nach Gestalt und Art der Commissionen „anzunehmen / sondern auch

„13. die Commissiones auf solche Perso„nen niemalen zu erkennen seyn / welche dabey „in einige Weise mit verwickelt; da es aber „unwissend geschehen und ein Theil sich deß„wegen beschweren möchte / dafür einen an„deren unintereſſirten alsogleich benennen.„

§. 24.

Das Corpus Evangelicum bittet / nicht nur pares numero, sondern auch potentia Commissarios zu ernennen.

Anno 1723. liesse das Corpus Evangelicum sub dato 30. Jan: wegen der Commissionen an Ihro Kayserlichen Majestät folgende Vorstellung ergehen: (1)

P. P.

SO sehr und sehnlich wir auch wünschen / des vielen Klagens über die mannichfaltige denen Evangelischen im Reich mit Hintansetz- oder Verkehr- und Mißdeutungen derer heilsamen Reichs-Satzungen hin und wieder zugefügte so offentliche / als auch nicht so in die Augen fallende / so offt und lang unvermerckt gebliebene Drangsalen dermaleins überhoben zu seyn / und der uns deßfalls von Zeit zu Zeit abnöthigenden allerunterthänigsten Vorstellungen an Eu. Kayserliche Majestät ein Ende machen zu können: so trost- und erfreulich ist uns hingegen / daß Euer Kayserliche Majestät unter denen unvergleichlichen Tugenden / so unter denen allerglorwürdigsten Regenten gemein seynd / die allerhöchste Milde und Gerechtigkeits-Liebe

in

(1) FABRI Staats-Canzley *Tom.* 44. p. 511. *seqq.*

in der allerhöchſten Vollkommenheit beſitzen / um gerechte Beſchwerden anzuhören / und nie zu ermüden / denenſelben Rath und Wandel zu ſchaffen / ſo lang deren zum Theil ſehr lange und tieff eingewurtzelte Urſachen dauren.

Und in dem daraus bey Unſeren höchſt- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten erwachſenden zuverſichtlichen Vertrauen erkühnen wir uns hiemit / Euer Kayſerliche Majeſtät in allerunterthänigſter Devotion anzugehen und vorzutragen / wie ſehr des von denen ſamtlichen hohen Compaciſcenten des Weſtphälliſchen Friedens abgezielten Zwecks durgehender Impartialität und Gleichheit zwiſchen beyderſeits Religions-Verwandten verfehlet werde / wann die höchſte Reichs-Gerichte / inſonderheit Euer Kayſerlichen Majeſtät Reichs-Hof-Rath / in Fällen / da zwiſchen litigirend- Evangeliſch- und Catholiſchen Partheyen Commiſſiones von Hof aus zu erkennen erforderet / der dieſerwegen im Weſtphälliſchen Friedens-Schluß art. 5. §. 51. geſchehenen Verſehung / daß nemlich ſolchen Falls utriusque Religionis pari numero Conſiliarii zu nehmen / damit ein Genügen gethan zu haben vermeynen will / wann einem Catholiſchen Reichs-Chur- oder Fürſten von groſſer Autorität und entweder an und vor ſich ſelbſt oder wegen verſchiedener innhabenden Fürſten- oder Biſchoffthümer anſehnlicher Macht irgend ein ſchwacher Evangeliſcher Stand von wenigem Anſehen und Kräfften an die Seite geſetzet wird. Aus was Urſachen /

und

und zu welchem Ende jenes bey Errichtung des pro sanctione Imperii pragmatica angenommenen Westphälischen Friedens also beliebet worden / fället einem jeden aus der blossen Einsicht hell in die Augen / daß nemlich der eine litigirende Theil von dem andern wegen des von einem Commissario seiner Religion sich versprechenden / (auch wohl mehrentheils nach der bekandten Schwachheit und Unart menschlicher Neigungen in der That geniessenden Favors und Vorschubs sich keines Vortheils zu rühmen haben / und also die Unpartheylichkeit der beyden Theilen ohne Ansehen der Person und Religion zu administrirenden Justiz desto mehr ausser allem Verdacht gesetzet werden möchte / zumal wann es diese Absicht gewesen wäre / und man auf die / obwolen bey einem jeden præsupponirende / Integrität allein Rechnung machen zu können geglaubet hätte / es dieser Verordnung und Gesetzes im geringsten nicht bedurfft haben würde / sondern man (wie auch jezuweilen es gar wohl möglich /) so wohl zu Catholischen als Evangelischen & vice versa gleicher Billichkeit und eines durchgehenden unpartheylichen Verfahrens in allen Fällen sich würde haben versehen können. Diesem allem nach jenem in ipsa Lege fundirten Verdacht aber eine jedwedere litigirende Parthie / von welcher Religion sie auch sey / nichts allerdings getrösten mag / wann schon einem ansehnlichen und mächtigeren Commissario, der des Gegentheils Religion ist / auch von der Seinigen ein anderer kleiner oder schwacher mit jenem in

keine

keine Vergleichung kommender Commissarius adjungirt wird, zumalen es nicht nur von selbsten begreifflich fällt, sondern auch die vielfältige leidige Erfahrung es allbereit gewesen hat, wie ein præpotenter Commissarius oder dessen Subdelegatus einen neben sich habenden von geringem Stande, Vermögenheit und Autorität, und dessen Abgeordnete, als welche mehrentheils auf jenen nach Beschaffenheit der Umstände vielfältige Absicht zu machen haben, und niemand erzürnen dörffen, zum Stillschweigen zu bringen und in Furchten zu halten weiß, auch manchmal von demselben keine Warnung und Vorstellung anhören, weniger annehmen mag, denen er, wann sie von seines gleichen herkommen, Raum und Gehör würde geben müssen.

Wir würden, allergnädigster Kayser und Herr, dieses, ob es schon auch Evangelischer Seits mehr, auch in offenen und gedruckten Schrifften angemerckt worden, noch gern länger unangeregt gelassen haben, wann nicht in vorigen Zeiten so wohl als gantz kürtzlich die gar öffters, doch, so viel uns wissend, nur Evangelische Parthien treffende Exempel (zumalen wir uns keines zu erinnern wissen) da einem mächtigen Evangelischen Stand ein geringer und unvermögender Catholischer auf gleiche Weise wäre adjungiret worden,) bey Unseren höchst- und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten die gerechte Besorgnus erwecket hätten, daß, wider Euer Kayserlichen Majestät allergerechteste Intention ein

gegen den wahren Sinn der Reichs-Grund-Gesetze schnur-stracks anlauffender und fast zur Gewonheit gewordener Mißbrauch zum äusserst verderblichen Nachtheil der Evangelischen Recht-suchenden Stände und Parthien daraus entstehen möchte; zu dessen Unterbrechung und Abwendung hiemit an Euer Kayserliche Majestät Namens Unserer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten / unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten ist: es geruhen Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst / nach Dero allerhöchsten weder offenbare Ungerechtigkeit / noch Arglistigkeit und Mißdeutung der Reichs-Fundamental-Gesetze duldenden Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe die allergnädigste Vorsehung zu thun / daß in Erkennung gericht- und ausser-gerichtlichen Commissionen der Reichs-Hof-Rath ohne Anmassung aller demselben ohne das nicht zustehender Interpretation desselben / deren unlaugbaren wahren Sinn und Zweck nach gegründeter Parität beyderseits Religions-Commissarii nicht nur der blossen Anzahl / sondern auch der zu committirenden Stände Qualität / Vermögenheit und Ansehen nach (wie solches aus gleicher Ursach in allen Deputationibus Imperii Krafft selbiger Verordnung gebraucht / und in beständiger Observanz ist /) beobachtet / und also auch dieser nicht geringe Stein des Anstossens zur erwünschten Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Ständen und Abwendung des Verdachts / als ob

durch

durch unvermerckte Wege denen Evangelischen nachgestellet werde, dadurch hinweg geraumet und gehoben werden mögen ꝛc.

§. 25.

Alleine den 16. Aug. darauf wurde ihnen mittelst eines Kayserlichen Commissions-Decreti folgende Antwort ertheilet (1): Der Kayser schlägt es ab.

Ihro Kayserliche Majestät hätten aus dem d. d. 30. Jan. & præs. 26. Apr. dieses laufenden 1723. Jahres nebenliegenden allerunterthänigsten An- und Vorbringen mit sonderlicher Befremdung ersehen, was gestalten die A. C. Verwandte Gesandtschafften allhier zu Regenspurg den Westphälischen Friedens-Schluß in puncto Commissionum dahin auslegen wollten, als ob in denen zwischen zweyerley Religions-Partheyen obschwebenden causis nicht nur Commissarii von beyderley Religion und gleicher Anzahl, sondern auch von gleicher Macht, Vermögenheit und Ansehen benennet werden sollten, anbey auch gegen die höchste Reichs-Gerichte, und insonderheit wider Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wegen Erkennung ungleicher Commissariorum schwere Beschuldigungen angebracht hätten.

Gleichwie nun aber denenselben keiner Dingen gebührete, sich einer einseitigen die Kayserliche Macht und Autorität einschränckenden und sonst gantz unthunlichen Interpretationis authenticæ, mit Ausschliessung der Kayser-

(1) FABER l. c. p. 517. seqq.

lichen Majestät / als allerhöchsten Oberhaupts im Röm. Reich / und derer Catholischen Mit-Stände / wie auch in einer Sache / wo der Buchstab für sich gantz klar und deutlich ist / mithin gar keine Auslegung statt hat / nach selbst-eigenem Willen anzumassen: Also würden auch Ihro Kayserliche Majestät Sich in Ihre allerhöchste Kayserliche Rechten keiner Dingen eingreiffen und um so weniger davon vertringen lassen / als ob (besagtes Gesuch) weder in dem von ihnen angezogenen Instrumento Pacis, noch in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung / weder in der Kayserlichen Wahl-Capitulation gegründet / wo durchgehends nur de paritate numeri, keines Weges aber de qualitate Commissariorum gedacht werde / welche beede toto genere, und nach allen in der natürlichen Vernunfft gegründeten Principiis gar weit unterschieden seynd / wie dann auch circa Deputatos Imperii ordinarios nur wegen gleicher Anzahl ein ebenmässiges verordnet / und so wenig bey diesen Craiß-Ausschreib-Aemtern eine Gleichheit in der Macht und Vermögen hat / ja bey denen mehresten vielmehr observantia in contrarium von Alters her eingeführet worden seye / dergestalt / daß / nachdeme auch bey diesen letzteren auf Macht und Vermögenheit und Ansehen nicht reflectirt worden / um so viel weniger hierauf bey denen Commissionibus zu sehen nöthig / als bey welchen der Partheyen weit weniger zu besorgen / gestalten diese bekandter massen keine Urtheil zu sprechen / sondern nur der von Kayserlicher Maje-

Majestät ihnen vorgeschriebenen Instruction nachzukommen / und die von denen Partheyen übergebene Momenta mit einem bloss n Voto consultativo zur Kayserlichen Decision einzuschicken haben / zumalen auch und in besonderer Betrachtung æquitas potestatis in allen Kayserlichen Commissoriis einem jeden Kayserlichen Commissario ohne Unterscheid der Religion dergestalt ertheilet wird / daß Kayserliche Majestät in expeditione negotiorum dem Catholischen nicht mehr Gewalt / als dem der A. C. zugethanen / auftrage / wie nicht weniger und wann ja gegen einen justa recusationis causa vorkommet / allzeit und ohne Beschwerlichkeit ein anderer substituiret würde / wessenthalben dann allein alle Klag über der Commissarien Ungleichheit hinweg falle. Wann aber auch alles dieses nicht wäre / so seye doch die Sache / nebst deme / daß derer Reichs-Stände Macht / Vermögenheit und Ansehen wegen unüberwindlicher Beschwernüssen nicht so / wie man sich einbildet / abmessen oder definiren lässet / auch um deßwillen nicht allezeit thunlich / weilen man öffters einen Mächtigeren entweder wegen weiter Entlegenheit oder anderer in Rechten gegründeter Recusations-Ursach / wann man auch gerne wollte / dannoch pro Commissario nicht benennen können / zu geschweigen / daß / wann auf Macht und Vermögenheit allezeit gesehen werden solle / noch weit andere Inconvenientien erfolgen / und vielleicht zu derer A. C. Verwandten eigenen Præjudiz ein und anderer Mächtiger von

derley Commissionen sich selbst vor allezeit ausschliessen dörffte / endlich aber und bald gar um alle diese und öffters pro administrationę Justitiæ gantz ohnentbehrliche Commissionen wegen ohnausbleiblicher Strittigkeit / so erst über der Commissarien Macht / Vermögenheit und Ansehen entstehen würden / zu merckl icher Hemmung der heilsamen Justiz und der A. C. Verwandten eigenen grossen Schaden gethan seyn müßte.

Hiernächst und daß der Schwächere dem Mächtigeren nachzugeben und viele Absichten für denselben zu tragen pflege / dadurch würde gegen ihre selbst-eigene Glaubens-Genossen ein gantz unanständiges und um so weniger gegründetes Mißtrauen bezeuget / als vielfältige Exempla, laut deren mit denen Berichten öffters einkommenden zweyerley Gutachten gantz das Gegentheil darthäten. Auch würde aus dieser Besorgnuß noch weiters erfolgen / daß die Gleichheit in Macht und Vermögenheit auch so gar in denen inter partes ejusdem Religionis verfirenden Streit-Sachen beobachtet werden müßte. Gleichwie nun eines Theils die Sachen von sehr gefährlicher Folge; inmassen es nicht dabey verblieben / sondern so wohl die Deputatos Imperii ordinarios, als auch die Craiß-Ausschreib-Aemter in diese Verwirrung mit einflechten / und alles gleichsam ad impossibile redigiren / mithin fast die gantze Reichs-Verfassung umkehren würde / als könnten auch Ihro Kayserliche Majestät anderen Theils nicht anderst finden / als daß die

in obangezogenem Schreiben gegen die höchste Reichs-Gerichte, und insonderheit den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath enthaltene schwere Beschuldigung für gantz grundlos und eine geflissentliche Zunöthigung zu halten seye, welche ein jeder, auch nur gemeiner, Richter starck zu Gemüth nehmen, und sich auf rechtliche Mittel zu beruffen, um so weniger unterlassen würde, als minder unbekandt seye, daß alle Kayserliche Hof-Commissiones von Kayserlicher Majestät und in Ihrem allerhöchsten Kayserlichen Namen vel im- vel mediate benennet werden, folgsam Ihre allerhöchst- und heilige Person selbsten, obschon die äusserliche Worte einen anderen Klang geben wollen, in der That betastet worden.

Diesem allem nach wollten Kayserliche Majestät, Krafft Ihres allerhöchsten Richterlichen Amtes, sie hiemit vor allen dergleichen gantz ungegründeten Unternehmungen ab- und dahin ermahnet haben, sich nicht nur dessen ins künfftige gäntzlich zu enthalten, sondern vielmehr ihre Gedancken dahin zu richten, womit im H. Röm. Reich unter denen Ständen daselbst alles Mißtrauen unterbleiben, hingegen allgemeine Einigkeit und gute Verständnuß, wie auch gegen die höchste Reichs-Gerichte das nöthige und gebührende Ansehen beybehalten werden möge ꝛc.

§. 26.

Es kame auch bald hernach zum Vorscheln ein „ unvorgreiffliches Bedencken über der A. C. Verwandten etwa führende Beschwer- „ Bedencken darüber.

„den gegen das Kayserliche Commissions-
„Decret vom 16. Aug. 1723. „welches also
lautete (1):

Das in dem neulich ans Reich ergangenen Kayserlichen Commissions-Decreto vom 16. Aug. 1723. abgeschlagene Gesuch derer Evangelicorum wegen beyderseits Religions-Verwandten Commissarien Gleichheit nicht nur in numero, sondern auch in qualitate der Macht und Vermögenheit ist 1. in den Reichs-Constitutionibus nicht gegründet, 2. rühret aus einer einigen eigennützigen privat-Absicht her, 3. ist unnöthig und überflüssig, 4. auch nicht thunlich, 5. deren Folgen halber denen Ständen selbst gefährlich.

Ad 1. daß es in denen Reichs-Constitutionen nicht gegründet seye, zeigen die im Commissions-Decreto angeführte loca Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 1. in verbis: utriusque Religionis pari numero Commissarii denominentur. Reichs-Hof-R. Ordnung Ferd. III. Tit. 4. §. 1. in verbis: Re- und Correferenten auch von beyderley Religionsverwandten Räthen ansetzen. & Tit. 5. & 6. in verb. In gleicher Anzahl beyderley Religions-Verwandten. Kayserl. Wahl-Capit. art. 26. in verb. und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen ꝛc. wo durchgehends nur de paritate numeri, keines Weges aber de paritate der Macht und Vermögens gemeldet wird, zumalen da auch in andern in-

(1) FABRI Staats-Canzley Tom. 45. p. 402.

Inſtrumento Pacis erwähnten Fällen nur auf die paritatem numeri, nicht aber deren Qualitäten geſehen wird / z. E. in rechtshängigen Sachen zwiſchen Partheyen beyder Religionen art. 5. §. 54. in verb. adjectis ex utraque Religione pari numero Aſſeſſoribus; in Religions-Sachen zwiſchen beyderſeits Religions-Verwandten dict. art. 5. in verb. adhibitis ex utraque Religione æquali numero Conſiliariis revideantur; in denen hohen und niedern Aemtern derer Reichs-Stände mixtæ Religionis art. 5. §. 3. in verbis: & æqualitas ſit inter utriusque Religioni addictos.

Ad 2. Daß es aus eines einzigen eigennützigen privat-Abſichten herrühre / erhellet daraus / wann man ſich nur zurück erinneret / daß a) ſolche Beſchwerde aus keiner andern Urſach hergefloſſen / als weilen die auf Chur-Trier und Oſt-Frießland erkannte Kayſerliche Commiſſion dem Herrn Biſchoffen zu Oßnabrück und dem Haus Braunſchweig in denen mit dem Capitel habenden Streittigkeiten nicht nach Gefallen gelebet, b) wie man darauf Chur-Braunſchweigiſcher Seits zu Regenſpurg aus einer den Herrn Biſchoffen und das Fürſtl. Haus allein angehenden Sache ein Gravamen totius Corporis zu machen geſucht, c) wie wenig aber die andere Proteſtirende daran Theil nehmen wollen, und wie viel Mühe es den von Wrießberg gekoſtet / ſo gar / daß er in Conferentia mit verſchiedenen / ſonderlich dem Anſpachiſchen und Chur-Sächſiſchen zer-

fallen, biß er es dahin gebracht, daß das Corpus seinen Namen darzu gelehen und der Chur-Sächsische das Beschwerungs-Schreiben nomine Corporis nach Wien abgehen lassen.

Ad 3. Daß es ohnnöthig und überflüssig seye, erhellet daher, a) weil denen Parthien dabey nichts zu besorgen ist, indeme ja die Commission bekandter massen kein Urtheil zu sprechen, sondern nur davon Kayserlicher Majestät, ihrer vorgeschriebenen Instruction nachzukommen, die von denen Partheyen übergebene Momenta mit einem blossen Voto consultativo zu Kayserlicher Decision einzuschicken hat. b) zeigen die in denen Berichten von denen Commissariis einkommende offtmals zweyerley Gutachten, daß der Schwächere von dem Mächtigeren sich nicht lencken lasse, und wann allenfalls c) eine Parthey zu einem mächtigeren Commissario sich nichts Gutes versihet und justam recusationis causam fürbringet, demselben allezeit ein anderer substituirt, folglich dadurch aller Klage über der Commissarien Ungleichheit genugsam abgeholffen wird.

Ad 4. Daß es auch allenfalls nicht thunlich seye, erhellet daher, a) weilen der Reichs-Stände Macht und Vermögenheit sich wegen unüberwindlicher Beschwernussen nicht so dijudiciren und abmessen lässet, und wann man sich in die unausbleibliche Strittigkeiten, so zu erst über der Commissarien Macht, Vermögenheit und Ansehen bey jedem Proceß entstehen würde, vermittlen wollte, würde es um

die

die heilsame Justiz im Röm. Reich bald gethan seyn, b) weilen man offt einen mächtigeren entweder wegen weiterer Entlegenheit oder anderen in Rechten gegründeten Recusations-Ursachen, wann man auch gerne wollte, dannoch pro Commissario nicht benennen kan.

Ad 5. ist zu besorgen, daß solches der Folgen halber denen Ständen selbst gefährlich seye, und zwar a) denen Mächtigeren, welche sich dadurch von allen Kayserlichen Commissionen selbst ausschliessen würden, weilen ihnen ein Mit-Commissarius von gleicher Macht und Vermögenheit nicht beygefüget werden könnte, oder b) denen Schwächeren, wann nemlich die Mächtigere, wie leicht zu vermueden, sich davon nicht wollten ausschliessen lassen, welchen Falles die Schwächere wegen ungleichen Vermögens zu Mit-Commissariis nicht könnten gebraucht werden, mithin nothwendig folgen möchte, daß die Mächtigere sich bey denen Kayserlichen Commissionen gleichsam als Commissarii perpetui allein behaupten, über die Schwächere einer ihren Juribus Immedietatis verfänglichen Gewalt mit der Zeit bemächtigen und dadurch denen Schwächeren der Nachtheil zuwachsen würde, 1. daß sie sich mit den Mächtigeren in Juribus immedietatis nicht mehr parificiren, noch weniger aber vigiliren könnten, daß 2. in Verrichtung derer Kayserlichen Commissionen von denen Mächtigeren ihnen gleiches Recht und keine Unterdruckung wiederfahre, 3. in denen von den Mächtigeren an Kayserliche Majestät abgehenden

henden Berichten / worauf sich die Kayserliche Resolutiones in facto meistens gründen / kein Eigennutz / noch imperium paris in parem verborgen liege / und 4. die rechtliche Executiones gegen Mächtigere zu der triumphirenden Schwächeren und der Justiz mercklichen Nachtheil nicht noch mehr als bißhero verzögeret würde.

§. 27.

Preussen beschweret sich / daß in causis Evangelicorum Catholische Comissarii gegeben würden.

Den 2. Nov. 1727. liesse der König in Preussen dem Corpori Evangelico folgendes Memorial übergeben (1):

P. P.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. meinem allergnädigsten Herrn / wollen in Dero am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath habenden hohen Reichs-Angelegenheiten mit Evangelischen Religions-Verwandten Partheyen Catholische Commissarien aufgetrungen werden / wie dann

1. In der Bentheim-Tecklenburgischen Sache contra Solms-Braunfels / worinnen zwar Dieselbe dem Reichs-Hof-Rath keine Cognition zugestehen / sondern allenfalls der Exception litis pendentiæ Cameralis und fori præventi inhæriren / zu denen in Vorschlag gekommenen gütlichen Tractaten Ihro Königliche Maj. in Pohlen / als Chur-Fürst zu Sachsen / und des Herrn Chur-Fürsten zu Cöllen Churfürstl. Durchl. als Bischoff zu Münster / zu Kayserlichen Commissariis ernennet /

(1) FABRI Staats-Cantzley Tom. 49. p. 257.

nennet, auch alles dagegen gethanen Einwendens ohngehindert, es dabey gelassen werden wolle.

2. Die Halberstädtische Residentz-Sache, welche Residentze Se. Königliche Maj. als Fürst zu Halberstatt dasigen Canonicis jährlich 6. Monat daselbst zu halten verordnet, der Reichs-Hof-Rath nicht allein zu seiner Cognition ziehen will, sondern auch, dem äusserlichen Verlaut nach, das Absehen haben soll, hiernächst Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen nebst dem Ober-Rheinischen Crais ein vermeintliches Conservatorium aufzutragen, wo doch eines Theils dessen Jurisdiction nicht fundirt ist, anderen Theils, gantz und gar uneingestandenen Falls, in Ansehung derer den allerwenigsten Theil ausmachender Canonicorum Catholischer Religion an sich etwas unstatthafftes seyn will, wann extra Circulum eine Commission auf lauter Catholische Stände intendiret würde.

3. In der nun schon über ein Viertel-Seculum herumgezogenen Sache Limburg contra Limburg in puncto separationis feudi ab allodio denen Hoch-Stifftern Bamberg und Würtzburg nebst Sr. Durchleucht dem Herrn Herzogen zu Würtemberg eine Manutenenz- und Sequestrations-Commission aufgetragen worden, ohngeachtet sämtliche höchst- und andere Interessenten der Evangelischen Religion zugethan seynd, und samtliche gedachte hohe Herren Commissarien wegen derer Limburgischen selbigen heimgefallen zu seyn præ-

tendir-

tendirten Lehen ein grosses Interesse haben. Und obwohl solches öffters vorgestellet worden / so ist doch solches dannoch von keinem Effect, ja nicht einmal seit vielen Jahren zu erhalten gewesen.

4. In einiger weniger Renitenten aus der Magdeburgischen Ritterschafft angesponnenen Klag-Sache, die dasige von denen übrigen einmüthig angenommene Lehens-Vererbung betreffend, am 13. Febr. c. A. eine Kayserliche Resolution ausgefallen ist, Inhalts deren Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, dem Ober-Rheinischen Craiß, neben Ihro Königlichen Maj. in Schweden ꝛc. und folglich meist lauter Catholischen Ständen ein Conservatorium vermeintlich aufgetragen werden wollen.

5. In denen zwischen des Fürsten von Ost-Frießland Durchleucht und dasige Land-Ständen vorwaltenden Mißhelligkeiten der Reichs-Hof-Rath abermalen Se. Königlichen Maj. in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, nebst des Herrn Herzogens zu Wolffenbüttel Durchl. anmaßlich eine Executions-Manutenenz- u. Untersuchungs-Commission aufgetragen, wo doch in gantz Ost-Frießland kein einziger der Catholischen Religion zugethaner Eingesessener sich befindet.

Wann dann dieses alles wider die klare Disposition des Instr. Pac. art. 5. §. 51. und Ihro jetzt-Regierenden Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation art. 18. selbst lautet; Als haben Se. Königl. Maj. mein allergnädigster Herr/

mit

mir gemessen befohlen, solches dem hochlöblichen Corpori Evangelico geziemend anzuzeigen, mit dem Ersuchen, solches sich gefallen lassen möchte, ob commune interesse bey Kayserlicher Majestät sich hierunter anzunehmen, und allerhöchsten Orts solche allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß dem Reichs-Hof-Rath nachdrücklich befohlen werde, Se. Königl. Maj. mit dergleichen wiederrechtlichen Commissionen zu verschonen, und in denen obgedachten Fällen bey dem Genuß des Westphälischen Friedens zu lassen; welches sie in dergleichen und anderen rechtlichen Angelegenheiten zu erwiedern unermanglen werden ꝛc.

§. 28.

Allein der Chur-Sächsische Gesandte opponirte sich denen hierinn geäusserten principiis erstlich in folgendem pro memoria: (1)

Sächsische Deduction daß Chur-Sachsen nicht pro Catholico Commissario könne angesehen werden.

Man hat nicht ohne besondere Befremdung vernehmen müssen, welchergestalt die vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesandtschafft zu Regenspurg unterm 2. November dieses nun zu Ende gehenden Jahres derer Evangelischen Reichs-Stände Comitial-Ministris ein von derselben unterschriebenes Memorial ad ædes communiciret, darinn sie die Kayserliche Commissiones, welche auf Ihro Königliche Majest. in Pohlen ꝛc. als Chur-Fürsten zu Sachsen, wider des Königs in Preussen Maj. als Chur-Fürsten zu Brandenburg, bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath einige Jahre her ernannt

(1) FABER *l. c. p.* 261.

ernannt worden, vor etwas, so der klaren Disposition des Instr. Pacis Art. 5. §. 51. und Ihro Majestät des jetzt glorwürdigst Regierenden Röm. Kayſers beschworene Wahl-Capitulation art. 18. zuwider lauffend declariret und unter Beruffung auf darzu erhaltenen gemessenen Befehl die Evangelische Stände des Reichs ersuchet, wegen eines vermeintlichen gemeinschafftlichen Interesse bey Ihro Kayserlichen Majestät sich darunter anzunehmen und solche Vorstellung zu thun, damit erst-hochpreißlich besagtem Reichs-Hof-Rath nachdrücklich anbefohlen werde, nur gedachte Königliche Majest. mit dergleichen Commissionen (so als widerrechtlich angesehen werden wollen,) zu verschonen und in denen zugleich benannten Fällen bey dem Genuß des Westphälischen Friedens zu lassen, inmassen solches alles aus dem allhier mit angeschlossenem überwehnter massen ad ædes communicirten Chur-Brandenburgischen Memorial sub Lit. A. selbsten zu männiglichs Verwunderung um so mehr zu ersehen, als daraus leicht zu begreiffen, wohin das eigentliche Absehen sothanen Memorials gerichtet, und daß darunter ein anderes nicht intendiret werde, als das Chur-Sächsische Directorium inter Status Evangelicos aufs neue in Contestation zu setzen.

Dann wann es Chur-Brandenburgischer Seits dahin gebracht werden könnte, daß Chur-Sachsen respectu seiner Lande vor einen Catholischen Stand des Reichs declariret und gehalten würde, so müßte von selbsten folgen,

gen, daß es weiter inter Status Evangelicos kein Votum, geschweige dann das Directorium führen könnte, als nach welchem man Chur-Brandenburgischer Seits ohne diß von vielen Jahren her gestanden hat. Ob aber dem Corpori Evangelico damit gerathen seyn würde, wann es auf solche Art ein gantzes Chur-Fürstenthum mit so vielen incorporirten Provinzien verlöhre, solches wird eines jeden unpartheyischer Erwegung billich überlassen, da immittelst die schon vor einigen Jahren bekandt wordene rationes in contrarium, welche dazumalen auch fast den durchgehenden Beyfall gefunden, so viel an die Hand gegeben, daß man verhoffen will, es werde von Seiten derer Evangelischen Reichs-Stände von selbsten erkant werden, von was grosser Folge, Gefahr und Schaden vor das Evangelische Wesen es seyn würde, wann denen Interessirten und dem gesammten Corpori Evangelico mehrmal vorgestellten Absichten eines oder des anderen Standes Gehör gegeben und ratione Directorii auf eine Aenderung gedacht werden wollte, zumalen da man sich an Seiten Chur-Sachsen in Verführung sothanen Directorii dergestalt betragen, daß man dagegen mit Bestand schwerlich eine Ausstellung wird machen können.

Gleichwie nun dergestalt also obgedachtes Chur-Sachsen pro Statu Catholico keinesweges gehalten werden kan; also fallen hiemit die vermeintliche Beschwerden wider die Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Chur-

Fürsten zu Sachsen / aufgetragene Commissiones von selbst weg / und hält man daher für überflüßig / solches ausführlicher vorzustellen / wie es gar leicht geschehen könnte / wann man aus denen so wohl in der Ost-Frießländischen als Tecklenburgischen Sache zwischen Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen und Ihrer Königlichen Majestät in Preussen gewechselten Schreiben vorstellen wollte / wie denen Preußischer Seits deßhalber gemachten Einwürffen bereits dergestalt gründlich begegnet worden / daß man nicht vermuthen können / daß Ihro Königliche Majestät in Preussen deßhalber etwas weiter moviren / und noch weniger / daß man daraus ein Reichs-Tags-Negotium machen und die samtliche Evangelische Stände wider Chur-Sachsen aufzubringen suchen werde.

So viel kan man jedoch inzwischen zu erinneren nicht Umgang nehmen / daß nicht wohl abzusehen / wie Ihro Königliche Majestät in Preussen über diese Kayserliche Commissionen / wann auch solche / wie in der Magdeburgischen Sache geschehen seyn solle / einigen Catholischen Ständen zugleich mit aufgetragen worden wäre / sich zu beschweren ein Ernst seyn könne / da Selbe Selbst so wohl als Dero Herrn Vattern Majestät vormals kein Bedencken getragen / nebst Münster / und also mit einem unstreitigen Statu Catholico / in der Ost-Frießländischen Sache eine Kayserliche Commission und ein denen Ständen ertheiltes Conservatorium zu übernehmen / und so gar nach der

Beylage sub Lit. B. nur noch vor kurtzer Zeit nebst Münster und Pfaltz bey Kayserlicher Majestät dahin angetragen, daß die Ost-Friesländische Commission, statt Chur-Sachsen und Wolffenbüttel, Münster und Pfaltz, und also an statt zweyer Evangelischer Stände, zweyen Catholischen aufgetragen werden möchte, auch in der Tecklenburgischen Sache verlanget, daß die zum gütlichen Vergleich ertheilte Kayserliche Commission, so doch meistentheils Status Catholici gewesen, gerichteten und statt Chur-Sachsen Chur-Pfaltz überlassen werden möchte. Bey diesen Umständen nun und da die Zunöthigungen hierunter allen unpartheyischen Gemüthern Sonnenklar in die Augen fallen; so werden die Berichte an die Höfe, auch resp. Obere und Committenten hoffentlich desto gründlicher erstattet, die darunter verborgen liegende Absicht entdecket und abgewendet werden können, massen man sich dessen von denen samtlichen derer Evangelischen Herren Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten ungezweifelt versichert.

§. 29.

Die in diesem pro memoria allegirte Beylag B. ist ein Schreiben des Westphälischen Craiß-Ausschreib-Amtes, folgenden Innhalts: (1)

Preußisches Schreiben, worinn es um Catholicos Commissarios in causis Evangelicorum bittet.

Euer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät wohnet annoch allergnädigst erinnerlich bey, und ist Uns gantz unvermuthet zu vernehmen

(1) *Ibid.* p. 266.

nehmen vorkommen / wasgestalten Deroselben allergnädigst gefällig gewesen / in der zwischen des Herrn Fürstens zu Ost-Frießland Liebden / so dann Deroselben Land-Ständen bey Euer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Reichs-Hof-Rath obschwebender Rechts-Strittigkeit mit Vorbeygehung Unserer / als des Nieder-Rheinischen Westphälischen Crai-ses ausschreibenden Fürsten und Directorn / (wessen Crai-ses das Fürstenthum Ost-Frieß-land ein kundbarer Mit-Stand ist /) Ihro Königliche Majestät in Pohlen / als Chur-Fürsten zu Sachsen / und des Herrn Herzogs zu Braun-schweig-Wolfenbüttel Lbd. unterm 17. Jun. jüngsthin eine resp. Untersuchungs- auch Exe-cutions- und Manutenenz-Commission aufzutragen. Nun finden Wir Uns gemüßigt / Euer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät dagegen die unterthänigste Vorstel-lung zu thun / wasgestalten Wir in gegenwär-tiger Sache nicht præterirt werden mögen / da nach Anleitung Euer Kayserlich- und Königl. Catholischen Majestät Wahl-Capitulation art. 20. so wohl in denen casibus executionis banni, als NB. in anderen Fällen die Exe-cution anders nicht / als durch den Crai ß / dar-inn der Aechter gesessen und die Sache ange-hörig / vorgenom̃en und vollzogen werden sollte; nicht weniger in der Cammer-Gerichts-Ord-nung de An. 1522. Tit. 1. item de A. 1555. Part. 3. Tit. 48. §. 16. & Tit. 49. §. 3. aus-drücklich versehen / daß die Executiones gegen einen Stand des Reichs niemanden als denen

Crai-

Cralsen aufzutragen sey/ weisen es sonst auch die Recessus Imperii an verschiedenen Orten und die darauf gegründete kundbare Observanz klärlich, daß in dergleichen Executions-Commissions-Sachen dasjenige Ausschreib-Amt, in welchem der Status exequendus gesessen, nicht ausgeschlossen werden möge. Zu Behauptung der wohlgedachten Königlichen Majestät in Pohlen, als Chur-Fürstens zu Sachsen, so dann des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Lbd. aufgetragenen gegenwärtigen Commission will, dem Verlaut nach, Fürstlich. Ost-Frießländischer Seiten vorgeschützet werden, ob wäre ich, der König in Preussen, hierinnenfalls, der auf selbige Lande habenden Expectanz halber, einiger massen interessirt, ingleichen ich, der Chur-Fürst zu Cöllen, als Bischoff zu Münster, wegen einiger, dem Vorgeben nach, aus dem Fürstenthum Ost-Frießland hiebevor empfangenen Subsidien-Gelder und deßwegen anmaßlich eingeführter Klagen, gleichsam pro parte zu achten. Es verordnet aber der obangezogene art. 20. der Kayserlichen Wahl-Capitulation hierinnen ohne alle Ausnahm, und obwohl meiner, als Königs in Preussen, künfftigem Interesse etwan verträglicher seyn möchte, wann des Herrn Fürsten von Ost-Frießland Lbd. gegen ihre Stände alles erhielten; so würde ich jedannoch ohnermanglen, der Justiz hierunter ihren unbehinderten Lauff zu lassen; nicht weniger würde ich, der Bischoff zu Münster, bey künfftig- nothwendig vorgänglich anzulegender

Liquidation mit genugsamen Bestand anweisen / daß meine Vorfahren an denen Subsidien aus Ost-Frießland ein mehrers nicht genossen / als aus denenselben / in Krafft des in Anno 1687. auf damaligen Herrn Bischoff zu Münster erkannten Kayserlichen Conservatorii, zugestanden / wogegen Münsterischer Seiten das accord-mäßige mit grösten Kosten præstiret / verfolglich auch dasjenige / so die Land-Stände zugesagt / mit keinen Rechts-Gründen bestritten werden kan / allenfalls aber mögen solcherley vor sich noch altioris indaginis seyende Einwendungen mir / dem Chur-Fürsten zu Pfaltz / als Herzogen zu Jülich / in meinem Condirectorial-Amt nicht præjudiciren / sondern müßte mir doch bey der Ost-Friesischen Commission in denen Punctis, worunter ein oder anderer hoher Herr Con-Director mit interessiret ist / mir zu statten kommen. Sonsten seynd Wir / der König in Preussen und Chur-Fürst zu Cölln / als Bischoff zu Münster / mit Unseren theils nächst an Ost-Frießland liegenden Trouppen im Stande / die Execution zu bewürcken / und demjenigen Theil sofort starcke Hülffe und Manutenenz zu geben / für welchen die Kayserliche allergnädigste Verordnungen ertheilet werden. Zu Euer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Welt-berühmten Æquanimität und Justiz-Eyfer setzen wir insgesammt dannenhero Unser allerunterthänigstes vestes Vertrauen / Dieselbe werden Uns in Unsern Directorial-Gerechtsamen wider die kundige

Reichs-Constitutiones nicht beschweren wollen, mithin Dero gerechteste Verfügung dahin ergehen lassen, damit die auf Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und den Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel erkannte Commission hinwiederum eingezogen, und, wie in dergleichen mehreren Fällen hiebevor geschehen, auf Uns allergnädigst transcribiret werden möge ꝛc.

§. 30.

Die Chur-Sächsische Gesandtschafft liesse es aber bey diesem ersten pro memoria nicht bewenden, sondern theilte denen Evangelischen Gesandten noch ein ferneres folgenden Innhalts mit: (1)

Fernere Chur-Sächsische Deduction, daß Chur-Sachsen nicht pro Commissario Catholico zu achten.

Es haben Ihro Königliche Majestät zu Preussen durch Ihre vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesandtschafft auf dem Reichs-Tag in einem ohnlängst bey dem Corpore Evangelico übergebenen Memorial beschwerend anbringen lassen, daß Ihro Königliche Majestät in Dero am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath mit Evangelischen Religions-verwandten Partheyen hohen habenden Rechts-Angelegenheiten, dem Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 51. und Ihrer jetzt-glorwürdigst-Regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation art. 18. zuwider, Catholische Commissarien aufgetrungen werden wollen, mit dem Ersuchen, ob commune Interesse

(1) FABER l. c. p. 270.

Sich bey Ihro Kayserlichen Majestät Derselben anzunehmen / damit hochgedachtem Reichs-Hof-Rath / Ihro Königliche Majestät mit dergleichen widerrechtlichen Comissionen zu verschonen nachdrücklich anbefohlen werden möchte. Demnach nun unter denen in solcher Beschwerung angeführten Casibus insonderheit auch sub num. 5. die in den Ost-Frießländischen Landes-Differentien auf Ihro Königliche Majestät in Pohlen / als Chur-Fürsten zu Sachsen / und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Hochfürstlichen Durchleucht erkannte / nunmehro allbereit in in die anderthalb Jahr fortgesetzte Executions-Manutenenz- und Untersuchungs-Commission gerechnet / und daß solche / da in Frießland kein einziger der Catholischen Religion zugethaner Eingesessener sich befinde / gleichwol höchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät von Pohlen anmassentlich aufgetragen worden / geeyffert worden / so muß wohl jedermann fremd und nachdencklich vorkommen / was doch Ihro Königliche Majestät in Preussen bewogen haben könne / die zwischen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Ost-Frießland / als Landes-Herrn / und dero Land-Stände obhandene Differentien als Ihre eigene Sache anzusehen / und dißfalls Beschwerde zu führen / nachdeme

1. Das Haupt-Werck selbst Dieselbe nicht angehet / auch in Eingangs-berührtem Memorial keine Ursach / so Ihro Königliche Majestät hierzu de præsenti einig befugten Anlaß geben

geben könnte, beygebracht worden, und dahiernechst

2. So wohl Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland, als auch die gehorsame Stände dieses Landes, welche ohnstreitig majorem partem ausmachen, mit der von Ihro Kayserlichen Majestät hierunter angeordneten Commission wohl zufrieden seynd, so fället alles übrige Einwenden, welches überdiß offenbar de Jure tertii ist, von selbst hinweg; dann denen wenigen Renitenten aus denen Ständen stehet eben dasjenige, was Königlich-Preußischer Seits in angeregtem Memoriali und dessen 4ten Punct einigen wenigen Renitenten aus der Magdeburgischen Ritterschafft opponiret wird, und zwar allhier mit so viel mehrerem Recht entgegen, weilen diese in contractu feudali, wobey singuli ihr special-Interesse haben, sich fundiren, die Ost-Frießländische Differentien aber das gantze Land in genere machen, und es demnach allerdings auf die majora ankommen muß. Gleichwie aber

3. Reichs-kündig, daß das gantze Chur-Fürstenthum Sachsen cum pertinentiis Evangelisch ist, Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, auch hujus intuitu nicht als ein Status Catholicus, sondern als ein Status Evangelicus angesehen seyn wollen, auch biß diese Stunde von der Römisch-Kayserlichen Majestät so wohl, als dem gantzen Reich, und insonderheit von Ihro Königlichen Majestät in Preussen Selbst,

neben allen Evangelischen Ständen also consideriret worden / indem nicht allein Dero Votum im Chur-Fürstl. Collegio unter die Evangelische Vota gezählet / sondern auch nebst demselben Ihro das Directorium bey dem Corpore Evangelico biß auf den heutigen Tag gelassen worden; als hat man

4. Bey dieser im Reich noch universaliter agnoscirten Bewandtnus der Sache an Seiten Ost-Frießland die Kayserliche Comission, welche auch / so viel Chur-Sachsen betrifft / aus dem Chur-Sächsischen Evangelischen geheimen Consilio dirigirt wird / nicht anderst als pro mere Evangelica und dem Buchstaben des angezogenen §. Instr. Pac. Westph. & Cap. Cæsaris allerdings conform angesehen / folglich / daß Ihro Königliche Majestät in Preussen respectu Religionis bey dieser Gelegenheit den geringsten Anstand nehmen könnten / sich desto weniger beygehen zu lassen / je mehr

5. Aus dem Schreiben / so Dieselbe vormahlen der gegenwärtigen Ost-Friesischen Commission halben nebst Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Cöllen und Pfaltz / als resp. Bischoffen zu Münster und Herzogen zu Jülich ergehen lassen / bekandt / was gestalt Dieselbe, daß diese auf Ihro Königliche Majestät in Pohlen / als Chur-Fürsten zu Sachsen / und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Hoch-Fürstl. Durchl. erkannte Commission hinwiederum eingezogen / und / wie in dergleichen mehreren Fällen hievor geschehen /

auf

auf ſie allerſeits allergnädigſt tranſcribiret werden möge, religionis reſpectu nullatenus attento ausdrücklich mit gebetten, ſolcher Geſtalt aber ſelbſt zugeſtanden und eingeraumet, daß ſothane Oſt-Frieſiſche Commiſſion auch Statibus Catholicis gegeben werden könnte.

6. Ja es haben Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vatters und Groß-Vatters Königliche Majeſtät und Chur-Fürſtliche Durchl. eben dieſes ipſo facto beſtättiget, da ſie das Anno 1681. in favorem der Oſt-Frieſiſchen Stände und in eben dieſen Differentien damalen erkannt, jedoch nun länger als 30. Jahr erloſchene und gerichtlich aufgehobene Kayſerliche Conſervatorium mit dem damaligen Herrn Biſchoffen zu Münſter, und alſo mit einem Statu Catholico nicht allein auf ſich genommen, ſondern auch ſo viele und lange Jahre zu Behuff der ihren angebohrenen Erb-Ober- und Landes-Herren allezeit widerſpenſtigen Stadt Emden und ihrer Anhänger mit einem durch unerlaubte nachtheilige Conventiones jährlich errungenen gemeinſamen Genuß von 20000. Thalern wider die ſchon vor vielen Jahren ergangene Kayſerliche Decreta caſſatoria dergeſtalt extendirt und exercirt, daß über erſtgedachte Summa das arme Land von denen wider Kayſerlicher Majeſtät Willen und Intention hineingeworffenen und aller Kayſerlichen vielfältigen Erinnerungen, ernſtlichen Ermahnungen und endlich erfolgten Pœnal-

Man-

Mandaten ohnerachtet / über 40. Jahr darinn gebliebenen Chur-Brandenburgischen Trouppen / ohne die à dato moræ auf das alterum tantum lauffende Zinse zu rechnen / nur allein an paar ausgelegtem Geld in einen biß etliche Tonnen Goldes lauffenden und Chur-Brandenburgischen von GOtt und Rechts wegen zu erstatten obliegenden Schaden gesetzet worden. Wann nun bey Gelegenheit des von den Ost-Friesischen Land-Ständen ausgebrachten / und / erst-angeführter massen / zum höchsten Schaden des Landes ausgeschlagenen Conservatorii der respectus Religionis an Seiten Ihro Königlichen Majestät zu Preussen / und Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses keine Würckung gehabt / so mag auch gegenwärtig / da es auf ein Conservatorium vielmehr zu Rettung derer Rechte des Landes-Herrns und der Landes-Mittel ankommt / dawider um so viel weniger mit Recht etwas eingewendet werden / als gleichwol auch

7. Der Recessus Imperii de Anno 1654. §. 160. mit deutlichen Worten an die Hand gibet / daß / wann die Craiß-Ausschreibende Fürsten (wie in gegenwärtigem Casu sub specie einer in radice unstatthafften Expectanz sich findet /) bey der Sache interessirt / auch sonst erhebliche Ursachen vorhanden seynd / nach Gutfinden des Richters dem Ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachtbarten Craiße Commission und Execution gar wohl aufgetragen und anbefohlen werden könne / nicht zu gedencken / daß

8. Ihro Königl. Majestät in Preussen viel zu mild berichtet seynd, wann Sie vermeinen, daß in gantz Ost-Frießland kein einiger der Catholischen Religion zugethaner Eingesessener sich befinde, massen notorisch, daß nicht nur unter denen von der Ritterschafft, so immatriculirte Adeliche Güter in Ost-Frießland besitzen, der Herr Graf von Freidag zu Gœdens, dessen Frau Mutter und Schwester, die Baronesse von Wedel, ferner der nunmehr verstorbene Kayserliche Obriste, Herr Baron von der Ley, welcher vor seine Person auch mit zu der Ost-Friesischen Ritterschafft gehöret, und die Hahnische Kinder, als Possessores zweyer Adelichen Häuser, und dann der Freyherr von Berverförde gleichfalls von zweyen Häusern zu Upleworth und Hainswerum, sondern auch von denen übrigen Eingesessenen ein nicht geringer Theil zu solcher Religion sich bekennen.

Diesem allem nach wird jeder Unpartheyischer leicht ermessen: ob bey so gestalten Sachen mit Grund besaget und von einem Evangelischen Stand oder dessen Gesandten beyfällig secundiret werden könne, daß die bey dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath erkannte, und von Ihro Kayserlichen Majestät selbst allerhöchst-autorisirte Executions-Manutenenz- und Untersuchungs-Commission in Ost-Frießland anmassentlich ertheilet und widerrechtlich seye ꝛc. ꝛc.

Ulteriora reservando.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von denen Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Was eine Kayserl. Untersuchungs-*Commission* seye? §. 2. Deren Namen. §. 3. Classen. §. 4. Unterschied von anderen Kayserl. *Commissionen*. §. 5. Wo sie *resolvirt* und *expedirt* werden? §. 6. Vortheile / welche der Reichs-Hof-Rath / §. 7. und die Parthien von Kayserlichen Untersuchungs-*Commissionen* haben. §. 8. Beschwerlichkeiten derselben. §. 9. Beeder Gegeneinanderhaltung. §. 10. Vormals waren sie sehr *odios*, jetzo aber seynd sie besser angesehen und sehr *frequent*. §. 11. Das meiste in dieser Materie kommt auf die *Observanz* an. §. 12. Der *Commissorialium forma externa*. §. 13. *Stylus* und *Taxa*.

§. 1.

Was eine Kayserl. Untersuchungs-Commission seye?

SEine Kayserliche Untersuchungs-Commission ist ein von Ihro Kayserlichen Majestät oder Dero nachgeordnetem Reichs-Hof-Rath einem oder mehreren Ständen des Reichs oder anderen Corporibus, Communen oder Personen ertheilter Befehl, einer entweder zwischen zweyen Parthien strittigen oder sonsten einer Untersuchung bedörffenden

den Sache sich gründlich und auf die zugleich vorgeschriebene Art und Weise zu erkundigen, und darüber an Ihro Kayserliche Majestät Bericht nebst räthlichem Gutachten zu erstatten.

§. 2.

Deren Namen.

Sie werden vielfältig und ordinarie in denen Reichs-Hof-Räthlichen Conclusis selbsten nur überhaupt: Kayserliche Commissiones genannt; In dem Westphälischen Frieden bekommen sie den Titul: Commissiones extraordinariæ, wie es scheinet, zum Unterschied derer in der Cammer-Gerichts-Ordnung ꝛc. fundirten Kayserlichen Commissionen, (wovon hernach §. 4.) besonders der Executions-Commissionen. Ferner nennet man sie auch Commissiones judiciales, zum Unterscheid von denen Commissionen, welcher der Kayserliche Hof in causis & negotiis publicis extrajudicialibus sich bedienet. Von denen JCtis aber und in denen alten Actis publicis, auch zuweilen in einigen neueren, werden sie, damit man gleichbalden wissen möge, was für eine Art Kayserlicher Commissionen man meyne, Kayserliche Hof-Commissiones oder Commissiones ex Aula Cæsarea benahmset, wiewol unter diesem Namen auch die Administrations- wie auch Sequestrations- und dergleichen Commissionen mit begriffen seynd. Endlich so wird ihnen auch in denen Reichs-Hof-Raths-Conclusis mehrmalen der die Sache auch am besten ausdruckende Nahm: Untersuchungs-Commissionen beygelegt.

§. 3.

§. 3.

Classen.

Dergleichen Kayserliche Untersuchungs-Commissiones seynd an sich zwar einerley Art / nemlich sie haben alle die Untersuchung einer gewissen Sache zum Object; alleine es geschiehet zuweilen / daß neben der Untersuchung einer noch illiquiden Sache eben dieser Commission zugleich die Execution eines oder mehrerer pro liquido declarirter Puncten / oder die Manutenenz bey dem Besitz eines Rechts / Guts oder eines vormaligen Judicati, anbefohlen wird / und also kan man so fern die Kayserliche Hof-Commissiones eintheilen 1. in pure Untersuchungs- 2. in Untersuchungs- und Manutenenz- 3. in Untersuchungs- und Executions- und 4. in Untersuchungs-Manutenenz- und Executions-Commissiones.

§. 4.

Unterschied von anderen Kayserlichen Commissionen.

Den schon Cap. 1. (1) berührten Unterschied derer Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen von anderen Kayserlichen Commissionen nur mit wenigem in etwas anzuzeigen / so bestehen / schon mehrgemeldter massen / die Untersuchungs-Commissiones in Untersuchung einer noch strittigen und illiquiden Sache und deren Præparirung zum Spruch / und werden von dem Kayser Ständen oder anderen privatis im Reich aufgetragen; die Reichs-Hof-Räthliche Commissiones bestehen aus lauter membris des Reichs-Hof-Raths / werden in loco Judicii gehalten / und entweder zu Tentirung

(1) §. 1.

tirung der Güte zwischen Parthien oder zur Inrotulatione Actorum, oder zu Taxirung der Expensen, oder wann einem Agenten ꝛc. ein mündlicher und solenner Ausputzer gegeben werden solle ꝛc. angeordnet; Die Executions-Commissiones werden erkannt, um ein bereits gefälltes Urtheil zur Vollstreckung zu bringen; die Manutenenz-Commissiones, um einen bey einem gewissen Besitz zu schützen; die Commissiones ad Austregas, um nicht nur eine Sache zu untersuchen, sondern auch einen Spruch darinnen ergehen zu lassen; die Administrations-Commissiones, um Namens Kayserlicher Majestät über eines Standes des Reichs oder anderen immediati Lande oder Güter, entweder nur was die Gefälle betrifft, oder auch so gar in Regierungs-Sachen biß auf andere Verordnung die Verwaltung zu führen; Sequestrations-Commissionen, um ein strittiges Gut Namens Kayserlicher Majestät so lang in Besitz zu nehmen, biß ein Ausspruch erfolget, weme es von Rechtswegen zugehöre? Was endlich die Commissiones, Zeugen zu verhören, Augenschein einzunehmen, Documenta u. d. recognosciren oder produciren zu lassen, Liquidationes vorzunehmen, Rechnungen abzuhören, und andere dergleichen Gattungen Commissionen anbelangt, so geben schon deren Namen die Absicht und den Endzweck, warum sie erkennet werden, sattsam zu verstehen, und werden auch alle diese Commissiones, von denen Reichs-Hof-Räthlichen excl, an entweder Ständen oder

anderen Personen oder Corporibus im Reich aufgetragen.

§. 5.

Wo sie resolvirt und expedirt werden.

Alle Kayserliche Untersuchungs-Commissiones in judicialibus werden in dem Reichs-Hof-Rath oder doch auf die von demselben in causa erstattete Gutachten / sive in conformitate eorum, sive ex beneplacito Augustissimi resolvirt / auch durch die Reichs-Hof-Raths-Cantzley expedirt / und dieses zu Folge der Kayserlichen Wahl-Capitulation (1); Doch muß man sich ehedessen nicht so gar genau daran gebunden haben / weilen die Evangelische Stände es der Reichs-Hof-Raths-Ordnung namentlich beyzurucken verlangt haben (2).

§. 6.

Vortheile / welche der Reichs-Hof-Rath

Die Vortheile / welche die Kayserliche Hof-Commissiones mit sich führen / geben theils dem Reichs-Hof-Rath selbsten / theils die Partheien an. Der Reichs-Hof-Rath hat vielfältigen Nutzen von dergleichen Untersuchungs-Commissionen / dann: 1. bekommt er die Sache / welche denen Commissariis aufgetragen wird / so fern vom Hals / daß er nur bloß die Ober-Inspection darüber haben / die Commissarios in Schrancken halten / und sie auf ihre Berichte bescheiden darff / da hingegen die Commissarii die Sache aus einander lesen / die Partheien zur Genüge gegen einander vernehmen / und

mit

(1) *Caroli VI. art.* 16.
(2) vid. *supra Cap.* 1. §. 16. add. quoque §. 17.

mit einem Wort die Sache so präpariren müssen, daß der Reichs-Hof-Rath darinn hernach regulariter nur sprechen darff, welches vor dieses höchste Reichs-Gericht ein grosser Behuf ist, und eine derer Haupt-Ursachen, warum der Reichs-Hof-Rath so vieles ausmachen kan, dann die viele Zeit, welche sonst auf Præparirung der Sache ad definitivam gehet, wird meistentheils erspahrt. 2. Kan der Reichs-Hof-Rath in einer solchen Sache um so viel sicherer sprechen, weil nicht nur alles weit genauer untersucht werden kan und soll, als in loco Judicii geschehen könnte, sondern auch das Gutachten eines der Sache gewachsenen, in Actis vollkommen informirten und aller Umstände, auch was practicabel oder räthlich seyn möchte, dahero nothwendig besser als der Richter selbsten kundigen Commissarii dem Referenten ein grosses Licht anstecket; anderer Vortheile hier nicht zu gedencken.

§. 7.

Die Parthien sollen und können (wenigstens von Rechts-wegen) von einer Untersuchungs-Commission sich diese Vortheile versprechen: 1. Daß die Sache viel eher zum Spruch reiff wird; Dann es ist ja leicht zu begreiffen, daß eine Commission, die sonst nichts zu thun hat, als einer solchen ihr aufgetragenen einigen Sache abzuwarten, damit ohnendliche mahle eher fertig werden kan, als wann eine solche Sache für dem mit so unzäh-

und die Parthien von Kayſ. Untersuchungs-Commiſſionen haben.

lichen Processen überhäufften Reichs-Hof-Rath selbsten verhandelt werden sollte/ um so mehr/ als gemeiniglich nur in solchen Sachen Kayserliche Commissiones erkannt werden/ welche viel Mühe/ Zeit und reciproque Vernehmungen derer Parthien erforderen. Wie viel nun aber einer eine gerechte Sache habenden Parthie an Beschleunigung des Processes und Urtheils gelegen seye/ davon wäre lächerlich/ nur etwas zu gedencken. 2. Kan man/ wie ich schon §. præc. gemeldet/ sehr vielen Sachen weit sicherer/ leichter und gewisser auf den Grund kommen/ als wann die Sache in loco Judicii verhandelt würde. Z. E. in denen so häuffigen Fällen/ wann Land-Stände/ Communen oder Unterthanen über ihre Landes-Herrschafften klagen/ & vicissim, würde man über einer Sache, welche man durch eine Commission in etlichen Wochen oder Monaten vollkommen untersuchen lassen/ und zu einer unbetrüglichen Gewißheit darinn gelangen kan/ vor dem Reichs-Hof-Rath offt wohl 10. 20. und mehr Jahr certiren/ libelliren/ einander contradiciren/ darüber Beweiß und Gegen-Beweiß führen u. d. und doch der Richter in fine finali offt nicht so viel Licht und Gewißheit haben/ als durch einen Commissarischen Bericht ꝛc.

§. 8.

Beschwerlichkeiten derselben.

Die hingegen mit denen Kayserlichen Commissionen verknüpffte Beschwerden seynd: 1. Daß solche an und für sich selbsten denjenigen/ der die Unkosten zu tragen hat/ sehr hoch

zu

zu stehen kommen (1) / indeme in dem gantzen Reich denen Subdelegatis (und also noch viel mehr / wann ein Stand eine Commission in eigener Person übernimmt,) grosse Tag-Gelder gerichtet werden müssen, womit es aber noch lange nicht gethan ist, indeme nicht nur die Reise-Gelder noch besonder, und zwar in guter dosi, bezahlt werden müssen / sondern die Herren Commissarii auch gemeiniglich noch mit einer solchen Neben-Rechnung von allerhand unvermeidlichen Ausgaben und gehabten Unkosten vom Barbierer an biß zuweilen auf den Schnupf-Toback angestochen kommen / daß mancher Fürstlicher verrechneter Beamter nicht den halben Theil so viel Rubriquen in seiner gantzen Rechnung hat / und die Parthie / welche die Ehre geniesset / den Conto zu saldiren / es seye nun mit Verwunderung oder Bestürtzung / erst lernen muß / daß die Regul: Natura paucis contenta, bey dergleichen Commissionen ihren notablen Abfall habe. Endlich / und wann alles vorstehende zu seiner vergnüglichen Richtigkeit gekommen ist / so muß die Parthie / auf deren Gesuch oder zu deren faveur die Commission erkannt ist / zu guter Letzte (wiewol man auch keine scheele Gesichter bekommt / wann es unterweilen noch in cursu Commissionis gleichfalls geschiehet,) sich mit einem erkleckl ichen Præsent einstellen; wo nicht / so fordert man es / vermöge Reichs-Herkommens und des Ausspruchs vieler gros-

(1) Conf. infra Cap. 7. per tot.

sen ICtorum (1). 2. Diese jederzeit und unvermeidlich sich doch belauffende Kosten nun vermehren sich noch mehr / wann eine Parthie das Glück hat / einen Subdelegatum zu erhalten / der entweder / weil er ein guter Oeconomus ist / und also viele Zeit darauf wenden muß / sich wohl zu bedencken / daß er ja zu seinem selbst eigenen ohnwiderbringlichen Schaden keinen Posten in seiner Commissions-Rechnung vergesse / in der Haupt-Sache wenig thun kan / oder der / so ein zartes Gewissen hat / daß er über alles bey seinem Hof oder Augustissimo Committente anfragt und der Resolution darauf in allerunterthänigster Gelassenheit in loco Commissionis erwartet / oder dem die Situation des Orts / der angenehme Umgang der Leute allda / der einem Kayserlichen Commissario Subdelegato gebührende Respect und andere dergleichen Fleisch und Blut reizende Umstände so wohl gefallen / daß er sich unmöglich entschliessen kan / sich so bald wieder hinweg und nach Haus zu begeben / wo ja die Besoldung indessen doch fort laufft und seine Geschäffte / wann sie sich nicht selbst expediren wollen / liegen bleiben können. Und bey allem diesem ist noch das ärgste / daß es nicht ange-

(2) E. g. BECHMANN *de Commissar. Imper. in Caus Justit.* §. 28. ibi: Finito Conventu Subdelegatis eorumque Secretariis ab illis (partibus) honoraria præstanda sunt. Dn. Textor d. l. Gleiches schreibt auch UFFENBACH vom R. Hof-Rath *Cap.* 15. *sect.* 3. *subsect.* 1. *p.* 206.

angebet / wie es die Bauren allemal gerne in den Cantzleyen hätten / nemlich die Commission auf Unrechts-Kosten zu erkennen / sondern wer eine Commission haben oder eine erkannte zum ausrucken bringen will / der muß vorher mit dem Beutel heraus rucken / sich aber dabey nicht einbilden / daß es sich hier mit wenigem auch weit kommen lasse / sondern es heißt hier: ja beym hundert / ja beym tausend. Nun überwindet endlich mancher auch diese Geburts-Schmertzen in der freudigen Hoffnung / er habe eine gute Sache / und also müsse es ihme der andere zuletzt doch noch theuer genug bezahlen; alleine der Commissarius und Richter sehen offt die Sache mit gantz anderen Augen an / und geschiehet dahero leicht / daß er die Commissions-Unkosten dannoch / wo nicht gantz / doch zur Helffte tragen muß / ja / wann auch der Gegentheil die Kosten wieder ersetzen muß / so bleibt doch noch so vieles / wovon ich lieber mit einem sprechen / als es hier schrifftlich von mir geben will / zuruck / daß er vom Gulden öffters kein Kopffstück mehr bekommt. Am allerschlimmsten aber ist endlich / wann man einem Commissario unter die Hände kommt / von deme / wann er die Commission lang genug hat währen lassen / der Bericht entweder gar nicht / oder wenigstens / so lange er glaubt / daß noch ein Tropfen Milch in dem Euter geblieben seye / heraus zu bringen ist.

§. 9.

Weme also zu rathen ist / der hüte sich vor dem Commissions-Fieber mehr / als vor der Beeder Gegeneinanderhaltung.

stärckisten Purgantz und seye lieber, wie er sonst zu seinem Recht gelange; meynt er aber, dieses letztere seye auf andere Art nicht wohl practicabel, so füttere er sich doch vorher wohl mit guten gewichtigen harten Gold- und Silber-Sorten, trachte einen raisonablen Commissarium und Subdelegatum zu bekommen, und excitire diesen lieber, sonderlich, wann er findet, daß er sich dadurch zu mehrerem oder besonderen Fleiß bewegen lässet, durch Geld und gute Worte, als durch Ungestümm und Verklagen; endlich, so dancke er GOtt, wann er am Ende die Haut nur noch über dem Kopf behält, und sie ihme nicht gar abgestreifft worden ist. Doch ergiebet sich aus allem diesem auch von selbsten, daß, wer endlich Geld genug darauf zu spendiren hat, oder von solcher Autorität oder in anderen solchen Umständen ist, daß er hoffen darff, die Commission und deren Subdelegation werde vor ihn mehreren egard machen, mit leichterem Hertzen um eine Commission anhalten könne. Endlich wie diese incommoda theils von denen Commissionen inseparabel seynd, theils sich dabey ohne des Reichs-Hof-Raths Verschulden, ja offt mit dessen grösstem Mißvergnügen per accidens ereignen, die Untersuchungs-Commissiones aber bey damaliger Verfassung des Reichs-Hof-Raths zum öfftern allerdings unentbehrlich, und in der That, oder doch ex intentione, minus malum seynd; als muß auch eine Parthie nicht gleich über dieses höchste Reichs-Gericht übel zu sprechen seyn, wann

von

von demselben eine Commission erkannt wird, deren sie doch lieber entbehren möchte.

§. 10.

Vor denen Zeiten des Westphälischen Friedens hatten die Kayserliche Hof-Commissiones, wie zum Theil aus obigem ersten Capitel und sonst vielen Actis publicis zur Genüge zu ersehen ist, bey denen Ständen des Reichs, sonderlich denen Evangelischen, einen sehr üblen Klang; quo jure quave injuria? stehet mir nicht zu, zu untersuchen: nachdeme aber die Reichs-Gesetze diese Art eines processus summarii selbsten approbiret und in zerschiedenen Stücken auf einem reglirteren Fuß gesetzet haben, so höret man von dergleichen Beschwerden so gar vieles nicht mehr, ohnerachtet die Kayserliche Hof-Commissiones seithero in viel grösserem, ja in täglichem Gang und Gebrauch seynd.

Vormals waren sie sehr odios; jetzo seynd sie besser angesehen und sehr frequent.

§. 11.

Ubrigens ist aus obigem ersten Capitel zu ersehen, daß das, was die Reichs-Gesetze von denen Kayserlichen Commissionen disponiren, etwas gar weniges ist, und kommet daher das meiste auf die Observanz an, welches dann auch die Ursach ist, warum ich dahin beflissen seyn werde, um so mehr alles, was ich in diesem Tractat vorbringen werde, mit tauglichen Præjudiciis und Reichs-Hof-Räthlichen Conclusis oder anderen Actis publicis zu bestättigen.

Das meiste in dieser Materie komt auf die Observanz an.

§. 12.

Der Commissorialium forma externa.

Die Commissorialia oder Commissions-Rescripta anbelangend / so gibt es der äusserlichen Form nach / wie mich die neueste Reichs-Hof-Raths-Tax-Roll belehret / so wohl offene als verschlossene ; ich gestehe aber gerne / daß ich nicht weiß / in welchen Fällen die offene üblich seyen / indeme die viele mir in diversis causis zu Gesicht gekommene Commissorialia alle verschlossen und per formam Rescripti expedirt waren : und zwar wann eine Commission ihrer mehreren aufgetragen wird / so wird das Rescript an alle so wohl in contextu als in der Uberschrifft zugleich gerichtet.

§. 13.

Stylus

In dem Stylo ist nichts besonders zu beobachten / sondern die Commissorialia werden wie alle andere Rescripta stylisirt / und fordert erzählt / warum und worinn eine Commission nöthig seye / so dann gemeldet / daß die Commission auf sie (an welche das Rescript ergehet /) erkannt seye / und endlich die Commissarii ersucht / sich der Sache zu unterziehen / und in Krafft des ihnen hierzu ertheilenden völligen Kayserlichen Gewalts (welches die eigentliche formula Commissorialis ist / wiewolen sie zuweilen dannoch aussengelassen wird /) nach der Instruction , welche ihnen hierauf in eodem Rescripto vorgeschrieben wird / darinnen zu verfahren / welches Ihro Kayserlichen Majestät zu gnädigstem Gefallen gereichen werde.

und Tax.

Der Tax / den die Parthie / so das Commissoriale auslöset / dafür zu bezahlen hat / ist Sechzehen Gulden.

Drit-

Drittes Capitel.

Von Erkennung der Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen.

Innhalt.

§. 1. Untersuchungs-*Commissiones* werden erkannt I. *ad instantiam partis.* Wann eine Parthie darum anhalten könne? §. 2. Was bey der *Supplic* zu beobachten? §. 3. *Commissiones* II. *ex officio.* §. 4. Bey Erkennung einer Untersuchungs-*Commission* muß die *Jurisdiction fundirt* seyn. §. 5. Wo nicht, ist die *Commission* abzuschlagen. §. 6. Ob, wann sich die Sache zu einer *Commission ad Austregas qualificirt*, die Parthie nicht aber *expresse* um eine solche bittet, eine Hof-*Commission* erkannt werden könne? §. 7. Wie die *Jurisdictio tacite prorogiret* werde? §. 8. *Jurisdictione fundata*, ist zu überlegen: ob es rathsam eine *Commission* zu erkennen? §. 9. Zuweilen werden die Parthien vorhero nur damit betrohet. §. 10. Was vor der Erkennung weiter zu *observiren*? §. 11. Es sollen keine unzeitige *Commissiones* erkannt werden. §. 12. Ob in Müntz-Sachen *Commissiones* gegen *mediatos* statt haben? §. 13. *Qualitates* Com-

Commissariorum: 1. unpartheyisch. §. 14. 2. wie sie *ratione Religionis* beschaffen seyn müssen? §. 15. Ob dieses nur auf *causas* gehe, wo die Religion mit *implicirt* ist? §. 16. Wann man sagen könne, daß die Parthien zweyerley Religion seyen? §. 17. Wie es zu halten, wann beede Haupt-Parthien einerley, die *Intervenientische* aber einer anderen Religion wäre? §. 18. Oder wann die eine Parthie *Religionis mixtæ* ist? §. 19. Wie es zwischen Lutherischen und Reformirten zu halten? §. 20. *Dispute*, vor welcherley Religions-Verwandte einige Stände anzusehen? §. 21. Ob die *Commissarii* auch von gleichem Stand und Macht seyn müssen? §. 22. Ob eine Untersuchungs- und zugleich *Executions-Commission* nothwendig denen Craiß-Ausschreib-Aemtern müsse aufgetragen werden? §. 23. Ubrigens hat der Kayser freye Hände *ratione causarum*, §. 24. *Litigantium*, §. 25. *personæ Commissarii*, §. 26. *temporis*, *loci* &c. §. 27. Zahl der *Commissariorum*. §. 28. Ob der Gegentheil über die fürgeschlagene *Commissarios* zu vernehmen? §. 29. Wann *pars Impetrans* keine *Commissarios* vorschlägt, ob *pars impetrata* vorher zu vernehmen, welche ihm anständig seyen? §. 30. Zuweilen werden die Parthien erinnert, *Commissarios* fürzuschlagen. §. 31. *Commissariorum instructio*. §. 32. *Commissarii*

sollen

ſollen *regulariter* nichts *decidiren*. §. 33. *Commiſſiones Cæſareæ* werden zuweilen angewieſen, bey *Impartialibus* zu *conſuliren*. §. 34. Termin zu Ausrichtung der *Commiſſion*. §. 35. Uberſchickung der *Acten ad Commiſſionem*. §. 36. *Notificatio* der erkannten *Commiſſion* 1. an die Parthie, §. 37. 2. den Lands-Herrn *in cauſis ſubditorum*, §. 38. 3. den Lehen-Herrn *in cauſis inter Vaſallos immediatos eorumque ſubditos agitatis*, §. 39. 4. an die niedere Reichs-Gerichte. §. 40. *Commiſſariis* ſolle von denen Straffen nichts verſprochen werden. §. 41. Ob man einer Parthie eine *Commiſſion* wider ihren Willen aufdringen könne? §. 42. Die vor eine erkannte *Commiſſion* gehörige Sachen werden bey dem Reichs-Hof-Rath *durante Commiſſione* nicht angenommen.

§. 1.

Die Kayſerliche Hof-Commiſſiones werden entweder ad inſtantiam partis oder ex officio erkannt. Das Erſte anbelangend, ſo hat eine Parthie, die um eine Kayſerliche Hof-Commiſſion einkommen will, forderiſt die ſchon oben (1) erzählte Vortheile und Beſchwerlichkeiten wohl gegen einander zu überlegen und daraus den Schluß zu machen: ob es für ſie rathſam ſeye, um eine Kayſerliche Commiſſion zu bitten? ſonderlich über

Unterſuchungs-Commiſſiones werden erkannt 1. ad inſtantiam Partis. Wann eine Parthie darum anhalten könne?

(1) *Cap.* 2. §. 7. 8. 9.

aber mache sie vorhero die Rechnung wohl mit ihrem Beutel, und zwar also, daß, wann sie glaubt, das Geschäfft könne in einem Monath wohl verrichtet werden, sie sich doch aus einer zum öfteren nicht unnöthigen Cautel mit so vielem gefaßt mache, als erfordert würde, wañ es ein halbes oder gantzes Jahr währen sollte. Hält sie aber nach Uberlegung aller dieser Umstände doch für rathsam, um eine Commission zu bitten, fiat, und so stehet ihr frey, entweder gleich bey anfänglicher Ubergebung ihrer Klage zugleich um eine Commission zu bitten, wie dieses öfters (wohlen nicht allemahl (1) mit gutem Succes geschiehet, oder auch währenden Processes, es seye zu welcher Zeit es wolle. Von beeden Fällen will ich nur dieses exempli loco anführen:

Lunæ 18 Jun. 1725.

Zu Wied-Neuwied Graf Friderich Wilhelm contra den Herrn Chur-Fürsten zu Trier und Dero Regierung zu Ehrenbreitstein, in puncto diversorum Gravaminum, sive Implorantischer Arwald Kistler sub præs. 21. Mart. nup. exhibendo allerunterthänigste Klage verschiedentlich gekränckten Juris Territorialis und ausübender vieler Gewaltthaten, supplicat hum. pro clem. decernendo Rescripto inhibitorio aut Commissoriali ad amicabiliter componendum, in hujus defectum autem informandum & summariter regulandum & protegendum. appon. Lit. A. B. C. & D. & subadj. Num. 1. usque 13. incl. in duplo &c. Fiat

(1) *Vid.* §. 8.

1. Fiat petita Commiſſio auf den Herrn Chur-Fürſten zu Cölln/ als Biſchoffen zu Münſter/ und den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel ꝛc.

Martis 26. Mart. 1715.

Waldeck contra Heſſen-Caſſel/ Mandati in puncto turbatæ Superioritatis territorialis des Dorffs Wenzigeroda/ ſive Impetrantiſcher Anwald von Kleibert ſub præſ. 30. Oct. nup. conquerendo über die anhaltende That-Handlungen/ ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato arctiori, aut potius promovenda paritoria; appon. hum. 1. bis 15. incl. in duplo.

Idem Kleibert ſub præſ. 20. inhærendo dicto Exhibito conquerendoque denuo de continuatione attentatorum, ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato arctiori & paritoria, ut & Commiſſione auf Ihro Königliche Maj. in Engelland/ als Chur-Fürſtl. Durchl. zu Braunſchweig und Lüneburg/ und Herrn Biſchoffen zu Paderborn und Münſter. appon. Lit. A. bis H. incl. in duplo.

1. Fiat petita Commiſſio auf den König von Groß-Britannien/ als Chur-Fürſten zu Hannover/ und Herrn Biſchoffen zu Paderborn ꝛc.

§. 2.

Was bey der Supplic zu beobachten?

Bey Einrichtung einer Supplic um eine Kayſerliche Hof-Commiſſion iſt nichts beſonderes zu beobachten; ſondern man ſtellt bloß das factum für/ welches ſolle unterſuchet wer-

den/

den, führet die Ursachen kürtzlich an, warum es nöthig oder räthlich seye, eine Commission deßhalber zu erkennen, und schlägt einen oder mehrere nach denen Reichs-Gesetzen darzu qualificirte Commissarios für. (1) Will man destoweniger eine Fehlbitte thun, so offeriret man sich gleich selbsten zu denen Comissions-Unkosten; meistens aber probieret man es und trägt aus einigen zu solchem Ende zusammengeklaubten Rationibus darauf an, daß die Commissio sumtibus partium communibus, oder gar nur des Gegentheils möchte erkannt werden, wiewol die meiste in solchem Gesuch unglücklich seynd. Einige (2) recommendiren auch einer um eine Commission supplicirenden Parthie, sie solle allemal mehrere Commissarios vorschlagen, und bitten, selbigen die Commission sub clausula: samt und sonders aufzutragen, damit, wann etwa ein Commissarius währenden Stritts mit Tod abgienge, der andere dannoch fortfahren könne. Nun lasse ich endlich wohl dieses gelten, daß auch, wann man nur einen einigen Commissarium verlangt, gut seye, wann man mehrere vorschlägt, doch mit dem Beysatz: Ihro Kayserliche Majestät möchten Selbsten einen daraus erwählen: Daß aber räthlich seyn sollte, allemahl um mehr als einen Commissarium zu bitten, wird wohl niemand der Sachen

(1) Exemplum vide in Concluso posteriori §. præced. adducto.

(2) BECHMANN *de Commissar. Imper. ad caus. Justit.* §. 8. *not.* * ex Schwanemanno.

chen Verſtändiger dafür halten, wegen der ſich dadurch nothwendig verdopplenden Unkoſten, dahero es auch toto die geſchiehet, daß in Sachen, welche nur einerley Religions-Verwandte angehen und nicht von groſſer Wichtigkeit ſeynd, nur um einen Commiſſarium gebetten, auch nur einer denominiret wird. So heiſſet auch dieſes nichts, daß man bitten ſolle, mehrere Commiſſarios unter der Clauſul: ſamt und ſonders, zu verordnen, dann, wann ſich ja der Caſus, der doch eben nicht ſo ſehr offt exiſtirt, ereignet, daß der eine Commiſſarius mit Tod abgienge, ſo iſt der Sache in etlichen Wochen durch eine Tranſcription mit viel wenigeren Unkoſten geholffen. Ferner ſo haben zwar die Evangeliſche Stände ehedeſſen verlangt, der Reichs-Hof-Rath ſolle die Commiſſarios ex officio ernennen (1); alleine ich wüßte nicht, daß heutiges Tages mehr ein Gravamen daraus gemacht würde, daß die Partheyen die Commiſſarios ſelbſten vorſchlagen, vielmehr geſchiehet es von beyderley Religions-Verwandten und von allen Claſſen derer Stände, ja von privatis täglich, ohne daß ſich jemand dagegen beſchwerte. So gar, wann eine Parthie nicht ſelbſt einen Commiſſarium vorſchlägt, pflegt ſie wohl deſſen per Concluſum erinnert, und die Erkennung der Commiſſion ſo lang aufgeſchoben zu werden, wie BECHMANN (2) ein ſolches Exempel in cauſa Seelbach, genannt Quadvaſall, anführet (3).

(1) vid. ſupra *Cap. 1. §. 2.*
(2) *l. c. §. 15.*
(3) *Jung. quoque §. 30.*

§. 3.

Commissiones II ex officio.

Es werden aber auch bey dem Reichs-Hof-Rath öffters Commissiones ex officio (welche beede Worte zwar nicht allemal dabey stehen, doch sihet man aus denen Umständen leicht/ daß es solche seyen/) erkannt/ und dieses vornemlich in denen Fällen: 1. Wann Ihro Kayſ. Maj. oder Dero Reichs-Hof-Rath gerne eine Sache ohne vielen Umschweiff und langweiliges libelliren terminiret wissen möchte. Diese Absicht ergibet sich z. E. aus folgendem Conclusо:

Jovis 1. Febr. 1720.

Von Venningen weiland Georg Friderichs hinterlassene Wittib Bernardina Juliana contra Carl Ferdinand und Rosinam Sabinam Catharinam Philippinam von Venningen in puncto spolii, sive Impetrantischer Anwald von Dieterich sub præs. 24. Dec. nup. conquerendo, wie daß seine Principalin nicht so wohl ihres Vidualitii entsetzet, sondern annebst des ihrigen unbilliger Weise beraubt worden/ supplicat hum. pro clem. decernendo Rescripto Cæsareo de restituendo ablata & spolia, nec non executive immittendo in bona & reditus vidualitii, cum fructibus præteriti temporis indebite perceptis ac omni causa procurandaque indemnisatione; appon. Lit. A. usque N. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti fiat Commissio auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts

Orts im Craichgau: Nachdeme Ihro Kayſerl. Majeſtät nach Beſchaffenheit dieſer Sachen der Wittib ohne langen Streits-Umzug der Billigkeit gemäß ſchleunig geholffen wiſſen wollten; als hätte dieſelbe zwiſchen denen Parthien die Güte zu verſuchen: und, wie gedachte Wittib alſo in ſchleuniche Weg ihre Beſriedigung erhalten möge, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, auch, wie es geſchehen, in termino duorum menſium anzuzeigen, in Entſtehung der Güte aber beede Theil über alle und jede Puncten mit ihren rechtlichen Gründen kürtzlich, doch genüglichen zu hören, und mit Einſchluß des darüber geführten Protocolli und angehängten ihrem räthlichen Gutachten innerhalb derſelben Zeit-Friſt ihren Bericht anhero einzuſchicken.

2. Zu Erſpahrung mehrerer Unkoſten, welche verurſacht würden, wann man die Sache in loco Judicii biß zu Ende verhandelte. Z. E.

24. Mart. 1730.

Zu Limburg-Styrum verwittibte Gräfin contra die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Donau-Viertels und die Unterthanen zu Illerreichheim ꝛc.

1. Läßt man es, Einwendens ohngehindert, bey der zu der Gräfin von Styrum eigenem Beſten und Erſpahrung mehrerer Unkoſten, erkannten Kayſerlichen Unterſuchungs-Commiſſion lediglich bewenden ꝛc.

3. Zu deſto mehrerer Verſicherung der Parthien,

thlen / daß der Sache recht auf den Grund gesehen worden seye. Z. E.

Veneris 6. Febr. 1728.

Von Harthausen contra Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstatt ꝛc.

ꝛc. So hätten doch Ihro Kayserliche Majestät denen mit unterlauffenden absonderlichen Umständen nach / zu der Partheyen mehrerer Sicherung und Nutzen / auch um desto geschwinder auf den rchten Grund und warhafftige Erfahrung des Status possessionis, wie selbiger vor dem angehobenen Streitt in allen Stücken gewesen / zu kommen / vor nothwendig angesehen / dem Herrn Chur-Fürsten zu Maintz / und dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha die Kayserliche Commission dergestalten aufzutragen ꝛc.

§. 4.

Bey Erkennung einer Untersuchungs-Commission muß Jurisdictio fundiret seyn.

Wann nun also entweder auf Begehren einer Parthie oder auch ex officio eine Commission erkannt werden solle / so muß forderist darauf gesehen werden / daß man dadurch denen Juribus primæ instantiæ, oder denen Privilegiis de non appellando u. d. zu nahe trette / oder deutlicher: es kan keine Commission erkannt werden / wo nicht die Sache vorhin und an sich selbsten an eines der höchsten Reichs-Gerichte gehöret / und daselbst per processum ordinarium verhandelt werden kan. So wohl die Reichs-Gesetze / welche dieses verordnen / als auch die Beschwerden / so ehedessen in hoc puncto wider den Reichs-

Hof-

Hof-Rath geführet worden, ſeynd ſchon oben (1) beygebracht worden. Ich füge dieſem noch bey, was BECHMANN (2) meldet: Hoc jure (v. Juſtit. Cauſ. Palatin. P. II. Cap. 5. p. 184. & ſeqq.) nitebatur Elector Palatinus ratione Commiſſionis in cauſa Wildfangiatus in Literis ad Cæſarem d. 20. Sept. Anno 1655. unde & deſignati tum temporis Commiſſarii, Elector Trevirenſis, Archiepiſcopus Salisburgenſis, Dn. Erneſtus, Saxoniæ Dux & Haſſiæ Landgravius Darmſtadinus, cum Spiram miſſis Legatis ſuis per Doctorem Lingelshemium Elector Palatinus demonſtraret, quod prima privilegiatarum Auſtregarum inſtantia privandus non eſſet, Subdelegatos ſuos abinde avocarunt. - - Ratio autem, cur nec Comiſſio cum voto decerni poſſit, ſi quando primæ Auſtregarum Inſtantiæ obtineant, ſatis manifeſta eſt, quia parum refert, utrum Aula Cæſarea in prima inſtantia judicet plane absque ulla Commiſſione, an vero Commiſſarii quidam ſint citra facultatem decidendi & tantum cum Voto & ſic nihilo ſecius Conſilium Imperiale Aulicum in prima Inſtantia judicet definitive, ipſi vero in loco Commiſſionis Aulica deciſa pronuncient. Zwar werden in der Reichs-Hof-Raths-Ordn. *de* 1654. *Tit.* 2. §. 6. unter die Fälle, worinnen

(1) *Cap.* 1. §. 4. 6. 7. 9. 11. 13. 15. 18. 19. 21.
(2) *Diſſ. de Commiſſ. Imper. ad Cauſ. Juſtit.* §. 4.

Hof-Commissiones erkannt werden können, nicht nur diejenige referirt / so ohne das (wie die eigene Worte lauten,) in prima instantia bey dem Kayser angebracht und erörtert werden können / sondern es heißt auch noch ferner: „ oder da wir als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr angeruffen werden, oder sonsten anderer Umstände halber vor Uns / als Römischen Kayser gehörig; „ alleine / daß der Kayser dadurch, ob gleich dabey das Wort: oder gebraucht worden / doch nichts mehreres habe sagen wollen / als was in denen vorhergegangenen Worten begriffen ist / scheinet daraus zu erhellen / weilen der Kayser in eben diesen Worten selbsten causas præsupponiret / worinn er als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr angeruffen werde / nun kan aber ja der Kayser in keinen Sachen / welche sich nicht in erster Instanz an den Reichs-Hof-Rath qualificiren / als unmittelbarer Richter angeruffen werden. Und obwohlen die letztere Worte: oder sonsten ꝛc. etwas weiter zu gehen scheinen / so ist es doch deme in effectu nicht also / sondern der Kayser will damit nur die in secunda instantia on ihne gebliebene Sachen bemercken und sagen: daß ihme frey stehe / so wohl in causis primæ als secundæ instantiæ Commissiones zu erkennen / wie dann auch / wann man schon diesen Worten einen andern Verstand beymessen wollte / es doch vergeblich seyn würde / indeme die viel neuere Reichs-Gesetze expresse wollen / daß die Jura primæ instantiæ &c. durch keine Commissiones violiret

liret werden ſollen / und alſo die in eben ſelbigen Reichs-Geſetzen beſchehene general- und proviſional-Confirmation der Reichs Hof-Raths-Ordnung dieſer ſpecialen und vim Legis fundamentalis perpetuæ habenden Diſpoſition weichen müßte. Daß aber die Evangeliſche Stände / deſſen ohnerachtet / dannoch verlangen / daß dieſe gantze Stelle auſſen gelaſſen werden möge / iſt oben aus Cap. 1. (1) zu erſehen / und die Urſach vermuthlich dieſe / um ſolcher Geſtalten alle falſche Interpretationes abzuſchneiden. Ubrigens iſt ein Irrthum / wann UFFENBACH (2) ſchreibt: Aulicæ Commiſſiones, Hof-Commiſſiones genannt / locum habent, quando Jurisdictio Conſilii Imperialis Aulici - - *illico in prima inſtantia fundata eſt*, und der Beklagte keine *Auſtregas* hat; dann weder die Reichs-Geſetze reſtringiren die Hof-Commiſſiones nur auf die Fälle / welche bey dem Reichs-Hof-Rath nur in prima inſtantia angebracht werden können / noch wird es auch in praxi alſo gehalten / vielmehr werden auch in cauſis in ſecunda inſtantia ad Judicium Imperiale Aulicum per Appellationem ab Auſtregis vel alio Judice inferiore delatis Hof-Commiſſiones erkannt / z. E.

Martis 24, Sept. 1726.

Zu Ihro Burgermeiſter und Rath contra das Kayſerliche Land-Gericht in Schwaben

(1) §. 16.
(2) Vom R. Hof-Rath Cap. 15. ſect. 3. ſubſect. 1. p. 203.

und Schmid von Schmidfelden / modo Schmid von Schmidfelden contra Wegelin & Adhærentes, *Appellationis*, *nunc Commissionis*, sive *Appellantischer* Anwald ꝛc.

Cum inclusione Exhibitorum rescribatur der Kayserlichen *Commission &c.*

Es ist also genug / wann die Jurisdictio des Reichs-Hof-Raths zu der Zeit / da die Commission erkannt wird / fundirt ist / es seye nun in prima vel secunda instantia.

§. 5.

Wann also der Reichs-Hof-Rath befindet / daß in der Sache / worinn um eine Commission angesucht wird / seine Jurisdiction noch nicht fundirt seye / muß derselbe die Parthie ab- und ad primam instantiam verweisen. Exempel hievon hat man an folgenden Conclusis:

Wo nicht / ist die Commission abzuschlagen.

22. Aug. 1718.

Von Guttenberg Sibylla Christina / gebohrne von Redwitz / contra Jo. Ernst von Guttenberg in puncto dejectionis, sive Implorantischer Anwald Jo. Heinrich Souffrein sub præs. 16. Maji nup. conquerendo über die wider eigenes Wort / Hand und Siegel gewaltthätig erlittene Depossedirung / supplicat hum. pro clem. decernenda Commissione auf Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maintz de reimmittendo & manutenendo; appon. Lit. A. usque K. in duplo.

Idem Souffrein in diversis Monitoriis urget Resolutionem.

Hat das Begehren noch zur Zeit nicht statt / son-

ſondern wird Implorant ad primam Inſtantiam verwieſen.

Martis 6. Maji 1727.

Berlin contra Eichſtätt & Conſ. in puncto Arreſti, ſive Impetrantiſcher Anwald Anteſperger ſub præſ. 3. Apr. nup. exhibendo allerunterthänigſte eventual-oblation ad cautionem juratoriam de judicio ſiſti & judicatum ſolvi, ſupplicat hum. pro clem. eadem acceptanda & denominanda certa die ad præſtandum juramentum, nec non relaxando arreſto ac ordinanda Cæſarea Commiſſione. appon. num. 34. in duplo &c.

&c. 2. Haben die Impetrantiſche Begehren ratione avocandæ cauſæ, decernendæ Commiſſionis Cæſareæ atque iteratæ admiſſionis ad cautionem juratoriam jam ſemel præſtitam nicht ſtatt, ſondern es wird Impetrant geſtalten Dingen nach hiemit ab- und an den Herrn Biſchoffen zu Eichſtätt, als dem er wegen ſeiner Rechnung Red und Antwort zu geben ſchuldig iſt, lediglich angewieſen ꝛc.

§. 6.

In der R. H. R. Ordn. *Tit.* 2. §. 5. heiſſet es: Wann ausdrucklich um eine Commiſſion ad Auſtregas gebetten werde, ſolle man es nicht abſchlagen; Die ICti fragen alſo: Wann nicht ausdrucklich um eine Commiſſion ad Auſtregas angeſuchet werde, die Sache ſich aber ſonſt ad Auſtregas qualificire,

Ob/ wann ſich die Sache zu einer Commiſſione ad Auſtregas qualificirt, die Parthie aber nicht expreſſe

um eine solche bittet / eine Hof-Commission erkannt werden könne?

cire, ob alsdann doch eine Hof-Commission erkennet werden dörffe? BECHMANN (1) schreibt: Requiritur, ut in specie pro Commissario vermöge der Austrag supplicetur, ne alias partes in Commissionem cum Voto incidant, quanquam nihilominus per omissionem illius formulæ reo non præjudicari, aut ei Privilegium Austregarum eripi non posse, verius sit. Adhib. Dn. Textor. Disp. ad R. A. 1654. III. th. 53. junct. th. 23. usque 26. Etenim contra Constitutiones §. præced. citatas, inprimis contra Instrumentum Pacis, Aulicæ Ordinationi stari non debet. arg. I. Pac. art. 17. §. contra hanc transactionẽ. 3. Quid? quod d. §. dieweil aber. (prout jam §. 4. innuimus,) ex §. præced. Wir befehlen auch. ejusd. Tit. der R. H. O. interpretandus veniat, vel ita intelligendus, ut, omissa illa formula, Actor tantum in sui præjudicium, non vero in præjudicium rei, Austregis tacite renunciasse dicendus sit. Das letzte Argument ist wohl das stärckste, dann ein Kläger kan dadurch, daß er eine Instanz übergehen will, nicht auch den Beklagenden (in cujus & non in Actoris favorem die mehrere Instanzien eigentlich verordnet seynd,) nöthigen, ein gleiches zu thun. Diesem ist auch noch beyzufügen, daß die Absicht der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gantz nicht ist, daß, wann eine Parthie nicht præcise um eine Com-

(1) *de Commissar. Imper. in caus. Iustit. §. 5.*

Commiſſion ad Auſtregas bittet, deßwegen erlaubt ſeyn ſolle, eine Hof-Commiſſion zu erkennen, ſondern dieſes will ſie, wann eine Parthie in einer Sache, die ſich nicht an die höchſte Reichs-Gerichte qualificiret, um eine Commiſſion bitte, aber nicht ſpecifice ſetze, daß ſie eine Commiſſion ad Auſtregas verlange, ſo ſolle ihr die Commiſſion abgeſchlagen werden.

§. 7.

Wie die Jurisdictio tacite prorogirt werde?

Wäre aber wiſſender oder unwiſſender Dingen eine ſolche Kayſerliche Commiſſion erkannt worden, wodurch die Jura primæ Inſtantiæ violirt worden wären, und die Parthie, deren Gerechtſamen alſo verletzet worden ſeynd, erſcheinet vor der erkannten Commiſſion, und läſſet ſich vor derſelben auf des Klägers Klag ein, ſo renunciret zwar ſolche dadurch freylich quoad hanc cauſam ihrem Juri primæ inſtantiæ, und prorogirt die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths, indeſſen wird eine dergleichen Commiſſion nur per accidens legal, und iſt folglich keine Regel daraus zu machen, noch ein ſolches Exempel zur Conſequenz anzuziehen. Und eben dieſes iſt auch von dem Fall zu ſagen, wann durch Erkennung einer Kayſerlichen Commiſſion einem Privilegio de non appellando &c. einer Landes-Obrigkeit zu nahe getretten worden iſt, eine ſolche Landes-Herrſchafft aber auf die davon erhaltene Nachricht ſich nicht dagegen moviret hat.

§. 8.

§. 8.

Jurisdictione fundata, ist zu überlegen: ob es rathsam / eine Comission zu erkeñen?

Ist nun die Jurisdiction in einer Sache fundirt / so ist vor allen Dingen von dem Referenten wohl zu überlegen: ob es nöthig oder doch rathsam seye / eine Commission zu erkennen? oder ob nicht entweder der um eine Commission ansuchenden Parthie oder sonst der Sache auf eine andere nicht so kostbare und weitläufftige Art könne geholffen werden? Es kommt hiebey alles auf die Umstände und die regulas consilii, prudentiæ & æquitatis an, und lassen sich dahero nicht wohl besondere Regeln geben. Findet nun der Referens, daß eine Commission zu erkennen eben nicht nöthig oder rathsam seye / so wird statt derselben sonst eine Verordnung / nachdeme es die Umstände und Nothdurfft erforderen / erlassen. Z. E.

Veneris 7. Sept. 1725.

Kauffmannische Erben contra den Magistrat der Stadt Aalen ꝛc.

1. Hat das Impetrantische Begehren pro decernenda Comissione gestalten Sachen nach nicht statt / sondern Impetrantes haben sich mit des Magistrats in dem von ihnen selbst sub num. 26. beygelegten Decreto de 16. Jun. nup. enthaltenen Erbieten dermalen zu begnügen ꝛc.
2. Cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti notificetur hoc dem Magistrat zu Aalen / um sich darnach zu achten ꝛc.

Veneris 24. Oct. 1727.

Zu Hohenlohe sämtliche Grafen contra Stättmeister und Rath / wie auch das Lehenherrliche

herrliche Collegium und Saltzſiederſchafft zu Schwäbiſch. Hall, die Saltzſiederey betreffend, ſive Implorantiſcher Anwald Chriſtoph von Kleibert, ſub præſ. 13. Mart. nup. conquerendo über den ſeinen Principalen bey gedachter Saltzſiederey beſchehenden Eintrag und nicht zu habenden Remedur, ſupplicat hum. pro clem. ſumtibus communibus ex ipſis fontibus ſalinariis hauriendis decernenda Commiſſione; appon. num. 1. usque 10. incl. in duplo &c.

Cum incluſione Exhibitorum reſcribatur dem Magiſtrat der Stadt Hall in Schwaben, ſich darüber, mittelſt pflegender Communication mit denen Impetraten in termino duorum menſium vernehmen zu laſſen.

§. 9.

Zuweilen betrohet man forderiſt eine Parthie, die ſonſt nicht zur raiſon zu bringen iſt, mit einer Commiſſion, ehe man ſie würcklich erkennet, damit ſie ſich etwa dadurch bewegen laſſe, ſich der Kayſerlichen Intention von ſelbſten zu fügen. Z. E.

Zuweilen werden die Parthien vorhero nur damit betroht.

Mercurii 28. Mart. 1725.

Kauffmanniſche Erben contra den Magiſtrat der Stadt Aalen ꝛc.

Cum incluſione Exhibiti de 30. Jan. nup. reſcribatur dem Magiſtrat anderweit: dieſe Liquidations-Sach in ohnpartheylich- und ohnklagbare Wege ſchleunig auszumachen, womit denen Impetranten einig befugter Anlaß nicht gegeben würde,

Ihro

Ihro Kayserliche Majestät hierunter ferner zu behelligen / und allerhöchst-Dieselbe andurch nicht bewogen werden mögen / zu Untersuch- und Abthuung dieser Sache eine Kayserliche Commission anzuordnen ꝛc.

Lunæ 1. Mart. 1728.

Leodiensis Patriæ Status primarius & equestris contra Dominum Principem, Episcopum Leodiensem & Statum popularem ibidem &c.

&c. Rescribatur quoque ad tres Ordines Principatus Leodiensis & Comitatus Hossensis: - - hac sub comminatione, nisi intra præfixos duos menses concordi placito in unum convenerint, Cæsaream Majestatem Commissarios suos sumtibus Statuum commissuram, ad quorum post investigationem sufficientem faciendam relationem definituram esse, quod juris & æqui ratio erit postulatura &c.

§. 10.

Was vor der Erkennung weiter zu observiren?

Ist nun die Jurisdiction fundirt / und rathsam eine Commission zu erkennen / so binden die Reichs-Gesetze dem Reichs-Hof-Rath ferner ein / wohl acht zu haben / daß doch nicht auf andere Art denen Reichs-Constitutionen durch Erkennung einer solchen Commission zu nahe getretten werde (1) / nemlich entweder durch Negligirung der / wie wir gleich hören werden / bey denen Commissariis erforderlichen

Qua-

(1) Cap. 5. §. 12. 13. 15. 19. 21.

Qualitäten, oder wann denen Commiſſariis etwas in ihre Inſtruction geſetzet würde, was mit denen Reichs-Geſetzen incompatibel wäre ꝛc.

§. 11.

In ſpecie ſollen keine unzeitige Commiſſiones in favorem klagender Unterthanen erkannt und dieſe dadurch in ihrer Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeiten geſteifft oder aber zu unzuläßigen Verbindungen veranlaſſet werden. (1) Wann es aber Zeit oder Unzeit ſeye, klagenden Unterthanen mit Commiſſionibus zu willfahren, das iſt weder irgendewo exprimirt, noch läſſet es ſich auch hierinn gewiſſe Regeln geben, ſondern es kommt dannoch auf das arbitrium des Judicis ſelbſten an.

Es ſollen keine unzeitige Commiſſiones erkant werden.

§. 12.

Daß die Reichs-Städte verlanget haben, der Kayſerlichen Wahl-Capitulation einzuverleiben: es ſollte in Münz-Verbrechen derer mittelbaren Unterthanen keine Kayſerl. Commiſſion erkannt werden, iſt oben (2) mit mehrerem zu erſehen: die beyde höhere Collegia aber haben noch zur Zeit keine Reflexion darauf gemacht, weniger iſt es bishero zu einem würcklichen Reichs-Geſetz gediehen. In Lünigs ſelectis ſcriptis illuſtribus (3) findet ſich auch ein Bedencken: ob eine Kayſerliche Münz-Inquiſitions-Commiſſion wider die Reichs-

Ob in Münz-Sachen Commiſſiones gegen Mediatos ſtatt haben?

(1) Cap. I. §. 19. 21.
(2) Cap. I. §. 20.
(3) num. 22.

Reichs-Stände statt habe? so daselbst nachgeschlagen werden kan.

§ 13.

Qualitates Commissariorum, 1. unpartheyisch.

Die Qualitäten derjenigen, so zu Commissariis ernennet werden können, anlangend, so sollen selbige 1. unpartheyisch seyn. (1) Was von einigen, (2) hauptsächlich ex hoc principio, daß ja dem gravirten die Appellatio à Commissario ad Committentem bevor bliebe, wider diese thesin eingewendet wird, verdienet bey der oben angeführten so klaren und gerechtesten eigenen Kayserlichen Disposition nicht einmal eine Abfertigung, die sonst gar leicht in promtu wäre. Wer nun als partheyisch angegeben werden könne, davon ist hier der Ort nicht zu handeln, sondern das muß der Leser sich ex Jure communi belehren lassen. Nur dieses füge ich noch bey, daß unter anderem eine nicht ungegründete causa recusationis zu seyn scheine, wann der vorgeschlagene oder ernannte Commissarius ein Expectanz-Recht auf ein Land hat, und ihme in Differentien, welche zwischen dem Landes-Herrn und dessen Land-Ständen oder Unterthanen obschweben, oder wobey sonsten ein künfftiger Successor ein Interesse haben könte, die Commission aufgetragen wird, (3) wie auch wann der Commissarius selbsten einen Handel an denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig

(1) Vid. supra *Cap.* 1. §. 23. add §. 25. *ibid.*
(2) apud BECHMANN. *de Commissar. Imper. in caus. Justit.* §. 14.
(3) v. *Cap.* 1. §. 27. 29.

anhängig hat, bey welchem es entweder auf einerley Haupt-Factum oder auf einerley rationes decidendi ankäme. (1) In der Limburgiſchen Reichs-Lehens-Unterſuchungs-Sache wollten Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen die Commiſſarios auch als partheyiſch recuſiren, weilen ihnen nach Abgang der Grafen von Limburg einige Lehen zuruckfielen; daß aber dieſe Urſach nicht vor hinlänglich genug angeſehen worden ſeye, erhellet aus folgendem Concluſo:

Lunæ 5. Febr. 1714.

Limburg contra Limburg ꝛc.

&c. Reſcribatur quoque der - - beſtättigt-ohnpartheyiſch-, als in denen Reichs-Lehenbarkeiten mit keinem particular-Streit befangenen Kayſerlichen Commiſſion &c.

Daß auch nicht allemal Attention darauf gemacht werde, wann ſich eine Parthie ſo gar ad Juramentum perhorreſcentiæ offerirte, erhellet aus folgendem:

Jovis 17. Aug. 1724.

Oſt-Frießland contra Oſt-Frießland, Commiſſionis.

&c. 1. Es hat bey allen vorigen Kayſerlichen Decretis und angeordneter Kayſerl. Commiſſion, mit Verwerff- und Caſſirung der deßhalben frivole ergriffenen Appellation und wider derſelben Fortgang ungebührlich angemaßter Remediorum Juris, wie ſie Namen haben mögen, und inſonderheit der

(4) BECHMANN. l. c. §. 13.

fuglosen Recusation beyder Kayserlichen Herren Commissarien, auch deßwegen ad Juramentum perhorrescentiæ gethanen Oblation und aller ferneren zu Hemmung der viel-berührten Kayserlichen Commission vorgebrachten und vorzubringenden aufzüglichen Einwenden, in allen und jeden Puncten sein unveränderliches Verbleiben ꝛc.

Würde nun unwissender Dingen von dem Reichs-Hof-Rath ein solcher Commissarius erkannt, so ist, nach dem oben allegirten Kayserlichen Decreto, nicht nur einer Parthie erlaubt, einen solchen zu recusiren, sondern es solle auch von dem Reichs-Hof-Rath alsogleich an desselben statt ein anderer uninteressirter ernannt werden. Ein Exempel, da der ernannte Commissarius in hunc casum eventualiter der Commission enthoben worden, hat man an diesem Concluso:

Veneris 15. Oct. 1717.

Reichs-Ritterschafft in Francken und die mit-interessirte Künsperg-Thürnauische Vormundschafft contra Brandenburg-Culmbach und von Giech ꝛc.

&c. Anbey solle 6. falls der mehrere Theil von obbesagter mit-committirter Ritterschafft Orts Gebürg etwa bemeldten Inquisiten mit naher Verwandt- oder Schwägerschafft zugethan seyn würde, sich alsdann dieselbe der Mit-Commission gäntzlichen enthalten, und an dero Platz die von Rhön und Werra surrogirt und angeordnet seyn ꝛc.

Und ein Exempel einer würcklichen Transcription ex hoc capite hieran: Mer-

Mercurii 2. Jun. 1728.

Von Baar contra Heſſen-Caſſel &c.

1. wird wegen derer von dem Herrn Land-Grafen angezeigten und mit dem Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz bey dieſem höchſten Reichs-Gericht obhabenden Streitigkeiten der Herr Herzog zu Sachſen-Gotha an Platz des Herrn Chur-Fürſtens zu Pfaltz in dieſer Sache pro Commiſſario hiermit gnädigſt verordnet ꝛc.

Einige auch in dieſem Stück ſo wohl ehemals als kürtzlich wider den Reichs-Hof-Rath erregte Klagen ſeynd oben (1) vorgekommen.

§. 14.

2. Wann beede Parthien Evangeliſche Stände ſeynd, ſollen auch bloß Evangeliſche; wann beede Parthien Catholiſch ſeynd, bloß Catholiſche; wann aber die eine Parthie der Evangeliſchen und die andere der Catholiſchen Religion zugethan iſt, ſo ſollen von beeden Religionen Commiſſarii in gleicher Anzahl krafft derer Reichs-Grund-Geſetze ernennet werden (2), wiewol die Evangeliſche Stände des Reichs noch zu unſerer Zeit Beſchwerde geführet haben, daß dieſer Verordnung nicht allemal nachgelebet werde. (3) Nur iſt eine höchſtwichtige Frage: Weilen der Weſtphäliſche Fried in dieſer gantzen paſſage nur von Statibus Imperii inter ſe litigantibus redet, ob dieſe Diſpoſition dannoch auf die Fälle appli-

2. Wie ſie ratione Religionis beſchaffen ſeyn müſſen?

(1) *Cap.* I. §. 11. & 27.
(2) Vid. *Cap.* 1. §. 11. 13. 19. 21.
(3) *Ibid.* §. 22.

cabel seye / wann entweder nur die eine Parthie ein Stand des Reichs ist / oder wann beede keine Stände des Reichs seynd ? Eine Interpretatio authentica wäre hiebey freylich wohl zu wünschen ; in Ermanglung derer sollten die bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten über dieser Materie gehaltene Protocolla und Acta publica ein grosses Licht geben / aber wo seynd sie ? Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung scheinet Anfangs der affirmativæ zu favorisiren / wann sie die Worte des Westphällischen Friedens also übersetzt : „ Die unter den Augspurgischen Cönfessi„ons-Verwandten versirten / sollen allein „ deroselben Religions-Verwandte darzu de„putirt ; so unter Catholischen / allein Catho„lische. „ jedoch gleich darauf scheinet sie hingegen der negativæ favorabler / wañ es heißt : „ So unter Catholischen und Augspurgischen „ Confessions-verwandten Ständen ꝛc. „ daß indessen obiger Text nicht nur auf die Stände des Reichs / sondern auch auf alle und jede Parthien gehe / statuiren VFFENBACH (1) HENNIGES (2) und andere / es scheinet auch diese Meynung der andern nicht nur tanquam æquior & benignior , sondern auch deßwegen vorzuziehen zu seyn / weilen aus dem gantzen Westphällischen Friedens-Instrument klar ist / daß die Evangelische Stände für ihre mittelbare Religions-Genossen so sehr besorgt gewesen

(1) vom R. Hof-Rath *Cap.* 15. *Sect.* 3. *Subsect.* 1. *p.* 204.
(2) *in Medit. ad Instr. Pac. Specim.* 5. *p.* 648. *not. p.*

ſen ſeynd, als für ſich ſelbſten, und dahero probabel iſt, daß auch bey dieſem wichtigen Puncten ihre Abſicht geweſen ſeye, ſelbigen ſo wohl als ſich ſelbſten alle nöthige Sicherheit zu procuriren. Von der Praxi kan ich ſo viel ſagen, daß wenigſtens in dem Fall, wann die eine Parthie ein Reichs-Stand die andere aber mediat iſt, und beede differenter Religion ſeynd, nicht nur Commiſſarii von zweyerley Religionen ernannt worden ſeynd, ſondern auch, wann etwa ex utraque Religione gemiſchte Corpora zu Commiſſariis conſtituiret worden, man denenſelben expreſſe aufgegeben hat, Subdelegatos von beyderley Religionen zu nehmen. Z. E.

Veneris 23. Mart. 1725.

Euerbachiſche Unterthanen A. C. contra den Freyherrn von Ingelheim (1) &c.

&c, Befinden Ihro Kayſerliche Majeſtät nunmehro für gut, daß ſolche Commiſſion auch mit Zuziehung der Ober-Rheiniſchen Ritterſchafft dergeſtalt vollzogen werde, daß dieſelbe aus gleicher Anzahl utriusque Religionis Subdelegaten ſo wohl - - als auch utriusque Religionis Syndicorum beſtellet ſeye ꝛc.

(1) Dieſer iſt zwar nur ein Reichs-Ritterſchafftliches Mitglied; weilen aber die Reichs-Ritterſchafft krafft Weſtphäliſchen Friedens denen Reichs-Ständen in Religions-Sachen parificirt iſt, kan ſolches Concluſum hier wohl ſtatt finden.

§. 15.

Ob dieses nur auf causas gehe / wo die Religion mit implicirt ist?

Eine eben so wichtige Frage ist: ob diese Verordnung des Westphälischen Friedens nur diejenige causas betreffe, wo die Religion directe vel indirecte mit implicirt ist, oder ob sie indistincte auf alle und jede zwischen resp. ein- oder zweyerley Religions-Verwandten obversirende causas gehe? Nun gibt es nicht nur Autores, welche das erstere statuiren (1), sondern man findet auch, daß nicht nur mehrmalen in Sachen, welche bloß Evangelische Parthien betreffen, Catholische; sondern auch zuweilen in causis inter solos Catholicos vertentibus Evangelische Commissarii ernannt werden. Z. E.

Jovis 20. Dec. 1725.

Zu Speyer Bischoff contra den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz und Dero Regierung & Conf. in puncto fractæ pacis publicæ &c. &c. Fiat Commissio auf den Herrn Herzogen zu Würtemberg sumtibus partis Impetrantis &c.

Doch

(1) Z. E. in der Rheinisch. R. Ritterschr. Deduct. contra Hessen-Darmstatt in BURGERMEISTERS *Thesaur. jur. equestr. Tom. II. p.* 1026. heisset es: „In causis mere secularibus, welche „einerley Religions-Verwandte, wie die „Vorwesende betreffen, wird bey Verordnung der Kayserlichen Commissionen bekandter massen nicht attendirt, ob die Herren Commissarii ein- oder zweyerley Religion seynd, und dahero angeregte Commission zweyen Catholischen Chur-Fürsten „wohl aufgetragen werden können &c.

Doch da der Weſtphälliſche Fried nicht diſtinguiret, und dieſes principium leicht ſehr mißbrauchet werden kan, ſo halt ich die letztere Meynung vor ſicherer. Die über dieſen Puncten geführte Protocolla könnten uns übrigens auch in dieſer Sache ohnfehlbar die Abſicht derer hohen Herren Compaciſcenten am beſten entdecken.

§. 16.

Wann man ſagen könne/ daß die Parthien zweyerley Religion ſeyen?

Eine Anfangs faſt ſeltſam ſcheinende, aber in der That zuweilen nicht eben ſo liquide oder ausgemachte Sache iſt: ob dieſe oder jene Parthie vor Catholiſch oder Evangeliſch oder gemiſcht anzuſehen ſeye? Und dieſer Fälle kan es vielerley geben: Z. E. 1. wann ein vor ſeine Perſon Catholiſcher, ratione Territorii aber zu dem Corpore Evangelico gezählter Herr, vel viciſſim, actione perſonali, imo perſonaliſſima belangt wird; 2. wann z. E. wider einen Evangeliſchen Stand ein gemiſchtes Stifft ꝛc. deſſen meiſte Perſonen aber doch auch der Evangeliſchen Religion zugethan ſeyn, agiret, vel viciſſim (1); 3. wann z. E. in einem Land ſich zerſchiedene mit immobilibus angeſeſſene Land-Stände finden, welche einer anderen Religion beypflichten, und das Exercitium privatum ihrer Religion haben, und nomine der Land-Stände Klage geführet wird; 4. wann zwar der Herr und die Land-Stände einerley Religion ſeynd, andere Religions-Verwandte aber das offentliche Exercitium ihrer Religion auch darinn haben und in zim-

(1) *Vid. Cap.* 1. §. 27.

licher Anzahl vorhanden seynd, und Namens des gantzen Landes geklaget wird u. d. In dem ersten Fall glaube ich, daß, wenigstens wann es verlangt wird, Commissarii von beeden Religionen müssen gegeben werden, weilen niemand sagen wird, daß diese und andere dergleichen denen Reichs-Ständen in den Reichs-Grund-Gesetzen ertheilte Privilegia nur derer Stände Lande, nicht aber auch ihre Personen angehen. In dem 2ten Fall halte ich dafür, seye darauf zu sehen: ob ein solches Collegium oder Stifft nach unserer Reichs-Verfassung auch sonst für gemischt angesehen werde, wie z. E. das Osnabrückische Dom-Capitul? und daß alsdann demselben allerdings alle diejenige Gutthaten zu statten kommen müssen, welche gemischten Stifftern dißfalls zusteben (1); wo aber in einem solchen Collegio &c. zwar (sogar auch krafft der Reichs-Grund-Gesetze,) sich Personen von beederley Religionen befinden, selbiges Stifft ꝛc. aber dannoch quoad effectus civiles für pur Evangelisch oder Catholisch angesehen wird, wie also z. E. in dem Lübeck- und Halberstättischen Capitul sich etliche Catholische Canonici befinden, diese Capitul aber, dessen ohnerachtet, für pur Evangelisch passiren, so wüßte ich auch nicht, wie ein solches Stifft die nur denen Partheien, so zweyerley Religion seynd, zugelegte Gerechtsamen prætendiren könne. Ein anderes aber wäre zu sagen, wann die bey einem solchen Collegio in geringerer Anzahl vorhandene Personen für sich

(1) vid. §. 18.

ſich allein wider eine der anderen Religion zugethane Parthie Klage führten. Eben ſo wenig endlich hielte ich auch in dem 3ten und 4ten Fall eine Parthie befugt, auf Commiſſarios von beeden Religionen zu tringen, indeme ein ſolches Land, dergleichen in dieſen Fällen ſupponiret wird, keineswegs für gemiſcht gehalten werden kan, wie z. E. niemand Oeſterreich deßwegen von gemiſchter Religion halten wird, weilen ſich zerſchiedene Evangeliſche Land-Stände darinnen befinden, welche ihr freyes Exercitium privatum Religionis haben; oder das Hannoverſche, weil denen Catholiſchen das publicum Exercitium ihrer Religion geſtattet iſt.

§. 17.

Wie es zu halten, wann beede Haupt-Parthien einerley, die Intervenientiſche aber einer andern Religion wäre?

Wie, wann aber beede ſtreittende Haupt-Parthien einerley Religion wären, eine dritte Parthie von anderer Religion aber interveniendo ad cauſam einkäme? In dieſem Fall halte ich dafür, es ſeye ein Unterſchied zu machen: ob die Intervention auch præciſe die Puncten, welche die Commiſſion unterſuchen ſolle, angehe, und alſo, ob der Intervenient ein Intereſſe bey ſolcher Commiſſion habe oder nicht? Iſt das erſtere, ſo glaube ich, daß nothwendig die Commiſſarii von beeden Religionen ſeyn müſſen; denn ſo iſt ja der Intervenient bey der für die Commiſſion verwieſenen Sache pars, und iſt in ſeiner Art eben ſo wohl dabey intereſſirt, als jene Haupt-Litiganten; nun will aber der Weſtphälliſche Fried, daß in allen Sachen, wo die ſtreittende Parthien (ohne

zu unterscheiden: ob es partes principales vel minus principales seyen,) von zweyerley Religionen seynd, auch Commissarii von beeden Religionen ernennt werden sollen. Wäre aber das letztere, nemlich daß der Intervenient nur sonst wegen eines anderen nicht vor die Commission verwiesenen Punctens, oder dem nicht præjudicirt werden kan, die Commission mag ausgehen wie sie will, interveniendo eingekommen ist, so ist er auch hoc respectu kein pars, mithin hat man auch nicht nöthig, auf ihn Reflexion zu machen.

§. 18.

Oder wenn die eine Parthie mixtæ Religionis ist.

Ist aber die eine Parthie ohnstrittig gemischter Religion, z. E. wann die gesammte Stadt Augspurg, Dünckelspühl u. d. pars impetrans vel impetrata wäre, so halte ich der Absicht unserer Reichs-Grund-Gesetze allerdings für gemäß, daß in einem solchen Fall auch Commissarii von beeden Religionen müssen ernannt werden.

§. 19.

Wie es zwischen Lutherischen und Reformirten zu halten?

HENNIGES (1) wirfft auch die Frage auf: wann die eine Parthie Lutherisch, die andere aber Reformirt ist, ob alsdann auch Lutherische und Reformirte Commissarii gegeben werden müssen? und ist dieser Meynung: Non existimo, hoc casu paritatem Religionis utriusque in Commissariis spectari oportere. Interea non est dubium, Cæsarem prudenter & rectius facturum, si hac etiam parte judicio æquabili instituto apud conten-

(1) l. c.

contendentes fiduciam ſibi famamque arbitri vel judicii integri conciliet. Was das erſte anbelangt, ſo hat HENNIGES freylich recht; dann die Worte des Weſtphäliſchen Friedens ſeynd klar, daß nur alsdann Commiſſarii von zweyerley Religionen ſeyn ſollen, wann Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte es mit einander zu thun haben; von denen Evangeliſchen hingegen heiſſet es: ſi res inter Auguſtanæ Confeſſionis Status verſatur, ſoli eidem Religioni addicti deputentur; wie nun der geringſte Zweifel nicht iſt, daß gleich hernach unter denen Worten: Auguſtanæ Confeſſionis Status ſo wohl die Lutheriſche als Reformirte verſtanden werden, alſo muß, man auch in der angeführten Stelle nothwendig ein gleiches ſupponiren, woraus dann von ſelbſten folgt, daß genug ſeye, wann die Commiſſarii in ſenſu der Reichs-Geſetze Augſp. Conf. Verwandte ſeynd, ſie oder die Parthien mögen übrigens Lutheriſch oder Reformirt, und der Stritt mag zwiſchen pur Lutheranern, oder pur Reformirten oder zwiſchen Lutheranern und Reformirten ſeyn. Und ſo wird es auch in praxi gehalten. Ob es aber doch wenigſtens conſilii ſeye? darüber läſſet ſich zwar pro & contra diſputiren, es iſt aber hier vergeblich, weil doch HENNIGES eigener Theſi nach zuletzt alles auf des Kayſers und Reichs-Hof-Raths freyen Willen ankommt.

§. 20.

Disputę, vor welcherley Religions-Verwandte einige Stände anzusehen.

Nur noch vor wenigen Jahren hat es noch einen anderen Scrupel bey diesen Puncten geben wollen: ob nemlich Chur-Sachsen pro Statu Evangelico zu halten seye, und also ohne Verletzung derer Reichs-Gesetze in Processen, welche bloß zwischen Evangelischen Partheien obschweben, zum Commissario ernannt werden könne? Die pro & contra darüber gewechselte Schrifften habe ich oben (1) beygebracht, und der Stritt berührt in thesi nicht nur Chur-Sachsen, sondern auch alle andere Stände des Reichs, welche für ihre Person zwar der Catholischen Religion beypflichten, deren Lande aber der Evangelischen Religion zugethan seynd, vel vicissim. Das bißhero in dergleichen Fällen gehabte und dermalen noch sicherste principium ist dieses: So lange ein solcher Stand sich noch in Ansehung seiner Lande zu dem Corpore Evangelico hält, von demselben als ein Mitglied angesehen wird, und die die Evangelische Religion oder solche Civilia & publica, worinn er intuitu Territorii als ein Evangelischer Stand betrachtet wird, betreffende Sachen, durch seine der erstgemeldteten Evangelischen Religion beypflichtende Ministros dirigiren und tractiren lässet, so lange ist er auch noch als ein Evangelischer Stand zu halten, und kan folglich auch in causis Evangelicorum pro Commissario constituiret werden.

§. 21.

(1) *Cap. 1. §. 27. seqq.*

§. 21.

Es haben ferner die Evangeliſche Stände nicht nur ſchon im vorigen Seculo (1) / ſondern auch nur noch vor wenigen Jahren (2) verlanget: man ſolte in Sachen / wo zweyerley Religions-Verwandte miteinander zu thun haben / nicht nur Commiſſarios von beeden Religionen in gleicher Anzahl / ſondern auch ſo viel möglich / von gleicher Qualität / Stand und Macht ernennen / indeme die Evangeliſche Parthien ſehr dadurch verkürtzet würden / wann man einem mächtigen Catholiſchen Stand einen geringen Evangeliſchen zugebe. Ihro Kayſerliche Majeſtät aber haben dieſes Geſuch übel aufgenommen und gäntzlich abgeſchlagen. (3) Bey dieſen Umſtänden / und da ſo zwey groſſe Parthien hierüber offenbar in Contradicto-riis verſiren / halte ich nicht für rathſam / mich in ein reſonement über dieſen Puncten einzulaſſen / ſondern rathe nur dem Leſer / die hierinn verhandelte Acta publica an denen angezeigten Stellen ſelbſten mit Attention zu leſen / ſo werden ihme ſchon Reflexiones genug beygehen. Nur füge ich noch bey / was HENNIGES (4) über dieſe Materie raiſonirt: Volunt, ſagt er, hic in numero etiam comprehendi autoritatem & gratiam, ne ſcilicet validior & potentior Catholicus (&) infirmior Evangelicus delegetur, quod aliquando

Ob die Commiſſarii auch von gleichem Stand und Macht ſeyn müſſen?

(1) Vid. *Cap.* 1. §. 16. 18.
(2) *ibid.* §. 22. 24.
(3) *ibid.* §. 25. *junz.* §. 26.
(4) *in Meditat. ad Inſtr. Pac. ſpecim.* 5. p. 649.

quando tentatum novimus, ac si numerus sufficeret, nulla qualitatis personarum habita ratione, quæ, cum diversæ sunt, sæpe etiam effectu imparem numerum faciunt. Fac enim cum Electore Catholico, forte Moguntino aut Palatino, Urbem aliquam liberam Imperii, e. g. Wetzlariam, Wormatiam vel similem à Cæsare delegari: nemo profecto erit, qui Legi hoc modo satisfactum dixerit, utcunque Commissarii pari utriusque Religionis numero esse videantur. Cum enim hoc modo ratio Legis, quæ unica fuit, cur par numerus statueretur, manifesto ludibrio fraudeque circumveniatur, verba merito interpretanda sunt ex mente & intentione pacisicentium. Neque enim fore quemquam arbitror, affectibus suis adeo captivatum, quin, si de causa rogaretur, cur hoc nostro casu Lex parem Commissariorum utriusq; Religionis numerum requirat, responsurus fuerit, hoc ideo cautum esse, ne inter controvertentes duos alter ob Religionis favorem vel odium altero potiori sit aut deteriori conditione ex dispari Commissariorum affectione. Potest autem hoc incommodum vel periculum non ex dispari tantum numero provenire, sed multo magis etiam ex prævalida unius gratia vel auctoritate ante alium, cui sæpe metus aliquis reverentialis aut pudor obstat, quo minus sua libertate in dicendis sententiis integre semper, corda-

te & firmiter utatur, cum Dii majorum gentium & poſſint facile & ſoleant inferioribus voce nutuque ſilentium impönere. Neque enim ſibi quisquam libenter negotium feceſſit aut ſe cum potentiore committit alterius gratia, ſi obſequio quodam aut indulgentia redimere ſimultates & odia poterit, ex libertate agendi oriunda. Sæpe enim imputari trahique in crimen contemtæ dignitatis noſtræ ſolent, quæ ab aliis ex officio & dictamine conſcientiæ fiunt, ſi nobis ingrata ſunt minusque rationibus noſtris commoda: & quanquam principio diſſimuletur concepta ex hoc ira & indignatio, res tamen ipſa manet plerumque alta mente repoſta, cujus alia occaſione ſic reminiſcimur, ut alter ſuo damno ſentiat, ſibi nunc luendam eſſe integritatem ſuam priorum temporum; id quod inter duos potentia & auctoritate pares non adeo eſt extimeſcendum, cum & liberior vox minori cum offenſa ſit & nemo cupiditatem ultionis in eum diutius ſervat, quem non in promptu eſt impune laceſſere, cum amicitia ejus mihi prodeſſe ſæpius poſſit. Denique in univerſum ſic eſt comparatum, ut veritatem ab æqualibus ſine moleſtia audiamus, quam nobis dicere inferiores aut non facile audent, aut ſine periculo ſuo atque offenſione non poſſunt contra nos fortiter defendere. Ut adeo cum ſumma ratione interpretentur Legem noſtram,

ſtram, qui Commiſſarios utriusque Religionis pari numero non de quantitate modo, ſed & qualitate intelligunt, ut conſtet utrisque cum par libertas in ſententia dicenda, tum vero autoritas æqualis in toto negotio tractando; quid enim prodeſt vox libera, ſi mox metu aut reverentia alteri cedendum eſt, etiam contra animi ſententiam? Melius fuiſſet, propediem in alterius ſententiam iviſſe pedibus, quam inani contradictione id egiſſe, ut victi videamur.

§. 22.

Ob eine Unterſuchungs- und zugleich Executions-Commiſſion nothwendig denen Craiß-Ausſchreib-Aemtern müſſe aufgetragen werden?

Eine wichtige und ſchon offt fürgefallene Frage iſt bey dieſer Materie von Ernennung der Commiſſariorum nicht zu übergehen: wann nemlich eine erkannte Kayſerliche Commiſſion zugleich und theils eine Unterſuchungs-theils aber auch eine Executions-Commiſſion iſt, ob alsdann ſelbige nothwendig dem Craiß-Ausſchreib-Amt des Craiſes, worinn die Commiſſion vollzogen werden ſolle, aufgetragen werden müſſe? Die Craiß-Ausſchreib-Aemter behaupten das erſtere (1), weilen nach denen Reichs-Grund-Geſetzen alle Executions-Commiſſiones durch ſie geſchehen ſollen; wie aber hingegen der Kayſerliche Hof dieſes letztere eben nicht eingeſtehen will, alſo hält er ſich noch weniger darzu verbunden, wann es eine Unterſuchungs-Commiſſion mit iſt, worinn er dißfalls keine durch die Reichs-Geſetze gebundene

(1) Vid. e. g. ſupra *Cap.* 1. §. 29.

dene Hände hat. In praxi gehet es alſo zu, daß zwar der Kayſerliche Hof ſich nicht allemal an die Craiß-Ausſchreib-Aemter bindet, wie z. E. aus denen cauſis illuſtribus: Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft contra Mecklenburg-Schwerin, und Oſt-Frießland contra die Oſt-Frießländiſche renitirende Land-Stände, und anderen mehr bekandt iſt; alleine ſo offt ſich ein dergleichen caſus ereignet, proteſtiren die Craiß-Ausſchreib-Aemter dagegen und thun Remonſtrationes; es bleibt aber gemeiniglich dannoch bey dem alten.

§. 23.

Auſſer dieſem hat der Kayſer und deſſen nachgeordneter Reichs-Hof-Rath in Erkennung derer Hof-Commiſſionen ratione cauſarum, perſonarum litigantium & Commiſſariorum, wie auch temporis, loci u. d. vollkommen freye Hände, folglich kan derſelbe, ſo viel die cauſas betrifft, ſo wohl in cauſis primæ als ſecundæ inſtantiæ, und das objectum litis mag betreffen was es will, und durch einen Proceß lauffen, durch welchen es will, Hof- oder Unterſuchungs-Commiſſiones erkennen, wie dann die Praxis und die von mir edirte Reichs-Hof-Raths-Concluſa genugſame Exempel an Hand geben, daß ſo wohl in proceſſibus Reſcripti, Mandati, Appellationis, Nullitatis, ſimplicis querelæ, Reſtitutionis in integrum, Liquidationis, Meliorationis, Deteriorationis u. d. als auch in cauſis feudalibus, criminalibus, civili-

übrigens hat der Kayſer freye Hände ratione cauſarum.

civilibus omnis generis &c. Kayserliche Commissiones erkannt worden. Doch ist dieses nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (1) also zu limitiren, wann nemlich die Sache an sich selbsten so beschaffen ist, daß sie einen summarischen Proceß (dergleichen der Commissari che ist,) leidet; dann so würde es nicht angehen, wann man z. E. einen völligen Appellations-Proceß für eine Commission verwetten wollte. DECKHERR (2) excipirt zwar auch noch andere Fälle, in welchen man keine Commission erkennen könne, nemlich in causis, quæ de Principum Ditionibus alterutri sive in possessorio ordinario sive petitorio ab- vel adjudicandis, honore, fama, prærogativis dignitatum, censibus & collectis aut similibus agunt & in summa quicquid contra Principale Principum Interesse, Statum & Libertatem quasi Augustalem directe vel indirecte tendit. Allein entweder seynd dieses Sachen, deren Decision dem Reichs-Hof-Rath gar nicht zukommt, z. E. si de fama Status Imperii agatur, und so verstehet es sich freylich von selbsten, daß er auch keine Commission anordnen könne, oder es seynd Sachen, worinn der Reichs-Hof-Rath sprechen kan, so kan er in all wege auch dieselbe durch eine Commission zum Spruch präpariren lassen, weilen die Reichs-Gesetze ihme hierinn die Hände lediglich nicht binden, auch das Reichs-Herkom-

men

(1) vid. Cap. 1. §. 12.
(2) in Concord. suprem. Imp. Tribun. p. m. 16.

men demſelben ſo gar nicht zuwider iſt, daß vielmehr eine bekandte und von denen Ständen niemalen in theſi widerſprochene Sache iſt, daß auch in Succeſſions- item Collectations- und dergleichen Strittigkeiten vielfältig Commiſſiones erkannt werden, wie hievon auch die hin und wieder in dieſem Werck fürkommende Exempel zeugen können. Ferner ſchreibt DECKHERR (1): Mediatos Imperii cives eximunt verba Conſtitutionum Imperii rigida, nec facile flectenda, adeoque ſuis judiciis ordinariis concedendos; nec dixerim, in hos Imperium, horumque curam Cæſaribus, niſi ex continentia vel circumſtantiis fundata ſimul poteſtate, quietem defregiſſe: Alleine ſo richtig dieſes iſt, wann man die Frage ſupponiret: ob der Kayſer contra mediatos in prima inſtantia Commiſſiones erkennen könne? ſo unrichtig iſt es, wann man fragt: ob es geſchehen könne? wann cauſæ mediatorum in ſecunda inſtantia an den Reichs-Hof-Rath gebracht werden? aus der ſchon obenangezeigten Urſach, weil nemlich weder die Reichs-Conſtitutionen, noch die Obſervanz den Reichs-Hof-Rath hierinn reſtringiren, und alſo hätte DECKHERR dieſen Satz nicht ſo ſimpliciter und ohne allen Unterſchied defendiren ſollen. Wie aber DECKHERR in dieſen bredden Puncten in defectu gefehlet, alſo gehet er hingegen in 2. anderen in eben dieſer Materie zu weit, wann er nemlich ſchreibt (2): Quod ad

(1) *ibid.* (2) *l. c.*

Comites, Barones, Prælatos &c. Nobilitatem immediatam, latius merito emergunt Commissiones, neque ita, ut in priori casu (da er von Chur- und Fürsten geredet,) earum res accisæ, ut qui ex mera gratia & quasi ab atrociter reluctante aliquid Prærogativæ obtinuerant; in contradictorio, secus ac illi, convulsi & profligati, firmiter contra Cæsaream Majestatem consistere non ausuri; unde eorum æqua equidem, sed modica ratio in Commissionibus habita, nec habenda: nimis iniquis passibus illorum Juribus, Privilegiis & Dignitatibus juxta Cæsarem gradientibus, etsi quid viatici ex Constitutionibus Imperii & Ordinationibus Cameræ recentioribus, nam antiquiorum alia ratio est, adsumsissent. Civitatum Imperialium nullam, etiam quidvis eminentiæ, privilegiorum fori aut immunitatis jactantium rationem habitam esse, Commissiones prævaluisse, easque modestiæ & silentii in omnes vices negotiorum admonitas, duorum seculorum fatalia vota & descriptæ ostendunt. Ich will itzo dessen, was zu meinem dermaligen Vorhaben nicht gehöret, sonst aber wohl eine Censur verdiente, nicht gedencken, sondern nur dieses melden, daß es ein blosses figment seye, als ob entweder die Reichs-Gesetze oder doch das Reichs-Herkommen, und die gantze Reichs-Verfassung denen höhern Reichs-Ständen in materia Commissionum einige Vorrechte vor

denen

denen geringeren zulegte, sondern, gleichwie die oben Capite 1. angeführte Reichs-Gesetze denen grossen Ständen für denen kleinen hierinn lediglich nichts besonderes machen, also wüßte sich den geringsten weiteren Unterschied auch nach der Praxi nicht, als daß man freylich ex capite prudentiæ in causis wider ihre mächtige Landesherrn klagender Land-Stände und Unterthanen nicht leicht eine Untersuchungs-Commission erkennt; ausser diesem aber seynd die regulæ justitiæ in materia Commissionum observandæ alle einerley, die Commission mag betreffen, wen sie will (1).

§. 24.

Litigantium.

Was die litigirende Parthien betrifft, so habe ich allererst gezeigt, daß und resp. wie ferne? so wohl in causis derer Stände des Reichs als ihrer Unterthanen, und zwar so wohl derer mächtigen als deren schwachen Reichs-Stände Commissiones zu erkennen resp. erlaubt oder üblich und rathsam seye, und weiß sich solchem hier nichts weiteres beyzusetzen.

§. 25.

Personæ Commissarii.

Weiter haben Ihro Kayserliche Majestät in Untersuchungs-Commissionen vollkommen freye Hände, wenne sie Commission austragen wollen: ob einem Stand des Reichs oder nicht? wiederum wann Sie einen Reichs-Stand darzu ausersehen: ob sie einen Exaß-Ausschreibenden Fürsten oder einen anderen grossen oder kleinen Reichs-Stand darzu benennen wollen?

(1) jung. quoque supra §. 4.

ob aus eben dem Cräiß/ oder aus einem anderen? und was dergleichen Umstände mehr seynd. So auch/ wann Sie die Commission einem Stand auftragen wollen: ob Sie dieselbe einem Reichs-Ritter-Canton, oder einem Ihrer Geheimen- oder Reichs-Hof-Räthe/ Gesandten/ Ministre oder Residenten u. d. committiren wollen? von denen Ständen des Reichs und Reichs-Ritter-Cantons seynd die Exempel nach allen oberzählten Casibus so notorisch/ daß ich Bedencken trage/ einige auch nur anzuführen; um also nur deren/ die nicht so häuffig vorkommen/ zu gedencken/ so ist in der Stadt-Augspurgischen Commissions-Sach die Commission dem Herrn Bischoffen zu Costantz und dem Kayserlichen Residenten zu Augspurg conjunctim aufgetragen worden; Die zu Mühlhausen dem Kayserlichen Residenten zu Hamburg; die das Hessen-Hamburgische Debit-Wesen betreffende dem Kayserlichen Residenten zu Franckfurt; die zu Hamburg dem Kayserlichen Gesandten im Nider-Sächsischen Cräiß/ die An. 1710. wegen der damals zwischen dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg und seiner Ritter- und Landschafft obgeschwebten Zwistigkeiten erkannte Commission dem Kayserlichen zu Hamburg subsistirenden Abgesandten/ denen damals dirigirenden Herren Fürsten des Nider-Sächsischen Cräiß/ Schweden-Bremen und dem Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel/ wie auch dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha ꝛc. In Sachen/ welche die Ritterschafft

angé-

angeben, ernennt man gemeiniglich einen anderen Ritter-Canton zum Commiſſario, oder wann der Stritt zwiſchen einem Stand des Reichs und der Ritterſchafft iſt, pflegt man auch einem Stand des Reichs und Ritter-Canton conjunctim die Commiſſion zu übertragen. Uberhaupt reflectirt man bey allen Unterſuchungs-Commiſſionen auf benachbarte, die entweder eine ſtarck-beſetzte Cantzley oder doch wenigſtens bekandtlich capable Räthe haben.

§. 26.

Temporis Loci, &c.

Endlich ſo haben auch Ihro Kayſerliche Majeſtät und Dero Reichs-Hof-Rath ratione temporis & loci vollkommen freye Hände; quoad prius nemlich: ob ſie den Proceß gleichbalden mittelſt Erkennung einer Commiſſion anfangen laſſen, oder ob ſie in medio curſu Proceſſus oder auch zu End deſſelben eine Commiſſion decretiren wollen. Doch haben nicht nur Partheien ſich ſchon öffters beklagt, wann gleich ad nuda narrata des Gegentheils eine Commiſſion erkannt worden iſt, ſondern es hat auch das Corpus Evangelicum in ſeinem wegen der Alt-Stadt Hildesheimiſchen Unruhen an Ihro Königliche Majeſtät erlaſſenen Schreiben gleichfalls gemeldet (1): „ vielmehr müſſen ihnen obgedachte ſonder Zweifel ſub- & obreptitie erſchlichene Reichs-Hof-Raths-Concluſa, „ fürnemlich aus folgenden Betrachtungen ſehr „

(1) FABRI Europ. Staats-Cantzley Tom. 52. p. 242. ſeqq.

„ empfindlich fallen / daß 1. die wider sie über-
„ reichte Denunciationes und Klagen ihnen
„ niemals zu geziemender Verantwortung
„ communiciret / mithin bloß auf einseitige
„ Vorstellungen eine sehr scharffe Inquisitions-
„ Commission erkannt worden. - - Euer Kay-
„ serliche Majestät werden Dero Welt-peprie-
„ senen Gemüths-Billichkeit nach in allermilde-
„ sten Gnaden zu ermessen geruhen / daß / wann
„ quoad 1. Magistrat und Burgerschafft /
„ prævia Communicatione gegentheiliger
„ bald Denunciationes / bald Klagen ge-
„ nannter Exhibitorum, diese so gleich bey
„ Dero Reichs-Hof-Rath / wie nicht ohne
„ Grund zu vermuthen / ablehnen und ihre
„ Unschuld darthun können / die Sache erst
„ durch eine kostbare und beschwerliche Com-
„ mission erörteren zu lassen ein grosser U er-
„ fluß, ja vor die Stadt bereits eine unverdiente
„ Straffe seyn würde. Bey Verführung der
„ Inquisition pflegt man auch die criminel-
„ sten und schon völlig überzeugte Personen mit
„ ihrer Nothdurfft und Defension annoch ge-
„ nüglich zu hören / mehrentheils aber und
„ am sichersten / auch öffters unvermeidlich /
„ selbst pro avertenda inquisitione, zumal
„ gantze Collegia und Communen / und da
„ ohnedis die Indicia und Inculpationes,
„ wie in præsenti casu, lediglich von ihrer
„ Gegen-Parthie herrühren / dahero ein und an-
„ dere in die Reichs-Hof-Raths-Conclusa
„ mit geflossene clausula salutaris hierunter
„ noch keinen hinlänglichen Trost gibt. „ Quod
poste-

poſterius (den Ort) aber dependiret es abermalen von Ihro Kayſerl. Maj. ob und was für einen Ort Sie zu Vollziehung der Commiſſion denen Commiſſariis vorſchreiben oder ob ſie die Wahl dieſen heimſtellen wollen.

§. 27.

Wahl der Commiſſariorum.

Weilen nun, obermeldter maſſen, in denen zwiſchen zweyerley Religions-Verwandten obſchwebenden Strittigkeiten auch die Commiſſarii von beyderley Religionen ſeyn ſollen, ſo ergibt ſich daraus von ſelbſten, daß alſo in einem ſolchen Fall jederzeit wenigſtens zweyen müſſe die Commiſſion aufgetragen werden. Sonſten aber ernennet man in geringeren Sachen nur einen Commiſſarium, in wichtigeren aber gemeiniglich zwey oder auch wohl drey, wie z. E. in cauſa Limburgiſche Reichs-Lehen & ſeparationem feudi ab allodio betreffend, geſchehen iſt, da die Herren Biſchöffe zu Bamberg und Würtzburg nebſt des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. die Commiſſion erhalten; ingleichem in folgender cauſa:

Jovis 14. Jul. 1718.

Mannsfeld contra den König in Pohlen, als Chur-Fürſten zu Sachſen, und den König in Preuſſen, als Herzogen zu Magdeburg, in puncto ſequeſtrationis &c.

&c. Fiat Excitatorium an den König in Engelland, als Chur-Fürſten zu Braunſchweig, und den Herrn Biſchoffen zu Münſter, cum adjunctione des Herrn Herzogs zu Braunſchweig-Wolffenbüt-

tel / daß sie samt und sonders die Commission forderſamſt vornehmen ꝛc.

Ja in §. 25. haben wir ein Exempel / da gar vier Commissarii, wiewol sub Clausula: samt und sonders ernannt worden seynd. Wann der Commissariorum mehrere seynd / wird ihnen die Commission gemeiniglich conjunctim aufgetragen / also / daß keiner ohne den anderen in dem Werck allein etwas thun kan; doch gibt es auch Exempel / da dergleichen Commissionen sub Clausula: samt und sonders decernirt worden seynd / wie das allererst angeführte / und dann auch das folgende Conclusum Exempel hievon geben.

12. Dec. 1730.

Zu Limburg-Styrum verwittibte Gräfin contra die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels ꝛc.

1. Hat der Gräfin von Limburg-Styrum Begehren nicht statt / sondern läßt man es bey der auf den Herrn Fürsten zu Fürstenberg-Mößkirchen und den Ritter-Canton Hegau / Allgau und am Bodensee cum clausula: samt und sonders & sumtibus partium communibus erkannten Kayserlichen Commission lediglich bewenden ꝛc.

§. 28.

Ob der Gegentheil über die fürgeschlagene Commissarios zu vernehmen?

Wann die um eine Commission supplicirende Parthie selbsten Commissarios vorschlägt / so entstehet dabey die Frage: ob der Gegentheil vorhero zu vernehmen seye / ob er nichts gegen dieselbe einzuwenden habe? In pra-

xi

xi iſt es nicht üblich und meines Erachtens nicht ohne Urſach, indeme die auf des Gegentheils Erklärung gehende Zeit und Koſten erſpahret werden können, auch, falls ja (wie doch eben nicht ſo offt geſchiehet,) der Gegentheil wider einen oder anderen Commiſſarium einige von dem Reichs-Hof-Rath nicht vorhergeſehene Rechts-begründete Exceptiones hätte, derſelbe in eben der Zeit, die erfordert worden wäre, wann man ſeine Erklärung verlangt hätte, und ohne weitere Koſten zu haben, als er auch in dieſem letzteren Fall hätte anwerden müſſen, ſich damit melden, und um Tranſcription anſuchen kan.

§. 29.

Wann aber die um eine Commiſſion anſuchende Parthie nicht ſelbſten jemand zu Commiſſariis fürſchlägt, ſo fragt es ſich: ob der Gegentheil nicht vorhero darüber zu vernehmen ſeye, welche Commiſſarii ihme anſtändig ſeyn möchten? Daß der Reichs-Hof-Rath ebedeſſen dergleichen Principia, wenigſtens, wann wider einen mächtigen Reichs-Stand um eine Commiſſion angeſuchet worden, müſſe geführet haben, daß ſich aber auch die Evangeliſche Stände darüber mächtig beſchweret, iſt aus deme, was ſchon oben (1) fürgekommen, zu erſehen. Heutiges Tages aber iſt es regulariter weder üblich, noch auch aus denen in §. præc. angeführten Urſachen räthlich, ſondern der Reichs-Hof-Rath ernennet ſolchen Falles die Commiſſarios ex officio.

Wenn pars impetrans keine Commiſſarios vorſchlägt, ob pars impetrata vorher zu vernehmen, welche ihme anſtändig ſeyen?

§. 30.

(1) Cap. 1. §. 2.

§. 30.

Zuweilen werden die Parthien erinnert, Commissarios fürzuschlagen.

Doch ist es auch schon geschehen, daß vor wirckicher Erkennung einer Commission ex officio die Parthien dessen avertirt und erinnert worden seynd, beederseits einige Commissarios fürzuschlagen. Z. E.

Lunæ 1. Mart. 1728.

Von Dienheim Philipp Adam Freyherr contra die Reichs-Ritterschafft am Oern Rheinstrohm, Rescripti &c.

2c. 3. Und nachdem Ihro Kayserliche Majestät verschiedene Unordnungen, welche ein und ander Seits angegeben werden, aus dem Grund untersuchen zu lassen der unumgänglichen Noth zu seyn ermessen: Als hätten Hauptmann und Assistenz-Räthe der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft am Obern Rheinstrohm eines und dann der von Dienheim andern Theils jeder ein paar Subjecta pro Commissariis sub termino duorum mensium vorzuschlagen, woraus Ihro Kayserliche Majestät zwey auswählen, selbige mit nothdürfftiger Instruction versehen und weiters zum Besten und Wohlfahrt des gesammten Corporis das Gehörige allergnädigst anbefehlen werden (1).

§. 31.

Commissariorum instructio.

Ferner wird dem Commissario in seinem Commissoriali eine Instruction fürgeschrieben, wornach er sich in Verrichtung des ihme auf-

(1) add. supra §. 2. in fin.

aufgetragenen Geſchäfftes zu achten hat. Deſſen Ingredientia nun variiren zwar ratione circumſtantiarum gar ſehr, doch enthalten alle regulariter dieſes: 1. der Commiſſarius ſolle zwiſchen denen ſtrittigen Parthien möglichſten Fleiſſes die Güte tentiren (1); 2. in deren Entſtehung die Sache unterſuchen und beede Parthien darüber gegen einander vernehmen; 3. dieſes zwar kürtzlich und ſummariter, doch 4. genüglich; 5. das Geſchäfft ſolle möglichſt beſchleuniget; 6. die Unkoſten möglichſt erſparet, und 7. nach vollendeter Commiſſion darüber Bericht, 8. nebſt angehängtem räthlichen Gutachten erſtattet, und 9. demſelben alle Acta Commiſſorialia, Protocolla u. d. beygeleget werden. Dieſen Puncten werden zuweilen noch mehrere Clauſulæ angehängt, z. E.

Jovis 28. Jun. 1725.

Naſſau-Sieglſche Landes-Adminiſtration, in ſpecie der Naſſau-Sieglſchen Reformirten Unterthanen Beſchwerden betreffend. &c. Deme vorgangen und nach vollendet- möglichſt zu beſchleunigen ſeyender ſothaner Verrichtung, erwarten Kayſerlich: Majeſtät deren Herren Commiſſarien ausführlichen Bericht, mit beygefügtem räthlichem, unpartheyiſchen, denen vorhandenen verbindlichen Tractaten, Vergleichen, ergangenen höheren Verordnungen, ſo dann denen Reichs-Conſtitutionen und Inſtrumento Pacis allenthalben gemäß eingerichteten Gutachten, zuſamt

(1) Conf. ſupra Cap. 1. §. 13.

samt denen hinc inde gepflogenen Handlungen, darunter dem An. 1651. getroffenen Mediations-Recess; nebst den in selbigem allegirten Commissarischen und so genannten Nürnbergischen Verordnungen ꝛc.

28. Jun. 1730.

Kaufbeuren contra Kauffbeuren ꝛc. &c. Dabenebenst hätte sie bey ihrer Commissions-Verrichtung das Instrumentum Pacis und darauf erfolgten Chur-Bayrischen Executions-Recess zur Richtschnur derselben dergestalt zu nehmen damit alles in den Stand, wie es durch diesen gesetzet worden, ausser denen Puncten, worinn beede Theile eines anderen sich verglichen, erhalten werde ꝛc.

Veneris 25. Maj. 1725.

Zu Isny Burgermeister und Rath contra das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben, dann den Schmid von Schmidfelden ꝛc. &c. Rescribatur dem Magistrat zu Memmingen: autoritate Cæsarea 1. zuforderst die Güte unter denen Parthien zu tentiren und ihme höchsten Fleisses, jedoch des *Publici* ohnbeschadet, angelegen seyn zu lassen, auch allen Falls, an weme eigentlich hierinn der Mangel seye, anzuzeigen, - - in Entstehung der Güte aber die sämtliche Differentien und Beschwerden von Puncten zu Puncten kürtzlich, jedoch auch absonder- und ordentlich nach Nothdurfft zu untersuchen, jeden dabey genüglich zu hören, darunter die Stadt-Statuta und Ordnungen zum Grund

zu

zu ſetzen / darwider keine zanckſüchtige Contradictiones oder weitläufftige gefliſſentliche Zwiſtungen zu geſtatten ꝛc.

Martis 16. Nov. 1717.

Maußroiſſiſche Unterthanen contra von Stetten ꝛc.

&c. (Commiſſio habe) denen Impetranten auch zu Vorſtellung ihrer Nothdurfft einen friedfertigen und erfahrenen Rechts-Gelehrten zu verſtatten / oder allenfalls beyzuordnen ꝛc.

Mercurii 29. Nov. 1719.

Zu Maußdorff Steitiſche Unterthanen contra von Stetten ꝛc.

&c. Reſcribatur anderweit der Kayſerlichen Commiſſion: die von denen Impetrantiſchen Unterthanen weiter angebrachte Beſchwerden / nach Maßgebung der ehemaligen Kayſerlichen Verordnungen / ſummarie und mithin ohne Geſtatt- und Veranlaſſung weitläufftiger ſchrifftlicher Handlungen oder unnothdürfftiger Friſten zu unterſuchen ꝛc.

Martis 4. Jul. 1730.

Von Menzingen contra Chur-Pfaltz ꝛc.

&c. 3. Fiat Commiſſio auf die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher / & cum notificatione Patentium reſcribatur eidem: mit allem Fleiß ſich angelegen ſeyn zu laſſen / daß die Unruhige aus der Gemeinde Gundelsheim ihren bisherigen Unfug erkennen / in die Schrancken ihres pflichtmäſſigen Gehorſams wieder tretten und denen Kayſerlichen Patenten zu Abwen-

dung

dung der angetrohten Straffen und ihres Verderbens in allem unweigerlich nachleben mögen. Worauf die Kayserliche Commission derer Unterthanen wider den von Mentzingen / als ihre Obrigkeit / habende sämtliche Beschwerungen von Punct zu Punct genau erwägen und so dann die Vermittlung der gütlichen Abthuung auf eine beständige Weise zu bewürcken / falls aber darzu nicht zu gelangen wäre / beede Theile gegen einander mit ihren Ein- und Gegen-Reden summarie und nur / so viel die Erkundigung der verläßlichen Wahrheit jedes Articuls halber erfordert, mit Abschneidung überflüssiger weitläufftiger Ausschweiffung / ad Protocollum zu hören, und nach vollendeter Untersuchung an Ihro Kayserliche Majestät einen ausführlichen Bericht mit ihrem auf jeden unvergriffenen zur Kayserlichen Decision gestellten Puncten distincte eingerichteten räthlichen Gutachten so forderſam, als möglich / einzusenden.

Lunæ 8. Aug. 1695.

Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim ꝛc.

&c. Mit dem ferneren Gesinnen / beede Herren Commissarii wollten ihren Subdelegatis ernstlich einbinden / mit möglichster Einziehung der Unkosten gantz förderlich diesem und vorigen Rescriptis gemäß / ohne einige Partheylichkeit / Animosität und Respect der Religion zu verfahren ꝛc.

§. 32.

In dem Weſtphäliſcheu Frieden iſt beſonders verſehen, daß die Commiſſarii keine Urtheil ſelbſt fällen, ſondern nur den Befund der ihnen zu unterſuchen aufgetragenen Sache nebſt ihrem Gutachten berichten ſollten (1), welches auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung de 1654. ſelbſten wiederhohlet (2), dahero es nicht anderſt als ein Irrthum anzuſehen iſt, wann auch neuere JCti (3) ſchreiben, daß doch zuweilen die Deciſion der Sache ſelbſt denen Commiſſariis überlaſſen würde. Doch iſt ohnfehlbar ſelbſt derer Reichs-Geſetze Abſicht hiebey nur dieſe geweſen: daß denen Commiſſariis nicht die Deciſion der Haupt-Sache oder Haupt-Puncten anvertrauet werden ſolle; dann wann Commiſſarii nicht auch in vorkommenden Neben-Puncten ſollten einen Beſcheid geben können, ſondern allemal anfragen müßten, würden alle Commiſſiones wo nicht vergeblich werden, doch meiſtens gantze Secula währen, wie aber dieſes der Abſicht derer Reichs-Geſetze noch viel mehr entgegen wäre, die Commiſſiones hingegen darinn approbiret ſeynd, ſo muß man auch hier nothwendig ſchlieſſen: qui vult finem, vult etiam media. Deßwegen ſchreibt auch HENNIGES (4) über die Worte: *inſtar Sententiæ.* alſo: Puta definitivæ, aut quæ vim definitivæ

Commiſſarii ſollen regulariter nichts decidiren.

(1) vid. *Cap.* 1. §. 11.
(2) *ibid.* §. 13.
(3) e. g. MAVRITIVS ap. BECHMANN *l. c.* §. 14.
(4) *in Meditat. ad Inſtr. Pac. ſpecim.* 5. *p.* 650.

habet; nam interlocutoriis Commissariis uti non prohibentur, quibus sæpe opus est, cum sine illis negotia haud commode expediantur; sunt enim subinde commonefaciendi per id genus Sententias, qui Jus fugiunt, aut tergiversantur, quoties id parti adversæ fraudi est. Neque enim quicquam frequentius in ejusmodi Commissionibus, quam per sententias interlocutorias facilitare negotii tractationem, ad scopulos forte allisi. Obwohlen aber HENNIGES es nur von Interlocutoriis und die den Proceß und dessen formalia betreffen, will gelten lassen, so halte ich doch bey obvermeldten Umständen unseren Reichs-Gesetzen eben nicht zuwider, wann denen Commissariis gleich eingeraumet wird, in Kleinigkeiten würckliche Bescheide in vim definitivæ zu ertheilen. Man findet dahero auch, daß denen Kayserlichen Commissariis in ihrer Instruction öffters dergleichen Neben-Puncten zu decidiren committiret wird, und zwar entweder simpliciter, z. E.

Jovis 28. Sept. 1724.

Euerbachische Unterthanen Augsp. Conf. contra den Cammer-Gerichts-Præsidenten/ Freyherrn von Ingelheim ꝛc.

&c. Als wollten Ihro Kayserl. Majest. ihr/ Reichs-Ritterschafft, dißfalls Ihre Kayserliche Commission allergnädigst aufgetragen haben, daß sie gedachten von Ingelheim zur Wieder-herbeyschaffung in natura aller abgenommenen Sachen, so weit möglich, sonst

aber

aber zu Erſetzung deren wahren Werths / als auch im übrigen zu vollkommener Erſtattung alles ſich dabey äuſſerenden Schadens und Koſtens in Hüte anhalte / in deren Entſtehung „ mit all deſſen legaler Unterſuchung „ und Taxirung autoritate Cæſarea für„ gehe ꝛc.

Oder auch nur modo proviſorio, z. E.

Veneris 19. Oct. 1719.

Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts Craichgau contra Carl Gottfried und Chriſtoph Ferdinand von Degenfeld ꝛc.

&c. Fiat Commiſſio auf die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts Craichgau, eidemque reſcribatur: - - immittelſt aber eine proviſional-Verordnung dahin zu thun, damit ermeldter Wittib und Töchtern aus der Degenfeldiſchen Verlaſſenſchafft ein genugſamer Unterhalt verſchaffet werden möge ꝛc.

Martis 16. Nov. 1717.

Maußdorffiſche Unterthanen contra von Stetten ꝛc.

&c. Immittelſt aber es in die Wege zu richten, womit die Impetrantiſche Unterthanen über die herkömmliche Præſtanda und ſonſten wider Recht und Billigkeit nicht beſchweret werden mögen. Vors Erſte. und

2. Eadem Autoritate Cæſarea den von dem von Stetten zu gefär[illegible]er Hafft gebrachten Unterthanen, wo ſonſt wegen des Verbrechens und deren Umſtände halber

darunter kein Bedencken obhanden/ wieder los zu lassen ꝛc.

Zwar finden sich auch Concluſa, die anfänglich das Ansehen haben/ als wäre darinn einer Commission die Decision der gantzen Sache überlassen/ z. E.

Jovis 30. Sept. 1717.

Fischer Philipp Reinhard contra Wilhelm Friderich Freyherrn von Creilsheim/ diversorum Gravaminum, sive gedachter Fischer per Jo. Henricum Souffrein sub præs. 20. hujus bittet allerunterthänigst um allergnädigste Erkennung Commissionis auf die Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Odenwald &c. appon. Lit. A. in duplo.

Mit Aufhebung der von dem Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach in dieser ihrer Eigenschafft nach vor denselben nicht gehörigen Sach ertheilten Verordnung & cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Ritter-Ort Odenwald/ daß derselbe auctoritate Cæsarea des Supplicanten Klagen zu untersuchen und nach deren rechtlicher Befindung demselben zu dem Seinigen realiter zu verhelffen.

Doch wann man es genauer ansiehet/ so findet es sich/ daß der Reichs-Hof-Rath supponiret hat/ diese Sache gehöre für die Ritterschafft Jure proprio, weilen aber bereits der im Concluso vermeldete Herr Fürst die Hände darein geschlagen hatte/ und man also etwa geglaubt/ er würde nicht so leicht desistiren/ wo die Sache nur simpliciter an die Ritterschafft verwiesen

würde/

würde, ſo interponirte zwar der Kayſerliche Hof ſeine Autorität und gabe der Ritterſchafft Commiſſion, in ſeinem Namen das behörige zu verfügen; es iſt aber bey dieſen Umſtänden offenbahr, daß es nur ex ſuperabundanti geſchehen, und alſo dergleichen Exempel auf unſern caſum nicht quadriren. Ubrigens ſchreibt zwar HENNIGES (1) über dieſen Puncten, daß die Commiſſarii nichts decidiren ſollen, alſo: an Proteſtantium bono? dubito: cum in Judicio Aulico Imperiali nunquam non eorum deterior ſit conditio, quoties contra Catholicos agendum eſt, qui religionis favore nitantur & occultis ſtudiis: cum, ſi Commiſſariis etiam ſententiæ ferendæ aliquando facultas eſſet, ſaltem ex partium conſenſu, nec ambitu nec corruptione tam facilis peccandi foret opportunitas; Nun mag ich mich zwar hiebey nicht lang aufhalten, weil der Lex einmal da iſt, es ſeye nun bono vel malo Proteſtantium; doch gebe ich zu bedencken: ob man wohl hätte glauben können, daß die Catholiſche Commiſſarii nicht eben ſo wohl für ihre Religions-Verwandte würden portirt geweſen ſeyn, als die Catholiſche Reichs-Hof-Räthe? Ferner und wann dieſes iſt und die beederley Commiſſarii wären alſo, wie man es ja öffters in ihren Gutachten findet, zweyerley Meynungen geweſen, ſo müßte man ja doch an den Reichs-Hof-Rath gehen. Endlich ſo kan ich nicht begreiffen, warum man Urſach habe zu glauben, bey denen Commiſſariis hätte man

(1) l. c.

sich weniger wegen der Corruptionen zu beförchten / als bey dem Reichs-Hof-Rath. Ich überlasse das letztere Imputatum dem Autori zu seiner Verantwortung und verlange mich dessen nicht theilhafftig zu machen / will aber nur ex proprio principio wider den HENNIGES argumentiren und den Leser selbst den Schluß machen lassen / welches vernünfftiger seye / zu glauben / daß der sich eher werde corrumpiren lassen / der auch ein Mensch ist / und also auch von seinen bösen Affecten kan verleitet werden wie ein anderer / und der noch über dieses nicht weißt: ob er sein Lebtag oder so leicht wieder Gelegenheit bekommen werde / seinen Beutel zu spicken? oder ob es eher von einem zu vermuthen seye / der / wo er ja auf solche Art Böses thun will / doch nicht jede Gelegenheit bey den Haaren zu ergreiffen Ursach hat / weil ihme dergleichen Occasionen täglich wieder vorkommen? (1)

§. 33.

Commissiones Cæsareæ werden zuweilen angewiesen / bey Impartialibus zu consuliren.

Zuweilen wird einer Kayserlichen Commission anbefohlen / entweder über gewisse Incident-Puncten oder auch nach vollführter Untersuchung in der Haupt-Sach ein Consilium von Impartialibus einzuholen und entweder selbiges zu befolgen oder nebst ihrem / der Commission / eigenen Voto zum Reichs-Hof-Rath zur Bestättigung oder zur Reformation einzusenden / und zwar dieses so wohl in causis criminalibus als civilibus; sonderlich aber geschie-

(1) Add. Cap. 5. §. 32.

geſchiehet das letztere, wann etwa einem Ritter-Canton oder ſonſt jemand Commiſſion iſt aufgetragen worden, der nur einen oder etliche wenige Rechtsgelehrte Räthe hat. All dieſes erläuteren folgende Exempel:

Veneris 24. Maj. 1718.

Von N. Delicta betreffend ꝛc.

Cum inclusione Exhibitorum fiat Commiſſio auf den Herrn Chur-Fürſten zu Mainz und der Fränckiſchen Reichs-Ritterſchafft Orts Rhön und Werra, & reſcribatur dem Herrn Chur-Fürſten: es hätten ſie den N. von der Ritterſchafft Orts Altmühl zu übernehmen, in gute Verwahrung zu ſetzen, und nebſt Zuziehung des Ritter-Orts Rhön und Werra den Proceß Ordnungs-mäſſig anzuſtellen, in complices zu inquiriren, und dieſelbe, wo möglich, zu gefänglicher Hafft bringen zu laſſen, ſo dann nach abgeführter Sache die Acta auf ein Collegium Juridicum zum Spruch Rechtens zu verſchicken, und nach Erlangung des Urtheils die Acta Commiſſionalia cum Voto nebſt erſtbeſagter in Collegio Juridico abgefaßter Sentenz zu Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergerechteſten Reſolution einzuſchicken.

27. Nov. 1730.

G. v. K. Concurs-Sache betreffend ꝛc.

&c. dergeſtalten, daß Commiſſio die über den punctum delati juramenti und deſſen eigentlichen Verſtand zwiſchen beeden Partheyen

theyen ventilirte oder etwa noch ferners verhandlende Acta, sumtibus ad interim partis appellantis, zuforderist ad Impartiales zu Abfassung eines in Rechten beständigen Urtheils verschicken, ingleichen wegen der appellantischer Seits privative ergriffenen und nunmehro von ihr, der R. contradicirten Possession des so genannten Nelzenhofs dieselbe mit ihrer Nothdurfft genüglich hören, nicht weniger auch den curatorem litis darüber gebührend vernehmen, und so dann ebenfalls darüber: ob sie, Appellantin, darinn noch weiters zu manuteniren seye? die sämtliche Acta auf ein ohnpartheyisches Richts-Collegium zum rechtlichen Ausspruch versenden, bis zu dessen Einlangung aber dieselbe allenthalben im ruhigen Besitz belassen solle ꝛc.

§. 34.

Termin zu Ausrichtung der Commission.

Wann die aufgetragene Commission etwas weitläufftig ist, pflegt dem Commissario kein Termin vorgeschrieben zu werden, innerhalb welchem er das Geschäfft zu Ende bringen solle, sondern man erinnert ihn nur, es möglichst zu beschleunigen, oder, den Bericht fordersamst zu erstatten; wann aber die causa bald erörtert werden kan, auch etwa besondere Ursachen vorhanden seynd, warum man das Werck gerne bald in Richtigkeit sähe, præfigirt der Reichs-Hof-Rath den gewöhnlichen terminum bimestrem, die Comissions-Relation innerhalb solcher Zeit zu erstatten. Z. E.

27. Jul.

27. Jul. 1730.

Franckfurt contra Iſenburg ꝛc.

&c. Et hoc Reſcriptum includatur dem Herrn Fürſten und Abbten zu Fulda, als in Sachen allergnädigſt verordnetem Kayſerlichen Commiſſario, in Originali & Copia, eidemque cum incluſione Exhibitorum de præſ. 14. & 16. Jun. nup. reſcribatur: ſolches dem Rath zu Franckfurt behörig inſinuiren zu laſſen, und darob zu halten, daß demſelben gehorſame Folge geleiſtet und von beeden Partheien alle Thathandlungen vermieden werden, auch unter ihnen den ihm allergnädigſt aufgetragenen Verſuch der Güte ſo wohl in der Haupt- als jetzigen Pfandungs-Sache unverzüglich und mit allem Fleiß vorzunehmen, und, wie es geſchehen, auch woran es allenfalls gehafftet, vorigen Kayſerlichen Verordnungen zu folge, ingleichem über den jetzigen ſtatum poſſeſſionis, in 2. Monathen ausführlich und mit räthlichem Gutachten an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu berichten.

§. 35.

Dem Commiſſions-Reſcript werden auch alle in cauſa bey dem Reichs-Hof-Rath verhandelte Acta, welche der Commiſſarius zu Unterſuchung der Sache nöthig hat, beygeſchloſſen, und zwar, wann ſolche bey dem Reichs-Hof-Rath noch in duplo vorhanden ſeynd, ſo werden die Duplicata zur Commiſſion überſchickt, die Originalia aber zur Nothdurfft des Reichs-Hof-Raths beybehalten; Überſchickung der Acten ad Commiſſionem.

wann aber die Duplicata schon vorhin denen Parthien hinausgegeben worden wären, so werden der Commission die Original-Acta überschickt, und eine Designation davon bey der Reichs-Canzley zurückbehalten. Z. E.

Veneris 15. Oct. 1717.

Reichs-Ritterschafft in Francken und die mit interessirte Künsperg-Thurnauische Vormundschafft contra Brandenburg-Culmbach und von Giech ꝛc.

1. Mit Beyschliessung sämtlicher zu dieser Inquisitions-Sache gehöriger Originalien (von welchen eine Designation bey der Reichs-Canzley beyzubehalten,) rescribatur ex officio denen unterm 11. Dec. nächst-verwichenen Jahrs zu Commissarien allergnädigst-verordneten ꝛc.

Was auch besonders bey Uberschickung der Actorum Inquisitionalium vor eine Præcaution nöthig seye, ist aus diesem Concluso zu ersehen:

Mercurii 21. Jul. 1700.

S. contra S. Commissionis &c.

&c. Transmittantur ad hunc finem die Reichs-Hof-Raths-Acta in originali ex officio, mit solcher sicheren Gelegenheit, daß solche in der Supplicantin Hände nicht kommen mögen ꝛc.

Dieses ex officio heißt so viel, als es solle auf Ihro Kayserlichen Majestät Kosten geschehen, welches in denen Fällen geschiehet, wo an Erörterung der Sache Allerhöchst Deroselben gelegen,

legen, hingegen zu beſorgen iſt, daß die Parthie, deren ſolches ſonſt obläge, aus Mangel oder Scheuung der Koſten oder aus anderen Abſichten nachläſſig ſeyn möchte, das zu erheben und zu inſinuiren, was man gerne an ſeine Behörde befördert hätte.

§. 36.

Oeffters wird bey Erkennung einer Kayſerlichen Commiſſion ſolches ſo gleich auch andern notificirt, nemlich 1. der Parthie, welche die Commiſſion gebet, damit dieſelbige ſich der Commiſſion um ſo eher ſubmittire. Z. E. Notificatio der erkannten Commiſſion 1. an die Parthie.

7. Dec. 1730.

Von St. zu J. Schuldweſen betreffend ꝛc.

ꝛc. 5. Cum notificatione erſtgedachter Kayſerlichen Commiſſion reſcribatur denen beyden Gebrüdern F. M. und C. W. F. von St. allen dieſen Kayſerlichen Verordnungen ſich ohnweigerlich und gehorſamſt zu ſubmittiren, und denenſelben durchaus die ſchuldigſte Parition zu leiſten ꝛc.

1. Febr. 1716.

Zu Sachſen-Weimar verwittibte Herzogin Frau Charlotta Dorothea Sophia contra Herrn Ernſt Auguſten, Herzogen zu Sachſen-Weimar ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Gotha: Nachdeme die Sache ſo nahe Anverwandte betreffe und Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt gerne ſeheten, daß dieſelbe

dieselbe ohne Weitläufftigkeit in der Güte beygeleget würde / als wollten sie dem Herrn Herzog ihre Kayserliche Commission dahin gnädigst aufgetragen haben / daß Derselbe zuforderist die Partheyen in der Güte nach Recht und Billichkeit zu vergleichen sich bemühen / in Entstehung deren aber dieselbe summariter zu vernehmen und so dann cum Voto anhero zu berichten.

2. Idque cum simili inclusione Exhibiti notificetur dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar / mit der Erinnerung / der erkannten Kayserlichen Commission behörige statt zu thun und die von Ihro Kayserlichen Majestät gnädigst intendirte Güte seines Orts bestens zu befördern.

§. 37.

2. Wird nach befindenden Umständen auch dem Landes-Herrn Nachricht davon ertheilt / wann etwa wider seine Unterthanen eine Kayserliche Commission erkannt wird / damit er sothaner Commission in der ihr aufgetragenen Verrichtung desto weniger hinderlich seyn möge. Z. E.

2. den Landesherrn in causis subditorum.

--- 1718.

Fürstl. Würtzburgische Eigenthums- und Gräflich-Hatzfeldische Lehens-Unterthanen des Amts-Altenbergstetten contra die Gräflich-Hatzfeldische Beamte ꝛc.

ꝛc. 5. Notificetur dem Herrn Bischoffen zu Würtzburg / daß Ihro Kayserliche Majestät dem Grafen von Löwenstein und der Ritter-

Ritterſchafft des Orts Odenwald contra den Advocatum D. Hopfen ſeines beſchuldigten ungebührlichen Verfahrens wegen Commiſſion ertheilt, mit dem Begehren, dahin zu ſehen, damit berührter Commiſſion hierunter ihr gebührender Lauff gelaſſen werde ꝛc.

§. 38.

In gleicher Abſicht pflegt auch 3. einem Lehenherrn Nachricht gegeben zu werden, wann in einer zwiſchen deſſen vom Kayſerlichen Hof für immediat erkannten Vaſallen, und ſothanes Vaſallens Lehens-Unterthanen obſchwebenden Strittigkeit eine Kayſerliche Commiſſion iſt angeordnet worden, ſonderlich, wann etwa die Vaſallen oder Unterthanen vorher ihren Recurs an den Lehenhof genommen und allda Aſſiſtenz gefunden haben. Z. E.

3. den Lehenherrn in cauſis inter Vaſallos immediatos eorumque ſubditos agitatis.

Veneris 19. Oct. 1719.

Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts Craichgau contra Gottfried und Chriſtoph Ferdinand von Degenfeld ꝛc.

ꝛc. 2. Reſcribatur dem Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz: Nachdeme Dero Chur-Fürſtliches Hof-Gericht zu Heidelberg auf Veranlaſſung derer Gebrüdere von Degenfeld in dieſer perſonas Imperii immediatas betreffenden Civil-Sache einer Jurisdiction ſich angemaſſet, ſelbige aber Ihro Kayſerliche Maj. mit Aufhebung obigen Verfahrens der Ritterſchafft in Schwaben Viertels Craichgau Commiſſion ertheilt, angeregte Theilungs-

lungs-Strittigkeit in Güte beyzulegen / in deren Entstehung aber die Parthien nothdürfftig zu hören / und hierauf ihren Bericht cum Voto, auch denen Protocollis und übrigen Acten / anhero zu weiterer Kayserlichen Entscheidung einzuschicken; wannenhero Ihro Kayserliche Majestät Sich versehetten, es werde der Herr Chur-Fürst von sich selbst Dero Hof-Gerichte zu Heidelberg alles fernere Verfahren in dieser Sache inhibiren und anbefehlen, daß selbiges der angeordneten Kayserlichen Commission etwas hinderliches nicht in Weg lege / vielmehr die Gebrüdere von Degenfeld, da sie den weiteren Recurs dahin zu nehmen sich unterstehen würden / von dar ab- und zu der Kayserlichen Commission verweisen sollte ꝛc.

Veneris 11. Febr. 1717.

Reichs-Ritterschafft Viertels Craichgau contra das Chur-Pfälzische Ober-Amt Mosbach und Lehen-Cammer zu Heidelberg ꝛc.

ꝛc. 2. Rescribatur dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz: Nachdeme diese die Unterhaltung Kirchen, Pfarrers, Schulmeisters und deren Häuser betreffende Sach keine causa feudalis, sondern und zumalen Consistorialis, mithin das Chur-Pfältzische Forum darinnen keineswegs, wohl aber die Kayserliche Jurisdiction fundiret seye, so hätten Ihro Kayserliche Majestät der Ritterschafft in Schwaben, Viertels

Viertels Craichgau Commiſſion ertheilt, dieſe Strittigkeit zwiſchen Herrn und Unterthanen in der Güte beyzulegen, oder, worauf es haffte zu berichten; der Herr Chur-Fürſt habe dahero Seiner Regierung zu Heidelberg und übrigen Beamten alles cognoſciren und progrediren, und zumalen wider den von Mosbach mit Andictirung einiger Straffe zu verfahren, ernſtlich zu verbieten und anzubefehlen, daß ſie nicht allein dieſer Kayſerlichen Commiſſion nichts verhinderliches in den Weg legen, ſondern auch, wann die Gemeinde zu Moſenbach oder einige aus derſelben noch weiter den recurſum zu Seiner Regierung oder Beamten nehmen würden, ſie ſolche von ſich ab- und zu der Kayſerlichen Commiſſion verweiſen ſollten ꝛc.

§. 39.

4. Werden, ſonderlich, wann in einer Concurs-Sache eine Kayſerliche Commiſſion erkannt wird, ſelbige öffters denen nidern Reichs-Gerichten zu Rothweil und ſonſt in Schwaben oder Francken notificirt, um, wann in einer ſolchen Sache particular-Klagen bey ihnen angebracht werden wollten, ſich darnach richten zu können. 4. An die niedere Reichs-Gerichte.

§. 40.

Wann jemanden in einer ſolchen Sache eine Commiſſion aufgetragen worden, welche notorie oder vermuthlich eine Straffe nach ſich ziehen muß, ſo ſolle der Kayſer dem Commiſſario von der Straffe nichts verſprechen, noch Commiſſariis ſolle von denen Straffen nichts verſprochen werden.

noch auch nur die geringste Hoffnung dorzu machen (1), und ist wegen der letzten Clausul notabel, daß es die Stände nicht haben dabey wollen bewenden lassen, daß nur gesetzet werde: der Kayser solle dem Commissario nichts davon versprechen, ehe in der Sache erkannt worden, sondern auf obige Worte getrungen. (2)

§. 41.

Ob man einer Parthie eine Commission wider ihren Willen aufdringen könne?

Eine wichtige Frage ist: wann entweder ad instantiam partis oder ex officio eine Untersuchungs-Commission erkannt wird, der andere Theil aber dagegen protestiret, und ihne mit einer Commission zu verschonen bittet, man derselben dannoch den Lauff lassen, und den sich dagegen beschwerenden Theil anhalten könne, sich zu submittiren? Es ist aber hier nicht die Rede von dem Fall, wann eine Parthie klagt, daß sie wider die Reichs-Gesetze mit einer Commission beschweret werde; dann so wäre freylich eine solche Commission illegal und nichtig: sondern ich supponire den Fall, wann die Parthie zwar nicht sagen kan, daß die Commission an sich oder in hac forma wider die Reichs-Gesetze seye, sondern nur eben gar keine Commission verlangt, und die Sache lieber vor dem Reichs-Hof-Rath selbsten ausmachen wollte. Ein oben (1) angeführter Autor scheinet nun zwar obige Frage zu verneinen, wiewohl er undeutlich redet; allein

(1) Vid. *Cap.* 1. §. 21.
(2) *ibid.* §. 17.
(3) *Cap.* 1. §. 18.

alleine præſuppoſitis modo dictis/ und wann der Reichs- Hof- Rath die ihme dagegen gemachte Remonſtrationes nicht attendiren will/ ſo kan ich nicht abſehen/ daß die Parthie ſich mit Recht beſchweren könne: dann es ſeynd doch die Hof-Commiſſiones durch zerſchiedene Reichs-Grund-Geſetze für erlaubt erkannt/ und nirgend weder nur gewiſſe caulæ exprimirt/ worinnen ſie ſtatt haben ſollen/ noch auch denen Parthien das Jus contradicendi frey gegeben/ mithin dependiret es auch bloß ab arbitrio Judicis: ob/ wann/ wo und wie er ſolche für nöthig oder nutzlich befindet/ deme ſich alſo auch die Parthie unterwerffen muß/ es mag ihr gefallen oder nicht. Dahero/ wann eine Parthie doch auf ihrem Sinn verharret/ hernach in contumaciam wider ſie verfahren wird. Z. E.

Jovis 26. Oct. 1719.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc.

ꝛc. 2. Reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg: es habe in puncto Commiſſionis Cæſareæ, des hierwider nochmals beſchehenen Einwendens ohngeachtet, bey denen dißfalls ergangenen Kayſerlichen Verordnungen ſein Bewenden/ und wird der Herr Herzog nochmals erinnert/ denen an ihn ergangenen Kayſerlichen Reſcriptis zu Folge ſich hierunter ſelbſt nicht weiter aufzuhalten/ ſondern die Kayſerliche Commiſſion gebührend abzu-

warten, auch in specie dortselbst zugleich die Beantwortung derer gegentheiligen Liquidationum einzureichen, damit Ihro Kayserliche Majestät in unvermuthetem widrigen Fall wider ihn, den Herrn Herzogen, in contumaciam durch die in denen Reichs-Satzungen geordnete Media auf ferneres gegentheiliges geziemendes Anruffen verfahren zu lassen, nicht gemüssiget werden mögen ꝛc.

Mercurii 23. Aug. 1704.

Worms Stadt contra die Fürstliche Regierung daselbst ꝛc.

ꝛc. (Commissarii sollen) deren in puncto probationis einkommener Exhibitorum und deßwegen *prætendirten Processus ordinarii* ohngehindert, dem Commissions-Rescripto gemäß, die Inquisition - - summariter vornehmen ꝛc.

§. 42.

Die vor eine erkannte Commission gehörige Sachen werden bey dem Reichs-Hof-Rath durante Commissione nicht angenommen.

Wann eine Commission in einer Sache erkannt worden ist, die Parthien aber oder auch ein tertius kommen entweder in denen vor die Commission expresse verwiesenen oder doch per Connexionem für sie gehörigen Puncten dannoch bey dem Reichs-Hof-Rath ein, so werden selbige mit ihrem Gesuch ab- und an die Kayserl. Commission gewiesen. Z. E. von personis tertiis dienet dieses:

7. Dec. 1730.

Von St. zu J. Schuldwesen betreffend ꝛc.

ꝛc. 4. wird des vormaligen J. Beamten C. Ehe-Consortin mit ihrer habenden und bey

bey Kayſerlichem Reichs-Hof-Rath angebrachten Prætenſion an die unter heutigem dato an die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts Donau, Allgau und am Bodenſee erkannte Kayſerliche Commiſſion verwieſen ꝛc.

Veneris 23. Aug. 1715.

Holziſches Credit-Weſen betreffend ꝛc.

1. Hat Implorantens in denen Exhibitis vom 8. Jan. und 3. Dec. 1714. befindliches Suchen in puncto Reſcripti de immittendo nicht ſtatt, ſondern es wird derſelbe mit ſeinen Forderungen zur Kayſerlichen Concurs-Commiſſion dergeſtalt verwieſen, daß er in Perſon oder durch einen genugſam Bevollmächtigten daſelbſt bey Verluſt angeregter Forderungen in zwey Monaten ſich gebührend anmelden, und ſo dann über den punctum liquidi & prioritatis, dabeneben inſonderheit: ob und wie weit, auch was maſſen er zu Erſtattung derer auf Alſdorff erhobenen Fructuum anzuhalten? mit ſeiner rechtlichen Nothdurfft verfahren ſolle, worauf ſeiner Location halber oder ſonſt nach Befindung ferner ergehet, was recht iſt ꝛc.

Ein Exempel aber, daß eben auch alſo gegen denen Parthien ſelbſten verfahren werde, iſt aus folgendem zu nehmen.

Lunæ 26. Febr. 1725.

Zu Lindau Abbiſſin contra den Magiſtrat daſelbſten ꝛc.

2c. Und werden beyde Partheyen mit ihren Vorſtellungen hiemit ad Commiſſionem Cæſaream verwieſen und erinnert / Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath währender Unterſuchung nicht zu behelligen.

Viertes Capitel.

Von Extenſion, Tranſcription, Renovation, Suſpenſion und Wieder-Aufhebung einer Kayſerlichen Unterſuchungs-Commiſſion, wie auch Adjunction eines Con-Commiſſarii.

Innhalt.

§. 1. *Commiſſio* wird öffters *extendirt*. §. 2. Doch jemalen *ſub limitatione*. §. 3. *Extenſio* wird auch abgeſchlagen. §. 4. *Adiunctio Commiſſarii ad inſtantiam partis*. §. 5. geſchiehet *ſumtibus Impetrantis*. §. 6. Wird dem *Con-Commiſſario notificirt*. §. 7. *Recuſirter Commiſſarius* beſonderer Urſachen wegen zum *Con-Commiſſario* gegeben. §. 8. *Commiſſionis tranſcriptio*. §. 9. *Commiſſiones* werden offt mehr als einmal *tranſcribirt*. §. 10. Zuweilen wird *pars adverſa* vorhero darüber vernommen. §. 11. Oder die *tranſcription* abgeſchlagen. §. 12. *Notificatio tranſcriptionis priori Commiſſario faciendа* wann vonnöthen?

nöthen? §. 13. *Renovatio* einer *Commiſſion*. §. 14. *Commiſſiones* werden zuweilen wieder *ſuſpendirt*. §. 15. Oder gar aufgehoben.

§. 1.

Commiſſio wird öffters extendirt.

Öffters trägt es ſich zu, daß, wann in einer Sache eine Commiſſion erkannt worden, ſich hernach auch noch andere Parthien mit allerley Klagen und petitis anmelden, welche mit der Sache, worinn die Commiſſion erkannt worden, eine Connexion haben, und dahero um die Extenſion der Commiſſion auch auf dieſe Stücke bitten, oder daß die Parthie, ſo die Commiſſion ausgewürckt hat, ſelbſt noch mehrere Puncten anbringt, und extenſionem Commiſſionis nachſucht; es wird auch in beeden Fällen manchmalen willfahrt. Z. E.

27. Mart. 1730.

Haffner contra Creditores &c.

&c. Reſcribatur der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts Hegau, Allgau und am Bodenſee: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät der Nothdurfft befunden, die vorhin in cauſa von Schellenberg, jetzo von Caretto contra Haffner an ſie, die Reichs-Ritterſchafft erkannte Kayſerliche Commiſſion nunmehr auf die übrige ſamtliche, in ſpecie bey dem Kayſerlichen Land-Gericht in Schwaben zu Weingarten anhängige Sachen zu extendiren; als habe ꝛc.

24. Mart. 1730.

Zu Limburg-Styrum verwittibte Gräfin contra die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Donau-Viertels / und die Unterthanen zu Illerreichheim ꝛc.

&c. Extendatur Commiſſio auf des Illerreichheimiſchen Ober-Vogt Wibners Prætenſion, um auch ſolche zu unterſuchen, und gleichfalls hierüber gutachtlich zu berichten ꝛc.

§. 2.

Doch ſemalen ſub limitatione.

Doch wird ſemalen dergleichen Extenſion expreſſe die Limitation beygefügt / daß die Unterſuchung derjenigen Sachen / um welcher willen die Commiſſion anfänglich iſt erkannt worden / durch ſothane Extenſion nicht gehinderet / noch aufgehalten werden ſolle. Z. E.

14. Oct. 1728.

Anhalt-Cöthen contra Anhalt-Cöthen / Commiſſionis, ſive Frau Giſela Agnes, verwittibte Fürſtin zu Anhalt / ſub præſ. 9. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige und Bitte um allergnädigſt ausdrückliche Extenſion des ergangenen Kayſerlichen Commiſſorii auf alle und jede, obſchon noch zur Zeit bey höchpreißlichem Reichs-Hof-Rath ausdrücklich (nicht) benannte Gravamina mittelſt eines an die Herren Commiſſarien zu erlaſſenden anderweiten Kayſerlichen Reſcripti; appon. Lit. A. & B.

Fiat extenſio Cæſareæ Commiſſionis, prouti eadem eſt petita, jedoch auch mit dem

dem Anhang / daß hierdurch der Fortgang ſelbiger Kayſerlichen Commiſſion nicht gehemmet werden ſolle.

§. 3.

Extenſio wird auch abgeſchlagen.

Zuweilen aber wird nach befindenden Umſtänden die geſuchte Extenſion einer Commiſſion auch abgeſchlagen / z. E.

Martis 11. Jun. 1720.

Brandenburg-Onolzbach contra Schenck von Geyern & vice verſa &c.

ꝛc. Es hat aber 2. die Schenck-Geyeriſche gebettene Extenſio Commiſſionis Cæſarex ebenfalls nicht ſtatt / ſondern / wann Supplicant die in Exhibito vom 10. Maji jüng-geklagte weitere Beſchwerungen ſeparatim einbringen und beſchleinigen / auch darauf gebührend anruffen wird / ergehet weiterer Beſcheid ꝛc.

§. 4

Adjunctio Commiſſarii iſt / wann einem vorhin ſchon ernannten Commiſſario noch ein Con-Commiſſarius zugegeben wird. Solches geſchiehet meiſtens auf Anſuchen der einen Parthie / welches gemeiniglich einige in den erſten geſetzte / und doch zu deſſen völliger Recuſation nicht hinreichige Diffidenz zum Grund hat / und wird dieſes Geſuch öffters bewilliget / z. E.

Adjunctio Commiſſarii ad inſtantiam partis.

27. Aug. 1708.

Buſecker-Thals Eingeſeſſene contra Heſſen-Darmſtadt und die Gan-Erben ꝛc.

Fiat petita Adjunctio auf Herrn Hoch-

und Teutſchmeiſtern, als Biſchoffen zu Worms ꝛc.

Doch iſt nicht ſimpliciter, ſondern nur in dem Fall, wann die Parthien zweyerley Religion ſeynd, wahr, daß die Adjunctio Con-Commiſſarii in dem Inſtrumento Pacis fundiret ſeye, ob gleich UFFENBACH (1) das Gegentheil hat behaupten wollen.

§. 5.

Geſchiehet ſumtibus impetrantis.

Es muß aber diejenige Parthie, ſo eine Adjunction verlangt, ſich gefaßt machen, die Unkoſten, welche auf den adjungirten Commiſſarium gehen, allein zu tragen, ohnerachtet ſonſt die Commiſſion ſumtibus des Gegentheils oder utriusque partis communibus erkannt worden iſt. Z. E.

Veneris 29. Aug. 1727.

Anhalt-Cöthen contra Anhalt-Cöthen ꝛc.

1. Fiat nunc petita Con-Commiſſio ſumtu der verwittibten Frau Fürſtin zu Anhalt-Cöthen, als Imploratin, auf den König in Pohlen, als Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc.

Lunæ 19. Apr. 1728.

Von Crailsheim, modo von Campo contra von Crailsheim ꝛc.

Es wird das an ſich ſelbſten ſchuldige Erbieten der Bezahlung der Koſten, die zu Verrichtung des ſpecialen Geſchäffties, welches dem der Kayſerlichen Baunachiſchen Commiſſion auf abſonderliches Impetratiſches Bitten

(1) Vom R. Hof-Rath *Cap.* 15. *ſect.* 3. *ſub-ſect.* 1. *p.* 210.

Bitten adjungirten Kayſerlichen Commiſſario, Grafen von Hohenlohe-Weickersheim mit aufgetragen worden, dergeſtalten angenommen, daß Impetrat ſothane ermeldter Commiſſions-Adjunction halber erforderliche Koſten allein, ohne Concurrenz des Impetrantens, auf ſich zu nehmen und abzuzahlen ſchuldig iſt, mit der Verwarnung, wann Impetrat unterm Vorwand ſolcher adjungirten Commiſſions-Koſten oder vermittelſt anderer Behelffe den Fortgang der Kayſerlichen Commiſſion länger aufhalten würde, berührte Commiſſions-Adjunction Krafft dieſes gäntzlich wieder aufgehoben - - ſeyn ſolle.

Doch ſcheinet hievon auszunehmen zu ſeyn, wann jemand in einem zwiſchen zweyerley Religions-Verwandten obverſirenden Stritt, worinnen aber nur ein Commiſſarius von der einen Religion denominirt worden iſt, um Adjunction auch eines von der anderen Religion bittet, weilen ihme die Reichs-Grund-Geſetze dieſes Beneficium ſelbſten zulegen, man mithin nicht ſagen kan, daß ihme damit ein beſonderer faveur geſchehe, er folglich auch die Unkoſten zu tragen habe.

§. 6.

Wird dem Commiſſario notificirt.

So offt einem Commiſſario ein Commiſſarius adjungiret wird, ergehet eine Notification davon an den zu erſt und allein ernennten Commiſſarium, um ſich darnach richten zu können, den Con-Commiſſarium dafür zu agnoſciren, und mit ihme die nöthige

Communication zu pflegen, auch ihme, wann der adjungirte Commiſſarius ihm ſonſt auf Reichs- und Craiß-Tägen vorgehet, das Directorium, falls kein anderes unter ihnen herkommlich oder verglichen iſt, zu überlaſſen.

§. 7.

Recuſirter Commiſſarius beſonderer Urſachen wegen zum Con-Commiſſario gegeben.

Es geſchiehet auch wohl, wann ein Commiſſarius ernannt worden, der eine Theil aber wider denſelben excipirt und tranſcriptionem Commiſſionis erhält, hingegen die andere Parthie Gegen-Remonſtrationes thut, warum es rathſam ſeye, dem erſteren Commiſſario die Commiſſion zu laſſen, daß zwar ſolches geſchiehet, doch demſelben derjenige, auf welchen die Commiſſion tranſcribirt worden iſt, zum Con-Commiſſario zugegeben wird, wie aus folgendem Exempel zu erſehen.

Veneris 8. Jun. 1725.

Zu Ißny Burgermeiſter und Rath contra das Kayſerliche Land-Gericht in Schwaben und Schmid von Schmidfelden, nunc erſtgedachter Schmid von Schmidfelden & Conſ. contra N. Wegelin, Canzley-Verwaltern daſelbſten & Conſ. Appellationis, die Burgermeiſter- und Stadt-Ammanns-Wahl betreffend, ſive Appellantiſcher Anwald Joanelli ſub præſ. 28. Maj. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 25. ejusdem, ſupplicat hum. pro ex allegatis cauſis tranſcribenda Commiſſione in Civitatem Vlmenſem aut Campidoniam. appon. num. 1. &c.

Es wird aus beſonderen hierinn obwaltenden

den Umſtänden die unterm 25. Maji nup. auf den Magiſtrat zu Memmingen in hac cauſa decretirte Commiſſion an ſtatt deſſen auf den Magiſtrat zu Kempten hiermit erkannt.

Martis 17. Jul. 1725.

Zu Iſny Burgermeiſter und Rath contra das Kayſerliche Land-Gericht in Schwaben und Schmid von Schmidfelden & Conſ. Reſcripti, in puncto Appellationis, ſive Stadt-Iſnyſcher Anwald Daniel Hieronymus von Braun ſub præſ. 12. hujus exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſa de 25. Maj. 8. und 25. Jun. nup. ſupplicat hum. pro clem. ex cauſis adductis adjungendo Civitati Campidonæ Civitatem Memmingenſem. appon. num. 42. usque 49. incl.

&c. 2. wird bey vorgekommenen beſonderen Umſtänden die Stadt Memmingen vermittelſt nur eines hierzu qualificirten Subdelegati dem Stadt-Magiſtrat zu Kempten hiemit adjungirt, als bey welcher Adjunction man es, alles etwa dagegen erfolgenden Einwendens ohngehindert, ſchlechterdings bewenden läſſet.

§. 8.

Commiſſionis Tranſcriptio.

Tranſcriptio Commiſſionis iſt, wann an ſtatt des vorigen Kayſerlichen Commiſſarii ein anderer darzu ernennet wird. Solches geſchiehet: 1. wann der vorige Commiſſarius verſtorben iſt, da dann gemeiniglich die Tranſcription auf ſeinen Succeſſorem geſchiehet; 2. wann

2. wann ein Commiſſarius ſich die Commiſſion abgebetten hat und deren entlaſſen worden iſt; 3. wann einem Commiſſario, tanquam partiali vel ſuſpecto, oder aus anderen Urſachen entweder ad inſtantiam einer Parthie oder ex officio die Commiſſion abgenommen wird. Der Stylus lautet ſo dann alſo. Z. E.

Jovis 1. Sept. 1729.

Von Erthal weil. Carl Friderichs nachgelaſſener Kinder Vormundſchafft betreffend. &c. 1. Fiat Tranſcriptio Commiſſionis auf den jetzigen Herrn Biſchoffen zu Bamberg und Würtzburg ꝛc.

§. 9.

Commiſſiones werdē offt mehr als einmal tranſcribirt.

Es wird aber die Commiſſion in einer Sache nach erforderenden Umſtänden offt mehr als einmal tranſcribirt. Z. E. In Sachen S. contra S. wurde A. 1695. 20. Jul. der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Kocher-Viertels Commiſſion aufgetragen, dieſe behielte ſie bis A. 1700. darauf gienge es, wie dieſes Concluſum zeigt:

Martis 22. Jun. 1700.

S. contra S. Commiſſionis &c.

In eadem gedachter B. Anwald Jo. Heinrich Pomēreſch ſub præſ. 15. Mart. ad Concluſum de 18. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſte Repræſentationem, mit beygelegter Deductione cauſarum recuſationis der Kotheriſchen Delegation, ut ſuſpecti judicii, annexa hum. imploratione de caſſanda,

ſanda, revocanda & tranſcribenda Commiſſione &c.

&c. Tranſcribatur Commiſſio auf das Craiß-Ausſchreib-Amt in Schwaben ꝛc.

Hierauf folgte die 2te Tranſcription, laut folgender Concluſorum:

Mercurii 30. Jun. 1700.

S. contra S. in ſpecie die B. betreffend, Commiſſionis, ſive gedachter B. Anwald Jo. Heinrich Pommereſche ſub præſ. 28. hujus ad Concluſum de 22. ejusdem übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, warum ſeine Principalin bey der darinnen auf das Craiß-Ausſchreib-Amt in Schwaben tranſcribirten Commiſſion einer unpartheyiſchen Adminiſtration der Juſtiz ſich keineswegs verſehen könne, mit gehorſamſter Bitte, ſolche auf den Herrn Probſten zu Ellwangen und die Stadt Augſpurg allergnädigſt zu tranſcribiren; appon. Lit. E. F. G. H. & I.

Wird der S. als Principal-Inquiſitus gleichfalls einkommen, ſo erfolget Beſcheid.

Mercurii 21. Jul. 1700.

S. contra S. ꝛc.

In eadem der B. Anwald Jo. Heinrich Pommereſch ſub præſ. 8. hujus ad Concluſum de 30. Jun. nup. inhærendo priori ſuo petito, bittet allerunterthänigſt, aus fernerweit angeführten Urſachen demſelben allergnädigſt zu deferiren; appon. Lit. K.

&c. Tranſcribatur wegen der B. Commiſſio auf den Probſt zu Ellwangen und Stadt Augſpurg ꝛc.

Nach-

Nachdeme aber der Herr Teutſchmeiſter, qua Probſt zu Ellwangen, ſich die Commiſſion abgebetten, und des S. Ehe-Conſortin des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. zum Commiſſario vorgeſchlagen, wurde die Commiſſion den 15. April. 1701. auf Dieſelbe tranſcribirt, wobey es auch hernach verblieben iſt, obwolen der eine Theil noch eine vierte Tranſcription auf die Stadt Ulm verlangt, und der Herr Herzog Sich die Commiſſion anfänglich ſelbſt abgebetten hatte.

§. 10.

Zuweilen wird pars adverſa vorher darüber vernommen.

Zuweilen geſchiehet es, daß, wann ein Theil bittet, die Commiſſion auf jemand anders zu tranſcribiren, der Reichs-Hof-Rath, um deſto ſicherer zu ſeyn, daß nicht hernach die andere Parthie den neuen Commiſſarium auch recuſire, den Gegentheil vorher darüber mit ſeiner Erklärung vernimmt. Z. E.

Jovis 14. Nov. 1726.

Radmannsburgiſches Debit-Weſen, in ſpecie die Gräfin von Hatzfeld betreffend ꝛc.

1. Communicetur das Sachſen-Saalfeldiſche Exhibitum denen Gräflich-Hatzfeldiſchen Erben, um ſich über die von der verſtorbenen Gräfin begehrte Tranſcribirung der Commiſſion auf Würtzburg ſub termino duorum menſium vernehmen zu laſſen ꝛc.

§. 11.

Oder die Tranſcription abgeſchlagen.

Wann der Reichs-Hof-Rath den ernannten Commiſſarium vor anderen zu Vollführung des ihme aufgetragenen Geſchäffts vor tüchtig

tüchtig hält / ein Theil aber ohne genugſame Urſachen ihme die Commiſſion abzunehmen und ſelbige auf einen anderen zu tranſcribiren bittet / ſo wird dergleichen Geſuch abgeſchlagen. S. C.

Martis 29. Jan. 1726.

Oettingen contra von S. Commiſſionis, in ſpecie das S. Debit-Weſen betreffend / ſive Fürſtlich-Oettingiſcher Anwald Jo. Nicolaus Vogel ſub præſ. 23. hujus exhibendo fernerweite allerunterthänigſte Vorſtellung neuerlich vorgekommener Umſtände / ſupplicat hum. pro clem. tranſcriptione Commiſſionis 13. Nov. anni elapſi decretæ, in præjudicium Domus Oettinganæ ſubreptæ; appon. Lit. F. & G. in duplo.

Hat das Begehren nicht ſtatt / und läßt man es übrigens bey der auf die Ritterſchafft in Schwaben Orts Kocher erkannten Commiſſion bewenden.

§. 12.

Wann dem zu erſt ernannten Commiſſario das Commiſſoriale bereits inſinuiret worden iſt / und noch viel mehr alſo / wann derſelbige bereits Hand an das Geſchäfft gelegt hat / die Commiſſion aber tranſcribirt wird / und zwar nicht etwa auf deſſelben Succeſſorem, ſondern auf einen anderen Stand ꝛc. ſo muß ſolches dem erſteren Commiſſario oder reſp. deſſen Erben notificirt werden / theils damit er in der Sache nicht weiter progredire / theils daß er dem neu-ernannten Commiſſario die Acta extradire und mit der ſonſt etwa haben-

Notificatio Tranſcriptionis priori Comiſſario facienda wann vonnöthen?

den

den ad cauſam dienſamen Nachricht an Handen gehe. Z. E.

Mercurii 21. Jul. 1700.

S. contra S. Commiſſionis &c.

&c. Et hæc notificentur cum incluſione tranſcriptæ Commiſſionis in Copia der Ritterſchafft Orts Kocher-Vierteis (als priori Commiſſario) mit dem Anhang, wann dieſelbige einigen weiteren Beweiß in puncto deren der Supplicantin und dem Complici imputirten Verbrechen, wie auch vor die Innocenz der Inquiſiten bey Handen hätte oder noch beyzubringen wüßte, dieſelbe der Commiſſion zu gründlicher der Sachen Unterſuchung zuzuſtellen.

Martis 9. Jul. 1726.

Heſſen-Homburgiſches Debit-Weſen betreffend ꝛc.

&c. Fiat z. Reſcriptum an den Kayſerlichen Rath und Reſidenten zu Franckfurt, Freyherrn von Wezel: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät die in dem Fürſtlich-Heſſen-Homburgiſchen Credit-Weſen weiland ſeinem Vatter hiebevor anvertrautgewеſene, auch auf ihn ſelbſt den 23. Maji nup. tranſcribirte Commiſſionem nunmehro ſonderbahr ad inſtantiam derer Herren Land-Grafen, auf Dero Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, Grafen Carl Otten zu Solms-Ltphe unter heutigem dato richten laſſen: Alſo habe er, auf deſſen beſchehenes Anmelden, die unter den Vätterlichen Briefſchafften ſonder Zweifel vorhandene,

dene, die Sache concernirende Acta Commiſſorialia und in puncto liquidi zwiſchen denen Fürſtlichen Herren Schuldnern und ihren Glaubigern gepflogene Protocolla verabfolgen zu laſſen, und, wie es geſchehen, Ihro Kayſerlichen Majeſtät in 2. Monaten anzuzeigen.

§. 13.

Wann derjenige Kayſer, ſo eine Commiſſion erkannt hat, ſtirbt, ſo erlöſchet, wie wir unten (i) hören werden, die Commiſſion; wann nun einer Parthie an Fortſetzung derſelben gelegen iſt, ſo muß ſie pro renovatione einkommen, die ihro auch verwilliget wird. Renovatio einer Commiſſion.

Z. E.

Veneris 13. Maji 1713.

Von Metternich & Conſ. contra die Fürſtlich-Corveyiſche Regierung und Cammer ꝛc. Fiat renovatio Commiſſionis auf den Grafen von der Lippe, um in Conformitate Concluſi de 22. Sept. 1710. in der anbefohlenen Commiſſion ferners zu verfahren.

§. 14.

Ferner wann ſich, nachdeme eine Commiſſion erkannt worden iſt, entweder zufälliger Weiſe Umſtände ereignen oder die Parthien, oder eine derſelben ſolche Vorſtellungen dagegen thut, daß der Reichs-Hof-Rath in Zweifel geräth: ob die Sache noch eine Commiſſariſche Unterſuchung verdiene, oder ob ſie nicht ſonſt leichter könne ausgemacht werden? ſo wird Commiſſiones werden zuweilen wieder ſuſpendirt.

(i) Cap. 6.

manchmal die Commiſſion wiederum ſo lang ſuſpendirt / biß ſich die Sache beſſer aufklärt. Z. E.

Veneris 23. Mart. 1725.

Euerbachiſche Unterthanen A. C. contra den Freyherrn von Ingelheim ꝛc.

ꝛc. Reſcribatur der Reichs-Ritterſchafft Orts Rhön und Werra: über die nun vorkommende und denen Sachen allenfalls eine gantz andere Geſtalt gebende Umſtände ihren überall ausführlichen und wohlbeſcheinigten gründlichen Bericht an Ihro Kayſerliche Majeſtät innerhalb 2. Monaten zu erſtatten / und biß dahin und künfftig darüber folgende fernere Kayſerliche Verordnung mit der ihr aufgetragenen Kayſerlichen Commiſſion an ſich zu halten ꝛc.

Hingegen auch / wann reſp. der Reichs-Hof-Rath ſeine Abſicht nicht erreicht / oder die Dubia hinwegfallen / die Commiſſion wieder eröffnet. Z. E.

Veneris 6. Sept. 1726.

Metſchiſche Erben contra Brandenburg-Culmbach ꝛc.

Referunt Commiſſarii & Concluſum: Wird nunmehro bey der von denenſelben angezeigten / auch von dem Impetrantiſchen Theil gerichtlich vorgeſtellten Beſchaffenheit die ad Inſtantiam des Impetratiſchen Herrn Marggrafens zu gütlicher Abhandlung angeordnet geweſene Reichs-Hof-Räthliche Commiſſion hinwiede-

wiederum aufgehoben, und die Sache in den vorigen Lauff des Rechtens geſetzt: Dieſemnach & cum notificatione hujus reſcribatur dem Herrn Chur-Fürſten zu Mainz, als Biſchoffen zu Bamberg, und dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Gotha, das ihnen aufgetragene und in gemachter Hoffnung zur Güte unterm 17. Maj. anni præteriti ſuſpendirte Geſchäfft zu reaſſumiren, nach Innhalt des erſteren Commiſſorialis de 23. Dec. 1722. auch nachgefolgter Excitatoriorum de 21. Aug. & 25. Sept. 1724. allenthalben darinn zu verfahren, und, wie es geſchehen, mittelſt Einſendung geführter Protocollorum und beygefügter Gutachten binnen zweyen Monaten Kayſerlicher Majeſtät zu berichten.

§. 15.

Oder gar aufgehoben.

Wann aber die Umſtände ſich alſo änderen, daß entweder eine Commiſſariſche Unterſuchung überhaupt nicht mehr vonnöthen iſt, oder der Reichs-Hof-Rath die von der Parthie, ſo ſich eine Commiſſion abgebetten, vorgebrachte Urſachen relevant findet, oder von ſelbſten glaubt, daß die Sache nunmehro in einen ſolchen Stand gerathen ſeye, daß ſie eben ſo leicht oder noch leichter und mit wenigeren Koſten vor Gericht ſelbſten zur Endſchafft gebracht werden könne, ſo wird die Commiſſion gar und ſimpliciter wieder aufgehoben, wie z. E. Anno 1730. in cauſa Seyboth contra

Schwäbisch Hall geschehen ist, wovon ich aber das Conclusum jetzo nicht bey Handen habe.

Fünfftes Capitel.

Von dem modo procedendi bey Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen biß zu deren Endigung.

Innhalt.

§. 1. *Insinuation* des *Commissorii*. §. 2. Muß richtig beschehen. §. 3. Wie die *Insinuation* geschehe, wann der *Commissariorum* mehrere seynd. §. 4. Wie? wann ein Theil mit *Insinuirung* des *Commissorii* nachläßig wäre. §. 5. *Deliberation*: ob die *Commission* zu übernehmen? §. 6. *Deprecation* derselben. §. 7. Ubernahm der *Commission* in eigener Person oder per *Subdelegatos*. §. 8. Der *Subdelegatorum Qualitäten*, §. 9. *Character* und *Numerus*. §. 10. Ein *Commissarius* kan *diverso respectu* mehrere *Subdelegatos* schicken. §. 11. Ob die *Subdelegati* zu beeidigen? §. 12. Die Ubernahm der *Commission* wird gemeiniglich *Imp. notificirt*. §. 13. Bitte *pro Excitatorio*. §. 14. *Excitatoria*. §. 15. Ort, wo die *Commission* zu vollziehen. §. 16. Zuweilen wird befohlen, die *Commission*, wenigstens so viel möglich, von Haus aus zu versehen.

§. 17.

§. 17. *Notificatio ad partes.* §. 18. Wie ein *Vagabond* zu *citiren*? §. 19. Eröffnung der *Commiſſion.* §. 20. *Modus procedendi.* §. 21. *Stylus.* §. 22. Protocoll. §. 23. die von der *Commiſſion* zu verfügende *Communicationes.* §. 24. Termine. §. 25. Wie die Zeugen zu *citiren*? §. 26. Wie gegen *partem contumacem* verfahren werde? §. 27. Allenfalls wird die *Commiſſion manu forti* unterſtützt. §. 28. Wie gegen die, ſo *frivolas exceptiones* u. d. brauchen, verfahren werde? §. 29. *Commiſſioni* müſſen alle nöthige *Documenta* vorgelegt werden. §. 30. Der *Commiſſion* ſolle mit gebührendem Reſpect begegnet werden. §. 31. *Commiſſional-Proviſional-*Verordnungen. §. 32. Wie es zu halten, wann denen *Commiſſari*ſchen Verordnungen nicht *pariret* wird? §. 33. *Allotria* nicht anzunehmen. §. 34. *Appellationes à Commiſſariis.* §. 35. *Caſſationes ex officio*, wann die *Commiſſarii* zu weit gehen? §. 36. In einer einmal angenommenen *Commiſſion* ſolle nicht ausgeſetzet werden. §. 37. *Excitatoria*, die *Commiſſion* zu beſchleunigen. §. 38. Denen über die Gebühr ſich *in loco* aufhaltenden *Commiſſariis* werden die *Diæten*-Gelder abgeſchnitten. §. 39. Wann ein *Con-Commiſſarius* abgehet, wie es gehalten werde? §. 40. Von der *Subdelegatorum* Berichten. §. 41. Vor- und Haupt-Berichte. §. 42. Wie *ſeparate* Materien

zu tractiren? §. 43. Das räthliche Gutachten. §. 44. Wie es mit denen Berichten gehe, wann die *Commissarii differenter* Meynung seynd? §. 45. *Excitatoria* zu Erstattung des Berichts. §. 46. Zuweilen werden gar die *Acta* wieder abgefordert. §. 47. Ob die Parthien über die *Commissions*-Berichte zu vernehmen? §. 48. Wie die *Communication* der *Commissarischen* Berichte geschehe? §. 49. Geschehen *remoto Voto*. §. 50. Wer die *Commissions*-Berichte zu beantworten habe? §. 51. Wann *Commissarii disparis Religionis* auch *in Votis dispares* seynd, wer *decidire*? §. 52. Auf erstatteten Bericht wird zuweilen noch bessere Untersuchung anbefohlen. §. 54. Die *in causa* ergehende Bescheide werden denen Parthien *per Commissarium* eröffnet. §. 54. *Lata Sententia* wird dem *Commissario* gedanckt und offt die *Execution* anbefohlen.

§. 1.

Insinuation des Commissarii.

WAnn nun eine Kayserliche Commission erkannt worden, so muß die Parthie, welche darum angesucht hat, oder, wann sie ex officio erkannt worden, die Parthie, welcher an Eröffnung der Commission gelegen ist, die Expedition des Commissorialis gebührend sollicitiren, wiewol, wann die Commission sumtibus partium communibus erkannt worden ist, auch

der andere Theil die Auslöſungs-und Inſinuations-Koſten mit zu tragen hat. Z. E.

Lunæ 24. Oct. 1718.

Waldeck contra Heſſen-Caſſel, Mandati & Sententiæ, nunc vice verſa reſtitutionis in integrum, ſive Impetrantiſcher Anwald von Kleibert ſub præſ. 17. hujus ad Concluſum de 13. Sept. nup. ſub Lit. A. annexum ſupplicat hum. pro clem. injungendo Agenti à Praun ſub pœna trium marcarum argenti ſolutionem taxæ Reſcripti Cæſarei Commiſſionalis pro dimidia parte & ad faciendum conjunctim ejus inſinuationem.

Injungatur dem Fürſtlichen Heſſen-Caſſelliſchen Agenten, nach Anleitung des vorigen Concluſi zu Auslöſung des Reſcripti Commiſſionis pro quota zu concurriren und die Inſinuation mit zu beſolgen, und, wie ſolches geſchehen, ſub termino octidui & pœna trium marcarum argenti anzuzeigen.

Nach des Commiſſorialis Erhaltung, muß ſolches auf gleiche Art, wie wir erſt gehöret, reſp. von einer oder beeden Parthien dem ernannten Commiſſario oder deſſen Geheimen- oder Regierungs-Collegio (nicht aber ſeinem in loco Judicii anweſenden Agenten oder andern Bevollmächtigten,) inſinuiret werden, welche Inſinuation, weil ein ſolches Commiſſoriale nichts odioſes enthält, und alſo gerne angenommen, und ein Recepiſſe darüber ertheilet wird, nicht eben nothwendig durch einen

Notarium geschehen muß / sondern auch durch einen andern Mandatarium oder die Parthie selbsten verrichtet werden kan.

§. 2.

Muß richtig beschehen.

Es geschehe nun aber die Insinuation auf eine oder die andere Weise / so muß die Parthie besorgt seyn / daß solche auf sufficiente Art beschehe / auch bey Gericht beschleiniget werde / sonsten wird sie mit ihrem Begehren abgewiesen / wann sie um ein Excitatorium einkommt / wie folgendes Exempel lehret:

Martis 30. Oct. 1725.

Von Bodenhausen contra Mecklenburg-Güstrowische Ritter- und Landschafft, Rescripti, nunc Executionis, sive Impetrantischer Anwald Filtzhofer sub præs. 2. hujus docendo factam insinuationem Rescripti de 23. Maj. nup. supplicat hum. pro clem. decernendo Rescripto excitatorio ad Commissionem.

Würde Impetrant zuforderist das Kayserliche Commissorial-Rescript vom 23. Maj. nup. anderweit und besser / als geschehen / insinuiren lassen / auch de facta sollicitatione gebührend dociren / so ergehet auf anderweitiges formliches Anruffen fernerer Bescheid.

§. 3.

Wie die Insinuation geschehe / wann der Commissariorum mehrere seynd?

Wann eine Commission auf mehrere erkannt worden / so wird das Commissoriale regulariter dem auf dem Titul zu erst benahmßten Commissario insinuirt / welcher es so dann mit seinen Con-Commissariis com-

communicirt, auſſer, wann eine Commiſſion auf ein Craiß-Ausſchreib-Amt geſtellet iſt, dann da wird ſolche dem dirigirenden Craiß-Ausſchreibenden Fürſten, z. E. in Schwaben des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. inſinuirt, welche es ſo dann an den Con-Commiſſarium gelangen laſſen, wiewolen doch zuweilen Parthien, die etwa viel näher zu dem anderen nicht dirigirenden Craiß-Ausſchreibenden Fürſten haben, es demſelben inſinuiren, der es zwar auch wohl annimmt, aber entweder ohneröffnet an den Directorem remittiret, oder zwar eröffnet, aber kein præſentatum darauf ſetzet, widrigen Falles wird es in der Directorial-Cantzley ausgeſtrichen. Uberhaupt kommt es hiebey auf die Vergliche und Obſervanz an; am wenigſten aber kan man fehlen, wann man, wie gemeldet, wo die Commiſſion auf ein Craiß-Ausſchreib-Amt erkannt wäre, es dem dirigirenden Fürſten, oder wann die Commiſſion nur ſonſt auf mehrere gerichtet iſt, dem Vornehmſten inſinuiret.

§. 4.

Wann aber der Theil, dem die Inſinuation des Commiſſorii obligt, darinn nachläßig iſt, und der andere Theil ſich deßwegen beſchwert oder der Reichs-Hof-Rath mit neuen vor die Commiſſion gehörigen Klagen behelliget wird, und daraus zu erſehen iſt, daß das Commiſſoriale noch nicht inſinuirt worden, ſo wird die Auslöſung der Parthie, deren es zukommt, anbefohlen, z. E.

Wie, wann ein Theil mit Inſinuirung des Commiſſorii nachläſſig wäre?

Lunæ 25. Jun. 1725.

Zu Isny Burgermeister und Rath contra das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben und Schmid von Schmidfelden, modo von Schmidfelden contra L. Wegelin & Conf. Commissionis, die Burgermeister-und Statt-Ammanns-Wahl betreffend, sive Appellantischer Anwald Joannelli sub præs. 18. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 8. ejusdem supplicat hum. pro clem. injungendo parti adversæ redemtionem & insinuationem decreti Rescripti; appon. Lit. A. &c.

1. Es wird der Magistratische Anwald erinnert, die erkannte Kayserliche Commission forderlichst auszulösen, und zu möglichster Beförderung derselben nichts ermangeln zu lassen ꝛc.

Und zwar zuweilen sub pœna cassandæ Commissionis. Z. E.

Lunæ 30. Maj. 1718.

Zwirlein & Conf. contra d'Erbis &c.

1. Injungatur parti Impetratæ, das erhobene Rescriptum Commissionale, im Fall solches nicht schon würcklich geschehen, ohne Anstand behörigen Orts zu insinuiren, und, wie es geschehen, sub pœna cassationis ejusdem, intra terminum duorum mensium zu dociren ꝛc.

Und anderwärts (1) habe ich ein Exempel angeführt, da dem Commissario solbsten anbefohlen

(1) in Tr. *de Insinuatione* §. 48. *Miscell. Jurid. Histor. Tom. II.* p. 650.

ſoblen worden iſt, das Commiſſions-Re-
ſcript von der Parthie abzuforderen (1).

§. 5.

Groſſe Stände, welche Cantzleyen mit gan- Deliberati-
tzen Collegiis haben, pflegen darauf das Com- on: ob die
miſſoriale an Dero Geheime und Regierungs- Commiſ-
Collegia zu remittiren, um Gutachten dar- ſion zu
über zu erſtatten: ob keine Bedencklichkeit vor- übernehmen.
handen ſeye, die aufgetragene Commiſſion zu
übernehmen? Welche dann darauf zu reflecti-
ren haben: 1. ob ſolche Commiſſion nicht con-
tra Leges Imperii impingire? und 2. ob es
der raiſon d'Etat, dem Intreſſe und denen
Principiis des Herrn und ſeines Hauſes oder
Landes nicht zuwider ſeye, die Commiſſion zu
übernehmen? Wann ſo dann dieſe Gutachten
erſtattet ſeynd, reſolvirt ſich der ernannte
Commiſſarius: ob er die Commiſſion anneh-
men will oder nicht?

§. 6.

Findet er nun bedencklich oder iſt ſonſt auſſer Depreca-
Stand ſich der Commiſſion zu unterziehen, ſo tion deſ-
depreciret er ſich die Commiſſion in einem ſelben.
Schreiben an Ihro Kayſerliche Majeſtät,
worinnen meiſtens die Urſachen ſpecifice an-
geführet werden, welche ihn an Ubernahm der
Commiſſion verhinderten; wiewolen man ſich
leicht einbilden kan, daß nicht eben allemal die
veritable entdecket, ſondern dafür andere pro
forma ſubſtituiret werden. Auf ſolches wird
zuweilen der zu erſt ernannte Commiſſarius
wie-

(1) add ſupra §. 1.

wiederum von dem Auftrag dispensiret und ihme ein anderer surrogirt, zuweilen aber spricht man dem zu erst ernannten Commissario nochmals zu, die Commission zu übernehmen, z. E.

20. Nov. 1710.

Leodiensis Principatus Status contra Status Ducatus Limburgensis, Commissionis, sive Dominus Jo. Hugo, Archiepiscopus Elector Trevirensis in Literis ad Imperatorem datis 22. Sept. nup. & præs. 17. hujus per Residentem ab Heunisch exhibitis deprecatur ex causis allegatis hanc Commissionem.

Rescribatur Domino Electori Trevirensi: rationes excusationis ab eodem adductas Suæ Cæsareæ Majestati quidem non parum momentosas videri; cum tamen Interesse publicum exigat, ut Commissio in hac causa sine ulteriore dilatione peragatur, hinc pergratum fore Suæ Cæsareæ Majestati, si Dominus Elector hanc Commissionem suscipiat & acceleret.

Martis 9. Aug. 1701.

S. contra S. Commissionis, sive Herr Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, in Lit. ad Imperatorem sub dato 23. Jul. nup. & præs. hesterno, exhibitis per Georgium Fabricium, deprecando diese ihm aufgetragene Commission, bittet allerunterthänigst, wollen dieses eine weitläufftige Sache seye, seine Räthe auch verschiedene in die Craiß-Ausschreib-

ſchreib-Amtliche Incumbenz lauffende Commiſſionen in groſſer Anzahl obhätten / ihne ſolcher allergnädigſt zu entheben.

Reſcribatur in Antwort dem Herrn Herzogen zu Würtemberg: daß zwar Ihro Kayſerliche Majeſtät denſelben gern mit dieſer Commiſſion verſchonen wollten; weilen aber Sie darzu Ihre beſondere und ſolche Urſachen gehabt / daß Sie nicht wohl könnten ſolche einem anderen auftragen / oder ein anderer dieſelbe nach Ihrem dabey habenden Abſehen und Verlangen mit behörigem Nachdruck verrichten könnte / Ihro Kayſerliche Majeſtät begehrten eben nicht / daß der Herr Herzog darzu eben diejenige Räthe employiren ſollte / welche zu anderen Dero Geſchäfften ſchon Hand angelegt / weilen aber der Herr Herzog auſſer denenſelben noch ſo viel andere hierzu genugſam geſchickte Beamte haben würde / welche die Unterſuchung derer Factorum thun / und / wo ſie etwa anſtünden / von deſſen Regierung Verordnung einhohlen könnten / ſo verſeheten Sie Sich zu demſelben / er werde Ihro zu Ehren und zu Lieb der heil. Juſtiz ſich derſelben unterziehen / welches Ihro zu ſonderbahrem Gefallen gereichen würde.

§. 7.

Reſolviret ſich aber der ernannte Commiſſarius, ſich der Commiſſion zu unterziehen / ſo thut er ſolches entweder in eigener Perſon oder per Subdelegatos. Das erſtere geſchiehet ſehr ſelten / wann der Commiſſarius ein Stand des

Übernahm der Commiſſion in eigener Perſon oder per Subdelegatos.

des Reichs ist, ausser etwa von Prälaten und Grafen, wiewol auch dieser Exempel wenige seynd. Dañ es stehet jedem Stand des Reichs, deme eine Kayserliche Commission aufgetragen wird, vermöge Reichs-Herkommens frey, solche durch Subdelegatos verrichten zu lassen, worzu sie zwar regulariter ihre eigene und ordentliche Räthe gebrauchen, doch geschiehet es auch, daß, wann einer nicht eben im Uberfluß damit versehen ist, oder ihrer entbehren kan, er von einem anderen Stand einen Rath hierzu entlehnet oder einen ad hunc actum annimt. Weil man nun an dem Kayserlichen Hof zum Voraus weißt, daß die grössere Stände dergleichen Commissiones niemals in Person übernommen, so wird dahero auch öffters gleich in dem Commissoriali der Subdelegation Meldung gethan. Z. E.

Jovis 14. Jul. 1718.

Mannsfeld contra den König in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc.

&c. 2. Fiat Excitatorium an den König in Engelland, als Chur-Fürsten zu Braunschweig, und den Herrn Bischoffen zu Münster, cum adjunctione des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel, daß sie samt und sonders die Commission auf das forderſamste vornehmen und durch ihre abschickende Subdelegatos alles in dem Kayserlichen Commissoriali ihnen mitgegebene nachdrücklich bewürcken sollen.

Veneris 29. Aug. 1727.

Anhalt-Cöthen contra Anhalt-Cöthen ꝛc.

&c. Wann

&c. Wannenhero der König in Pohlen, als Chur-Fürſt zu Sachſen, nicht ermangeln werden, ſelbiger Kayſerlichen Commiſſion nebſt dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Gotha ſich zu unterziehen, und nach Anleitung angeregten Kayſerlichen Reſcripti Commiſſorii vom 14. Nov. 1725. autoritate Cæſarea durch übliche Subdelegation zuforderſt allenthalben ꝛc.

§. 8.

Von denen Qualitäten derer Subdelegatorum diſponiren zwar die Reichs-Geſetze nichts ins beſondere, doch verſtehet ſich von ſelbſten, daß, was von ihren Principalen erforderet wird, auch von ihnen gemeynt ſeye. Folglich müſſen ſie bey den Sachen nicht ſelbſten intereſſirt ſeyn. Dahero heiſſet es in folgendem Concluſo: Der Subdelegirten Qualitäten.

Mercurii 31. Maj. 1719.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. &c. Reſcribatur an die Kayſerliche Herren Commiſſarios: - - ſ. zu der Executions- und Unterſuchungs-Subdelegation ſolche Subdelegirte zu adhibiren, welche in denen Mecklenburgiſchen Landen nicht angeſeſſen, noch ſonſt daraus bürtig, noch auch deren daſelbſt Begüterten nahe Anverwandte ſeyn ꝛc.

Wiewohl der König in Engelland damit nicht zufrieden ware, ſondern in einem Reſcript an ſeinen Chur-Hannoveriſchen Geſandten zu

Wien

Wien meldete: (1) „Zu der Subdelegation „in dem Mecklenburgischen wären mit gutem „Vorbedacht solche Personen aufgesucht und „genommen worden, die mit denen Requisi„tis, welche in Eingangs angezogenem Reichs„Hof-Raths-Protocoll vorgeschrieben wer„den, versehen wären; wann man es aber da„hin extendiren wollte, daß gar keine Leute „gebraucht werden sollten, die im Mecklen„burgischen angesessen, daraus bürtig oder de„nen dort Begüterten verwandt wären, so „würde man ermessen, daß solches zu weit und „nicht angienge, und würden solchen Falls wohl „wenige zu finden seyn, gegen welche man nicht „dergleichen Exceptiones machen könnte.„ Zuweilen wird auch wohl von dem Reichs-Hof-Rath, wann man merckt, daß der Subdelegatus partheyisch ist, (wie auch, so man andere Ursachen hat, mit ihme nicht zufrieden zu seyn,) dem Commissario anbefohlen, jemand anderes zu subdelegiren. Z. E.

Jovis 8. Nov. 1714.

Nassau-Ixstein contra Nassau-Saarbrücken ꝛc.

&c. Et hoc notificetur per particulare Rescriptum dem Herrn Hoch- und Teutsch-Meister, als Bischoffen zu Worms, damit derselbe in dieser Sache einen anderen Subdelegatum gebrauche.

Und so ist auch kein Zweifel, daß die Subdelegati der Religion zugethan seyn müssen, nach welcher

(1) vid. FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 34. p. 270.

welcher ihre Principalen betrachtet werden, und daß alſo z. E. wann der Stritt zwiſchen Partheien von zweyerley Religionen iſt, und Commiſſarii von beederley Religionen ernañt worden ſeynd, auch die Subdelegati von beederley Religionen ſeyn müſſen, wie dann dieſes denen Commiſſariis mehrmalen expreſſe injungiret wird. Z. E.

Jovis 13. Maji 1728.

Von Auffäß weiland Carl Chriſtophs hinterlaſſenen Pupillens Friderich Chriſtophs Vormundſchafft betreffend ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti fiat Comissio auf beyde Ritter-Cantons, Gebürg und Steigerwald: alſofort die Unterſuchung dieſer wegen der Bevormundung, auch Auferziehung und Auslieferung des Auffäßiſchen Pupillens zwiſchen Supplicanten und der Wittib entſtandene Irrungen dergeſtalt per Subdelegatos utriusque Religionis vorzunehmen ꝛc.

Ein gleiches iſt auch in cauſa der Euerbachiſchen Unterthanen A. C. wider ihren Catholiſchen Herrn, den Freyherrn von Ingelheim, geſchehen. (1)

§. 9.

Charakter und Zahl.

An Chur- und Fürſtlichen, wie auch Gräflichen Höfen werden gemeiniglich Regierungs- Hof- oder Juſtiz-Räthe, bey der Reichs-Ritterſchafft und denen Reichs-Städten aber die Conſulenten und Syndici darzu employirt,

(1) vid. Cap. 3. §. 14.

und ist einiger Orten Styli, daß man die Commissiones unter denen Räthen nach der Ordnung, wie sie in Collegio sitzen, herumgehen lässet, an anderen Orten aber choisiret sie der Principal nach freyem Willen. Wann ein Chur- oder Fürst oder mit Leuten wohlversehener Graf zum Commissario constituiret wird, pflegt dem Subdelegato auch ein Secretarius und Cancellist, oder, wann nur einer das Protocoll führt, doch ein Cancellist zugegeben zu werden; Die von schwächeren Ständen Subdelegirte aber, oder wañ ein privatus zum Commissario ernannt wird, erwählen sich sonsten einen ehrlichen Mann zum Actuario, und verpflichten ihne darzu. In wichtigen Commissionen werden meistens von einem Commissario zwey Räthe subdelegirt, wann schon der Commissariorum mehrere seynd; in geringeren Sachen aber schickt man nur einen, ja es wird solchenfalls dem Commissario zuweilen expresse anbefohlen, zu Erspahrung der Kosten nicht mehr als einen Rath zu subdelegiren, z. E.

Jovis 5. Aug. 1717.

Von Weyler contra seine mit ihme in lite verfangene Unterthanen zu Weyler und Eichelberg ꝛc.

&c. Mit dem Zusatz, daß von jedem Kayserlichen Commissario nur ein Subdelegatus bestellt - - werden solle ꝛc.

Veneris 23. Mart. 1725.

Euerbächische Unterthanen A. C. contra den Freyherrn von Ingelheim ꝛc.

&c. Je-

&c. Jedoch / daß zu Erſpahrung der Unkoſten von einem jeden Ort nur ein Subdelegatus exhibiret werde ꝛc.

§. 10.

Wann einem Geiſt- oder Weltlichen Stand des Reichs / der mehrere Lande und Vota auf Reichs-Tägen hat / in diverſa qualitate in einerley Sache Commiſſion aufgetragen wird / ſo kan derſelbe auch wegen jedes Landes / in Anſehung deſſen er zum Commiſſario ernannt worden / einen eigenen Subdelegatum abſchicken / wie dieſes auch folgendes Concluſum beſagt: Ein Commiſſarius kan diverſo reſpectu mehrere Subdelegatos ſchicken.

16. Aug. 1729.

Limburgiſche Reichs-Lehen betreffend ꝛc.

Es hat bey dem deutlichen Innhalt vom 21. Jun. nup. daß die Kayſerl. Immiſſions-Comiſſion auf den jetzo regierenden Herrn Biſchoffen zu Bamberg und Würtzburg zugleich wegen beeder Biſchoffthümer / folglich mit der Befugnuß / wegen Würtzburg einen ſonderlichen Subdelegatum zu ſchicken / tranſcribirt ſeyn ſoll / - - ſein ohnveränderliches Bewenden ꝛc.

§. 11.

Wann Ihro Kayſerliche Majeſtät einen in Dero Pflichten ſtehenden Miniſtre oder Rath zum Commiſſario ernennen / oder ein zum Comiſſario denominirter Stand des Reichs ꝛc. eine ihme bereits verpflichtete Perſon ſubdelegirt / ſo braucht es ſich keiner Beeydigung; wann aber ein ſolcher Comiſſarius einen Subdelegatum von einem anderen entlehnt / muß Ob die Subdelegati zu beeydigen?

er denselben expresse auf solches Commissions-Geschäfft beeydigen/ wie auch aus diesem Concluso zu ersehen:

13. Mart. 1730.

Von Khuen contra von Sturmfeder ꝛc. &c. Diesemnach aber derselben (Commission, welches die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher ware,) hiemit weiters aufgetragen haben, zuforderist den neuen Subdelegatum, Doctorem Frick, (welcher nicht bey der Ritterschafft in Diensten stunde, sondern Stadt Eßlingischer Consulent ware,) falls es noch nicht geschehen, ad hunc Actum specialiter zu verpflichten ꝛc.

§. 12.

Die Übernahm der Commission wird gemeiniglich Imp. notificirt.

Hat nun also der ernannte Commissarius sich resolvirt/ die Commission zu übernehmen/ so pflegt er gemeiniglich/ sonderlich wann sich etwa die Eröffnung der Commission noch einige Zeit verweilet oder nicht gleich etwas zu berichten vorfällt, die Übernahm oder resp. Eröffnung der Commission Ihro Kayserlichen Majestät zu notificiren, welcher Bericht dann hinwiederum ad Acta gelegt/ und gemeiniglich/ sonderlich wann der Comissarius ein vornehmer Standt ist/ in dem ersten hierauf an den Commissarium ergehenden Rescript demselben ein Gegen-Compliment gemacht wird. Z. E.

Jovis 8. Mart. 1725.

Schwartzburg-Rudelstättische Unterthanen contra Schwartzburg-Rudelstatt ꝛc.

In

In eadem der Herr Land-Graf zu Heſſen-Caſſel in Literis ad Imperatorem ſub dato 20. Febr. nup. & præſ. 5. hujus übergibt allerunterthänigſte Anzeige übernehmender Commiſſion und bereits beſchehener Denomination zweyer ſubdelegirten Räthe.

1. Ponatur des Herrn Land-Grafen zu Heſſen-Caſſel Anzeige ad Acta.
2. Cum incluſione Exhibiti de 23. Dec. nup. reſcribatur demſelben: Es ſeye Kayſerlicher Majeſtät zu gnädigſtem Gefallen gereicht, daß der Herr Land-Graf ſich der ihme aufgetragenen Commiſſion ſo willig und unverzüglich unterzogen, auch zu deren würcklichen Anfang einige aus Dero Räthen zu Subdelegaten angeordnet ꝛc.

§. 13.

Wann aber der beſchehenen Inſinuation, des Commiſſorii oder reſp. gethaner Erklärung, die Commiſſion zu übernehmen, ohnerachtet, ſelbige dannoch in einiger Zeit nicht eröffnet wird, ſo muß ſich die Parthie, deren an Eröffnung der Commiſſion gelegen iſt, bey dem Reichs-Hof-Rath beſchweren, zugleich aber auch beſcheinigen, daß ſie nicht nur das Commiſſoriale richtig inſinuirt, ſondern auch, daß ſie die Eröffnung der Commiſſion ſollicitiret habe, und zwar ſo muß dieſes, wann der Commiſſariorum mehrere ſeynd, von jedem insbeſondere documentiret werden, teſte ſequenti Concluſo: Bitte pro Excitatorio.

Lunæ 26. Jan. 1728.

Von Bland contra die Jülich- und Bergische Regierung ꝛc.

1. Ponatur die fernere Anzeige factæ ulterioris requisitionis in puncto maturandæ Comissionis Cæsareæ ad Acta.

2. Injungatur dem von Bland: ebenfalls bey dem Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel, als Con-Commissario, wegen Eröffnung der ihme mit-aufgetragenen Kayserlichen Commission sich zu melden, dessen Erklärung zu begehren, auch, wie dem nachgekommen seye, hinwieder anzuzeigen.

§. 14.

Excitatoria.

Ist nun die Insinuation richtig beschehen, und so wohl als die Sollicitirung des Berichts documentirt, so wird der Commissarius per Rescriptum excitirt. Z. E.

Jovis 7. Jun. 1725.

Schwartzburg-Rudelstädtische Unterthanen contra Schwartzburg-Rudelstadt ꝛc.

&c. 3. Cum notificatione hujus & inclusione Exhibiti de 14. Maji nup. rescribatur dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel: die Eröffnung der ihme aufgetragenen Kayserlichen Commission, damit bey längerem Verzug weitere Unordnung und Zerrüttung abgewendet werden, ohneinstellig zu beschleunigen ꝛc.

Seynd der Commissariorum mehrere, und ist nur einer in mora, so wird dieser excitirt, und dem Con-Commissario Nachricht davon ertheilt. Z. E.

7. Jan.

7. Jan. 1730.

Zu Hildesheim Catholiſche Cleriſey und Eingeſeſſene contra den Magiſtratum A. C. daſelbſten ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti de præſ. 15. Dec. fiat Excitatorium an den Herzn Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, um die Eröffnung der Kayſerlichen Commiſſion zu beſchleunigen, und dieſelbe nach dem Exempel des anderen Kayſerlichen Herzn Commiſſarii anzugehen, mithin den Subdelegatum ad locum abzuſchicken ꝛc.
2. Hoc quoque notificetur dem Herzn Chur-Fürſten zu Mainz zur Nachricht.

§. 15.

Der Ort, wo die Commiſſion gehalten werden ſolle, wird zuweilen denen Commiſſariis expreſſe benennt, z. E. Ort / wo die Commiſſion zu vollziehen.

Jovis 5. Aug. 1717.

Von Weyler contra ſeine mit ihme in lite verfangene Unterthanen zu Weyler und Eichelberg ꝛc.

&c. Hiernächſt in dem Ort Weyler zuförderſt die Güte zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen mit gehörigem Fleiß tentirt ꝛc.

Jovis 12. Mart. 1722.

Kemptiſche Stiffts-Unterthanen contra den Herzn Abbten zu Kempten ꝛc.

1. Fiat Commiſſio auf die Ausſchreibende Herren Fürſten des Schwäbiſchen Craiſes, & cum inclusione ſämtlicher Exhi-

bitorum rescribatur denenselben, ihre subdelegirende Räthe nach der Reichs-Stadt Kempten abzusenden ꝛc.

Zuweilen aber zwar in ihr freyes Belieben gestellt, doch mit Ausnahm gewisser Orte, z. E.

Lunæ 16. Jan. 1719.

Anhalt-Bernburg contra Anhalt-Bernburg ꝛc.

&c. Includatur Copia hujus Exhibiti Cæsareæ Commissioni & rescribatur eidem: - - den locum Congressus ausser dem Fürstlich-Anhalt-Bernburgischen Territorio anzustellen.

Gemeiniglich aber wird die Ernennung des Orts überhaupt dem Commissario überlassen, und in dem Commissorio nur gesetzt: der Commissarius solle die Parthien an eine gelegene Wahlstatt citiren. In allen Fällen wird ordinarie der Ort darzu erwählt, wo die Sache, so untersucht werden solle, sich zugetragen, oder wo die nöthigste Subsidia zur Untersuchung bey Handen oder in der Nähe seynd, oder der sonsten nach Beschaffenheit der Umstände der tauglichste ist.

§. 16

Auch wird der Commission dann und wann anbefohlen, entweder das gantze Geschäfft, oder wenigstens, so weit es möglich, von Haus aus zu verstehen. Z. E.

Zuweilen wird befohlen, die Commission, wenigstens so viel möglich, von Haus aus zu verrichten.

Veneris 2. Dec. 1729.

Zu Limburg-Styrum verwittibte Gräfin contra die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-

Donau-Viertels und die Unterthanen zu Ilteraichheim ꝛc.

ꝛc. Fiat Commiſſio auf den Ritter-Canton Hegau / Allgau und am Bodenſee / - - reſcribaturque eidem: die - - angebrachte Gravamina mit möglichſter Erſpahrung der Unkoſten / und / ſo viel nur thunlich / von Haus aus / zu unterſuchen ꝛc.

23. Nov. 1728.

Von Erbach-Fürſtenau contra von Erbach ꝛc.

ꝛc. Fiat Commiſſio auf den Grafen zu Hanau & reſcribatur eidem: das - - genugſam zu unterſuchen / zu dem Ende / und zu Erſpahrung der Koſten beede Theile autoritate Cæſarea zu citiren / um durch ihre Gevollmächtigte vor Seiner Regierung zu erſcheinen ꝛc.

Martis 8. April 1727.

Naſſau-Weilburg contra Naſſau-Hadamar ꝛc.

ꝛc. Da hingegen Kayſerliche Maj. in Anſehung derer vorgeſtellten erheblichen Motiven / bevorab zu Vermeidung unnöthig- und beſchwerlicher Koſten Ihro allergnädigſt gefallen laſſen / daß diejenige (Sachen) / welche die Abſendung derer Subdelegatorum ad loca quæſtionis nicht unumgänglich erforderen / und daferne Inquiſiti / ihrem allerunterthänigſten Erbieten gemäß / auf die erhaltene jedesmahlige Citationes ſich zu Darmſtatt willig ſiſtiren werden / daſelbſt zum Vollzug gebracht werden möge ꝛc.

§. 17.

Notificatio ad Partes.

So dann muß auch der Commissarius gleichbalden, wann er sich resolvirt hat, die Commission zu übernehmen, es denen Interessirten Parthien notificiren, welches gegen denen Ständen des Reichs oder anderen Standes-Personen durch ein Schreiben, gegen geringere Parthien aber per formam Decreti vel signaturæ geschiehet. In allen wird forderist der Parthie Nachricht gegeben, daß Ihro Kayserliche Majestät ihme, der das Schreiben ꝛc. erlässet, in der zu specificirenden Sache Commission aufgetragen habe, so dann wird vermeldet, wohin der Innhalt des Commissorialis gehe, auch zuweilen copia vidimata davon beygelegt, und endlich angefügt, daß, weller, der ernannte Commissarius, sich sothaner Commission unterziehen wolle, die Parthie auf den Tag, und an dem Ort, (welche zu exprimiren seynd,) entweder in Person oder durch einen genugsam bevollmächtigten Mandatarium vor der Commission erscheinen solle. Doch hat diese Regul von vorher beschehender Notification ihren Abfall in geheimen Inquisitions-Commissionen, wie dieses Exempel zeuget.

Veneris 20. Dec. 1715.

Fiscalis contra etliche Raths-Verwandte zu Wimpfen ꝛc.

ꝛc. Nachdeme Ihro Kayserlichen Majestät höchstens daran gelegen, daß diese Inquisitions-Commission in aller Stille vorgenommen werde, als hätte der Herr Chur-

Fürſt zuforderiſt an ſeine aus der Regierung ſubdelegirte Räthe dahin den Befehl zu ertheilen/ daß ſie ſich unverweilt nach Wimpfen verfügen, ſo dann in loco ihr Commiſſorium dem Magiſtrat inſinuiren ꝛc.

§. 18.

Ein Vagabundus, deſſen man bey der Commiſſion nöthig hätte, wird nach Ordnung der gemeinen Rechte per Citationem edictalem vorgeladen/ teſte Concluſo ſequenti: Martis 8. Nov. 1701. S. contra S. ꝛc. Wie ein Vagabond zu citiren?

1. Reſcribatur in Antwort an den Herrn Herzogen zu Würtemberg/ - - daß derſelbe den vagirenden S. per Edictales Citationes vor die Commiſſion citiren/ und zwey Exemplaria dem Ritter-Directorio, und eines der Stadt Ulm einſchlieſſen wolle/ mit der Requiſition, daß ſie ſolche an offentlichen Orten affigiren laſſen/ und darüber, wie es geſchehen, an ihne, Herrn Herzogen, wiederum berichten ſollen ꝛc.

§. 19.

Wann nun die Commiſſarii oder deren Subdelegati an beſtimmten Ort und Zeit einrucken, werden ſolche von dem Magiſtratu loci bewillkommt, und darauf, regulariter gleich des Tages nach der Einruckung, die Commiſſion, gemeiniglich auf dem Rathhaus in einem Eröffnung der Commiſſion.

einem darzu eingeraumten Zimmer / eröffnet / da dann der Commissarius in Gegenwart der Parthien denselben forderist den Innhalt des Kayserlichen Commissorii nochmals kürtzlich eröffnet / und / durch dessen Originals Vorweisung / wie auch / wann er ein Subdelegatus ist / durch gleichmässige Vorweisung seines Original- Subdelegations- Befehls legitimirt / worauf die Impetrantische oder auch beede Parthien sich für die Eröffnung der Commission bedancken / und / falls eine Parthie per Mandatarium erscheinet / dieser sich gleichfalls mittelst Producirung seines Mandati legitimirt / es wäre dann / daß die Sache (welcher casus aber selten vorkommt;) darnach beschaffen wäre / daß eine oder beede Parthien nothwendig persönlich vor der Commission erscheinen müßten / wovon folgende Exempel zeugen:

Veneris 28. Jun. 1726.

Von Hatzfeld contra von Hatzfeld ꝛc.

1. Communicetur Exhibitum de præs. 21. Jun. nup. denen bey den jüngeren Gebrüdern / Grafen von Hatzfeld / mit der Auflag / sich bey der auf den Magistrat zu Aachen erkannnten Kayserlichen Commission persönlich einzufinden / um allda die Bätterliche Hand-Unterschrifft in originali zu recognosciren oder jurato zu diffitiren / idque sub termino duorum mensium & pœna recogniti &c.

Veneris 15. Oct. 1717.

Reichs- Ritterschafft in Francken / und die mitinteressirte Künsperg- Thurnaulsche Vormund-

mundſchafft contra Brandenburg-Culmbach und von Glech ꝛc.

ꝛc. Auch 4. jetztgedachten Inquiſitis die unfehlbare jedesmalige perſönliche Erſcheinung bey geſamter Commiſſion und zwar in loco bey obbenanntem Grafen von Hohenlohe, ſub pœna anzubefehlen ꝛc.

§. 20.

Wann nun ſolche Curialia und Solennia vorbey, ſo ſchreitet man zur Sache ſelbſten, und Pars impetrans eröffnet ſeine Deſideria, worüber ſo dann der Gegner auch vernommen wird, und ſo immerfort, biß die Unterſuchung zu Ende. Was ſich mündlich verhandlen läßt, wird auch nur von Mund aus in Gegenwart derer Commiſſarien und des Gegentheils ad Protocollum gegeben, doch ſtehet auch denen Parthien frey, ihre Nothdurfft ſchrifftlich einzubringen, und ad Acta Commiſſionalia zu geben, und zwar werden, nachdeme es herkömlich iſt, entweder ſo viele Exemplaria, als der Commiſſariorum (ich ſage Commiſſariorum, nicht: Subdelegatorum) ſeynd, überreicht, oder man übergibt es nur dem Directori Commiſſionis in ſimplo. Modus procedendi.

§. 21.

Der gewöhnliche Stylus iſt, daß die Commiſſarii alſo münd- oder ſchrifftlich angeredet werden: der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrns hochanſehnliche Herren Commiſſarii Subdelegati, Wohlgebohrene (oder, nachdeme der Subdelegato- Stylus.

rum

rum Stand beschaffen ist, Hoch-Edelgebohrne u. d.) Gnädige, (oder, nachdeme theils der Subdelegatorum, theils dessen, so etwas bey ihnen anbringt, Stand beschaffen ist, Hochgebietend-Hochgeneigteste, oder Hochgeneigt-Hochgeehrteste, oder Hochgeehrteste) Herren u. d. oder auch: Allerhöchst-verordnete Hochansehnliche Kayserl. Subdelegations-Commission &c. In contextu aber: Eine Hochlöbliche (oder Hochansehnliche) Kayserliche Commission (oder Commissions-Subdelegation, oder auch Euer (nachdeme die Commissarii von Stand seynd, z. E.) Gnaden und Excellenz, oder: Euer Hoch-Edelgebohren u. d.

§. 22.

Protocoll.

Das Protocoll wird durch einen von dem Comissario mitgenommenen oder seinem Subdelegato mitgegebenen Secretarium oder einen anderen darzu angenommenen Actuarium (1) geführt: und obwolen UFFENBACH (2) meldet, daß auch denen Parthien ein Protocoll zu führen vergönnet seye, ja, daß man beede collationire, damit sie nicht discrepant seyen, so ist doch beedes falsch, wie dann folgendes Conclusum zeiget, daß einer Parthie, welche gebetten, einen Notarium bey der Commission zu zulassen, (ohnfehlbar um auch ein Protocoll zu führen,) solches Gesuch expresse abgeschlagen worden ist.

Lunæ

(1) vid. supra §.

(2) vom Reichs-Hof-Rath Cap. 15. sect. 3. subsect. 1. p. 206.

Lunæ 13. Aug. 1725.

Von Schönborn contra das Cloſter Münſter-Schwarzach Commiſſionis in puncto Juris venandi, ſive Impetrantiſcher Anwald Jo. Chriſtoph Franck ſub præſ. 23. Jul. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 18. Maji nup. bittet allerunterthänigſt, die erkannte Kayſerliche Commiſſion dahin allergnädigſt zu extendiren, daß - - einen geſchworenen Notarium zu adjungiren zugeſtanden werden ſolle ꝛc.

ꝛc. 2. Das Begehren in puncto adjunctionis Notarii hat bey angeordneter Kayſerlicher Commiſſion nicht ſtatt.

Hingegen iſt die Commiſſion verbunden, denen darum anſuchenden Parthien um die Gebühr Copiam Protocolli wiederfahren zu laſſen, es wäre dann, daß etwa geheime Sachen ad Protocollum gegeben worden wären, welche der Commiſſarius entweder überhaupt oder doch dermalen noch den Parthien zu communiciren Bedencken trägt, welchen Falls er dann am beſten thut, wann er die Parthie mit Vermelden, daß er bewandten Umſtänden nach dergleichen Communication vom ſelbſten zu thun bedencklich finde, an den Reichs-Hof-Rath mit ſolchem Geſuch verweiſet. Seynd der Commiſſariorum mehrere, ſo kan regulariter ein jeder ſein eigenes Protocoll führen: doch iſt zuweilen bey Craiß-Ausſchreib-Aemtern üblich und vergliechen oder herkommlich, daß nur der Director das Protocoll führet,

ret, und solches finita sessione dem Commissario ad copiandum communicirt.

§. 23.

Die von der Commission zu verfügende Communicationes.

Wann, wie es öffters geschiehet, bey Erkennung der Commission dem Commissario einige von der einen Parthie eingerichte, dem Gegentheil aber vom Reichs-Hof-Rath noch nicht communicirte Exhibita mit übersandt werden, so muß der Commissarius solche gleich nach eröffneter Commission parti adversæ zu seiner Nachricht oder Beantwortung communiciren, und ein gleiches hat er auch mit allem dem zu beobachten, was währender Commission bey derselben übergeben wird, thut er es nicht, so injungiret es ihme der Reichs-Hof-Rath. Z. E.

24. Mart. 1730.

Hildesheim contra Hildesheim ꝛc.

ꝛc. Rescribatur Commissioni Cæsareæ, parti Impetratæ die nöthige Communication der gegentheiligen Exhibitorum ohne Anstand zu thun ꝛc.

Lunæ 19. Apr. 1728.

Mühlhausen contra Mühlhausen ꝛc.

ꝛc. Wofern aber fürohin noch von ein und anderem Theil etwas eingegeben werden sollte, worinnen die Commissarische Instruction nichts verfüget, so habe Commissarius, ehe und bevor selbiges an Ihro Kayserliche Majestät gebracht werde, dem andern Theil solches zu communiciren, und so dann völlig instruirter mit sei-

nem

nem Gutachten Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu rechtlicher Verfügung einzuſenden.

§. 24.

Es ſolle aber, wie wir bereits oben (1) gehöret, ein Commiſſarius denen Parthien zu Verhandlung ihrer Nothdurfft eben die Termine und alle andere beneficia verſtatten, welche ſie erhalten und haben würden, wann die Sache vor dem Reichs-Hof-Rath ſelbſten ventiliret würde. Doch iſt das, was ich von denen Terminen geſagt, nur ſo zu verſtehen, daß nemlich denen Parthien nicht weniger Termine gegeben werden ſollen, als der Reichs-Hof-Rath geben würde; keinesweges aber muß man meynen, als ob der Commiſſarius allemahl auch zwey Monathe für jeden Termin anſetzen müßte, wie bey dem Reichs-Hof-Rath zu geſchehen pfleget. Dann gleichwie der Reichs-Hof-Rath dieſes aus keiner Schuldigkeit thut, auch, ohnerachtet es regulariter Styli iſt, dannoch entweder mehr oder weniger Zeit pro termino anſetzen kan, und öffters würcklich anſetzet, alſo kommt es auch bloß auf des Commiſſarii arbitrium an, wie viel Zeit er nach Erforderung derer Umſtände einer oder der anderen Parthie pro termino einraumen will. Termini.

§. 25.

Wann eine Kayſerliche Commiſſion nöthig hat, Zeugen zu verhören, welche nicht unter der Jurisdiction einer der litigirenden Wie die Zeugen zu citiren?

(1) Cap. 1. §.

Parthien gesessen seynd / so hat sie nicht nöthig solche per literas subsidiales an ihre Obrigkeiten zu citiren / sondern wie die Kayserliche Jurisdiction in denen sich an die höchste Reichs-Gerichte qualificirenden Fällen auch über die mediate Reichs-Glieder immediate erstrecket / also ist auch herkommlich / daß Ihro Kayserliche Majestät Dero Commissariis in causis judicialibus eine gleiche Autorität beylegen können. Z. E.

Veneris 15. Oct. 1717.

Reichs-Ritterschafft in Francken und die mitinteressirte Künsperg-Thurnaulsche Vormundschafft contra Brandenburg-Culmbach und von Giech ꝛc.

&c. Rescribatur ex officio denen unterm 11. Dec. nächst-verwichenen Jahres zu Commissarien allergnädigst verordneten Ludwig Gottfriden / Grafen von Hohenlohe zu Pfedelbach und der Reichs-Ritterschafft Orts Gebürg / zu besserer Untersuchung derer denunciirten Verbrechen 1. alle und jede darzu erforderliche Zeugen / sie mögen auch befindlich seyn / wo sie wollen / unter gewisser Straff auctoritate sola Cæsarea zu citiren ꝛc.

§. 26.

Wie gegen partem contumacem verfahren werde?

Wann eine Parthie sich der Commission durchaus nicht submittiren oder auf die an dieselbe erlassene Citationen erscheinen will / pflegt der Commissarius, wann ihme nicht gleich Anfangs befohlen worden ist / allenfalls in contumaciam zu verfahren / solches (wiewolen es

eben

eben nicht nöthig iſt, ſondern der Commiſſarius von ſelbſten in contumaciam procediren kan,) an den Kayſerlichen Hof zu berichten, worauf auch regulariter der Beſcheid erfolgt, nach nochmals angeſetzten Termin in contumaciam zu verfahren. Z. E.

Jovis 1. Sept. 1729.

Von Erthal weil. Carl Friderichs nachgelaſſener Kinder Vormundſchafft betreffend.

ꝛc. Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ:

- - mithin dem von Erthal zu Beybringung ſeiner Nothdurfft eine Monaths-Friſt pro omni termino anſetzen, und nach Verflieſſung deſſelben alſobald in contumaciam verfahren ꝛc.

Lunæ 8. Aug. 1695.

Löwenſtein-Wertheim contra Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

ꝛc. die Commiſſion zu reaſſumiren, beyde Theil hierzu gebührend zu citiren, mit Theilung der Grafſchafft Wertheim ohne einige fernere Einred nach Innhalt und Ordnung obgedachter Concluſorum; auch, wo nöthig, in contumaciam eines oder des andern Theiles zu verfahren ꝛc.

Und ſo wird es auch gehalten, wann währender Commiſſion ein Theil deme nicht nachkäme, was ihme von Commiſſions-wegen auferlegt worden iſt, doch ſo, daß man ſolcher Parthie vorher einen gewiſſen Termin ſub pœna contumaciæ anſetze, ſonſt bekommt die Commiſſion eine Weiſung, gleich die folgende geweſen:

Lunæ 13. Dec. 1728.

Von Crailsheim modo vom Campo contra von Crailsheim ꝛc.

ꝛc. Dieweilen aber / da eines Theils die Sache von ziemlicher Wichtigkeit / anderen Theils aber bey angeregtem Protocollo nicht befindlich / daß dem Impetratischen Theil mit der Betrohung / woferne selbiger seine bedungene Schluß-Handlung nicht einreichen würde / die Sache in contumaciam pro concluſa angenommen seyn sollte / nach Erforderung gerichtlicher Ordnung ein Termin bestimmt worden; Als hätte Kayserliche Commissio dem Impetrantischen Theil zu Benehmung allen affectirten Scheins befugter Beschwerde annoch einen Termin mit der besagten ausdrücklichen Verwarnung pro ultimato anzusetzen / - - worauf dann im Fall beweisenden Ungehorsams derselbe ferner nicht zu hören ist ꝛc.

§. 27.

Allenfalls wird die Commission manu forti unterstützt.

Wann aber die Sache darnach beschaffen ist / daß man nicht wohl contra absentes in contumaciam procediren kan / sondern selbige / um auf einen Grund in der Sache kommen zu können / nothwendig bey der Commission persöhnlich erforderet werden / so wird / wann man ihrer habhafft werden kan / militarischer Gewalt gegen sie gebraucht. Z. E.

Jovis 23. Sept. 1723.

Nassau-Weilburg / contra Nassau-Hadamar ꝛc.

ꝛc. Ubrigens und überhaupt hätte der Herr Commiſſarius die ihme aufgetragene Manutenenz- und Inquiſitions-Commiſſion nach Erfordernus manu forti kräfftigſt zu unterſtützen, und alſo mittelſt genugſamer Mannſchafft den gehörigen Nachdruck und fruchtliche Würckung zu verſchaffen, dahero auch nicht anzuſtehen, im Fall die vor die Commiſſion geforderte Unterthanen oder auch Beamte zu erſcheinen ſich mehr weigeren ſollten, ſie vor dieſelbe unter militar-Begleitung bringen zu laſſen ꝛc.

Doch thut ein Commiſſarius dergleichen nicht für ſich, ohne vorhero bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät anzufragen, wie dann auch in eadem cauſa auf die von dem Commiſſario beſchehene Anzeige der ſich äuſſerenden contumaciæ, ehe man ſo weit gegangen, folgendes Concluſum noch vorhergegangen ware:

ꝛc. Mit dem weiteren Anhang, daß, da wider beſſeres Verhoffen, Fürſtlich-Dillenburgiſcher Seiten die Stellung derer Inquiſitorum nicht bewürcket werden ſollte, er, der Herr Land-Graf, ſolches unverzüglich berichten, und darauf Kayſerliche Verordnung zu erwarten hätte.

§. 28.

Wann aber ein Theil zwar erſcheint, hingegen allerhand frivole Ausflüchten, Appellationes u. d. auf die Bahn bringt, ſo interponirt der Commiſſarius (wie dieſe öffters hierzu gleich in der Inſtruction angewieſen werden,) ſeine Autorität und geſtattet dergleichen

Wie gegen die, ſo frivolas exceptiones u. d. brauchen, verfahren werde?

chen nicht / sondern verfähret allen Falls in contumaciam und berichtet es übrigens entweder expresse oder gelegenheitlich an Ihro Kayſ. Maj. worauf dann der ſolche moras nectirende Theil einen Verweis bekommt oder zugleich mit Aufbürdung derer gantzen oder derer bißhero verurſachten Commiſſions-Unkoſten (1) / oder auch noch mit anderen Strafen betrobet wird. Z. E.

Jovis 22. Aug. 1726.

Apfel contra den Magiſtrat zu S. Commiſſionis &c.

ꝛc. 8. Hierbey iſt auch noch inſonderheit dem Rath ſeine widerwärtige Aufführung gegen die Kayſerliche angeordnete Commiſſion, wie auch das unbedachtſame und unbeſcheidene Anziehen wegen des Kayſerlichen Commiſſions-Subdelegati nebſt der verweigerten Original-Acten-Einlieferung ad inſpiciendum bey erwähntem Kayſerlichen Commiſſions-Subdelegato, nicht weniger die aus vorgeſchützten vermeynten / unerheblichen Urſachen und geſuchtem untüchtigem Schein unterbliebene Einlaſſung und Beförderung alles desjenigen / was ſeines Orts zur nothwendigen Erkundigung der Beſchaffenheit eines jeden Streit-Puncts dienlich und vorſtändig geweſen / per Reſcriptum ernſtlich zu verweiſen / als woraus und in Betrachtung der ſamtlichen bey ſeiner / des Raths / Erweiſung vorkommenden nach-

(1) Vid. infr. Cap. 7. §. 32.

nachdencklichen Umſtänden ſich faſt nichts anderes, als ein hefftiger Unwillen wider Impetranten und aus der gefliſſenen Hintanſetzung des dieſer Kayſerlichen Commiſſion ſchuldigen Reſpects und Befolgung derſelben Subdelegations-Anweiſungen das unzuläſſige Abſehen wahrnehmen läſſet, daß er ſeiner Sach nicht getrauet, und mit Verurſachung vieler Koſten nur ſchädlichen Aufenthalt und Vernichtung der gäntzlichen mühſamen Kayſerlichen Comiſſions-Verrichtungen zu Ruin des Impetrantens, und, daß er zu keinem Recht gelangen ſolle, zuwegen zu bringen bedacht geweſen. Dieweilen aber ſolchem ſtraffmäſſigen Fürnehmen in keine Wege nachzuſehen, noch auch zu geſtatten, daß die Laſt derer zu Durchtreibung dergleichen widerrechtlichen Weitläufftigkeit von ihme ins künfftige etwa weiters aufwendenden gantz ohnnützen Koſten dem ohnediß, nach ſeinem eigenen bekannten Beheiff, ſo offt die Creditores ihre Bezahlung ſuchen, erſchöpften Ærario aufgebürdet werden ſollen, ſondern um deßwillen wider dergleichen von neuem unterſtehende, dem verarmten publico höchſtnachtheilige Verſchwendung derer zum gemeinen Nutzen und der treuherzigen Creditorum Beſten einig und allein deſtinirten Stadt-Gelder ein ſcharffes Einſehen fürzukehren, und zur Gutmachung ſothaner unbillichen Ausgaben die Raths-Glieder aus ihren eigenen Mitteln anzuhalten von Gerechtigkeits-wegen ſich gebühret:

Als wird diese Ihro Kayserlichen Majestät gerechte Willens-Meynung den gesamten Rath zu seiner gehorsamsten Nachachtung hiedurch nicht allein angedeutet, sondern auch allen und jeden desselben Gliedern fernerer widerspenstiger Bezeugung auf die ergehende Kayserliche Verordnungen hinfüro sich zu entäusseren, hingegen die Kayserliche Commissions-Anordnungen in unterthänigstem Respect und Achtung zu halten, dahero die neuerliche Vollziehung derer in dieser Sache heute ertheilten rechtlichen Bescheiden alles Fleisses befördern zu helffen, auch die anhero blos zu unbilliger Hemmung des Laufs der Kayserlichen Commission ohnerfordert eingeschickte Acten unverzüglich wieder zurück bringen zu lassen, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnad und unnachbleiblicher würcklicher empfindlicher Straffen geboten, mit der weiteren ernstlichen Erklärung, daferne mehrbesagter Rath in seiner unbefugten beharrlichen Entgegensetzung oder Impugnation des behutsamen und obtadelhafften Kayserlichen Commissions-Verfahrens continuiren, und auf neue, nach Beschaffenheit gegenwärtiger summarischer Erkundigung der Bewandtnus der angebrachten, vorher schon ziemlich bescheinigten und nun, so viel den statum possessionis ante exortam litem betrifft, sattsamlich erforschten Beschwerden unnothwendige Kayserliche Commissions-Verfügung bestehen wird, daß so dann von denjenigen des Raths, welche

che den Vorſitz haben und das Wort führen / aller Koſten-Aufwand und Abtragung derer aus der Verhinderung des Rechts dem Impetranten auſwachſenden Schaden cum pœna temerarii litigii ohne Nachlaß eingetrieben werden ſolle. Hieran vollbringet mehrbenannter Rath / was die Gebühr einer unpartheyiſchen Obrigkeit / auch die Gehorſams-Pflicht gegen Kayſerliche Majeſtät erfordert ꝛc.

§. 29.

Was eine Commiſſion von Documentis und dergleichen zu Vollſtreckung der ihr aufgetragenen Unterſuchung nöthig hat, muß derſelbigen vorgelegt werden / wann gleich die Parthie ſonſt ein arcanum daraus macht. Geſchiehet es nicht und der Commiſſarius berichtet es an Ihro Kayſerliche Majeſtät, ſo wird es der Parthie ernſtlich und bey gewiſſer Straffe anbefohlen. Z. E.

Commiſſionimüſſen alle nöthige Documenta vorgelegt werden.

Sabbathi 15. Jun. 1726.

Dünckelſpühl contra Dünckelſpühl / Commiſſionis &c.

ꝛc. Mögen aber auch zugleich 16. Dero Kayſerliches Mißfallen dem widerwärtigen Magiſtrat, welcher die in Anſehung des vorhandenen, der Stadt aufliegenden groſſen Schulden-Laſts und beſchehener Aufnahm vieler Capitalien von der Commiſſion begehrte Herausgebung des Obligations-Buchs und Deſignation derer mit (forte nicht) dahingetragenen verzinßlichen paſſivorum bißhero geweigert / um

so weniger verbergen / je mehrers dieser Punct das innerste der geführten schlechten Wirtschafft anzugreiffen scheinet; dannenhero haben sie / Commissarii, ohne Anhörung weiterer Einwendungen auf besagte Edition zu tringen / in omnem eventum zu eidlicher Manifestation singulos de Magistratu, und zwar sub præfixione termini certi & pœna proprio arbitrio determinanda alles Ernstes zu obligirē ꝛc.

Doch muß ein Commissarius auch hierinn nicht weiter gehen / als es nöthig ist / sonsten bekommt er selbst einen Verweis. Z. E.

Veneris 3. Jun. 1718.

A. Stadt in puncto Commissionis &c.

Rescribatur Commissioni Cæsareæ:

1. Nachdeme aus der den 12. Maj. dieses Jahrs dem Magistrat der Stadt A. ertheilten Commissions-Resolution unter anderem zu ersehen gewesen: daß zu Untersuchung der committirten 14. Puncten eine ex omni parte absoluta Civitatis cognitio non præsentis tantum, sed & præteriti Status, qua origine singula in Civitate cœperint, quas passæ sint mutationes, so viel zu gegenwärtiger Untersuchungs-Comission dienlich und gehörig ist / verlanget werde.

2. Auch die A. Deputirte in dem hier beygeschlossenen Exhibito de præs. 30. Maji angezeigt / daß die Kayserliche Commission den Stadt- und Rath-Schreiber dahin beeidiget hätte / daß sie alles / was sie von

Acten

Acten unter Händen haben, ſonderlich die Privilegien und deren Tranſumta, in ſpecie aber des C. ultimi S. D. welcher den Rath mit Patriciis beſetzet, und ſie darüber befreyet, wie auch des Kayſers Rudolphi I. der der Stadt A. eine Ordnung gemacht und gegeben, zu Handen der Commiſſion auf ihr Begehren treulich liefern ſollen, Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergerechteſte Intention aber keinesweges dahin gehet, alle der Stadt Acta und Privilegia durchſehen zu laſſen, die vorhabende Unterſuchung des Status A. ab Origine Civitatis an zu groſſer Weitläufftigkeit abzielet, welche die Unterſuchung der committirten 14. Puncten keinesweges erfordert: als wäre Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſter Befehl, daß die Kayſerliche Commiſſion den Magiſtrat mit Abforderung ihrer Privilegien und Durchſehung aller ihrer Acten verſchonen und zuforderſt Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergehorſamſt anzeigen ſolle, was ſie wegen der aufgetragenen ſpecial-Unterſuchung der 14. Puncten vor Acten vonnöthen haben möchte, alsdann hierüber weitere Verordnung ergehen ſolle ꝛc.

§. 30.

Einer Kayſerlichen Commiſſion ſolle von denen Partheien behörige Ehrerbietung und Reſpect erwieſen werden, dahero, wann jene ſich dißfalls über dieſe zu beſchweren Urſach finden, und

Der Commiſſion ſollen mit gebührendem Reſpect begegnet werden.

und es klagbar anbringen / von Ihro Kayserlichen Majestät die behörige Ahndung dagegen vorgekehret wird. Z. E.

Mercurii 31. Maji 1719.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. &c. Als auch in angezogenem Diario wider ermeldten Fürstlichen Rath von Pettkum ein und andere ungebührliche Bezeugungen gegen die Kayserliche Commission angegeben worden, hätten sie, die Kayserliche Herren Commissarii, zuforderist durch ihre Subdelegation die zwey regierende Burgermeister zu Rostock hierüber, und zwar in specie auf die dabey vorkommende Umstände, eydlich abhören zu lassen, wie nicht weniger nebst dem dißfalls gefertigten Rotulo weiteren Bericht und räthliches Gutachten an Kayserliche Majestät einzuschicken, damit so dann wider ermeldten inculpatum nach Befindung behörige Ahndung fürgenommen werden könne ꝛc.

27. Nov. 1730.

G. von K. Concurs-Sache betreffend, in specie von G. contra E. ꝛc. &c. 3. wird der Appellantin und deren Schrifftensteller ihre in dem an die Kayserliche Commission unter dem 3. Jun. nup. erlassenen Schreiben gebrauchte irrespectuose und ohnanständige Schreib-Art hiemit gleichfalls verwiesen, mit der beygefügten Erinnerung, sich künfftighin in ihren Schrifften dergleichen zu enthalten, und überhaupt

der

der in Sachen angeordneten Kayſerlichen Commiſſion mit dem gebührenden Reſpect jederzeit zu begegnen / damit es keiner weiteren Ahndung bedörffen möge.

Veneris 21. Jun. 1726.

Naſſau-Wellburg contra Naſſau-Hadamar ꝛc.

&c. 4. Seye Johann Hoin von Lang-Endernbach wegen ungebührlicher Anhaltung des erſten Subdelegati Bedientens und gegen denſelben ausgeſtoſſener Injurie / nebſt Bezahlung der Commiſſions-Koſten / mit 24. tägigem Arreſt zu beſtraffen. - - wie auch 7. der Müller zu Hauſſen / Chriſtian Daum / wegen der auf offentlichem Jahrmarckt zu Waldenbach gegen die Kayſerliche Commiſſion geführter irreſpectuoſer Reden / mit einer Straff von 10. Rthlr. und 15. Rthlr. Commiſſions-Unkoſten / dann 8. des Helmburgers Horns Ehweib / wegen mit einer Commiſſions-Citation begangener Ungebühr / mit 6. Rthlr. - - zu belegen.

Veneris 19. Jul. 1726.

Von Degenfeld contra von Degenfeld ꝛc.

&c. 4. Excitetur moneaturque Fiſcalis ſui officii, was die unternommene Arreſtirung der Subdelegation - - betrifft, contra die Chur-Pfältziſche Beamte.

§. 31.

Ob und wie ferne ein Commiſſarius befugt ſeye / etwas ſelbſt zu decidiren? davon haben wir

Comiſſional-Provisional-Verordnungen.

wir schon oben (1) geredet. Regulariter darff er wenigstens nicht weiter gehen, als was der klare Buchstab des Commissorii mit sich bringt; doch wann sich schnelle unversehene Fälle ereignen, deren in dem Commissorio nicht gedacht, hingegen die innstehende Gefahr und der Schaden groß ist und nicht so viel Zeit verstattet, vorhero erst an dem Kayserlichen Hof anzufragen, so ist dem Commissario endlich wohl erlaubt, ad interim eine Verordnung deßwegen zu machen, doch muß er es gleichbalden an Ihro Kayserl. Maj. berichten, und Dero Resolution darüber erwarten, welche auch cœteris paribus Dero Bestättigung hierüber zu ertheilen pflegen. Z. E.

Lunæ 20. Nov. 1719.

Kauffbeuren contra Kauffbeuren ꝛc.

&c. Rescribatur Commissioni Cæsareæ - - Und gleichwie Ihro Kayserliche Maj. dasjenige, so dieselbe nach Erheischung der Sachen zu Vorkommung grösserer Beschwerlichkeiten und besorgenden Unheils ad interim verordnet, gnädigst approbirten ꝛc.

13. Martii 1730.

Von Khuen contra von Sturmfeder ꝛc.

&c. Rescribatur eidem (Commissioni): Ihro Kayserliche Majestät hätten ab Ihren in gegenwärtiger Sache ferners erstatteten Berichten des mehreren allergnädigst ersehen, daß dieselbe autoritate Cæsarea zu Vollstreckung Dero allerhöchsten Kayserlichen

(1) Cap. 3. §. 32.

chen Verordnung vom 29. Apr. nup. weniger nicht zu Abwendung neuer wegen Setzung eines gemeinſchafftlichen Vogts und ſonſten ſich geäuſſerten Beſchwerden von Commiſſions-wegen proviſorie verfüget habe; gleichwie nun - - an ſich ſelbſten auch dasjenige, was Commiſſio geſtalten Umſtänden nach proviſorio modo einsweilen vorgekehret, denen Rechten und der Kayſerlichen Intention gantz conform ſeye; alſo wollten allerhöchſt Dieſelbe alles dasjenige, was Commiſſio nach Innhalt obiger Kayſerlichen Reſolution hierinnfalls autoritate Cæſarea vorgenommen, - - allergnädigſt beſtättiget - - haben ꝛc.

§. 32.

Wann eine Partheie denen Verordnungen, welche die Commiſſion entweder für ſich proviſorie oder in denen ihro zur Deciſion überlaſſenen Puncten erläßt, oder welche zwar von dem Kayſerlichen Hof abgefaßt, aber der Commiſſion, um ſie als einen Commiſſions-Beſcheid zu publiciren, zugeſchickt worden, nicht ſubmittiren, noch denenſelben pariren will, und der Commiſſarius nicht bereits zum Voraus inſtruirt iſt, wie er ſich in ſolchem Fall verhalten ſolle, ſo pflegt er es an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu berichten, da es dann forderiſt der Partheie entweder ſimpliciter, oder auch unter Antrohung einer Straff verwieſen und ſie zur Parition erinneret wird, z. E.

Wie es zu halten, wann denen Commiſſariſchen Verordnungen nicht pariret wird?

Jovis 30. Sept. 1723.

Naſſau-Wellburg contra Naſſau-Hadamar ꝛc. &c. Re-

&c. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät aus seinem an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt unterm 5. Jul. nächsthin abgelassenen, so wohl die Kayserliche gerechteste Verordnungen ungebührlich berührenden, als auch sonsten gegen den Herrn Landgrafen anzüglichen Schreiben seinen contestirten, wie nicht weniger durch das bißherige Bezeugen den im Werck beharrlichen Ungehorsam nicht anderst, als gar mißfällig zu ersehen und darab nicht ungründlich zu schliessen gehabt, daß auch seiner Diener und Unterthanen sträffliche Widersetzlichkeit und anderes Respects-vergessenes Aufführen davon wohl am meisten herrühren möge; wie nun Ihro Kayserliche Majestät dergleichen Ungebühr länger nachzusehen nicht gemeynt seyn, sondern daß Ihren Obrist-Richterlichen Erkanntnussen in alle Wege die schuldige Folge geleistet werde, ernstlich wissen wollen, und Sie ihn darzu bereits unterm 18. Dec. vorigen, dann 16. Febr. und 25. Maji diß Jahr unter namhaffter Straff von 20. Marck lötigen Goldes, auch bey Verwarnung sonst-erlassender anderer Reichs-Constitutions-mäßiger Verordnung nachdrücklich vermahnet haben, so wollen Allerhöchst-Dieselbe ihn dahin nochmalen und endlich angewiesen, auch gnädigst, doch ernstlich anbefohlen haben, denen Kayserlichen Verordnungen überall sich in geziemendem Gehorsam zu bequemen, und deme,

was

was in deren Gefolg von Kayſerlicher Commiſſion wegen an ihne gelanget, ſich jedesmal willfährig zu erweiſen, fürnehmlich auch ſeine Räthe, Beamte und Unterthanen gegen dieſelbe zu gebührender Reſpects-Beobachtung und unweigerlicher Gehorſams-Leiſtung mit aller erforderlicher Schärffe anzuhalten, deſſen allen dann Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät zu demſelben nun einſt um ſo gewiſſer verſeheten und darüber ſeine Paritions-Erklärung innerhalb 2. Monaten unfehlbar gewärtigen wollen, als widrigen falls er, nebſt Vorbehalt der vorigen, noch in eine andere dergleichen, alſo in die Pön von 40. Marck lötigen Goldes von nun an verfallen zu ſeyn erkläret ſeyn, und dißfalls der Execution halber das behörige unaufhaltlich ergehen, auch nach Befund der Sachen noch ſchärffere Reichs-Conſtitutionsmäßige Verordnung erfolgen ſolle ꝛc.

Wann aber dieſes nichts fruchtet, wird mit der würcklichen Execution gegen ſie auf die bey anderen Executionen übliche Art verfahren.

§. 33.

Allotria nicht anzunehmen.

Offters geſchiehet es, daß ſich bey einer Kayſerlichen Unterſuchungs-Commiſſion allerhand Parthien und Leute mit mancherley Sachen anmelden, deren doch weder das Commiſſorium expreſſe gedencket, noch ſolche virtualiter darinn enthalten ſeynd: wann nun dergleichen petita gar keine connexion mit der Commiſſion haben, ſo thut der Commiſſarius am beſten, wann er ſolche Sachen gar

nicht annimmt, sondern die Petenten, falls sie nicht acquiesciren wollen, anweiset, sich selbsten bey denen höchsten Reichs-Gerichten zu melden und allenfalls um Extension der Commission anzusuchen; scheinet aber ein solches Gesuch zwar eine Verwandtschafft mit der Commission zu haben, doch unter dem beschehenen Auftrag nicht eben mit begriffen zu seyn, so kan der Subdelegatus entweder es auch so halten, wie erst gemeldet worden, oder er kan es endlich annehmen, zum Reichs-Hof-Rath einschicken und um Bescheid bitten, doch ohne vorläufftig hierauf Zeit zu spendiren und der anderen Commission abzubrechen, sonst bekommt sie dißfalls eine Erinnerung. Z. E.

Martis 23. Apr. 1720.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. &c. Dann (have die Commission) 3. die Subdelegation dahin zu bedeuten, damit selbige derer zur Commission nicht gehöriger Sachen sich weiter nicht unterziehen, sondern diese an Ihro Kayserliche Majestät verweisen solle ꝛc.

§. 34.

Appellationes à Commissariis.

Wann eine Parthie von einem Kayserlichen Commissario oder dessen Subdelegato sich entweder in modo procedendi oder durch einen Commissions-Bescheid beschweret zu seyn erachtet, so stehet ihro frey, ad Augustissimum Committentem zu appelliren (1), dabey daß eine solche appellirende Parthie alles dasjenige zu

(1) supra *Cap.* 1. §. 23.

zu beobachten hat / was die Reichs-Geſetze wegen der von einem Unter-Richter an die höchſte Reichs-Gerichte ergehenden Appellationen erforderen. Es ſolle auch eine ſolche Appellation von dem Commiſſario regulariter reſpectiret werden, es wäre dann / daß die Appellation nach denen gemeinen Rechten unſtatthafft oder unformlich, oder ſonſten offenbahr frivol und auf eine Ausflucht und Protelation der Sache angeſehen wäre (1), welchenfalls der Commiſſarius (der hierinn ſo wohl als ſonſt nach denen gemeinen Rechten ein Unter-Richter in ſimili caſu, ſelbſt cognoſcirt,) keck und in contumaciam fortfahren kan. Ein Exempel einer angenommenen Appellation, ſo von einem Commiſſariſchen Beſcheid interponirt worden, gibt folgendes:

27. Nov. 1730.

G. von K. Concurs-Sache betreffend, in ſpecie von Gemmingen contra Engelhard, Appellationis.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

1. Decernuntur pleni Appellationis proceſſus, ſed ſuſpenſa eorundem expeditione.
2. Reſcribatur der K. K. In F. O. im O. Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ab ihrem allerunterthänigſt erſtatteten Bericht, nicht weniger ab denen von Seiten der Appellantin verſchiedentlich überreichten Klagſchrifften mißfälligſt vernehmen müſ-

(1) ibid.

sen/ was massen dieselbe in gegenwärtiger (occasione des von der Appellantin dem Engelhard deferirten Eydes/) entstandenen Rechts-Sache / ihrer eigenen unter dem 3. Maj. nup. in puncto transmissionis Actorum ad Impartiales von Commissions-wegen beschehenen Erklärung zuwider / auch ohnerachtet der gegen die würckliche Zulassung ad Juramentum an Ihro Kayserliche Majestät eingewandten und ihro/ der R. in tempore zu recht insinuirten Appellation, nicht nur besagten Appellatum Engelhard zu dem Eyd zuzulassen/ sondern noch ferners die von Gemmingen mit Publicirung eines weiteren Decreti de immittendo appellatum attentative zu beschweren - - sich unterstanden habe. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät dieses in despectum interpositæ Appellationis, auch gegen ihro/ der R. selbsteigene Declaration unternommenes unjustificirliches Verfahren keinesweges nachsehen könten/ und zu dem Ende unter heutigem dato ad instantiam partis appellantis plenos appellationis processus erkannt hätten; als wollten Dieselbe/ prævia cassatione alles desjenigen/ so in præjudicium interpositæ Appellationis von ihr/ der Commission/ eigenthätig vorgenommen worden / derselben hiemit alles Ernstes anbefohlen haben/ das Gravamen von selbsten wieder aufzuheben / dergestalten / daß Commissio

die

die über den punctum delati juramenti und deſſen eigentlichen Verſtand zwiſchen beeden Partheyen ventilirte oder etwa noch ferners verhandlende Acta, ſumtibus ad interim partis appellantis, zuförderiſt ad Impartiales zu Abfaſſung eines in Rechten beſtändigen Urtheils verſchicken, ingleichen wegen der appellantiſcher Seits privative ergriffenen und nunmehro von ihr, der K. contradicirten poſſeſſion des ſo genannten Neizenhofs dieſelbe mit ihrer Nothdurfft genüglich hören, nicht weniger auch Curatorem litis darüber gebührend vernehmen und ſo dann ebenfalls darüber: ob ſie, Appellantin, darinn noch weiters zu manuteniren ſeye? die ſämtliche Acta an ein ohnpartheyiſches Rechts-Collegium zum rechtlichen Ausſpruch verſenden, bis zu deſſen Einlangung aber dieſelbe allenthalben im ruhigen Beſitz belaſſen ſolle. Im übrigen werde ihr, der K. nicht nur dieſes voreilige und widerrechtliche Verfahren - - hiemit nachdrücklich verwieſen, - - geſtalten dann Ihro Kayſerliche Maj. Sich zu ihr, der K. alles deſſen, und daß dieſelbe hierunter keine weitere ohnnöthige Weitläufftigkeiten erwecken werde, ſich ohnfehlbar allergnädigſt verſehen haben wollten. ꝛc.

Hingegen gibt folgendes Concluſum ein Exempel, da nicht nur eine interponirte Appellation vor unſtatthafft erklärt, ſondern auch dem Commiſſario beditten worden, ſich an

dergleichen frivole Appellationes nicht zu lesen/ doch selbige alsogleich zu berichten:

Jovis 12. Jul. 1725.

Zu Dünckelspühl Becken-Handwerck & Conf. contra den Magistrat daselbst ꝛc.

1. Ponatur der Commissarische Bericht cum annexo Post-scripto und Anlagen ad Acta.
2. Darauf werden die gebettene Appellations-Processe bekandten Umständen nach vor unstatthafft erklärt.
3. Rescribatur der Kayserlichen Commission: - - sich in ihrem jedesmal nach erforderlicher Legalität einzurichtenden Verfahren nichts irren, noch durch muthwillige ausflüchtige Appellations-Einwendungen (nur daß bey solchen Begebenheiten Kayserlicher Majestät alsgleich der Bericht erstattet werde,) abhalten zu lassen ꝛc.

gleichwie auch, laut folgenden Concluſi, gebilliget worden ist, daß der Commissarius eine dergleichen Appellation nicht attendiret hat:

Jovis 30. Sept. 1723.

Nassau-Weilburg contra Nassau-Hadamar ꝛc.

&c. Rescribatur eidem (Commissario): Es hätten Ihro Kayserliche Majestät sein bisheriges Verfahren Dero Kayserlichen Verordnungen und gnädigsten Willens-Meynungen überall gemäß und besonders daran wohl geschehen zu seyn befunden, daß

daß er ſich durch des Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg und die von Impetratiſcher Seits Räthen eingelegte / an ſich unſtatthaffte und unziemliche Appellation an Eröffnung und Fortſetzung der Commiſſion nichts habe hinderen laſſen ꝛc. Endlich ſo muß dergleichen Appellation nothwendig an den Reichs-Hof-Rath geſchehen / ſo wohl / weilen die Reichs-Geſetze hierinn nichts beſonderes / oder daß man die freye Wahl haben ſolle : ob man an den Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gehen wolle ? verordnen / folglich man bey der diſpoſitione Juris communis bleibt / da die Appellatio à Commiſſario præciſe ad Committentem interponiret werden muß (1) / als auch / weilen dergleichen Hof-Commiſſiones keine eigene und ſeparirte Inſtanz ausmachen / und ſolche Sache ja ſchon an dem Reichs-Hof-Rath anhängig iſt / alſo auch / krafft der Reichs-Geſetze / nicht mehr an das Cammer-Gericht gebracht werden kan. Wie aber / wann eine Parthie dannoch an das Cammer-Gericht recurriren wollte / wider dieſelbe procedirt werde / ergiebet ſich aus folgendem Exempel :

Martis 20. Apr. 1723.

Naſſau-Weilburg contra Naſſau-Hadamar / nunc Naſſau-Diez und Dillenburg / Commiſſionis, ſive Impetrantiſcher Anwald Hugo Xaverius von Heuniſch / ſub præſ. 15. hujus conquerendo - - über den ad Ca-

(1) VFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath Cap. 15. ſect. 3. ſub-ſect. 1. p. 209.

meram Imperialem widerrechtlich genommenen Recurs, supplicat hum. pro - - ratione recursus expurgationem pœnaliter injungendo &c.

&c. Fiat contra Nassau-Dillenburg Mandatum S. C. de desistendo à recursu ad Cameram sub pœna Recessui novissimo inserta. - -

- - Rescribatur Domino Commissario auf dessen Bericht in Antwort: sich in Befolgung voriger Kayserlicher Verordnung durch den unbefugten Recursum ad Cameram keineswegs irr machen zu lassen, sondern derselben in allem und jedem nachzukommen ꝛc.

§. 35.

Cassationes ex officio, wann die Comissarii zu weit gehen?

Es geschiehet auch wohl, daß, wann sich aus denen Commissarischen Berichten selbsten ergibt, daß die Commission weiter gegangen ist, als Ihro Kayserlichen Majest. Intention mit sich gebracht hat, solches ex officio cassirt wird. Z. E.

Mercurii 31. Maj. 1719.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. &c. Rescribatur an die Kayserliche Herren Commissarios: - - Da hingegen und weil aus dem Exhibito vom 25. nup. und in specie dem demselben beygelegten Diario vom 20. bis 27. Mart. nup. unter anderm vorgekommen, was massen in Rostock an den Fürstl. Mecklenburgischen Rath von Pettkum die Andeutung dahin

dahin geſchehen, daß die Juſtiz und Regierung in denen Mecklenburgiſchen Landen nicht mehr nach wie vor in des Herrn Herzogs Namen geführt werden könne, hievon aber in denen Kayſerlichen Commiſſions-Reſcriptis nichts enthalten ſeye; hätten ſie, die Kayſerliche Herren Commiſſarii, dahin die Verfügung zu thun, damit ſolche der Kayſerlichen Intention widrige Veranſtaltungen unterbrochen, oder, da ſie allbereit zum Effect gediehen, hinwieder abgeſtellt werden möchten, inmaſſen auch ſie, die Kayſerliche Herren Commiſſarii, die Subdelegation bey der Expedition zu Beobachtung gebührender Behutſamkeit anzuweiſen nicht ermangeln würden ꝛc.

§. 36.

Wann der Commiſſarius die Commiſſion einmal übernommen und eröffnet hat und ſich kein Anſtand ereignet, da man nöthig hätte, ad tempus auszuſetzen und zu Erſpahrung der Koſten in Erwartung einer weiteren Reſolution ſich nach Hauſe zu begeben, ſo ſolle auch vor vollbrachter Unterſuchung davon nicht ausgeſetzt, oder doch, wann ja ein ſolches Obſtaculum ſich ereignet, oder auch auf Kayſerlichen Befehl die Commiſſion eine Zeitlang ſtille ſtünde, auf wieder einkommende die Commiſſion in Stand der Activität ſetzende Reſolution das Geſchäfft alſobalden reaſſumiret werden, widrigen falls wird forderiſt der Commiſſarius deſſen erinnert, z. E.

In einer einmal angenommenen Commiſſion ſolle nicht ausgeſetzet werden.

26. Oct. 1728.

Hirschmann contra Bopfingen ꝛc.

&c. 3. Rescribatur quoque an den Magistrat zu Nördlingen / in der einsmals unterzogenen Commission nunmehro nicht wider alle Gebühr auszusetzen / sondern zu Beschleunigung dieses aufgetragenen Geschäffts den benöthigten Subdelegatum ad locum Commissionis ohne weiteren Anstand wiederum abzuschicken / damit hiedurch denen Kayserlichen Verordnungen einmals die schuldigste Parition geleistet / und die Stadt Bopfingen zugleich all weiteren Schadens und Kostens enthoben werden möge ꝛc.

Es ist aber kein Zweifel / daß / wann solche Monitoria nichts helffen wollten / und der Commissarius ein vornehmer Stand wäre / eine Transcription würde vorgenommen / bey einem geringeren aber schärffere media compellendi gebraucht werden.

§. 37.

Excitatoria die Commission zu beschleunigen.

Wann die Parthien sich beschweren / daß in dem Commissions-Geschäfft schläfferig fortgefahren wird / oder auch der Reichs-Hof-Rath dergleichen ex Actis selbsten ersiehet / so werden von dem Reichs-Hof-Rath Excitatoria an die Commissions-Höfe erlassen / die Commission zu beschleunigen / oder auch wohl Anweisungen gegeben / auf was Art die Commission beschleuniget werden könne. Z. E.

Mercurii 31. Maj. 1719.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herzogen zu Mecklenburg ꝛc.

&c. Re-

&c. Reſcribatur an die Kayſerliche Herren Commiſſarios : - - 6. Dieſe den Landesherrn und deſſen Unterthanen betreffende, auch ſonſt keinen Verzug leidende Executions- und Unterſuchungs-Sache, ihrem eigenen Erbieten nach, beſtmöglichſt zu beſchleunigen, und zu dieſem Ende dahin ſich zu vereinigen, damit jedesmal von des Königs in Engelland, als Chur-Fürſtens zu Braunſchweig-Lüneburg, Chur-Fürſtlichen Landes-Regierung, auf vorhergehende Communication mit dem Herrn Herzog zu Braunſchweig-Wolffenbüttel, die erforderliche Berichte förderlichſt an Ihro Kayſerliche Majeſtät erſtattet, hingegen dem König, da er etwa dabey nachhero noch eines und das andere zu erinneren finden möchte, einen Nach-Bericht mit dem räthlichen Gutachten an allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät einzuſchicken freygelaſſen werden ſolle. ꝛc.

Ja es wird auch wohl (doch nur, wann die Commiſſarii geringeren Standes ſind) die Beſchleunigung bey einer gewiſſen Straff anbefohlen. Z. E.

20. Dec. 1724.

Von Khuen contra von Sturmfeder ꝛc.

1. Reſcribatur - - Cæſarex Commiſſioni: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten mißfällig vernommen, welchergeſtalten das an 11. Aug. 1723. erlaſſene Kayſerliche Reſcript allergehorſamſt noch nicht befolget worden. Wie nun der hierunter unter-

nommene Verzug / besonders nach Beschaffenheit dieser Spolien-Sache / auch wegen Implorantens und seiner Familie kundbaren Nothstandes zu ihro / der Commission, Verantwortung ausgesetzet werde: Also wollten Ihro Kayserliche Majestät die Commission nochmals alles Ernstes / und zwar sub pœna decem marcarum auri, dahin erinneret haben / das im allerhöchsten Kayserlichen Rescript, denen kundbaren Rechten gemäß / allergnädigst verordnete ohne weiteren Aufenthalt allerunterthänigst zu vollenden / in specie die Subdelegation dergestalt / damit hiebey weder ratione personæ noch sumtuum mehrere Beschwerden erwecket werden / zu bestellen / - - da in unverhofftem widrigen Fall sie / Commission, nicht allein in angezogene Straffe verfallen zu seyn erkläret werden / sondern auch nach Gelegenheit dieses Falls derer aus dem Verzug erwachsender Schäden halber aus ihrem eigenen Vermögen hafften / und zu dem Ende fernere Kayserliche gemessene Verordnung erkannt werden solle.

24. Dec. 1727.

Von Khuen contra von Sturmfeder ꝛc.

&c. Als wollten Ihro Kayserliche Majestät die Commission gnädigst und ernstlich dahin erinneret haben / daß selbige diese Spolien- auch miserable Personen betreffende Sache ohngesaumt denen Rechten gemäß fortsetzen und zur Endschafft beförderen

deren

deren ſolle, inmaſſen auch, wie ſolches geſchehen, allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerliche Majeſtät des allerunterthänigſten Berichts ſub termino duorum mensium gewärtig wären, da im widrigen Fall die Kayſerliche Commiſſion, und zwar ſumtu der bisherigen Commiſſion, transcribirt werden ſolle.

§. 38.

Denen über die Gebühr ſich in loco auffhaltenden Commiſſariis werden die Diæten-Gelder abgeſchnitten.

Wann eine Commiſſion ihre Unterſuchung in loco vollendet hat, ſolle ſie ſich nacher Haus verfügen und den Bericht von da aus erſtatten; geſchiehet es nicht, ſo ſchneidet man dem Commiſſario die Diæten-Gelder ab. Z. E.

Mercurii 20. Mart. 1720.

Franckfurt contra Franckfurt ꝛc.

&c. Und weilen hierneben ſo viel ſich abnehmen lieſſe, daß der Kayſerlichen Rechnungs-Commiſſion Verrichtungen nunmehro ſo weit zu ihrer Endſchafft gebracht worden, daß es derſelben halber der perſönlichen Gegenwart zu Franckfurt nimmer ferner bedürffe; So erachten Ihro Kayſerliche Majeſtät, zumalen in Betrachtung des gar ſehr entkräfftеten gemeinen Stadt-Ærarii kundbaren Abnehmens und Noth, der Billichkeit gemäß zu ſeyn, daß ſolches à dato dieſes mit weiteren Diæten-Lieferungen verſchonet bleiben möge ꝛc. (1)

§. 39.

(1) Vid. quoque *Cap.* 7. §. 14.

§. 39.

Wann eine Commissarius abgehet / wie es gehalten werde?

Wann in einerley Sache mehreren zugleich Commission ist aufgetragen worden / und der eine Commissarius gehet mit Tod oder sonsten ab / oder wird verhindert / die Commission fortzusetzen / und die Commission ist nicht sub clausula samt und sonders erkannt worden / so hält der andere Commissarius indessen auch still / biß entweder resp. die Commission transcribirt wird / oder ein anderer Subdelegatus ankommt / oder das impedimentum cessirt / wiewolen theils Commissarii es ehedessen hierinn nicht so genau müssen genommen haben / weßen die Evangelische Stände deßwegen ein Monitum bey der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu machen nöthig befunden haben (1).

§. 40.

Von der Subdelegatorum Berichten.

Mit denen Berichten derer Subdelegatorum wird es sehr unterschiedlich gehalten: zuweilen / aber gar selten / erstatten selbige ihre Berichte immediate an den Kayserlichen Hof; z. E.

Martis 30. Sept. 1710.

Cronspergische Verlassenschafft / in specie den von G. betreffend ꝛc.

In eadem die Kayserliche subdelegirte in Literis ad Imperatorem sub dato 17. Apr. & præs. 23. hujus erstatten ihren allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 7. Maji vorigen Jahrs. appon. 2. Beylagen ꝛc.

Mel-

(1) Vid. Cap. 1. §. 16.

Meiſtens aber müſſen ſie ſolche ihren Höfen vorhero einſchicken; da dann ſelbige öffters in die Geheime- und Regierungs- Collegia remittiret werden, um Gutachten zu erſtatten: ob das von denen Subdelegatis annectirte Votum dem Commiſſario nicht præjudicire, oder ſonſt ſeinen principiis nicht zuwider ſeye, ſo dann wird es entweder dabey gelaſſen oder auch abgeänderet und hierauf, wann vorhero, da mehr als ein Commiſſarius in der Sache conſtituirt iſt, zwiſchen ſamtlichen Commiſſariis Communication hierüber gepflogen worden iſt, entweder der Subdelegatorum Bericht in forma, und zwar in originali oder in copia eingeſchickt, oder es wird daraus, ſonderlich, wann der Commiſſarius das Votum ſeiner Subdelegatorum änderet, ein Schreiben nomine Commiſſarii ad Imperatorem abgefaßt, und demſelben nebſt denen nöthigen Beylagen überſendet.

§. 41.

Vor- und Haupt-Berichte.

Es erſtatten aber ſo wohl die Subdelegati, als auch die Commiſſarii ſelbſten nicht nur nach geſchehener völliger Unterſuchung den Haupt-Bericht, ſondern auch gemeiniglich währender Commiſſion mehrmalige Vor- und andere Berichte, theils um zu dociren, wie weit man in dem Commiſſions-Geſchäfft von Zeit zu Zeit gekommen ſeye, theils um über denen ſich hervorthuenden, und in ihrer Inſtruction nicht begriffenen neuen oder denen einer mehreren Erläuterung bedürffenden Puncten, anzufragen.

§. 42.

§. 42.

Wann einer Commission eine Untersuchung in einer Sache aufgetragen worden ist / welche sich in mehrere Membra abtheilt, so seynd auch selbige in denen Commissions-Berichten ordentlich von einander zu separiren / und in Puncten einzutheilen / oder / wann die Materien gar nicht mit einander wohl compatibel seynd / über jedwede besonders zu berichten / sonsten wird die Commission von dem Reichs-Hof-Rath selbsten hierzu angewiesen. Z. E.

Wie separate Materien zu tractiren.

Veneris 6. Oct. 1724.

G. von K. W. C. Inquisition betreffend ꝛc.

ꝛc. 1. Fiat separatio causarum inquisitionis & debiti.

2. Cum notificatione hujus rescribatur Cæsareæ Commissioni: sich hiernach in Zukunfft zu Vermeidung fernerer beschwerlichen Confusion zu achten / diesemnach selbige unterschiedene Sachen in denen Relationibus absonderlich zu tractiren ꝛc.

§. 43

Das räthliche Gutachten muß nicht generaliter, sondern auf jeden Puncten specifice eingerichtet seyn / wie solches denen Commissariis öffters gleich in dem Commissoriali oder auch nach Erstattung des Berichts per Rescriptum recommendirt wird. Von dem ersten Fall haben wir oben Exempel gehabt / von dem letztern aber zeuget dieses Conclusum.

Das räthliche Gutachten.

Lunæ 13. Dec. 1728.

Von Crailsheim / modo von Campo contra von Crailsheim ꝛc.

Rescri-

Reſcribatur der Kayſerlichen Commiſſion: -- ſo dann auf ein oder anderen Fall an Ihro Kayſerliche Majeſtät ihren Bericht mit beygefügtem Gutachten, welches aber in jedem ſtrittigen Punct und dabey abſonderlich wegen aller und jeder Campoiſchen Anſprüche, welche in ihrem jetzigen Gutachten der allerhöchſten Kayſerlichen Dijudicatur ohne eigentliche ſpeciale Eröffnung ihrer Meynung generaliter heimgeſtellet worden, mit klaren, deutlichen und poſitiven Worten abzufaſſen iſt ꝛc.

So ſollen die Commiſſarii auch bey dem Haupt-Bericht ins beſondere ihr Gutachten wegen der Unkoſten anfügen, wer ſolche zu leiden haben möchte, wie aus folgendem zu erſehen:

Veneris 4. Oct. 1726.

Braun contra Braun ꝛc.

ꝛc. Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ: Ihro Kayſerliche Majeſtät lieſſen es bey ihrem ſo wohl ratione der Comiſſions-Koſten, -- als auch in der Haupt-Sache ſelbſten allerunterthänigſt erſtatteten räthlichen Gutachten dergeſtalt bewenden ꝛc.

§. 44.

Wann es ſich zuträgt, wie es ſich dann mehrmahlen zuträgt, ſonderlich wann die Commiſſarii und Parthien zweyerley Religion ſeynd, daß die Commiſſarii ſich nicht eines gemeinſamen Gutachtens vergleichen können, ſo erſtatten ſie doch entweder eine gemeinſchaftliche Commiſſions-Relation, jeder aber ſchickt ſein Votum beſonder ein, oder ſie berichten

Wie es mit denen Berichten gehe, wann die Commiſſarii differenter Meynung ſeynd.

richten auch wohl beede jeder für sich, wie z. E. in folgender causa geschehen, da die Herren Comissarii auch nicht einerley Meynung waren:

Lunæ 20. Aug. 1725.

Kempten Stiffts-Unterthanen contra den Herrn Abbten zu Kempten, Commissionis &c.

In eadem der Herr Herzog zu Würtemberg in Literis ad Imperatorem sub dato 1. & præs. 22. Dec. 1723. exhibitis per Christophorum à Kleibert erstattet allerunterthänigsten Bericht, annexo Post-scripto & Protocollo Commissionis, cum Adjunctis Lit. A. usque Hh.

In eadem der Herr Bischoff zu Costantz in Literis ad Imperatorem sub dato 15. & præs. 24. Nov. 1723. exhibitis per Io. Adamum Unrath erstattet allerunterthänigsten Commissions-Bericht, mit Beylagen sub Num. 1. biß 33. item sub Lit. A. usque O.

In eadem erstgedachter Herr Bischoff zu Costantz in aliis Literis ad Imperatorem sub dato 11. Febr. & præs. 23. Mart. 1724. erstattet ferneren allerunterthänigsten Bericht ꝛc.

Ja sie werden unterweilen darzu selbst in omnem eventum angewiesen, daß ein jeder besonder berichten solle. Z. E.

Mercurii 10. Dec. 1727.

Lang contra Anhalt-Cöthen ꝛc.

ꝛc. Und werden ernannte Herren Commissarii hiermit erinnert, den schon an sie erlassenen Excitations-Rescripten zu Folge dermalens zu Werck zu ziehen, die aufgetragene Untersuchung nebst ihrem samtlichen ausführlichen Bericht und räthlichen

Gut-

Gutachten, oder, so ferne ihre Meynungen Different von einander ausfallen möchten, separatim anhero zu beförderen.

§. 45.

Excitatoria zu Erstattung des Berichts.

Wann eine Commission in Erstattung ihrer Berichte saumseelig ist, so wird dieselbe entweder auf der Parthien beklagen oder ex officio excitiret, und dieses entweder ohne weiteren Zusatz, z. E.

Jovis 6. Sept. 1725.

Ilmenauische Gewerckschafft contra Sachsen-Weimar & Conf. &c.

Cum inclusione hujus rescribatur Cæsareæ Commissioni: Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät nicht zweiffelten, es würde diese Sache, so viel das rechtliche Verfahren zwischen denen Parthien anreichet, nunmehro nach Verlauff so einer langen Zeit zum Ende gebracht worden seyn, daß keine Hindernus, der Kayserlichen Verordnung gemäß, die Meynung von einem mit Bergwercks- verständigen Personen besetzten Collegio einzuhohlen, und nebst der Kayserlichen Commission Gutachten forderlichst einzusenden weiters sich hervor thun werde, -- Als befinden allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät an bemeldte Kayserliche Commission, damit die Einhohlung erwehnten Berg- verständigen Bedenckens dieses Streits halber, und dessen mit Kayserlicher Commission ausführlichen Gutachten begleitete Anhersendung länger nicht verschoben bleiben möge, zu gesinnen nöthig, und erwarten darüber innerhalb zweyen Mo-

naten über den Vollzug dieses, wo aber etwa noch ein Anstand vorwaltete, worinn solcher eigentlich bestehe, und wie ihm abzuhelffen seye? - - ihren umständlichen Bericht.

Oder aber mit dem Befehl sich wegen des morx zu verantworten, auch wohl unter Antrohung einer Ahndung oder Straff, z. E.

Jovis 8. Mart. 1725.

Fischer contra von Schell ꝛc.

&c. 2. Fiat Excitatorium an die zu Untersuchung der Schellischen Creditorum und auf Münchs-Roth und sonsten versicherten Hypothecariorum verordnete Commission, ihre Relation des ihnen anvertrauten Geschäffts nicht allein dermaleinst zu beschleunigen, sondern, woher dieser bißherige Saumsal veranlaßt worden, ihre standhaffte Verantwortung sub termino duorum mensium zu erstatten, damit im widrigen nicht nöthig seye, anderwärte Verordnung dißfalls ergehen zu lassen.

Lunæ 24. Jan. 1724.

Von Schellenberg contra Hohenzollern ꝛc.

1. Detur der auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Hegau, Allgau und am Bodensee verordneten Kayserlichen Commission zu Einschickung des allerunterthänigsten Berichts und Gutachtens in causa Schellenberg contra die Haffnerische Erben und Kern petitus terminus bimestris und zwar cum comminatione pœnæ decem marcarum auri &c.

Wann nur der eine Commissarius berichtet,

der andere es aber anſtehen läſſet, ſo wird der morosus excitirt, z. E.

Veneris 29. Febr. 1704.

Mecklenburg-Schwerin contra Mecklenburg-Strelitz ꝛc.

1. Ponatur des Grafen von Egk und des von Lenthe, als bey der Mecklenburg-Güſtrauiſchen Succeſſions-Sache geweſener Kayſerlich- und Königlich-Däniſcher ſubdelegirten Commiſſarien eingelangte Relationes ad Acta, idque notificetur per Reſcriptum an den Herrn Herzogen zu Braunſchweig-Wolffenbüttel, mit dem Erſuchen, auch ſeines Orts den Befehl dahin ergehen zu laſſen, damit deſſen bisher ſubdelegirt-geweßter Miniſter den Befund bey nächſter in Hamburg gehaltener Conferenz über Ihrer Kayſerlichen Majeſtät getbane Anfrag forderlichſt berichten möge ꝛc.

Doch muß eine Parthie, die um ein ſolches Excitatorium oder um eine andere Verordnung in der Sache bittet, zugleich dociren, daß ſie ſchon bereits, aber vergeblich, die Erſtattung des Berichts ſollicitiret haben, ſonſt bekommt ſie zum Beſcheid, wie folget:

Mercurii 6. Nov. 1726.

Von Schönau contra von Schönau ꝛc.

Wird Pars impetrans ſeines bey der Kayſerlichen Commiſſion in Sollicitirung des Berichts angewendet gebührenden Fleiſſes halber zulängliche Beſcheinigung beybringen, ſo erfolget fernere Verordnung.

§. 46.

Zuweilen werden gar die Acta wieder abgefordert.

Es geschiehet aber wohl, daß der Commission gar die Acta wieder abgefordert worden, um das Geschäfft vollends vor dem Reichs-Hof-Rath selbst zu End zu bringen. Z. E.

Martis 2. Sept. 1710.

Lottichii Gebrüdere, Commissionis &c.

&c. Rescribatur Commissioni: was massen Ihro Kayserliche Majestät in der Lottichischen Inquisitions-Sach: so wohl von denen Lottichiis, als der Mutter und des einen Ehe-Consortin bißhero verschiedenes mit so erheblichen Umständen allergehorsamst vorgestellet worden, daß man zu Beschleunigung der so lang verzögerten Justiz für nöthig befunden, die darinnen verhandelte völlige Acta von der Commission anhero zu avociren; es hätte dahero Commissio deren Einschickung fordersamst zu bewerckstelligen, damit die weitere rechtliche Nothdurfft allhier vorgenommen, und das Werck dermaleins zur Endschafft befördert werden möge &c.

Wiewol dieses ein sehr seltener casus ist.

§. 47.

Ob die Partheyen über die Commissions-Berichte zu vernehmen?

Wann nun also von einer Kayserlichen Commission Berichte und Gutachten eingeschicket werden, so ist die Frage: ob solche denen Partheien nothwendig vorher communiciret werden müssen, ehe man darauf spricht? die Evangelische haben nicht nur bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, sondern auch zu unserer Zeit eyfrig darauf getrungen, daß es jederzeit

zeit & ſub pœna nullitatis in caſum contraventionis vorher geſchehen möchte (1), es meldet auch quoad praxin ein gewiſſer Autor (2), daß nicht leicht wider der Commiſſariorum Gutachten ohne vorhergehende Vernehmung der Parthien geſprochen werde, ne aliqua pars ſe non citatam cauſa cecidiſſe queri poſſit, wiewol ein anderer (3) das gerade Widerſpiel behauptet. Doch iſt in dem Weſtphäliſchen Frieden diß falls nichts verordnet worden, und das An. 1714. an den Reichs-Hof-Rath erlaſſene Decret gehet nur dahin: daß die Communication der Relationen niemand, der darum anſuchen würde, von denen Commiſſariis zu verſagen ſeye, ſolglich obli-

(1) ſupra *Cap.* 1. §. 11. & 22.

(2) v. *Obſerv. perpet. ad Ordin. Judic. aulic. Tit.* 2. § 5. *not.* 1. *p.* 42.

(3) UFFENBACH vom R. Hof-Rath *Cap.* 15. *Sect.* 3. *Sub-ſect.* 1. *p.* 206. ibi: Es iſt aber ſolches (Communicatio der Commiſſariſchen Relationen) bey dem höchſtpreislichen Reichs-Hof-Rath nicht Herkommens, als welcher darvor hält, daß die Relationes Commiſſariorum allein ad notitiam Judicis gehören, und der Parthie zu wiſſen nicht nöthig ſeyn, wird ſich auch nicht bald ein Exempel finden, daß dergleichen Relation denen litigirenden Partheyen wäre hinausgegeben worden, wohl aber können præjudicia angeführet werden, daß man ad Relationem Commiſſariorum und darzu wider deren Votum, uncitirt des Impetranten, geſprochen, und exequirt worden, & hoc ex ſuppoſito, daß er ſchon bey der Commiſſion zur Genüge gehöret worden.

girt der Kayser nicht den Reichs-Hof-Rath/ sondern nur die Commissarios, zu Communicirung derer Relationen, noch viel weniger aber ist dem Reichs-Hof-Rath dadurch befohlen, nicht vorhero in causa zu sprechen, vielmehr aber so wohl eben aus diesem Umstand, weil nur der Commissarius die Communication thun solle, und zwar nur, wann eine Parthie darum bittet, welches also der Reichs-Hof-Rath nicht wissen kan, als auch daher, weil die Communication nur geschehen solle, wann die Parthien darum bitten, welches niemand vorher weißt, ob es geschehen werde? zu schliessen, daß Ihro Kayſ. Maj. Dero Reichs-Hof-Rath in diesem Ihrem Decret keineswegs haben obligiren wollen, vor dem Spruch die Parthien nothwendig über den Commissarischen Bericht zu vernehmen. Dahero geschiehet es auch zuweilen, daß einer Parthie die Communication derer Commissarischen Berichte entweder simpliciter oder noch zur Zeit abgeschlagen wird, z. E.

Lunæ 11. Apr. 1718.

Augspurg Stadt puncto Commissionis &c. &c. 3. Hat die gebettene Communication der Commissions-Berichte gestalten Umständen nach nicht statt.

Martis 24. Maj. 1718.

Augspurg Stadt Commissionis &c. &c. 3. Hat die gebettene Communicatio der Commissions-Berichte noch zur Zeit nicht statt.

Gemeiniglich geschiehet dieses, wann in denen

Be-

Berichten ſolche Sachen enthalten ſeynd, welche man geheim zu halten nöthig erachtet, damit nicht durch deren frühzeitige Propalirung die Kayſerliche Intention unterbrochen werde. Nun iſt zwar dieſe Præcaution allerdings zuweilen nöthig, doch kan es ſich auch zutragen, daß darüber eine Parthie unverſchuldeter Dingen zu kurtz kommt, weil alſo der Commiſſarius impune falſa berichten kan, wann er niemand zu förchten hat, der ihne des Gegentheils überweiſen könne.

§. 48.

Wie die Communication der Commiſſariſchen Berichte geſchehe §

Will aber der Reichs-Hof-Rath einer oder beeden Parthien entweder, wie meiſtentheils geſchiehet, noch vorher, ehe er in der Sache ſpricht, oder zugleich, wann er etwas darauf reſolvirt, und alſo nur ad notitiam Communication von denen Commiſſariſchen Berichten wiederfahren laſſen, ſo wird decretirt, wie dieſe Exempel weiſen:

Veneris 6. Sept. 1720.

Bibraiſche Unterthanen zu Hochheim contra von Bibra ꝛc.

1. Ponatur der Kayſerliche Commiſſions-Bericht ad Acta, welcher auch è Cancellaria zwar ad notitiam communiciret werden kan, jedoch wird es ſo wohl bey der in puncto der Caleſch-Anſpann darinn eröffneten, und auf das eingeholte Acten-mäſſige Ritterſchafftliche Atteſtat gäntzlich gegründeten Meynung, daß nemlich benannte Caleſch-Anſpann unter denen in ſummariiſſimo der Impetrati-

schen Herrschafft zuerkannten ungemessenen Frohndiensten mit begriffen und allerdings verstanden seye, als auch dem wegen Determination des Quanti über Mahl und Futter, wann die Hochheim'sche Unterthanen nach Wein fahren müssen, am 14. Mertz 1720. ertheilten Bescheid lediglich erlassen ꝛc.

30. Mart. 1730.

Von Botzheim contra von Botzheim ꝛc.

1. Ponantur beede Commissarische Berichte vom præs. 16. Jan. und 16. Mart. 1730. ad Acta und seynd selbige Impetrantin / ingleichen deren Creditoribus, è Cancellaria auf Anmelden bey einem und anderen Punct zu Einbringung ihrer weiteren rechtlichen Nothdurfft und Erklärung abzufolgen ꝛc.

Dieses è Cancellaria will so viel sagen: Andere von denen Parthien eingereichte Exhibita werden alle in duplo übergeben, und so dann dem Gegentheil das Duplicat communicirt, ohne daß er weitere Kosten damit hat; hingegen weil die Commissions-Berichte nur in simplo einlauffen, und also nicht von denen Actis gegeben werden können, ohnehin auch das Votum nicht mit communiciret werden dörffte, so wird der Bericht, von welchem einer Parthie Comunication wiederfahren solle, zur Reichs-Cantzley remittirt, und allda ermeldter Parthie um die Gebühr Copie davon ertheilt. Regulariter geschiehet zwar dergleichen Communication ohne Ansetzung eines gewissen Termins

mins zur Beantwortung oder Erklärung u. d. weil die Parthien ſich meiſtens ſelbſten treiben; doch wann die Erfahrung lehret daß eine Parthie darinn nachläſſig iſt, præfigirt man ihr auch einen gewiſſen Termin, wie es dann unter andern in obigem Concluſo ferner heißt:

> Immaſſen auch in ſpecie Impetrantin auferlegt wird, mit angeregter Nothdurfft und Erklärung ſub termino duorum menſium einzukommen, da im widrigen Fall ſie weiter damit nicht gehöret, ſondern ferner rechtlicher Beſcheid ertheilet werden ſolle ꝛc.

§. 49.

Geſchehen remoto Voto.

Wann aber ſchon alſo die Communication eines Commiſſariſchen Berichtes verwilliget wird, ſo geſchiehet doch ſolches allezeit nur quoad factum, das Gutachten des Commiſſarii aber wird weggelaſſen (1), welches auch zuweilen in dem Concluſo communicatorio expreſſe anbefohlen wird, z. E.

Martis 13. Jan. 1722.

Schwebeliſche Erben contra Heſſen-Homburg ꝛc.

ꝛc. Ponatur der Commiſſions-Bericht ad Acta, und kan auf Anmelden, jedoch absque Voto verabfolget werden ꝛc.

Wann aber dieſes ſchon auch nicht deutlich gemeldet wird, ſo verſtehet es ſich doch allemahl in Krafft der an obangezogener Stelle befindlichen Kayſerlichen Verordnung von ſelbſten.

§. 50.

(1) Vid. ſupra Cap. 1. §. 22. 23.

§. 50.

Wer die Commissions-Berichte zu beantworten habe?

Wann der Commissions-Bericht nahmentlich nur einer Parthie communiciret wird, so hat auch nur dieselbe ihre Erklärung oder Beantwortung darauf einzugeben; wann es aber in dem Concluso simpliciter heiß: und kan auf Anmelden è Cancellaria verabfolget werden, so können zwar beede Theile denselben erheben, und ist regulariter nicht nöthig, daß beede auch wieder mit einem Exhibito darauf einkommen, sondern wer eben etwas darauf oder dagegen vorzustellen findet, der thut es, und der andere lässet es bleiben, doch kan sich auch der casus ereignen, daß der Commissions-Bericht so beschaffen ist, daß der Reichs-Hof-Rath für nöthig hält, beede Parthien vorher darüber zu vernehmen, ehe man was spricht, dahero, wann der eine Theil damit saumig ist, es ihme ex officio auferlegt wird. Z. E.

Mercurii 3. Maj. 1719.

Zwirlein & Conf. contra d'Erbis &c.

Nachdeme Impetratischer Theil seine Nothdurfft auf den eingelangten Commissarischen Bericht allbereits beygebracht, als wird auch pars impetrans sub termino duorum mensium ein gleiches zu thun ex officio hiemit angewiesen, da widrigen Falls, und in Verbleibung dessen ohne ferneres zuwarten auf gedachten Bericht und Impetratisches Anruffen was Rechtens erkannt werden soll.

§. 51.

§. 51.

Wann in einer zweyerley Religions-Verwandte betreffenden Sache die gleichfalls aus beyderley Religions-Verwandten beſtehende Commiſſarii in ihrem Gutachten differenter Meynung ſeynd, ſo wollten ehebeſſen die Evangeliſche Reichs-Stände nicht zugeben, daß der Reichs Hof-Rath den Ausſchlag thun ſollte (1); doch iſt in keinem Reichs-Geſetz dißfalls etwas verſehen, und ex praxi iſt es notoriſch, daß der Reichs-Hof-Rath ſich dieſes Rechtes nicht nur toto die bediene, ſondern auch zuweilen in die Concluſa deutlich und namentlich mit einfliessen laſſe, welches Commiſſarii Gutachten approbiret worden ſeye, z. E.

Wann Commiſſarii diſparis Religionis auch in Votis diſparates ſeynd, wer decidire?

Lunæ 18. Dec. 1730.

Zu Hildesheim Catholiſche Cleriſey contra den Magiſtrat daſelbſt in puncto fractæ Pacis, die Umſetz- und Einſperrung des Cloſters S. Michaëlis betreffend ꝛc.

&c. 2. Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten - - ſo viel befunden, daß folgende Inquiſiti - - dergeſtalten graviret ſeynd, - - daß ſie nunmehro ohne weiteres zuwarten in Verhafft genommen - - werden ſollen ꝛc.

3. Fiat Reſcriptum ſeparatum an den Herrn Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: - - Nun hätten auch allerhöchſt-Dieſelbe aus denen in hac cauſa eingeſchickten Actis unter ande-

(1) Vid. ſupra Cap. 1. §. 4.

anderem ersehen / was gestalten man an Seiten des Herrn Herzogs oder dessen Ministerii die Meynung geführet habe / daß man in dieser Sache keinen Inquisitum A. C. in Verhafft nehmen lassen sollte / biß nicht auch in der anderen die Processions-Stöhrung auf dem Kirchhof S. Gothardi belangenden causa zwey Catholische dahin gesetzt würden: gleichwie aber beede diese causæ von einander gantz unterschieden seynd / und unter denen beederseits vorkommenden indiciis noch zur Zeit ein grosser Unterschied ist / auch mittlerweil Ihro Kayserliche Maj. am 15. dieses in der die Processions-Stöhrung betreffenden Sache / in specie wegen deren Catholischen denen Rechten nach das nöthige verordnet haben: als wollten allerhöchst-Dieselbe ihn / den Herrn Herzogen dahin gnädigst ermahnet haben / obgedachte an die gesammte Commission ergangene Kayserliche Resolution gehorsamst zu befolgen ꝛc.

§. 52.

Auf erstatteten Bericht wird zuweilen noch bessere Untersuchung anbefohlen.

Wann eine Commission zwar Bericht erstattet / die geschehene Untersuchung aber von dem Reichs-Hof-Rath nicht für sufficient erkannt wird / so bekommt selbige gemeiniglich nebst einem Verweis den Befehl / die Sache entweder überhaupt oder in gewissen Puncten noch besser zu untersuchen. Z. E.

Martis 10. Jun. 1727.

Zu. G. und S. Gemeinde contra W. ꝛc.

ꝛc. Re-

K. Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſich zwar gnädigſt verſehen, daß, nachdeme dieſes Geſchäfft eine ſo gar geraume Zeit hindurch vor ihr, der Kayſerlichen Commiſſion tractiret worden, daſſelbe dergeſtalten inſtruirter eingeſchicket worden ſeye, daß es keiner weiteren, und ſonderbar denen ohnedem enervirten Impetranten der Unkoſten halber ſchwer fallenden Unterſuchung würde nöthig haben, ſondern alſofort finaliter decidiret werden können. Nachdeme nun aber dahier in gar vielen Gravaminibus, gleichwie es aus heutiger Kayſerlichen Reſolution zu erſehen, theils wegen unzulänglicher Information, theils wegen Abgang nöthiger Calculation nicht zu gelangen geweſen, wo doch alles aus denen W. Berechnungen, wann zumalen zugleich die Craiß-Schlüſſe und daſige Rechnungen mit zur Hand genommen worden wären, ohne gröſſere Beſchwernus hätte ad liquidum gebracht werden können; als habe Commiſſio zuforderiſt die in erſtgedachter Kayſerlichen Reſolution Impetrantibus zugeſprochene Forderungen, vermittelſt ordentlicher Berechnung ad liquidum & certum Quantum zu bringen, folglich ſie, Klägere, darzu ohne Auffenthalt zu verhelffen, die übrige aber annoch ausgeſetzte Quanta mit möglichſter Erſpahrung Zeit und Unkoſten verordneter maſſen beſſer zu unter-

unterſuchen, wie auch überall prævia Calculatione ein gewiſſes Quantum zu conſtituiren, ſolglich an Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolchergeſtalt gutachtlich und deutlich zu berichten, damit dermaleins die gantze Sache finaliter entſchieden werden könne ꝛc.

§. 53.

Die in cauſa ergehende Beſcheide werden denen Parthien per Commiſſionem eröffnet.

Wann währender einer Commiſſion in derſelbigen Sach entweder auf erſtattete Commiſſariſche Berichte oder ex officio eine Kayſerliche Verordnung an die Parthien ergehet, wird ſolche entweder der Commiſſion in Originali & Copia überſchickt, um jenes der oder denen Parthien, ſo es angehet, zu inſinuiren, zu publiciren oder es zu affigiren, und, falls es bedarff, zur Execution zu bringen. Z. E.

Mercurii 28. Mart. 1725.

Zu Roſtock Burgermeiſter, Rath und Hundert-Männer; ingleichem Mecklenburgiſche Ritterſchafft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

ꝛc. 3. Cum inclusione Ordinationis Cæſareæ & Reſcripti in Originali & Copia reſcribatur Commiſſioni: autoritate Cæſarea durch Dero Subdelegation allerhöchſtgedachtes Kayſerliches Reſcript an den Herrn Herzog zu Mecklenburg zu behöriger Inſinuation zu befördern, hiernächſt die beygeſchloſſene Kayſerliche Verordnung forderſamſt dahin zu bewürcken ꝛc.

Oder es wird der Commiſſion aufgetragen, das

das eingerathene und approbirte oder ſonſt reſolvirte per modum eines Commiſſions-Beſcheides zu publiciren: z. E.

Veneris 6. Sept. 1720.

Bibraiſche Unterthanen zu Hochheim contra von Bibra ꝛc.

1. Poſita Relatione ad Acta, -- läſſet man es bey dem darinn gethanen wohlerwogenen Ritterſchafftlichen Gutachten in allem völlig bewenden.

2. Cum notificatione hujus Concluſi reſcribatur der Reichs-Ritterſchafft in Franken Orths Rhön und Werra, daß ſelbige ihrem in puncto der Güter-Vertheilung angezeigten Vorſchlag nach, der bey jeder Art der Hochheimiſchen Güter angehenckten Maaß und Erklärung gemäß, einen Beſcheid autoritate Cæſarea abfaſſen und denen Parthien ordentlicher Weiſe publiciren, und, wie dieſes geſchehen, innerhalb zwey Monaten an Ihro Kayſerliche Majeſtät berichten ſolle.

§. 54.

Lata Sententia wird dem Commiſſario gedanckt.

Iſt nun alſo ein durch eine Commiſſion geloffener Handel mittelſt der Definitiv-Urthell terminirt, und es bedarff keiner weiteren Execution der Sentenz, ſo wird dem Commiſſario bloß gedanckt: z. E.

Martis 7. Febr. 1730.

Brandenburg-Onolzbach contra Nürnberg ꝛc.

ꝛc. 4. Reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Gotha, als gewe:ßten Kayſerli-

chen Commissario: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus dessen gehorsamst erstatteten Relation gnädigst ersehen, was derselbe, nach geschehener Untersuchung der vor 2. Jahren zwischen denen aus dem Nürnbergischen Amt Lauff in das Amt Schönberg geschickten Rustigen, und denen alldasigen Fürstlich-Onolzbachischen Beamten und Unterthanen vorgegangenen Thätlichkeiten in ein und anderem gutachtlich berichtet hat; gleichwie nun Ihro Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen gereiche, daß derselbe dieses Geschäfft zu Folge des Kayserlichen Commissorii so schleunig habe untersuchen lassen; also hätten allerhöchst dieselbe dasjenige, was hierinnfalls denen Rechten nach wäre, allergnädigst erkannt, gleichwie derselbe es aus beykommenden copeylichen Einschlüssen gehorsamst ersehen wird.

Und offt die Execution anbefohlen.

Ist aber eine Execution nöthig, so wird nebst Notification der gefällten Urthell und dabey beschehender Danckſagung dem Commissario gemeiniglich zugleich befohlen, die Urthell denen interessirten Parthien zu publiciren und ad effectum zu bringen. Z. E.

Jovis 28. Jan. 1717.

Zu Wangen Burgermeister/ Ammann/ Rath/ Gericht und Gemeinde contra Doctorem Mauchen & Cónf. &c.

&c. 9. Omnia hæc includantur Domino

no Commiſſario, mit Danckſagung vor die bißherige Bemühung und dem ferneren Befehl, dieſe Kayſerliche Verordnungen und Befehl den intereſſirten Theilen zu publiciren, und die Sachen allenthalben autoritate Cæſarea darnach einzurichten ꝛc.

Sechſtes Capitel.

Von Erlöſchung der Kayſerlichen Unterſuchungs-Commiſſionen.

Innhalt.

§. 1. Die Kayſerliche *Commiſſiones* erlöſchen 1. durch den Tod des *Committenten*, §. 2. des *Commiſſarii*, §. 3. durch Aufhebung oder *Tranſcription* der *Commiſſion*. §. 4. Von Retradirung der *Acten finita vel tranſcripta Commiſſione*.

§. 1.

Die Kayſerliche Commiſſiones erlöſchen 1. durch den Tod oder anderen Abgang, z. E. Reſignation &c. des Committentis oder Ihro Kayſerlichen Majeſtät, welche dem Commiſſario die Commiſſion aufgetragen haben. Dahero ruhet dergleichen Commiſſion, bis entweder ein Reichs-Vicariats-Gericht die Commiſſion renovirt oder ein neuer Kayſer erwählet und von demſelben die Commiſſion auf der Parthien vorheriges Anruffen renovirt worden iſt. Zum

Die Kayſerl. Commiſſiones erlöſchen 1. durch den Tod ꝛc. des Committenten.

Muster eines solchen renovirten Commissorialis dienet folgendes in causa Limburg contra Limburg an die vormalige Kayserliche Commissarios erlassenes Rescript:

CARL der Sechste ꝛc.

HOchwürdigster lieber Neve und Churfürst, auch Ehrwürdiger und Durchleuchtig-Hochgebohrner, Liebe Vetter, Fürsten und Andächtiger. Euer Liebden, Andacht und Liebden wird ausser allem Zweifel vorhin noch guter massen erinnerlich seyn, was von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Brüdern und Vorfahren am Reich, weiland Kayser Joseph allerglorwürdigsten Angedenckens denenselben in Sachen Schenck-Limburg, die Separation der Lehen von dem Allodio betreffend, für eine Kayserliche Commission am 29. Nov. 1710. an- und aufgetragen worden. Wann nun bey Uns Vollrath, Graf und Herr zu Limburg, laut nebengehender Abschrifft sub Lit. A. um Renovation dieser durch Absterben obhöchstseeligstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und Liebden erloschenen Kayserlichen Commission gebetten, Wir auch die Beschleunigung der Sache auf alle Weise nöthig befinden; Als thun Wir vorgedachte Euer Liebden, Andacht und Liebden aufgetragene Commission hiemit renoviren und Dieselbe freundgnädiglich und gnädigst ersuchen, Sie wollen in Krafft Unsers ihnen hiedurch ertheilenden Kayserlichen Gewalts in Conformität des obbemeldten unterm 29. Nov. 1710. erlassenen

Kayser-

Kayſerlichen Commiſſions-Reſcripti verfahren und auf ein oder anderen Theils erfolgendes Ausbleiben und etwa hervorſcheinender gefliſſentlicher Verzögerung mit der anbefohlenen Unterſuchung nichts deſto weniger fortfahren laſſen / und / wie ſich die Sachen befunden / an Uns berichten / zugleich aber auch auf dasjenige / was bey Uns von Seiten Unſers lieben Bruders / des Königs in Preuſſen Liebden unterm 2. Mart. nächſt-vorigen Jahrs / laut copeylicher Anlag ſub Lit. B. in puncto editionis Documentorum & Specificationis verlangt worden / Rechts-behörige Reflexion tragen. Das gereicht Uns zu dancknehmigem Gefallen / und Wir verbleiben Euer Liebden / Andacht und Liebden mit reſp. beharrlicher Freundſchafft / Kayſerlichen Gnaden und allem Guten forderiſt wohl beygethan. Geben in Unſerer Stadt Wien den 14. Mart. 1712.

§. 2.

2. Erreichet eine Kayſerliche Commiſſion ihre Endſchafft durch den Tod oder anderen Abgang des Commiſſarii. Dann obwolen man / wann einem Stand des Reichs eine Kayſerliche Commiſſion aufgetragen wird / regulariter nicht ſagen kan / daß certæ perſonæ induſtria erwählet worden ſeye / weilen die Stände die Commiſſiones meiſtens durch ihre Räthe verrichten laſſen / und Kayſerliche Majeſtät nicht voraus wiſſen können / wie geſchickt der Subdelegandus ſeyn werde oder nicht / folglich auch keine Urſach vorhanden zu ſeyn ſcheinet / warum der Succeſſor ſothane Commiſſion

2. des Commiſſarii.

durch eben diese Räthe/ welche sein Antecessor hierzu gebraucht/ nicht eben so wohl solte fortsetzen können; so ist es doch herkommlich/ daß auch in einem solchen Fall eine Commission vor erloschen gehalten/ und auf die von einer Parthie davon beschehende Anzeige entweder auf den Nachfolger an der Regierung des vorigen Commissarii oder auch auf einen anderen Stand des Reichs ꝛc. transcribiret wird. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch/ wann einem Vormunder eines minderjährigen Reichs-Standes Commission aufgetragen worden/ dieser aber nach erlangter Volljährigkeit die Regierung selbst antritt/ und jener solche quittiren muß.

Lunæ 17. Jan. 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. &c. Wie nun/ und zwar fürnemlich die vormalige Kayserliche Untersuchungs-Commission durch das in nächstabgewichenem 1727sten Jahr erfolgte Abieben weiland Königs Georgii in Engelland/ als Chur-Fürstens zu Braunschweig-Lüneburg Lbd. nach Verordnung gemeiner Rechte und kundbarer Reichs-Observanz gäntzlich geendiget ꝛc.

§. 3.

3. Gebet eine Kayserliche Commission zu Ende/ wann Ihro Kayserliche Majestät die Commission wiederum entweder völlig aufheben oder doch den darzu gebrauchten Commissarium davon dispensiren und die Commission

3. durch Aufhebung oder Transcription der Commission.

miſſion jemand anders auftragen. Die Richtigkeit dieſes Satzes ergiebet ſich aus der gefunden Vernunfft und iſt notoriſch/ ich habe auch nirgend gefunden / daß er von jemand jemals wäre contradiciret worden: wohl aber haben z. E. als Ihro Kayſerl. Majeſtät dafür gehalten / als wollten die zu der Reichs-kündigen Mecklenburgiſchen Unterſuchungs- und Executions-Commiſſion verordnete Herren Commiſſarii ſich ſothaner Commiſſion dannoch noch ferner unterziehen / unerachtet ſelbige bey dem einen durch den Tod ſeines Herrn Vaters expirirt / dem anderen aber abgenommen worden / ſelbige ſich in einem Schreiben an Ihro Kayſerliche Majeſtät alſo erkläret: (1)

„Was ſonſten die von Euer Kayſerlichen „Majeſtät erkannte Aufhebung der Commis- „ſion anbelanget / werden Euer Kayſerliche „ Majeſtät Uns hoffentlich in keinen Verdacht „ nehmen / daß Deroſelben wir hierunter Ziel „ und Maaß zu ſetzen intendiren ſollten: ob „ Dieſelbe die von Ihro angeordnete Unterſu- „ chungs-Commiſſion im Mecklenburgiſchen „ continuiren laſſen oder aufheben ſollen; viel- „ mehr haben die Subdelegirte zu Roſtock / ſo „ bald die Inſinuation Euer Kayſerl. Majeſt. „ letzt-vorig allergnädigſten Reſcripti an mich/ „ den Herzogen zu Wolffenbüttel / geſchehen / „ mit berührter Unterſuchungs-Commiſſion „ innegehalten ꝛc. „

(1) Reichs-Fama Part. 5. p. 497.

§. 4.

Von Retradirung der Acten finita vel transcripta Commissione.

Wann eine Commission durch Aufhebung oder Transcription derselben oder nach vollendeter Untersuchung ihre Endschafft erreichet, so müssen forderist diejenige Acta originalia, welche der Comission zu ihrem Behuff seynd zugeschickt worden, wiederum remittiret werden, sodann auch dasjenige, was bey der Commission übergeben und denen vorigen Berichten an den Reichs-Hof-Rath noch nicht beygelegt worden ist. Ob aber ein Commissarius auch verbunden seye, die zur Nachricht der Commission verfertigte Duplicata von denjenigen pieçen, so bereits zum Reichs-Hof-Rath eingeschickt worden seynd, zu extradiren, darüber hat es ohnelängsten Disputen gegeben. Dann als Ihro Kayserliche Majestät in der erstberührten causa der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg den 17. Jan. 1729. in einem Rescript an den König in Engelland unter anderem meldeten: „Als versehen Wir Uns, daß „Euer Liebden, als Chur-Fürst zu Braun„schweig-Lüneburg, nicht anstehen werden, „Ihres Orts - - zu unausseßlichem Behuf „Unserer hierunter führenden Kayserlichen ge„rechtesten Intention an Dero Ministerium „die Verfügung dahin zu thun, damit die vor„handene sämtliche Commissions-Acta nicht „länger zurückgehalten, sondern förderlichst, „vermittelst eines vollständigen Verzeichnusses „dem Kayserlichen Administratori zu unter„thänigster Beobachtung der ihme hierunter „oblie-

„ obliegenden Gebühr geziemend extradirt - -
„ werden mögen. „ So antworteten die beede
geweſte Herren Commiſſarii hierauf alſo:
„ Was Euer Kayſerliche Majeſtät auch ſon-
„ ſten wegen Extradirung derer Comiſſions-
„ Acten uns aufzugeben belieben wollen, ſolches
„ haben wir aus Eingangs-erwähntem Schrei-
„ ben gleichfalls vernommen; wie wir aber das-
„ jenige, was bey der Commiſſion übergeben
„ worden, Euer Kayſerlichen Majeſtät bey de-
„ nen erſtatteten umſtändlichen Berichten ins-
„ geſamt mit-eingeſandt, ſo können wir die an-
„ noch bey der Comiſſion befindliche Schrif-
„ ten um deſto weniger aus Handen geben, als
„ wir deren zur Juſtification unſeres bisheri-
„ gen Verfahrens ohnumgänglich benöthiget
„ ſeynd, wann, wie wir inſonderheit bey denen-
„ jenigen Puncten, welche von Euer Kayſerli-
„ chen Majeſtät noch nicht decidiret worden,
„ befürchten müſſen, von dem Mecklenburgi-
„ ſchen Miniſterio unſerer Subdelegirten Be-
„ tragen angefochten werden ſollte. Es ſeynd
„ dergleichen Commiſſions-Acten, inſonder-
„ heit was in Anno 1680. &c. gleichfalls im
„ Mecklenburgiſchen vorgekommen, auch nie-
„ mals extradirt, ſondern es zeigen unſere Ar-
„ chive, daß ſolche allemal finita Commis-
„ ſione aufbehalten worden. „ Ich abſtra-
hire mit Fleiß von deme, was einem über die-
ſer Controvers für weitere Reflexiones bey-
gehen könnten.

Siebendes Capitel.

Von denen Commissions-Unkosten.

Innhalt.

§. 1. *Commissiones* werden *provisionaliter sumtibus partis unius* erkannt 1. wann um eine *Commission* geberten wird. §. 2. 2. Wann schon voraus sicher abzunehmen ist, auf welche Parthie sie fallen müssen. §. 3. *Casus*, da *contra partem Impetratam Mandatum* und doch *Commissio sumtibus partis Impetrantis* erkannt worden. §. 4. Wann *Commissiones sumtibus partium communibus* erkannt werden? §. 5. Commissions-Unkosten haben die *Priorität* vor anderen Ausgaben. §. 6. *Contra partem sumtus Commissionis solvere recusantem* wird *executive* verfahren. §. 7. Wie es zu halten, wann deme, der Commissions-Unkosten erlegen muß, die Mittel hierzu ermanglen? §. 8. Wie es zu halten, wann diese beede Wege nicht hinreichen? §. 9. *Commissarii* müssen zuweilen die Kosten selbst vorschiessen. §. 10. Was ein *Commissarius* verrechnen dörffe? §. 11. Was zu verrechnen erlaubt seye, wann die Commission von Haus aus verrichtet wird? §. 12. *Commissarii* werden offt erinnert, die Kosten zu spahren. §. 13. Müssen *ordinarie Specificationem*

tionem der Unkosten einschicken. §. 14. Und wird ihnen *pro re nata* ein Durchstrich gemacht. §. 15. Zuweilen wirfft man der Commission erst nach Endigung des Geschäffts etwas *pro labore* aus. §. 16. Ob der *Commissarius* bis zu seiner Befriedigung die *Acta* in Handen behalten dörffe? §. 17. Die Vorschiessung der Commissions-Unkosten geschiehet nur *ad interim*. §. 18. *Finalis adjudicatio*. §. 19. Zuweilen wird deßwegen *Votum ad Imperatorem* erstattet. §. 20. Manchmalen wird eine *Separation* der Unkosten vorgenommen. §. 21. Wann das *ærarium publicum* auch in *privat*-Strittigkeiten die Unkosten tragen helffen müsse? §. 22. *Pars morosa* muß die dadurch verursachte Unkosten allein tragen. §. 23. Wie, wann mehrere an Unkosten zu zahlen haben? §. 24. Wie, wann ein *Corpus*, so ein *ærarium* hat? §. 25. Prob, was eine Commission kosten könne. §. 26. Wann gar keine Unkosten passiret werden?

§. 1.

Commissiones werden provisionaliter sumtibus partis unius erkannt

WAnn um eine Commission gebetten wird, so muß regulariter die Parthie, so darum ansucht, wenigstens bis zum Ausgang der Sache die Kosten allein tragen (1), dahero auch zuweilen geschiehet, daß eine solche Parthie, um desto gewisser die gebet-

(1) vid. §. 4.

1. wann um eine Commission gebetten wird.

gebettene Commission zu erhalten / sich gleichbalden zu Avancirung derer Commissions-Kosten anerbietet / die meiste aber / so um eine Commission bitten / tragen zwar darauf an / die Commission sumtibus communibus oder gar des Gegentheils zu erkennen / es müssen aber besondere Umstände vorhanden seyn / wann eine in solchem Gesuch glücklich seyn sollte.

§. 2.

2. Wann auch eine Commission ex officio erkannt wird / aus denen vorher verhandelten Actis aber schon so viel klar ist / daß die Kosten nothwendig auf einen gewissen Theil allein fallen müssen / z. E. wann ein factum zwar überhaupt bereits klar und erwiesen ist / und die Autores in solle bekandt seynd / nur aber auf dessen eigentliche Umstände und wer die principal-Thäter gewesen seyen / noch weiter inquiriret werden solle / so wird die Commission auch nur auf eines und zwar dessen Theils Kosten / wider den die Commission gebet / erkannt. Z. E.

2. wañ schon voraus sicher abzunehmen ist / auf welche Parthie sie fallen müssen.

Jovis 10. Mart. 1729.

Fiscalis contra Wied-Runckel / in specie die Gemeinde zu Heckholtzhausen ꝛc.

&c. Fiat Commissio auf den Grafen von Nassau-Wellburg / um nicht nur das unverantwortliche Factum des aus Befehl oder Genehmhaltung des Grafen von Wied-Runckel von der Gemeinde zu Heckholtzhausen freventlicher Weise abgerissenen Kayserlichen Adlers / sondern auch die erst nachhero von dieser Gemeinde / absonderlich von denen Freylern Thönges / Ster-

Stertzenbach und Johann Marxbeer, auch Elias Leyen und andere bey der von einem Notario beschehenen Insinuation der fiscalischen Original-Citation ausgeübte höchststraffbare Insolentien und Mißhandlungen, und zwar sumtibus der Impetratischen Theile - - - zu untersuchen ꝛc.

§. 3.

Ein rarer Casus ist folgender, da contra partem Impetratam ein Mandatum S. C. zugleich aber in causa principali eine Commission sumtibus partis Impetrantis ex officio erkannt worden ist.

Casus, da contra partem impetratam Mandatum, und doch Commissio sumtibus partis impetrantis erkannt worden.

Jovis 20. Dec. 1725.

Zu Speyer Bischoff contra den Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz und Dero Regierung, in puncto fractæ pacis publicæ, sive Implorantisch-Stifft-Speyerischer de rato & mandato cavirender Anwald Zimmermann sub præs. 7. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige von Gegenseits unterm 22. Jul. nup. mit ohngefehr 600. Mann in das Fürstlich-Speyerische Territorium beschehenen Einfalls und gäntzlich ruinirter Schneidmühl, supplicat hum. pro clem. decernenda Citatione ad videndum declarari se incidisse in pœnam fractæ pacis publicæ una cum Mandato S. C. auf die 4. Fäll de non offendendo, sed restituendo ruinam & ablata. appon. num. 1. & 2. in triplo. &c. 2. Fiat petitum Mandatum de non amplius offendendo, sed restituendo

factam

factam ruinam & ablata S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita.

3. Fiat Commissio auf den Herrn Herzogen zu Würtemberg sumptibus partis impetrantis &c.

Wann die Commissio sumtibus partis Impetratæ wäre erkannt worden / hätte der Casus gar nichts besonderes; auch wäre er so rar nicht / wann beede Theile die Kosten zugleich hätten tragen müssen / weilen es ein Casus valde dabilis ist / daß einer in dem Hauptwerck apparenter Recht hat / nur aber circa modum procedendi einen excessum nullo jure justificabilem begehet / welchen Falles dann gar wohl ein Mandatum und Commissio sumtibus utriusque partis können erkannt werden; so aber / da contra partem impetratam ein Mandat erlassen / und doch die Commissions-Kosten allein parti impetranti aufgebürdet worden / müssen allerdings sonderbare Umstände vorhanden gewesen seyn.

§. 4.

Wann Commissiones sumtibus partium communibus erkannt werden.

Hingegen werden die Commissions-Unkosten beeden Theilen zugleich auferlegt / regulariter so offt ex officio eine beeden Theilen zum Besten gereichende Commission erkannt wird / oder / wann man noch nicht sicher schliessen kan / welcher Theil in fine unrecht haben möchte / z. E.

Veneris 26. Maj. 1730.

Baaden-Baaden contra Pfaltz-Birckenfeld / in puncto divisionis Comitatus Sponheimensis &c.

&c. 3. Fiat Commissio Cæsarea auf den Herrn Chur-Fürsten zu Trier und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, sumtibus utriusque partibus communibus & rescribatur eidem: Nachdeme beede Regierende Parthien vieler und grosser Eingriffe halber gegen einander sich beschweren ꝛc.

Veneris 24. Jan. 1727.

Von Schornburg contra Pfaltz-Zweybrücken ꝛc.

&c. 4. Fiat Commissio, und zwar noch zur Zeit sumptibus partium communibus, biß bey künfftiger gäntzlicher Erörterung derer strittigen Puncten auch derentwegen eine Final-Decision ertheilet werden kan, auf den Herrn Chur-Fürsten zu Maintz und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt ꝛc.

Es meldet auch das Corpus Evangelicum in einem gewissen Intercessions-Schreiben ad Augustissimum (1): „In regula ligt der „Vorschuß derer Commissions-Kosten dem „Impetrantischen Theil ob, und obgleich sol„ches in gewissen Fällen und in Commissio„nibus ex officio jezuweilen seine Exception „leidet ꝛc.

§. 5.

Die Commissions-Unkosten haben vor allen anderen Ausgaben die Priorität, und müssen dahero aus dem ærario oder von denen, die sie

Commissions-Unkosten haben die Priorität vor anderen Ausgaben.

(1) FABRI Siegis-Canzley *Tom.* 52. *p.* 246.

sie sonst leiden müssen/ vor allen anderen bezahlt werden. Von der Praxi zeuget dieses Exempel.

Jovis 5. Mart. 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin ꝛc.

ꝛc. Diesemnach der Herr Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel autoritate Cæsarea die Verfügung dahin zu thun, damit die bey dem letzthin zu Malchin angegangenen Land-Tag verkündigte, und in dem am 5. Mart. 1727. per Edictum publicirte Contribution von An. 1726. auf vorige Maasse, mit Vorbehalt der Kayserlichen Commission daran zustehenden Priorität -- zu zweyen Dritteln der supplicirenden Ritter- und Landschafft verabfolget werden möge ꝛc.

§. 6.

Contra partem sumtus Commissionis solvere recusantem wird executive verfahren.

Wann die Commissions-Unkosten von beeden Parthien zu gleichen Theilen getragen werden sollen, die eine sich aber nicht darzu verstehen will, darff der Commissarius sie executive darzu anhalten, keines Weges aber ist er befugt, so dann dem anderen Theil mehr als die Helffte zu zumuthen.

Jovis 11. Maji 1719.

Zu Mausdorff samtliche Stettische Unterthanen contra von Stetten, Commissionis in puncto diversorum Gravaminum, sive Impetrantischer Anwald Jo. Joseph Wirsching sub præs. 27. Mart. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige von Gegenseits verweigeren-

weigerender Halbscheid an Commissions-Kosten, supplicat hum. pro clem. inhærendo Concluso Commissionali & eventualiter eorundem sumtuum executive demandanda solutione, uti & desuper, cum injunctione maturandæ Commissionis in terminis seriis rescribendo. appon. Lit. A. B. & C. in duplo &c.

Cum inclusione Exhibitorum rescribatur anderweit der in Sachen angeordneten Kayserlichen Commission: Nachdeme in dem jüngst-erlassenen Kayserlichen Commissoriali deutliche Verordnung geschehen, daß die erforderliche Commissions-Kosten von beeden Theilen æquis partibus abzuführen seyn, als hätte Commissio, deme gemäß, ohne einige Rückfrage zu verfahren, und den Impetrantischen Theil über die ihm daran zukommende Halbscheide nicht zu belasten ꝛc. Ja, wann der andere indessen, um die Commission zu befördern, mehr vorgeschossen hat, als er schuldig gewesen wäre, der Gegentheil solches hingegen nicht wieder ersetzen will, wird nicht nur dem Commissario befohlen, den Uberschuß executive beyzutreiben, sondern es wird auch wohl der morose Theil betroht, daß man ihme die gantze Kosten auflegen wolle. Z. E.

Jovis 30. Sept. 1723.

Nassau-Wellburg contra Nassau-Hadamar ꝛc.

ꝛc. Diesemnächst wollen Ihro Kayserliche Majestät ihn (Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg) auch erinnert haben, daß er

die von Impetrantischem Grafen zu Nassau-Weilburg indessen vorgeschossene Commissions-Unkosten zu seinem Antheil demselben alsofort ersetze / und die weiters erforderliche in gleicher Maaß beytrage / damit nicht solche executive beyzutreiben (wie dem Kayserlichen Herrn Commissario eventualiter aufgegeben ist /) noch auch sonst in contumaciam zu verordnen vonnöthen seye / daß pars impetrans hievon gäntzlich zu entledigen / und die völlige Commissions-Kosten von dem ungehorsamen Theil allein zu tragen seyn ꝛc.

§. 7.

Wie es zu halten / wann deme / der Commissions-Unkosten erlegen solle / die Mittel hierzu ermanglen?

Wann aber ein Theil / welcher Krafft Kayserlicher Verordnung die Commissions-Unkosten entweder allein oder zum Theil tragen und vorschiessen sollte / zwar darzu willig ist / aber mit dem erforderlichen Geld nicht aufkommen kan / so wird selbigem gemeiniglich erlaubt oder befohlen / auf seine liegende Güter so viel / als nöthig / unter der denen Herleihern versprechender Kayserlichen Assistenz zu ihrer Bezahlung aufzunehmen. Z. E.

Jovis 11. Maji 1719.

Zu Maußdorff samtliche Stettische Unterthanen contra von Stetten ꝛc.

ꝛc. Als hätte Commissio - - den Impetrantischen Theil über die ihme daran (an denen Commissions-Unkosten) zukommende Halbscheid nicht zu belasten / selbigem auch bey Abgang anderer Mittel eine erkleckliche Geld-Aufnahm der ermessenen Nothdurfft

durfft nach / auf dessen eigene Güter autoritate Cæsarea zu verstatten ꝛc.

§. 8.

Wann aber weder durch die Execution alsogleich so viel baar kan beygetrieben werden, als zu Bezahlung der Commissions-Unkosten vonnöthen ist, noch auch die, so die Unkosten zahlen sollen, so vieles vorgelehnt bekommen können, so ist die Frage: ob der Commissarius sich so lange in loco Commissionis oder in dessen, der zahlen solle, Gütern aufhalten, und die Revenüen einziehen dörffe, biß er zu seiner Befriedigung gelanget ist? und, posito, daß es erlaubt seye, ob er indessen noch fernere Commissions-Unkosten aufrechnen dörffe? Diese Frage entstund, als die bekandte Mecklenburgische Commission aufgehebt wurde. Dann in dem Concluso vom 11. Maj. 1728. hiesse es in dem Rescript an die ehmalige Kayserliche Commission:

Wie es zu halten / wann diese beede Wege nicht hinreichen?

Diesemnach die gesamte Subdelegation nebst der noch übrigen Commissarischen Miliz, und zwar alsbald nach Vollendung des Kayserlichen Auftrags bey dem anderen und vierten Puncten der Kayserlichen Administrations-Instruction zu Verhütung mehrerer Kosten und Abwendung weiterer Beschwerden hinwieder einzustellen und abzuschaffen. Da hingegen Ihro Kayserliche Majestät versicherten, daß die Kayserliche Commission wegen des Ruckstandes an obigen Commissions-Kosten nach Constituirung eines sicheren vollständigen Liquidi

ihre Befriedigung erhalten solle; inmassen Ihro Kayserliche Majestät allbereit hierunter zu Anschaffung eines zulänglichen Darlehens an den Kayserlichen Administratorem nachdrückliche Vorsehung gestellet ꝛc.

Und in dem Rescript vom 17. Jan. 1729. an den Herrn Herzog zu Wolffenbüttel heißt es wiederum:

Inmassen auch, ohngeachtet wegen angeregter Miliz-Kosten noch kein völliges Liquidum vorhanden, Wir Unsere vorhin am 11. Maj. 1728. billigmässiger richtiger Zahlung halber gethane Kayserliche Versicherung hiemit wiederhohlen, dabeneben allenfalls, wie Wir in dem an des Königs in Engelland, als Chur-Fürstens zu Braunschweig-Lüneburg Liebden erkannten Rescript Uns bereits erkläret, geschehen lassen wollen, daß von jetztgedachten Königs, als Chur-Fürstens und Dero Lbd. Lbd. 3. biß 400. Mann Miliz nach der unter Ihnen gemachten Repartition in diesen Mecklenburgischen Landen, jedoch anderergestalt nicht, als Jure crediti und proprio sumtu biß zu völliger Befriedigung beybehalten werden mögen; da im übrigen, wie allenthalben, also insonderheit mit Abruffung der gesammten Subdelegation in Rostock und Bützenburg, ingleichem der übrigen Miliz es bey mehrmahlen angezogener Kayserlichen Resolution vom 11. Maj. 1728. schlechterdings verbleibt.

Es

Es antworteten aber hierauf die Kayserliche gewesste Commissarii also: „Bey diesen wahrhafftigen und Euer Kayserlichen Majestät „Selbst bekannten Umständen können wir uns „nimmer vorstellen/daß dasjenige, was wir aus „besonderer für Euer Kayserliche Majestät tragenden schuldigen Hochachtung in Abfolgung „der uns ohne Zweifel zustehenden grossen „Geld-Summen geschehen lassen, uns nunmehro zum Nachtheil gereichen und uns „werde angemuthet werden die Fürstliche Domainen und die Hebung derer so wohl davon „als von der Contribution aufkommenden; „und Uns von Euer Kayserlichen Majestät „selbst angewiesenen Gefällen fahren zu lassen, „ehe wir, Euer Kayf. Maj. wiederholten „Versicherungen gemäß/aus solchen fructibus „völlig befriediget werden. Wir haben also „zu Euer Kayserlichen Majestät angebohrner „Gerechtigkeit und Æquanimität das sichere „Vertrauen, Dieselbe werden uns auf keine „Weise verdencken, wann wir biß zu unserer „völligen Befriedigung die Hebung derer „Fürstlichen Cammer-und Contributions-„Revenüen nicht aus Handen lassen können, „auch zu derselben Sicherheit die bißher im „Mecklenburgischen gewesene und zu solchem „Zweck kaum zureichende Mannschafft darinn „unumgänglich lassen müssen, in der festen Zu„versicht, Euer Kayserliche Majestät werden „nicht verlangen, daß solche Trouppen, welche wegen des von der Mecklenburgischen „Commission herrührenden Ruckstandes im „Land

„ Land gelassen worden / auf anderer / als des-
„ jenigen Unkosten unterhalten werden / welcher
„ solchen Ruckstand verursachet ꝛc. „ Alleine
Ihro Kayserliche Majestät inhæriren in
Dero Rescript vom 9. Apr. 1729. denen
vorigen Principiis, in verbis: „ ferner nicht
„ abzusehen / wie nach geendigter und dafür
„ erklärten Kayserlichen Commission / auch da
„ zumahl wir der vorigen Kayserlichen Com-
„ mission eine freye unumschränckte Disposi-
„ tion nicht eingestanden / vielmehr Dero /
„ der Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg-
„ Wolffenbüttel Libden / als sie zu ihrer Be-
„ friedigung eine speciale possess und Einwei-
„ sung in den Bolzenburgischen Zoll begehret /
„ selbiges Suchen vorbedencklich angesehen /
„ und vermittelst Unserer Kayserlichen Reso-
„ lution vom 15. Jun. 1723. verweigert / auch
„ es dabey gelassen / hiernächst die weitere Spe-
„ cificationes derer Miliz-Kosten von An-
„ no 1723. ingleichen die Administrations-
„ in specie Land-Kastens-Rechnungen von
„ Anno 1720. nebst mehreren über den jähr-
„ lichen Cammer-Ertrag verfaßten Tabellen
„ auf die ergangene viele Kayserliche Verord-
„ nungen - - noch nicht eingeschicket und zur
„ richtigen Discussion gebracht worden / ante
„ redditas rationes Administrationis Cæ-
„ sareæ & Constitutionem perfecti liquidi
„ selbiger Cassæ Administration insistiret /
„ folglich die Fürstliche Cameral-Schuldner
„ bey weiterer Handlung und Zahlung in Si-
„ cherheit gesetzet / dabeneben die angemaßte

„ Ein-

Einnehmer von dem Regreſs befreyet, dann „
nach der von Uns, als Römiſchen Kayſer in „
denen Kayſerlichen Reſolutionibus vom „
11. Maj. 1728. und 17. Jan. nup. der reſti- „
renden Zahlung halber geſtellten vollkomme- „
nen Verſicherung, auch letzthin auf gewiſſe „
Maaſſe eventualiter gethanen Kayſerlichen „
Verwilligung zu Beybehaltung einiger Miliz „
im Land Mecklenburg, ingleichem nach der „
von des Kayſerlichen Adminiſtratoris, als „
præſumtivi Succeſſoris Collateralis Lbden „
dißfalls erfolgten Agnition Wir, als Römi- „
ſcher Kayſer, durch Vorenthaltung der Exe- „
cutions-Caſſæ und weitere Bemächtigung „
der Einnahm am gerechteſten Vollzug der „
bey dieſer verordneten provisional-Landes- „
Adminiſtration gefaßten und feſtgeſtellten „
heilſamen Kayſerlichen Reichs-Vätterlichen „
Vorſorge behindert, dieſemnach des Kayſer- „
lichen Adminiſtratoris Lbd. auf obige Art „
und Weiſe zu empfindlichem Schaden derer „
Mecklenburgiſchen Lande, beſonders wegen „
des Juſtiz-Weſens und vorhin aufgehalte- „
nen ſechſten Land-Tages, vom Exercitio „
des obhabenden Kayſerlichen Auftrags abge- „
halten, dabeneben in groſſe Entlegenheit auſ- „
ſer allem Mittel und Credit zu Anſchaffung „
derer (zu Abtragung der) ruckſtändigen Mi- „
liz-Koſten erforderlichen Gelder geſetzet, und „
zu mehrerem Aufwand Anlaß gegeben wer- „
den könne: Alſo verſehen Wir Uns, Eure, „
des Königs in Engelland, als Chur-Fürſtens „
zu Braunſchweig-Lüneburg, ingleichem De- „

„ro, des Herzogs zu Braunschweig-Lüne-
„burg-Wolffenbüttel Lbd. Lbd. werden nach
„Dero belobten und sonst sattsam declarirten
„Gemüths-Billichkeit sich hierunter bey denen
„vorkommenden vielen trifftigen Umständen
„anders zu fassen, diesemnach, und da Wir
„nach Constituirung eines vollkommenen li-
„quidi der Zahlung halber Unsere mehrmalige
„Kayserliche Versicherung auf das kräfftig-
„ste hiemit wiederhohlen, dabeneben Euer des
„Königs in Engelland, als Chur-Fürstens zu
„Braunschweig-Lüneburg, ingleichem Dero
„des Herzogs zu Wolffenbüttel Lbd. Lbd.
„mehrere annehmliche und sonst unbedenckliche
„media solutionis ausfündig zu machen und
„anzuzeigen anheim geben, und hierauf nach
„Befindung zu reflectiren Uns erklären, an
„Ihre in Mecklenburg befindliche samtliche
„Ministros und Miliz ernste Verfügung da-
„hin zu thun nicht anstehen, damit dieselbe,
„Unseren vorigen Kayserlichen Verordnungen
„vom 11. Maj. 1728. und 17. Jan. nup. ge-
„mäß, im Lande Mecklenburg aller weiteren
„Handlungen sich enthalten, die vormalige
„Executions-Cassa Unsers Kayserlichen Ad-
„ministratoris Lieben zu allerunterthänigster
„Vollziehung des Kayserlichen Auftrags völ-
„lig überlassen, dabeneben zu Constituirung
„eines sicheren vollkommenen Liquidi an de-
„nen restirenden Commissions-Kosten die
„hinterstellige Specificationes, ingleichem Cas-
„se-Rechnungen, nebst weiteren vollständigen
„glaubhafften Tabellen über den jährlichen

„Meck-

„Mecklenburgischen Cammer-Ertrag an Uns
„gebührend einzuschicken, solchergestalt ohne
„weiteren Verzug die ratione residui sattsam
„versicherte Zahlung befördern sollen. Und
„seynd Wir hierüber von Euer, des Königs in
„Engelland, als Chur-Fürstens zu Braun-
„schweig-Lüneburg, ingleichem Dero, des Her-
„zogs zu Wolffenbüttel Lbd. Lbd. Willfährig-
„keit und Befolgung des behörigen Berichts
„forderlamst gewärtig, da in unverhofftem wi-
„drigen Fall Wir, Krafft Unsers Kayserlichen
„Obrist-Richterlichen Amts weitere Reichs-
„Constitutions-mässige Kayserliche Verord-
„nungen vorzukehren nicht anstehen können,
„noch werden.„ Alleine die offtgemeldete ehe-
malige Herren Commissarii bliben auch auf
ihrer vorigen Meynung und antworteten wie-
derum: „Ubrigens haben wir aus diesem von
„Euer Kayserlichen Majestät uns zugekomme-
„nen abermaligen Schreiben wohl nicht an-
„derst als unvermuthet vernehmen können,
„welchergestalt uns zur Last gelegt werden wol-
„le, daß wir ante redditas rationes admi-
„nistrationis Cæsareæ & constitutionem
„perfecti liquidi der Mecklenburgischen Cas-
„sæ-Administration inhæriret ꝛc. Wir tra-
„gen zu Euer Kayserlichen Majestät ange-
„bohrenen höchsten Æquanimität und Liebe
„zur Justiz das zuversichtliche feste Vertrauen,
„Euer Kayserliche Majestät werden von uns
„nicht verlangen, daß wir die von Deroselben
„unserer rückständigen Executions-Kosten-
„Forderung halben auf die Cammer-und Lan-

„des-Revenuen des Herzogthums Mecklen-
„burg uns so vielfältig und so bündig gegebene,
„auch ausser dem in denen Reichs-Gesetzen
„gegründete Hypothec eher verlassen sollen,
„biß solcher Rückstand, dessen Liquidität bal-
„ber, wie Euer Kayserlichen Majestät wir in
„unserem letzteren Schreiben klar vor Augen
„geleget, kein Zweifel übrig seyn kan, gäntzlich
„abgetragen und bezahlet worden. Euer Kay-
„serlichen Majestät ist zwar gefällig gewesen,
„unsere Vorschläge zu verlangen, wie wir ver-
„meinen, daß die Bezahlung unserer rückstän-
„digen Forderung ohne besondere Belästigung
„des Mecklenburgischer Landes und Unterthа-
„nen bewerckstelliget werden könne. Nach-
„deme aber Euer Kayserliche Majestät nicht al-
„lein verschiedentlich bezeuget, daß Dieselbe
„niemals eine Dismembrirung derer Meck-
„lenburgischen Lande placidiren würden, dis-
„seits auch von Anfang her nicht intendiret
„worden, im Herzogthum Mecklenburg Ac-„
„quisitiones zu machen, wie solches so wohl
„meines, des Königs, in GOtt ruhenden
„Herrn Vatters Majestät, als auch ich, der
„Herzog, mehrmalen declariren lassen, und
„dann darauf, daß man von privatis die zu un-
„serer völligen Befriedigung nöthige Gelder
„aufleihen wollte, nicht gerechnet werden kan,
„indeme wie schwer, ja gantz ohnmöglich der-
„gleichen Geld-Negotiationes sind, aus der
„vor die Mecklenburgische Ritterschafft vor ei-
„nigen Jahren zu Aufnehmung eines Capitals
„von 500000. Rthlr. angewandten vergebli-

„chen

chen Bemühungen abzunehmen gewesen.„ So bleibet unserem Ermessen nach nichts „ weiter übrig, als daß es bey der jetzigen Ver-„ fassung der Executions-Cassæ so lang gela-„ sen werde, biß wir wegen unserer ruckständi-„ gen Forderung aus denen fructibus Doma-„ niorum und des Landes unsere Bezahlung„ successive erhalten.„ Wie dann auch diese Trouppen ex hoc principio in dem Herzog-thum Mecklenburg noch würcklich subsistiren.

§. 9.

Dann und wann, doch selten, und nur, wañ sonderbare Umstände und Beweg-Ursachen vorhanden seynd, wird der Commissarius ersucht, die Commissions-Unkosten bis zu Ausgang der Sache Ihro Kayserlichen Majestät zu Ehren selbst vorzuschiessen. Z. E.

Commissarii müssen zuweilen die Kosten selbst vorschiessen.

Martis 26. Jan. 1726.

Zu Hildesheim Carthaus contra Burgermeister und Rath der alten Stadt daselbst ꝛc. &c. 3. Expediatur die unter dem 6. Oct. nup. Membro 3. Concluſi auf den Herrn Chur-Fürsten zu Cöllen erkannte Commission nunmehro nebst demselben zugleich auch auf den Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, mit dem Zusatz, daß, weil solche den Punct des höchst-verletzten Kayserlichen Respects beträffe, Ihro Kayserliche Majestät zu Denenselben sich versehete, sie würden in Ansehung dessen, auch daß solche Commission durch Adhibirung nur eines Subdelegati von jeder Seiten ohne grosse Weitläufftig-

läufftigkeit und Kosten leichtlich vollzogen werden könne / sie die sumtus Commissionis zu Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Ehren inzwischen vorzuschiessen sich nicht schwer fallen lassen werden.

Mercurii 5. Apr. 1719.

Carlshofer contra den Prälaten zu Roggenburg ꝛc.

&c. Also hätten allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät ihme, Abbten (und Commissario) auf die wegen der erforderlichen Kosten gethane Anfrage gnädigst anfügen wollen, daß derselbe in dieser eine arme Parthie betreffende Sache mit möglicher Erspahrung der Kosten verfahren und zu dem Ende die Partheyen zu sich erforderen möchte: im Fall aber der Sachen Gelegenheit auch eine Unter uchung in loco selbsten erheischen würde, versehen allerhöchst-Dieselbe sich zu ihme gnädigst, er werde die darzu nöthige, sich etwa ohne dem nicht so hoch belauffende Kosten zu Beförderung des rechtlichen Entscheids vorzuschiessen nicht anstehen, gestalten dann bey Austrag der Sachen auch derohalben weitere Verordnung erfolgen solle.

§. 10.

Was ein Commissarius oder ein Subdelegatus verrechnen dörffe? darüber ist weder ein Reichs-Gesetz, noch eine Reichs-Hofräthliche Verordnung, noch auch eine praxis uniformis in dem Reich vorhanden. Zwar habe ich ein Conclusum gefunden, welches also lautet: 30. Jun.

Was ein Commissarius verrechnen dörffe?

30. Jun. 1716.

Nassau-Ixstein contra Nassau-Saarbrücken.

&c. Es hätte die Comission - die Diæten-Gelder und andere Commissions-Kosten aber nach der am jüngsten Reichs-Deputations-Abschied gemachten Taxe zu reglren ꝛc.

Ich gestehe aber gerne, daß ich die Meynung desselben nicht capire: dañ der jüngste Reichs-Deputations-Abschied ist de A. 1600. darinn findet sich aber nichts von einem solchen Tax, und wann ich auch gleich den Cammer-Gerichts-Visitations-Abschied de 1713. (welliger auch durch eine Reichs-Deputation ist verfertiget worden,) darunter verstehen und den darinn begriffenen Cammer-Gerichts-Canzley-Tax zu Hülff ziehen wollte, so könnte man zwar daraus ersehen, wie viel ein Commissarius pro Copia des Commissions-Protocolls, der Commissions-Bescheide u. d. von denen Parthien nehmen dörffe, aber was für Diæten-Gelder und andere Commissions-Kosten (von denen doch das Conclusum expresse redet,) anzusetzen seye, wüßte ich nicht daraus zu erlernen. Ich will also hier lieber von anderen Information annehmen, als solche ihnen mittheilen. Bey dem Schwäbischen Cralß-Ausschreib-Amt ist herkommlich, daß ein Subdelegatus täglich vor Diæten sechs Gulden, für Essen vier Gulden, und dessen Bedienten Ein Gulden; ein Commissions-Secretarius vor Diæten drey Gulden, für Essen drey

Gul-

Gulden; und ein Cancelliſt vor Diæten zwey Gulden, und für Eſſen auch zwey Gulden verrechnet; Reiſe-Koſten, Barbierer, Perruquier, Logis, Schreib-Materialien u. d. aber werden noch beſonder verrechnet. Doch ſetzen Adelichen Standes Subdelegati auch Ein Louis d'or ſtatt der Diæten an. In anderen Craiſen wird es unterſchiedlich gehalten, und haben jüngſt die Zeitungen gegeben, daß in der Neu-Stadt Hildesheimiſchen Tumult-Sach jeder Subdelegatus täglich vierzehen und der Secretarius Sechs Thaler bekomme; ſo weiß ich auch, daß Snbdelegati zehen Thaler täglich angerechnet haben. (1)

§. 11.

Was zu verrechnen erlaubt ſeye / wann die Commiſſion von Haus aus verrichtet wird?

Wann die gantze Commiſſion von Haus aus verſehen wird, und alſo der Subdelegatus eigentlich keinen Aufwand oder Koſten damit hat, ſo iſt ihme auch nicht erlaubt, Diæten-Gelder anzuſetzen; doch läſſet man ihme nach geendigtem Geſchäfft für die gehabte Mühe etwas convenables paſſiren, wie ich alſo z. E. weiß, daß in einer zwar keine vornehme Parthien betroffenen, doch langwührigen, Sache, von dem Subdelegato Einhundert Ducaten pro honorario angeſetzt und nicht nur von ſeinem Principalen, ſondern auch dem Reichs-Hof-Rath bewilliget worden ſeynd.

§. 12.

Coñiſſarii werden offt erinnert / die Koſten zu ihren.

Es werden aber nicht nur faſt allemahl, ſonderlich wann es keine gar vornehme Parthien betrifft, die Kayſerliche Commiſſarii gleich-

(1) Add. §. 14.

gleichbalden in ihrem Commissoriali erinnert, die Kosten, so viel nur immer möglich seyn werde, zu spahren, sondern es geschehen auch sonst währender Commission mehrmalen dergleichen Anmahnungen, wann sich ergibt, daß die Subdelegati hierinn excediren. Z. E.

§. Oct. 1728.

Hirschmann contra Bopfingen ꝛc.

&c. 2. Cum notificatione hujus referatur Commissioni Cæsareæ: Mit dem bereits eröffneten und in letzter Verordnung de 8. Jun. nup. umständlich vorgeschriebenen Commissions-Geschäfft nunmehro schleunigst und mit allem Ernst fortzufahren, jedoch in Ansehung der gemeinen Stadt kundbaren schlechten Standes mit Zuziehung nur weniger und ohnentbehrlicher Leute und Pferde, auch möglichster Erspahrung anderer Unkosten, dieses heilsame Werck zu befördern, folgends nach baldiger Zurückkehr von Haus aus, so viel thunlich, das benöthigte zu besorgen, und hierüber, samt beygefügtem räthlichem Gutachten, an Ihro Kayserliche Majestät förderlichst zu berichten.

§. 13.

Müssen ordinarie Specificationem der Unkosten einschicken.

Es müssen die Commissarii auch ordinarie die Specification der Commissions-Unkosten zum Reichs-Hof-Rath ad moderandum einschicken, wovon man unter anderem in der Mecklenburgischen Comissions-Sache ein notables Exempel gehabt hat, wovon ich aber, weil die Kosten meistens auf die Executions-

tions-Commission gegangen / in dem Tractat von Executions-Commissionen reden werde; hingegen hier folgendes Conclusum communicire / da gleich bey Erkennung der Commission derselben angedeutet worden / nach deren Endigung sothane Specification einzuschicken.

Veneris 25. Maj. 1725.

Zu Isny Burgermeister und Rath contra das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben / dann den Schmid von Schmidfelden ꝛc. &c. Auch nach Erforderung des höchstnöthigen Ruhestandes bey der Stadt Isny diese Commission und zwar mit möglichster Erspahrung der Kosten / deren Specification derselbe seinem Bericht mit Gutachten beyzulegen hätte / zu beschleunigen ꝛc. Diesem füge ich noch folgendes Monitorium wegen nicht eingesandter Unkostens-Specification bey:

Martis 23. Apr. 1720.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. &c. Dabeneben / wie solches ingesamt geschehen / sub termino duorum mensium allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät zu berichten / auch die annoch ermanglende Specification derer Commissions-Kosten längstens sub eodem termino einzuschicken ꝛc.

§. 14.

Und wird ihnen pro re nata ein Durchstrich gemacht.

Wann sich nun aus der überreichten Specification der Commissions-Unkosten ergibt / daß selbige überspannet worden / oder die Subdele-

delegati die Sache ins weite gespielt, damit sie der Diæten desto länger geniessen möchten, so wird ein Durchstrich gemacht und selbige ex æquo & bono auf ein leidentlicheres gesetzet. Z. E.

Jovis 22. Aug. 1726.

Apfel contra den Magistrat zu S. Commissionis &c.

&c. Und weilen auf die Kosten-Verringerung, so viel möglich, zu gedencken, das Quantum aber laut seinem Bericht beygelegter Specification an angesetzten täglichen Diæten sich in etwas zu hoch zu belauffen scheinet; als setzen allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät auf des Herrn Chur-Fürstens rühmliche Billigkeits-Liebe das unzweifelhaffte Vertrauen, er werde die Verfügung thun, daß der subdelegirte Rath mit zwey Drittel der designirten täglichen Diæten-Gelder sich vergnüge und hierunter nicht so wohl auf die angezogene hier unbekandte Exempla, als auf das schlechte Vermögen derer Partheyen das Absehen richte ꝛc.

Sabbathi 5. Mart. 1718.

Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst ꝛc.

&c. Includatur Exhibitum de 3. Febr. Dominis Commissariis & rescribatur iisdem: Ihro Kayserliche Majestät hätten in Erwegung der kundbaren durch die 2. Französische Kriege so wohlen von der Stadt als dem Stifft Speyer erlittenen

tions-Commission gegangen / in dem Tractat von Executions-Commissionen reden werde; hingegen hier folgendes Conclusum communicire / da gleich bey Erkennung der Commission derselben angedeutet worden / nach deren Endigung sothane Specification einzuschicken.

Veneris 25. Maj. 1725.

Zu Isny Burgermeister und Rath contra das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben / dann den Schmid von Schmidfelden ꝛc.

&c. Auch nach Erforderung des höchstnöthigen Ruhestandes bey der Stadt Isny diese Commission und zwar mit möglichster Erspahrung der Kosten / deren Specification derselbe seinem Bericht mit Gutachten beyzulegen hätte / zu beschleunigen ꝛc.

Diesem füge ich noch folgendes Monitorium wegen nicht eingesandter Unkostens-Specification bey:

Martis 23. Apr. 1720.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc.

&c. Dabeneben / wie solches ingesamt geschehen / sub termino duorum mensium allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät zu berichten / auch die annoch ermanglende Specification derer Commissions-Kosten längstens sub eodem termino einzuschicken ꝛc.

§. 14.

Und wird ihnen pro re nata ein Durchstrich gemacht.

Wann sich nun aus der überreichten Specification der Commissions-Unkosten ergibt / daß selbige überspannet worden / oder die Subdele-

delegati die Sache ins weite gespielt, damit sie der Diæten desto länger geniessen möchten, so wird ein Durchstrich gemacht und selbige ex æquo & bono auf ein leidentlicheres gesetzet. Z. E.

Jovis 22. Aug. 1726.

Apfel contra den Magistrat zu S. Commissionis &c.

&c. Und weilen auf die Kosten-Verringerung, so viel möglich, zu gedencken, das Quantum aber laut seinem Bericht beygelegter Specification an angesetzten täglichen Diæten sich in etwas zu hoch zu belauffen scheinet; als setzen allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät auf des Herrn Chur-Fürstens rühmliche Billigkeits-Liebe das unzweifelhaffte Vertrauen, er werde die Verfügung thun, daß der subdelegirte Rath mit zwey Drittel der designirten täglichen Diæten-Gelder sich vergnüge und hierunter nicht so wohl auf die angezogene hier unbekandte Exempla, als auf das schlechte Vermögen derer Partheyen das Absehen richte &c.

Sabbathi 5. Mart. 1718.

Speyer Stadt contra den Herrn Bischoffen daselbst &c.

&c. Includatur Exhibitum de 3. Febr. Dominis Commissariis & rescribatur iisdem: Ihro Kayserliche Majestät hätten in Erwegung der kundbaren durch die 2. Französische Kriege so wohlen von der Stadt als dem Stifft Speyer erlittenen

Ruin sich gnädigst versehen / es würde um so mehr ex parte Subdelegationis das Commissions-Geschäfft auf alle Weise beschleunigt und zumalen die so schwere Kosten bestmöglichst geringeret werden; nachdeme aber aus jetztgedachtem Exhibito vom 3. Febr. und sonsten am Tage läge / was für geraume Zeit in der Sache allbereit verstrichen / und was für ungemeine Erhebung der Diæten und übriger Kosten geschehen; Als wollten Ihro Kayserliche Majestät die Herren Commissarios hiemit gnädigst erinneret haben / die unverweilte Verfügung zu thun / damit alles / was noch etwa commissionaliter an Zeugen-Verhör oder anderen Wegen zu verrichten seyn möchte / unverzüglich und mit möglichster Restringirung an Leut und Pferden bewerckstelliget / auch innerhalb 2. Monaten von Insinuirung dieses die vollständige Relation ab allem aufgetragenen / samt darzu gehörigem räthlichen Gutachten nicht allein von Haus aus von denen Subdelegatis zu Vermeidung der Kosten concertirt / sondern auch mit denen Actis und Protocollen (welche nach Unterschied der Materien wohl zu separiren /) an allerhöchstgedachte Kayserliche Majest. gehorsamst eingesendet / immittelst aber mit Einforderung der Diæten eingehalten werde / gestalten hiernächst Ihro Kayserliche Majestät hierunter das Quantum billigen Dingen nach zu determiniren nicht ermangien werden.

Sub-

Sabbathi 20. Nov. 1728.

Hoppe und Melbert contra Hessen-Homburg ꝛc.

&c. Was 15. die Commissions-Kosten betrifft / würde Kayserliche Comission (1) aus beygeschlossenem Exhibito sub præs. 23. Sept. nup. ersehen / wessen sich die Admodiatores über die Diæten-Gelder à 30. Reichs-Thaler beschweret hätten. Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majest. selbige auch zu hoch angesetzet befinden / hingegen die Admodiatores selbsten sich zu 10. Rthl. pro Commissione und 2. Rthl. pro Actuario täglich zu geben anerbotten hätten; so wollten allerhöchst-Dieselbe es auch bey diesem selbst-offerirten Quanto von Diæten-Gelder ratione præteriti & futuri allergnädigst bewenden lassen.

§. 15.

Ich habe auch gefunden / daß der Reichs-Hof-Rath Commissiones also erkannt hat / daß er zwar nicht zugegeben / daß der Commissarius oder Subdelegatus selbsten (wie sonst ordinarie gewohnlich ist /) die Kosten hat ansetzen dörffen / doch aber demselben versprochen hat / nach geendigtem Geschäfft ein billiches auszuwerffen. Z. E.

Zuweilen wirfft man der Commission erst nach Endigung des Geschäffts etwas pro labore aus.

Mercurii 23. Febr. 1718.

Augspurg Stadt / in puncto Commissionis &c.

(1) So viel ich schliessen können / hat der Herr Graf / dem die Commission in hac causa aufgetragen wäre / solche selbst übernommen.

2c. Und seynd Ihro Kayserliche Majestät des allergnädigsten Erbietens / denen Fürstlich Costanzischen in dieser Sache gebrauchten Subdelegirten wegen ihrer Diæt-Gelder und etwa anderer ohnentbehrlich zu nehmenden Commissions-Kosten nach vollendeter Comission ein billichmäßiges Quantum auswerffen zu lassen 2c.

Dieses wäre ein herrliches Mittel, nicht nur die Commissions-Relationes beförderen zu machen, sondern auch denen anderen bekandten Comissions-Mißbräuchen ziemlicher massen vorzubiegen, aber es ist nur schade, daß es der Kayserliche Hof nicht recht mit wagen darff, dann die meiste auf solche Art ernannte Commissarii würden es sich abbitten, und es offt Noth haben, einen Commissarium zu bekommen, weilen nach der bißherigen praxi und principiis von denen Subdelegandis nur darauf gesehen wird: ob die Commission auch was rechtschaffenes eintrage, und eine Zeitlang währen könne; fehlet es nun an einem dieser Requisitorum, so fehlet es auch nicht an Prætexten, dem Principalen abzurathen, die Commission nicht zu übernehmen.

§. 16.

Ob der Commissarius biß zu seiner Befriedigung die Acta in Handen behalten könne:

Es ist auch die Frage: ob ein Commissarius, deme etwa die Commission abgenommen, und auf einen anderen transcribiret worden ist, oder der die Untersuchung vollendet hat, aber noch nicht wegen der Unkosten befriediget ist, oder dessen Erben die Commissions-Acta, welche er etwa an den Reichs-Hof-Rath überschicken,

schicken / oder dem transcribirten Commissario extradiren sollte / biß zu seiner Bezahlung in Handen behalten könne? Was der Kayserliche Hof von diesem casu gehalten habe / ist aus folgendem zu ersehen:

Martis 10. Dec. 1726.

Hessen-Homburgisches Debitwesen / in specie die Extradirung der Commissions-Acten betreffend / sive Carl Otto / Graf zu Solms-Utphe in Literis ad Imperatorem sub dato 11. Nov. nup. & præs. 4. hujus exhibitis per Vogel zeiget allerunterthänigst an / wie daß der Freyherr von Wezel die bey Handen habende Commissions-Acta vor vollständiger Bezahlung der Commissions-Kosten zu extradiren sich geweigeret habe / mit Bitte / hierinnfalls die behörige Kayserliche Verordnung allergnädigst ergehen zu lassen.

In eadem der Freyherr von Wezel in Literis ad Imperatorem sub dato 29. Oct. nup. bittet allerunterthänigst / dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg vor Extradition der Acten die Bezahlung der ruckständigen Commissions-Kosten allergnädigst aufzutragen. appon. Lit. A. B. C. D. & E.

1. Ponatur die von dem dermaligen Kayserlichen Commissario, Grafen zu Solms-Utphe / eingesandte allerunterthänigste Anzeige ad Acta.

2. Rescribatur ulterius dem gewesenen Commissario Freyherrn von Wetzel: Gleichwie demselben wegen derer seinem verstorbenen Vatter annoch etwa ruck-

ständigen Diæten kein Jus retentionis an denen Actis Commissionalibus gebühre / allermassen selbige Ihro Kayserlichen Majestät / als allerhöchsten Committenten afficiret wären / um denen sämtlichen Impetrantibus die Justiz administriren zu lassen / welches durch sein / Freyherrn von Wezel / an den Impetratischen Theil formirende / zumal noch zur Zeit gantz illiquide, auch nicht auf ihn allein / sondern die sämtliche Vätterliche Erben verfällte personal-Forderung nicht aufgehalten werden mögen; als habe derselbe / nach Anweis des an ihn erlassenen ersteren Kayserlichen Rescripti sothane Acta dem neubestellten Commissario bald nach Empfang dieses auszuantworten / im übrigen aber / und da der prætendirte Rückstand in Güte nicht erfolgen sollte / selbigen vor dieser Commission gebührend zu liquidiren / und durch sie autoritate Cæsarea die billigmässige Befriedigung vor allen anderen Creditoribus zu gewarten.

§. 17.

Die Vorschiessung der Commissions-Unkosten geschiehet nur ad interim.

Es ist aber zu wissen / daß / was also bey Erkennung einer Commission wegen der Unkosten resolvirt wird / nur ein Interims-Werck seye / biß zu Austrag der Haupt-Sach. Zuweilen wird dieses in denen Conclusis deutlich exprimirt / z. E.

Lunæ 8. Aug. 1695.

Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim ꝛc.

2c. 2. daß die vorige und künfftige Commissions-Unkosten beede Theile, jeder zur Helffte, biß zu Austrag der Sachen, zu tragen schuldig 2c.

Veneris 26. Nov. 1723.

Nassau-Weilburg contra Nassau-Hadamar 2c.

Wird des Concluſi vom 30. Sept. nup. Membrum 4. in puncto der Commissions-Kosten dahin erklärt, daß die Concurrenz pro rata nur von der Obmannschafft und Compromiss, wie auch noch zur Zeit von der Inquisition derer gegen Impetratischen Theil eingeklagten Thätlichkeiten zu verstehen seye, und zwar dergestalt, daß letztere künfftig von demjenigen, so vor schuldig erkannt werden wird, wiederum ersetzt werden sollen 2c.

Wann es aber schon nicht also gemeldet wird, so verstehet es sich dannoch von selbsten: dann wie es eine unbillliche Sache wäre, wann man einem gleich bey Erkennung der Commission, die ja eben deßwegen geschiehet, weil man regulariter noch nicht weißt, wer schuldig oder unschuldig seye, die Kosten gleich simpliciter auftringen wollte, also kan es auch nicht anderst seyn, als daß, wann die Sache zu End, und nunmehr klar ist, daß der, so die Kosten indessen gantz oder zum Theil hat hergeben müssen, recht habe, solche, wann keine Ursachen, sie zu compensiren, vorhanden seynd, wiederum erhalten müsse.

§. 18.

Finalis adjudicatio.

Wann nun die Commission vollführt und Bericht erstattet worden ist, so wird bey Decidirung der Haupt-Sach zugleich wegen der Commissions-Unkosten verordnet, wer solche finaliter tragen solle. Wann nun also der eine Theil condemnirt wird, dem andern die ausgelegte Commissions-Unkosten wieder zu ersetzen, so muß pars victrix solche specificiren, und ad moderandum zum Reichs-Hof-Rath einschicken. Z. E.

Veneris 21. Jun. 1726.

Nassau-Weilburg contra Nassau-Hadamar ꝛc.

ꝛc. Wie dann auch solthane Gemeinde mit denen auf diese Inquisition gegangenen Commissions-Kosten nach proportion der denen singulis andictirten Straffe & prævia moderatione Cæsarea zu belegen, zu welchem Ende solthane Kosten specifice an Ihro Kayserliche Majestät einzuschicken seynd ꝛc.

Wann solches geschehen, wird, gleichwie bey andern Expens-Processen, der beklagte Theil mit seinen Exceptionen dagegen vernommen. Z. E.

Jovis 31. Oct. 1726.

Nassau-Weilburg contra Nassau-Hadamar, modo Dietz und Dillenburg, Commissionis, in specie den Amtmann Reichmann betreffend, sive Impetrantischer Anwald Hugo Xavertus von Heunisch sub præs. 14. hujus übergibt allerunterthänigste Commissions-

missions- und anderer Kosten Specification &c.

2c. Communicetur Impetrantis Exhibitum de præs. 14. Oct. in puncto expensarum parti Impetratæ, um sich hierauf sub termino duorum mensium vernehmen zu lassen.

Hierauf wird dann weiter in hoc puncto procedirt, wie zu seiner Zeit aus dem Tr. von Expensen wird zu ersehen seyn, und endlich die Restitution sub pœna Executionis anbefohlen. Z. E.

Veneris 27. Apr. 1725.

Leiningen-Westerburgische Unterthanen contra Leiningen-Westerburg 2c.

2c. Communicentur die Gräflich-Impetratische Exhibita - - parti impetranti, mit der Aufflage, dem Impetratischen Grafen die ausgelegte Commissions-Kosten, nach nunmehro beygebrachten mögl. Bescheinigung so fort zu ersetzen, und, wie solches geschehen, bey der auf des Ober-Rheinischen Craises ausschreibenden Herren Fürsten verordneten Kayserlichen Commission in termino duorum mensium also gewiß zu dociren, als sonsten denenselben solche durch würckliche Execution samt und sonders einzutreiben hiemit in eventum aufgetragen wird 2c.

§. 19.

Zuweilen wird in puncto der Comissions-Unkosten von dem Reichs-Hof-Rath ein Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät erstattet, doch

Zuweilen wird deßwegen Votum ad Imperatorem erstattet.

doch geschiehet es sehr selten / und müssen besondere in das publicum einschlagende Umstände entweder ratione quanti oder wer sie zahlen solle / obwalten / wann dergleichen geschiehet. Zum Exempel aber kan folgendes dienen:

Lunæ 6. Aug. 1720.

Augspurg Stadt / in puncto Commissionis, in specie die Diæten-Gelder betreffend ꝛc.

In eadem die in Sachen verordnete Sub- & Delegati sub præs. 20. Jun. nup. bitten allerunterthänigst / um allergnädigste Anschaffung der vertrösteten Diæten-Gelder. appon. Lit. A.

Fiat Votum ad Imperatorem.

§. 20.

Manchmalen wird eine Separation der Unkosten fürgenommen.

Mehrmalen geschiehet es / daß / wann eine Kayserliche Commission in einer Sache erkannt wird / eine derer Parthien oder auch andere deren Extension auch auf andere Puncten sich ausbitten / solchen Falles nun wird zuweilen bey Erkennung: wer die Commissions-Unkosten zu tragen habe? eine Separation fürgenommen und jedem seine quota zugeschrieben. Dergleichen geschiehet auch / wann z. E. eine Burgerschafft allerley nicht eben das gantze Corpus, sondern gewisse individua aus ihnen angehende Gravamina vorbringt und eine Commission darauf mit erkannt wird. Z. E.

Jovis 28. Jan. 1717.

Zu Wangen / Burgermeister / Ammann / Gericht / Rath und Gemeinde contra Doctorem Mauchen & Conf. &c.

ꝛc. 8. Was endlich die Unkosten betrifft, welche

welche so wohl zwischen denen Collegiis und dem Burgermeister Mauchen, als zwischen denenselben und denen 20. Burgern, auch anderen Particularen, theils vor der Commission, theils sonsten aufgangen, darüber sollen vor allen Dingen, und zwar allenthalben separate, Specificationes und Bescheinungen zum Reichs-Hof-Rath eingeschicket werden, und solchemnach weiter ergehen, was sich gebühret ꝛc.

§. 21.

Wann in einem Corpore, sonderlich in einer Reichs-Stadt, privat-Strittigkeiten entstehen, worein aber doch hernach das publicum auf gewisse Masse mit verwickelt wird, so pflegt auch, wann man in einem solchen Fall eine Commission erkennt, dem ærario publico, wegen des aus Stillung solcher innerlichen weitaussehenden Unruhen dem publico entspringenden Nutzens oder wegen anderer dabey etwa concurrirender Umstände, zuweilen ein Theil derer Unkosten entweder Vorschuß-weise oder auch simpliciter und ohne Hoffnung des Wieder-Ersatzes, aufgebürdet zu werden. Z. E.

Wann das ærarium publicum auch in privat-Strittigkeiten Kosten tragen helffen müsse?

Lunæ 19. Jul. 1728.

Zu Ißny Burgermeister und Rath contra Schmid von Schmidfelden ꝛc.

&c. Das dritte Drittel an denen Commissions-Kosten aber hat das Ißnische Ærarium wegen der der gemeinen Stadt gleichwolen vor jetzo und ins künfftige zu statten kommenden Einrichtung der Wahl- und Regiments-Ordnung und anderwel-

tee

ter nutzlicher Verfassung des Oeconomie-Wesens zu tragen ꝛc.

Jovis 13. Nov. 1721.

Zu Dünckelspühl Becken-Handwerck contra Bestelmeyer und Schäffer, in puncto diversorum Gravaminum &c.

&c. 4. Notificetur hoc dem gesamten Magistrat zu Dünckelspühl, um zu Erreichung der Kayserlichen allergerechtesten Intention seines Orts alles erforderliche beyzutragen, und habe derselbe immittels und bis auf künfftige Kayserliche Erkanntnuß, die odnumgängliche Kosten zu dieser Commission ex ærario vorzuschiessen ꝛc.

§. 22.

Pars morosa muß die dadurch verursachte Unkosten allein tragen.

Wann eine Parthie sich der Commission nicht submittiren will, und dadurch oder sonst einen Aufenthalt/folglich auch vergebliche Unkosten verursachet, werden derselben solche Kosten allein zugeschieden, oder sie doch damit betrohet, um sie desto eher zur Raison zu bringen. Z. E.

Jovis 1. Sept. 1729.

Von Erthal weiland Carl Friderichs nachgelassener Kinder Vormundschafft betreffend.

&c. Wie dann auch wegen der durch diesen Aufenthalt verursachten Commissions-Kosten bey Erörterung und Befund der gantzen Sache weitere allergnädigste Verordnung hiemit insonderheit vorbehalten seyn solle. ꝛc,

Jovis 12. Jul. 1725.

Zu Dünckelspühl Becken-Handwerck & Consl. contra den Magistrat daselbst ꝛc.

&c. 4.

&c. 4. Moneantur gedachte S. Erben, ihres Orts ferneren geflissentlichen Aufenthalt, zumal in Bestellung eines sattsam bevollmächtigten Mandatarii, wodurch bey jedem Vorfall die Zeit-verderbliche Communicationes unter denen zerstreueten Consorten verhütet werden möchten, nicht zu Schulden kommen zu lassen, allermassen widrigen Falles Kayserliche Majestät sich nicht entbrechen werden, in voraus die Commissions-Unkosten ihnen aufzulegen.

26. Oct. 1728.

Hirschmann contra Bopfingen &c.

&c. 4. Ist noch insonderheit per Rescriptum dem Impetratischen Magistrat zu Bopfingen seine gegen die Kayserliche Commission erzeigte Widersetzlichkeit, Ungehorsam und straffmäßige Aufführung ernstlich zu verweisen, und zugleich in die Straff derer durch schädlichen Aufenthalt und veranlaßte Weitläufftigkeit verursachte Commissions-Kosten, welche demnach eigener Bekanntnuß erschöpfften Ærario nicht aufgebürdet werden können, zu condemniren, und zu Gutmachung solcher Auslagen die renitent gewesene Raths-Glieder aus ihren eigenen Mitteln, ohne einige Ersetzung oder Nachtrag aus dem Ærario, würcklich und mit Vorbehalt annoch schärfferer Ahndung zu erklären.

§. 23.

Wie/ wann mehrere an Unkosten zu zahlen haben?

So eine Parthie, welche entweder in die gantze Commissions-Unkosten oder doch in einen Theil derselben condemniret wird, aus mehreren Personen, z. E. aus einer gantzen Gemeinde, einem gewissen Theil der Burgerschafft u. d. bestehet, so wird entweder jedem seine Quota angesetzt, und so hat auch jeder nur dafür zu stehen; oder es wird solche Parthie überhaupt in die Kosten oder einen Theil derselben condemnirt, so muß einer für alle, und alle für einen zahlen, falls bey einem oder etlichen nichts zu erhohlen wäre, wie dann solches auch bisweilen in denen Conclusis expresse also ausgedruckt wird. Z. E.

Lunæ 19. Jul. 1728.

Zu Ihro Burgermeister und Rath contra Schmid von Schmidfelden & Conf. &c.

&c. 19. Die Expensen-Sach betreffend, da wird nach allen wohl-überlegten Umständen und bey dieser beschwerlichen Commission pro & contra zum Vorschein gekommenen Handlungen zu Recht erkannt, daß der provocantische Theil an sämtlichen so wohl vergangenen als noch künfftigen Commissions-Kosten 2. Drittel ohnnachläßig, und zwar einer vor alle, und alle vor einen bezahlen sollen ꝛc.

§. 24.

Wie wann ein Corpus, so ein ærarium hat?

Wann ein Corpus, so ein ærarium publicum hat, in Commissions-Unkosten condemniret wird, so ist ihme regulariter erlaubt, solches aus ermeldtem ærario zu nehmen; doch

wann

wann dessen Membra etwa überführet worden seynd, daß sie mit ihres Corporis Gefällen, Gerechtsamen oder sonst in ihrem Amt sehr übel umgegangen seynd, oder wann sie nach eröffneter Commission allerhand nichtige Ausflüchte gesucht, und dadurch oder auf andere Art die Commission verzögert haben, oder wann sie sich derselben und ihren Bescheiden nicht submittiren wollen, so werden auch wohl singula membra, so Schuld daran haben, dergestalten in die Unkosten condemnirt, daß sie solche aus ihrem eigenen privat-Vermögen bezahlen und es durchaus nicht wieder ex ærario sich ersetzen lassen sollen, wie von beeden solchen Casibus oben (1) bereits Exempel fürgekommen seynd, denen noch dieses beyzufügen ist:

Veneris 28. Aug. 1716.

Teutsch-Orden contra die Stadt Nördlingen in puncto der bey dem Teutschen Haus verübten Gewaltthaten ꝛc.

&c. 3. Cum inclusione Exhibiti fiat Commissio sumtibus singulorum des Magistrats zu Nördlingen, die an der Sache Theil genommen haben, auf die Craiß-Ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Craises ꝛc.

§. 25.

Denen, welche an dem Commissions-Fieber laboriren, zu diensamer Nachricht, was eine Commission kosten könne, will ich hier etliche Exempel zur Prob anführen. Das erste mag

Prob, was eine Commission kosten könne.

(1) §. 22.

mag die berühmte Zwingenbergische Commission seyn / welche zwar eine Executions-Commission gewesen / und anderthalb Jahr gedauert hat / aber / weilen so wohl bey denen Untersuchungs- als Executions-Commissionen die Kosten einerley seynd / und eine wichtige Untersuchungs-Commission gar leicht eben so lang oder noch länger dauren kan / hier dannoch wohl einen Platz verdienet. Von dieser schreiben die Herren Impetranten in einem gewissen Impresso: daß die Unkosten sich auf 53389. fl. beloffen / „worunter die hoch-„ansehnliche Kayserliche Commissions-Sub-„delegation von Zeit deren Ausruckung bis „zu ihrer auf das unterm 16. Aug. 1729. „emanirtes letztere Kayserliche Rescript und „dessen bey denen Hoch-Fürstlichen Commis-„sions-Höfen beschehener Insinuation durch „derer allerhöchst-verordneten Herren Exe-„cutions-Commissarien Hoch-Fürstl. Gna-„den und Hoch-Fürstl. Durchl. erfolgten Zu-„ruckberuffung / nur allein an gewöhnlichen „Diæt-Geldern und herkommlicher Defrayi-„rung liquidirter massen zu stehen gekostet: „zwanzig vier tausend / neun hundert und zwey „Gulden / 38. Kr.„ Ferner klagte der Herr Fürst zu Nassau-Siegen A. 1708. dem Reich / daß die zwey in der mit seinen Unterthanen gehabten Strittsache subdelegirte Räthe täglich / so lang sie zu Siegen gewesen / 150. Rthl. verzehrt / und noch darzu ein jeder alltäglich 25. Rthl. in den Beutel geschoben habe. (1)

Und

(1) Monathl. Staats-Spiegel 1708. m. Mart. p. 41.

Und obwohlen die Subdelegati dieses nicht wollten aufkommen lassen / sondern vorgaben / sie hätten noch nicht einmal einen Heller an ihren Diæten / sondern bloß eine freywillige Erkänntlichkeit bekommen (1) / so wurde doch replicirt (2): man könne ein gantz anderes / als von ihnen vorgegeben werde / und zwar so viel darthun / daß bey ihrer letztern Anwesenheit zu Siegen 2200. Rthl. ohne Wein / Confecturen / Wildbrett / Fisch ꝛc. verzehret / und bloß und allein / wie man vernehme / zu Abführung der Diæten oder so genannten freywilligen Verehrung von denen Unterthanen 16. doppelte Schatzungen / welche gegen 10000. Rthlr. ausswerffen / mit unerhörten Executionen erhoben worden seyen.

§. 26.

Endlich so lässet der Reichs-Hof-Rath in gewissen Fällen auch gar keine Unkosten passiren / und kündigt solches dem Commissario gleich bey Auftrag der Commission an. Dieses geschiehet 1. wann einem Corpori in eines dessen Membrorum Sache / welche in effectu zum Nutzen und zur Conservation des Corporis mit gereicht / Commission aufgetragen wird / oder wann das Geschäfft dem Commissario vorhin von Amts wegen zukäme / und die Kayserliche Commission nur majoris autoritatis gratia hinzu kommt / z. E.

Wann gar keine Unkosten passiret werden.

7. Dec. 1730.

Von St. zu J. Schuldwesen betreffend ꝛc.

1. Ponatur der Bericht ad Acta, und wollten

(1) ibid. m. April. p. 8. (2) ibid. m. Maj. p. 24.

ten Ihro Kayserliche Majestät die von ihr/ der Ritterschafft / bishero unternommene amtliche Untersuchung / auch verordnete provisional-Sequestration des gesamten Ritter- und Fideicommiss-Guts J. biemit gebettener massen bestättiget / mithin ihr / Ritterschafft /

2. Mit Zuziehung des Cantons Allgau und Bodensee die Commission allergnädigst ferners dahin ertheilet haben / daß sie autoritate Cæsarea und ohne Aufrechnung einiger Commissions-Kosten / in conformitate Concluſi de 12. Sept. nup. in ordine Juris & Juſtitiæ all erheischender Nothdurfft nach fürgehen ꝛc.

Jovis 13. Maj. 1728.

Von Aufsäß weil. Carl Christophs hinterlassenen Pupillens Friderich Christophs Vormundschafft betreffend ꝛc.

&c. 2. Die Commissions-Kosten belangend / so hätten sie beyde Ritterschafften / nachdeme sie das Privilegium zu Bestellung der Vormundschafften von Kayserlicher Majestät ex speciali gratia erlanget haben / solche Kosten / als in einer das gemeine Interesse der sämtlichen / in Betrachtung dergleichen zum öfteren sich ereignenden Strittigkeiten betreffenden Sache gemeinschafftlich zu tragen.

2. In fiscalischen Sachen / wann es privatos betrifft / und selbige noch nicht also beschweret oder überführet seynd / daß ihnen denen Rechten nach

nach die Commissions-Unkosten aufgebürdet werden könnten. Z. E.

Veneris 15. Sept. 1730.

Fiscalis contra die beyde der A. C. zugethane Prediger zu Essen, Schmiz und Bonnenstätt, verschiedene auf offentlicher Canzel gegen die Catholische Religion ausgegossene ärgerliche Schmäh- und Schand-Reden betreffend &c.

Fiat petita Commissio auf den Prälaten zu Werden und Helmstätt und die Stadt Dortmund, & cum inclusione Exhibiti de 7. Aug. nup. rescribatur iisdem: - - wobenebenst jedoch allerhöchst-Dieselbe sich gnädigst verseheten, es werde obbemeldte Kayserliche Commission nach Beschaffenheit dieser Sache und Ihro Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren sich nicht entgegen seyn lassen, dieses Werck (da man noch zur Zeit und bis zu weiterer Untersuchung der Sache nicht wohl jemand die Unkosten aufbürden kan,) gratis zu übernehmen und es gleichwol alles Fleisses zu Stand bringen zu lassen, als welches höchsternannt Ihro Kayserlichen Majestät zu sonderbarem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen würde.

3. Wann man die Parthie, zu deren faveur die Commission erkannt wird, wegen ihres Nothstandes gerne mit denen Commissions-Unkosten verschonen möchte. Z. E.

Lunæ 19. Aug. 1726.

Zu Lindau Frau Aebbtißin in puncto einer Untersuchungs-Commission; sive gedachte Aebbtißin Maria Anna Franciſca per Mecklenburg sub præs. 14. Jun. 1725. bittet allerunterthänigst, zu Rettung anvertrauten alldasigen frey-weltlichen Stiffts eine Untersuchungs-Commission vorgeschlagener oder sonst allergnädigst beliebiger massen zu erkennen: In duplo.

Cum inclusione Exhibiti fiat Commissio auf den Herrn Bischoff zu Costanz und den Herrn Fürsten zu Fürstenberg-Mößkirch, um des Stiffts neuerlichen (forte innerlichen) Zustand gründlich, jedoch in Ansehung des bekandten äusersten Nothstandes, zu Ehren Ihro Kayserlichen Majestät, ohne Kosten zu untersuchen, folglich den Befund nebst räthlichem Gutachten, wie etwa demselben wieder aufzuhelffen wäre, an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten.

III.

Von der
RELAXATIONE IVRAMENTI
so wohl
AD EFFECTVM AGENDI
als auch überhaupt.

Erstes Capitel.

Von der Relaxatione Juramenti ad effectum agendi.

Zweytes Capitel.

Von der völligen Auffhebung eines Eydes.

Erstes Capitel.

Von der Relaxatione Juramenti ad effectum agendi.

Innhalt.

§. 1. Was *Relaxatio Juramenti ad effectum agendi* seye? §. 2. *Sedes materiæ.* §. 3. Ob der Reichs-Hof-Rath hierinn weiter gehen könne, als das Cammer-Gericht? §. 4. Ob es ein Kayserliches *Reservat* seye? §. 5. Ob in dieser Sache der höchsten Reichs-Gerichte *Jurisdiction fundirt* seye? §. 6. Der Beklagende muß unmittelbar seyn. §. 7. Er mag übrigens des Klägers Obrigkeit seyn oder nicht. §. 8. Wie die Urphed beschaffen seyn müsse? §. 9. Ob dergleichen *relaxatio* auch *in causis criminalibus* statt habe? §. 10. Ob der Kläger bereits des Gefängnüsses los seyn müsse? §. 11. Wann man keiner *Relaxation* bedürffe? *Casus* 1. §. 12. 2. §. 13. 3. 4. §. 14. 5. §. 15. 6. 7. 8. §. 16. Was bey der *Supplic* zu beobachten? §. 17. Ob *nuda Copia* der Urphed genug seye? §. 18. Ob und wann vorher um Bericht zu schreiben, §. 19. oder nicht? *Casus* 1. §. 20. 2. §. 21. Des Berichts Auslösung und *Insinuation.* §. 22. Wie es zu halten, wann der Bericht nicht einkommt? §. 23. Wie der Bericht beschaffen

schaffen seyn müsse? §. 24. Wann *Relaxatio* auf den eingekommenen Bericht abzuschlagen oder nicht? §. 25. Wann die Urphed ohne weiteren Proceß aufzuheben? §. 26. oder der Bericht zu *communiciren*? §. 27. Wie hierauf weiter *procediret* werde? §. 28. Ob auch *relaxatio à Juramento pacto addito* statt habe? §. 29. Proceß *in hoc casu*. §. 30. Ob *Citatio partis adversæ* nöthig seye? §. 31. wann nicht? §. 32. Exempel einer abgeschlagenen solchen *Relaxation*. §. 33. *Effectus relaxationis ad effectum agendi*. §. 34. Die Haupt-Klage wird entweder mit dem Gesuch *pro relaxatione ad effectum agendi cumulirt*, oder *separatim* eingebracht, §. 35. wann anderst der höchsten Reichs-Gerichte *Jurisdiction* darinn *fundirt* ist. §. 36. Wie es wegen der Unkosten zu halten?

§. 1.

Was Relaxatio Juramenti ad effectum agendi seye?

ES ist bekandten Rechtens, daß, wann einer sich eydlich verbunden hat, eine gewisse Sache zu halten oder wegen derselben nicht zu klagen, er aber solche hernach doch nicht halten oder darinn klagen wollte, er von dem Richter nothwendiger Dingen muß resp. darzu an- oder damit abgewiesen werden; weilen aber hierunter sehr grosser Mißbrauch vorgehen und einer entweder durch Gewalt angehalten oder durch List darzu gebracht werden kan, sich auch in denen und zu denen unbillich-

billichsten Sachen also eydlich zu verbinden, damit nun in einem solchen Fall der, so den andern zu einem solchen Eyd gebracht, von seinem unrechtmäßigen Verfahren nicht profitiren, oder der andere durch einen solchen abgepreßten oder abgelockten Eyd um sein Recht kommen möchte, so ist man auf die Erfindung gerathen, daß, wann jemand, der einen solchen Eyd abgelegt, sich hernach sehr dadurch an seinen Rechten verkürtzt zu seyn glaubt, auf sein vorheriges Ansuchen der Eyd gleichsam suspendirt und ihme erlaubt wird, rechtlicher Ordnung gemäß darzuthun, daß der von ihme abgelegte Eyd ungültig seye. Und dieses heisset man relaxationem Juramenti ad effectum agendi.

§. 2.

Von dieser Materie handelt der gantze Titulus 24. Partis II. der Cammer-Gerichts-Ordnung, und lautet also: Sedes materiæ.

„Nachdem sich auch je zu zeiten zuträgt,“ daß Mißhändler aus verschuldten Sachen“ Urpheden über sich geben, und folgends durch“ Cammer-Richter und Beysitzer ad effectum“ agendi absolvirt und dadurch die Obrigkeiten muthwillig mit dem Rechten umgetrieben“ und in Kosten bracht werden: damit nun solchem gute Ordnung und Maaß gegeben, ordnen und setzen wir, daß Cammer-Richter und“ Beysitzer hinfürter denjenigen, so verurphedet,“ ad effectum agendi nicht absolviren, noch“ gegen denjenigen, so sie also verurphedet haben,“ Citation oder Mandaten erkennen und ausgehen lassen, sondern sollen derselben Obrig-“

„ keit vordin schreiben, ihr des Klägers Anbrin-
„ gen zu erkennen geben und darauf der Ursa-
„ chen, warum es bescheben, einen standhaff-
„ tigen gründlichen Bericht begehren, auch in
„ solchem ihrem schrifftlichen Ersuchen derse-
„ ben Obrigkeit ein geraume Zeit, nach Gestalt
„ der Sachen und Entlegenheit der Oerter, ge-
„ dachten ihren begründeten Bericht endlich zu
„ überschicken, gleich benennen, mit dem An-
„ hang, daß sonsten nach Umgang solcher Zeit
„ auf des Supplicanten weiter Anhalten um
„ gebettene Relaxation &c. was Recht seyn
„ wird, endlich decidirt werden soll.

„ 1. Befindet sich dann aus solchem Bericht
„ lauter und klar, daß der Kläger um begangene
„ Verhandlung oder Missethat gefänglich an-
„ genommen, oder sonst gestrafft und derbal-
„ ben billich verurphedet, sollen Cammer-
„ Richter und Beysitzer darauf nichts ferners
„ erkennen, sondern den Kläger dahin weisen,
„ sich seiner gethanen Urphed zu halten; aber
„ sonst, als so einer wider des Reichs Land-
„ Frieden und Ordnung würde verurphedet,
„ mag, nach Vermög der Recht und des
„ Reichs Ordnung darinn gehandelt werden.

§. 3.

Ob der Reichs-Hof-Rath hierinn weiter gehen könne, als das Cammer-Gericht?

DECKHERR (1) schreibt: in hisce Consilii Imperialis Aulici potestas sæpius laxior in praxi deprehensa est, quam alterius Con-Judicii, Legum præscriptarum tenacissimi. Ich verstehe dieses also: das Cammer-

(1) *in Concord. suprem. Imper. Tribun. Cap. 10. p. m. 99.*

mer-Gericht eribelle bloß relaxationes ad effectum agendi, wann ein ex causa civili Gefangener und zwar ex capite Jurisdictionis sive veræ sive prætensæ verurpfedet worden ist (2), da hingegen der Reichs-Hof-Rath nicht nur bestrittenen Dingen nach auch in causis criminalibus die Urpheden relaxire, sondern auch so gar die einem Dritten, (der keine Jurisdiction über den, so den Eyd præstiret hat, prætendiret,) abgelegte Eyde zuweilen wieder aufhebe. Nun verhält es sich zwar so wohl mit dem ersteren nach denen bald jetzo vorkommenden Zeugnüssen derer Cameralisten, als auch mit dem anderen nach denen gleichfalls unten beygebrachten Reichs-Hof-Räthlichen præjudiciis in der praxi würcklich also: ich weiß aber nicht, ob das Cammer-Gericht eben Ursach habe, seine Jurisdiction in dieser Materie selbsten also einzuschräncken. Dann was die causas criminales betrifft, so solle besser unten (3) deutlich erwiesen werden, daß vielmehr die Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten auch von causis criminaiibus rede, mithin das Cammer-Gericht selbige cœteris paribus gar wohl annehmen könne. So viel aber die einem Dritten geleistete Eyde betrifft, so hat ja das Cammer-Gericht auch Jurisdictionem universalem in allen einer judicialen Cognition bedörffenden und von dessen Jurisdiction nicht expresse ausgenommenen Fällen, dahero so wenig etwas thun kan, daß

doch

(2) Vid. infr. §. 9.
(3) *cit.* §. 9.

doch demselben in diesem casu nirgend specialiter eine Gewalt zugeleget seye, so wenig man laugnen kan, daß toto die bey dem Cammer-Gericht andere Sachen nemine contradicente angenommen und entschieden werden, worinn ihme gleichfalls nirgends specialiter eine Jurisdiction beygeleget ist, und glaube ich gäntzlich, daß man dieses casus deßwegen in der Cammer-Gerichts-Ordnung keine Meldung gethan habe, weil man es vor überflüssig und für eine Sache gehalten, die sich so von selbsten verstehe, da hingegen der causarum criminalium deßwegen Meldung zu thun rathsam befunden worden ist, weilen nicht nur, wie der Text selbsten meldet, viele sich dieses beneficii mißbraucht haben, sondern auch die causæ criminales ohnehin nicht für die höchste Reichs-Gerichte in regula gehören, dahero um so viel sorgfältiger zu determiniren nöthig ware, wie weit das Cammer-Gericht hierinn gehen könne oder solle.

§. 4.

Ob es ein Kayserliches Reservatum seye?

Hieraus erhellet auch, ob, wie insgemein in allen Compendiis Juris publici angegeben wird, das Jus relaxandi Juramenta ad effectum agendi ein Kayserliches Reservat seyn könne? Dann supponiret man, daß ein mediatus contra mediatum agire, so gehöret die Sache vor den Landesherrn, und ist keines von beeden höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction fundirt; supponiret man aber, daß ein mediatus contra immediatum oder ein immediatus gegen den anderen agire, so ist (we-

nigstens

nigstens de Jure) des Cammer-Gerichts Jurisdiction so wohl fundirt, als des Reichs-Hof-Raths, und fiele also das Reservatum gantz hinweg. Doch da schon gemeldeter massen, nach der praxi das Cammer-Gericht selbst sich dieses Rechts nur in dem Fall bedienet, wann ein von seiner Obrigkeit ex causa civili gefangen gesetzter bey seiner Erlassung eine Urpfed abschwören muß, daß er das Gefängnuß weder mit noch ohne Recht vindiciren wolle, so kan man endlich, wann ausser diesem Fall jemand relaxationem juramenti ad effectum agendi, sive in causa criminali, sive contra tertium verlanget, es als ein Reservatum Imperatorium ansehen, weilen das Cammer-Gericht einen solchen selbst abweisen würde, der Reichs-Hof-Rath hingegen dergleichen casus annimmt und entscheidet. Und in so ferne thun dann die neoterici & novatientes Juris publici Doctores (1) nicht wohl, daß sie dieses Jus gantz aus der Kayserlichen Reservatorum Claß ausmustern wollen.

§. 5.

Zwar nach SPENERN (2) wäre, wann ein mittelbares Reichs-Glied relaxationem juramenti ad effectum agendi sucht, nicht nur kein Kayserliches Reservat vorhanden, sondern

Ob in dieser Sache der höchsten Reichs-Gerichte Jurisdiction fundirt

(1) Z. E. TITIUS, ZSCHACKWIZ *ll. infra cit.* seye: & alii plures.

(2) Im teutsch. *Jur. publ. Part.* 2. *p.* 221. der dieses, wie vieles anderes, ohne Zweifel aus TITII *Specim. Jur. publ. Lib.* 5. *Cap.* 3. §. 73. *p. m.* 546. gesogen.

dern es wäre gar nicht einmal die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte fundirt. Dann er schreibt: „ Gegen das von den Publicisten „ angeführte Reservat-Recht, die Eydschwüre „ zu erlassen, um alsdann eine gerichtliche „ Handlung fürnehmen zu können, finde ich „ nicht weniger starcke Bedencken, da sich dasselbe auf der Stände Unterthanen erstrecken „ solle. Die Reichs-Stände sind Landes-Herren und gehören ihnen die Gerichte. „ Wer will ihnen jenes zu den Gerichten eigentlich nunmehr gehöriges Recht strittig machen? Geschweige daß auch solche Erlassung „ des Eydes eine genaue Untersuchung der Sache fordert, wegen deren hauptsächlich dieses „ Befugnus in berührter Maaß den Landes-Herren allein zu gönnen. „ Weiter schreibt er (1) „ von dergleichen geübtem Kayserlichen Reservat der Eydes-Erlassung kommt mir in „ dem Teutschen Alterthum nichts für. - - - „ Indessen ist es wahr, daß auch Gesetze da sind, „ da die alte Römische Kayser Eyde relaxiret „ haben. Imperatores Antoninus & Verus „ rescripserunt, * *gratiam se facere jurisjurandi* „ *ei*, qui juraverat, se ordini non interfuturum & postea duumvir creatus esset. *l.* 38. „ *D. ad Municipal. C. l.* 31. *D. d. Jurej.* Mehrere Gesetze haben die gegen ein Kayserliches „ Gesetz lauffende Eyde an und für sich null und „ nichtig erkläret. l. 6. §. 4. D. de Jure Patronat. l. 5. §. 1. C. de LL. Dergleichen Texte „ mögen die Doctores bewogen haben, zu guter letzt

(1) *ibid. not.* a.

letzt aus der Erlassung und Relaxirung der Ey-“
de ein Kayserliches Reservat-Recht auszusin-“
nen, welches zu einer fast gemeinen Lehre aus-“
geschlagen. -- Und meynet man, daß die“
Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-“
Ordnungen es ausser Zweifel setzten, daß der“
Kayser, u. unter dessen Autorität die Reichs-“
Cammer, möge Eyde ad effectum agendi“
relaxiren. -- Nun ist wohl ausser Bedenc-“
ken, daß man bey besseren Einsichten ein für“
allemahl einen Strich durch des Kirchen-“
Rechts obangezogene Satzungen gemacht.“
Wer indessen die Reichs-Satzungen recht“
ansihet, wird leichtlich finden, daß nach denjel-“
ben kein eigentlich Reservat bey der Eydes-“
Relaxirung gesucht worden. Mylerus --“
behauptet bereits, daß nach dem Herkommen“
alle Reichs-Stände benanntes Recht billig“
übten. Ich gehe noch weiter und bin aus“
dem Sinn der Reichs-Satzungen überwie-“
sen, daß dieselbe selbst, neben dem Kayserli-“
chen und Cammer-Gerichts-Recht die Ey-“
des-Erlassungen den Landesherrlichen Be-“
fugnüssen zuerkennen. Man sehe allein den“
R. A. 1654. §. Als sich dann auch die Stän-“
de 164. fin. mit Bedacht an, so wird man“
bald erblicken, wie wenig bey der den Nuntiis“
abgesprochenen Absolution à Juramentis“
einem vermeintlichen Reservat übrig gelassen“
seye. Des Reservats Qualität kan sich“
nicht einmal darinn schützen, daß vornemlich“
der Kayser hierinn verfahren möge. Dann“
die meisten Fälle und Erfordernüsse der Ey-“
des-“

„des-Erlassung lassen sich gar nicht von der „Landes-Hoheit trennen.„ Jedoch / wann man dieses Raisonement des Herrn SPENERS gründlich betrachtet / so kan ich nicht bergen / daß man es so beschaffen findet / daß es einem fast ein widriges præjudicium vor des Herrn Autoris gantze Arbeit beybringen sollte: Dann 1. machet es derselbe gleich Anfangs nicht besser als fast alle andere Publicisten / indeme er den Statum controversiæ so confus und verworren fürträgt / als diese / und dadurch den Grund zu noch weiteren Confusionen leget; Sie fragen alle: ob der Kayser juramenta ad effectum agendi relaxiren könne? und bejahen es entweder simpliciter oder verneinen es simpliciter / ohne entweder gar den geringsten Unterschied zu machen: ob die relaxandi mediati sehen oder nicht? oder / wann sie ja endlich (wie Herr SPENER gethan,) die Frage von denen mediatis allein formiren / so ist doch unter allen denen / die ich dermalen consuliret habe / nicht ein einiger / ausser dem Herrn SCHWEDER (1) / (welcher ohnehin in puncto Juris die andere regulariter herabstticht,) und STRUVER (2) / deme es beygefallen wäre / daß auch

(1) *in Introduct. ad Jus publ. Part. spec. sect. 1. §. 17. p. m. 468.*

(2) *in Jur. publ. prud. Cap. 12. §. 6. p. m. 318.* wiewol dieser darinn sich sehr verstosse / daß er meynt / dieses Jus relaxandi Juramenta ad effectum agendi seye denen weltlichen Richtern erst

auch bey dieser Frage wiederum ein Unterschied zu machen seye: ob ein mediatus gegen einen andern mediatum oder aber wider seine eigene unmittelbare Obrigkeit und Landes-Herrschafft agire? da doch diese beede casus toto cœlo von einander differiren und es hernach nothwendig geschehen muß, daß 2. auf einen so confus vorgestellten Statum controversiæ auch eine confuse Antwort erfolge. Dann alle von Herrn SPENERN vorgebrachte Argumenta quadriren nur auf den casum, wann ein mediatus contra mediatum relaxationem Juramenti bey denen höchsten Reichs-Gerichten suchen wollte, welches freylich in præjudicium des Landesherrns wäre (1), alleine dergleichen sich anzumassen wird wohl weder dem Reichs-Hof-Rath noch dem Cammer-Gericht jemalen nur eingefallen seyn, es ist auch davon die Frage nicht bey denen, welche den Statum controversiæ distincte formiren, wie der Herr Autor, wann er entweder die Cammer-Gerichts-Ordnung, oder auch nur BLUMIUM oder SCHWEDERUM &c. angesehen hätte, gleichbalden würde gefunden haben, sondern davon ist die Rede: ob relaxatio juramenti ad effectum agendi statt habe,

erst durch den letzten Reichs-Abschied beygelegt worden, welches er auch in seinem *Syntagm. Jur. publ. Cap.* 12. *p. m.* 590. behauptet, wie er an diesem letzteren Ort den Statum controversiæ gleichfalls noch ziemlich confus fürträgt.

(1) exceptis casibus, de quibus seq. §.

wann ein mediatus seine ohnmittelbare Obrigkeit oder ein anderes ohnmittelbares Reichs-Glied diß falls belanget? Auf diesen Fall aber schlägt alles, was Herr SPENER raisonirt, notorie nicht an. 3. Hieraus erhellet ferner, daß erstgemeldeten Herrn SPENERS vermeintliche Decouverte, wie es zugegangen, daß man aus dieser Sache ein Kayserliches Reservat gemacht habe, von selbsten zu Boden falle, und daß er nicht Ursach gehabt habe, daran zu zweiflen: ob die Reichs-Gesetze denen höchsten Reichs-Gerichten würcklich dergleichen potestät einraumen. Endlich und 4. kan ich nicht bergen, daß ich mich so wohl über Herrn SPENERN, als andere sonst berühmte Publicisten geärgeret habe, daß keiner aus ihnen den oben gantz eingeruckten Tit. 24. P. II. der Cammer-Gerichts-Ordnung auch nur mit einem Wort oder doch nur also berühret hat, daß man klar sihet, daß sie ihn nicht gelesen, da doch derselbe ihnen so leicht aus ihrem Traum und Verwirrungen hätte zu recht helffen können, und wäre ohnfehlbar besser gewesen, wann Herr SPENER, an statt der unnöthigen Untersuchung, wer in medio ævo die Eyde relaxiret habe, sich besser in denen Reichs-Gesetzen umgesehen hätte. Doch so machen es unsere neueste Publicisten insgemein, daß sie sich in die Historiam medii ævi, und zwar ohne Noth, so sehr vertieffen, daß sie darüber der neuesten und deutlichsten Reich-Gesetze vergessen.

§. 6.

§. 6.

Wann jemand um relaxationem Juramenti ad effectum agendi einkommen will, so muß der / so ihme den Eyd abgenommen hat, dem Reich und denen höchsten Reichs-Gerichten unmittelbar unterworffen seyn (1). Dann die Reichs-Gesetze nehmen diesen casum nirgends von der Regul aus: daß die mittelbare Personen bey ihrer unmittelbaren Obrigkeit sollen beklagt werden; folglich muß auch der / so solchergestalten von einem mediato beschweret worden wäre / ihne forderist bey seinem Landes-Herrn deßwegen belangen / es wäre dann / daß eine solche mediate Person oder Obrigkeit von von ihrem Landes-Herrn oder dessen Regierung zu Abnahm einer solchen Urphede befehlicht worden wäre; dann alsdann gehet es aus dem principio: quod quis facit per alium, ipse fecisse putandus est, und so kan man gleichbalden wider den Landes-Herrn selbsten klagen. Doch seynd hievon diejenige Fälle auszunehmen / in welchen die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte auch wider mittelbare Reichs-Glieder in prima instantia gegründet ist (2) / z. E. wann der Kläger von einem solchen mediato auf eine Land-Friedbrüchige Art in Verhafft genommen / und bey seiner Wieder-Erlassung verurphedet wor-

Der Beklagende muß ohnmittelbar seyn.

Exceptio.

(1) BLUMII *Proceff. Cameral. Tit.* 35. *num.* 3. *p.* 309. LIFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath *Cap.* 10. *sect.* 2. *sub-sect.* 1. *p.* 102. *Brevic. prax. Imper. Aul. Tit.* 36. *num.* 1. *p. m.* 118.

(2) Dn. SCHWEDER *l. c. §.* 16. *p.* 468.

den wäre, es weder mit noch ohne Recht zu rächen, weilen auch mediati ob fractam pacem publicam gleich immediate an denen höchsten Reichs-Gerichten belanget werden können.

§. 7.

Er mag übrigens des Klägers Obrigkeit seyn oder nicht.

Ubrigens, und da das angeführte Reichs-Gesetz deutlich genug zu erkennen gibt, daß so gar Unterthanen erlaubt seyn solle, ihre Obrigkeiten ex hoc capite zu belangen, so ist um so viel weniger zu zweifeln, daß dergleichen relaxatio statt habe, wann dem Kläger nicht von seiner Obrigkeit, sondern von einem andern, der sich einer incompetenten Jurisdiction über ihne anmasset, ein solcher unbündiger Eyd wäre abgetrungen worden, wie solches auch die Worte: „so einer wider des Reichs Land-Frieden würde verurphedet„ klar anzeigen, als welche sich nicht auf Obrigkeiten und Unterthanen, wohl aber auf zwey Partheyen, da eine über die andere keine Jurisdiction von Rechtswegen hat, schicken (1). Von der praxi in diesem letzteren Fall zeuget ein unten (2) vorkommendes Exempel.

§. 8.

(1) Es schreibet dahero DECKHERR *in Concord. suprem. Imper. Tribun. p.* 99: billich: Et hic tamen male Autor (Uffenbachius) solos subditos exprimit, cum hæc constitutio de quibusvis tali Juramento gravatis manifeste loquatur.

(2) §. 20.

§. 8.

Die Urphed / von deren man ad effectum agendi relaxirt werden will / muß nothwendig die Clausul enthalten: daß der / so sie abzuschwören gezwungen worden / seine Gefängnuß weder mit Recht noch ohne Recht vindiciren wolle. (1) Dann wann er nur überhaupt wäre obligirt worden: die Gefangenschafft nicht zu rächen / so wird nur via facti, nicht aber Juris darunter verstanden / folglich würde auch einem / der solchenfalls pro relaxatione einkäme / sein Gesuch als unnöthig abgeschlagen werden (2) / indeme er ja gleich actionem principalem instituiren und die relaxationem juramenti totalem suchen kan. Ubrigens hat ZSCHACKWIZ (3) die Sache nicht recht eingesehen / wann er von dem Jure relaxandi juramenta schreibt: „Jedoch ist solches nur von solchen Eyden zu „verstehen / die keine Verbindlichkeit haben / und „worüber der / so selbe gethan / in seinem Gewis„sen sich deßfalls sehr beunruhiget befindet;“ dann nicht deßwegen sucht oder ertheilet man relaxationem ad effectum agendi, weilen / wann man den Eyd halten wollte / solches das Gewissen beunruhigen würde / sondern weilen (wie es ja die Worte: ad effectum agendi, geben)

Wie die Urphed beschaffen seyn müsse?

(1) VFFENBACH *l. c. p.* 102. BLVM *l. c.* Dn. SCHVVEDER *l. c. §.* 16. *p.* 468. *Brevic. &c. loc. cit.*

(2) BLVM *l. c.* Dn. SCHVVEDER *l. c. §.* 17. *p.* 468.

(3) in seiner Einleit. zum Teutsch. Staats-Recht *Lib.* 4. *Cap.* 5. §. 6. *p.* 989.

geben) der/ so den Eyd geschworen / glaubt / er seye dadurch an seinem Recht verkürtzet / und deßwegen klagen will / welches er aber nicht thun kan / ohne vorher sich von dem Eyd ad effectum agendi relaxiren zu lassen.

§. 9.

Ob dergleichen Relaxatio auch in causis criminalib? statt habe?

Weiter halten die JCti dafür / das Gesuch um relaxationem Juramenti habe nur statt / wann der Kläger wegen einer Civil-Sache zu Abschwörung der Urphed seye angehalten worden (1). Das Fundament dieser Meynung wird genommen aus dem oben angeführten Tit. 26. §. fin. der Cam. Ger. Ordn. Ich kan aber nicht finden / daß diese Meynung nur den allergeringsten Grund habe ; dann die Worte : oder sonst gestrafft / item : wider des Reichs Land-Frieden / gehen zwar wohl auch auf causas civiles, wiewol die letztere nicht simpliciter, indeme ja auch ex Pace publica criminaliter agiret werden kan / hingegen lässet sich das Wort : und Ordnung / so wohl und vernünfftig auch von der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung / als denen übrigen Reichs-Ordnungen und Gesetzen erklären / daß nemlich / wann einer wider dieselbe verurphedet worden wäre / die Reichs-Gerichte die Sache annehmen mögen. Diese Meynung wird auch 2. dadurch bestärckt / weil dem Cammer-Gerichts

(1) VFFENBACH *l.* c. *p.* 102. BLVM *l. c.* Dn. SCHVVEDER *l. c.* §. 14. *p.* 467. & §. 16. *p.* 468. STRVVII *Jur. publ. prud. cap.* 12. §. 6. *p. m.* 318. & *Syntagm. Jur. publ. l. c. Brevic. &c. non. cit.*

richt in dicto loco (der expresse auch von Klägern, die wegen einer imputirten Missethat gefänglich angenommen und verurphedet worden, adeoque nach dem Stylo der Reichs-Gesetz von causis criminalibus handelt,) und ohne zwischen causis civilibus und criminalibus einen Unterschied zu machen, nur in dem Fall verbotten wird, etwas weiteres zu erkennen, wann der Kläger billig verurphedet worden ist, woraus man à contrario sicher schliessen kan, daß also das Cammer-Gericht in der Sache verfahren könne, wann die Verurphedung unbillig geschehen, es seye nun hernach causa civilis oder criminalis. 3. Heisset es ja expresse in der Peinl. Hals-Ger. Ordn. *art.* 20. §. 2. „Es soll auch kein" Obrigkeit oder Richter in diesem Fall „ (wann einer unbilliger weise torquirt worden,) keine" Urphede beiffen schützen oder schirmen, daß der" Gepeinigte seine Schmach, Schmertzen, Ko-" sten und Schaden mit Recht, doch alle thät-" liche Handlung ausgeschlossen, wie recht nicht" suchen möge ꝛc. „ Solte nun der Torquirte Macht haben zu klagen, folglich auch die Reichs-Gerichte, die Sache anzunehmen, so seynd sie ja auch befugt, die Urphed, wann solche also eingerichtet ist, daß der Beklagte auch mit Recht nicht darwider handlen wolle, vorhero ad effectum agendi zu relaxiren, und wann solchemnach die Reichs-Gerichte sothane Befügnuß haben, wann einer unbilliger weise torquiret worden ist, so muß ja ex analogia denselben nothwendig gleiche Gewalt zugeschrieben wer-

den / wann einer in anderen Stücken wider die peinliche Hals-Ger. Ordn. mißhandlet / und darauf verurphedet worden wäre. Und so werden auch die unten vorkommende Exempel lehren / daß in causis criminalibus die Urpheden zuweilen würcklich und völlig an denen höchsten Reichs-Gerichten / oder doch an dem Reichs-Hof-Rath / cassiret werden / folglich muß ihnen auch zukommen / sie bedörffenden Falles vorhero quoad effectum agendi zu relaxiren. Es könnte auch / wann die widrige Meynung statt fände / ein ungerechter Richter alle Nullitäts-Processe in criminalibus damit eludiren / wann er nur die Urphed also einrichtete / daß der Kläger den mit ihme vorgenommenen Proceß weder mit noch ohne Recht vindiciren wolle: dann ohne relaxation ad effectum agendi hätte er keine personam standi in judicio, und jene dörffte ihme nach dieser Meynung von denen Reichs-Gerichten nicht ertheilet werden. Wer wollte aber unseren Reichs-Gesetzen eine so seltsame und widerrechtliche Meynung affingiren? Wollte aber jemand behaupten / daß in causis criminalibus absque prævia relaxatione ad effectum agendi gleichbalden querela nullitatis instituiret werden könne / so möchte ich von ihme gerne vernehmen: welche Gesetze dieses erlaubten / oder krafft welcher principiorum man in einem solchen Fall den Kläger exceptione juramenti non obstante ad agendum zulassen solle / da es doch in anderen Fällen ohnwidersprechlich verbotten ist. Ich glaube aber

schwer-

schwerlich, daß so wenig ein Gesetz als ein anderer tüchtiger Grund dißfalls aufzubringen seye, vielmehr supponiret ja der gantze Tit. 24. Part. II. der Cammer-Gerichts-Ordnung offenbahr, daß auch die, so ex causa criminali verurphedet worden, und hernach agiren wollen, relaxationem juramenti ad effectum agendi nöthig haben. Doch bleibt zwischen denen causis criminalibus und civilibus noch dieser Unterschied: daß in jenen nur alsdann relaxatio à juramento ad effectum agendi nachgesucht werden kan, wann der Kläger Nullitäten circa modum procedendi erweisen will; in diesen hingegen findet sie nicht nur statt, wann der Impetrant sich wegen des mit ihme gebrauchten Verfahrens beschweret, sondern auch, wann er die Haupt-Sache selbsten anfechten und von neuem untersuchen lassen will.

§. 10.

Die JCti sagen ferner: man könne nicht um relaxationem juramenti ad effectum agendi bitten, wann der Kläger nicht vorher des Gefängnisses erlassen seye. (1) Ratio: quia committeret perjurium, & exceptio perjurii est exceptio litis finitæ. Ich halte es aber vor einen casum vix ac ne vix quidem dabilem, daß einer um Relaxation einer Urphed ad effectum agendi bitten könne oder werde, ehe er der Hafft entlassen worden, Ob der Kläger bereits des Gefängnüsses los seyn müsse?

weilen

Tt 5

(1) BLVM. *l. c. n.* 5. Dn. SCHVVEDER *l. c. p.* 466. *Brevic. &c. l. c.*

wellen die Urpheden dem Gefangenen ordinarie allererst bey dem actu dimissionis abgenommen werden. Ich mag mich auch dahero bey dieser Frage nicht aufhalten, sonsten es gar leicht wäre, über dieses zu zeigen, daß allenfalls obige Meynung lediglich keinen Grund habe.

§. 11.

Wann man keiner Relaxation bedörffe?

Seynd nun die bishero recensirte wahre Requisita vorhanden, so kan der, so eine solche Urphede von sich stellen müssen, um Relaxation derselben ad effectum agendi einkommen. Doch hält man auch dieses nicht einmal für nöthig 1. wann die Urphed ipso jure nichtig ist (1), welches andere (2) auch von allen anderen Juramentis vi metuque extortis, dolo exactis, ex errore præstitis, enormissimam læsionem involventibus, à minore præstitis &c. statuiren. Alleine es ist wohl acht zu geben, daß man diese thesin nicht mißbrauche und gleichbalden, wann man gerne eines Eydes los wäre, selbigen pro ipso jure nullo halte und sich ex hoc principio selbsten relaxire, dann sonsten kan einer wüst damit angehen. Ich meines Orts wenigstens wollte auch conscientiæ causa lieber rathen, den Richter dannoch anzugehen, um zu erfahren: ob er die Sache eben auch mit solchen Augen ansehe, wie der Kläger, der in propria causa leichte-

1.

(1) VFFENBACH *l. c.* Dn. SCHVVEDER *l. c. &c.*
(2) PFEFFINGER in *Vitriar. illustr. Tom. III. p. m.* 128. add. BOEHMERI *Jus Eccles. Prot. Tom. I. p. m.* 1298.

leichtlich / auch bona fide, irren oder præoccupirt seyn kan. Endlich so ist auch zu wissen, daß ein Eyd zwar in so fern nuli seyn kan, daß er keiner Relaxation ad effectum agendi bedarff / aber wohl in causa principali: Z. E. wann einer schwören muß / er wolle keine relaxationem ad effectum agendi suchen / so ist dieser Eyd in so fern / als er dißfalls wider die Reichs-Constitutiones gehet / notorie null und nichtig / folglich hätte nach obigem principio der Beeydigte relaxationem juramenti ad effectum agendi nicht vonnöthen; weilen aber diese Nullität causam principalem nicht afficirt / so bleibt der Beeydigte in der Haupt-Sach doch an den Eyd verbunden / und muß / wann er dessen los seyn will / die völlige Aufhebung vor dem Richter suchen.

§. 12.

Zweytens solle es sich keiner Relaxation bedörffen / wann der Kläger wider den Land-Frieden mit gewaffneter Hand zur Hafft gezogen worden wäre / und nicht anderst / als unter der eydlichen Versicherung / die Gefangenschafft nicht zu rächen / derselben hätte entlassen werden wollen / als welchen Falles er sogleich Citationem super facta Pace solle nachsuchen können. (1) Nun hat dieses seine Richtigkeit in dem Fall / wann die Urphed nicht die Clausul: mit oder ohne Recht / enthält / alsdann aber quadriret der Casus nicht hieher; wo aber einer unter dieser Clausul verurphedet worden

(1) VFFENBACH *l. c.* BLVM *l. c.*

worden wäre / so ist es eine pure petitio principii, daß eine Relaxatio unvonnöthen seye. Ja ich kehre das ex §. fin. des oben eingerückten Tituls der Cammer-Gerichts-Ordnung hergenommene Argument vielmehr um / und schliesse / weil es heißt: „aber sonst / als so einer „wider des Reichs Land-Frieden würde ver„urphedet / mag / nach vermög der Recht und „des Reichs Ordnung darinn NB. gehandelt „werden; „ so seye relaxatio vonnöthen; dann wann dieses nicht wäre / warum und worüber sollte man dann handlen? Einmal ist ja hier und in dem gantzen Titul nirgends von der Haupt-Sach oder der totalen Relaxation, sondern nur von der Relaxatione ad effectum agendi die Rede.

§. 13.

Drittens solle das Relaxations-Gesuch unnöthig seyn / wann der / so den Eyd abgenommen / selbst darein bewilliget / daß der Kläger die Haupt-Sache vor Gericht anhängig machen könne; doch DECKHERR (1) scheint recht zu haben / wann er schreibt: facilitat quidem relaxationem, sed ab ea prorsus non petenda neque facienda plane non relevat: Dann secundum suppositum will der Beklagte es nur geschehen lassen / daß der Kläger ad hunc effectum relaxiret werde / und ist also die Relaxatio noch nicht würcklich da / sondern muß erst von dem Richter geschehen.

4. 4. Solle man nicht noth haben / Relaxationem &c. zu suchen / wann die Erben dessen / der

(1) *In Concord. suprem. Imper. Tribun. p. m. 99.*

der die Urphed von sich hat stellen müssen / nach seinem Tod wider den agiren / der die Urphed abgenommen hat. (1) Der Grund hievon ist offenbar / weil nemlich der Eyd aliquid personalissimi ist / und nur den verbindet / der ihn abgeleget hat. Ein anderes aber ist zu sagen / wann der Eyd auch Nahmens der Erben wäre abgeschworen worden / wie so z. E. öffters Eltern vor sich und ihre Kinder und Nachkommen schwören / dann solchen Falles seynd diese freylich auch an den Eyd verbunden / und müssen folglich / wann sie agiren wollen / eben so wohl vorher relaxationem ad hunc effectum suchen / als der / so ihn cörperlich abgeschworen oder unter seiner Hand ausgestellet hat.

§. 14.

Ex eodem principio, welches ich allererst bey dem 4ten casu zum Grund gelegt / füge ich noch einen anderen casum bey / worinnen man keine relaxationem juramenti ad effectum agendi nöthig hat / wann nemlich des Verurphedeten durch den von ihme abgeschworen- oder ausgestellten Eyd nicht vinculirte Weib / Eltern / Kinder / Geschwistrigte und andere nächste Blutsfreunde noch bey des Verurphedeten Lebzeiten wider den agiren / der die Urphed auferlegt hat. 5

§. 15.

6. Solle es keiner relaxation bedörffen / wann kein würckliches Eyd vorhanden ist / sondern 6.

(1) UFFENBACH *l. c.* Dn. SCHWEDER *l. c.* §. 16. *p.* 467. LAUTERBACH *in Colleg. Pandect. Lib.* 12, *Tit.* 2. §. 24. *p.* 801.

dern nur andere in gewissen Fällen und Umständen gewisser massen dem Eyd gleichgeschätzte Versicherungen (1), z. E. bey Adelichen wahren Worten, Treu und Glauben, bey
7. Scheimen-schelten u. d. ingleichem 7. Wann der abgelegte Eyd die angestellte Klage nicht berührete, z. E. wann einer geschworen hätte, die ihme angethane Schmach nicht zu rächen, er aber hernach nur auf den erlittenen Scha-
8. den klagte u. d. (2) und endlich 8. Wann der, so den Eyd abgenommen hat, selbsten bey dem Richter præoccupirte und es auf dessen Erkanntnus wollte ankommen lassen: ob der Eyd billich seye oder nicht? (3) Bey denen ersten beeden casibus hat es kein Bedencken, alleine quadriren selbige auch nicht auf den eigentlichen Statum controversiæ; bey dem letzteren aber ist zu erinneren, daß nicht eine jedwede præoccupatio diesen effect habe, sondern nur, wann dieselbige Parthie zugleich den Ausspruch in der Haupt-Sach dem Richter anheim stellt, und also in effectu den Beeidigten quatenus ad effectum agendi selbsten relaxiret; wann aber der, so dem anderen die Urphed abgenommen, zwar ohnerfordert einen Bericht in der Sache erstattet oder vielmehr den Richter oder Kläger præoccupiren will, damit dieses desto schneller und gewisser abgewiesen werde, so dienet es zwar darzu, daß der Richter das Schreiben um Bericht erspahren oder auch, wann die notoria

(1) Dn. SCHWEDER *l. c. n.* 17. *p.* 468.
(2) Dn. SCHWEDER *l. c.*
(3) Dn. SCHWEDER *l. c. p.* 469.

notoria juramenti injustitia daraus erhellet, den Beklagten ad effectum agendi oder pro re nata auch in totum relaxiren kan, ausser diesem letzteren Fall aber ist es keinesweges hinlänglich, den Richter in den Stand zu setzen, den Eyd ohne weitere Citation auch nur ad effectum agendi relaxiren zu können.

§. 16.

Was bey der Supplic zu beobachten?

Bey der Supplic um eine solche Relaxation ist dieses zu beobachten: daß der Supplicant forderist erzehle, warum er incarcerirt worden, und wie biß zu Abschwörung der Urphed mit ihme seye verfahren worden. Kan er es mit Documenten belegen, so ist es desto besser; wo aber nicht, so ist es doch kein Haupt-Fehler, weil regulariter um Bericht geschrieben wird, und sich doch alsdann aus selbigem ergibt, wie ferne seine narrata wahr seyen, oder nicht. 2. Muß er, wann er anderst einer Copie der Urphed habhafft werden kan, selbige der Supplic beylegen (1), oder doch vermelden, daß er sich um eine Copie beworben, sie aber nicht habe erhalten können, sonst bekommt er zum Bescheid, wie aus folgendem Concluso zu ersehen (2):

Lunæ

(1) UFFENBACH *l. c.* BLUM. *l. c.* Dn. SCHWEDER *l. c. §. 16. p. 468. Brevic. &c. l. c.*

(2) In dieser causa wurde zwar um totalem relaxationem Juramenti gebetten, weilen aber einerley rationes in beeden Fällen vorhanden seynd, so ist kein Zweifel, daß dieses præjudicium auch hier commode könne angeführet werden.

Lunæ 9. Sept. 1720.

Gelßübel, Verwalter zu Affeltrach / contrà Nicolaum Antonium Freyherrn von Erbberg & Conſ. in puncto Arreſti & præſtitæ Urphedæ, ſive Implorantiſcher Anwald von Kleibert ſub præſ. 29. Aug. nup. conquerendo über die ſeinem Principalen wider alles Recht und Billichkeit zugefügte Arreſtirung und abgezwungene Urphed, ſupplicat hum. pro clem. decernenda Citatione ad videndum caſſari juramentum urphedæ & relaxari, nec non deduci nullitates & condemnari ad reſtitutionem ablatorum & damni illati. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.

Würde Supplicans zuförderſt Copiam der abgeſchworenen Urphed beybringen/ ſo erfolget ferner, was recht iſt.

In dem Fall nun, wann er die Urphed nicht in forma beylegen kan, muß er doch deren Innhalt anzeigen.

§. 17.

Ob nuda Copia der Urphed genug ſeye?

Ins beſondere fragt es ſich: ob es genug ſeye, eine ſimple Copie von der Urphed beyzulegen? BLVM (1) ſagt ja / nam quamvis alias copia nullam vim probationis habeat & proſcribente in primis nullam faciat fidem, illud tamen in Urpheda ſecus eſt. Ratio, quia ſcriptum, quod quis partim pro ſe, partim pro alio ſcripſit, ſi a ſcribente producatur, probat. Gylm. voc. Tranſumptio.

(1) *l. c.* Conſ. *Brevis. &c. l. c.*

ptio. §. 1. & 2. & voc. Vrpheda. §. quæsitum. Nun ist zwar wohl wahr / daß / wann der Kläger keine andere haben kan / auch eine simple ohnvidimirte Copie angenommen wird / weilen / wann man um Bericht schreibt / es sich hernach schon zeigt: ob auf diese Copie zu gehen seye / und weilen ja / wie wir schon gehöret / wann der Supplicant nicht damit aufkommen kan / eine Klagschrifft in hac causa angenommen wird / wann auch gar nicht einmal nur eine schlechte Abschrifft von der Urphed beygelegt ist; alleine kan dieses / wann die Urphed nur in simplici copia und ohnvidimirt vorhanden ist / verfachen / daß man wegen abgehender Glaubwürdigkeit des corporis delicti zuweilen um Bericht schreiben muß, da sonsten ausser diesem die Urphed propter notoriam injustitiam gleichbalden hätte können aufgehoben werden.

§. 18.

Ob und wann vorher um Bericht zu schreiben?

Wann die Person / so relaxationem Juramenti sucht / von einer Obrigkeit wegen imputirter Mißhandlung mit einer Urphed ist belegt worden / solle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung (1) / ehe man entweder den Eyd relaxirt oder auch nur die Obrigkeit deßhalben citirt / dieselbe vorher mit ihrem Bericht vernommen / und ihr zugleich ein nach Beschaffenheit der Sache genugsamer Termin hierzu sub pœna præclusi anberaumet werden. Und dieses muß ohne Zweifel also auch von dem

(1) vid. §. 2.

Reichs-Hof-Rath observiret werden, ausser/ daß er regulariter, wie sonst in allen anderen Sachen, pro termino zwey Monathe ansetzet, hingegen, falls diese Zeit, pro ratione circumstantiatum nicht hinlänglich wäre, desto faciler in deren Erstreckung ist. Ob aber auch zugleich die völlige Acta können abgefordert werden? daran zweifle ich; dann, weil nicht einmal Citatio wider die Obrigkeit solle erkannt werden, (wodurch doch derselben noch weniger præjudiciret wird, als durch Abforderung der Acten,) ehe sie mit ihrem Bericht gehöret worden, so halte ich dafür, daß man ihr auch die Einsendung der Acten nicht zumuthen könne, biß man vorher gesehen, ob der Kläger etwas tüchtiges wider den Bericht einzuwenden habe oder nicht.

§. 19.

Oder nicht? Casus 1.

Doch halten die JCti dafür, daß auch nicht einmal nöthig seye, nur um Bericht zu schreiben, wann die Ungerechtigkeit der Urpæd sich aus deren Innhalt von selbsten ergibt: z. E. wann der Kläger hätte schwören müssen, auch nicht einmal relaxationem juramenti ad effectum agendi zu suchen (1), dann dieses ist etwas, welches sich weder nach denen Göttlichen, noch menschlichen, noch natürlichen Rechten justificiren lässet, massen auf solche Weise auch der Allerunschuldigste auf die verdammlichste Art unterdruckt werden könnte, daß ihme auf keine Art und Weise mehr zu helffen wäre.

Ja

(1) VFFENBACH vom K. Hof-Rath Cap. 10. sect. 2. sub-sect. 2. p. 101.

Ja es ist eine solche Clausul fast ein mathematischer Beweiß und eigene Geständnuß der Ungerechtigkeit der Urphed: dann wann der Richter ein gutes Gewissen hätte, durffte er das Licht nicht scheuen, und käme es auf einen einigen Bericht an, so wäre seine Conduite justificirt. (1) Und solchen Falles könnte der Eyd nach Befinden nicht nur ad effectum agendi, sondern auch zuweilen gleich in totum aufgehoben werden. (2)

§. 20.

Eben so wenig oder noch weniger hat man 21
nöthig, um weiteren Bericht zu schreiben, wann derjenige, so dem anderen die Urphed abgenommen, weil er merckt, daß dieser klagen werde, oder wann er unter der Hand Nachricht erhält, daß er bereits seine Klage übergeben habe, mit einem Præoccupations-Memorial einkommt, und darinn das Factum selbst erzählet; oder wann etwa der Kläger noch vor Erstattung der Urphede super arresto geklagt, der Beklagte darauf geantwortet hat, und das factum daraus klar ist, oder endlich überhaupt, wann aus einem Exhibito des Beklagten sive in hac sive in alia causa liquid ist, daß der Kläger in unbilliger Gefängnuß gehalten, oder nicht nach Ordnung derer Rechte mit ihme verfahren worden seye. Quoad praxin zeuget hievon folgendes Exempel:

(1) jung. tit. præc. §. 17. in fin.
(2) Add. §. 11. in fin.

Martis 7. Maj. 1720.

Von Tanner contra Brandenburg-Culmbach und Dero Regierung/ in puncto Arresti & Spolii &c.

In eadem Freyherr von Tanner sub præs. 26 Mart. nup. supplicat hum. pro clem. decernenda relaxatione a juramento (1) &c.

E contra Herr Georg Wilhelm/ Marggraf zu Brandenburg-Culmbach/ in Literis ad Imperatorem sub dato 23. Apr. & præs. 11. Maji vorigen Jahres includunt allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum Cæsareum de 24. Mart. ejusdem anni. appon. 4. Beylagen. &c.

&c. 1. wird Impetrant von dem abgetrungenen unbündigen Eyd ad effectum agendi und zu Verfolgung derer so wider den Herrn Marggrafen als dessen Commissarios habenden rechtlichen Sprüche und Forderungen/ des darwider gethanen unzulässigen und nichtigen Vorwendens ohngeachtet/ hiermit absolvirt und entledigt &c.

Und kan in diesem Fall abermalen prō rē nata der Eyd nicht nur ad effectum agendi, sondern auch wohl in totum aufgehoben werden.

§. 21.

(1) Nota, die Urphed/ deren relaxatio hier verlangt wird/ ware zu der Zeit/ als das besser unten mentionirte Kayserliche Rescript erlassen wurde/ noch nicht abgelegt/ und also konnte in solchem Rescript auch kein Bericht deswegen erfordert seyn/ sondern es betraff nur causam arresti.

§. 21.

Das Rescript um Bericht muß der Kläger von Rechts wegen, gleichwie sonst, wann etwas auf einer Parthie Instanz erkannt wird, auslösen und auf eine der sonst gewöhnlichen und von mir anderwärts (1) beschriebenen Arten insinuiren lassen: wann aber ein solcher Kläger, (wie es ein casus valde dabilis ist,) wegen Armuth den Tax nicht zu zahlen vermag, so muß er entweder in seiner Klagschrifft oder in einer damit zugleich übergebenden Supplic diese seine Armuth anführen, und, wo möglich, durch ein Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält, oder einer seinem Domicilio benachbarten und von seinem Vermögens-Zustand Wissenschafft habenden Obrigkeit oder auf andere glaubwürdige Art bescheinigen und sich zu dem Juramento paupertatis anerbieten, worauf dann ihme nach Ablegung desselben die Expeditiones umsonst abgefolget werden.

Des Berichts Auslösung und Insinuation.

§. 22.

Wann der Termin, worinn der Bericht hat erstattet werden sollen, zu Ende gegangen ist, so muß der Kläger alsobalden einkommen und um dessen Communication, oder allen Falls um processum in contumaciam bitten. Hätte nun die Obrigkeit in dem zu erst angesetzten Termin denselben nicht einschicken können, wollte aber solches noch thun und bäte zu solchem Ende um einen neuen terminum,

Wie es zu halten / wann der Bericht nicht einkommt?

(1) im Tr. von Insinuationen in meiner *Miscell. Jurid. Histor. Tom. II.*

so glaube ich, der Reichs-Hof-Rath würde, gleichwie in anderen Fällen, so auch hier damit nicht difficil seyn, wann anderst kein sonderliches periculum in mora vorhanden ist, noch auch eine gefliessentliche Aufziehung der Sache hervorleuchtet. Käme aber die Obrigkeit weder mit dem Bericht ein, noch verlangte auch prolongationem termini, so kan zwar meines Erachtens der Richter derselben wohl noch einen Termin ex officio geben, doch darff sich keine Parthie darauf verlassen, daß es geschehen werde, indeme ich keinen Grund wüßte, warum es eine Schuldigkeit seyn sollte. Hielte aber der Referens vor unnöthig, einen terminum ex officio zu verstatten, oder die Obrigkeit liesse auch diesen fruchtlos verstreichen, so wird zwar, wie in anderen Fällen, da die Obrigkeiten im Bericht-erstatten saumig seynd, dessen ohnerwartet in contumaciam fortgefahren, doch also, daß man nicht gleich den Eyd ad effectum agendi relaxire, sondern nur die Citationem ad videndum Implorantem relaxari ad effectum agendi wider die Obrigkeit ergehen lasse, weilen die Ordnung des Contumacial-Processes mit sich bringt, daß man nicht gleich ad Sententiam progredire, sondern dannoch in via & ordine processus fortfahre; nun ist aber hier (weilen, wann kein Bericht einkommt, derselbe auch nicht widerlegt werden kan,) das nächste, daß wie gemeldet, Citatio würcklich erkannt werde. Es ist auch dieses keine blosse Formalität, an die folglich der Reichs-Hof-Rath nicht gebunden wäre,

wäre, sondern weil der Obrigkeit die Defension, die sie noch führen könnte, wann man sie citirte, dadurch abgeschnitten würde, wo man gleich ad Sententiam progrediren wollte, so ist allerdings dafür zu halten, daß diese Citatio nicht dürffe übergangen werden.

§. 23.

Wie der Bericht beschaffen seyn müsse.

Der von der Obrigkeit erstattende Bericht solle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung (1) gründlich und standhafft seyn, folglich ist es nicht genug, nur so in den Tag hinein etwas zu berichten, sondern es muß auch gebührend bescheiniget und mit denen nöthigen Documentis in forma probante beleget werden. Am besten ist, wann die Obrigkeit dem Bericht die völlige Original-Acta beylegt, welches sie auch, wann sie eine gute Sache hat, ohnbedencklich thun kan, zumalen da ihr solche nach geendigtem diesem Relaxations-Proceß auf Verlangen retradiret werden.

§. 24.

Wann relaxatio auf den eingekommenen Bericht abzuschlagen oder nicht.

Wann nun der erforderte Bericht einkom̃t und sich daraus lauter und klar ergibt, daß dem Kläger billig eine Urphed abgenommen worden seye; so solle er mit seinem Begehren ab- und zu Festhaltung der Urphed angewiesen werden. (2) Aus diesem folgt, daß wann sich die Billigkeit der Urphed daraus nicht klar zu Tage legt, dem Richter frey stehe, ferner in der Sache zu procediren: und zwar zeigt sich entweder solchen letzteren Falls vielmehr offenbar die Unbilligkeit

(1) supra §. 2. (2) *ibid.*

der Urphed / oder es ist noch zur Zeit dunckel / ob die Urphed billich seye oder nicht.

§. 25.

Wann die Urphed ohne weiteren Proceß aufzuheben?

Erscheinet die Unbillichkeit der Urphed aus der Obrigkeit eigenem Bericht / so absolviret der Richter den Kläger von der Urphed (und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder in totum oder nur ad effectum agendi) ohne weitere Citation (1) / als welche solchen Falles ja nur überflüßig wäre / indeme das / was secundum propria narrata ungerecht ist / doch nicht justificirt werden kan / wann man auch hundert Defensiones gestattet / und es hier nach dem principio gehet: partes Judicis in reum confitentem non sunt aliæ / quam Sententiam ferre & exequi. 2. Solle auch der Kläger von dem Jurament ad effectum agendi absque prævia Citatione des Gegentheils können relaxiret werden / wann dieser in seinem Bericht selbst darein bewilliget / daß man die Haupt-Sache untersuchen möge; (2) doch solchen Falles ist dieses vielmehr eine von der Parthie / wenigstens tacite, selbst ertheilte relaxatio juramenti ad effectum agendi, und hat man also keiner Richterlichen noch oben darauf vonnöthen. 3. Wird hieher der Casus referirt / wann der Kläger hätte schwören müssen / auch nicht einmal relaxationem

(1) VFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath Cap. 10. Sect. 2. Subsect. 1. p. m. 201. Dn. SCHWEDER l. c. n. 16. p. 468. BLVM l. c. n. 15. p. 311.

(2) Dn. SCHVVEDER l. c. BLVM l. c.

nem à juramento zu ſuchen, (1) wie aber dieſes eine Art eines an ſich ſelbſten nichtigen Eydes wäre, alſo iſt auch davon zu ſagen, was ich von denenſelben oben (2) überhaupt gemeldet habe.

§. 26.

Oder der Bericht zu communiciren?

Iſt aber durch den eingehohlten Bericht des Klägers facti ſpecies zwar nicht vollkommen, lauter und klar widerlegt, doch wahrſcheinliche Vorſtellungen dagegen auf die Bahn gebracht, ſo wird der Bericht dem Kläger zu ſeinem Gegen-Bericht oder Widerlegung communiciret (3), und thut ein Richter wohl, wann er, da bey ihme nur der geringſte gegründete Zweifel wider den erſtatteten Bericht obwalten, lieber ſothane Communication verfügt, als darauf ſpricht, da aus der leidigen Erfahrung bekandt iſt, wie widerrechtlich und gewaltthätig nicht nur überhaupt offt auch an Orten, wo man dergleichen kaum glauben ſollte, mit denen verfahren werde, an welchen man ſub ſpecie juris ſein Mäthlein zu kühlen und ſeinen verdammlichen Paſſionen einen deſto keckeren und vermeintlich der Verantwortung nicht ſo ſehr ausgeſetzten Lauff zu laſſen beſchloſſen hat, ſondern wie ins beſondere auch zuweilen ſo infam mit denen Acten umgegangen und hinterrucks darzu und davon gethan werde, bis man glaubt, nun ſeye es genug, um denen Impartialibus, deren Name hernach alle Gottloſigkeiten bedecken ſolle, ein Aug zu verkleiben.

(1) BLVM *l. c.* (2) §. 19. (3) *Brevic. &c. l. c. p.* 119. BLVM *l. c. n.* 8. 9. 10. *p.* 310.

§. 27.

Wie hierauf weiter verfahren werde?

Wann nun der Kläger den Bericht widerlegt hat / aber nicht wahrscheinlich / so wird er abgewiesen; im Gegentheil aber wird zwar die Relaxatio ad effectum agendi nicht gleich erkannt / weil der Obrigkeit / als Beklagten / das letzte Wort gebühret / und / obgleich der Gegen-Bericht wahrscheinlich ist / die Obrigkeit dannoch selbigen etwa noch wahrscheinlicher widerlegen kan / doch wird Citatio ad videndum relaxari Juramentum ad effectum agendi erlassen. (1) Und weil beede Theile unterdessen resp. schon mit zweyen und einer Schrifft vernommen worden / so gehet hernach der Proceß gleich zu Ende / indeme der Kläger weiter nichts noth hat / als Citationem zu reproduciren und seinem Gesuch zu inhæriren / der beklagte Theil aber defendirt in eodem termino seinen Bericht / und darauf wird die Relaxatio ad effectum agendi entweder erkannt oder abgeschlagen / es wäre dann / daß die Citatio in contumaciam wäre erlassen worden; dann weil solchen Falles der Kläger noch nicht wissen kan / was die beklagte Obrigkeit zu ihrer Entschuldigung vorbringen werde / so müssen ihme nothwendig zwey / und / weil die Obrigkeit Beklagte ist und den letzten Satz hat / ihr auch so viel Schrifften zugelassen werden.

§. 28.

Ob auch Relaxatio à juramento pacto addito statt habe?

Und so viel von denen Fällen / wann jemand die Relaxation eines Eydes verlangt / der ihme von seiner Obrigkeit oder auch einem anderen / doch

(1) BLVM. *l. c. n.* 10. *Brevic. &c. l. c.*

doch ex capite einer über ihne prætendirten Jurisdiction, auferlegt worden ist; es ist aber die Frage: ob auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten, oder wenigstens dem Reichs-Hof-Rath, relaxationem eines Eydes zu suchen erlaubt seye, welchen man einem dritten, der keine Jurisdiction über solche Person hat oder sich deren anmasset, zu Bestättigung eines pacti u. d. præstiret hat? Ich finde kein Bedencken, es zu bejahen. Dann ob zwar wohl dieses Casus keine expresse Meldung in denen Reichs-Gesetzen geschiehet, so ist doch auch eben so wohl derselbe nirgends von der Cognition der Reichs-Gerichte in denen Reichs-Gesetzen ausgenommen, und haben die höchste Reichs-Gerichte die Macht, einen von seiner Obrigkeit zu einem unbilligen Eyd Genöthigten davon zu absolviren, so finde ich nicht, warum sie nicht gleiche Macht haben sollten, einen Eyd aufzuheben, der zwar von einem freywillig ist præstiret, er aber darzu von dem anderen Theil arglistiger weise durch Hinterhaltung der Warheit, Uberredung, Betrohungen u. d. ist verleitet worden, so, daß in Ansehung der Unbilligkeit zwischen einem solchen und einem, vorgedachter massen, von der Obrigkeit abgenommenen Eyd kein Unterschied ist. Ich weiß nicht, ob in praxi nicht auch zuweilen darauf gesehen wird: ob etwas nach der raison d'Etat unbillig seye? Ubrigens communicire ich hier ein illustres Exempel einer (ex quo capite, weiß ich nicht, gebühret mir auch nicht davon zu urtheilen,) ertheilten relaxationis juramenti

menti (pacto additi) ad effectum agendi:

13. Maj. 1716.

Brandenburg-Culmbach in puncto relaxationis à Juramento & Protectorii.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbiret, & in conformitate hujus

1. fiat relaxatio à Juramentis ad effectum agendi &c.

Es hatte nemlich der damalige appanagirte Herr Marggraf zu Brandenburg-Culmbach Christian Heinrich A. 1706. mit dem König in Preussen ein pactum getroffen und gegen gewisse Conditiones für sich und seine Nachkommen dem eventualen Successions-Recht in dem Culmbachischen oder Bareuthischen, in favorem des Königs renunciiret und dieses pactum cörperlich beschworen; dessen Prinzen aber suchten und erhielten nach seinem Tod nicht nur relaxationem ad effectum agendi, sondern es wurde auch das pactum hernach gar aufgehoben.

§. 29.

Proceß in hoc casu.

Der Proceß in hoc casu, da jemand relaxationem eines nicht seiner Obrigkeit oder jemand, der eine Jurisdiction über ihne wenigstens prætendiret, sondern einem dritten geleisteten Eydes verlanget, differiret in etwas von dem, den wir oben (1) beschrieben haben: dann

weilen

(1) §. 18. *seqq.*

weilen die Reichs-Gesetze selbsten nur in dem Fall, da jemand wider seine Obrigkeit klagte, Bericht erforderen, solches auch sonsten in anderen Fällen nur denen Obrigkeiten als ein præcipuum in denen Reichs-Gesetzen beygeleget ist, gegen tertios aber, wann anderst nicht der eigene Libell des Klägers frivolus ist, und also eher rejectionem als communicationem verdienet, sonst gleich mit der Citation verfahren werden kan, so sehe ich auch nicht, warum wir die Reichs-Gesetze in diesem Fall contra earum Analogiam über den wortlichen Innhalt extendiren und noch vor erlassender Citation einen Bericht oder vorläuffige Communication nöthig halten sollten: vielmehr bin ich diesemnach der Meynung, daß man in gegenwärtigem Fall den Proceß gleich à Citatione anfangen und wie einen anderen Citations-Proceß behandlen könne und müsse.

§. 30.

Ob Citatio partis adversæ nöthig seye?

Man möchte zwar glauben, daß in diesem Fall regulariter nicht einmal Citatio partis adversæ nöthig seye, sondern der Richter sogleich, wann des Impetranten Klage probabel scheine, mit der relaxatione ad effectum agendi willfahren, oder widrigen Falles sie abschlagen könne: dann, könnte man dencken, wann einer dergleichen relaxation wider seine Obrigkeit sucht, so ist deßwegen Citatio derselben vonnöthen, weil man den mit dem Kläger gebrauchten modum procedendi untersuchen will, da man ja die Obrigkeit darüber

hören

hören muß: hingegen, wann es um relaxationem eines einem Dritten geleisteten Eydes zu thun ist, so kommt es ja regulariter gleich auf die Haupt-Sache selbsten an, wie selbige beschaffen seye, folglich muß entweder der Kläger vorher à juramento ad effectum agendi relaxiret werden, oder seine Klage hat keine statt. Alleine 1. kan auch hier die Frage öffters fürkommen: ob nicht der modus, welcher gebraucht worden, den Impetranten den Eyd ablegen zu machen, unbillig seye, z. E. ob er nicht betrobt, übereilt, belogen worden? u. d. 2. Habe ich schon oben (i) gezeiget, daß eigentlich nur in Criminal-Fällen es principaliter um die Untersuchung des gebrauchten modi procedendi zu thun seye, auch wann ein Unterthan wider seine Obrigkeit klagt, und daß er hingegen in Civil-Fällen auch zu dem Ende relaxationem à juramento ad effectum agendi suchen könne, um die Haupt-Sache selbst wieder in motum zu bringen, und doch wird auch in diesem Fall Citatio ad videndum relaxari ad effectum agendi erforderet, woraus dann 3. erhellet, daß die Citatio deßwegen in einem solchen Casu erfordert werde, um vorläuffig und *summarie* zu untersuchen: ob des Impetrantens Klag: gegründet seyn möchte? Gewinnet es nun dadurch das Ansehen, quod sic, so wird er alsdann ad effectum agendi à juramento absolvirt, und die Sache nochmals, aber vollständiger und per viam *processus ordinarii* untersucht.

§. 31.

(i) §. 9.

§. 31.

Doch kan ohne Zweiffel auch in hoc casu Wañ nicht? der Richter den Eyd gleich brevi manu ad effectum agendi relaxiren, wann aus dessen Einsicht alsobalden erhellet, daß er denen Rechten nach (1) nicht bestehen könne. Und so ist in eben der kurtz vorher angeführten wichtigen Sache die relaxatio juramenti ad effectum agendi verfüget worden, ohne den Gegentheil vorhero darüber zu vernehmen, dabero sich auch derselbe zwar hernach darüber beschweret, aber nichts damit erhalten hat, wie aus folgendem zu ersehen:

20. Maj. 1716.

Brandenburg-Culmbach in puncto relaxationis Juramenti ad effectum agendi, sive Königl. Preussischer Anwald Gräve sub præs. 15. hujus exhibet allerunterthänigste Verwahrung derer Königl. Preussischen Befugnüsse ob brevi manu decretam relaxationem ad effectum agendi.

Man läßt es bey der Kayserlichen Resolution lediglich bewenden.

So haben wir auch an dem in eben dieser Sache oben (2) producirten Concluso ein Exempel, daß, wann solche Fälle fürkommen, die zugleich mit in das publicum einschlagen, von dem Reichs-Hof-Rath vorhero Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät erstattet wird, ehe man mit der Relaxation willfähret. (3) & prævio Voto ad Imperatorem.

§. 32.

(1) jung. tn. §. 28.
(2) *cit.* §. 28.
(3) Add. quoque §. *prox. seq.*

§. 32.

Exempel einer abgeschlagenen solchen Relaxation.

Hingegen kan folgendes Conclusum zum Exempel einer nach genugsamer der Sachen Untersuchung erfolgten Abschlagung der Relaxationis juramenti super transactione præstiti ad effectum agendi; und zwar nach auch zuvor von dem Reichs-Hof-Rath an Ihro Kayserliche Majestät erstatteten Gutachten/ dienen:

Jovis 8. Apr. 1723.

Würtemberg-Stuttgart contra Würtemberg-Mömpelgart.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserl. Maj stät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten, was den Andern Punct betrifft, allergnädigst dahin ratificirt: = = =

2. Werden selbige Kinder insgesamt nach denen hinc inde im Druck herausgegebenen Haupt-Schrifften vom 30. Sept. und 9. Dec. 1722. und der daraus in facto sattsam geschöpfften Cognition, denen kundbaren Teutschen Rechten und Observanz, ingleichem denen Pactis Familiæ von An. 1617. gemäß, hiernächst krafft der hierauf An. 1715. zu mehrmalen vom Herrn Herzogen zu Mömpelgart öffentlich declarirten, dabeneben von Georg Leopold, Grafen von Sponeck, und Elisabeth Charlotten, Freyin von l'Espérance, vor sich und ihre Kinder am 29. Jul. 1715. erfolgten, auch mit einem End bekräff-

bekräfftigten / wie nicht weniger in specie von jetztgedachtem Georg Leopold / Grafen von Sponeck anderweit den 18. Oct. eodem Anno 1715: durch einen leiblichen Eyd bestättigten Bekanntnusses / dann der von Ihro Kayserlichen Majestät allbereit den 8. Nov. 1721: gestellten Käyserlichen Erklärung der väterlichen Fürstlichen Dignität auch Succession am unmittelbaren Reichs-Erb und Leben unfähig erkannt / zu dem End auch die von mehrerwähntem Grafen Georg Leopold von Sponeck ad effectum agendi gebettene relaxatio juramenti nicht statt hat ꝛc.

§. 33.

Effectus Relaxationis ad effectum agendi.

Was die Würckung der relaxationis juramenti ad effectum agendi seye / gibt gleichbalden der buchstäbliche Verstand dieser Worte denen / so Lateinisch verstehen / zu erkennen / nemlich der auf solche Weise Relaxirte bleibt zwar dermalen noch mit dem Eyd beladen und daran verbunden / doch wird der Eyd so lang gleichsam suspendirt / bis die Haupt-Sache genüglich erörteret worden ist / und sich daraus ergibt / ob der Eyd dem Kläger billich oder unbillich abgenommen / oder resp. ob er dadurch sehr an seinen Gerechtsamen verkürtzet worden seye oder nicht? Findet es sich nun zuletzt / daß der Eyd denen Rechten nach nicht bestehen könne / so wird derselbe völlig vernichtet und aufgehoben / widrigen Falles aber der Kläger angewiesen / selbigem nachzuleben. Mit einem Wort also gibt die relaxatio juramenti ad

effectum agendi dem Kläger das Jus standi in Judicio, und also entweder die Freyheit, die Haupt-Klage vor dem competirenden Richter selbst anbringen zu dörffen, oder doch das Recht, wann er von dem anderen in der Sache, worüber er den Eyd abgelegt, belanget würde, excipiren zu können, der Eyd seye ungültig (1), nicht zwar, als wann diese exception gleich die gantze Sache ausmachte, sondern es wird nur der Kläger dadurch genöthiget, sich auf causam principalem & prædicialem einzulassen, und die Gültigkeit des Eydes zu erweisen, und hat in diesem Fall der, so den Eyd abgeschworen, den Vortheil, daß er Beklagter wird, und also das letzte Wort hat.

§. 34.

Die Haupt-Klage wird entweder mit dem Gesuch pro relaxatione ad effectum agendi cumulirt, oder separatim eingebracht.

Will aber der ad effectum agendi relaxatus selbst klagen, so wird sothane Haupt-Klage entweder gleich mit dem Gesuch pro relaxatione Juramenti ad effectum agendi cumulirt, und das petitum dahin eingerichtet, daß des Klägers Klage, prævia relaxatione ad effectum agendi, aus denen angeführten Ursachen angenommen, und er von dem unbündigen Eyd lossgesprochen werden möchte, welchen Falles dann, wann die Relaxatio ad effectum agendi (es seye nun brevi manu oder mit vorheriger Vernehmung des Gegentheils) erfolget, zugleich in der Haupt-Sache Citatio an den Beklagten erfolget oder demselben die Klage sonst communiciret wird, und

(1) Dn. SCHWEDER l. c. §. 17. p. 468.

und schreibt DECKHERR (1): ut simul cum relaxatione etiam in causa principali Processus petantur, tam consultum est, quam usitatum. Oder es geschiehet auch, daß der Kläger anfangs bloß die relaxationem ad effectum agendi sucht, ohne zugleich in der Haupt-Sache anzuruffen, und dieses alsdann erst thut, wann ermeldte relaxatio erfolget ist, auf welch letzteren Fuß es auch in mehrgemeldter Brandenburg-Culmbachischen Sache ist gehalten worden, da, nachdeme die Herren Klägere den 13. Maj. 1716. à Juramento ad effectum agendi relaxirt worden, selbige hernach erst im Augusto in der Haupt-Sache eingekommen seynd, wie aus folgendem zu ersehen:

Veneris 28. Aug. 1716.

Zu Brandenburg-Culmbach Marggrafen, Herr Georg Friderich Carl und Herr Albrecht Wolffgang für sich und im Namen Dero unmündigen Herren Gebrüdere, Herrn Friderich Ernst und Herrn Friderich Christians, wie auch deren resp. Söhne, Herrn Friderich und Herrn Wilhelm Ernst, contra den König in Preussen, in puncto pacti Successionis, sive Implorantisch-Brandenburg-Culmbachischer Anwald Jo. Christoph Schlegel, sub præs. 26. hujus exhibendo allerunterthänigste summarische Implorations-Schrifft in puncto pacti successionis renunciativi, supplicat hum. pro cleñ. eodem pro nullo &

(1) in Concord. Suprem. Imper. Tribun. p. m. 99.

non obligatorio declarando, aut eventualiter rescindendo. appon. Lit. A. B. C. & D.

Communicetur parti Impetratæ cum termino duorum mensium.

§. 35.

Wann anderst der höchsten Reichs-Gerichte Jurisdiction darinnen fundirt ist.

Doch müßte die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte in der Haupt-Sache auch in dem Fall, wann der Eyd nicht in dem Weg wäre, fundirt seyn, wann man haben will, daß ein solches Reichs-Gericht sich derselben annehmen solle, sonst wird der Kläger nach erhaltener Relaxation ad effectum agendi an den competirenden Richter verwiesen. (1) Z. E. wann Titius ein mediatus wider Mevium auch einen mediatum puncto debiti klagte, Mevii ohnmittelbare Obrigkeit nähme diesen beym Kopff, condemnirte ihn, die Schuld zu zahlen, und er müßte sich eydlich verbinden, dieser Urthell zu geleben, und weder mit noch ohne Recht selbige zu impugniren; Mevius klagte aber nach seiner Losslassung, und erhielte relaxationem juramenti ad effectum agendi, wollte auch hierauf die Schuld-Sach an solches höchste Reichs-Gericht, so ihme relaxationem ertheilet, bringen, so würde sie nicht angenommen, sondern an den Richter erster Instanz remittiret werden, mit dem Befehl, ihme die Justiz gebührend zu administriren.

§. 36.

(1) BLVM *l. c. num.* 14. *p.* 311.

§. 36.

Von denen Unkosten schreibet BLVM (1), wann 1. die Obrigkeit in die Relaxirung des Eyds selbst bewillige, oder 2. es dem Ausspruch des Richters überlasse: ob der Eyd gerecht seye oder nicht? so solle ermeldte beklagte Obrigkeit mit denen Unkosten verschonet werden, ersten Falles deßwegen, weil es darinn nicht einmal einer Relaxation bedörffe, in dem anderen aber darum, weil sie die Urphed für sich habe, und ja zu Verhütung des Maineydes eine Relaxation vorhergehen müsse, ehe man dem Kläger in der Haupt-Sach einen Proceß gestatten könne. Wann aber die Obrigkeit der relaxation contradicire, und hernach der Eyd doch ad effectum agendi aufgehebt werd, so müsse die Obrigkeit auch die Kosten bezahlen. Ich meines Orts aber halte dafür, daß nicht nur in diesem letztern Fall, sondern auch in dem zweyten, der, so dem Kläger die Urphed abgetrungen, mit größtem Recht in die Unkosten condemniret werde, wann der Eyd ad effectum agendi aufgehebt, folglich für unbillich erkläret wird: dann das ist eine seltsame raison, welche BLVM gibt: der Beklagte habe doch die Urphed für sich, dann es ist eben so viel gesagt, als: der Beklagte habe sein begangenes delictum für sich und seye deßwegen mit denen Unkosten zu verschonen. Eben so wenig duncket mich auch die andere raison zu concludiren; dann die relaxatio muß freywegen der Unkosten zu halten.

(1) *l. c. num.* 13. *p.* 311.

lich geschehen / nur ist die Frage / wem die Unkosten billicher aufzulegen seyen / dem / der eine gerechte Sache zu haben befunden wird / oder dem / der dem anderen einen unbillichen Eyd abgetrungen hat? und sollte diesen wohl davon liberiren können / weil er entweder aus Politic / (weil er es doch so muß auf des Richters Ausspruch vel nolens ankommen lassen /) oder aus Einfalt (weil er geglaubt / er habe eine gute Sache / da er doch das Gegentheil hätte wissen können und sollen / adeoque in culpa lata / quæ æquiparatur dolo / versiret /) es dem Richter beimstellt / den Eyd vor gültig oder ungültig zu erklären? Zu welchem allen noch kömt / daß wir in dieser gantzen Materie in einem solchen casu versiren / da der Kläger hat schwören müssen / auch nicht einmal per viam Juris sein zu haben vermeyntes Recht prosequiren zu wollen / welches / wie es überhaupt etwas odioses und pro ratione circumstantiarum etwas detestables ist / also wird es noch odioser in einem solchen Fall / da der Richter / indem er den Eyd ad effectum agendi relaxirt / eo ipso erkläret / daß der Kläger wenigstens probabiliter justam causam habe / folglich ja auch nicht mit denen Unkosten beleget werden kan.

Zweytes Capitel.

Von der völligen Auffhebung eines Eydes.

Innhalt.

§. 1. Die völlige *Relaxatio Juramenti* geschie-

het §. 2. 1. *ex officio*, wann einer in die Acht erkläret, §. 3. oder auch sonst *proboste Imperii* tractiret wird. §. 4. wann der Kayser einen *Administratorem* setzet. §. 5. Ob, wann der Kläger nur *pro relaxatione ad effectum agendi* bittet, der Richter den Eyd gantz auffheben könne? §. 6. 2. *Principaliter* oder *incidenter*. §. 7. 3. *Plenarie vel minus plenarie*. §. 8. 4. *In causa civili vel criminali*. §. 9. 5. Entweder gleich oder nach erhaltener *Relaxation ad effectum agendi*. §. 10. *Modus procedendi*.

§. 1.

Die völlige Relaxatio Juramenti geschiehet.

Die völlige Relaxationem juramenti nunmehro anbelangend, so geschiehet selbige 1. entweder ex officio oder ad instantiam partis, 2. principaliter oder incidenter, 3. plenarie oder nur quoad certas clausulas, 4. in causa civili vel criminali, 5. gleich Anfangs oder erst nach zuvor erhaltener relaxatione ad effectum agendi.

§. 2.

Ex officio, 1. wenn einer in die Acht erkläret

Ex officio werden von denen höchsten Reichs-Gerichten Eyde cassirt, 1. so jemand, resp. (wann er ein Geistlicher ist) seiner Regalien privirt oder (wann er ein Weltlicher ist,) in die Acht erkläret wird; dann da werden dessen Unterthanen von ihren dem Geächteten geleisteten Huldigungs-Pflichten losgezählet. Z. E. so lautet es in der Chur-Cöllnischen Privations-Erklärung vom 29. Apr. 1706.

„ Entbinden alle diejenige, welche ihm einiger
„ massen verwandt oder verbunden zu seyn glau-
„ ben möchten, aller Huldigung, Pflicht, Schul-
„ digkeit, Verschreibung, Verständnuß und
„ Verknüpfung, waserley die seyn oder wie die-
„ selbe lauten mögen, als die seit seiner vorge-
„ habten Friedens-Brüche, Majestät-Verle-
„ tzungen, auch Ungehorsams unkräfftig und
„ ungültig worden, dafür auch erkläret und ver-
„ kündiget werden, noch jemanden binden kön-
„ nen oder sollen ꝛc. „ Doch da der Reichs-Hof-Rath nunmehro nur den Achts-Proceß instruiret, die Urtheil aber auf dem Reichs-Tag gefället wird, so gehört dieser Casus auch eigentlich nicht mehr hieher.

§. 3.

2. Eine gleiche Entbindung derer Unterthanen von ihren Pflichten geschiehet, wann der Landes-Herr zwar noch nicht in die Acht erkläret, doch aber sonsten als ein Reichs-Feind oder als eines Reichs-Feindes Alliirter tractiret wird. Dann so wird z. E. in denen bereits sub dato 9. Jan. 1792. an die Chur-Cöllnische Unterthanen erlassenen Kayserlichen Patentibus denenselben befohlen: „ Daß ihr weder
„ insgesamt noch einer aus euch insonderheit sei-
„ nen, des Chur-Fürsten zu Cöllen, noch dessen
„ hierzu gebrauchten Räthen oder anderen Be-
„ fehlen so lang, bis dieselbe obgedachten Unse-
„ ren an sie ergangenen Verordnungen und
„ Mandatis ein völliges Genügen geleistet und
„ Wir darauf andere Verordnung an euch ab-
„ gehen lassen werden, in keine Weise nach-

2. Oder auch sonst pro hoste Imperii tractiret wird.

kommet,

kommet, sondern euch dagegen vielmehr nach "
Kräfften setzet, dessen Bedienungen euch ent- "
schlaget, und euch lediglich an Uns und Unsere "
Kayserliche Befehle haltet und darnach rich- "
tet, bey Vermeidung Unserer und des Reichs "
schweren Ungnad und unausbleiblichen Leibs- "
und Lebens-Straff, massen wir dann auch "
euch von allen denen Pflichten, womit ihr auf "
einige Weise mehrgedachtem Chur-Fürsten "
verwandt und zugethan seyet, als welche ohne- "
dem euch bey dermaligen Umständen zu nichts "
verbinden, hiermit aus Kayserlicher Macht "
vollkommen frey und los sprechen ꝛc. (1) Und
zwar geschiehet solche Relaxatio in diesem Fall
entweder nur ad tempus, wie in dem erst bey-
gebrachten Exempel, bis nemlich der Landes-
Herr sich wieder submittiret haben werde,
oder sie geschiehet auch simpliciter, ohne dem
Landes-Herrn einige Hoffnung zur Begnadi-
gung oder Wieder-Anweisung der Unterthä-
nen zu ihren Pflichten übrig zu lassen, wie sol-
chergestalten z. E. die Mantuanische Unterthä-
nen schon den 20. Maj. 1701. (da die Acht doch
erst A. 1708. erfolget ist,) von ihren Pflichten
losgezählet worden seynd. (2) Endlich so ge-
schiehet auch in dem ersteren Fall die Loszeh-
lung entweder von allen Pflichten, wie obiges
Chur-Cöllnische Exempel zeiget, oder sie ge-
schiehet nur in so ferne, daß die Unterthanen in
denen wider die Kayserliche Verordnungen

(1) FABRI Staats-Cantzley *Tom. VI. p. 563. seq.*
(2) v. FABER *l. c. p. 623.*

lauffenden Fällen ihrem Landes-Herrn nicht pariren sollen, wovon wir unten (1) ein Exempel produciren werden. Ob aber erlaubt seye, mit einem noch nicht in die Acht erklärten Stand des Reichs also zu verfahren, das will ich quoad punctum Juris hiedurch weder bejahet noch verneinet, sondern nur einige Exempel aus der Praxi angeführet haben, denen meines Wissens von denen, die nicht mit-impliciret waren, nicht widersprochen worden ist. (2)

§. 4.

g. Wann der Kayser einen Administratorem setzet.

3. Geschiehet auch eine völlige Relaxatio juramenti ex officio (wiewol nur auf eine Zeit lang, so lange nemlich die Administration währen würde,) wann Ihro Kayserliche Majestät einem unmittelbaren Reichs-Stand oder Glied die Regierung über dessen Unterthanen sistiren und ihme nicht nur in Cameral- sondern auch in Regierungs-Sachen einen Administratorem setzen. Zum Exempel kan die berühmte Mecklenburgische Sache dienen:

Martis 11. Maj. 1728.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. &c. Zu dem Ende 2. von Ihro Kayserlichen Majestät durch die Kayserliche Commission die Mecklenburgische Land-Stände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, nach vorhergehender gewöhnlicher Convocation, der Pflicht, womit selbige vorhero dem älteren Herrn Bruder, als regieren-

(1) §. 7. (2) jung. tn. §. seq.

gierenden Landes-Herrn, verhafftet gewesen/ entlassen, und hingegen bis auf weitere Kayserliche Verordnung in Eyd und Pflicht Ihro Kayserlichen Majestät und Kayserlichen Herrn Administratoris genommen und diese zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden sollen, gestalten auch in specie die Mecklenburgische Clerisey oder Geistlichkeit an den Kayserlichen Administratorem dem Herkommen gemäß, gebührend anzuweisen ꝛc.

Welchem noch beyzufügen die Clausula concernens der per Conclusum vom 17. Jan. 1729. resolvirten Patentium, welche also lautet:

Als wollen Wir krafft obhabenden höchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts aus denen Reichs-kündigen trifftigen gerechtesten Ursachen, hiemit die Mecklenburgische Land-Stände, Räthe, Bediente geist- und weltlichen Standes, auch Miliz und gesamte Unterthanen der Pflicht, womit selbige vorhin Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg, als ordentlichen Landes-Herrns Liebden, verhafftet gewesen, der Zeit, bis zu ermelten Herzog Carl Leopolds erfolgter ernsten, wahrhafften, unumschränckten, auch vollständigen und sattsam gesicherten, von Uns, als Römischen Kayser, dafür erkannten und angenommenen Parition entlassen und hingegen in Unsers Kayserlichen Administratoris Eyd und Pflicht, nach der verfaßten

Notul.

Notul und dem Herkommen gemäß / genommen, solchergestalt zum schuldigen Gehorsam an des Kayserlichen Administratoris Liebden angewiesen haben ꝛc.

Daß aber wenigstens nicht alle Stände es für eine so ausgemachte Sache halten, daß Ihro Kayserliche Majestät extra casum banni hierzu befugt seyen, weiset das in eadem causa bald hernach von dem König in Engelland und Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel an Ihro Kayserliche Majestät erlassene Schreiben, worinn es unter anderem heisset:

„Als wir auch im übrigen aus Euer Kayser-
„lichen Maj. Eingangs-erwähntem Schrei-
„ben wahrgenommen, daß Deroselben gefäl-
„lig gewesen, des Herrn (Herzog) Christian
„Ludwigs Liebden dahin zu autorisiren, daß
„selbige die Mecklenburgische Unterthanen ih-
„rer Pflicht, womit sie des Herrn (Herzog)
„Carl Leopolds Liebden verbunden seynd, ent-
„lassen und in Euer Kayserlichen Majestät und
„seine, als Kayserlichen Administratoris,
„Pflichten nehmen und in solcher Qualität in
„Zukunfft die Landes-Regierung führen sollte;
„So werden Euer Kayserliche Majestät ge-
„neigt anzunehmen geruhen, wann Dieselbe
„wir hiedurch geziemend ersuchen, denen
„Reichs-Fürsten das gröste, ihnen in Instru-
„mento Pacis vorbehalten- und in der Kay-
„serlichen Wahl-Capitulation bestättigte
„Kleinod, vermöge derer ohne Vorwissen,
„Rath und Bewilligung des H. Röm. Reichs
„Chur-Fürsten, Fürsten und Stände kein

Fürst

Fürst und Reichs-Stand seiner Landes-“
Regierung privirt (werden solle,) nicht ent-“
ziehen und diese höchstangelegene und impor-“
tante Sache zuforderist an das gesammte“
Reich gelangen zu lassen.“

§. 5.

Ad instantiam partis wird ein Eyd völlig aufgehebt, wann eine entweder ad effectum agendi der Urphed ꝛc. erlassene oder nur auf eine gemeine Urphed ꝛc. (mit Auslassung der Clausul: mit oder ohne Recht,) verpflichtete Parthie darum einkommt und ihr Gesuch denen Rechten gemäß zu seyn befunden wird. Es fället aber hiebey die Frage vor: ob, wann der Kläger nur pro relaxatione juramenti ad effectum agendi einkommt, der Richter dannoch den Eyd gleichbalden ex officio völlig aufheben könne? Daß nun dieses regulariter nicht angehe, ist aus vielen Ursachen zu schliessen: dann 1. heisset ja deßwegen dergleichen Relaxatio ad effectum agendi, weil man forderist den Eyd nur so fern aufheben solle, daß dem Kläger verstattet werde, seine Klage förmlich anzubringen, 2. wird in dem Proceß super puncto relaxationis ad effectum agendi die Haupt-Sach nur summarisch eingesehen, die völlige Ausführung aber wird hernach auf einen eigenen ordentlichen Proceß verspahrt, und ist es ein Casus, der gar wohl dabilis ist, daß der, so ad effectum agendi absolvirt ist, nach beschehener vollständigerer Untersuchung der Sache wiederum zu Festhaltung seiner Urphede angewiesen wird, könnte also eine Par-

Ob, wañ der Kläger nur pro relaxatione ad effectum agendi bittet, der Richter den Eyd gantz aufheben könne?

thie

thle gar sehr gefähret werden, wann der Eyd gleich völlig auffgehebet würde. 3. Seynd die Reichs-Gesetze ja so gar wider die Relaxirung der Eyde, daß sie auch nicht einmal Citationem ad videndum relaxari juramentum ad effectum agendi (wodurch doch, ja durch die relaxationem ad effectum agendi selbsten, der Haupt-Sache noch nichts præjudiciret wird,) erlauben wollen, ehe die Obrigkeit mit ihrem Bericht vernommen worden, noch viel weniger also werden sie gleich relaxationem admittiren wollen. Dessen allem aber ohnerachtet halte ich doch die höchste Reichs-Gerichte für befugt, einen Eyd gleichbalden totaliter auffzuheben, wann aus dessen, der den Eyd abgenommen hat, erstattetem eigenen Bericht oder denen demselben selbst beygelegten oder aber aus denen von dem Kläger producirten und von dem Beklagten auf die ihme beschehene Communication nicht oder frivole widersprochenen Actis unwiderleglich erhellete, daß der abgenommene Eyd nullo modo & Jure bestehen könne. Z. E. wann, wie unten (1) ein Exempel vorkommen wird, der Kläger peinlich processirt, und ihme kein Defensor gestattet, er auch hernach auf die nach einem solchen Proceß gesprochene Urthell verpflichtet worden wäre. Dann was hälffen in einem solchen Fall alle Formalitäten mit neuen Citirungen und einer neuen Haupt-Untersuchung der Sache, da man voraus weißt, daß es per rerum naturam keine Schwincke geben kan, eins

(1) §. seq.

ein solches illegales Verfahren zu justificiren? Gewißlich würden wir unserer Gesetzgebere eben so ehrlichen als circumspecten Absichten viel zu nahe tretten / wann wir glauben wollten / ihre Meynung seye gewesen / die Justiz auch in offenbahren Fällen durch gantz und gar ohnnöthig- und ohnnützliche Formalitäten aufzuhalten.

§. 6.

Principaliter geschiehet die völlige Lossprechung von einem abgelegten Eyd / wann eine Parthie ex professo darum bittet und eine besondere Klage darauf anstellet / wie wir §. seq. ein Exempel vernehmen werden; oder incidenter / wann eine Parthie oder jemand Namens derselben sich über den gantzen mit ihro fürgenommenen Proceß beschweret und selbigen für nichtig zu erklären bittet / es auch erhält. Z. E. 2. principaliter oder incidenter.

Jovis 7. Sept. 1719.

Schelbe & Conf. contra W.

&c. Es wird der wider Conrad Schelbe / Gottfried Schreiner und Andres Gall / sämtliche Burger der Kayserlichen Reichs-Stadt W. unternommene und verführte Inquisitions-Proceß nebst der darauf erfolgten Sentenz und deren Execution vor widerrechtlich / null und nichtig hiemit erkläret - - Hiernächst wird gesatmter zur Zeit des Processes in officio gestandene Burgermeister / Rath und Syndici und derer inzwischen Abgelebten Erben hiemit schuldig erkläret / prævia retradi-

tions

tione derer von ihnen/ Imploranten/ allenfalls schrifftlich ausgestellten Urpheden ꝛc.

Jovis 30. Sept. 1717.

Zu Osnabrück Dom-Capitul contra den Magistrat daselbst ꝛc.

&c. Mit Auffhebung der wider den Asylanten voreilig vorgenommenen Inquisition und ergangener Relegation / auch mit Relaxirung der Urphede ꝛc.

Oder wann / oben (1) vermeldeter massen / jemand in die Acht erkläret / oder der Administration seiner Lande entsetzet wird.

§. 7.

3. Plenarie vel minus plenarie.

Plenarie wird der Eyd relaxiret / wann er völlig aufgehoben und als unbündig declariret; minus plenarie aber / wann der Kläger nur von einigen Membris des abgelegten Eydes losgesprochen wird / z: E. wann man eine Urphed weiter extendiret / als die ab Impartialibus eingeholte Urtheil es mit sich bringt / oder derselben ohngewöhnliche oder ohnerlaubte Clausuln einrückt / u. d. wovon folgendes Exempel zeuget:

Lunæ 24. Dec. 1724.

H. contra Sachsen-Meinungen in puncto Citationis sive Actionis ad interesse, sive gedachter H. sub præs. 3. hujus hum. notificando iterum frustra tentatam concordiam, supplicat hum. pro clem. relaxatione juramenti, cassatione Reversalium & dando desuper Concluso sub Aquila, an deren statt er sich zu genauer Beobachtung desjenigen

(1) §. 1. 2. 3.

jenigen verpflichtete / was deßfalls im Urtheil dem Buchstaben nach ausgedruckt und ihme auferlegt wäre.

Referuntur Exhibita & concluſum:

Wird gegen das zu Befolgung des Jenischen Urthels gethane Erbieten der Impetrant, gestalten Umständen nach / von der geschworenen Urphed und ausgestellten Revers / in so weit solche sich über den Innhalt gedachter Urtheil erstrecken und sonderheitlich denen darinn höchstbeschwerlichen und sonst ohngewöhnlichen Clauſuln: über kurtz oder lang in keine andere / zumalen Fürstlich-Sächsische / Dienste zu tretten / auch daß solcher aller Orten in nicht völliger Gelebung derselben auf Leib / Ehr / Haab und Gut / mit Fug / Macht und Recht verfolgt und von denen Orts-Obrigkeiten ausgeantwortet werden könne / wie nicht weniger der zu dem Ende in puncto fori gethanen Verzicht absolviret und ledig gesprochen / auch in so weit gedachte Clauſuln von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen caſſirt und aufgehoben / und kan die gebettene Ertheilung der Kayserlichen Verordnung ſub Aquila è Cancellaria geschehen.

Oder wann Unterthanen nur so ferne ihrer Pflichten losgezählet werden / als ihnen ihr Landes-Herr etwas ungebührliches gegen Kayserliche Majestät oder das Reich zumuthen wollte. Z. E. so heißt es in dem Kayserlichen Mandat an die Chur-Bayrische Unterthanen vom 29. Nov. 1702. „Und damit sich hierunter nie-

„mand mit denen dem Chur-Fürsten geleiste-
„ten Pflichten oder dergleichen Vorwand ent-
„schuldigen oder dadurch irre machen lassen
„könne; so erklären Wir selbige aus Römi-
„scher Kayserlicher Macht und mit rechtem
„Wissen, so viel solche Unserm Gebot oder
„sonsten in andere Wege zuwider seyn
„oder verstanden werden möchten, aller-
„dings null und nichtig, wie sie dann auch in
„so weit an sich selbst null und nichtig seynd
„und euch wider Uns und das Reich zu nichts
„verbinden, thun euch darvon allerdings los
„und ledig zählen, und wollen, daß ihr daran
„nicht mehr gehalten seyn, noch denenselben
„nachkommen sollet ꝛc. „

§. 8.

4. in causa civili vel criminali.

Ob totalis relaxatio juramenti auch in causis criminalibus und wie ferne in causis civilibus statt habe? davon ist quoad theoriam eben das zu sagen, was occasione der Materie de relaxatione ad effectum agendi hievon oben (1) ist gemeldet worden; dann wer ad effectum agendi relaxiren kan, kan auch totaliter relaxiren, und wer dieses letztere nicht kan, kan auch das erste nicht. Praxin aber, und zwar in specie des Reichs-Hof-Raths anbelangend, so haben wir bereits Exempel vernommen, da bey erstgemeldtem höchstem Reichs-Gericht sowohl in causis criminalibus (2) die Urpheden würcklich totaliter relaxiret, als auch in puncto pacti jurati (3) die

(1) Cap. 1. §. 3. & 9. (2) §. 6. (3) Cap. 1. §. 34.

die Klagen um total-Relaxation des Eydes angenommen worden seynd.

§. 9.

Endlich so geschiehet die völlige Auffhebung eines Eydes entweder gleichbalden ohne vorhergehende Relaxation ad effectum agendi, wann nemlich sothane Auffhebung ex officio geschiehet, oder wann der Eyd viam Juris nicht ausschliesset, man also keiner relaxation ad effectum agendi bedarff; oder wann zwar nur um relaxation des Eydes ad effectum agendi gebetten, derselbe aber propter notoriam injustitiam dannoch gleich völlig auffgehoben wird; oder sie geschiehet nach vorgängiger relaxation ad effectum agendi, wo nemlich der Eyd mit sich brächte, weder mit noch ohne Recht dagegen etwas fürzunehmen, und derselbe eben keine gleich primo intuitu palpable Injustiz oder Nullität enthält, folglich die Sache eine Untersuchung nöthig hat.

5. Entweder gleich oder nach erhaltener relaxation ad effectum agendi.

§. 10.

Der modus procedendi bey totaler Auffhebung eines Eydes ist unterschiedlich: dann geschiehet solche incidenter, z. E. wann ein Stand des Reichs in die Acht oder für einen Feind des Reichs erklärt, oder ihme ein Administrator gesetzet wird, oder wann der Verurphedete sich nicht præcise wegen der Urphed allein, sondern wegen des gantzen mit ihme fürgenommen Processes oder auch zugleich wegen der Haupt-Sach, welche zu dem Eyd Gele-

Modus procedendi.

genheit gegeben / so muß dieser Incident-Punct sich nach der Haupt-Sach und dem Proceß / den selbige erforderet / richten. Wie es zugehe / wann occasione des Gesuchs um relaxationem ad effectum agendi gleich die völlige relaxation erfolget / ist schon oben (1) gezeiget worden. Wann aber expresse um völlige Auffhebung des Eydes entweder überhaupt oder quoad certa membra desselben angeruffen wird / so ist der Eyd entweder notorie null oder ungerecht und ratione certitudinis corporis delicti kein Zweifel / so geschiehet die Relaxatio alsogleich / ohne den Gegentheil darüber zu vernehmen / aus denen schon oben (2) angeführten Gründen und krafft der ebenfalls (3) beygebrachten præjudiciorum. Oder ist keine Nullität vorhanden oder die Unbillichkeit nicht notorisch oder gleich ersichtlich / so kan die Sache wiederum auf unterschiedliche / wiewol im Hauptwerck wenig oder nichts von einander differirende Arten tractiret werden / nemlich entweder per modum Citationis, oder Rescripti, oder simplicis Communicationis, oder durch Schreiben um Bericht / von welcherley Gattungen der Processe aber anderwärts ex professo mit mehrerem wird zu handeln seyn.

(1) *Cap.* 1. §. 15. 19. 20. 25.
(2) *Cap.* 1. §. 19. 25. & *Cap.* 2. §. 5.
(3) §. 7.

SVP-

SVPPLEMENTVM
zu dem in meiner Miſcellaneorum Juridico-Hiſtoricorum Tomo II. befindlichen Tractat: *de Remedio Reviſionis ſive Supplicationis.*

Ich habe an angezeigter Stelle pag. 520. & ſeqq. weitläufftig darzuthun geſucht, daß das Remedium Supplicationis de Jure effectum ſuſpenſivum, nicht aber nur devolutivum haben ſollte; ich verhoffe auch, es ſeye wenigſtens ſo probabel gemacht worden, daß nicht viel ſonderliches ſollte dagegen können aufgebracht werden, wann ſchon nichts weiteres hinzukäme: nunmehro aber bin ich in dem Stand, den Leſer vollkommen zu überzeugen, daß eben dieſes die ohnwiderſprechliche Meinung ſowohl derer Stände des Reichs, als auch Ihro Kayſerl. Majeſtät geweſen ſeye.

Das Erſtere, nemlich daß die Stände des Reichs ſolcher Meinung geweſen, ergibt ſich aus dem Reichs-Gutachten, welches den 19. Apr. 1654. Ihro Kayſerlichen Majeſtät übergeben worden und die gantze baſis des letzteren Reichs-Abſchiedes quoad punctum Juſtitiæ iſt, als worinn es deutlich heißt: (1) „Benebens iſt „ ſolche caſſatio effectus ſuſpenſivi Reviſio- „ num auf die künfftige und nit auf diejenige, „

(1) Vid. LONDORPII *Acta publ. Tom. VII. Lib. 6. Cap. 569. p. m. 668.*

„ welche schon vor diesem in Camera gesucht
„ und erkannt worden, zu verstehen: wie dann
„ auch 2. diejenige Fäll und Sachen hievon
„ ausgenommen werden, worinnen (wider) des
„ Reichs-Hof-Raths ergangene Urthell das
„ beneficium Supplicationis juxta dispo-
„ sitionem Instr. Pac. art. 5. §. 20. vers.
„ quoad processum judiciarium. gesucht
„ würde. ꝛc.

Ihro Kayserlichen Majestät gleichförmige Intention aber erhellet aus Dero hierauf gleich den 21. Apr. eodem Anno ertheilten Resolution, worinnen es also lautet: (2)

„ Was daneben sonsten die Ständ von denen
„ Sachen, welche bey dem Reichs-Hof-Rath
„ schweben, daß in selbigen das beneficium
„ Supplicationis den effectum suspensi-
„ vum, krafft des Friedenschlusses, haben solle,
„ hierbey angedeutet, das finden J. K. M.
„ unnötig, alldieweilen dasselbe allbereit
„ in der neuen publicirten Reichs-Hof-
„ Raths-Ordnung genugsam vorgesehen,
„ auch J. K. M. bey ihrer Gegenwart dergleis
„ chen Sachen jederzeit ohne grossen Verzug
„ erörtern können. „

Wie nun hieraus an dem hellen Mittag ligt, daß sowohl Ihro Kayserliche Majestät, als auch die Stände des Reichs beede darinn eins gewesen seyen, daß das Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath effectum

(2) *Ibid. Cap. 580. p. m. 687.*

Etum ſuſpenſivum haben ſolle, und daß nur deßwegen nichts in den neueſten Reichs-Abſchied hievon gekommen ſeye, weilen bereits in der eben damals publicirten Reichs-Hof-Raths-Ordnung dißfalls hinlängliche Vorſehung geſchehen ware, ſo wird nunmehro niemand mehr mit Beſtand laugnen können, daß die Diſpoſition des Reichs-Abſchieds de 1654. wegen Verwandlung des effectus Reviſionum ſuſpenſivi in devolutivum nur das Cammer-Gericht angehe, und daß folglich dadurch weder das Inſtrumentum Pacis noch die neueſte Reichs-Hof-Raths-Ordnung in puncto effectus Supplicationum ſuſpenſivi tanquam per Legem poſteriorem geändert worden ſeyen.

D. S. G.

)o(

Register

derer vornehmsten Materien so in Joh. Jacob Mosers von Filseck ꝛc. I.ten Theil der Einleitung zu den Reichs-Hoff-Raths-Process, vorkommen.

Acht wann jemand darein erklärt wird, weme sein Jurament relaxirt werde, und von welchen Gericht beedes beschehe. p. 695. sq.

Acta wann selbige dem Untersuchungs-Commissario überschickt werden, was dabey zu observiren sey. vid. p. 489. conf. p. 541. §. 20. was bey Uberschickung derer Actorum Inquisitionalium vor Præcaution zu gebrauchen. p. 490. wann selbige, und warum, auf K. Majest. Kosten überschickt werden. p. 490. sq. wann und warum selbige von der Commission gar abgefordert werden. p. 582. exempl. R. H. R. Concl. Ibid.

Welcherley *Acta* bey erloschener Commission zuruckgefordert werden. p. 600. in specie, ob auch bloß zur Nachricht der Commission von denen an den R. H. Rath eingeschickten piecen verfertigte duplicata müssen mit extradirt werden / ist dubios. exempl. vid. p. 600. & sq. Ob ein Commissarius der wegen ruckständiger zu fordern habenden Unkosten noch nicht contentirt ist, die Acta biß zu seiner Befriedigung zuruckbehalten könne. p. 628. sq.

)(sq.

sq. exempl. R. H. R. Concl. p. 629. sq. conf. *Commissarius. Commissionen.*

Acta e Cancellaria abfolgen zu lassen, wann und warum in Commissions-Sachen decretirt werde, und wie solches beschehe. p. 586.

Actorum transmissio ad Impartiales, daß ein solches loco Revisionis gestattet werde. p. 146. §. 84. und ob wegen dessen denegirung Mandata S. C. können erkannt werden. ibid.

Administratores, wie selbige von K. Mayst. denen Reichs-Ständen, gesetzt werden. p. 698. exempl. R. H. R. Concl. p. 698-700. dieser Befügnüß wird, extra casum banni, obloquirt. p. 700. sq.

Advocaten derselben von Hrn. von Ludolf perstringirter Irrthum, ratione der 4. Fälle, und zu begehrender Mandatorum S. C. p. 58. wann einem Arrestato kein guter, oder der nicht den er mögte, will gegeben werden, kan er solches per Mandata S. C. suchen. p. 93. wann einer derselben sein Amt versagt, ob nöthig deßwegen ein Mand. S. C. zu begehren. p. 129. oder was sonsten vor Mittel vorhanden. ibid. Bertram locus von Advocaten: Quod eorum ignorantiam potius Judex quam pars luat. p. 207. selbige confundiren öffters die membra Supplicationum, mit Fleiß oder aus Unwissenheit. p. 212. conf. *Agenten.*

Agenten (des Reichs-Hoff-Raths) wann selbige jemanden ihr Amt versagen wollten, wodurch sie dazu können angehalten werden. p. 129. ob sie sich allzeit ad Acta legitimiren, oder nur de rato & grato caviren dörffen. pag. 278.

vid.

vid. tamen exempl. R. H. R. Concl. p. 279. sq. conf. *Advocaten.*

Alimenta in welcherley Fällen wegen deren præstirung Mandata S. C. können erkannt werden. p. 130. wider wen und wie. ib. & sq.

Allodial-Güter wann selbige ein Lehen-Herr deme eine Lehen heimfiele, zugleich mit einziehen wollte, ob deßwegen Mand. S. C. können erkannt werden. p. 140. §. 78. Hr. von Ludolfs distinction hierbey. ibid.

Allotria (bey Commissionen) wie sich ratione selbiger die Commissarii oder deren Subdelegati zu verhalten haben. p. 561. sq. exempl. R. H. R. Concl. 562.

Amt ob und wann ein sein Amt denegirender per Mand. S. C. darzu anzuhalten sey oder nicht. p. 129. sq. wann einer von seinem Amt unrechtmäßiger-Weiße entsetzt wird, wie ferne ein Mand. S. C. wider dessen Obrigkeit könne erkannt werden. p. 131. sq.

Anfall (lediger) wann darauf ein Mandatum immissoriale S. C. erkannt werde. p. 166. §. 102. exempl. R. H. R. Concl. ibid. & sq.

Appellation wann ein mit einen Privilegio de non-appellando versehener Stand seinen Unterthanen nicht ehender recht sprechen will, sie hätten dann vorhero der Appellation renunciirt, ob und wann deßwegen ein Mand. S. C. könne erhalten werden. p. 95. wann Appellationes von Commissions-Bescheiden zulässig seyen oder nicht. p. 562. sq. was die Parthien darbey zu observiren haben. p. 563. und was der Commissarius, ibid. exempl. R. H. R.

Concl. zugelassener dergleichen Apellationen. p. 563-565. exempl. R. H. R. Concl. abgeschlagener Appellation. p. 566. oder gebilligter nicht attendirung solcher Appellationen. p. 566. sq. warum solche Appellation præcise an den R. H. R. beschehen müsse. p. 567. wie, wann sie de facto an die Cammer beschehen wäre. exempl. R. H. R. Concl. p. 567. sq.

Aqua. vid. Fluß.

Arbor. vid. *Sylva.*

Arctiores. vid. *Mandatum* arctius.

Arrestatus. Arrestiren. Arrestum. wie die Arreste beschaffen seyn sollen. p. 92. welche vor schlimme gehalten werden. p. 91. not.

Wann ein Mandatum S. oder C. Cl. de *relaxando* Arresto könne erlangt werden. p. 88-90. wie darbey pflege procedirt zu werden. p. 90. sq. wie, wann nur pro *mitigando* Arresto supplicirt würde. p. 91. wann die mitigatio gebetten werden könne, und wie dabey pflege procedirt zu werden. p. 91. sq. ob selbige ein ex causa Criminali in Arrest gesetzter durch ein Mand. S. C. begehren könne. p. 92. sq. ob selbiger auf gleiche Weise, daß ihme ein guter Advocat zugegeben, oder seine Freunde zu ihn gelassen werden mögten, begehren könne. p. 93. item, wann er nur ex causa civili sitzt, daß er auf Urphede loßgelassen werde. p. 94. wann von einem relaxirten Arrestanten die Cautio, de se iterum sistendo, könne verlangt werden oder nicht. p. 197. sq. vid. R. H. R. Concl. p. 337. n. 2. conf. *Juramenti Relaxatio.* Urphed.

Wann

Wann eine Obrigkeit eines andern bey ihr sitzende Arrestanten zur confrontation &c. nicht abfolgen will lassen, ob ein Mand. S. C. oder was sonst vor ein Remedium, könne gesucht werden. p. 120. wie wann eine Obrigkeit einen Arrestanten loßlassen, eine andere aber innbehalten wissen will. p. 133. §. 68. Hr. von Ludolfs besondere Meynung hierbey. ibid.

So ein Arrestant aus eines andern gewahrsam loßgemacht, oder aus einen deß Asyli berechtigten Loco weggenommen werden will, wann ein Mand. S. C. könne erlassen werden. p. 157. expl. R. H. R. Concl. ibid. nothwendig beym letztern Casu zu bemerckender Unterscheid, zwischen welchen Religions-Verwandten sich selbiger zutragen könne oder nicht. p. 158.

Verschiedene Fälle: wann ein Arrestant auch ohne Cautione omnium bonorum, oder auch nicht einmahl nach Leistung derselben, könne loßgelassen werden. p. 195-197.

Attentata was selbige seyen, und daß sie müssen angezeigt werden. p. 308. wann darauf die Mandata extendirt werden, und wie wann selbige, vor deren neuer Einklagung, schon expedirt worden, oder noch nicht, sind. ibid. & sq. exempl. R. H. R. Concl. p. 309. sq. wie solches beschehe per Mandatum ulterius. p. 309 expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. oder Paritoriam. p. 310. expl. R. H. R. Concl. ibid. oder Rescriptum. p. 310. expl. R. H. R. Concl. p. 311. oder simplex cassatorium. p. 311.

311. expl. R. H. R. Concl. pag. 311. sq. Attentatorum revocatoria Mandata ob und wann erkannt werden. p. 124. §. 55. conf. *Mandata.*

Austregæ wann ein Debitor dem Beneficio Austregarum tacite renuncire. p. 73. daß selbige nur notionem, kein Jus exequendi. haben. ibid. (conf. 232. in not.) ob und wieferne Exceptio austregarum wider ein Mandat. S. C. statt habe oder nicht. p. 229-233. ob selbige zu Abkürtzung des Processes diene oder nicht. vid. locum Ludolfi. p. 242.

Bach. vid. *Fluvius.*

Belehnung. vid. *Investitura.*

Berichte wann und wie selbige in Unterthanen Klagen wider ihre Obrigkeit können begehrt und abgefaßt werden. p. 80. wann und warum selbige unter einer temporal-inhibition müssen abgefordert werden. p. 82. sq. expl. diversor. R. H R. Concluſorum in hac materia. p. 84. sq. wie es darmit pflege gehalten zu werden, wann Unterthanen contra ihre Obrigkeit pro relaxando Arresto einkommen. p. 90.

Berichte in Commissions-Sachen wie vielerley, und wann, pflegen abgestattet zu werden. p. 575. weni die Commissarii subdelegati ihre Berichte einzuschicken haben. p. 574. expl. R. H. R. Concl. ibid. und wie es die Commissarii selbst mit selbigen zu halten pflegen. p. 575. wie selbige einzurichten seyen wann die Commission mehrere com- oder incompatible membra hat. p. 576. expl. R. H. R. Concl. ibid.

wie darbey das räthliche Gutachten abzufassen. p. 576. sq. expl. R. H. R. Concl. ibid. conf. **Gutachten.** in specie ratione derer Unkosten. p. 577. conf. **Unkosten.**

Wie es mit Commissions-Berichten zu halten wann die Commissarii differenter Meynung sind. p. 477. expl. verschiedener R. H. R. Concl. p. 578. sq. absonderlich wann es Religions-Sachen betrifft. p. 589. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. conf. *Religions*-Strittigkeiten.

Bericht-Erstattung wird auch wol per Excitatoria ex Officio erfordert. p. 579. expl. R. H. R. Concl. ibid. manchmal unter Verantwortung der moræ & sub pœna. expl. R. H. R. Concl. p. 580. oder excitirung nur eines in Berichten saumseligen. p. 581. expl. R. H. R. Concl. ibid. doch muß vorhero bey der Commission selbst darum sollicitirt worden seyen. p. 581.

Ob deren Commissariorum - Berichte denen Parthien sollen communicirt und selbige darüber vernommen werden oder nicht. p. 582 - 584. expl. R. H. R. Concl. da solches gebetten aber abgeschlagen worden. p. 584. wieferne solches nicht-communiciren der Parthie schaden könne. p. 585. wann selbige communicirt werden, wieferne solches beschehe. p. 585. expl. R. H. R. Concl. p. 585-587. wer, und wieferne er darauf antworten könne. p. 588. expl. R. H. R. Concl. ib. ob und wann darzu ein termin anberaumt werde. p. 587. conf. *Termine.*

Wann der Bericht beschehener Untersuchung nicht vor sufficient erkannt wird, was erfolge. p. 590. expl. R. H. R. Concl. p. 590-592. wann auf die Berichte eine Kayserl. Verordnung erfolgt, oder solche per modum Bescheids zu communiciren befohlen wird, wie es damit zu halten p. 592. mit R. H. R. Conclusis. Conf. *Commissarius. Commissionen.*

Bericht, wann einer Juramenti relaxationem ad effectum agendi begehrt, von wem und wie selbiger abgefordert werde. p. 673 sq. in welchen Fällen gar nicht nöthig sey selbigen einzuholen. p. 674. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 676. wer das Rescript um Bericht einlösen, und insinuiren lassen müsse. p. 677. Cautel, wann der Kläger zu arm daß er solches nicht einlösen kan. p. 677. wie es gehalten werde wann der Bericht binnen seines Termins nicht eingeschickt worden. p. 677-679. wie besagter Bericht beschaffen seyn und mit welcherley Documentis selbiger belegt werden müsse. p. 679. wann der Bericht dem Gegentheil zu communiciren sey. p. 681. (Klage wie darbey offt die Affecten dem Recht vordringen, und zu spielung vieler Finten verleiten. p. 681.) und wie hiernächst ferner pflege verfahren zu werden. p. 682. (conf. 704.) daß dergleichen Berichte nur bey relationen Obrigkeitlich ꝛc. auferlegte nicht aber selbst zu Bestättigung eines Pacti &c. geleisteter Eyde erfordert werde; und was die ratio differentiæ davon seyn. p. 684. sq. conf. *Juramenti relaxatio.*

Bertram deſſen Judicium von deß Cammer-Gerichts enormer Straff: daß wegen unterlaſſener Formula Citationis *ad docendum, vel videndum &c.* die Mandata abgeſchlagen werden. p. 207. ſq. ubi etiam: de Advocatorum ignorantia, vid. *Advocatus*, ejus invectiva in Formalitates. vid. *Formulæ*. & in Clauſulam ſalutarem. ib. & quænam Judex ex Officio ſupplere poſſit. conf. *Judex*.

Beſoldungs Außſtand. vid. *Salarium*.

Beweiß derer *Narratorum*. vid. *Narrata*.

Bezahlen. vid. de *Solvendo*.

Blum deſſen Fehler in Erzehlung derer ad Mandatum S. C. qualificirt ſeyn ſollender Caſuum. p. 61. warum ihn Moſer in hac materia einen Patriarchen nenne. p. 88. abermaliger Fehler in Erklährung der Clauſulæ: bey Vermeidung Unſerer und deß H. Reichs Ungnad. p. 204. ſq.

Deſſen ſchlechte ration in puncto verfallener Gült, wegen nicht bezahlten Canonis vor ein einig Jahr. p. 76. item in puncto zu ertheilenden Mandati C. C. pro relaxatione Arreſti. p. 89. (Moſers diſtinction hierbey. p. 90.) Item pro mitigatione Arreſti propter cauſam Criminalem. p. 92. ſq. item ſchwache ration warum in Mandatis inhibitoriis die Clauſula Citationis nicht nöthig. p. 209. ſq. item in puncto der Unkoſten bey der Relaxatione Juramenti ad effectum agendi. p. 693. ſq.

Deſſen ohnnöthiger Scrupel circa Receſſ. Imperii Noviſſ. §. 76. p. 294.

Bona eines entleibten oder todt gefundenen, wann

eine Obrigkeit zum Fisco ziehen wollte können darwieder Mandata S. C. erkannt werden. p. 136. §. 70.

Bona Allodialia. vid. *Allodial*-Güter.

- - *Fideicommissi.* vid. *Fideicommiss*-Güter.

- - *Furtiva.* vid. *Furtiva.*

- - *Litigiosa.* vid. *Litigiosa.*

- - *Naufragorum.* vid. Strand-Recht.

- - *Pupillorum.* vid. *Pupillen*-Güter.

Breviculum (Praxis Imperialis Aulicæ) ein locus darauß wird perstringirt. p. 55. sq. folgt fast blindlings dem Blumio. p. 235. not. 1.

Cadavera. vid. Fraißliche-Cörper.

Cammer-Gerichts-Ordnung deren Tit. 23. p. 2. wird durch den Reichs-Deputations-Abschied de Anno 1600. §. 56. erklährt. p. 314. conf. 315. sq. deren Tit. 24. p. 2. wird in extenso angeführt p. 649. sq. und erläutert. p. 650-652.

Captivus. | *Carcer.* | vid. *Arrestatus. &c.*

Casus (ein rarer) beym R. Hoff Rath, da contra partem Impetratam ein Mandatum S. C. aber auch in causa Principali eine Commission, und zwar selbige SUMTIBUS PARTIS IMPETRANTIS, ex Officio erkannt worden. p. 605. sq. dessen singularia speciatim eruirt werden. p. 606.

Causæ Civiles was vor Remedia Juris erkannt werden, wann Unterthanen dessen der eines andern Vassall ist in Causa Civili sogleich an den Lehenhoff recurriren. p. 148. conf. *Recurs.* aus was vor einen Fundament solcher Vasall agiren könne, und geschützt werde. ibid. expl.

R. H.

R. H. R. Concl. p. 149-151. wann einer in Causa Civili mit Ecclesiasticis Censuris will belegt werden, können Mandata S. C. erkannt werden. p. 156. zwischen wen sich selbiger Casus zutragen könne, und wider wen und wie das Mandat eingerichtet werde, mit expl. R. H. R. Concl. ibid. conf. *Religions-Strittigkeiten.*

Churfürsten daß und warum wider selbige keine Mandata S. C. Rescripts-Processe, Paritoriæ, Executoriæ, & pœnæ declaratoriæ, regulariter erkannt werden. p. 215. sq. (vid. tamen expl. R. H. R. Concl. p. 338. sq. §. 8. & 9. & p. 696-698.) doppelter hierbey begangener Irrthum Hartmanni wird gezeigt. p. 215. not. 2. & p. 216. not. 1.

Citatio. vid. *Clausula cum Citatione* & *Commissarii. Commissionen. Mandatum.*

Clausula: bey Vermeidung unserer und deß heiligen Reichs Ungnade, wird von Blumio übel exaggerirt. p. 204. sq.

Clausula: cum Citatione ad docendum vel videndum &c. diese muß bey Suchung derer Mandatorum nicht weggelassen werden. p. 206. sq. was vor rigoureuse Straff im Cammer-Gericht auf dessen weglassung gesetzt worden. p. 206. Bertrams Judicium von solcher Strafe. ibid. & sq. der R. Hoff-Rath verfährt darinnen nicht so gar rigoureux. p. 208. wann selbige beyzusetzen zwar gut, doch nicht unumgänglich nothwendig, sey. p. 209. expl. R. H. R. Concl. p. 210. sq.

Clauſulæ Executivæ, welche alſo genennet werden. p. 73.
Clauſula: Mit oder ohne Recht: wieviel ſelbige gelte zu Ertheilung eines Mandati S. C. p. 72. ſq.
Clauſula Salutaris de ejus abuſu, locus ex Bertram. p. 208.
Collecten wann dergleichen ein Ort oder Gemeinde unter ſich ſelbſt ſammlen, und von jemand wider-rechtlich daran verhindert werden will, kan deßwegen ein Mandat S. C. erkannt werden. expl. R. H. R. Concl. davon p. 154. ſq.
Commercia, de non impediendo liberum eorum uſum, werden Mandata S. C. erkannt. p. 147. expl. R. H. R. Concl. ibid. & ſq. daß ſolches eine ſehr delicate materie ſey, und die Reichs-Geſetze hierinnen von denen Principiis derer Hoff-Cammern unterſchieden, und welche vorzuziehen ſeyen. p. 148. conf. Getraid.
Commiſſarii (in ſpecie zu Unterſuchungs- oder Hoff-Comiſſionen) daß ſelbige einige beſondere Qualitæten haben müſſen. e. g. daß ſie unpartheiſch ſeyen. p. 448. welche vor partheyiſch pflegen gehalten zu werden. p. 448. ſq. expl. R. H. R. Concl. p. 449. ſq. wie wann ein Partheyiſcher de facto ernennt worden wäre. p. 450. oder ſchiene, es dörften ihn die Parthien ex hoc capite verwerffen. expl. R. H. R. Concl. p. 450. ſq. ob der Gegentheil zuvorhero zu vernehmen ſey: was er etwan wider den Commiſſarium einzuwenden habe. p. 474. ſq.

Welcherley Commissarii in Religions-Strittigkeiten genomẽen und wie selbige gleich getheilt werden sollen. p. 451-455. R. H. R. Concl. hievon. p. 453. (conf. p. 455-461. facit p. 361. 365. 380. sq. 382. sq. 414 passim. 461-464.) conf. *Religions*-Strittigkeiten.

Wieviel ihrer pflegen genommen zu werden. p. 473. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. ob und wann ihnen sodann die Commission *conjunctim* oder samt und sonders aufgetragen werde. p. 474. expl. R. H. R. Concl. ibid. und wie es auf solchen Fall wann ein Commissarius abgeht gehalten werde. p. 574.

Was vor Puncten bey deren Instructionen zu observiren seyen. p. 476. sq. oder ausserordentlich angehängt zu werden pflegen. exempl. R. H. R. Concl. p. 477-481. wie ferne selbige einige Neben oder die Haupt Puncten decidiren dörffen oder nicht p. 481. sq. expl. R. H. R. Concluforum. p. 482-485. (conf. 557-559.) Henniges schwaches Raisonement hievon. p. 485. und Mosers Beurtheilung desselben. ibid. & sq.

Wann um adjunction eines Con-Commissarii könne gebetten werden p. 503. expl. R. H. R. Concl. ibid. wieferne solches petitum in Instrumento Pacis fundirt sey. p. 504. was solches begehren vor Beschwerlichkeit ratione der Unkosten habe. p. 504, expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. eine Exception hiervon. p. 505. daß solche adjunction dem ersten Commissario müsse notificirt werden, und nach was vor Rang sie sodann agiren. p. 505. sq.

daß

daß ein recusirter Commissarius ex post zum Con-Commissario könne gemacht werden. modus und exempla R. H. R. Conclusorum davon. p. 506. sq.

Wann der Commissarius deliberiren solle und dörffe ob er die Commission wolle annehmen oder nicht. p. 523. §. 5. wie solche können deprecirt, p. 523. und wie sodann fernerweit solle verfahren werden. p. 524. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. wie die Uebernehmung der Commission pflege vom Commissario Ihro K. M. notificirt, und wie mit und auf solche notification pflege verfahren zu werden. p. 532. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. gleiches mit vorigen, wegen der denen Parthien zu beschehender notification übernommener Commission. p. 538. nebst einen besondern R. H. R. Concl. ibid. & sq.

Daß die Commissarii meinstens die *Commissiones per Subdelegatos* übernehmen. p. 525 expl. R. H. R. Conclusorum. p. 526. sq. & 533. was solche Commissarii Subdelegati vor qualitæten haben müssen p. 527. in specie daß sie unpartheyisch seyen. vid. expl. R. H. R. Concl. p. 527. sq. wann expresse ein anderer könne begehrt werden. p. 528. expl. R. H. R. Concl. ib. selbige müssen eben der Religion seyn quo intuitu ihre Principaln constituirt worden. p. 529. expl. R. H. R. Concl. davon. ibid. wann derer mehrere können gestellt, und welche Personen ihnen pflegen zugegeben zu werden. p. 529. expl. R. H. R. Concl. da nur einer admittirt worden. p. 530. sq. in welchen Fällen

len ein Commissarius Principalis allezeit mehre re Subdelegatos schicken könne. p. 531. sq. expl. R. H. R. Concl. ibid. wann die Subdelegati expresse auf das Commissions-Geschäfft müssen beendiget werden oder nicht. p. 531. expl. R. H. R. Concl. p. 532. wohin selbige ihre Berichte einzuschicken haben, p. 574. expl. R. H. R. Concl. ibid. und wie es der Commissarius damit halte. p. 575. conf. Berichte.

Was jeder Commissarius zu observiren habe ratione derer Exhibitorum comunicandorum. p. 544. expl. R. H. R. Concl. ibid. wie sie ratione eingebrachter allotriorum sich zu verhalten haben. p. 561. sq. expl. R. H. R. Concl. 562. wann selbige wieder K. Majest. Intention weiter gehen, werden ihre Actitata ex officio cassirt. p. 568. expl. R. H. R. Concl. ib. seq. selbige sollen, wann sie ihre Sachen verrichtet, sich ungesäumt nacher Hauß verfügen, sonst werden ihnen die Diæt-Gelder abgeschnitten. p. 357. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Confer. huc Tit. *Commissionen.* Von denen auf die Commissarien gehende Unkosten. vid. *Diæt-Gelder. Unkosten.*

Commissionen (ad inquirendum, Hoff- oder Untersuchungs-Commissionen) wann von solchen am ersten in denen Reichs-Abschieden Meldung geschehe. p. 346. daß selbige von andern Arten derer Commissionen unterschieden seyen, und von einer Gattung auf die andere nicht könne argumentirt werden. p. 347. bey welcher

cher Gelegenheit diese Commissiones in motum gekommen. p. 348. sq. was damals an der Kayserl. Resolution außgesetzt, gegen die Commission objicirt, und endlich abgeschlossen worden. p. 349. sq. was ferner 1582. deßfalls aufs Tapet gekommen, und von Evangelisch- oder Catholischen Ständen dabey begehrt oder erinnert worden. p. 350-352. Ingleichen was Anno 1594. auf die Bahn gebracht, p. 352. von denen Evangelischen dargegen geahndet, p. 353. sq. und von Catholischen darauf geantwortet worden. p. 355. was hierüber vor ein Kayserl. Decret, wann, und an wem, ergangen. p. 355-360. was Anno 1598. erinnert worden. p. 360. sq. worüber sich die Evangelischen Stände 1613. in puncto Commissionis beschwerten. p. 361. sq. item Anno. 1619. p. 365. item anno. 1711. p. 380. sq. fernere derselben Vorstellung de anno 1723. und was darauf erfolgt. p. 382-396. juncta p. 461-464.

Was in puncto Commissionis, beedes sowol ad Austregas, als von Hoff, oder nur in puncto derer Hoff-Commissionen allein, in K. Matth. 1614. ausgegangenes R. H. R. Ordnung begriffen sey. p. 363. sq. was im Prager Frieden 1635. davon versehen. p. 365. sq. was bey den Westphalischen Frieden 1646. geahndet und beschlossen, p. 366. sq. was in Ferdinand IV. Capitulation disponirt worden. p. 367. sq. wohin die dazu gemachte Monita giengen. p. 370. sq. Item was in der R. H. R. Ord. de Anno. 1654. versehen worden. p. 368-370.

was

was vor Monita darbey gemacht worden. p. 371-373. und fernere p. 376-377. noch andere puncta Communia zu deren Verbesserung. p. 380. Kayserl. Decret deßwegen an den R. H. R. 1714. ergangen. p. 381. sq. was in Dispositione Capitul. Leopold. ratione derer Hoff-Commissionen geordnet worden. p. 371. ingleichen im Project Capitulationis perpetuæ. p. 373. was dargegen von denen Weltlichen geahndet, von Geistlichen geantwortet, und endlich abgeschlossen, p. 374. sq. Item was Anno 1711. verglichen, p. 378. sq. in der Wahl Capitulation Josephi, p. 377. sq. und Caroli VI. disponirt worden. p. 379.

Was das Corpus Evangelicum in einer Vorstellung ad Imperatorem Anno. 1723. deßfalls gebetten. p. 382-387. darauf erfolgtes abschlägliches Kayserliches Commissions-Decret. p. 387-391. bedencken zu justificirung desselben. p. 391-396. Preussische Special-Beschwerung an den Reichs-Convent, daß in Causis Evangelicorum Catholische Comissarien gegeben worden. p. 396-399. conf. tit. in Preussen König & Sachsen (Chur)

Was Hoff- oder Untersuchungs-Commissionen seyen. p. 414. sq. wie vielerley Nahmen selbige haben. p. 415. und welches darunter der eigentlichste sey. ib. in wie viel Classen sie eingetheilet werden. p. 416. wie diese von andern Kayserlichen Commissionen differiren. p. 416. sq. (welche alle kürtzlich beschrieben, und welcherley bey jeden Umständen üblich, angezeigt werden. ibid.) wann Commissiones bey Man-

dats-Processen können erkannt werden. p. 114. sq. wo selbige resolvirt und expedirt werden. p. 418. §. 5.

Was vor Vortheil davon habe, der R. H. Rath. p. 418. sq. oder die Parthien selbst. p. 419. sq. was selbige vor Beschwehrden mit sich führen p. 420-423. (darüber gegebene Cautelen und Remarquen. p. 423-425.) (Was vor Vortheile oder Beschwehrten die Commissionen in Sachen, Unterthanen gegen ihre Obrigkeit haben. vid. p. 87. sq. conf. Unterthan.) selbige sind nicht mehr so odios wie vor diesen, und frequenter. p. 425. §. 10. es kommt darbey auf die Observanz an p. 425. §. 11.

Wie die Commissions-Rescripta eingerichtet werden nach ihrer äusserlichen Form. p. 426. §. 12. wie nach ihren Stylo. ibid. §. 13. deren Tax. ibid.

Wann die Parthien selbst Hoff-Commissiones begehren können. p. 429. was selbige darbey vor Cautel zu observiren haben, ratione derer Unkosten: p. 430. conf. Unkosten, Item ratione der Zeit, wann selbige zu begehren. p. 430. expl. R. H. R. Concl. ib. & sq. was bey der *Supplic* selbst zu observiren sey. p. 431-433. einige Cauteln. p. 432. sq. in Specie : ratione derer *Commissariorum*, wann sie von denen Parthien vorgeschlagen worden, oder werden können. p. 474-476. expl. R. H. R. Concl. p. 476. und ob es rathsam deren mehrere zu zugleich begehren p. 432. sq. wann solche Commis-

missiones ex officio pflegen ertheilt zu werden. p. 434-436. expl. R. H. R. Concl. ibid.
Daß darbey die Jurisdiction müsse fundirt seyn. p. 436. wird mit Exemplis und einen R. H. R. Concl. erkläret. p. 436-440. (wann dergleichen Jurisdiction könne prorogirt werden und wie. p. 443) wie verfahren werde wann selbige nicht fundirt ist. p. 440. expl. R. H. R. Concl. ib. sq. ob eine Hoff-Commission könne ertheilt werden wann die Sache sich auf eine Commission ad Austregas qualificirte, selbige aber nicht gebetten worden. p. 441-443.
Woraus der Referent abnehmen könne ob es rathsam eine Commission zu erkennen, oder was er vor andere remedia Juris statt selbiger ertheilen könne. p. 444. expl. R. H. R. Concl. ib. & seq. wann und warum manchmahl der Parthie mit der Commission gedroht werde. p. 445. expl. R. H R. Concl. ibid. & sq. was vor deren Erkennung zu observiren sey. p. 446. sq. in specie in causis Unterthanen contra Obrigkeiten. p. 447. §. 11. conf. *Juramenti Relaxatio.* & Unterthanen. ob Commissiones in Müntz-Sachen contra Mediatos statt haben. p. 447. sq.
Wann eine Commission zugleich eine Executions- und Untersuchungs-Commission ist, ob solche nothwendig denen Crayß-Aufschreib-Aemtern, worinnen sie zu vollziehen, müsse aufgetragen werden oder nicht. p. 464. sq. wann einer Executions-Commission eventualis declaratio pœnæ & Commissionis ad exequendum

könne angehängt werden. p. 300. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. wie ferne bey Erkänntnuß derer Commissionen der Kayserl. Hoff freye Hand habe, *ratione Causarum.* p. 465-469. *Litigantium personarum.* ibid. §. 24. *Personæ Commissarii.* p. 469-471. (worauf hiers bey absonderlich pflege regardirt zu werden. p. 471.) *temporis & loci.* p. 471-473. der *locus* wird manchmal expresse benennt. p. 535. expl. R. H. R. Concl. davon. ibid. oder einige Orte excipirt. expl. R. H. R. Concl. p. 536. General-Cautel intuitu loci in dubio. ibid.

Wann Commissarii über Neben- oder incident-Puncten pflegen ertheilt zu werden. p. 486. expl. R. H. R. Concl. ib. wann ihnen erlaubt werde das gantze Geschäfft, so viel als möglich, von Hauß aus zu versehen. p. 536. expl. R. H. R. Concl. ibid. & seqq.

Da Commissiones erkannt worden, wann und warum selbige pflegen notificirt zu werden, denen Partheyen. p. 491. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. dem Lands-Herrn. p. 492-495. expl. R. H. R. Concl. ibid. nidern Reichs-Gerichten. p. 495. ob und wie ferne man einer Parthie eine Commission könne auftringen. p. 496. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. pendente Commissione wird kein dahin behöriger Punct mehr am R. H. Rath angenommen, sondern an selbige verwiesen. p. 498. expl. R. H. R. Concl. p. 498-500. wann und wie deren Extension erkannt werde. p. 501. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. selbige wird manchmal limitirt. p. 502

p. 502. expl. R. H. R. Concl. ibid. & ſq. oder gar abgeſchlagen. p. 503. mit R. H. R. Concl. ibid. wann und wie deren Transſcription erkannt werde. p. 507. ſq. ob ſolche könne widerholt werden und wann. p. 508. expl. R. H. R. Concl. ibid. p. 508-510 wann darin und warum der Parthien Erklährung eingeholt, p. 510. mit R. H. R. Concl. ib. oder abgeſchlagen werde. p. 510. ſq. expl. R. H. R. Concl. 511. wann und warum ſolche Transſcription dem erſten Commiſſario müſſe notificirt werden. p. 511. expl. R. H. R. Concl. p. 512. ſq. wann derer Commiſſionen renovationes müſſen begehrt werden. mit R. H. R. Concl. p. 513. wann ſelbige ſuſpendirt und wieder eröffnet, mit R. H. R. Concl. p. 514. ſq. oder gar aufgehoben werden. p. 515.

Wann ein Commiſſionis Excitorium könne begehrt, p. 533. expl. R. H. R. Concl. p. 534. (conf. p. 114. ſq.) oder ex officio erkannt werden. p. 534. Exempl. ibid. und wie wann unter mehrern Commiſſariis nur einer ſäumig wäre. p. 534. expl. R. H. R. Concl. p. 535.

Solennitæten welche bey Eröffnung derer Commiſſionen pflegen vorzugehen. p. 539. darbey gewöhnl. Stylus und Titulaturn. p 541. ſq. wie es mit Vorlegung derer Originalien, Mandatorum, oder perſöhnliche Erſcheinung derer Parthien ſelbſt, gehalten werde. p. 540. (expl. R. H. R. Concluſorum wo das lezere expreſſe injungirt worden. p. 540. ſq.) wie ſodann ferner procedirt, in ſpecie wie es mit denen Actis Commiſſionalibus

gehalten werde. p. 541. wie es mit den Commissions-Protocoll gehalten, und daß der Parthie keines zugelassen werde. p. 542. expl. R. H. R. Concl. p. 543. bißweilen aber Copia davon, bißweilen auch das nicht. ibid. wie es in pnucto deß Protocolls gehalten werde. wann mehrere Con-Commissarii oder Außschreib-Aemter darzu ernennt sind. ibid. & sq.

Wie in Commissions-Sachen verfahren werde contra contumaces *comparendi* p. 546. expl. R. H. R. Concl. p. 547. wie contra contumaces *parendi*. p. 547. conf. 559. expl. R. H. R. Concl. ibid. usque 561. besonders R. H. R. Concl. hiervon. p. 548. wann man wieder solche mit militarischen Zwang verfahren könne. p. 548. sq. expl. R. H. R. Concl. ibid. wie wider die so frivolas exceptiones Vorbringen verfahren werde. p. 549. sq. remarquables R. H. R. Concl. hievon. p. 550-553. daß in Commissions-Sachen alle Documenta müssen vorgelegt werden. p. 553. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. wobey doch keine superflua zu begehren. p. 554. R. H. R. Concl. ibid. & sq. daß wann die Commission einmal angefangen darinnen ohne Noth nicht außgesetzt werden solle. p. 569. expl. R. H. R. Concl. p. 570. wie, wann einig deßfalls ergangenen Monitoriis noch nichtwill parirt werden. ibid.

Die Commission soll gebührend respectirt werden. p. 555. contravention wird von Kayß. Majest. resentirt. expl. R. H. R. Concl. p. 556. sq. wann von Commissions-Bescheiden könne appellirt werden oder nicht. vid. p. 562-569.

569. conf. *Appellation*. wie es mit denen auf die Commissions-Berichte erfolgende Verordnungen, oder wann selbige per modum Bescheids zu publiciren anbefohlen wird, zu halten. p. 592. & sq. mit expl. R. H. R. Concl. ibid.

Wann die Commission mittelst Definitiv-Urthel geendiget worden wie es gehalten werde, nachdeme eine Execution deß Sentenzes nöthig oder nicht. p. 583-595. mit Exempl. R. H. R. Concl. ibid. wann dergleichen Commission erlösche entweder durch den Tod deß *Committen*. p. 595. und wie selbige sodann in pendenti bleibe oder renovirt werde. p. 595-597. oder den Todt deß *Commissarii*. p. 597. sq. auf wie vielerley Art sich solches zutrage, und ferner verfahren werde. ibid. oder durch die *Transscription*. p. 598. welcher ein undisputirlicher Modus ist die Commission aufzuheben. ibid. ein besonders Exempl. davon. vid. p. 599. Was die general effecte solcher Erlöschungen seyn, ratione Actorum. vid. p. 600. sq. & conf. *Acta*.

Muster was ein Commission kosten könne. vid. p. 639-641. von Commissions Unkosten. vid. Unkosten conf. tit. *Comissarius*.

Commission Zeugen abzuhören, wann einem dergleichen aufgetragen worden, er aber darinn tergiverſirte, ob wieder selbigen ein Mandat. S. C. oder was sonst vor ein Remedium, könne gesucht werden. p. 114. sq.

Commissoriale, *Commissorium*. von dessen Einlöß- und Insinuirung. vid. p. 518-523. conf. *Insinuatio*. Form eines renovirten Commissorialis vid. p. 596. sq. conf. *Commissarius*. *Commissionen*.

Conclusum, in Mandatis, was selbiges in sich halten soll. p. 203. in specie was wegen der darbey anzuhängenden Straffe zu observiren sey. vid. ibid. & voc. Straff.

Conductus. vid. Geleits-Recht.

Confessiones wodurch einer eine Schuld extrajudicialiter gesteht, ob darauf Mandata S. C. können erkannt werden. p. 75.

Continentia Causæ wegen selbiger kan auch wol contra mediatum ein Mandatum S. C. erhalten werden. p. 182.

Dähnisches Mandat wegen des Strand-Rechts. p. 109. daß darzu derer Dähnischen Ministres an einen Schiff auf der Elbe zur ungebühr exercirtes Strand-Recht Ursache gegeben. p. 110. solches factum aber von Kayserl. Hoff sehr improbirt worden. p. 111.

Debitor ob und wann derselbe könne angehalten werden in lauter Reichs-Constitutions-mäßig Müntz-Sorten zu bezahlen. p. 103. sq. daß selbiger allezeit in der stipulirten Sorte zahlen müsse. p. 104.

Deckbers etliche loca desselben in puncto libertatis Aulæ competentis in decernendis Commissionibus, intuitu causarum, werden taxirt. p. 464. biß 467. einen Locum aus ihm in puncto Relax.

Jura-

Juramenti ad effectum agendi erläutert Moser. p. 650-652.

Degeneratio rerum judicatarum. wer davon geschrieben und wie solche in Mandatis S. C. zu Schulden komme. p. 42.

Dehortatio. vid. *Mandatum* dehortatorium.

Delinquent daß dern Außliefferung in Teutschland als eine Höfflichkeit, nicht als eine Schuldigkeit, könne gesucht werden. p. 180. bene an male. ibid.

Deputations-Abschied *de anno 1600*. dessen dunckler. §. 30. wird. p. 68-70. der §. 31. p. 71. sq. der §. 32. p. 72-74. erkläret. der §. 49. ist abrogirt. p. 234. not. 2. der §. 52. wird erkläret und dessen Usus Modernus recommendirt. p. 250. Der 55ste wird p. 316. der 58ste p. 297. sq. der 60ste. p. 196. sq. erkläret.

Diaten-Gelder derer Commissarien, wie hoch sich selbige können belauffen. p. 621. sq. vid. 625. biß 627. mit R. H. R. Concl. Wann ihnen selbige abgeschnitten werden. p. 573. & expl. R. H. R. Concl. ibid. wann solche gar cessiren. p. 622. vid. R. H. R. Concl. p. 627.

Dignitæt. vid. Stand.

Documenten wann deren Herausgebung durch ein Mandat S. C. könne auferlegt werden. p. 158. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. daß alle nöthige Docum. den Commissario müssen vorgelegt werden. p. 553. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. doch sollen superflua nicht begehrt werden. p. 554. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq.

Duplica Ob und wann selbige in Mandats-Sachen statt haben oder nicht. p. 262-264.

Erbschafft wañ jemand darauf eydlich verzicht gethan, aber sich derselben nachdeme anmassen wolte, kan Mandat. S. C. wieder ihn erkannt werden. p. 139. §. 76. Herrn von Ludolfs solide Gedancken hiebey. ibid. wann selbige sub Conditione potestativa vermacht, und solche der Erbe, in præjudicium Substituti, nicht antretten wolte, ob ein Mandatum S.C. könne erkant werden. p. 139. sq. Herrn von Ludolfs Cautel hiebey. p. 140. wo solche jemanden abgesprochen worden, er aber etwas davon an sich zöge oder vorenthielte, können Mand. S. C. erkannt werden. p. 159. vid. p. 160.

Exceptiones contra Mandata &c. Eine General-Regul von denen contra Mandata C. vel. S. C. zu interponirenden Exceptionibus, nach der R. H. R Ordnung. vid. p. 253. §. 42.

Exceptiones werden nach den Cammer-Gericht post Paritoriam noch admittirt, beym R. H. R. aber nicht. p. 239. wessen Praxis am füglichsten sey. ibid. (conf. 291-293. ibique Blum. Ludolf. und R. H. R. Concluſa.) und daß wann selbige verwerfflich, auch keine Replication erlaubt sey. p. 247. expl. R. H. R. Concl. p. 248. nec ad declarationem pœnæ soll geschritten werden. ib. & sq. ausser wann in eben der oder andern Sachen die Exceptiones wollen recoquirt werden. p. 249. sq. Exceptiones die plausibel scheinen, sollen communicirt werden. p. 251. und sodann wird das Man-

Mandatum ſuſpendirt. p. 252. expl. R. H. R. Concl. ibid. ob und wann ſelbige contra Mandatum ulterius, oder deren erſtes relatum, admittirt werden. p. 285. ſq. item ob ſie wieder ein Mandatum arctius, wann vor ſelbigen keine Paritoria hergegangen iſt, anzunehmen ſeyen, pro & contra. p. 306. ſq. ob und wann ſelbige wider klare paritions-Anzeig ſtatt haben. p. 320. ſq. wie es mit denen Exceptionibus, welche der Kläger wider die Paritions-Oblation macht, gehalten werde. p. 325. expl. R. H. R. Concl. p. 325-327. welche und wie ferne Exceptiones contra Mandatorum renovationem ſtatt haben oder nicht. p. 334. conf. *Mandatum. Paritoria.* von denen Terminen binnen welchen ſie einzubringen. vid. *Termine.*

Exceptio de non appellando hat bey Mandatis S. nicht ſtatt. p. 233.

Exceptio Auſtregarum, wie ferne ſolche wider Mand. S. C. ſtatt habe. p. 229-233. conf. *Auſtregæ.*

Exceptio Banni & Privationis, wie ferne ſelbige Mandat. S. C. könne apponirt werden. p. 227. ſq.

Exceptio Maleficii wie ferne ſelbige gegen Mand. S. C. ſtatt habe. p. 225. ſq. eigentlicher concept von dieſer Exception. p. 226. ſq. und dabey zu obſervirende Cautel und Praxis. p. 226. ſq.

Exceptio Sub- & Obreptionis wie ferne ſolche wieder Mand. S. C. ſtatt habe. p. 224. ſq. was ex mente Herrn von Ludolfs dahin ein-

ſchla-

schlage. p. 225. daß selbige in primo termino zugleich müssen eingegeben werden. p. 239. expl. eines contrairen R. H. R. Concl. ibid. & sq. ob man sich darinnen auf die merita causæ einlassen dörffte. p. 240. zwey loca auß Herrn von Ludolf de hac materia. p. 241. sq. & 247. Mosers Untersuch- und Beurtheilung derselben. p. 242-247.

Excitatorium Commissionis, wann solches könne begehrt werden. p. 533. expl. R. H. R. Concl. p. 534. (conf. p. 114. sq.) wann selbiges ex officio erkannt werde. p. 534. expl. R. H. R. Concl. ibid. wie wann unter mehrern Commissariis nur einer saumselig wäre. p. 534. expl. R. H. R. Concl. p. 535. wann und wie selbige unter währender *Commission* können begehrt oder ertheilt werden. p. 570. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. noch andere R. H. R. Concluſa da dergleichen sub certa pœna, refusione Damni, & commination transscriptionis, ergangen. p. 571-573. wann selbige wegen unterlassener Berichts-Erstattung von der Commission ex officio ergehen. p. 579. & R. H. R. Concl. ibid. auch wol unter Verantwortung der moræ oder sub pœna. p. 580. expl. Concl. ibid. oder nur wegen eines im Berichten saumseligen. p. 581. expl. wann selbige erst auf der Parthien ansuchen ertheilt werden. p. 587.

Executions-Commission. vid. *Commissionen*

Expensen. vid. Unkosten.

Eydes-Erlassung. vid. *Juramenti Relaxatio.*

Factum (nullo Jure justificabile) wie solches bey deßwegen suchenden Mandat. S. C. zu verstehen sey. p. 51. sq.

Feind des Reichs. vid. Reichs-Feind.

Feuda Imperii daß darüber ohne Consens Ihro Kayſ. Majest. nicht könne transigirt werden. ab exemplo R. H. R. Concluſ. in causa des Stiffts Quedlinburg contra diverſos erwiesen. p. 161-163.

Fideicommiſſ-Güter, wann jemand selbige alieniren will haben Mandata S. C. wider ihn statt. p. 140. sq. explo. diverſor. R. H. R. Concluſorum. p. 141. sq.

Flössen, ob und wieferne solches auf allen floßbarn Bächen müsse gestattet werden. p. 135. wie grossen Schaden solches zu cauſiren pflege. ibid. und wer solchen refundiren oder was sonst gewärtig seyn müsse. ibid.

Fluß, wann selbiger abgegraben, oder, zu anderer Præjudiz, darein gebaut werden wollte, können Mandata S. C. erkannt werden. p. 163. explo. R. H. R. Concl. ib. & sq. conf. *Operis novi nunciatio.*

Formalitæten, wegen unnützlich- und unnöthiger soll die Justiz nicht aufgehalten werden. p. 703.

Formulæ, invectivam Bertrami in illas. vid. p. 207. sq.

Fraiß, was vor Todtes-Fälle dahin zu referiren seyen oder nicht, merckwürdiges R. H. R. Concl. in causa Br. Onolzbach contra Nürnberg. p. 34.

Fraißliche Cörper / wann dern Restitution durch Mand. S. C. kan anbefohlen werden. p. 174. expl. R. H. R. Concl. ibid. wohin dergleichen Materie sonst behöre. p. 175.

Furtiva bona wann selbige qua talia bona von den Fisco wollen eingezogen werden, ob Mand. S. C. zu erkennen seyen. p. 120. sq. Herr von Ludolfs dissensus. p. 121. R. H. R. Concl. ibid.

Gefängnuß, Gefangener. vid. *Arrestatus.* &c.

Geleits-Recht, wann ein Land-Herr solches zu leisten schuldig sey. p. 111. und ob wegen dessen unbilliger denegation Mandata S. C. können erkannt werden. ibid.

Gerichts-Gebühren, wann selbige von einen immediate inferiore bey Auslösung derer Acten allzuhoch angesetzt worden / ob und wie ferne darüber Mand. S. C. könne erhalten werden. p. 142. §. 81. und ob dargegen Exceptio Consuetudinis &c. angehört werde. ibid.

Getraid, wann dessen Durchfuhr oder Einkauffung will inhibirt werden, ob man darwider Mandata S. C. suchen könne. p. 138. §. 75. Herren von Ludolfs besondere Meynung hiebey. p. 139. conf. *Commercia.*

Guarantigiatum quid & quodnam pro tali habendum. p. 105.

Gült, ob und wann selbige propter morositatem in solvendo Canone könne aufgekündet, und hierwider Mandat. S. C. begehrt werden. p. 75-77. wie lang der Gültmann in Reichung dessen

dessen müsse säumig gewesen seyn, zu deren völliger Verfallung. p. 76. sq. schlechte ration Blumii zu behauptung seiner Meynung. p. 76. Mosers Judicium von dieser Frage. p. 76. sq.

Gut-Achten (das räthlich) wie solches in Commissions-Sachen müsse abgefaßt werden. p. 576. expl. R. H. R. Concl. in specie ratione der Unkosten. p. 577. mit R. H. R. Concl. ibid. wann die Gut-Achten derer Commissariorum disparis Religionis different sind, wer sodann decidire. p. 589. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq.

Güte, ob und wann selbige durante Processu Mandati tentirt zu werden pflege. p. 275. sq. expl. R. H. R. Concl. pag. 276. - 278. (conf. p. 336. 337. med. 435. 477. 478. 489. 492.) ob, wann der Kläger wider die Paritions-Oblation excipirt, selbige, und wie, tentirt werde. p. 325. expl. R. H. R. Concl. p. 327.

H *Artmanni* unüberlegter Wunsch circa causas Mandatorum S. C. p. 57. not. 2. dessen Irrthum circa Usum Cameræ. p. 58. not. 2. dessen doppelter Error in puncto wieder Chur-Fürsten &c. zu ertheilender Mandatorum, Rescriptorum. &c. p. 215. not. 2. p. 216. not. 1.

Henniges notable Worte: de paritate Commissariorum (præcipue in causis Religionis) non solum *Numero* sed etiam statu & *Potentia* p. 461-464. dessen schwaches Raisonnement, in puncto: ob Commissarii decisionem haben ꝛc. p. 485. Mosers beurtheilung desselben. ibid. & p. sq.

Hildesheim, scharffes Mandat wider die daselbst in der Neu-Stadt tumultuirende Bürger. p. 14-24. conf. p. 471. sq.

Homagium, Huldigungs-Eyd. da Unterthanen selbigen nicht leisten wollen: ob und wann Mandata S. S. können begehrt werden oder nicht. p. 125. sq. wie, wann die Frage wäre: De non cogendo subditos alienos ad præstandum Homagium, oder relaxandis ab Homagio incompetenter extorto. p. 126. was sich bey dieser Materie Herr von Ludolf vor unnöthige Schwürigkeiten vorbilde. p. 126.

Hypotheca Fus, wann einer selbiges auf ein besitzendes Gut hat, und ihn jemand will darinnen stören, was vor ein Mand. S. C. könne erkannt werden. p. 153. expl. R. H. R. Concl. ibid & sq.

Jagens-Gerechtigkeit, wann selbige jemanden per Mandata könne niedergelegt werden. p. 169. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Inhibition wann eine temporal-Inhibition bey einen abzufordrenden Bericht möge mit angehängt werden. p. 82. sq. expla. diversor. R. H. R. Concluforum in hac materia. p. 84. sq.

Injuriæ wenn zu deren Satisfaction und Reparation Mandata. S. C. können ertheilt werden. p. 165. expl. R. H. R. Concl. p. 166.

Inquisitions-Protocoll wann selbiges dem Inquisiten nicht will abgefolget werden, wird ein Mandat S. C. erkannt. p. 137. und warum 36. expl. R. H. R. Concl. p. 137. sq.

Insinuation (derer *Commissorialien*) von wem und auf wessen Unkosten selbige beschehen müssen. p. 518. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 519. weme selbige beschehen müsse / und durch wen sie beschehen könne. p. 519. sq. daß solche rechtmäßig beschehen müsse. p. 520. expl. R. H. R. Concl. über unrichtig = beschehen = oder nicht recht docirter Insinuation derselben. ibid. wann derer Commissariorum mehr oder die Commission auf Craiß-ausschreibende Stände gestellt ist, weme sodann selbige müssen insinuirt werden. p. 520. sq. wie verfahren werde, wann die Parthie mit dessen insinuirung saumselig wäre. p. 521. expl. R. H. R. Concl. p. 522. sq.

Insinuation (derer Mandaten) wie es darmit gehalten werde. p. 222. §. 23. item wie man mit insinuirung derer nach der Paritoria eingereichten, und ehehin noch nicht insinuirten, exhibitorum verfahre. p. 274. expl. R. H. R. Concl.. ibid. & sq.

Instruction vor Commissarien bey Hoff-Commissionen, was vor Puncten darbey zu observiren seyen. p. 476. sq. oder derselben angehängt zu werden pflegen. expl. R. H. R. Concl. p. 477-481.

Instrumenta darinnen einer die Schuld extrajudicialiter gesteht, ob darauf Mandata S. C. können erkannt werden. p. 75.

In *Integrum* restitutio. vid. *Restitutio.*

Interdicta ob und wann derer nach den Römischen Recht darzu qualificirter Sachen wegen

gen ein Mandat. S. C. könne begehrt werden. p. 59. sq.
Interesse. vid. Unkosten
Intervenient, wann auf dessen Religion, in puncto darnach in gleicher Zahl zu erwählender Commissariorum, regardirt werde oder nicht. p. 457. sq.
Intervention daß, und warum selbige bey Mandats-Processen Platz habe, und wann dergleichen in Praxi am öfftesten vorkomme. p. 259. expl. R. H. R. Concl. p. 260. weme solche Intervention communicirt werde. p. 261. wann selbige ad separatum verwiesen, oder ea non obstante das Mandat exequirt werden könne. p. 261. expl. R. H. R. Concl. p. 262.
Investitur wann wider einen dieselbe weigrenden Lehen-Herrn Mand. S. C. können erkannt werden. p. 168. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq.
Juden ob und wann wegen unberechtigter deren Einnehmung Mand. S. C. ertheilt werden können. p. 112. und ob solches auch contra mediatos nöthig sey. ibid. & sq.
Judex quatenus ultra petita judicare possit vel non, locus Bertrami. p. 208. wieferne deß Judicis officium in puncto Reconventionis in Mandats-Processen statt habe. p. 257. sq. conf. Richter.
Judicata. vid. Urtel.
Jurament wann dergleichen denen Obligationen einverleibt, welchen effect solches habe, und ob deßwegen Mandata S. C. können erlangt werden. p. 74. sq.
Juramenti relaxatio ad effectum agendi, wegen eines Obrigkeitlich ꝛc. abgeforderten Eyds worinn

worinn selbige eigentlich bestehe, und woher sie ihren Ursprung nehme. p. 648. sq. seqq. dieser Materie in der Cammer-Gerichts-Ord. p. 649. wie weit darinn das Cammer-Gericht oder der R. H. Rath gehen können. p. 650-652. ob und wann solches ein Reservatum Imperatoris sey. p. 652. sq. wann und wieferne hierinnen derer höchsten Reichs Gerichte Jurisdiction fundirt sey. p. 653-658. Speners Raisonement davon. p. 653-656. Mosers beurtheilung desselben. p. 656-659. wann hierinnen derer höchsten Reichs-Gerichte Jurisdiction nicht fundirt zu seyn scheine, und wo die Klage hierüber alsdann anzubringen sey. p. 659. sq. wie hiebey die Urphed müsse gelautet haben. p. 661. conf. Urphed.

Ob diese Relaxation bloß in Civil-oder auch in Criminal-Fällen statt habe. p. 662-665. ob die Klägere vorhero deß Arrests entlassen seyn müssen p. 665. sq. VIII. Casus wann solche Juramenti relaxatio nicht einmal nöthig ist. p. 666-671. sonderbare Cauteln bey den ersten Casu. p. 666. sq. bey den II. ten Casu. p. 677 bey den IV. ten Casu. p. 669. und bey den VIII. ten Casu. p. 670. sq. was hier bey der Supplic zu observiren sey. p. 671. in specie: wegen abschrifftlicher Beylegung der Urphed. expl. p. 672. item wegen deßfalls abzuforderenden Bericht. vid. p. 673-682. vid. Bericht.

Wie es mit einen Jurament wodurch ein Pactum &c. confirmirt worden in puncto Relaxationis gehalten werde: In Ansehung der *Jurisdiction.* p. 682. sq. (besonders Br. Culmb.

R. H. R. Concluſum. p. 684.) wie in Anſehung deß *Proceſſes*. p. 685-687. wie, in Anſehung *Citationis* Partis. p. 685. ſq. expl. R. H. R. Concl. da dergleichen relaxation abgeſchlagen worden. p. 688. ſq.

Was der allgemeine effect Juramenti relaxationis ſeye. p. 689. ſq. wann ſolches Begehren könne mit der Haupt-Sache cumulirt oder ſucceſſive tractirt werden. p. 690. (conf. p. 701.) expl. R. H. R. Concl. p. 691. ſq. wie aber wann ratione der Haupt-Sache die Jurisdiction der höchſten Reichs-Gerichte nicht fundirt wäre. p. 692. wie es hierbey ratione derer Unkoſten zu halten. p. 693. ſq. V. ſpeciale Caſus wo eine völlige Relaxatio Juramenti beſchiehet. vid. p. 695-707. ob, wo nur Juramenti Relaxatio ad effectum agendi geſucht worden, der Richter den völligen Eyd aufheben könne. p. 701-703. wann eine völlige Relaxation principaliter oder incidenter erfolge. p. 703. expl. R. H. R. Concl. ibid. & ſq. plenarie oder minus plene. p. 704. expl. R. H. R. Concl. p. 704-706. differenter modus procedendi hierbey. p. 707. ſq.

Jurisdiction ſolche muß (abſonderlich bey Hoff-Comiſſionen) wol fundirt ſeyn, wird mit Expl. und R H. R. Concluſis erläutert. p. 436-440. und wie verfahren werde wann ſelbige nicht fundirt iſt. p. 440. expl. R. H. R. Concl. ibid. & ſq.

Juſtiz wann ſelbige der Judex intermedius denegirt, ſo kan, etiam contra mediatum, vor höchſten Gerichten ein Mandat S. C. geſucht oder

oder andere Hülffe ergriffen werden. p. 181. sq. und was dabey besonders zu observiren. ibid.

Kinder-Raub. vid. *Plagium*.

Kosten. vid. Unkosten.

Kranckheit, wann ein darmit behaffteter andere Gesunde nicht meiden will, ob Mandata S. C. können begehrt, oder was sonst vor remedia vorgekehrt werden. p. 127. §. 57.

Landes-Herrn in welchen Fällen die ihrer Unterthanen decretirte Hoff-Commissionen ihnen notificirt werden. p. 492-495. expl. R. H. R. Concluſor. ibid.

Legitimatio ad Acta wann selbige von denen Agenten erfordert, oder was sonst von ihnen geleistet werde. p. 278. conf. expl. R. H. R. Concl. p. 279. sq.

Litem prosequi impedientes ob wider selbige Mand. S. C. können erkannt werden. p. 124. §. 54.

Litem prosqui nolentes ubi cœpta, ob und wann Mand. wider solche extrahirt werden können. p. 127. wie sich dergleichen Fall zutragen könne. ibid. daß solcher sehr kützlich und leichte Gelegenheit sey beede höchste Gerichte hinter einander zu hetzen. ibid. expl. R. H. R. Concl. p. 128.

Litigiosa bona ob, wann selbige währenden Processs veräussert ꝛc. werden wollen, dargegen Mand. S. C. können ertheilt werden. p. 119.

Herr von *Ludolf* dessen Lob. p. 241. pr. & p. 242. cc. fin. gute Cautel. bey Einrichtung deß petiti in Mandats-begehren. p. 40. not. 1. conf. p. 140.

p. 140. gute Remarque wegen Begehr- und Ertheilung derer Mandatorum S. C. p. 45. dessen Worte de Causis Mandatorum. S. C. p. 41-43. ubi p. 42. notabilia de degeneratione Mandatorum. ejusd. cum grano salis anzunehmende Worte vom Mandato arctiori. p. 303. not. 1. Dessen nicht hinlängliche Restriction beym Mandato de non-turbando. p. 99. ohnnöthig concipirte Schwürigkeit beym Mandato propter Homagium. p. 126. dessen unrichtige Meynung circa possessorium vel petitorium in Mand. S. C. p. 48. item circa restitutionem in integrum contra Mand. S. C. p. 34. sq. zwey andere nicht allzurichtige passus de exceptionibus contra Mand. S. C. in specie de exceptione Austregarum. p. 241. & 247. nebst Mosers Untersuch und Beurtheilung derselben. p. 242-247.

Lunigs übel fundirende raison: ob fiengen die Mandats-Processe ab executione an. p. 232 not.

Mandata sine Clausula in genere (worbey pro nota zu mercken, daß das denen Mandatis brevitatis causa beygesetzte C. C. *cum Clausula*, das S. C. *sine Clausula*, bedeute) deren Beschreibung. p. 6. deren Unterschied von andern Processen und Befehlen. p. 6. & 7. und von Mandatis C. C. p. 7. kurtze Formul eines Mandati S. C. p. 9. ein völliges Formular davon. p. 14-24. eigentlicher Verstand der dabey gewöhnlichen Clausul. p. 10. sq. conf. *Clausula*. warum selbige so scharff abgefaßt werden, und wieferne man doch darwieder etwas könne excipiren. p. 11. conf. *Exceptio*. ob durch die Mand. S. C. von der Ex-

Execution angefangen werde. p. 11. (conf. p. 232. not.) deren vielerley Classen und ob solche Eintheilung in Praxi einen Nutzen habe. p. 12. sq. deren äusserliche Form. p. 13. und Stylus. p. 14. wieferne auf die denselben einverleibte narrata supplicarum zu bauen sey. p. 25. conf. *Narrata.* wie selbige pflegen insinuirt zu werden. p. 26. expl. R. H. R. Concl. ibid. deren Tax. ibid.

Mandata. S. C. gehen nur das possessorium an. p. 26. wie solches eigentlich zu verstehen. p. 27. wird mit Exempl. und R. H. R. Concl. erläutert. p. 27-30. (worinnen auch manchmal das petitorium expresse reservirt wird. vid. p. 29.) irrige Meinung so Herr von Ludolf hierbey hegt. p. 28. wann die Mandata auch auf possessorium summariissimum gehen. p. 31-34

Ob wieder selbige, oder deren Paritoriam, die restitution in integrum, p. 34-36. expl. R. H. R. Concl. p. 36-37. oder die Revision darwieder statt habe. p. 38. in welchen Fällen diese nicht erlaubt sey. p. 39. wider Mand. S. C. soll regulariter nichts excipirt werden. p. 224. §. 25. vid. tamen locum Ludolfi. p. 225. was gleichwel vor Exceptiones darwieder, statt haben. vid. p. 224-234. §. 26-31. conf. *Exceptio.* wann ein Mandat gar aufgehoben werde. p. 250. expl. R. H. R. Concl. p. 251. oder suspendirt, p. 252. oder auch wol auf das objectum litis arrest geschlagen werde. p. 253.

Mandata S. C. werden öffters als sie Platz haben

ben, doch nicht sonder einigen Nutzen, begehrt. p. 40. sq. ob selbige besser als Rescripts-Processe seyen. p. 41. selbige sind zimlich frequent in Praxi. Ludolfs Worte davon. p. 41-43. wie sie pflegen zu degeneriren. p. 42. gravamina wegen allzu facil vom R. H. R. ertheilter Mandator. S. C. p. 43. Kayserliche Resolution darüber. p. 44. remarquable Worte Herr von Ludolfs hac occasione. p. 45.

Mandata S. C. sollen regulariter nicht ertheilt werden. p. 50. sq. general-Exceptions derer Fälle da selbige ertheilt werden. p. 51-58. general-Regul wann Mandata S. C. statt haben, in Vergleich mit denen Röm. Interer-dictis. p. 59. sq.

Warum der Author in Erzehlung derer ad Mandata S. C. qualificirter Casuum ad specialia gehen müsse, und weme dergleichen Abhandlung nützlich oder nicht nöthig sey. p. 60-62. viele Special-Fälle wann die Mandata S. C. können erkannt werden siehe a p. 62. biß 186. von §. 10. biß 125. welche *NB.* so viel möglich unter ihren *Special-Tituln* zu finden sind. daß selbige alle zu erzehlen unmöglich, wo aber Anleitung zu mehrern zu finden sey. p. 176. welche Mandata der Autor hier gar auslassen, und welche er nur berühren werde. p. 176. sq. raison davon. ibid.

Was ad Mandat S. C. sowol ratione Causæ quam Personæ requirirt werde. p. 178. daß in Causis Mandatorum die Reichs-Gerichtliche Jurisdiction, in Ansehung deß beklagten müsse fundirt seyn. p. 112. wie wann mittelbahre Beam-

amte oder Unterthanen jemand gravirt haben. p. 179. (conf. 129. §. 62.) daß Mandata S. C. contra Mediatos nicht ſtatt haben. p. 179. ſq. Exceptiones davon und expl. vid. p. 180-186. conf. *Mediatus*.

Was vor andere Verordnungen denen Mandatis pflegen beygefügt zu werden. p. 220. expl. R. H. R. Concl. p. 221. conf. p. 222. was bey deren reproduction, oder wann nach Verlauff derſelben gar nicht oder nicht völlig, parirt worden, zu verfügen. p. 223. und wie nothwendig ſolches zu bewürcken ſey. ibid. conf. *Paritoria*. von derer *Mandatorum renovation*. expla. R. H. R. Concl. da bereits erlaſſene Mandata bloß ſind renovirt worden. p. 332. ſq. wann ſolches nöthig, und wie es zu verſtehen. p. 333. wie ſolche renovatio pflege eingerichtet zu werden. ibid. & ſq. wie ferne, und welche, Exceptiones dargegen ſtatt haben oder nicht p. 334.

Mandats-Proceſs. ob derſelbe von der Execution anfange. p. 11. ſq. deſſen Vortheile p. 39. ſq. deſſen Schwührigkeiten. p. 40. wie man Exempla habe daß ſelbige bald und cum effectu geendiget worden, und wann man Hoffnung darzu habe. p. 43. wie darinnen verfahren müſſe werden, wann die Sache ſchon am R. H. R. anhängig iſt, oder nachdeme ſich ein neu emergens hervor thut. p. 189. ob bey den Mandats-Begehren die querela de non abutendo Mandato könne conjungirt werden. p. 259. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Exempl. da dreyerley Mandats-Proceß aus einer Sache erwachsen. p. 190. ein sonderbahr Exempl. da in Mand. Processen ad Quadruplicas & Quinduplicas gehandelt worden. p. 264. daß in selbigen der Impetrans das lezte Wort habe. p. 266. wie dabey wann der Beklagte weder excipirt noch parirt verfahren werde p. 266. sq. (conf. p. 285.) wie wann er primæ Paritoriæ noch nicht parirte, ibid. daß und warum darin kein terminus ex officio gegeben werde. p. 267. sq. wann und wie durante Proceſſ. Mandati die Güte tentirt zu werden pflege. p. 275. expl. R. H. R. Concl. p. 276-278. conf. Güte. Expla vieler R. H. R. Concluſorum, da und wie bey den Mandats-Proceſs poſt Paritoriam primam wieder verſchiedene auf diverſe Art weiter verfahren worden. a pag. 335. uſque 343.

Zur Materi von Mandatis und Mandats-Proceſſen confer. *Titt. Attentata. Concluſio. Duplicæ. Exceptio. Inſinuation. Narrata.* de non *Offendendo. Paritoria. Supplicæ.* Straff. *Termin. Votum ad Imperatorem. &c.*

Mandatum (in ſpecie) *arctius* deſſen Beſchreibung. p. 302. wann ſelbige bey den Cammer-Gericht oder R. H. R. erkannt werden. ibid. & ſq. expl. R. H. R. Concl. p. 303. ſq. Hr. von Ludolfs diverſe, cum grana ſalis anzunehmende, Worte de Mandato arctiori. p. 303. not. 1. wie ſolches vom Mandato ulteriori differire, in puncto der Straff. p. 305. ſq. conf. Straff. ob nach denſelben noch Exceptiones admittirt werden, wann keine Paritoria vorher gegangen

gen ist. p. 306. pro & contra. ibid. & sq. wie aber wann auch diesem Mandato nicht parirt wird p. 307. diß Mandatum ist allezeit attentatorum revocatorium, also nicht nöthig solches in Specie zu exprimiren. p. 310.

Mandatum deportatorium wann selbiges und wieder wen, pflege erkannt zu werden. p. 168. §. 104 expl. R H R. Concl. p. 169. coincidirt mehrentheils mit denen Mandatis inhibitoriis und kommt selten für. p. 169.

Mandatum mixtum dessen Beschreibung. p. 7. & 8. expl. R. H. R. Concl. davon. p. 8. ist zimlich rar, und warum. p. 9. wieferne die meinste Mandata mixa seyen. p. 13.

Mandatum Spolia orum restitutorium wann dergleichen ertheilt werde. p. 178.

Mandatum Ulterius was solches effective seye. p. 285. wann dergleichen erkannt werde. p. 280. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 281. wie solche müssen beschaffen seyn. p. 281. in specie ratione der Straff oder Executions-Commission. ibid. & sq. expl. verschiedener R. H. R. Concluforum. p. 282-285. ob wider dieses oder desselben relatum Exceptiones statt haben. p. 285. sq. wie solches von einem Mandato Simplici oder einer Paritoria differire. p. 286. sq. (conf. 281.) wann das Mandatum primum oder Ulterius absonderlich oder zugleich entschieden, und wie solche sodann von einander contradistinguirt werden. p. 287. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 288. ob und wann mehrere Ulteriora ertheilt werden. p. 288. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. wie wann auch

auch diesen allen nicht parirt würde. p. 289. sq. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. dessen differenz vom Mandato arctiori. vid. p. 305. sq.

Marck löthigen Goldes wieviel eine unsers Geldes außmache. p. 203. not. 2.

Mediatus daß regulariter wider selbige kein Mandatum S. C. statt habe. p. 178.-180 VI. Exceptiones davon. a p. 180. usque 185. mit R. H. R. Concl. erläutert.

Miles | wann wegen deren Abführung ein Man-
Miliz | dat könne erhalten werden. p. 170. expl. R. H. R. Concl. p. 170-172. (conf. 211.)

Minæ welcherley vorher gehen müssen um darauf ein Mandatum S.C. zu erhalten. p. 65.

Monopolium ob ein solches allezeit cum damno alterius conjunctum seye. p. 116. wann wegen exercirung eines Monopolii ein Mand. S. C. könne begehrt werden oder nicht. p 115-118. auf wie vielerley Art Monopolia von Landes-Obrigkeiten können exercirt werden. p. 117. daß gleichwol nicht alle gute Herrschafftliche Verordnungen vor Monopolia zu halten. p. 118. in fin.

Mosers Judicium, worauf es bey Verfallung der Gült, wegen nicht ordentlich bezahlten Canonis, ankomme. p. 76. sq. Entscheidung, wie selbst auß der Supplica derer Unterthanen wider ihre Obrigkeit könne abgenommen werden, wer vor einen Unterthanen zu halten, und wie sodann zu verfahren sey. p. 79-81. Distinction zwischen Blumii Affirm. und Ludolf. Negativ. bey suchenden Mandatis, wegen violirter, hoher Orten insinuirter, und davon con-

confirmirter Pactorum. vid. p. 95-99. Ejusd. beeder vorigen Vergleich- und Meinung bey suchenden Mandat propter Solutionem in bona moneta. p. 102. & sq. Untersuch- und Beurtheilung zwey locorum Hr. von Ludolfs de Mandatis S.C. & Exceptionibus contra illa. p. 242-247. Erläuterung deß Rec. Imp. novissimi. §. 76. wieder einen ohnnöthigen Scrupel Blumii, circa illum. p. 294. Distincte Decision: wann ein Stand vor einen Evangelischen Religions Verwandten könne gerechnet werden, ob er schon ein Catholisch Oberhaupt hat, exemplo Chur-Sachsen. p. 460. Beurtheilung eines schwachẽ Raisonements deß Henniges in puncto ob Commissarii decidiren können. p. 485 sq. item dergleichen loci Speners in puncto Relaxationis Juramenti ad effectum agendi. p. 653-659. Beurtheilung schwacher raisons Blumii in puncto der Unkosten bey gesuchter Relaxxatione Juramenti ad effectum agendi. p. 693.

Bemerckung eines sonderbahr raren Casus, Concurrirenden Mandati und Commissionis. p. 605. und eruirung derer Singularium aus selbigen. p. 606. artige Remarque in puncto derer Commissions-Unkosten. p. 628.

Müntz-Sachen ob darinnen, wann es gegen mediatos geht, Hoff Commissionen können erkannt werden. p. 447. sq.

Müntz-Sorten ob und wann ein Debitor könne angehalten werden lauter Reichs-Constitutions-mäßige Müntz-Sorten wieder zu bezahlen. p. 103. sq. daß derselbe allezeit in denen stipulirten Sorten zahlen müsse. p. 102.

Nar-

Narrata (Supplicarum) welche deren Mandatis S. C. einverleibt worden, wieferne darauf zu bauen. p. 25. ob, wann und wie, darbey eine separation derer Membrorum oder Puncten könne vorgenommen werden. p. 67-70. expl. R. H. R. Concl. p. 69. sq. (conf. p. 211. & 213. sq.) wann darauf Mandata erkannt werden, und wie es damit gehalten werde. p. 214. sq. mit R. H. R. Concl. ibid circa narrata soll nichts ex mero officio supplirt, p. 68. oder mehr als gebetten worden ertheilt werden. p. 70. wie der Beweiß derer Narratorum schicklich zu führen sey. p. 192. sq. (per expla. Mandati de non offendendo p. 195. §. 5.) conf. p. 199. & R. H. R. Concl. ibid. usque 203. wem selbiger Beweiß zu injungiren sey. p. 265. sq.

Naufragorum bona. vid. Strand-Recht.

Navigatio ob wegen deren Veränderung ein Mandatum S. C. könne erkannt werden. p. 133. sq. was disfalls in der neuesten Wahl-Capitulation disponirt worden. p. 134.

Notarius wann selbiger sein Amt jemand versagen könne oder nicht, und wie so dann der Parthie zu rathen sey. p. 130.

Novi Operis nunciatio. vid. *Operis novi nunciatio.*

Obligation wenn darauf ein Mandat S. C. gebetten wird, ob, wann und wie, eine separation derer Puncten könne gemacht werden. p. 67-70. expl. R. H. R. Concl. p. 69 sq. was Rechtens wann die Obligation sub clausulis executivis abgefaßt ist. p. 70-72. oder sub Clausula. Mit oder ohne Recht. p. 72-

72-74. oder ſelbige mit einen Juramento bekräfftigt iſt. p. 74. ſq.
de non-*Offendendo* Mandata S. C. ob, wann, und auf wie vielerley Art ſelbige pflegen gegeben zu werden. p. 64. ſq. wie ſelbige von denen Mandatis de non turbando differiren, oder promiſcue vor einander genommen werden. p. 65. expl. R. H. R. Concl. eines dergleichen Mandats. p. 67. Cautel ratione derſelben Narratorum. p. 194. §. 5.
Officium. vid. Amt.
Operis novi nunciatio wann darbey Mandat. S. C. können erhalten werden, wie lang, und wieferne, p. 106. expl. R. H. R. Concl. p. 106. ſq. conf. Fluß.
Pacta ob und wann wegen ſelbiger ein Mand. S. C. könne gebetten und erhalten werden. p. 95-99. Blumii Sententia Affirm. p. 95. Ludolfi Negat. p. 96. Moſers caute diſtinction. p. 96-99. ein Haupt-Requiſitum hierbey ratione Impetrandi. p. 99.
Paritio wann ſelbige auf die Mandata pflege geleiſtet zu werden, und daß ſolche entweder plena oder minus plena ſey. p. 313. ob ad Paritionem auch die reſtituirung derer abgenommenen Sachen gehöre. ibid. & ſq. (conf. 323. 330.) Item ob auch die reſtituirung deren Koſten und Schaden. p. 315-317. expl. R. H. R. Concl. p. 317. ſq. conf. Unkoſten.
Wann Parition geleiſtet worden, wer Anzeige davon thun müſſen. p. 319. §. 5. expl. R. H. R. Concl. ibid. wann ſelbige klar iſt, wie damit ver-

verfahren werde. ibid. expl. R. H. R. Concl. p. 319. & ſq. wie wann ſie *dubios*, p. 321. §. 7. oder minus plena wäre. p. 321-323. mit R. H. R. Concl. ibid. ob und wann darwider Exceptiones ſtatt haben. p. 320. ſq. (conf. p. 291.) oder andere neuere Klagen. p. 323. & ſq. mit R. H. R Concl. ib. conf. *Paritoria.*

Paritions-Oblation wann und wie ſelbige übergeben werden können. p. 324. §. 10. wie darmit, nachdeme ſie nemlich frivole oder relevant, verfahren werde. p. 324. expl. R. H. R. Concl. ib. & ſq. wie es mit deß Klägers dargegen gemachten Exceptionibus gehalten werde. p. 325. expl. R. H. R. Concl. p. 325-327.

Paritoria Mandati S. C. ob darwider reſtitutio in integrum ſtatt habe oder nicht. p. 34-36. expl. R. H. R. Concl. p. 36. 37.

Paritoria plena was ſelbige eigentlich ſey und wann ſie ertheilt werde. p. 268. warum ſelbige zwar am Cammer-Gericht, nicht aber an den R. H. R. Platz habe. p. 268. wann eine Paritoria *limitata* ertheilt, und wie ſolche eingerichtet werde. p. 269. expl. R. H. R. Concl. ib. & ſq. oder eine extenſa, vel in ſpecie, ad *hoc vel hoc punctum*. p. 270. (conf. p. 281.) exempl. R. H. R. concl. ib. & ſq. vel ad litis objectum. p. 271. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Exempel einer Paritoriæ p. 272. ſq. daß ſelbiger die Narrata Exhibitorum nicht pflegen einverleibt zu werden. p. 273. und wie ein in Contrarium ausgefallenes R. H. R. Concl. zu ver-

verstehen sey. ib. & seq. ob bey dessen Insinuirung die Exhibita, post Mandata nondumcommunicata, müssen mit insinuirt werden. p. 274. wie weiters procedirt werde, wann man der Paritoriæ weder parirt, noch excipirt. p. 293. sq. was dißfalls in denen Reichs-Gesetzen versehen. p. 295.

Paritoriæ Ulterioris Formula. p. 295. sq. daß darinnen auch wohl pœna dupli angesetzt werde. p. 296. R. H. R. Concl. ibid. daß selbige ad nova attentata extendirt werden. p. 310. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Exempla vieler R. H. R. Concluforum da, und wie, post Paritoriam primam, wider verschiedene, auf diverse Art, ferner verfahren worden a p. 335. usque 343.

Plagium wann selbiges an Pupillen oder Kindern beschehen, ob und wann deßwegen Mand. S. C. zu ertheilen. p. 123. expl. Auffässischer R. H. R. Concl. ibid. & sq.

Pœna. vid. Straffe.

Potentior auf wie vielerley Arten Potentiores einem Liti können mit immiscirt werden. p. 151. daß solches nicht beschehe, können Mand. S. C. erkannt werden. ibid. Exempl. R. H. R. Concl. ibid. & sq.

Prejudicia daß aus selbigen keine Regul soll formirt werden. p. 61. wie man solche nutzen könne. per Exemplum. p. 61.

In Preussen König, beschwehrt sich daß in Causis Evangelicorum Catholische Commissarii gegeben wurden. p. 396-399. deß Chur-Sächsische Gesandtens Memorial dagegen. p. 399-403. (fernerweites Me-

morial desselben darwider. p. 407-414.) dessen Schreiben, darinnen K. in Pr. selbst Catholische Commissarios begehrt, als eine Beylage referirt. p. 403-407.

Privilegium wann wider dessen Extension ein Mand. S.C. ertheilt könne werden. p. 152. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. wie ferne wann man denenselben zu wider handelt ein Mand. S. C. erkannt werde. p. 172. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Processe darinnen ist ein Vorthel das letzte Wort haben. p. 39. wer selbiges in Mandats-Processen habe. p. 266.

Processus Arctior. vid. *Mandatum arctius.*

Protocollum Commissionis. vid. *Commissionen.*

Protocollum Inquisitionis. vid. *Inquisitions-Protocoll.*

Publicisten derer gemeinster Fehler überhaupt. p. 659. etlicher anderer Fehler, in Specie circa Juramentum relaxationis ad effectum agendi. werden bemerckt. p. 652-659.

Welcher unter ihnen in puncto Juris der beste sey. p. 656.

Pupillen-Güter ob und wann wegen derselben ungültiger Veräusserung Mand. S. C. können erkannt werden. p. 132. sq.

Pupillen-Raub. vid. *Plagium.*

Quadruplicæ sonderbarer Casus da selbige also in einen Mandats-Process erlaubt worden, daß auch Quinduplicæ statt müssen gefunden haben p. 264.

*Quedlin*burgisches Stifft pro selbiges contra diversos, in materia de non transigendo super Feudo sine Consensu Imperatoris, ergangene merck-

merckwürdige R. H. R. Concl. und Mand. S. C. p. 161-163.

Querela de non abutendo Mandato ob selbige mit den Mandat könne cumulirt werden. p. 259. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Recessus Imperii etliche falsch gedruckte Loca derselben werden emendirt. p. 51. not. 1. p. 57. not. 1. p. 193. not. a. p. 227. not. 1. p. 249. not. 1.

Deß de anno. 1543. §. 35. wird erklärt: von welchen Commissionen selbiger rede. p. 346. sq.

- - 1594. §. 77. und dergleichen. wird erläutert. p. 228. sq.

De Ao. 1654. §. 76. dessen ratio decisiva. p. 235. wird zugleich contra Blumii nichts heissenden Scrupel erklärt. p. 294. seq. *conf.* *Deputations-Abschied.*

Recht was vor Rechte durch die Worte, gemeine Rechte, verstanden werden. p. 59.

Wie weit das Justinianische Recht noch in foro und in dem Reich in usu sey. p. 59.

Mit oder ohne Recht (Clausula) wie viel selbige zu Ertheilung eines Mandats gelte. p. 72. sq.

Reconvention ob selbige in Mandats-Processen statt habe. p. 257. expl. denegirter Reconvention. R. H. Concl. p. 257. wie ferne hiebey das Arbitrium Judicis platz finde. p. 257. sq.

Recurs wann man wegen desselben Mand. S. C. zu erkennen pflege. p. 160. expl. R. H. R. Concl. p. 173. oder Hoff-Commissionen. p. 494. sq. vid. expl. R. H. R. Concl. p. 567. sq.

Referent worauf derselbige zu sehen habe bey einer Supplic pro Mand. S. C. p. 198. sq. p. 214. item bey einer zu erkennenden Hoff-Commission. p. 444.

Regalia verschiedene davon besitzen etliche Jure Feudi vom Kayser oder den Reich. p. 113.
Regiminis forma de ea non mutanda vid. R. H. R. Concl. p. 175. wann deßfalls ein Mand. S. C. erkannt werde oder nicht. p. 175. sq.
Reichs-Abschiede. vid. *Recessus Imperii.*
Reichs-Feind wenn jemand davor erklärt wird was vor eine Relaxatio Juramenti vorher gehe. p. 696-698. 2. Exempla davon. ibid.
Reichs-Hoff-Raths-Ordnung de anno 1654. *Tit.* 2. §. 5. dessen dunckle Worte werden erläutert. p. 368. sq. not. 1. was die Monita Evangelicorum zu besagter R. H. R. Ordnung ahndeten. p. 271-273. fernerweite Erläuterung. p. 441. sq. wie eben derselben *Tit.* 2. §. 6. zu verstehen sey. p. 437. sq.
Relation (derer Commissarien) vid. Bericht.
Relaxatio Juramenti. vid *Juramenti Relaxatio.* &c.
Religions-Strittigkeiten wann selbige durch Hoff-Commissionen sollen untersucht werden, welcherley Commissarii darzu zu ernennen seyen. p. 451-455. mit R. H. R. Concl. ibid. (conf. p. 361. 365. 380. sq. 382-414. passim. junct. p. 461-464.)
Vier sonderbahre Casus von vermischten Religionen, und von welchen Statu mana potiori sagen könne welcher Religion er zugethan sey. p. 455-457.
Wann auf eines Intervenienten Religion hierbey müsse reflectirt werden oder nicht. p. 457. sq. wie wann eine Parthie gemischter Religion ist. p. 458. §. 18.
Wie es in Religions-Strittigkeiten zwischen Luthe-

Lutherischen und Reformirten gehalten werde. p. 458. sq. wie es sonst gehalten werde, und wer decidire, wann in Religions-Strittigkeiten die Commissarii in Votis dispares, sind. p. 589. expl. R. H. R. Concl. ib. & sq.

Replicæ haben in Mandats-Sachen nicht statt. p. 247. expl. R. H. R. Concl. p. 248. wenn sie aber concedirt worden, wie viel Zeit pro Termino darzu gegeben werde. p. 253. expl. R. H. R. Concl. p. 254. ob Prorogation dessen könne gesucht werden. p. 255. was deß beklagten Aldt. darbey zu observiren habe. ib. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 256. ob Replicæ specialiores können injungirt werden. p. 256. sq.

Rescript zur Paritions-Leistung wann und wider wen dergleichen erkannt werde. p. 297. expl. R. H. R. Concl. ib. & sq. wann und wie ein solches nach neuerm Attentatis erlassen werde. p. 310. expl. R. H. R. Concl. p. 311.

Rescripts-Proceß diesen oder ein Mand. S. C. zu suchen, welches verträglicher. p. 41.

Restitutio in integrum eine allgemeine Regul von selbiger. p. 36. ob selbige wider ein Mand. S. C. oder dessen Paritoriam statt habe oder nicht. p. 34-36. expl. R. H. R. Concl. p. 36. 37.

Revision wann selbige wider ein Mandatum S. C. oder Paritoriam statt habe p. 38. oder nicht. p. 39. wann wegen Denegirung derselben Mand. S. C. erkannt können werden. p. 146.

Daß solche nicht nur effectū devolutivum, sondern suspensivum, auch ex mente, derer Stände deß Reichs und Ihro K. M. habe, wird, als ein Supplementum ad Autoris *Miscell. Juris.*

rid. Historic. Tom. II. p. 520. sq. an und ausgeführt. p. 709-711. und die aus besagten Fundament fliessende Consectaria eruirt. p. 710. sq.

Richter wann wider selbige, ratione abusus officii, Mandat. S. C. **erkannt werden können.** p. 129. §. 62. (conf. 179.) **auch gegen einen geistlichen Richter.** exempl. **davon.** p. 136. §. 71. (conf. 227. §. 28.) **oder der** judicata superiorum judiciorum **nicht** exquiren **will.** p. 173. expl. R. H. R. Concl. ib. vid. p. 160. conf. *Judex.*

Ritterschafftliche Sachen wer in solchen Sachen zu Commissarien pflege ernennt zu werden. p. 471.

Sachsen (Chur) daß selbiges nicht pro Catholico Commissario **könne angesehen werden, dessen Gesandtens** Memorial. p. 399-403. **fernerweites** Memorial **desselben darwider.** p. 407-414. **Mosers** decision per distinctionem, **warum Sachsen nicht als ein** Status Catholicus **anzusehen sey.** p. 460.

Salarium **ob und wann deßwegen** Mandat. S. C. **können erkannt werden.** p. 155. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq.

Schaden. vid. **Unkosten.**

Schiffarth. vid. *Navigatio.*

Schweder **derselbe ist in puncto** Juris **andern** Publicisten **zu** præferiren. p. 656.

Sententia. vid. **Urthel.**

Soldaten. vid. *Miles, Militz.*

de *solvendo* Mandata, **ob und wann darüber** Mand. S. C. **könne ertheilt werden.** p. 102-104. **ob, und wann** de solvendo super Instr. Guarantigiato

giato. &c. ein Mand. S. C. erhalten werden könne. p. 105. sq. ob und wann *de non solvendo a debitoris debitore* ein Mand. S. C. ertheilt werde. p. 142. sq.

Sorten. vid. Münz-Sorten.

Spener worauß selbiger das meinste in seinen Jure Publ. genommen. p. 653. not. 2. dessen raisonement: wieferne die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte, in puncto Juramenti Relaxationis ad effect. agendi, gegründet sey. p. 652-656. Mosers beurtheilung desselben. p. 656-659. dessen mit andern Publicisten gemeiner Fehler. p. 659.

Spoliatus wann zu dessen restitution Mand. erkannt, oder wie ihm sonst geholffen werden könne. p. 178. §. 114.

Stand wann sich jemand eines höhern Standes als ihme gebührt anmasset, wie man wider ihn verfahre. p. 159. wann solches am frequentesten zu geschehen pflege. vid. ib. & p. 183-185.

Straffe was bey selbiger, wann sie in Mandatis &c. angesetzt wird, zu observiren sey, und wie hoch sie steige. p. 203-205. wie wann selbige daselbst gar wäre weggelassen worden. p. 205. wie es darmit in Mandatis ulterioribus gehalten werde. p. 281. sq. verschiedene expl. R. H. R. Concl. in hoc puncto p. 282-285. daß selbige in Paritoria ulteriori ad duplum könne gesteigert werden. p. 296. R. H. R. Concl. ib. & sq. ob und wann die declaratio der in denen Mandatis enthaltenen Straff statt habe. p. 298. expl. R. H. R. Concl. p. 290. sq. wann selbige bey Executions-Comm. pflegen angehängt

hängt zu werden. p. 300. expl. R. H. R. Concl. ib. & sq. wie rigoureuse es bey Eintreibung der Straffe am Cammer-Gericht gehalten werde. p. 301. was zwischen der *declaratione pœnæ.* (in die Straff) oder *Citatione ad videndum se incidisse in pœnam,* (in die Straff) vor ein Unterschied sey. p. 305. wie in puncto der Straff Mandatum *ulterius* & *arctius* voneinander differiren. p. 305. sq. wie es in puncto der Straff bey Untersuchungs-Comm. soll gehalten werden. p. 375-379. p. 495. sq.

Strand-Recht wann und wie daselbe pflege exercirt zu werden. p. 109. ob man wegen dessen Mißbrauchs Mand. S. C. suchen könne. ib. sq. Dähnisches Mand. deßwegen. p. 109. sq. dessen occasion, und derer dähnischen Ministres mißbrauch deß Strand-Rechts. p. 110. sq. Unbilligkeit deß Strand-Rechts p. 110.

Subdelegatus. vid. *Commissarius.*

Supplica pro Mandato de non via *Facti* sed *Juris* procedendo Herr von Ludolfs Worte davon, ratione Mißbrauchs u. Würckung derselbē. p. 178. §. 115. was bey allen Supplicis pro Mand. S. C. überhaupt, und in specie bey jeder Art derer Mandatorum, müsse observirt werden. p. 190. und worauf bey solchen der Referent zu sehen habe. p. 194 sq. wann und wie das Begehren darum könne abgeschlagen werden. p. 198. expl. R. H. R. Concl. p. 198-202. Cautel, daß man doch deßwegen nicht so gleich an obtinirung eines Mandats zu verzagen, sondern gleichwol noch eines zu hoffen habe. p. 202. exemp. eines nach zweymaliger refusoria ergangenen Mandats. p. 202. & sq.

Supplication. vid. *Reviſion.*
Sylva warum de illa non vaſtanda, & frugiferis arboribus non exſcindendis, Mandata S. C. erkannt werden. p. 125. §. 56.
Termin ad parendum, in Mandato, oder bey der Parition, wieviel Zeit derſelbe involvire. p. 208. ſq. (conf. 272. §. 58.) daß in Mandatis kein Termin ex Officio gegeben werde, und warum. p. 267. ſq. wann bey Hoff-Comm. Termine geſetzt werden, und auf wie lang. p. 488. expl. R. H. R. Concl. p. 489. (conf. p. 545. §. 14.) vid. ein beſonders R. H. R. Concl. p. 548. ob und wann ein Termin ertheilt werde zu Beantwort- und Erklährung gegen communicirte Commiſſions-Berichte. p. 586. ſq. ob Termine ad excipiendum wider ein Mandat gegeben werden. p. 235. ob hierbey prorogationes derer Terminorum ſtatt haben. p. 295. expl. beſonderer R. H. R. Concl. p. 236. ſq. wie lange ſolche Termine ſeyn dörffen. p. 237. ſq. differente Praxis in hoc puncto deß Cam. Gerichts und deß R. H. R., und welche vorzuziehen. p. 238. ſq. in welchen Terminen die Exceptiones ſollen eingegeben werden. p. 239. ſq.
Termine ad Replicandum. vid. *Replica.*
Tortur wann deßwegen ein Mand. S. C. könne erhalten werden. p. 136. warum dergleichen nicht offt fürkomme. p. 137. welcherley Tortur der R. H. Rath zu caſſiren pflege p. 137.
Tractatus. vid. Vergleich.
Transſcriptio Commiſſionis. vid. *Commiſſionen.*
Trouppen. vid. *Miles. Militz.*
de non *Turbando* (Mandata S. C.) wann ſelbige

eigentlich gegeben werden sollten, und wie sie von denen Mandatis de non offendendo differiren, oder promiscue vor einander genommen werden. p. 66. (conf. p. 102.) wann selbige erkannt werden. p. 99. (Ludolfi hierbey gemachte restriction wird rejicirt. p. 99.) wann darinnen alio modo procedirt werden könne. p. 100. expl. R. H. R. Concl. dergleichen Mandats. p. 100. sq. welcherley Mandata sodann pflegen ertheilt zu werden. p. 101. sq. wann und wie dergleichen Mandata de non turbando contra judicata summorum Imperii Tribunalium pflegen ertheilt zu werden. p. 113. sq. item de non turbando contra Sententiam Judicis inferioris. p. 114.

Vagabond wann selbiger bey einer Commission nöthig, wie er citirt werde. p. 539. expl. R. H. R. Concl. ibid.

Vasall wann seine Unterthanen, auch in Causa Civili, so gleich an den Lehen-Hoff recurriren, wie selbigen zu rathen, aus was vor einen fundament er agiren und geschützt werden könne. p. 148. expl. R. H. R. Concl. p. 149-151.

Venandi Jus. vid. Jagens-Gerechtigkeit.

Vergleich so selbiger erzwungen worden, wann er könne annullirt werden. p. 165. expl. R. H. R. Concl. ib. conf. *Pacta.*

Verschreibung. vid. *Obligation.*

Uffenbach dessen Error in puncto Jurisdictionis fundandæ bey Hoff-Commissionen. p. 439.

Vier Fälle worauf man Mandata S. C. begehren kan, werden erkläret, und deren Justiz, requisita, con-und disconvenienz, gewiesen. p.

51-

51-57. von denen Advocaten offt dabey begehender, von Ludolf perstringirter, Fehler. p. 58.
Unkosten General-Regul von denen Unkosten p. 316. was der Kläger ratione derselben Uebergebung zu observiren habe. p. 317. und wie darauf erkannt werde. ib. & R. H. R. Concl. ib. & sq. ob, wann die Unkosten nicht über 20. fl. betrügen selbige doch mit einen Juramente müssen betheuret werden. p. 318. sq.
Ob und welche in puncto Paritionis selbige refundirt werden müssen p. 315-318. wie es mit denen Judicial- und andern währenden Mandats verursachten Unkosten gehalten werde. p. 327. sq. expl. R. H. R. Concl. compensirter Unkosten. p. 328. wann das Gesuch wegen derer Unkosten eingegeben, und wie die Specification eingerichtet werden müsse. p. 329. expl. 2. besonderer hieher gehöriger R. H. R. Concl. p. 329-331. wie mit der condemnirung in die Unkosten verfahren werde. p. 329. expl. R. H. R. Concl. p. 330. sq. expl. R. H. R. Concl. da super solo puncto derer Unkosten ein Votum ad Imperatorem erkannt worden. p. 331. sq. (conf. 633. & sq.) was ratione derer Unkosten bey räthlichen Commissions-Gut-Achten zu observiren sey. p. 577. expl. R. H. R. Concl. ib. wie es in puncto derselben bey erhaltener Relaxatione Juramenti ad effectum agendi gehalten werde. p. 693. sq.
Auf wessen Unkosten eine Comission erbetten und ertheilt zu werden pflege. p. 623. & sq. wer selbige tragen müsse, wann die Commiss. ex officio erkannt worden. p. 604. expl. R. H. R. Concl. & sq. ein rarer Casus da contra partem Impetratam ein Mand. S. C. contra Impetrantem aber eine Commission auf dessen Unkosten ex officio erkannt worden. p. 605. sq. dessen singularia eruirt werden. p. 606. wann beede Theile selbige gleiche tragen müssen. p. 606. sq. exemp. R. H. R Concl. ibid. was vor ein Recht selbige haben und woraus sie müssen bezahlt werden. p. 607. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 608. (ob ein Commissarius wegen deren Ruckstand das Jus retentionis Actorum habe. p. 628. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 629. sq.) wie weit darff ein Commissarius gehen wann beede Theile die Unkosten tragen sollen einer aber nicht will. p. 680.

expl.

expl. R. H. R. Concl. p. 609. wie wird, wann ein Theil mehr als die helffte vorgeschossen hätte gegen den morosen Theil verfahren. p. 609. expl. R. H. R. Concl. ib. & sq. (conf. p. 636. usque 638. mit R. H. R. Concl. ibid.) wie wann ein Theil mit erforderlichen Geld nicht aufkommen könnte. p. 610. expl. R H. R. Concl. ib. & sq. was den Commissario erlaubt seye, so lang die Commissions-Unkosten nicht aufgetrieben werden können. vid. per exempla erläutert. p. 611-619. wann der Commissarius ersucht werde die Unkosten selbst vorzuschießen. p. 619. expl. R. H. R. Concl. ib. & sq.

Wie hoch sich deß Commissarii Unkosten- und Diæt-Gelder belauffen. p. 621. sq. wann, weme, und worzu er die Specificationen derer Unkosten einschicken müsse. p. 623. sq. expl. R. H. R. Concl. ib. wann und wie selbige moderirt werden p. 624. expl. R. H. R. Concl. p. 627. wann selbige beym Beschluß nur in einen Recompens bestehen. vid. p. 622. §. 11. p. 627. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 628. Mosers artige Remarque bey dieser materie. p. 628. die Commissarii werden öffters errinnert, die Unkosten so viel möglich zu managiren, p. 622. expl. R. H. R. Concl. p. 623.

Die Unkosten adjudication äussert sich in fine erst wen und wie es jeden treffe. p. 630. sq. expl. R. H. R. Concl. und wie ratione der darwider habenden Exception, restitution &c. weiters verfahren werde. p. 632. sq. mit expl. R. H. R. Concl. ibid. wann und auf welche Art eine Stadt ꝛc. solche ex ærario publico herschießen, p. 635. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. oder wann solche nicht das ærarium sondern ein Particulier-Schuldiger tragen müsse. p. 639. expl. R. H. R. Concl. ib.

Ein Muster was eine *Commission* könne kosten. *vid. p.* 639-641.

Unmündige wann ihnen ihr Magistratus keine Tutorus &c. setzen will, können wider selbige Mandata S. C. erkannt werden. p. 130. §. 64.

Unterhalt. vid. *Alimenta.*

Unter-Richter. vid. Richter.

Untersuchungs-*Commission*. vid. *Commissionen*.

Unterthanen in welchen Fällen ihnen wider ihre Obrigkeit Mandata S. C. können ertheilt werden, und worauf darbey hauptsächlich zu sehen. p. 77-79. (und wie viceversa wann Landes-Herrn wider die Unterthanen klagen. p. 181:2) Cautelen wegen nicht leicht in solchen Causis zu ertheilenden Commissionen. p. 447. §. 11. wer unter den Wort Unterthan eigentlich zu verstehen sey. Blumii und Mosers Meynung. p. 79. sq. wie ferne hieher immediatiti, dimitti, oder ausgetrettene, zu rechnen, und wie wider selbige zu verfahren seye. p. 80. sq. was es vor eine Causa seyn und wie caute darbey procedirt werden müsse. p. 81. sq. Ludolfs und der neuesten Wahl-Capitulation observationes practicæ hierbey. p. 86. sq. und quomodo in hoc puncto beym R. H. Rath pflege procedirt zu werden. p. 87. sq. wie verfahren werde wann selbige wider die Obrigkeit pro relaxando Arresto einkommen. p. 90. wann ein Unterthan ohne Ursache aus den Land vertrieben werden wolte, kan er Mandata S. C. begehren. p. 138. §. 74.

Völcker. vid. *Miles. Miliz.*

Vormündere wann selbige von höchsten Reichs-Gerichten constituirt sind, und darinnen turbirt werden wollen, hat ein Mand. S. C. statt. p. 142. §. 80.

Votum (*ad Imperatorem*) wann dergleichen vor Erlassung deß vom R. H. R. resolvirten Mandats pflege zu ergehen. p. 216. expl. R. H. R. Concl. p. 217. sq. oder wann in dessen Erwartung nochmal bey K. M. angehalten werde. p. 218. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. noch andere Fälle circa besagtes Votum. vid. p. 219. R. H. R. Concl ibid. (conf. p. 222. §. 22. p. 687.) expl R. H. R. Concl. da ein solches super solo puncto derer Unkosten ist erkannt worden. p. 331. sq. conf. 633, & sq.

Urphed wer die Formul derselben vorzuschreiben pflege. p. 94. ob ein ex Causa Civili arrestirter, wann er auf Urphed loßgelassen zu werden begehrt, solches aber nicht erhalten kan, ein Mand S C. darüber erlangen könne. p. 94. wie die Urphed müsse gelautet ha-

haben wann Juramenti relaxatio ad effectum agendi nöthig seyn soll. p. 661. daß selbige bey suchender solcher relaxation wenigstens Copeylich müsse beygelegt werden. R. H. R. Concl. p. 672 & sq. (conf. *Juramenti Relaxatio*) wann einer zu dessen Vesthaltung könne angewiesen werden. p. 679. sq. wie, wann, und wieferne, die Urphed ohne weitern Process könne aufgehoben werden. p. 680. sq.

Urthel ob einer der an seinen von hohen Reichs-Gerichten erhaltenen Urthel turbirt worden, ein Mand. S.C. erhalten könne. p. 113. sq. und wie wann es nur ein Urthel eines inferioris wäre. p. 114.

Usurpateur wer davor zu halten, und wann gegen selbigen ein Mand. S. C. könne erhalten werden. p. 182. expl. R. H. R. Concl. ibid. & sq. conf. p. 217. n. 1.

Usus wieviel Würckung demselbigen beyzulegen oder nicht. p. 58. Hartmann schreibt selbigen in Camera gar zu viel zu. ibid. not. 2.

Wald. vid. *Sylva.*

Wechsel-Brief daß und warum darauf Mand. S. C. können erkannt werden. p. 143. wie aber wann in einen Ort kein besonderes Wechsel-Recht eingeführt ist? ibid. & seq. ob man auf Wechsel-Briefe ex capite debiti liquidi Mandata erkennen könne. p. 144. sq. expl. R. H. R. Concl. p. 145. sq.

Westphälischer-Fried eine undeterminirte Passage daraus wird erläutert. p. 451-455. samt R. H. R. Concl. ibid.

Würtzburg, dessen Herrn Bischoffs unberechtigte Verbietung der Collecten Samlung derer Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld ist per R. H. R. Conclusum aufgehoben worden. p. 154. sq. conf. 213.

Zahlen. vid. *Solutio.*

Zeugen wann ein Commissarius solche abzuhörn nöthig hat, solche aber unter ander Herrschafften behörn, wie er selbige citiren könne. p. 545. expl. R. H. R. Concl. p. 546.

Zeugschafft wann solche ein Immediatus nicht ablegen will warum er per Mand. S. C. darzu könne angehalten werden. p. 127. §. 60.

Zölle wider deren neue Errichtung, Steiger- und Extendirung &c. sollen Mand. S. C. ertheilt werden. p. 62. expl. R. H. R. Concl. p. 63. sq.

Zschackewviz dessen nicht allzurichtiger Concept von der Juramenti relaxatione ad effectum agendi. p. 661. sq.

Errata.

PAg. 12. lin. 15. pro: cotumaciam. lege, contumaciam. p. 35. l. 13. pro: das. lege, daß. p. 37. l. ult. in not. pro: ware. lege, war. p. 46. l. 8. pro: suppliciren. lege, suppliren. p. 49. l. 22. pro: iujuriis. lege, injuriis. p. 49. l. 27. pro: invadendi causa. lege, venandi causa. p. 55. l. 19. pro: tanda. lege, tanta. p. 58. lin. 22. pro: vorkommende. lege, vorkommende. p. 69. l. 11. pro stiftulirt. lege, stipulirt. p. 75. l. 6. pro: obigation. lege, obligation. p. 112. l. 18. pro: justificabilia. lege, non justificabilia. p. 117. l. 3. pro: zu kauffgeben. lege, zu kauffen zugeben. ibid. lin. antep. pro: Coustitutiones. lege, Constitutiones. p. 123. l. 13. pro Implotrantischer. lege, Implorantischer. p. 130. lin. 3. pro: propabiliter. lege, probabiliter. p. 148. l. ult. pro: Mandato. lege, Mandata. p. 150. l. 30. pro: comdemnatione. lege, condemnatione. p. 164. l. 13. pro: berab. lege, herab. p. 176. l. 30. dele. zwar auch. p. 189. l. 27. pro: und ist es. lege, und so ist es. p. 228. l. 11. post: dieses für. adde, exceptiones. p. 231. l. 25. pro: seye dann, lege, seye: Dann. p. 254. lin. 11. pro: hacht. lege, hafft. p. 265. soll der custos seyn. §. 52. p. 300. l. 22. pro: Comission. lege, Commission. p. 320. l. 20. pro: btttet. lege, bittet. p. 322. l. 10. pro: Exeeptiones. lege, Exceptiones. p. 325. l. 13. pro: dagen. lege, dagegen. p. 340. l. 17. pro: condra. lege, contra. p. 350 in marg. l. 7. pro. 1522. lege. 1582. p. 361. l. 25. pro: also sie. lege, als sie. p. 374. l. 19. pro: remmittiren. lege, remittiren. p. 382. l. penult. textus aller alorwürdigst. lege, aller glorwürdigst. p. 384. l. 8. biß. 10. sollte die parenthesis vor den Wort nach anfangen, und hinter den Wort Neigung schliessen. p. 396. l. antep. pro: Chur-Fürsten. lege, Churfürsten. p. 408. l. 14. dele das in. p. 436. l. 24. pro: zu nahe. lege, nicht zu nahe. p. 437. l. 2. pro: angebrach. lege, angebracht. p. 488. l. 17. pro: belassen. lege, lassen. pag. 588. lin. 6. pro: heiß. lege, hieß. p. 620. lin. 5. dele werden. p. 622. l. 13. pro: Subdelepatus. lege, Subdelegatus. p. 651. l. 23. pro: criminaiibus. lege, criminalibus. p. 656. l. ult. im text. pro: Struver. lege, Struve. p. 672. l. 14. pro: versachen. lege, verursachen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob

Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Prozeß

Frankfurt u.a. 1731
J.publ.g. 509
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560402-4
VD18 14509873-001